



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



MP 2874.d  
8

Schenkung  
von  
Präsident Dr. Cas. Pfyffer  
1875.

Zentral- & Hochschulbibliothek Luzern



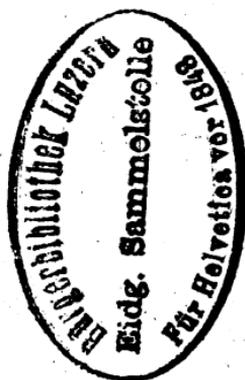
ILU M 02 435 129



Sammlung  
der  
Gesetze  
und  
Regierungs-Verordnungen  
für die  
Stadt und Republik  
Luzern.



Sechster Band.



Luzern,  
gedruckt bey Kaver Meyer.

1829. / 31



# Inhalt

## des sechsten Bandes der Sammlung der Gesetze und Verordnungen.

	Seite.
Gesetz, den Staatshaushalt, das dahierige Rechnungswesen und die daraus hervorgehende Verantwortlichkeit anordnend und festsetzend, v. 15. May 1823.	3
Beschluß, die Vollziehung und nähere Ausführung des Verantwortlichkeits-Gesetzes anordnend; vom 20. Christmonat 1828.	9
Gesetz, über die Aufstellung von Kantonsfürsprechern und Rechtsanwaltern, ihre Pflichten, Verrichtungen, Rechte und Tagen, vom 28. Jänner 1829.	31
Beschluß, bezeichnend diejenigen Beamten und Behörden, von welchen die Bestrafung des Vergehens der Ueberschreitung der Gemeinde-Eingränzung zu erfolgen hat, vom 13. Hornung 1829.	41
Gesetz, die Militär-Organisation für den Kanton Luzern, vom 27. Wintermonat 1828.	43
Beschluß, die nähere Vollziehung des Militär-Gesetzes enthaltend, nebst den Vorschriften über den Geschäftsgang beim Kriegsrath, vom 6. März 1829.	121
Beschluß, Anordnungen über Beforgung der erkrankenden Armen enthaltend, vom 13. März 1829.	191
Beschluß, Verbesserungen im Hebammenwesen bezweckend, vom 22. Hornung 1829. — Vollziehungsbeschuß vom 22. April 1829.	201
Beschluß, den Giftverkauf einer polizeylichen Aufsicht unterwerfend, vom 24. Juli 1828. — Vollziehungsbeschuß vom 27. May 1829.	203
Gesetz, wider den Mißbrauch der Pressfreiheit, und Strafbestimmungen gegen die dahierigen Verbrechen und Vergehen, vom 27. Brachmonat 1829. Vollziehungsbeschuß vom 1. Feumonat 1829.	209

- Beschluß, den allfälligen Nachdruck der herauszugehenden Werke des Herrn Bischofs Sailer oder dessen Verkauf in dießseitigem Kanton verbiethend, vom 1. Heumonath 1829. . . . . 217
- Beschluß, den allfälligen Nachdruck der herauszugehenden Werke des Dichters und Geschichtschreibers Friedrich von Schiller, oder dessen Verkauf in dießseitigem Kanton verbiethend, vom 4. Herbstm. 1829. 219
- Erbfälle aus einem Kanton in den Andern, Reprozi- tationsgrundsatz bey denselben, Konkordat vom 24. Juli 1826. — Verordnung vom 26. Herbstm. 1829. 221
- Beschluß, die jährliche Verlesung der Gesetze und Re- gierungs-Verordnungen, hinsichtlich der Brand- Asssekuranz-Anstalt anordnend, v. 16. Weinm. 1829. 222
- Beschluß, allgemeine Todten- und Begräbnisförd- rung, vom 23. Weinmonath 1829. . . . . 223
- Beschluß, eine modifizierte Zurücknahme der Regie- rungs-Verordnung über die Salpetergewinnung, anordnend, vom 30. Weinmonath 1829. . . . . 231
- Beschluß, eine theilweise Abänderung der Verordnung wegen des Herumtragens und Anbiethens von Wa- ren und Fabrikat-Mustern bey Privat-Personen enthaltend; vom 11. Herbstmonath 1829. . . . . 233
- Beschluß, Bestimmung der an die Medizinal-Kassa von den Apothekern und Zahnärzten zu entrichten- den Prüfungs-Lage, vom 16. Christmonath 1829. 235
- Neu umschriebene Verfassung des Kantons Luzern, vom 29. Christmonath 1829. . . . . 237
- Dekret, die Ausführung der, in der Kantons-Ver- fassung angebrachten Abänderungen näher anord- nend; vom 6. Brachmonath 1829. — Vollziehungs- beschluß vom 26. Brachmonath 1829. . . . . 255
- Dekret, die Bestimmung enthaltend, jährlich dasje- nige Mitglied des Kleinen Rathes zu bezeichnen, welches ein allfällig angeklagtes Rathsglied einzu- vernehmen hat; vom 28. Jänner 1830. — Vollzie- hungsbeschluß vom 30. Jänner 1830. . . . . 261
- Dekret, die Bestimmung enthaltend, Rekursbegehren gegen, von untern Gerichten erlassene Weisungen und Erkenntnisse an das Appellationsgericht zu ap- pelliren; vom 28. Jänner 1830. — Vollziehungsbe- schluß; vom 30. Jänner 1830. . . . . 263

	Seite.
Geschäfts-Ordnung für den Kleinen Rath; vom 9. Hornung 1830.	265
Dekret, die nähere Ausführung der Geschäfts-Ordnung, in Hinsicht der Aufstellung der Rathskollegien anordnend; vom 9. Hornung 1830.	302
Vollziehungsbeschluß über das Geschäfts-Reglement für den Kleinen Rath; vom 5. März 1830.	305
Geschäfts-Ordnung für das Appellations-Gericht; vom 13. Hornung 1830. — Vollziehungsbeschluß vom 17. Hornung 1830.	309
Erläuterung-Gesetz, über die Anwendung des hohelichen Landkatasters für Ausmittlung des Loskauf-Kapitals bey Kleinzehnten; vom 13. Hornung 1830.	329
Vollziehungsbeschluß, über das Erläuterungs-Gesetz wegen Ausmittlung des Loskauf-Kapitals bey Kleinzehnten mit Hinsicht auf die im Jahr 1823 herabgesetzte Katasterschätzung; vom 5. März 1830.	331
Münz-Verordnung; vom 7. May 1830.	333
Gesetz über das Erziehungs- und öffentliche Schulwesen; vom 14. May 1830. — Vollziehungsbeschluß; vom 26. May 1830.	337
Beschluß, festsetzend den Termin, von wo an die breiten Radfelgen an Lastwagen eingeführt werden sollen; vom 21. May 1830.	363
Vollziehungsbeschluß über das allgemeine Erziehungs-Gesetz, in Betreff des Primar- und Sekundar-Schulwesens; vom 14. August 1830.	365
Gesetz, das Verboth der Anwerbung von Landesfremden unter die kapitulirten Truppen in auswärtigen Diensten enthaltend; vom 26. Brachm. 1830.	385
Vollziehungsbeschluß, über das vorstehende Gesetz; vom 3. Herbstmonat 1830.	387
Schulplan für die höhere Zentral-Lehranstalt, so wie für die lateinischen Schulen im übrigen Theile des Kantons; vom 25. Herbstmonat 1830.	391
Beschluß, die Disziplinar-Verordnungen für die höhere Zentral-Lehranstalt enthaltend; vom 9. Weinmonat 1830.	403
Dekret, die Einleitung zu Abänderung der bestehenden Kantonsverfassung anordnend; vom 26. Wintermonat 1830.	423

Proklamazion, die Anzeige von der vorzunehmenden Verfassungs-Änderung enthaltend, so wie zur Ruhe und Ordnung ermahmend; vom 26. Wintermonat 1830.	426
Gesetz, über Entschädigungsleistung bey Abtretung von Grund und Boden oder Gebäulichkeiten; vom 24. Wintermonat 1830. — Vollziehungsbeschluß vom 1. Christmonat 1830.	436
Dekret, die Aufstellung eines Verfassungs-Rathes, zur Entwerfung und Festsetzung einer neuen Kantons-Verfassung, anordnend; vom 10. Christmonat 1830; Vollziehungsbeschluß v. 10. Christmonat 1830.	438
Dekret, die Art und Weise bestimmend: wie die neue Staats-Verfassung für den Kanton Luzern der Sanction des Volkes unterlegt werden soll; so wie die Anordnung desjenigen, was den Uebergang in eine neue Ordnung der Dinge zu befördern geeignet seyn kann; vom 27. Christmonat 1830.	445
Vollziehungs-Beschluß über das vorstehende Dekret; vom 12. Jänner 1831.	458
Neutralitäts-Erklärung der hohen Tagsatzung vom 27. Christmonat 1830, Bekanntmachungs-Beschluß; vom 8. Jänner 1831.	461
Staats-Verfassung oder Grundgesetz des Kantons Luzern; vom 5. Jänner 1831.	464
Dekret, die hoheitliche Erklärung enthaltend, kraft welcher die beschlossene Verfassung für den Kanton Luzern zum Staatsgrundgesetz desselben erhoben wird; vom 4. Hornung 1831; Vollziehungsbeschluß vom 4. Hornung 1831.	491
Tabellarische Uebersicht, das Ergebnis der Verhandlungen über Annahme oder Verwerfung der neuen Staats-Verfassung, durch die versammelten XXV. Wahlkreise, vom 30. Jänner leztthin betreffend.	492
Dekret, die Art und Weise bestimmend, wie die Wahlen der Mitglieder des zukünftigen Großen Rathes vorzunehmen seyen; vom 4. Hornung 1831; Vollziehungsbeschluß vom 4. Hornung 1831.	493
Proklamazion, die Anzeige enthaltend: daß die neue Staatsverfassung nun unverweilt in Wirksamkeit gebracht werde; vom 4. Hornung 1831.	503

**G e s e z ,**  
 den Staatshaushalt, das dahेरige Rech-  
 nungswesen und die daraus hervorgehende  
 Verantwortlichkeit anordnend  
 und festsetzend.

**Wir Schultheiß, Ráth und Hundert**  
 der Stadt und Republik Luzern ;

Sum Zweck einer náher'n Festsetzung der Verant-  
 wortlichkeit gegen den Staat, in Hinsicht der Besor-  
 gung und Aufbewahrung von Geldern, Einkünften  
 und ander'm Vermögen, welches unter Administra-  
 zion oder in Verwahr des Staates sich befindet ;

Nach hierüber angehörter Bottschaft des Tágli-  
 chen Raths vom 11<sup>ten</sup> März 1822 ;

Haben verordnet und verordnen  
 demnach :

§. 1.

Der Tágliche Rath übt nach Inhalt des §. 17.  
 der Kantons-Verfassung, als oberste Verwaltungs-  
 Behörde, seine Oberaufsicht über die Verwaltung  
 des Vermögens des Staates sowohl, als über jenes,  
 das seiner Besorgung oder Verwahrung anvertraut  
 ist, aus, und wacht für die genaue Beobachtung der  
 Gesetze und Verfügungen, die darüber erlassen sind,  
 oder in Zukunft erlassen werden, als worüber er  
 Ráth und Hundert verantwortlich ist.

Aufsicht des  
 Tágli. Raths  
 üb. d. Staats-  
 vermögen und  
 dahेरige Ver-  
 antwortlich-  
 keit.

## §. 2.

Sächliche Verantwortlichkeit:

Die sächliche Verantwortlichkeit gegen den Staat haftet auf dem wirklichen Verwalter und Rechnungsgeber, daher:

a.) der Behörden.

a.) Auf den, vom Täglichen Rathe mit Verwaltungen und der Aufsicht über die gehörige Beforgung des Staats - Vermögens, oder des unter der Regierungs - Beforgung und Verwaltung stehenden, übrigen Vermögens beauftragten Behörden, und

b.) der Beamten.

b.) Auf den einzeln angestellten Beamten, die mit der Regierung in Verbindung oder Rechnung stehen.

## §. 3.

Geldablieferung aus der Staats - Kassa.

Die Staatskassa liefert an die Behörden und auf deren Ansuchen die Gelder ab, die ihnen durch Kreditsöffnungen vom Täglichen Rathe zu beziehen, bewilligt sind, und über deren Verwendung sie demselben Rechnung ablegen.

## §. 4.

Art der Verwaltung und Verwendung durch die Behörden.

Die Behörden können entweder die Verwaltung und Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder von sich aus kollegialiter besorgen, und in diesem Falle haftet die Verantwortlichkeit einer getreuen Verwaltung auf ihren Mitgliedern in Solidum, oder sie können, mit der Genehmigung des Täglichen Rathes, die besondern, ihnen übertragenen Verwaltungen unter ihrer Aufsicht einzelnen Mitgliedern übertragen, als wo dann die sächliche Verantwortlichkeit auf diesen Letztern gegen die betreffende Behörde haftet.

## §. 5.

Die Aufsicht übt sich aus :

Aufsichts-Aus-  
übung :

- |   |  |
|---|--|
| <p>a.) Durch Untersuchung der Kassen, Magazine u. s. w., zu welcher jederzeit und so oft es nöthig erachtet wird, geschritten werden kann, und</p> <p>b.) Durch reguläre Kassa-Rechnungen, die die verwaltende Behörde, oder ihre Mitglieder vierteljährlich abzulegen haben.</p> | <p>a.) durch Un-<br/>tersuch.</p> <p>b.) durch Kassa-Rechnungen.</p> |
|---|--|

## §. 6.

Die Mitglieder einer Aufsicht ausübenden Behörde setzen sich in folgenden Fällen der Verantwortlichkeit und dem Erfasse eines sich ergebenden Verlustes aus :

Verantwort-  
lichkeit d. Auf-  
sicht ausübenden  
Behörde,

- |   |  |
|---|--|
| <p>a.) Wenn sie vernachlässigen, den von ihnen abhängenden Rechnungsgeber zur vorgeschriebenen Zeit zur Ablage seiner Kassa- oder Jahres-Rechnung anzuhalten.</p> <p>b.) Wenn sie dem Rechnungsgeber, nach abgelegter Kassa- oder Jahres-Rechnung, ohne vorliegenden Bedarf eine größere Summe als 2,000. Schweizerfranken in Händen lassen.</p> <p>c.) Wenn sie demselben Gelder zustellen, welche den für den ihn betreffenden Verwaltungs-Gegenstand bewilligten Kredit übersteigen würden, und</p> <p>d.) Endlich, wenn sie vernachlässigen, Magazine jährlich theilweise oder ganz, in Gemäßheit daheriger Vorschriften, zu untersuchen, oder untersuchen zu lassen.</p> | <p>a.) wegen vernachlässigter Rechnungs-Abnahme.</p> <p>b.) wegen über Bedürfnis überlassenen Kassa-Saldo.</p> <p>c.) weg. Ueberschreiten des bewilligten Credits.</p> <p>d.) wegen unterlassener Untersuchung der Magazine.</p> |
|---|--|

## §. 7.

Aufsicht über dem Staate unmittelbar oder mittelbar zustehende Kassen und Magazine und daherige Verantwortlichkeit.

Die Staatskassa, so wie jene, welche dem Staate zur Besorgung anvertraut sind, und obrigkeitliche Magazine stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der betreffenden Behörden, gegen welche die angestellten Kassierer, Magaziniers oder Unterinspektoren für die ihnen anvertrauten Gelder, oder für die laut Inventarium ihnen zur Besorgung übergebenen Effekten persönlich verantwortlich sind.

## §. 8.

Mit wie vielen Schlössern die Kassen zu verwahren seyen.

Die Staatskassen, so wie jene, die dem Staate zur Besorgung anvertraut sind, sollen unter dreyn Schlüssel gelegt, und diese eben so vielen Schlüssel-Bewahrer'n übergeben werden, welche gegen die betreffenden Behörden für die darein gelegten Gelder persönlich verantwortlich sind, so wie auch für die Nachtheile oder Defizit, die entstehen sollten, wenn sie vernachlässigen würden, den Kassierer zum Abschluß der Kassa-Rechnung und Einlage der Gelder in die öffentliche Kassa in den festgesetzten Zeitfristen anzuhalten.

Kassierer und ihre Verantwortlichkeit.

## §. 9.

Errichtung von Kurrent-Kassen u. ihre verantwortliche Besorgung.

Der Tägliche Rath wird neben diesen öffentlichen Kassen überall Kurrent-Kassen anordnen, wo die Geschäfte es erfordern sollten, um damit die laufenden Einnahmen und Ausgaben gehörig besorgen zu lassen, und wird die erforderlichen Verfügungen darüber zur nöthigen Sicherheit treffen.

Die Kurrent-Kassen werden dem betreffenden Kassierer unter seiner Verantwortlichkeit anvertraut.

## §. 10.

Beym Abschlusse der Jahres-Rechnung soll die betreffende Behörde die unter ihre Aufsicht gestellten, öffentlichen Kassen untersuchen, mit dem Rechnungs-Abschlusse erwahren, und darüber ein Verhale, mit Bordereau und den Unterschriften von wenigstens zwey ihrer Mitglieder versehen, der Rechnung beylegen.

Kassen-Verifikation am Schlusse des Jahres.

## §. 11.

Jeder Beamte, welcher öffentliche Gelder in Einnahme und Ausgabe zu besorgen hat, und in mittelbarer oder unmittelbarer Rechnung gegen den Staat steht, ist für diese Gelder und ihre Verwendung persönlich verantwortlich; er soll dieselben abgesondert, und in einer eigens dazu bestimmten Kassa aufbewahren, und von denselben nichts für eigenen Gebrauch oder zu ander'm Nutzen verwenden.

Pflichten und Verantwortlichkeit derjenigen, denen Staats-Verwaltungen obliegen.

Jeder dawider Handelnde macht sich der Veruntreuung schuldig, und ist dafür nach dem Kriminal-Gesetz abzustrafen.

Bestrafung der Veruntreuung.

Diese Beamten-Kassen und ihr Bestand sind ebenfalls dem Untersuche unterworfen, der zu allen Zeiten von der betreffenden Behörde kann vorgenommen werden.

An keine Zeit gebundener Kassa-Untersuch.

## §. 12.

Kassierer, Magaziniers und Unterinspektoren, so wie salaririerte Beamte, die mittelbar oder unmittelbar mit der Regierung oder einer Behörde in Rechnung oder Verbindung stehen, sollen eine verhältnismäßige Real-Kanzion leisten, und der Tägliche Rath hat dieselbe jedesmal vor Ernennung des Beamten zu bestimmen.

Kanzions-Leistung und von Wem.

Bestimmung dieser Kanzionen.

Jährliche Uebersicht solcher Kauzionen. Zur Einsicht von Râth und Hundert soll, bey Ueberreichung der Jahres-Rechnung, jedesmal ein Verzeichniß der bey den verschiedenen Unterverwaltungen geleisteten Real-Kauzionen beygelegt werden.

## §. 13.

Jährliche Rechnungs-Ablage. Die Jahresrechnung, die auf den 31<sup>ten</sup> Christmonat eines jeden Jahres soll abgeschlossen werden, ist allein als die eigentliche Rechnungs-Ablage gegen den Staat anzusehen.

## §. 14.

Bedingt mit dieser aufhörende Verantwortlichkeit. So wie eine Jahres-Rechnung passiert und genehmigt ist, hört auch, unter Vorbehalt Irrthums und Auslassung, die Verantwortlichkeit des Rechnungsgebers gegen den Staat, in Bezug seiner abgelegten Rechnung, auf.

## §. 15.

Einvernahme des Rechnungsgebers. Der Rechnungsgeber soll immer vor der Bericht-erstattung über die gegen seine Rechnung bey der Untersuchungs-Behörde in Vorschein kommenden Bemerkungen einvernommen werden.

## §. 16.

Gegenwärtiges Dekret soll dem Täglichen Rathe, zur öffentlichen Bekanntmachung und Vollziehung, mit dem Staats-Siegel versehen, in Urschrift zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Sitzung von Râth und Hundert, Luzern den 15<sup>ten</sup> May 1823.

(L. S.)

In deren Nahmen,  
Der Amtsschultheiß,  
F. K. A m r h y u.  
Für dieselben,  
Der Staatschreiber,  
P f o f f e r v. S e n d e g g.

2.

**B e s c h l u ß ,**  
die Vollziehung und nähere Ausführung des  
Verantwortlichkeits-Gesetzes anordnend.

---

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätbe**  
der Stadt und Republik Luzern ;

Nach genommener Einsicht von dem unter'm 15<sup>ten</sup>  
May 1823. erlassenen Verantwortlichkeits-Gesetz; und  
in theilweiser Abänderung und Vervollständigung  
des Beschlusses vom 8<sup>ten</sup> Heumonath 1814, die Ein-  
richtung der Staatshaushaltung und die Führung  
des Staatsrechnungswesens vorschreibend ;

H a b e n ,

Auf den Vorschlag Unseres Staats- und Finanz-  
Raths ;

Berordnet und verordnen :

**T i t. I.**

Vertheilung der Aufsicht über die Staats-  
Verwaltung unter die verschiedenen  
Rathsabtheilungen.

§. 1.

Die Staatsverwaltung wird den verschiedenen  
Rathsabtheilungen theils zur unmittelbaren, theils  
auch zur mittelbaren Rechnungsführung und endlich  
zur Aufsicht über die ihnen untergeordneten Rech-  
nungsführer und angestellten Beamten übertragen.

Den Rathsab-  
theilungen ob-  
liegende Ver-  
waltung.

§. 2.

Die unmittelbare Rechnungsführung tritt dann  
ein, wenn die Rathsabtheilungen Gelder aus der  
VI. Bd.

Unmittelbare  
Rechnungs-  
führung.

Staatskassa beziehen, um damit jene Ausgaben zu besorgen, die ihrer Verwaltung übertragen sind.

§. 3.

Mittelbare  
Rechnungs-  
führung.

Die mittelbare hingegen, wenn Rathsabtheilungen auf den Hauptbüchern Partheyen eröffnet werden, durch die sie der eigenen Rechnungsführung enthoben sind.

Anerkennung  
der Ausgaben  
durch Wisa.

In diesem Falle untersuchen dieselben die sie betreffenden Ausgaben, und lassen das Richtigsfinden derselben durch das, dem Finanzrathe anzuzeigende Wisa erwahren, damit die zu bezahlende Rechnung sonach letzter'm in gehöriger Form zur Ordonnanzierung zugestellt werden kann.

§. 4.

Aufsichts-Aus-  
übung über un-  
tergeordnete  
Rechnungsge-  
geber.

Die Aufsicht endlich über die ihnen untergeordneten Verwaltungen und Rechnungsführer, Behörden oder angestellten Beamten wird durch die Rathsabtheilungen nach allgemeinen oder besonder'n Verfügungen ausgeübt, die entweder schon angeordnet sind, oder fernerhin noch angeordnet werden.

Prüfung und  
Passirung ih-  
rer Rechnun-  
gen.

Sie prüfen und passieren die von denselben übergebenen Rechnungen.

§. 5.

Nahmentliche  
Vertheilung d.  
Verwaltung.

Nach diesen Grundlagen wird die Staatsverwaltung unter die verschiedenen Rathsabtheilungen vertheilt, wie folgt:

A. Staatsrath.

Gegenstände  
d. Staatsraths.

Derselbe prüft und besorgt folgende Ausgaben, ohne eigentliche Rechnungsführung, als:

- a.) Die Beyträge an die Eidgenössische Bundeskassa.

- b.) Die Tagsatzungs- und andere Gesandtschafts-Kosten.
- c.) Die Extra diplomatischen Ausgaben und jene der Fevierlichkeiten.
- d.) Die aus der vorörrlichen Stellung hervor-gehenden Ausgaben.
- e.) Die Grenzbercinigungs-Kosten.

Er beauffichtigt endlich die in Luzern deponirte Eidgenössische Kriegskassa nach den sowohl von der Eidgenössischen Tagsatzung, als den drey Vororten getroffenen und hierauf unter'm 18<sup>ten</sup> April 1817. Nro. 21. und 7<sup>ten</sup> May 1823. Nro. 20. sub Litt. A. diesseits genehmigten, so wie den allfällig künftighin noch zu erlassenden und zu genehmigenden Verfügungen, und untersucht die Rechnungen des Administrators derselben.

Verwaltung der Eidgenössischen Kriegsfonds.

Deren Administrator.

## B. K r i e g s r a t h.

Diese Rathsabtheilung verwaltet und besorgt mit eigener Rechnungsführung alle Einnahmen und Ausgaben, die das Kriegswesen beschlagen.

Gegenstände d. Kriegsraths.

Die Rechnungsführung verfällt in folgende Haupttheile, als:

Eigene Rechnungsführung.

- a.) Das Kriegszahlamt.
- b.) Die Zeughaus - Direktion.
- c.) Das Kriegs - Kommissariat.

Unter die Aufsicht und Befehle dieser Rathsabtheilung sind ferner gesetzt: das Inventarium des Zeughauses und der damit verbundenem Theile; jenes des Militär - Bekleidungs - Magazins, und der Kasernen - Geräthschaften, so wie dann alle, bey denselben angestellten Beamten und Arbeiter.

Aufsicht über das Zeughaus, das Kleider-Magazin und die Kasernen-Geräthschaften.

Aufsicht über  
die Gebäulich-  
keiten.

Sie sorgt endlich auch für gute Erhaltung der ihr zustehenden Gebäulichkeiten, und macht dem Finanzrath die Anzeige über sich ergebende, nöthige Reparationen an denselben.

### C. Finanzrath.

Gegenstände  
des Finanz-  
Raths.

Derselbe besorgt und verwaltet mit eigener Rechnungsführung alle Gegenstände und Ausgaben:

Eigene Rech-  
nungsführung.

- a.) Des Bauwesens.
- b.) Der Straßen-, Brücken-, und Flüsse-Arbeiten und
- c.) Des Staatsmobiliars.

Mittelbare  
Rechnungs-  
führung.

Ohne eigentliche Rechnungsführung prüft und besorgt er folgende Ausgaben, als:

- a.) Alle amtlichen Besoldungen und Gehalte.
- b.) Die Prämien und Aufmunterungen.
- c.) Die Unterstützungs-Abreichungen.
- d.) Die Beleuchtung und Holzanläufe.

Unter seiner  
Aufsicht stehen-  
de Administra-  
tionen.

Unter seiner Leitung und Aufsicht steht ferner:

- a.) Das Schatz- und Zahlamt.
- b.) Die Domainen-Verwaltung und die damit verbundenen Früchten-Magazine.
- c.) Die Salzdirektion und ihre Magazine.
- d.) Die Stempeldirektion.
- e.) Die Münzdirektion.
- f.) Die Salpeter- und Pulver-Direktion.
- g.) Die Post-Direktion.
- h.) Die Brandasssekuranz-Verwaltung.
- i.) Die Deposita der dem Staate zugehörenden Gültensverschreibungen, Obligationen, Hin-

terlägen und der zu Händen derselben eingelegten Kauzionen u. s. w.

k.) Endlich das Inventarium der dem Staate zugehörigen Mobilien - Geräthschaften.

Er prüft und untersucht die Staatsrechnung und alle in dieselbe einschlagenden Rechnungen, die seiner Passazion vorzulegen sind; und unter seiner Aufsicht und Befehle sind gesetzt alle Beamte, Angestellte und Behörden, welche sowohl für das Rechnungswesen und die Besorgung der Verwaltungen, oder als Unterbeamte angestellt sind, als auch diejenigen, welche für den Staat Gelder beziehen, und in unmittelbarer Rechnung mit der Staatskassa stehen.

Voruntersuchung und Passazion der Staatsrechnung u. s. w.  
Aufsicht über Untergeordnete.

Diese Rathsabtheilung endlich prüft und passiert die Rechnung der Handlungskammer.

Rechnung der Handlungskammer.

## D. J u s t i z r a t h.

Derselbe prüft und besorgt, ohne eigentliche Rechnungsführung, die Ausgaben, bestehend in:

Gegenstände des Justizraths.

- a.) Den Judizialkosten.
- b.) Den Bureau - und Kanzley - Ausgaben.
- c.) Den Buchdruckerkosten.
- d.) Den Extraarbeitsgaben.

Unter der Aufsicht und Prüfung dieser Rathsabtheilung stehen die Rechnungen der Staatskanzley und der damit verbundenen Rechnungen der Kanzleyen der verschiedenen Rathsabtheilungen, und jener der Kanzley des Appellations - Rathes und der Amtsschreiber, so wie dann auch die Kassen derselben, die Oberamten - Kassen und die damit verbundenen Deposita.

Ihm untergeordnete Administrationen u. Personen.

## E. P o l i z e y r a t h.

Gegenstände  
des Polizey-  
Raths.  
Eigene Rech-  
nungsführung.

Derselbe besorgt und verwaltet mit eigener Rechnungsführung alle Gegenstände und Ausgaben über :

- a.) Das Polizeywesen im Allgemeinen.
- b.) Das Landjäger - Korps.
- c.) Das Schallen - und Zuchthaus.
- d.) Die Gefangenschaften.

Seiner Auf-  
sicht unterge-  
stellte Magazi-  
ne und Geräth-  
schaften.

Er beaufsichtigt das Waffen-, Kleider- und Mobilien-Magazin des Landjäger - Korps; die Geräthschaften und das Mobilien der Strafhäuser und Gefangenschaften, und die Gebäulichkeiten der letzter'n, über deren sich ergebende, nöthige Reparationen er dem Finanzrathe Anzeige macht.

Unter seine  
Aufsicht gestell-  
te Beamte.

Unter seine Aufsicht und Befehle sind zu diesem hin gestellt: die Angestellten über das Rechnungswesen des Landjäger - Korps, die Angestellten der Strafhäuser und die Gefangenwärter.

Rechnung des  
Sanitäts-Kol-  
legiums.

Diese Rathsabtheilung endlich untersucht und passirt die Rechnung des Sanitäts - Kollegiums.

## F. D e r R a t h

in kirchl. und geistlichen Angelegenheiten  
und über das Erziehungswesen.

Gegenstände  
des Raths in  
kirchl. u. geistl.  
Angelegenhei-  
ten.

Derselbe prüft und besorgt, ohne eigentliche Rechnungsführung, die Ausgaben, die unmittelbar vom Staate bestritten werden, für :

- a.) Kirchliche Feyerlichkeiten.
- b.) Erziehungs- und Lehranstalten.
- c.) Dahin gehörende Anstellungen.
- d.) Anschaffungen von Lehrgegenständen.

Singegen steht unter seiner Aufsicht und Rechnungsführung:

Ihm unterstellte Administrationen.

- a.) Der Diözesan - Fond.
- b.) Die geistliche Kassa.
- c.) Der allgemeine Erziehungs - Fond.
- d.) Der Seminarsial - Fond.
- e.) Der Stipendien - Fond.
- f.) Das Inspekturamt oder der Fond für die Bauten der, dem Staate zum Unterhalt obliegenden Pfundgebäude.
- g.) Die Fabrik von Werthenstein.
- h.) Die Verwaltung der Fonds der Kapellen von St. Jost in Blatten und von St. Philipp Nery im Neusthale.

Er prüft und passirt ferner die Jahres - Rechnungen der Kollegiatstifte, der Klöster, geistlichen Korporationen und Benefizien, so wie jene über die, für die höhere Kantonal - Lehranstalt und die Töchter - schule in Luzern eigens bestehenden Fonds, und sämtliche Kirchen - und Bruderschafts - Rechnungen.

Seiner Prüfung unterliegende Rechnungen.

Unter seiner Aufsicht und Befehlen stehen die Angestellten des Rechnungs - Bureau der geistlichen Kassa und jene für Apparate der Lehrgegenstände und anderes.

Ihm untergeordnete Angestellte.

## G. Armen- und Vormundschaftsrath.

Derselbe prüft und besorgt, ohne eigentliche Rechnungsführung, die Ausgaben, die seine Bestimmungen für Rechnung des Staates erfordern können.

Gegenstände d. Armen- und Vormundschaftsraths.

Seiner Prüfung unterliegende Rechnungen.

Er prüft und beaufsichtigt hingegen die Waisen- und Polizeirechnungen sämmtlicher Gemeinden des Kantons.

## T i t. II.

### Verwaltungsweise der Rathsabtheilungen.

#### §. 6.

Art der Administrations-Beforgung durch die Rathsabtheilungen.

Die Rathsabtheilungen besorgen ihre Administration nach Vorschrift des §. 4. des vorstehenden Gesetzes, und unterlegen ihre dießfalls zu entwerfenden, besonder'n Anordnungen dem Täglichen Rathe zur Genehmigung vor.

#### §. 7.

Verabfolgung von Geldern an d. Rathsabtheilungen durch das Schatzamt.

Die von dem Schatzamt an die Rathsabtheilungen zu verabfolgenden Gelder werden ihnen für ihre Rechnung zu der im §. 2. des gegenwärtigen Beschlusses angegebenen Bestimmung, auf die dem Finanzrathe anzuzeigenden, hierzu ermächtigten Unterschriften seiner Mitglieder, zugestellt.

#### §. 8.

Den Rathsabtheilungen obliegende:

- a.) Einforderung d. Quartalsrechnung.
- b.) Nichtüberschreitung des erhaltenen Kredits.
- c.) Untersuchung der Magazine.

Die Rathsabtheilungen sorgen dafür, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Quartal-Rechnungen der unter ihnen stehenden Kassa, oder anvertrauten Gelder in Zeitfrist von acht Tagen nach Verfluß des Quartals ihnen vorgelegt werden; und sorgen dafür, daß der ihnen eröffnete Kredit nicht überschritten werde, so wie endlich: daß der Untersucher der unter ihre Aufsicht gestellten Magazine im Sinne des §. 6. Litt. d. des Gesetzes alle Jahre vorgenommen werde.

## §. 9.

Sie entwerfen die Verfügungen über jene Verwaltungen und Kassen oder Deposita, die nicht unmittelbar von ihnen besorgt werden, aber unter ihrer Aufsicht stehen; und legen sie, nach vorheriger Mittheilung an den Finanzrath, dem Täglichen Rathe zur Genehmigung vor.

Administra-  
tions-Regulie-  
rung der Un-  
tergeordneten:  
a.) Verwaltun-  
gen.

Eben so ertheilen sie auch den Angestellten ihrer Rechnungs-Bureauz, ihren Unterbeamten, Aufseher'n der Magazine, so wie allen, welche für ihre Verrichtungen unter ihre Aufsicht gestellt sind, besondere Instruktionen und Verhaltensbefehle.

b.) Angestell-  
ten u. Rech-  
nungsgeber.

## Tit. III.

## Kredit-Eröffnung.

## §. 10.

Jede Rathsabtheilung übergiebt Ende Wintermonats dem Finanzrathe einen spezifizierten Etat der Bedürfnisse für die Ausgaben des folgenden Jahres, zu deren Bestreitung ihr ein Kredit auf das Schatzamt zu eröffnen ist.

Jährlich durch  
jede Rathsab-  
theilung einzu-  
reichende Ein-  
gabe ihres Be-  
dürfnisses.  
Daherige Kre-  
dits-Eröffnung.

## §. 11.

Die Ausgaben werden in ordentliche und außerordentliche eingetheilt, und bey'm Kredit-Ansuchen besonders angegeben.

Eintheilung  
dieser Bedürf-  
nisse.

## §. 12.

Unter ordentlichen Ausgaben werden jene begriffen, die als fixe Ausgaben, wie Salarien u. s. w. oder die zum Geschäftsgang erforderlich sind, und

Ordentliche  
Ausgaben.

alle Jahre in Mehrer'm oder Weniger'm in den Jahres-Rechnungen, als stete Ausgaben vorkommen.

## §. 13.

**Außerordentliche Ausgaben.**

Unter den außerordentlichen hingegen, alle jene für die im gewöhnlichen Geschäftsgange keine Vorkehrung gethan ist, als da sind: neue Bauten; Einrichtungen und Anstalten auf Kosten des Staats; Errichtungen oder Vermehrung von Militär-Korps; Truppen-Aufgebothe; Ankäufe überhaupt, u. s. w., als für welche Gegenstände immer ein besonderer Kredit, nach vorhergegangener Prüfung der Sache selbst und ihrer Kosten, zur Rechtfertigung der Ausgabe erfordert wird.

## §. 14.

**Jährlicher General-Stat üb. die Staatsausgaben.**

Der Finanzrath bildet aus diesen Angaben bis Ende Christmonats einen Gesamt-Stat, und legt ihn dem Täglichen Rathe vor, der dann jeder Rathsabtheilung den betreffenden Kredit in spezieller Anordnung für jeden besonder'n Zweig der Verwaltung eröffnet.

**Vom Täglichen Rath hierauf erfolgende Kredit-Bewilligung.**

## §. 15.

**Neue Kredit-Bewilligung.**

Kein neuer Kredit kann gefordert werden, ehe der frühere erschöpft ist, noch bey erschöpftem Kredit eine Zahlung geleistet werden, ehe wieder der betreffenden Rathsabtheilung ein neuer Kredit wird eröffnet seyn.

**Keine Zahlungs-Leistung ohne vorhandene Kredit-Bewilligung.**

## §. 16.

**Wie ein Kredit bewilligt wird.**

Jeder Kredit kann nur auf den Vorschlag des Finanzraths nachgesucht werden.

## §. 17.

Ein bewilligter Kredit ist am Ende des Rechnungsjahrs erloschen, mag er erschöpft seyn oder nicht. Wann ein Kredit erlischt.

## §. 18.

Jeder für Rechnung des Staats abzuschließende Vertrag für Lieferungen, Unternehmungen u. s. w. oder Ankäufe von Liegenschaften oder andere Gegenstände, die in die Klasse der außerordentlichen Ausgaben fallen, sollen vorher dem Finanzrathe zur Untersuchung zugewiesen und, auf dessen Vorschlag, vom Täglichen Rathe genehmigt werden. Die Verträge für außerordentliche Ausgaben u. s. w. abgeschlossen werden können.

## §. 19.

Für jeden solchen Vertrag, eingegangene Verpflichtung oder Anordnung zu einer dieseitigen Staatsausgabe ist die betreffende Rathsabtheilung in Solidum verantwortlich, wenn sie nämlich dafür keinen Kredit erhalten hat, oder der abgeschlossene Vertrag, so wie die eingegangene Verpflichtung nicht vorläufig vom Täglichen Rathe genehmigt worden ist, es sey dann Sache: daß die obwaltende Dringlichkeit und Nothwendigkeit eine solche Einfrage unmöglich machte, oder dann die Vortheile, die mit der daherigen Verschwiegenheit verbunden waren, den Täglichen Rath zur nachherigen Genehmigung einer solchen Unternehmung vermögen würden. Verantwortlichkeit bey dessen Außerachtlassung.

## Tit. IV.

Kassen und allgemeine Verfügungen  
darüber.

## §. 20.

Eintheilung  
der Kassen.

Die Kassen werden in Haupt- und Kurrentkassen eingetheilt.

## §. 21.

Bewahrung  
d. Hauptkassen.

Die Hauptkassen stehen unter drey Schlüsselbewahrern, die von den betreffenden Rathsabtheilungen ernannt werden.

## §. 22.

Aufgestellte  
Hauptkassen.

Als Hauptkassen sind aufgestellt:

- a.) Die Staats - Kassa.
- b.) Die Salz - Kassa.
- c.) Die Kassa über den Diozesanfond.
- d.) Die geistliche Kassa.
- e.) Die Kassa über den allgemeinen Erziehungs-  
fond.
- f.) Die Depositat - Kassa der dem Staate zugehörigen Obligazionen u. s. w. und der zu Handen derselben eingelegten Kauzionen.

## §. 23.

Zu führendes  
Kassabuch.

In jeder Hauptkassa liegt ein Kassabuch, auf welches vom Kassier jede Einlage sowohl, als jede Enthebung von Geldern aus derselben, in Besenn der Schlüsselbewahrer, den Daten nach, unter welchen diese Operationen vor sich gehen, sogleich eingetragen werden muß.

## §. 24.

Die betreffenden Rathsabtheilungen ordnen die Aufstellung von Kurrent-Kassen an, die sie den unter ihrer Aufsicht stehenden Hauptkassen bezugeben für nöthig erachten.

Durch wen die Kurrent-Kassen anzuordnen.

## §. 25.

In die, den Hauptkassen beigeordneten Kurrent-Kassen fallen die laufenden Einnahmen, und aus denselben werden auch alle vorkommenden, dahin gehörenden Ausgaben bestritten.

Bestimmung solcher Kurrent-Kassen.

## §. 26.

Die den Hauptkassen beigegebenen Kurrent-Kassen schließen ebenfalls alle Monate ihre Kassa-Rechnung ab, die von den Schlüsselbewahrern mit dem effektiven Kassabestand der Kurrent-Kassa erwahrt wird, wo dann ein sich ergebender Ueberschuß, der für den Dienst des künftigen Monats nicht benötigt ist, von ihnen in die Hauptkassa gelegt wird.

Monatl. Kassa-Abschluß bey den Kurrent-Kassen u. dessen Erhaltung.

## §. 27.

Sollte dieser Bedarf 2,000. Franken übersteigen; so bestimmt die betreffende Rathsabtheilung die Summe, die zum Dienst der Kurrent-Kassa für den folgenden Monat benötigt seyn mag.

Bestimmung des außerordentlichen Bedarfs einer solchen.

## §. 28.

Die diesen Kurrent-Kassen übertragenen Gelder werden vom Kassierer der Kassa-Rechnung vortragen.

Vortrag über die assignierte Summe.

## §. 29.

Alle Kassen der übrigen Verwaltungen, und die nicht im §. 22. bezeichnet sind, sind in die Klasse

Eigenschaft der Kassa anderer Verwaltungen und ihre Versorgung.

der Kurrent-Kassen gesetzt, und der vierteljährlichen Rechnungs-Ablage nach §. 5. Litt. b. des Verantwortlichkeits-Gesetzes unterworfen.

§. 30.

Wie Vorschüsse aus einer Kassa an eine andere gemacht werden können.

Es kann kein Vorschuss aus einer Kassa an eine andere ohne schriftliche und motivierte Bewilligung der Rathsabtheilung gemacht werden, unter deren Aufsicht sie steht.

Wird ein solcher Vorschuss nicht bloß für eine momentane Aushilfe, sondern für längere Zeit, oder in bedeutenden Summen gefordert; so soll darüber die Genehmigung des Täglichen Rathes ange-sucht werden.

§. 31.

Welche Geldsorten eingenommen werden dürfen.

In die öffentlichen Kassen, so wie von den, für den Bezug der Staatseinnahmen angestellten Behörden oder Beamten sollen keine ander'n Geldsorten angenommen werden, als solche, welche obrigkeitlichen Cours haben.

## Lit. V.

### Staats-Kassa und ihre Besorgung.

§. 32.

Wie die Zahlungen an die Staats-Kassa zu bescheinigen.

Jede an die Staats-Kassa geleistete Zahlung wird, auf die schriftliche Anzeige des Kassierers, von einem der Schlüsselbewahrer mit der Kontre-Signatur des Kontrolleurs bescheinigt, welche Empfangbescheinigung einzig, als rechtskräftig betrachtet wird.

## §. 33.

Die Empfangsbescheinigung soll den Namen des Zahlers und die Benennung des Gegenstandes, für welchen die Zahlung erfolgt, sammt Jahr, Monat und Tag enthalten; und es soll für jeden besonder'n Gegenstand auch eine besondere Bescheinigung ausgestellt werden.

Inhalt dieser Empfangsbescheinigung.

## §. 34.

Diese Empfangsbescheinigungen werden von den Schlüsselbewahrern auf eine, bey'm Finanzrathe liegende Kontrolle nach laufenden Nummern, die mit den Nummern der ausgestellten Bescheinigungen übereinstimmen, eingetragen.

Vormerkung derselben bey'm Finanzrathe.

## §. 35.

Der Finanzrath kann indessen dem Kassierer den Bezug von Zinsen und ander'n kleinen Einnahmen übertragen, und ihm die Vollmacht ertheilen, den Empfang dieser Einnahmen durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

Den Kassiers bewilligte, kleine Einnahmen mit Bescheinigungs-Recht.

## §. 36.

Er ist jedoch gehalten: diese Einnahmen nach ihren Daten auf sein Kassabuch zu tragen; und sie werden bey jedem Monatsabschluss in die Totalsumme auf die oben angeordnete Kontrolle gebucht, damit diese mit der Einnahme des Kassabuches vollkommen übereinstimme.

Vormerkung und monatliche Verrechnung solcher Einnahmen.

## §. 37.

Die Zahlungen aus der Staats-Kassa werden in Folge Ordonnanzierung vermittels Anweisungen auf dieselbe durch den Kassierer geleistet.

Wer und wie die Zahlungen aus d. Staats-Kassa zu leisten.

## §. 38.

Ordonnanzierung auf diese Kasse durch den Finanzrath.

Die Ordonnanzierung geschieht durch den Finanzrath, bey welchem jede Zahlungsforderung an der Staats-Kassa eingereicht werden soll.

## §. 39.

Wann eine solche Ordonnanzierung zulässig.

Zu dieser Ordonnanzierung wird erfordert: daß jede Zahlungsforderung mit der im §. 3. gegenwärtigen Beschlusses angeordneten Anerkennungs-Unterschrift der betreffenden Rathsabtheilung versehen sey.

## §. 40.

Vorprüfung einer zu ordonnanzierenden Ausgabe.

Diese visierte Zahlungsforderung wird dem Kontrolleur zur Nachprüfung zugestellt, der sie dann bey'm Nichtigfinden zur Ordonnanzierung dem Finanzrathe vorlegt.

## §. 41.

Der Finanzrath entscheidet die über die Zahlungsforderungen sich erhebenden Einsprüche.

Form der Ausstellung v. Anweisungen.

Fallen darüber keine Einsprüche oder Bemerkungen, welche der Finanzrath im gegebenen Falle zu entscheiden hat; so wird für die betreffende Summe eine Anweisung auf die Staats-Kassa ausgestellt, die von dem Staatsseckelmeister und Kontrolleur zur Beglaubigung unterzeichnet wird.

## §. 42.

Form und Inhalt der Anweisungen.

Die Anweisungen sollen enthalten: den Namen des Anforderers, zu Gunsten dessen sie ausgestellt werden; die Summe der Forderung, und die Parthie, auf deren Rechnung eine solche Zahlung zu tragen ist, sammt Tag, Monat und Jahr ihrer Ausstellung.

## §. 43.

Zu haltendes Ordonnanzierungsbuch.

Jede Anweisung wird vom Oberschreiber des Finanzraths in ein eigens dafür zu haltendes Ordonnanzierungsbuch eingeschrieben, das in fortlaufenden

Nummern geführt werden soll, die mit jener der ausgestellten Anweisungen übereinstimmen.

§. 44.

Dieses Ordonnanzierungs-Buch, so wie obige Kontrolle über die Empfangscheine werden bey'm Monatsabschluß der Staatskassa mit dem Kassabuch verglichen, und das Richtige durch Unterschriften bescheinigt, welche die Schlüsselbewahrer auf das Kassabuch setzen, und der Kassierer auf die Kontrollen des Finanzraths.

Monatliche Vergleichung der Ordonnanzier- und Empfangscheins-Kontrolle m. d. Kassabuch der Staatskassa. Deren Richtigeits-Anerkennung durch Unterschrift.

§. 45.

Der Kassierer läßt sich die gemachte Zahlung vom Empfänger bescheinigen.

Gegen den Kassierer zu bescheinender Empfang.

§. 46.

Zur Ordonnanzierung der Staatsausgaben wird der Sitzungstag des Finanzraths auf jeden Freytag Nachmittag angesetzt.

Wochentlicher Ordonnanzierungs-Tag.

Sollte auf diesen Tag ein Fest einfallen; so wird er auf den Donnerstag zuvor verlegt.

§. 47.

Wer auf diesen Tag die visierte Forderung einzugeben versäumt, wird auf die Sitzung der folgenden Woche verwiesen.

Dessen Verabkümung.

§. 48.

In jeder Woche ist nur ein Zahlungstag für die Staatsausgaben angesetzt, welcher auf jeden Samstag der Woche festgesetzt ist.

Wochentlicher Zahlungstag.

Sollte aber auf diesen Tag ein Fest einfallen; so ist der Zahlungstag auf den nächsten Montag versetzt.

## §. 49.

Wann eine Forderung zu ordonnanzieren.

Keine Forderung kann ordonnanziert werden, wenn die darauf bezügliche Rechnung nicht mit dem erforderlichen Visa und dem Richtigkeits-Befinden des Kontrolleurs versehen ist.

## §. 50.

Zahlungen sind nur auf Anweisungen zu leisten.

Eben so hat der Kassier keine Zahlung zu leisten, wenn ihm nicht eine dafür nach Vorschrift ausgestellte Anweisung vorgewiesen wird.

## Tit. VI.

## Rechnungsführung.

## §. 51.

Doppelte Buchhaltung.

Die doppelte Buchhaltung ist über das gesammte Rechnungswesen des Staates eingeführt.

## §. 52.

Führung derselben nach Hauptgegenständen und Unterabtheilungen.

Jeder Hauptgegenstand wird auf dem Hauptbuch besonders angeschrieben, und derselbe in so viele Unterabtheilungen eingetheilt, als es zur richtigen Beurtheilung eines jeden besonder'n Zweigs erforderlich ist.

## §. 53.

Anordnung von Hilfsbüchern.

Die zweckdienlichen Hilfsbücher, Konto-Korrent, Scontri über Lager, Inventarien, Register u. s. w. werden von den betreffenden Rathsabtheilungen angeordnet, wo sie entweder zur Erleichterung der Arbeit oder zur genauern Uebersicht und zu einer vollständiger'n Ordnung erforderlich zu seyn, erachtet werden.

## §. 54.

Tag für Tag sollen die erfolgenden Einnahmen und Ausgaben vollständig auf die Rechnungsbücher getragen werden.

Taghaltung  
der Rechnungsbücher.

## §. 55.

Die Kassierer, Buchhalter und Rechnungsführer erhalten von den betreffenden Rathsabtheilungen die geeigneten Instruktionen. Sie sind jedoch gehalten: alle Arbeiten zu übernehmen, zu welchen sie angewiesen werden, in so weit es ohne Nachtheil der ihnen obliegenden Hauptverrichtungen geschehen kann.

Wirkungskreis  
der Kassierer,  
Buchhalter u.  
Rechnungs-  
führer u. dessen  
Anweisung.

## Tit. VII.

## Rechnungs = Ablegung.

## §. 56.

Die gesammten Jahresrechnungen werden auf den letzten Tag des Christmonats eines jeden Jahres abgeschlossen.

Schluß des  
Rechnungsja-  
hres.

## §. 57.

Die mit Verwaltungen beauftragten Rathsabtheilungen, die verschiedenen Administrationen und alle, welche zur Abfassung der Staatsrechnung beizutragen haben, sind gehalten: ihre Rechnungen mit den gehörigen Belegen begleitet, und vom Rechnungsgeber, so wie von der betreffenden Rathsabtheilung, die sie ihrem Voruntersuche unterwerfen soll, unterschrieben, dem Finanzrathe bis spätestens Ende Märzmonats zuzustellen.

Die Beyrechnungen u. Belege z. Staatsrechnung sind bis Ende Märzmonats einzureichen.

## §. 58.

Ver spätete  
Eingaben sol-  
len auf der  
Staatsrech-  
nung ange-  
merkt werden.

Jede verspätete Eingabe wird von der Aufnahme in die Staatsrechnung ausgeschlossen, und diese Nachlässigkeit bey Ablage derselben mit einer besondern Note bemerkt.

## §. 59.

Art und Weise  
der Prüfung  
solcher Bey-  
rechnungen.

Der Finanzrath prüft, auf den vorläufigen Bericht des Kontrolleurs, die richtige und getreue Abfassung dieser Beyrechnungen; setzt sich in Rücksprache mit der betreffenden Rathsabtheilung oder dem Rechnungsgeber, wo Anstände oder Unrichtigkeiten vorkommen sollten, oder läßt ihnen jene Bemerkungen zugehen, die das Interesse des Staats erfordern könnte.

## §. 60.

Ueberweisung  
der passirten  
Rechnungen  
an den Staats-  
buchhalter.  
Zeitpunkt, bis  
wann d. Staats-  
rechnung zu  
verfertigen.

Die von ihm passirten Rechnungen werden dann dem Staatsbuchhalter zur Abfassung der Staatsrechnung übergeben, der gehalten seyn soll: diese mit der größten Beflissenheit und Sorgfalt auszuarbeiten, und selbe, wo immer möglich, bis Ende des kommenden Herbstmonats mit seiner Unterschrift versehen, dem Finanzrathe zur Passazion vorzulegen.

## Tit. VIII.

## Rechnungs = A b n a h m e.

## §. 61.

Einreichung  
d. Staatsrech-  
nung zur Prü-  
fung dem Täg-  
lichen Rathe.

Der Finanzrath übergiebt die Staatsrechnung, nach Richtighunden derselben, mit der Unterschrift des Staatssekretärs und des Oberschreibers des Finanzraths versehen, dem Täglichen Rathe.

Er begleitet dieselbe nebenbey mit einer allgemeinen, kammeralistischen Uebersicht, worin die verschiedenen Gattungen der Einnahmen und Ausgaben in Totalsummen aufgetragen seyn sollen.

Ihr beyzulegende, kammeralistische Uebersicht.

Endlich legt der Finanzrath der Staatsrechnung noch das im §. 12. des Verantwortlichkeits-Gesetzes vorgeschriebene Verzeichniß über die von Unterverwaltungen zu Händen des Staats geleisteten Real-Kauzionen bey.

Uebersicht der Real-Kauzionen.

### §. 62.

Der Tägliche Rath läßt sie durch eine Rechnungs-Kommission von sieben Mitgliedern, die er dazu aus seiner Mitte durch das geheime, absolute Stimmenmehr bezeichnet, untersuchen, und legt sie in der ordentlichen Spätjahrs-Versammlung Ráth und Hundert zur Bestätigung vor, damit dieselbe von da aus, in Beobachtung des §. 15. des Verantwortlichkeits-Gesetzes, nach vorläufiger Untersuchung und Berichterstattung, die höchste Genehmigung erhalte.

Staatsrechnung-Untersuchung durch den Täglichen Rath.

Vorlegung dem Großen Rathe.

### §. 63.

Sollte die eine oder andere der niedergesetzten Rechnungs-Kommissionen Zweifel oder Anstände über die Rechnung im Allgemeinen oder im Besonder'n finden, und sich veranlaßt sehen, darüber Rügen oder Bemerkungen zu machen; so theilt sie dieselben vor ihrer Berichterstattung dem Finanzrathe mit, der mit ihr darüber in Rücksprache tritt, und erforderlichen Falls dazu den Rechnungsgeber, den es im Besonder'n betreffen mag, zuzieht.

Vorläufige Einvernahme d. Finanzraths üb. zu machende Rügen oder Bemerkungen geg. die Rechnung.

## §. 64.

Zeitpunkt der  
Invollziehung  
Setzung und  
durch wen.

Gegenwärtiger Beschluß, welcher mit dem Eintritt des Jahres 1829. in Vollziehung übergeht, und mit dessen Vollziehung und Beaufsichtigung der Finanzrath besonders beauftragt seyn soll, ist diesem, so wie jeder der übrigen Rathsabtheilungen, zur Kenntniß und Verhalt, so wie zur näher'n Ausführung, in so weit derselbe sie beschlägt, zuzustellen, und soll nebenhin, in Verbindung mit dem Verantwortlichkeits, Gesetz, dem Amtsblatte beygerückt werden.

Also verordnet in Unserer Rathssitzung, Luzern den 20<sup>ten</sup> Christmonat 1828.

Der Amtschultheiß,  
Binzen; Rüttimann.  
Namens des Täglichen Rath's;  
Der Staatschreiber,  
K. M. Kopp.

**G e s e t z ,**  
**über die Aufstellung von Kantonsfürsprechern**  
**und Rechtsanwälten, ihre Pflichten, Ver-**  
**richtungen, Rechte und Taxen.**

**Wir Schultheiß, Ráth und Zundert**  
**der Stadt und Republik Luzern ;**

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Advokaten-Ordnung vom 23<sup>ten</sup> Brachmonat 1814. einer näher'n Bestimmung, rücksichtlich der Anzahl der Kantonsfürspreche sowohl, als der Rechtsanwälte und einiger anderer Verfügungen, und zweckmäßiger Erweiterung bedarf ;

Nach dießfalls angehörter Botschaft des Täglichen Raths vom 16<sup>ten</sup> Jänner fließenden Jahres ;

**B e s c h l i e s s e n :**

§. 1.

Zur Ausbülfe in Rechtsfachen sind in dem Kanton Luzern zwey Klassen von Advokaten, nämlich: Kantonsfürspreche und Rechtsanwälte aufgestellt.

§. 2.

Ausser den angestellten Advokaten kann Niemand für eine dritte Person, wenn diese ihre Rechtsfache nicht selbst vortragen will, vor welcher Behörde es immer seyn mag, das Wort führen, mit Ausnahme der Behörden und Beamteten in Rechtsfachen, die den ihnen gesetzlich bezeichneten Geschäftskreis beschlagen, und der nachbenannten Verwandten, als: der Vater und Großvater für seine Kinder und Kleinkinder,

der Sohn und Kleinsohn für seine Eltern und Großeltern, so wie der Schwiegersohn für die Schwiegereltern, der Bruder für seine Geschwister und der Vogt oder Beystand in Sachen seiner Mündel.

§. 3.

In geringen, die Kompetenz der oberamtlichen Polizeigerichte nicht übersteigenden Strassachen hat sich jeder Beklagte selbst und ohne Beyhülfe eines Angestellten oder Anverwandten zu verantworten.

§. 4.

Das Recht bey'm Täglichen Rathe und dem Appellations-Rathe, als Sachwalter aufzutreten, steht einzig den Kantonsfürsprechern zu. Vor allen übrigen Behörden haben diese und die Rechtsanwälte Zutritt, mit Ausnahme der Verhandlungen vor den Friedensgerichten und Friedensrichter'n, es sey dann Sache: daß der Kläger aus einem andern Amte oder ein Ausländer sey, in welchen Fällen beyden Parthenen frey steht: sich der Kantonsfürspreche oder Rechtsanwälte auch vor den Friedensgerichten und Friedensrichter'n zu bedienen.

§. 5.

Die Anzahl der Kantonsfürspreche darf jene von sechs, und die der Rechtsanwälte jene von zwölf in Zukunft nicht übersteigen. Wenn aber solche, die der Rechtswissenschaft auf einer in- oder ausländischen, öffentlichen Lehranstalt sich gewidmet haben, und über die Erlernung derselben sich ausweisen, eine Anstellung als Kantonsfürspreche verlangen; so ist der Appellationsrath, jedoch immerhin nach ebenfalls vorgegangener und gut ausgefallener Prüfung,

angewiesen: solchen, wenn auch die vorgeschriebene Zahl schon voll wäre, ein Patent als Kantonsfürspreche zu ertheilen.

§. 6.

Jeder, der sich unter die Zahl der Kantonsfürspreche oder Rechtsanwalte aufnehmen lassen will, hat sich hierfür vermittels einer Bittschrift, in welcher er sein daheriges Ansuchen ausdrückt, an den Appellationsrath zu wenden.

§. 7.

Dieser Bittschrift muß ein Zeugniß von der Ortsbehörde, wo derselbe wohnt, ausgestellt und vom Gerichtsstathalter beglaubigt, bengelegt seyn, wodurch beschieden wird, daß der Bittsteller:

- a.) ein sittlicher und rechtschaffener Mann und Angehöriger des hiesigen Kantons sey;
- b.) das zwanzigste Jahr erfüllt habe, und wenigstens ein Vermögen von 400. Franken versteure;
- c.) daß er weder gesetzlich bevogtet sey, noch eine entehrende Strafe auf sich liegen habe;
- d.) Ebenowenig Fallit sey, oder zum Nachtheil seiner Gläubiger in Folge eines gerichtlichen Konkurses affordiert habe, es sey dann Sache: daß die Gläubiger nach der Hand für ihre Anforderungen zufrieden gestellt worden wären.

§. 8.

So oft ein solches Ansuchen gestellt wird, soll der Appellationsrath über die Zulässigkeit der verlangten Anstellung den Entscheid geben.

Findet derselbe die Anstellung zulässig; so wird die Prüfung mit dem sich Anmeldenden vorgenommen, in entgegengesetztem Falle aber ihm der Abschlag ertheilt.

#### §. 9.

Der Appellationsrath erwählt und bestellt eine Prüfungskommission. Dieselbe soll bestehen aus drey Mitgliedern des Appellationsraths, und aus zwey rechtskundigen Männern ausser der Mitte des Appellationsraths.

Die Kommission wird alle zwey Jahre neu gewählt; die Mitglieder sind aber sogleich wieder wählbar.

#### §. 10.

Die Prüfung eines solchen Kandidaten soll bestehen;

##### a.) Für die Kantonsfürspreche.

1. In der Verfertigung einer Abhandlung über eine, durch das Loos ertheilte Rechtsfrage in einem verschlossenen Zimmer und einer hierfür angesetzten Frist.

2. In Abfassung einer Abhandlung über eine gegebene Rechtsmaterie mit Büchern und Musse.

3. In einem mündlichen Examen über die allgemeine Rechtslehre und die Kantonsgesetze.

4. In Verfechtung einer wirklichen Rechtsache vor dem Appellationsrathe zur Probe.

##### b.) Bey den Rechtsanwalten.

1. In einem Examen über die Kantonsgesetze vor der Prüfungskommission.

2. In einem schriftlichen, bey verschlossener Thüre abzufassenden Vortrage über einen, von der Prüfungs-Kommission aufgegebenen Rechtsfall zu Gunsten der bezeichneten Parthen.

3. In einem mündlichen Vortrage vor der Prüfungs-Kommission aus ihm zu Handen gegebenen Prozeß-Akten.

§. 11.

Nach Vollendung einer solchen Prüfung erstattet die Prüfungskommission, unter Vorlegung der schriftlichen Arbeiten des Kandidaten, dem Appellations-Rathe ihren schriftlichen Bericht und Gutachten, worauf dann dieser durch die Mehrheit der Stimmen entscheidet: ob der Kandidat, vermöge des von ihm eingereichten Ansuchens, als Kantonsfürsprech oder als Rechtsanwalt angestellt werden solle oder nicht.

§. 12.

Im bejahenden Falle ertheilt ihm der Appellationsrath das betreffende Patent, für welches diesem, zu Handen des Staats, der Kantonsfürsprech jährlich 16. Franken und der Rechtsanwalt 8. Frkn. zu bezahlen hat.

Die Kantonsfürspreche und Rechtsanwälte haben eine Realkauzion in die Depositalkassa des Appellationsrathes abzugeben, welche für jene auf die Summe von 800. Frkn., für diese auf 400. Frkn. festgesetzt ist.

§. 13.

Sowohl dem Kantonsfürsprech, als dem Rechtsanwalt sollen bey Ertheilung des Patents vor dem versammelten Appellationsrathe bey offener Thüre

die unten folgenden Pflichten seines Standes abgelesen, und derselbe von dem Präsidio in Pflicht und Eid genommen werden.

### Besondere Pflichten der Kantons- Fürspreche.

#### §. 14.

Die Kantonsfürspreche sind verpflichtet: der Rehrordnung nach vor dem Appellationsrathe diejenigen zu vertheidigen, die eines Malefiz- oder Kriminal-Verbrechens oder eines Polizey-Vergehens beschuldigt sind, und die Niemanden gefunden haben, welcher ihre Vertheidigung übernommen hätte.

#### §. 15.

Sie sind ebenfalls verpflichtet: die Zivil-Prozesse der das Armenrecht genießenden Personen zu verfechten, welche ihnen der Appellationsrath der Kehre nach anweisen wird.

### Besondere Pflichten der Rechtsanwälte.

#### §. 16.

Die Rechtsanwälte haben bey dem Bezirksgerichte, in dessen Umkreise sie wohnhaft sind, zu Gunsten der, wegen Polizey-Vergehen Beklagten die gleiche Vertheidigungs-Verbindlichkeit.

#### §. 17.

Eben so sind sie schuldig: die Zivil-Prozesse der das Armenrecht genießenden Personen aus dem Bezirke oder Amte, in welchem sie selbst wohnen, auf Anweisung des Oberamtmanns, vor dem betreffenden Bezirksgerichte zu vertheidigen.

## Allgemeine Pflichten.

## §. 18.

Alle Advokaten sollen dem Staate Treue und Wahrheit leisten, dessen Nutzen befördern und den Schaden abwenden.

## §. 19.

Sie haben den nachbenannten Vorschriften auf das genaueste sich zu unterziehen:

- a.) Den Behörden sollen sie mit Achtung und der Gegenparthey mit Anstand begegnen, auch sich allen persönlichen Verunglimpfungen enthalten.
- b.) Sie haben ihrer Parthey nach Wissen und Gewissen sowohl bey'm Beginnen des Prozesses, als im Verlaufe desselben wohl zu rathen; ihr Geschäft mit Treue und Fleiß zu führen, und jede absichtliche Zögerung und Weitläufigkeit, wodurch die Unkosten unnöthiger Weise vermehrt würden, sorgfältig zu vermeiden; auch sich davor zu hüten, durch ungerechte Mittel und Umtriebe einen Rechtsstreit zu gewinnen zu suchen.
- c.) Die vorgeschriebenen Taxen sollen sie nicht überschreiten, auch von den Partheyen nicht mehr fordern, als was für die gehaltenen Verrichtungen, wie nachfolgt, bestimmt ist.
- d.) Auch ist ihnen bey Verlust des Patents verbotten: einen Vertrag um einen Theil oder um das Ganze des streitigen Rechtsgegenstandes abzuschließen.

## §. 20.

Wenn ein Kantonsfürsprech oder Rechtsanwalt durch Uebertretung dieser Pflichten begründeten Anlaß zu einer Klage gegen sich giebt; so kann dieselbe bey dem Oberamtmann des Bezirks, wo er wohnhaft ist, gestellt werden.

Der Oberamtmann soll unverweilt eine solche Klage, sammt allen darauf Bezug habenden Belegen, dem Appellationsrathe, unter dessen besonderer Aufsicht und allfälliger Bestrafung die Advokaten überhaupt stehen, einsenden, damit gegen den Fehlbaren hierauf nach der besonder'n Beschaffenheit der Sache eine zeitliche Suspension, oder gänzliche Zurückziehung des Patents verhängt werden kann.

## §. 21.

Die Vergehen gegen den §. 19. Litt. a. dieses Gesetzes werden von der betreffenden Behörde auf der Stelle bestraft, welche überhin dem Appellationsrathe von einem solchen Vorfalle zur allfälligen, weiter'n Verfügung Kenntniß zu geben hat.

## T a r i f.

## §. 22.

Für einen Vorstand vor dem Friedensrichter und Friedensgerichte bezieht der Kantonsfürsprech oder Rechtsanwalt zwey Franken.

Bey dem Bezirksgerichte und deren Kommissionen, bey dem oberamtlichen Konkursgerichte, bey den Kommissionen des Appellationsraths und den Rathsabtheilungen des Täglichen Raths, — es mag denn von einem Kantonsfürsprech oder Rechtsanwalt

geschehen, — darf, je nach der Wichtigkeit und Weitläufigkeit des Geschäftes — nicht mehr denn 2 bis 8 Franken, und für einen Vorstand bey dem Appellations-Rathe und dem Täglichen Rathe selbst nicht mehr denn 8 bis 16 Franken, nebst der Verköstigung, gefordert werden.

§. 23.

Kann sich der Kantonsfürsprech oder Rechtsanwalt mit seiner Parthey über das Mehr oder Weniger dieser Tagen nicht vereinigen; so entscheidet darüber die Moderations-Kommission der Behörde, vor welcher das Geschäft endlich erledigt worden ist.

§. 24.

Gegenwärtiges Gesetz, wodurch jenes vom 23<sup>ten</sup> Juny 1814. außer Wirksamkeit gesetzt wird, geht mit dem 1<sup>ten</sup> künftigen Aprill in Kraft über.

§. 25.

Dasselbe, mit dem Staatsiegel versehen, soll dem Täglichen Rathe, zu Handhabung und öffentlichen Bekanntmachung, in Urschrift zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Sitzung von Rätth und Hundert, Luzern den 28<sup>ten</sup> Jänner 1829.

(L. S.)

Namens derselben,  
Der Amtschultheiß,  
J. K. A m r h y n.  
Für dieselben,  
Der Staatschreiber,  
K. M. K o p p.

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe  
der Stadt und Republik Luzern;**

**B e r o r d n e n :**

Das vorstehende von UG. Hrn. und Obern von Rätth und Hundert unter'm 28<sup>ten</sup> Jänner dieses Jahres erlassene Gesetz soll zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt, Unser'm Amtsblatte begerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rätthssitzung, Luzern den 13<sup>ten</sup> Hornung 1829.

Der Amtschultheiß,

J. K. A m r h y n.

Nahmens des Täglichen Rätth;

Der Staatschreiber,

K. M. L o y y.

## B e s c h l u ß ,

bezeichnend diejenigen Beamten und Behörden, von welchen die Bestrafung des Vergehens der Ueberschreitung der Gemeinde-Eingrenzung zu erfolgen hat.

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätbe**  
der Stadt und Republik Luzern ;

In Folge an Uns gelangter Einfrage: von welcher Behörde die Bestrafung des Vergehens der Ueberschreitung der Gemeinde-Eingrenzung zu erfolgen habe;

Nach hierüber vernommenem Vortrage Unseres Justiz- und Polizeyraths;

B e s c h l i e s s e n :

### §. 1.

Die Oberamt männer seyen, in Kraft des §. 18. des Polizei-Strafgesetzes vom 18. Hornung 1827., in der Eigenschaft als Vollziehungs-Beamte ermächtigt, die im §. 17. gleichen Gesetzes ausgeworfenen Strafen auf diejenigen in Anwendung zu bringen, welche wegen Polizei-Vergehen zur Eingrenzungs-Strafe in ihre Heimaths-Gemeinde verurtheilt worden sind, und diese zum ersten- oder zweytenmale überschritten haben.

### §. 2.

Die dießfällige Bestrafung erfolgt jedesmal von demjenigen Oberamtmanne, inner dessen Umkreise die Ueberschreitung der Gemeinde-Eingrenzung statt gefunden hat.

Die daherige Verfügung soll dem polizeygerichtlichen Protokoll beygerückt und mit den übrigen Polizey-Strafurtheilen zur Zeit dem Polizeyrathe zu Einsicht übersandt werden.

§. 3.

Die dritte Ueberschreitung der Gemeinde-Eingrenzung wird von dem betreffenden Bezirksgerichte, inner dessen Kreise diese erfolgt ist, nach Anleitung des §. 17. des Polizey-Strafgesetzes in Untersuchung genommen und beurtheilt.

§. 4.

Ist hingegen die Eingrenzungs-Strafe von dem Kriminalrichter ausgesprochen worden; so wird die Ueberschreitung derselben als ein Verbrechen angesehen, und nach Anleitung des §. 87. des Kriminal-Gesetzes vom 18. Hornung 1827. bestraft.

§. 5.

Der Polizeyrath und die sämmtlichen Oberamt-männer seyen mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher nebenhin dem Amtsblatte beygerückt, und auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden soll.

Also beschloffen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 13. Hornung 1829.

Der Amtsschultheiß,

J. K. A m r h y n.

Nahmens des Täglichen Rathes;

Der Staatschreiber,

K. M. K o p p.

# G e s e h.

---

Die

Militär-Organisation

für den

Kanton Luzern.

---

Wir Schultheiß, Ráth und Sunderk

der Stadt und Republik Luzern;

Von der Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer Abänderung und Berzweckmäßigung der bisher für den Kanton Luzern bestandenen Militär-Verfassung überzeugt, und um dieselbe denjenigen Grundsätzen anzupassen, welche bereits in dem aufgestellten und seinen Hauptbestandtheilen nach schon genehmigten, Eidgenössischen Militär-Reglement ausgesprochen sind, so wie um ein gleiches, wohlthätiges Verhältniß sowohl unter den Gemeinden, als den Kantons-Angehörigen rücksichtlich der ihnen obliegenden Pflicht aufzustellen, zur Vertheidigung des Vaterlandes einen gemeinsamen Beytrag zu leisten;

VI. Bd.

7

Zum Zweck einer kräftigen Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes, und der Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern ;

Haben verordnet, und verordnen demnach, was folgt:

## Allgemeine Grundlagen.

Wer waffen-  
pflichtig.

I. Jeder waffenfähige Kantons-Bürger ist Soldat und verpflichtet: zur Vertheidigung des Vaterlandes und zur Erhaltung des Kantons, Kriegsdienste zu thun.

Die gleiche Verpflichtung liegt auch denjenigen Schweizer-Bürgern ob: die sich im Kanton niederlassen, oder auch nur aufhalten und nicht beweisen können, daß sie in ihrem Heimaths-Kanton unter die Waffen eingetheilt sind.

Lieferung des  
Mannschafts-  
Beitrags an d.  
Eidgenossen-  
schaft.

II. Aus der als waffenfähig anerkannten Mannschaft des Kantons sollen diejenigen Mannschafts-Beiträge enthoben werden, die der Kanton nach einer, durch das Eidgenössische Militär-Reglement festgesetzten Scala:

- a.) zum Bundes-Auszug,
- b.) zur Bundes-Reserve,
- c.) zur allgemeinen Landwehr

zu liefern hat.

III. Der Beitrag zum Bundes-Auszug von jeder besonder'n Waffengattung rückt ganz oder zum Theil zuerst in's Feld.

Eintheilung u. Reihenfolge der hierzu bestimmten Mannschaft.

Zunächst auf diesen Auszug folgt die Reserve als zweiter Auszug, und endlich zuletzt, im Falle der Noth des Vaterlandes, die Landwehr.

Es soll demnach jener erste Auszug vorzüglich aus der freitbarsten Mannschaft des Kantons bestehen.

Die Reserve soll vornemlich aus derjenigen Mannschaft, die ihre Auszügler-Dienste vollendet hat, gebildet werden.

Die Landwehr besteht aus aller wehrhaften Mannschaft, die nicht zum ersten Auszug oder zu der Reserve gehört.

IV. Der Beitrag zum Bundes-Auszug und der Bundes-Reserve soll immerdar in völliger Bereitschaft stehen, und demnach dafür gesorgt werden: daß der Abgang derselben fortan gehörig ersetzt werden könne.

Stetes Bereithalten des Eidgenössischen Truppen-Kontingent.

Ein besonderes Reglement wird die künftige Organization der Landwehr bestimmen.

V. Die Mannschaft aller Waffen, ihren besonder'n Waffengattungen nach, rückt vollkommen nach den Vorschriften des Eidgenössischen Reglements organisiert, bewaffnet, gekleidet, ausgerüstet und unterrichtet, zum Bundesheer.

Bewaffnung und Kleidung desselben.

Es soll desnahen für den nöthigen Vorrath von Waffen, Munizion und Ausrüstungen aller Art, so wie für den erforderlichen Unterricht, so viel möglich, gesorgt werden.

Oberste Militär-  
Behörde  
des Kantons.

VI. Der Tägliche Rath ist die oberste Militär-  
Aufsichts-  
Behörde im Kanton, und mit der Handhabung der militärischen Verordnungen beauftragt.

Ihre Verbin-  
dung mit der  
Eidgen. Militä-  
r-  
Behörde.

Er setzt sich zu diesem Ende mit der Eidgenössischen Militär-  
Aufsichts-  
Behörde in unmittelbare  
Verbindung.

Besoldung,  
Unterhalt und  
Rechtspflege  
für den Kantonal-  
Dienst.

VII. Eine besondere, gegenwärtiger Militär-  
Organisazion bengefügte Verordnung bestimmt dasjenige, was die Besoldung, den Unterhalt, so wie die Rechtspflege der allfällig im Kantonal-Dienste stehenden Miliz-Truppen betrifft.

# Erster Theil.

## Aufstellung und Bildung der verschiedenen Bestandtheile der Kantons-Miliz.

---

### Erster Abschnitt.

#### Nähere Bestimmungen über Waffenfähigkeit und Dienstverpflichtung.

##### §. 1.

Jeder Kantons-Bürger, so wie jeder andere, im Kanton wohnende Schweizer-Bürger ist von seinem erfüllten siebenzehnten Jahresalter an weffenfähig und, in so weit die nachher angezeigten Ausnahms- und Unwürdigkeits-Fälle auf ihn nicht anwendbar sind, zum Militär-Dienst verpflichtet.

Diese Verpflichtung dauert: bis ein solcher, mittelst Erfüllung seiner Dienstzeit im Auszuge, der Reserve und der Landwehr, das fünfzigste oder, wenn er eine Offiziers-Stelle bekleidet, das fünf und fünfzigste Jahres-Alter erreicht hat.

##### §. 2.

Landesabwesende Kantons-Bürger, das heißt: solche, die außer der Schweiz sich aufhalten, sind dem Kanton dienstpflichtig, und sollen zu allen Militär-Lasten, wie jeder andere inwohnende Kantons-Bürger, angehalten werden.

Militär-  
Pflicht der  
Landes-Abwe-  
senden.

## §. 3.

Verbindlich-  
keit d. Schweiz-  
er - Bürger's,  
der sich blos  
aufhält.

Jeder waffenfähige Schweizer - Bürger, der sich im Kanton Luzern nur aufhält, ist verbunden: durch ein gültiges Zeugniß zu beweisen, daß er im Kanton seines Heimathrechtsorts militärisch eingetheilt sey, widrigenfalls ein solcher sogleich hierseits zum Militär - Dienst anzuhalten ist.

## §. 4.

Verbindlich-  
keit eines nie-  
dergelassenen  
Schweizer-  
Bürger's.

Jeder Bürger eines ander'n Schweizer - Kantons hingegen, welcher sich wirklich im Kanton Luzern angesiedelt hat, ist ohne anders zu Handen desselben militärisch einzutheilen, und zu allen Militär - Lasten pflichtig.

## §. 5.

Folgen für  
denjenigen, der  
sich der Dienst-  
pflicht ent-  
zieht.

Sollte ein Dienstpflichtiger im Augenblick einer Aufforderung durch Entweichung, oder ein solcher, der ausser dem Kanton sich befände, durch nicht bestmögliche Folgeleistung dem an ihn ergehenden Rufe, sich dem Dienste zu entziehen suchen; so verwirkt derselbe sein Aktiv - Bürgerrecht, und ist überhin als Ausreisser dem Kantonal - Kriegsgerichte zur angemessenen Bestrafung zu überweisen.

## Z w e i t e r A b s c h n i t t.

## Ausnahme vom Militär - Dienst.

## §. 6.

Nur als Offi-  
ziers anzustel-  
len.

Folgende Beamte, so lange sie nämlich diese ihre Beamten bekleiden, können nur als Offiziers angestellt werden, als:

- a.) Die Mitglieder von Râth und Hundert, die bey der ober'n Staatskanzley Angestellten und

die Oberschreiber bey den verschiedenen Raths-  
Abtheilungen.

- b.) Die Oberamt männer, Amts- und Gerichts-  
Statthalter.
- c.) Die Amts- und Gerichtsschreiber.
- d.) Die Bezirksrichter.

§. 7.

Hingegen können nur in ihrem Berufsfache an-  
gestellt werden:

Im Berufs-  
fache anzustel-  
len.

- a.) Die Geistlichen.
- b.) Die patentierten Aerzte, Wundärzte und  
Apotheker.
- c.) Die Thierärzte.
- d.) Die patentierten Schifflente.

§. 8.

Den Elter'n mehrerer Söhne, die alle im Aus-  
zuge sich befinden, ist gestattet: um die Entlassung  
des ältesten Sohnes oder, nach Umständen, eines  
ander'n dieser Söhne vom Auszügler-Dienst bey'm  
Täglichen Rathe nachzusuchen.

Von mehrer'n  
Söhnen können  
die Elter'n ei-  
nen reklamir-  
ren.

Im Falle der Entlassung soll ein solcher Entlas-  
sener in die Reserve versetzt werden, und dessen  
Elter'n nebenhin verbunden seyn: nach Verhältnis  
ihres Vermögens, eine Tage von zwey bis vierzig  
Franken zu bezahlen.

§. 9.

Elternlose, die beweisen können, daß sie als Fa-  
milien-Väter einem ganzen Hauswesen oder Gewerbe  
vorstehen, mögen ihre Enthebung vom Militär-Dienst  
bey'm Täglichen Rathe nachsuchen, welcher hierauf

Stellvertreter  
der Elter'n,  
Enthebung v.  
Militärdienst.

dieselbe, nach Umständen, entweder ganz oder mit Versetzung unter die Landwehr erteilen kann.

Im Falle der Enthebung hat der Entlassene nach Verhältnis seines Vermögens eine Tage von zwei bis fünfzig Franken zu bezahlen.

#### §. 10.

In die Land-  
wehr zu ver-  
setzen.

Vom Auszügler- und Reserve-Dienst sind ausgenommen, sollen dagegen in die Landwehr versetzt werden :

a.) Jeder einzige Sohn einer Wittwe oder eines sechzigjährigen Vaters.

Jeder solcher hat aber jährlich eine Tage von ein bis zwölf Franken zu Händen der Kriegskassa zu entrichten.

b.) Die öffentlichen Erzieher und Schullehrer.

c.) Die Studenten, welche Kantonal- oder auch fremde, öffentliche Schulen und Institute besuchen.

Alle diese jedoch nur so lange, als sie sich in dieser Stellung befinden.

#### §. 11.

Zeitige Entbe-  
bung vom Mi-  
litärdienst.

Folgende können bedingungsweise und, gegen Entrichtung einer jährlichen Tage von zwei bis zwölf Frkn., vom Militär-Dienst entlassen werden, als :

a.) Auf jeder Mühle ein Müller.

b.) Auf jeder Hammer- und Hufschmide ein Schmid.

c.) In jeder Pfarr-, Kurat- und Stifts-Kirche ein Küster (Sigrift).

d.) Die patentierten Kaminfeger.

- e.) Jene, welche, wegen auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege erwiesenen Leibes-Gebrechen und übeln Gesundheits-Umständen, zum Militär-Dienst unfähig erfunden werden, jedoch durch ihre Handarbeit sich ihren eigenen Unterhalt noch verdienen können,

Alle die Vorbenannten können nur so lange vom Militärdienst enthoben werden, als sie eine der vorbemerkten Stellen bekleiden, oder wegen Gesundheits-Umständen zum Militär-Dienst untauglich bleiben,

§. 12.

Endlich sind des Gänzlichen vom Militär-Dienst frengesprochen:

Gänzlich zu entlassen vom Militärdienst.

- a.) Der Verhörrichter.
- b.) Die Gemeinde-Ammänner und die Waisenvögte.
- c.) Das zur Beforgung der Post unumgänglich nöthige Personal.
- d.) Die Solleinnehmer.
- e.) Der Zeughaus-Unter-Inspektor und das zum Zeughaus unumgänglich erforderliche Personal.
- f.) Die patentierten Pulvermacher und Salpetersieder.
- g.) Die Münzmeister und das in der Obrigkeitlichen Münzstätte unumgänglich benötigte Personal.

Alle die unter vorstehenden Buchstaben Benannten sind jedoch nur auf so lange des Militär-Dienstes enthoben, als sie die vorbemeldten Stellen bekleiden,

- h.) Alle jene, welche sich unter fremden kapitulirten Regimentern oder Truppen befinden, so lange sie nämlich bey denselben stehen, und
- i.) Endlich alle diejenigen, welche nach Vorschrift des Gesetzes beweisen können, vermöge körperlicher Gebrechen zu jeder Arbeit und Broderwerb gänzlich untauglich zu seyn.

## §. 13.

Bezeichnung der Gebrechen und Krankheiten, die zum Militärdienst unfähig machen.

Der Tägliche Rath hat sich von dem Sanitäts-Kollegium ein Verzeichniß über diejenigen Gebrechen und Krankheiten vorlegen zu lassen, welche zum Militärdienst untauglich machen, damit dasselbe, nach von ihm erhaltener Genehmigung, in vorkommenden Fällen als Richtschnur in Anwendung gebracht werde.

Ausfertigung der Entlassungs-Akten.

Auf dieses hin hat sonach die Sanitäts-Kommission die Zeugnisse über vorhandene Unfähigkeit zum Militär-Dienst, und der Tägliche Rath hierauf die Entlassungs-Akten von demselben auszustellen.

## §. 14.

Wann die Entlassung wegen Gebrechen nachzusuchen.

Wer solcher Gebrechen oder Krankheiten wegen sich im Falle der Unfähigkeit zum Militär-Dienst befindet, — er mag in die Miliz schon eingetheilt seyn oder nicht, — hat sich bis zum fünfzehnten Hornung jeden Jahres sowohl bey der Sanitäts-Kommission um die Bescheinigung dieser Unfähigkeit zu bewerben; die Entlassung aber kann nur vom Täglichen Rathe und zwar, je nach Umständen, bedingt oder unbedingt ertheilt werden.

## D r i t t e r A b s c h n i t t .

### Unwürdigkeit zum Militär-Dienst.

#### §. 15.

Unwürdig für's Vaterland die Waffen zu tragen  
sind:

Des Militär-  
dienstes Un-  
würdige.

- a.) gesetzlich erklärte Falliten,
- b.) alle diejenigen, welche mit einer Kriminal-  
Strafe belegt sind.

Erst nach vorhergegangener Rehabilitation erhält  
der früher Verurtheilte seine Waffenfähigkeit wieder.

Wer aber der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte  
durch einen richterlichen Urtheilspruch nur auf eine  
bestimmte Zeit verlustig wird, erhält nach Wieder-  
erlangung derselben auch neuerdings die Waffenfä-  
higkeit.

## V i e r t e r A b s c h n i t t .

Eintheilung der waffenfähigen Mannschaft in ihre  
verschiedenen Hauptbestandtheile und  
Waffengattungen.

#### §. 16.

Die sämtliche, waffenfähige Mannschaft des  
Kantons theilt sich in

Eintheilung  
d. Mannschaft.

- a.) Rekruten und
- b.) dienstthuende Mannschaft, oder die eigent-  
liche Miliz

ein.

## §. 17.

**Rekruten.** Die Rekruten begreifen in sich alle waffenfähigen jungen Leute vom erfüllten siebenzehnten bis und mit dem ein und zwanzigsten Alters-Jahre.

Sie werden abgetheilt in:

- a.) Rekruten erster Klasse, oder jene bis und mit dem neunzehnten Jahr, und
- b.) Rekruten zweiter Klasse, oder Ergänzungs-Rekruten, die alle vom zwanzigsten bis und mit dem ein und zwanzigsten Jahr in sich fassen, und bestimmt sind, den jährlichen Mannschafts-Abgang der Miliz, so viel möglich, zu ergänzen.

## §. 18.

**Die Miliz.** Die Miliz besteht aus denjenigen Mannschafts-Beiträgen, die der Kanton zur Bundesarmee zu liefern hat, nämlich aus:

- a.) dem Auszug,
- b.) der Reserve, und
- c.) der Landwehr.

**Kantonals-Auszug.**

Die angehängte Tabelle I. enthält die Stärke, verschiedenen Waffengattungen und Bestandtheile des Kantonals-Auszuges, und die Tabelle II. jene der Reserve.

**Reserve.**

## F ü n f t e r   A b s c h n i t t.

Militärische Eintheilung des Kantons.

## §. 19.

**Militär-Quartiere.**

Die Militär-Eintheilung des Kantons soll mit der politischen desselben, so viel möglich, übereinstimmen.

Jede Oberamten bildet ein Militär-Quartier.

## §. 20.

Jedes Militär-Quartier theilt sich wiederum in so viele Militär-Gemeinden ab, als dasselbe politische Gemeinden zählt.

Militär-Gemeinden.

## §. 21.

Der Tägliche Rath sey befugt: jene Abänderungen in der Militär-Eintheilung des Kantons oder im Inner'n der Militär-Quartiere zu treffen, welche die Zeit und Lokalität erforder'n würden.

Ermächtigung zur Veränderung der Militär-Eintheilung.

## S e c h s t e r A b s c h n i t t.

Militär-Organisations-Behörden des Kantons im allgemeinen, und der verschiedenen Militär-Quartiere und Gemeinden im besonder'n, und Berrichtungen derselben.

## §. 22.

Die Militär-Organisations-Behörden sind im allgemeinen dazu bestimmt: unter Aufsicht und Leitung des Täglichen Raths, alles dasjenige zu besorgen, was:

Berrichtungen d. Militär-Organisations-Behörden.

- a.) auf die militärische Aufzählung der waffenfähigen Mannschaft,
- b.) die Einverleibung derselben in die verschiedenen Bestandtheile der Miliz,
- c.) die Instrukzion, ihre allfällige Bewaffnung und Bekleidung, und endlich
- d.) die Vollziehung der befohlenen Truppen-Aufgebothe

Bezug hat.

## §. 23.

**Kriegs-Rath.** Die vom Täglichen Rathe zu diesem Behuf aufgestellte Raths-Abtheilung oder der Kriegsrath ist die erste Militär-Vollziehungs-Behörde des Kantons, und dazu bestimmt: alles dasjenige in Vollziehung zu setzen, oder setzen zu machen, was ihm in dieser Eigenschaft vom Täglichen Rathe zur Ausführung übertragen wird.

## §. 24.

**Die Oberamt-männer.** Der Oberamtmann ist in jeder Oberamten oder Militär-Quartier die erste Militär-Vollziehungs-Behörde desselben, und als solche im Grad einem Oberst-Lieutenant gleich gestellt.

## §. 25.

Durch diese zu führende Kontrollen. Die Oberamt-männer führen die vorschristmäßigen Kontrollen:

- a.) über die Rekruten-Abtheilungen ihrer Militär-Gemeinden;
- b.) über die ihren Militär-Gemeinden zugeheilte Auszügler- und Reserve-Mannschaft, sowohl im allgemeinen, als im besonder'n;
- c.) über die ihrem Militär-Quartier zugetheilten Reitpferde.

## §. 26.

Ihr Beywohnen den Ergänzungs-Musterungen. Die Oberamt-männer wohnen den jährlich abzuhaltenden Ergänzungs-Musterungen bey.

## §. 27.

Der Oberamt-männer als Quartierkommandanten Berrichtungen. Den Oberamt-männern liegt ob: sich mit dem militärischen Zustand ihrer Militär-Quartiere genau bekannt zu machen.

Sie wachen über die ordonanzmäßige Bewaffung, Kleidung, so wie über die Abhaltung der vorgeschriebenen Exerzierstage, und die richtige Führung der durch die Militär-Gemeinds-Behörden zu haltenden Kontrollen, welche sie sich von Zeit zu Zeit zur näher'n Einsicht und Vergleichung mit den übrigen vorlegen lassen.

Sie sind für die genaue Besorgung und Vollziehung der ihnen vom Kriegsrathe übertragenen Militär-Geschäfte und Befehle persönlich verantwortlich.

§. 28.

Jeder Oberamtmann erhält zu seinem unmittelbaren Militär-Gehülfen einen, auf seinen dreysfachen Vorschlag, aus der Zahl der Offiziers seines Militär-Quartiers durch den Täglichen Rath gewählten Quartier-Adjutanten mit Hauptmannsrang, dessen Anstellung drey Jahre dauert, der aber, nach Verlauf dieser Zeit, neuerdings vorgeschlagen und gewählt werden kann.

Quartier-Adjutanten und ihre Wahl.

§. 29.

Dem Quartier-Adjutanten ist es besonders anbefohlen: über die Fortschritte der Instrukzion zu wachen.

Verrichtungen derselben.

Zu diesem Ende muß er, auffer den vorgeschriebenen und von dem Täglichen Rathe veranstalteten Musterungen, alljährlich auf jedem Exerzierplatze seines Quartiers während der Exerzierzeit wenigstens einem Exerzium beywohnen, und alle Jahre im Wintermonat einen umständlichen Bericht, sowohl über die Eigenschaften eines jeden Exerziermeisters im besonder'n, als über den Fortgang des Unter-

richts im allgemeinen an den Oberamtmann, zu Händen des Kriegsraths, erstatten.

§. 30.

Gemeinde-  
Ammänner u.  
ihre Berrich-  
tungen.

Jeder Gemeinde-Ammann ist in seiner Militär-Gemeinde die erste Vollziehungs-Behörde für alles dasjenige, was die militärische Aufzählung und erste Organisierung der waffenfähigen Mannschaft inner derselben betrifft.

Er führt über diese Mannschaft, mit Zuzug des ihm als Gehülfen beigegebenen Exerziermeisters, die vorschristmäßigen Kontrollen; trägt in dieselben alle sich durch Zuwachs oder Abgang ergebenden Abänderungen fleißig ein, und stattet über diese zur Zeit dem Oberamtmanne vollständigen Bericht ab.

Er wacht besonders über die Anschaffung der benötigten Bewaffnung und Kleidung, und ist für die genaue Vollziehung aller, in Rücksicht seiner Stellung an ihn ergebenden Befehle persönlich verantwortlich.

§. 31.

Exerziermeister.

Für jede Militär-Gemeinde soll überhin ein Exerziermeister aufgestellt werden.

Jedoch ist es dem Kriegsrathe überlassen: deren Anzahl in einer Gemeinde, nöthigen Falls und je nach dem Verhältniß ihrer waffenfähigen Mannschaft, bis auf die Anzahl von zwey zu vermehren.

In diesem Falle wird einer derselben zum Ober- und der andere zum Unter-Exerziermeister ernannt.

§. 32.

Grad derselben.

Ein Ober-Exerziermeister erhält wenigstens den Grad eines Feldweibels, der Unter-Exerziermeister jenen eines Wachtmeisters.

## §. 33.

Die Exerziermeister ausschließlich erhalten über **Von wem sie**  
alles, was rein militärische Berrichtungen betrifft, **die Befehle er-**  
die Befehle vom betreffenden Oberamtmanne oder, **halten.**  
in Beschleunigung erfordernden Fällen, von derjeni-  
gen Behörde unmittelbar, die vom Täglichen Rathe  
oder dessen Kriegsrathe zu diesem Behuf auf kürzere  
oder längere Zeit allfällig aufgestellt wird.

Sie sind die Chefs aller waffenfähigen, militä- **Ihre**  
risch eingetheilten Mannschaft ihrer Gemeinde, — **Stellung.**  
sie mag von gleichem oder unter ihrem Rang seyn,  
— bis zum Augenblick, wo dieselbe zu irgend einem  
militärischen Dienst berufen wird.

Sie halten über diese Mannschaft die nöthigen **Ihre Berrich-**  
Verzeichnisse, und erstatten ihrem betreffenden Ober- **tungen.**  
amtmanne über alle, in ihrer Militär-Gemeinde  
Statt habenden Zufälle, sich zeigenden Mängel an  
Kleidung und Bewaffung, so wie über die sich er-  
gebenden Disziplin-Fehler und Militär-Vergehen  
genauen Bericht.

## §. 34.

Die Exerziermeister sind mit dem Unterrichte der **Ihnen oblie-**  
ihnen untergebenen Mannschaft besonders beauftragt, **gender Unter-**  
und für die bestmögliche Beförderung desselben ver- **richt.**  
antwortlich.

## §. 35.

Die Exerziermeister werden, auf den doppelten **Ernennung**  
Vorschlag des Oberamtmanns, durch den Kriegs- **derselben und**  
rath ernannt. **hiez zu erforder-**  
**liche Eigen-**  
**schaften.**

Dieselben dürfen keine Wirthe oder Wirths-  
Söhne, und müssen, so viel möglich, unabhängigen  
Standes seyn.

## §. 36.

Entlassung  
und Entsetzung  
derselben.

Exerziermeister, deren Untauglichkeit erwiesen ist, können ohne weiters durch den Kriegs Rath von ihrer Stelle entlassen, und nöthigen Falls entsetzt und für begangene, militärische Vergehen bestraft werden.

## §. 37.

Quartier - Ad-  
judanten.

Die Quartier - Adjutanten und Exerziermeister zählen, solange sie diese Stelle bekleiden, zur Landwehr. Wenn dieselben sich nicht freywillig in einen der beyden Bundes - Auszüge eintheilen lassen.

## S i e b e n t e r A b s c h n i t t.

## Militärische Aufzählung.

## §. 38.

Jährliches  
Verzeichniß je-  
ner, die das  
siebenzehnte  
Alterjahr er-  
reicht.

Jeder Pfarrer des Kantons Luzern verfertigt, nach beygefügter Vorschrift, alljährlich auf den fünfzehnten Hornung, als getreuen Auszug aus dem, von ihm zu führenden Taufbuche, ein genaues Verzeichniß aller darin enthaltenen, jungen Mannschaft ohne Ausnahme, welche bis und mit diesem Tage das siebenzehnte Jahresalter erfüllt haben würde, und bemerkt auf diesem Verzeichnisse zugleich bey jedem darauf Erscheinenden über dessen Heimaths - Gemeinde so viel, als aus dem Taufbuche zu entheben ist.

## §. 39.

Dessen Zustel-  
lung dem Ge-  
meinde - Am-  
mann.

Diesen Auszug aus dem Taufbuche stellt hierauf der Pfarrer, mit seiner Unterschrift bekleidet, dem Gemeinde - Ammann derjenigen, seinen Pfarrkreis bildenden Gemeinde zu, in welcher die Pfarrkirche steht.

## §. 40.

Der Gemeinde-Amman hat sonach das ihm zugekommene, pfärrliche Verzeichniß da, wo es der Fall seyn sollte, in dem Maße zu vervollständigen: daß er diesem gegenüber bey jedem vorkommenden Individuum in die vorhandenen Rubriken die allfällig vom Pfarrer nicht angelegte Heimaths-Gemeinde eines solchen, wo möglich, dessen gegenwärtigen Aufenthaltsort, so wie in die Bemerkungen-Rubrik: ob er allfällig gestorben oder zum Militärdienst untauglich sey, hineinschreibt.

Vervollständigung desselben durch den Gemeinde-Amman.

Sollte der Gemeinde-Amman zu dieser Vervollständigung mehrerer Auskunft aus dem Taufbuche bedürfen; so hat er sich diesfalls geziemend an den Orts-Pfarrer zu wenden.

Mitwirkung hierzu des Orts-Pfarrers.

Erscheinen auf dem Pfarr-Auszuge solche Personen, deren Heimaths-Gemeinde oder Daseyn weder aus dem Taufbuche enthoben, noch durch den Gemeinde-Amman entdeckt werden kann; so hat der Letztere dieses, durch Zuziehung älterer Beamten oder anderer geeigneter Personen, zu erforschen und auszumitteln zu suchen und, wo dieses auch dann nicht möglich würde, soll es auf dem Pfarr-Auszuge angemerkt werden.

Ausforschen u. Vornehmen Unbekannter.

Besteht ein Pfarrkreis aus mehrer'n Gemeinde-Ammannschaften; so hat diese Vervollständigung durch sämmtliche, betreffende Gemeinde-Amänner zu erfolgen, indem der Gemeinde-Amann des Pfarr-Hauptortes dieselben zu diesem Ende auf einen, von ihm festgesetzten Tag zu sich beruft.

Vervollständigung derselben, wo mehrere Gemeinden einen Pfarrkreis bilden.

## §. 41.

Ausziehen der eigenen Gemeinde-Angehörigen.

Aus diesem vervollständigten, pfärrlichen Auszug des Taufbuchs, dem jeder Gemeinde-Amman an der bezeichneten Stelle seine Unterschrift beuzusetzen hat, zieht sich auch jeder derselben die seinem Gemeinde-Ammannschafts-Bezirk Angehörigen aus.

Mittheilung der Angehörigen auswärtiger Gemeinden.

Wo darauf ein bekannter Angehöriger eines ander'n Pfarrkreises in Vorschein kömmt, hat der Gemeinde-Amman des Pfarr-Hauptortes den daherigen Auszug, vom Pfarrer und ihm unterzeichnet, dem betreffenden Gemeinde-Amman ohne Verzug zuzusenden, und sich dafür den Empfang bescheinigen zu lassen.

Zurückstellen des vervollständigten Verzeichnisses.

Dieser hat auch das vervollständigte Verzeichniß dem Pfarrer spätestens mit dem fünfzehnten März wieder zurückzustellen.

## §. 42.

Mitwirken der Exerziermeister zur Vervollständigung.

Die Exerziermeister haben den Gemeinde-Amännern zur Vervollständigung der Pfarr-Auszüge an die Hand zu gehen.

## §. 43.

Einsenden des vervollständigten Pfarr-Auszuges dem Kriegsrathe.

Der Pfarrer hat den zurückerhaltenen, vervollständigten Auszug aus dem Taufbuche, sogleich nach dessen Empfang, dem Kriegsrathe zu übersenden, und sich dessen Abgabe bescheinigen zu lassen.

## §. 44.

Jährl. Einsenden des Mannschafts-Zuwachs- u. Abgangs-Verzeichnisses.

Auf den fünfzehnten März hat auch jeder Gemeinde-Amman das, in Anwendung vorstehender Artikel und zur Vollziehung der §§. 47 und 51. des Militär-Gesetzes, von sich aus zu verfertigende Mannschafts-

Zuwachs-Verzeichniß, so wie jenes des Mannschafte-  
Abgangs seines Gemeinde-Amman-Kreises, von  
ihm und dem betreffenden Exerziermeister unterzeich-  
net, dem Kriegsrathe zuzustellen.

§. 45.

Die Gemeinde-Amänner haben besonders dafür Sorge zu tragen: daß ihre, auf Heimathschein abwe-  
senden Gemeinde-Angehörigen die Geburts-Daten ihrer Kinder fortwährend ordentlich einsenden, die  
sonach in die Pfarrbücher zu übertragen sind.

Einsenden von  
d. Abwesenden  
Kinder Ge-  
burts-Daten.

§. 46.

Die Elter'n aller derjenigen außer ihrer Heimaths-  
Gemeinde angesessenen Kantons-Angehörigen, die  
dieses zu thun vernachlässigen würden, sollen, — in  
sofern sie sich nicht über die zur Zeit obgewaltete  
Unmöglichkeit, demselben Genüge leisten zu können,  
gehörig ausweisen, — der Ausübung des Aktiv-Bür-  
gerrechts in der Gemeinde ihres Heimathorts verlu-  
stig seyn, ohne daß zwar dadurch weder der Vater,  
noch die Söhne der Militär-Verpflichtung in dersel-  
ben enthoben seyn sollen.

Befrafung  
dieser Unter-  
lassung.

§. 47.

Bis auf den Ersten März eines jeden Jahres soll  
sonach auch ein jeder Gemeinde-Amann das Ver-  
zeichniß der in die Rekruten-Klasse eintretenden  
Mannschaft seiner Gemeinde verfertigt haben.

Jährliches  
Verzeichniß  
über die neuen  
Rekruten.

Dieses Verzeichniß muß enthalten:

Art seiner Ab-  
fassung.

- a.) Alle in der Orts-Pfarrey oder nach den An-  
gaben der verschiedenen Pfarrherren ander-  
wärts getauften Gemeinds-Angehörigen, die

mit dem fünfzehnten Hornung das siebenzehnte Jahres - Alter erfüllt haben.

- b.) Alle diejenigen Schweizer - Bürger anderer Kantone, die in der Gemeinde seit der letzten Militär - Aufzählung sich wohnhaft gemacht haben, und nicht beweisen können: entweder durch gehörigen Laufschein, daß sie sich nicht im Alter der Waffenfähigkeit befinden, oder durch gültige Zeugnisse, daß sie schon in ihrem Heimaths - Kanton militärisch eingetheilt, oder endlich im Falle der Ausnahme von der Militärdienst - Verpflichtung seyen.

Alle diese Personen sind ihrem Jahres - Alter nach auf bemeldtes Verzeichniß zu tragen.

#### §. 48.

Wo der Kantons - Bürger in das Rekruten - Verzeichniß einzutragen.

Jeder Kantons - Bürger darf stets nur in seiner Heimaths - Gemeinde als Rekrut militärisch eingetheilt werden.

Es ist desnachen auch einem jeden Kantons - Angehörigen der Aufenthalt in einer ander'n, als dieser seiner Heimathrechts - Gemeinde zu versagen, der nicht ausweisen kann: entweder vermittelst eines gehörigen Laufscheins, das zur Waffenfähigkeit vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht zu haben; oder durch ein gültiges Zeugniß des Gemeinde - Ammanns der Gemeinde, deren Angehöriger er ist, daß er wirklich schon in derselben militärisch und benanntlich in welcher Klasse der Miliz eingetheilt sey; oder endlich durch einen vorschristmäßigen Akt: daß er in einem derjenigen Fälle sich befinde, die vom Militärdienst befreyen.

Das Zeugniß eines AuszügERS, um gültig zu seyn, muß das Visa des betreffenden Oberamtmanns führen, und alle Jahre erneuert werden.

Den Auszüg-  
er'n zuzustel-  
lendes Zeug-  
niß.

§. 49.

Das durch den Gemeinde-Ammann gefertigte Verzeichniß der Rekruten seiner Gemeinde soll alle Jahre, zu Jedermanns Einsicht, von den Kanzeln verlesen werden, und während fünfzehn Tagen öffentlich angeschlagen bleiben.

Kundmachen  
des Rekruten-  
Verzeichnisses.

Nach Verfluß dieser Zeit wird keine Beschwerde über allfällige Unrichtigkeiten eines solchen Verzeichnisses mehr angehört.

Dagegen ein-  
zureichende  
Beschwerden.

§. 50.

Mit dem fünfzehnten März jeden Jahres soll dieses Rekruten-Verzeichniß durch den Gemeinde-Ammann sowohl dem Kriegsrathe, als dem Oberamte mit der Unterschrift des Ortspfarrers, des Gemeinde-Ammanns und des Exerziermeisters versehen, zugestellt seyn.

Einsenden des  
Rekruten-Ver-  
zeichnisses.

Diese Behörden werden alsdann das erhaltene Verzeichniß erwahren, und die allfällig darin aufgefundenen Unrichtigkeiten dem Gemeinde-Ammann zur gehörigen Verbesserung mittheilen, über Unrichtigkeiten aber, die mit Wissen des betreffenden Beamten darin eingeschlichen wären, sogleich dem Täglichen Rathe, zur angemessenen Ahndung und Bestrafung, Bericht erstatten.

Verbollständi-  
gung und Ver-  
besserung des-  
selben.

§. 51.

Ebenfalls auf den fünfzehnten März jedes Jahres haben die Gemeinde-Ammänner:

Jährliche An-  
gabe:

- a.) des Mannschafte - Abgangs.      a.) ein Verzeichniß des während dem Laufe des verfloffenen Jahres bis und mit dem fünfzehnten Hornung stattgehabten Abgangs von Rekruten, von Auszögern und von der in der Reserve und der Landwehr stehenden Mannschafte ihrer Gemeinde,
- b.) der eintretenden Rekruten.      b.) ein Verzeichniß der auf den benannten Tag in die Klasse der Ergänzungs-Rekruten zu zählenden Gemeinde-Angehörigen und angeheßenen Schweizer-Bürger, und endlich, wenn es begehrt wird,
- c.) der unverheiratheten Landwehr-Mannschafte.      c.) ein Verzeichniß der unverheiratheten Landwehr-Mannschafte der Gemeinde, mit Angabe ihres Alters,
- dem Kriegsrathe und dem Oberamte, zur näher'n Erdauerung, einzusenden.

## §. 52.

Zu machende Anzeige über einen Einwohnenden.

Ein jeder, der einem Kantons-Bürger aus einer ander'n Gemeinde, oder sonst einem Schweizer-Bürger Aufenthalt bey ihm geben würde, ohne denselben inner acht Tagen dem Gemeinde-Ammann angezeigt zu haben, verfällt in eine Buße von vier bis sechszehn Franken, wovon dem Leiber der Drittheil gehört.

## §. 53.

Von dem Militär-Pflichtigen zu machende Anzeige über seine Aufenthalts-Veränderung.

Bei einer gleichen Buße von vier bis sechszehn Franken ist auch jeder militärisch Eingetheilte, so oft als er von einer Gemeinde in eine andere zieht, verbunden: inner Zeit acht Tagen den Gemeinde-Ammann und den Exerziermeister sowohl der Gemeinde, die er verläßt, als derjenigen, die er be-

zieht, und besonders auch den Gemeinde-Ammann und den Exerziermeister seiner Heimaths-Gemeinde davon zu benachrichtigen.

### Achter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen über den jährlichen Austritt eines Theils des Auszuges und der Reserve, und die Ergänzungsweise desselben.

1891.  
V. 295.

#### §. 54.

Alle Jahre tritt der sechste und den Dienstjahren nach der älteste Theil der Reserve in die Landwehr über.

Zähl. Uebertritt in die Landwehr.

#### §. 55.

Die Reserve ergänzt sich aus dem Auszug.

Uebertritt in die Reserve.

Die Mehrheit der Dienstjahre bestimmt ebenfalls diejenigen des Auszuges, welche in die Reserve überzutreten haben.

Die sämtliche Kavallerie geht, nach zwölfjähriger, erfüllter Dienstzeit, von dem Auszug in die Landwehr über.

Die Ausgetretenen werden nach dem Sinn des §. 67. wiederum ersetzt.

Ergänzung der Ausgetretenen.

#### §. 56.

Die Ergänzungs-Rekruten sind bestimmt, diejenigen des Auszuges zu ersetzen:

Bestimmung der Ergänzungs-Rekruten.

a.) welche in die Reserve übertreten,

b.) welche während dem Laufe des verfloffenen Jahres ihre Entlassung aus dem Auszug erhalten haben, und endlich,

c.) welche während dieser Zeit mit Tod abgegangen sind, oder deren Aufenthalt, gemachter Nachforschungen ungeachtet, nicht entdeckt werden konnte.

§. 57.

Versetzen der  
Rekruten in  
den Auszug.

Alle Ergänzungs-Rekruten, welche mit dem fünfzehnten Hornung das zwanzigste Jahr erreicht haben, und nicht in die Klasse der gesetzlich Ausgenommenen gehören, werden ohne anders in den Auszug versetzt.

§. 58.

Beschränkung  
des Uebertritts  
bey'm Abgang  
hinlänglicher  
Rekruten.

Sollte aber im Verhältnisse des Abgangs der Reserve nicht eine hinreichende Anzahl Ergänzungs-Rekruten vorhanden seyn, um den, durch die Vervollzählung der Reserve in dem Auszuge sich ergebenden Abgang des Gänzlichen ersetzen zu können; so treten verhältnismäßig weniger Auszügler in die Reserve, und nach dem gleichen Grundsatz auch weniger Reserve-Mannschaft aus dieser in die Landwehr über.

§. 59.

Gebrauch der  
Rekruten als  
Ergänzungs-  
Mannschaft.

In Kriegszeiten und zwar nach Beginnen der Feindseligkeiten sollen die Ergänzungs-Rekruten dem Alter nach als Ergänzungs-Mannschaft gebraucht werden, nachdem die betreffende Kompagnie, sammt ihrer Uebermannschaft, schon ausgerückt seyn wird.

§. 60.

Ergänzung der  
Bundes-Reserve  
aus der  
Landwehr.

Sollte aber die Bundes-Reserve auch in's Feld berufen werden; so soll dieselbe, nachdem die Ueberzähligen der Kompagnie auch schon einberufen worden sind, durch die jüngsten und, wo möglich, Unverheiratheten der Landwehr ergänzt werden.

## §. 61.

Der Uebertritt vermittelt Ergänzungen aus dem Mann der Uebertritt in die Reserve oder aus dieser in die Landwehr eines im Aktiv-Dienst der Eidgenossenschaft oder des Kantons sich befindenden Miliz-Angehörigen kann nur nach dem Austritt aus dem Aktiv-Dienste seines betreffenden Korps Statt haben.

Reserve u. die Landwehr statt findt.

## §. 62.

Die gegenwärtige Militär-Organisation des Auszuges und der Reserve ist als Grundlage angenommen, die Ergänzungs-Rekruten werden verhältnißmäßig zu den Kompagnien eingetheilt.

Grund-Basis der Militär-Organisation.

## §. 63.

Die dem Dienstalter nach ältesten Auszügler treten in die Reserve; so auch die älteste Reserve-Mannschaft in die Landwehr, und zwar so: daß jeder Milizpflichtige sechs Jahre im Auszuge und sechs Jahre in der Reserve seine Dienste zu leisten hat.

Wer jährlich in die Reserve und Landwehr übertritt.

Unter Dienstalter wird verstanden, die in den Auszügen und der Reserve geleisteten Dienstjahre.

Dienstalter.

Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Jahres-Alter.

## N e u n t e r A b s c h n i t t .

## Ergänzungs - Musterungen.

## §. 64.

Alle Jahre auf einen, vom Kriegsrathe zu bestimmenden Tage, wenn immer möglich, im Monat April, soll die gesammte Mannschaft der Ergänzungs-Rekruten, des Auszuges und der Reserve

Jährliche Ergänzungs-Musterung.

jeder Gemeinde von ihrem Gemeinde-Ammann und Exerziermeister in das Hauptort des Militär-Quartiers geführt werden.

§. 65.

Eintheilung  
d. Ergänzungs-  
Rekruten.

Die Ergänzungs-Rekruten, welche im §. 57. zur Ergänzung des Auszuges bestimmt sind, werden dort, in Anwesenheit eines Mitgliedes des Kriegsraths, als Musterungs-Kommissär, des Oberamtmanns und des Quartier-Adjudanten, den verschiedenen Waffengattungen und Kompagnien zugetheilt.

## Zehnter Abschnitt.

Abtheilung der Ergänzungs-Mannschaft in die verschiedenen Waffengattungen.

§. 66.

Zu beobachtende Rangordnung bey Eintheilung der Ergänzungs-Rekruten.

Folgende Rangordnung soll bey der Eintheilung der Ergänzungs-Mannschaft in die verschiedenen Waffengattungen beobachtet werden, als:

- 1.) für die Kavallerie.
- 2.) für die Scharfschützen.
- 3.) für die Artillerie.
- 4.) für den Train.
- 5.) für die Infanterie:

a.) die Jäger.

b.) die Kompagnien des Zentrums.

Bedingt zugestandene Auswahl der Waffengattung.

Alle diejenigen, die wünschen, vorzugsweise in die eine oder andere der vorbenannten Waffengattungen einzutreten, haben sich dafür vor der Ergänzungs-Musterung bey dem Quartier-Adjutant einschreiben zu lassen.

## §. 67.

Jedem Militär-Quartier soll vorzüglich jene Waffengattung zugetheilt werden, zu welcher sich der Geist seiner Bewohner und die Orts-Bequemlichkeit zur Instruksion am meisten eignen, daher ist auch:

Zutheilung der Waffengattung den Militär-Quartieren.

## 1.) Die Kavallerie,

Nach Verhältniß der Bemittlung, Lokalität und der Anzahl der Pferde auf jedes Oberamt, so viel möglich, gleichmäßig zu vertheilen.

Vertheilung der Kavallerie-Pferde.

Die Gemeinde-Behörden haben ihre Leute, welche sie unter die Kavallerie zu stellen, im Falle sind, aus der Zahl der, in die Auszüge gefallenen Ergänzungs-Mannschaft vorzuschlagen.

Aus welcher Mannschaft d. Kavalleristen auszugeben.

Es kann kein Knecht als Kavallerist angenommen werden, sondern es müssen, so viel möglich, bemittelte, junge Leute seyn, die entweder selbst oder deren Elter'n Eigenthümer des zu haltenden Pferdes sind, und nebenhin wenigstens fünf Schuhe, zwey Zolle französischen Maaßes halten.

Freywillige, über das Alter von ein und zwanzig Jahren sollen vorzüglich darin aufgenommen werden.

Freywillige.

## 2.) Scharfschützen.

Die Scharfschützen müssen aus der gesammten, zu dieser Waffe fähigsten Ergänzungs-Mannschaft des Kantons und, ohne Anwendung eines Verhältnisses auf die Militär-Quartiere, gezogen werden.

Auswahl der Scharfschützen.

Besonders sind diejenigen in dieses Korps aufzunehmen, welche sich am meisten im Falle befinden,

sich zum Scharffschützen bilden zu können, und somit auch Gelegenheit zur daberigen Uebung haben.

Untauglich er-  
fundene  
Scharffschützen.

Würde es sich indessen im Verlaufe des Unterrichts zeigen, daß ein für diese Waffe Ausgezogener zur Bedienung derselben unfähig wäre; so ist er ohne weiters bey der nächsten Ergänzungs-Musterung in eine andere Waffengattung einzutheilen.

### 3.) Artillerie.

Auswahl der  
Artilleristen.

Die Artillerie soll hauptsächlich demjenigen Militär-Quartier zugetheilt werden, aus welchem sie am leichtesten und mit Ersparung von größer'n Kosten zur Instruksion gezogen werden kann.

Die Kanonier müssen wenigstens fünf Schuhe, zwey Zolle und sechs Linien französischen Maßes halten.

Unfähig Er-  
fundene.

Der im Verlaufe des Unterrichts unfähig erfundene Artillerist soll ebenfalls unter eine andere Waffengattung versetzt werden.

### 4.) Train- Personale.

Train- Perso-  
nal.

Das Train- Personale theilt sich in Train- Soldaten erster und zweyter Klasse ab.

Trainsoldaten  
erster Klasse.

Die Train- Soldaten erster Klasse mit ihren betreffenden Unteroffiziers, besonders zur Bedienung der Feld- Batterien bestimmt, sollen, so viel möglich, ausschließlich aus jenen Gemeinden enthoben werden, welche die Kanoniers liefern, damit sie auch mit diesen um so bequemer zum Unterricht können gezogen werden.

Trainsoldaten  
zweyter Klasse.

Die Train- Soldaten zweyter Klasse mögen hingegen da genommen werden, wo es den Umständen am angemessensten erfunden wird.

Der im Verlauf des Unterrichts unfähig erfundene Trainsoldat soll ebenfalls unter eine Waffengattung eingetheilt werden. unfähig Erfundene.

### 5.) Infanterie.

Die Infanterie wird aus allen Militär-Quartieren im Verhältniß der hiezu vorhandenen Mannschaft genommen. Ausziehen der Infanterie.

Die Jäger sollen vorzugsweise aus der kleinen, aber dem Körperbau nach stärker'n Mannschaft gezogen werden. Jäger.

Gute Fußgänger sind am tauglichsten zu dieser Waffe.

Die Tamburen, — wenn sich in den Gemeinden niemand freiwillig dafür bewirbt, — schlagen die Gemeinde-Ammänner aus der Rekruten-Zahl vor. Tamburen.

Jedoch sollen Soldaten, welche nicht vier Schuh zehn Zolle französischen Mafes messen, nur im Nothfall mit einer Kompagnie in's Feld rücken. Zu kleine Soldaten.

### §. 68.

Alle jene Ergänzungs-Mannschaft, die aus dem Auszug in die Reserve versetzt wird, und umgekehrt, soll vorzugsweise derjenigen Waffenart zugetheilt werden, der sie vorhin angehört hat. Wo die Ergänzungs-Mannschaft einzutheilen.

## F i f t e r A b s c h n i t t.

### Bildung der Bataillons und Kompagnien.

### §. 69.

Die Artillerie, die Scharfschützen, die Infanterie, mit Inbegriff ihrer Bataillons-Stäbe, und die Kavallerie werden nach dem, in dem Eidgenössischen Eintheilung in Kompagnien u. Bataillone.

Militär - Reglement festgesetzten Bestand (siehe Tabellen III. IV. V. VI.) in Kompagnien und Bataillons gebildet.

## §. 70.

Artillerie -  
Korps.

Die zwey Artillerie - Kompagnien, nämlich: jene des Auszuges und jene der Reserve, bilden zusammen mit dem Train das Artillerie - Korps des Kantons.

Train - Kom-  
pagnie.

Der gesammte Train soll als eine Kompagnie betrachtet werden, und steht unter den Befehlen des Train - Lieutenants.

Artillerie -  
Stab.

Der Stab des Artillerie - Korps soll bestehen, aus:

- 1 Oberstlieutenant,
- 1 Feldzeug - Hauptmann,
- 1 Aide - Major, mit dem Rang nach seinem Dienstalter,
- 2 Feldzeugwarten, mit Feldweibels - Rang.

## §. 71.

Scharfschü-  
ßen - Korps.

Die Scharfschützen bilden, gleich den Artilleristen, ein eigenes Korps.

## §. 72.

Zutheilung  
von überzähli-  
ger Mann-  
schaft.

Der Tägliche Rath, um die Kompagnien sowohl des Auszuges, als jene der Reserve immer vollständig in's Feld stellen zu können, sey befugt: die Stärke derselben bey ihrer Bildung im Kanton, nämlich:

jene der Artillerie um	20.
jene der Scharfschützen um	40.
jene der Bataillons - Jäger um	65.
jene der Kavallerie um	24.
den Train { des Auszuges um	15.
{ der Reserve um	7.

Mann überzählig zu halten.

Die Infanterie-Kompagnien werden nach Maßgabe des fährlichen Nachwuchses verhältnißmäßig überzählig.

## §. 73.

Der bey einem Abmarsch der Kompagnie allfällig bleibende Ueberschuß dieser Ueberzahl ist dann auch zunächst als die erste Ergänzungs-Mannschaft einer solchen, im Felde stehenden Kompagnie zu betrachten, und somit bestimmt: den ersten, bey ihr sich ergebenden Abgang alsogleich, dem höher'n Dienstalter nach, zu ersetzen.

Die überzählige Mannschaft ist zugleich Ergänzungs-Mannschaft.

## §. 74.

Der Tägliche Rath sey bevollmächtigt: ein ganz oder nur zum Theil aus Auszug- und Reserve-Pflichtigen zusammengesetztes Feldmusik-Korps zu organisieren.

Feldmusik.

Die dazu tauglich erfundenen Militärpflichtigen sind während der Zeit, als sie dabey angestellt sind, keinem der Bundeskontingente einzuverleiben.

## §. 75.

Bev der Eintheilung der Ergänzungs-Mannschaft in ihre betreffenden Kompagnien haben die jeweiligen Musterungs-Kommissärs und die Oberamtänner besonders darauf Bedacht zu seyn: daß die Mannschaft einer Gemeinde nicht insgesammt bey der nämlichen Kompagnie, jedoch auch, wo möglich, nicht in mehr als in zwey oder höchstens drey Kompagnien eingetheilt werde.

Abtheilung der Ergänzungs-Neeruten in die Kompagnien.

Mehrere Brüder dürfen, so viel möglich, niemals in die gleiche Kompagnie zu stehen kommen.

Brüder.

## §. 76.

Kompagnien  
des nämlichen  
Militär-  
Quartiers,  
Einverleibung  
d. Bataillons.

Die gesammten Kompagnien ganzer Militär-Quartiere sind, wo immer zulässig, dem gleichen Bataillon einzuverleiben.

## §. 77.

Anweisung den  
Hauptleuten  
ihre Kompagnien.

Jedem Hauptmann einer Kompagnie sind das Militär-Quartier und, so viel möglich, die Gemeinden zu bezeichnen, aus deren Ergänzungs-Mannschaft er für seine Kompagnie die bedürfenden Rekruten zu beziehen hat.

## §. 78.

Welche Offi-  
ziers den Er-  
gänzungs-Mu-  
sternungen be-  
wohnen sollen.

Die Oberstlieutenants, Hauptleute und verschiedenen Korps-Kommandanten müssen den Ergänzungs-Musternungen der ihnen angewiesenen Militär-Quartiere bewohnen und die ihnen zugetheilte Ergänzungs-Mannschaft in Empfang nehmen.

## Z w ö l f t e r A b s c h n i t t.

Ernennung, Beförderung und Entlassung der Offiziers und Unteroffiziers der verschiedenen Truppenkorps des Auszuges und der Reserve.

## §. 79.

Ernennung  
der Offiziers.

Die Stabs-Offiziers, Hauptleute und Subaltern-Offiziers, so wie jede übrigen Grade mit Offiziers-Rang, welche zu den Auszügler- und Reserve-Korps gehören, werden, auf den Vorschlag des Kriegsraths, durch den Täglichen Rath ernannt und brevetiert.

Ernennung  
der Feldpredi-  
ger u. Aerzte.

Die Feldprediger werden unmittelbar durch den Kriegsrath, die Feldwundärzte hingegen durch die

Sanitäts-Kommission aus der Zahl der patentierten Wundärzte des Kantons dem Kriegsrathe, und durch diesen dem Täglichen Rathe vorgeschlagen.

§. 80.

Es soll niemand, der nicht schon im Kantonal- oder Eidgenössischen, oder endlich in fremden, kapitulierten Kriegsdiensten Offizier war, außerordentliche Fälle vorbehalten, zu einem Offiziers-Grad vorgeschlagen werden können, es sey dann: daß er wenigstens ein Jahr als Unteroffizier, als gemeiner Auszügler, oder als Freywilliger der Instruktions-Schule oder einem Feldzuge beygewohnt habe.

Wer zum Offizier vorzuschlagen.

§. 81.

Wer die Ernennung zum Offizier ohne wichtige Gründe ausschlägt, tritt, je nach seinem Alter, als Gemeiner in den Auszug oder die Reserve, und bezahlt noch überhin eine Tage von zweyhundert Frkn.

Ausschlagen einer Offiziers-Stelle.

§. 82.

Zwey Dritttheile der in den Kompagnien ledig gewordenen Offiziers-Stellen sollen immerdar durch freye Wahl vom Täglichen Rathe, ein Dritttheil hingegen durch Beförderung der Offiziers des gleichen Korps, dem Dienstalter nach, ersetzt werden.

Wie die Ernennung der Offiziers und ihre Beförderung erfolge.

Die Offiziers der Artillerie sind bey Besetzung von solchen Unter-Beamtungen im Staate, welche diejenige wissenschaftliche Bildung erfordern, die ein Artillerie-Offizier haben soll, wie z. B. der Stelle des Unter-Inspektors des Zeughauses, des Salpeter-Inspektors u. s. w. besonders zu berücksichtigen.

Besondere Zusicherungen den Artillerie-Offiziers.

## §. 83.

Wann ein Of- Ein Offizier muß wenigstens acht Jahre in dem  
fizier die Ver- Auszuge gedient haben, um ohne besondere Gründe  
setzung oder die feine Versetzung in die Reserve, oder seine gänz-  
Entlassung fo- liche Entlassung vom Militär-Dienst anbegehren zu  
dern könne. können.

## §. 84.

Wer die Ent- Diese Entlassungen von Offiziers-Stellen werden  
lassung ertheilt einzig vom Täglichen Rathe ertheilt, und können,  
le und wie. je nach Umständen und dem Verhältniß des Vermö-  
gens des, eine solche Entlassung Nachsuchenden, so  
wie mit allfälliger Berücksichtigung der bereits schon  
ausgehaltenen Dienstjahre und der in seiner Stelle  
geleisteten Dienste, mit hundert bis zweyhundert  
Franken bedingt werden.

## §. 85.

Entlassung u. Offiziers, so lange sie im Aktiv-Dienste stehen,  
Entsetzung der können in der Regel nur in Folge eines kriegsge-  
Offiziere, wenn richtlichen Spruches davon entfernt werden.  
sie im Dienst  
stehen.

Eine einfache Entlassung hingegen, wenn sie die  
Folge der Untauglichkeit seyn soll, oder eine Entlas-  
sung, die durch eine öftere Wiederholung leichterem  
Vergehen nothwendig gemacht werden sollte, kann, auf  
den Antrag des Kriegsraths, welchem Antrag auch  
ein Bericht des betreffenden Chefs beigelegt seyn  
soll, von dem Täglichen Rathe ertheilt werden.

## §. 86.

Entlassung Desgleichen ist der Tägliche Rath befugt, eine  
nicht im Dienst Entlassung vom Militärdienste zu ertheilen, auch  
stehender Offi- wenn der zu Entlassende nicht im Aktiv-Dienste steht.  
ziere.

## §. 87.

Der kleine Bataillonsstab wird sogleich oder auch nur bey'm Eintritt in den Aktiv-Dienst des Bataillons, auf Vorschlag des kommandierenden Oberst-Lieutenants, durch den Kriegsath ernannt.

Ernennung  
d. kleinen Ba-  
taillons-  
Stabs.

## §. 88.

Alle Unteroffiziers und Kaporalen der zu den Auszuger- und Reserve-Korps gehörenden Kompagnien werden sogleich bey der ersten Bildung derselben, auf doppelten Vorschlag der Hauptleute, durch den betreffenden Korps-Kommandanten gewählt.

Ernennung  
der Unteroffi-  
ziers u. Kapo-  
ralen.

## §. 89.

Diese, durch den betreffenden Korps-Kommandanten statt gehaltenen Wahlen zu Unteroffiziers erhalten jedoch erst dann die nöthige Bestätigung des Kriegsath's, wenn der gewählte Unteroffizier während der Instruktionschule, vermöge eines Zeugnisses seines Chefs, seine Tauglichkeit an Tag gelegt haben wird.

Bestätigung  
dieser Ernennungen  
der  
Unteroffiziers.

Tritt das Korps in Eidgenössischen Dienst über, bevor der gewählte Unteroffizier die Instruktions-Schule bestanden hat; so bleibt dieses Bestätigungsrecht seinem Chef vorbehalten, der es, nach eigenem Ermessen und mit Rücksicht auf die sich ergebende Tauglichkeit des Subjekts, früher oder später ausüben kann.

## §. 90.

Unteroffiziers können nur durch ihren betreffenden Chef degradirt werden, welcher über eine solche Entsetzung, so wie von der hierauf getroffenen, neuen Wahl, sogleich dem Kriegsath'e vollständigen Bericht zu erstatten hat.

Degradazion  
der Unteroffi-  
ziers.

Neue Wahl  
derselben.

## §. 91.

Wem die übrigen Ernennungen zustehen.

Die Ernennungen zu allen übrigen, militärischen Beamtungen unter dem Grade eines Offiziers, welche hier nicht ausgesprochen sind, gehen von dem Kriegsrathe aus.

## §. 92.

Vorstellung der Offiziers.

Die neu ernannten Chefs sollen durch den Präsident oder ein anderes Mitglied des Kriegsraths, Majors desselben; die Korps-Offiziers durch ihre Chefs; die Kompagnie-Unteroffiziers durch ihre Hauptleute, bey dem ersten Zusammentritt ihrer Korps oder Kompagnien, denselben vorgestellt werden.

## Dreizehnter Abschnitt.

Stellung eines ander'n, waffenfähigen Mannes, und ausserordentliche Entlassung.

## §. 93.

Stellung eines andern Mannes.

Jedem, in den Auszug oder in die Reserve Eingetheilten ist gestattet: für sich einen ander'n, waffenfähigen Mann zu stellen.

Bedingungen dazu.

Die Bedingungen dieser Stellung sind folgende:

a.) für den Bedingungen.

a.) Für den Bedingungen.

- 1.) Er muß ein Kantons- oder wenigstens ein Schweizer-Bürger seyn.
- 2.) Er soll vermittelst eines gültigen Lauffscheines beweisen können: daß er das Alter von ein und zwanzig Jahren bereits, jenes von vierzig Jahren aber noch nicht erreicht habe,

und nicht in der Rekruten-Klasse des Kantons begriffen sey.

- 3.) Ist er ein Kantons-Bürger oder ein, im Kanton militärisch eingetheilter Schweizer-Bürger eines ander'n Kantons; so soll er zum Ersatz eines Auszügers, so viel möglich, ein in der Reserve oder der Landwehr bereits schon Eingetheilter oder, zum Ersatz eines in der Reserve Eingetheilten, ein der Landwehr Angehöriger, oder endlich ein aus einem kapitulierten, in fremden Diensten stehenden Regimente mit gehörigem Abschiede versehener Zurückgekehrter, bereits nicht mehr in den Auszug oder die Reserve Einzuthellender seyn.
- 4.) Ist er ein in unser'm Kanton nicht militärisch eingetheilter Schweizer-Bürger eines ander'n Kantons; so soll er durch ordentliche Zeugnisse beweisen: daß er nicht in dem Bundes-Kontingente des Kantons, welchem er angehört, oder in dem bereits aufgebotenen Bestandtheile der Bundes-Armee eingetheilt sey.
- 5.) Er soll ebenfalls durch ein gültiges, von den Behörden seiner Heimaths-Gemeinde ihm ausgestelltes Zeugniß darthun: daß er niemals eine entehrende, zur Waffenfähigkeit unwürdig machende Strafe ausgestanden, oder daß er rehabilitiert sey.
- 6.) Er soll von einem gesunden und starken Körperbau seyn, und kein von der Waffenfähigkeit ausschließendes Leibesgebrehen an sich

haben, letzteres aber durch ein Zeugniß der Untersuchungs - Kommission des Sanitäts - Kollegiums beweisen können.

- 7.) Er soll das Höhe - Maß haben, welches für die Waffengattung vorgeschrieben ist, in welche er für seinen Dinger einzutreten hat.
- 8.) Er soll sich endlich zur genauen Erfüllung der ganzen, noch durch seinen Dinger zu leistenden Dienstzeit verpflichten.

b.) für d. Dinger.

b.) Für den Dinger.

- 1.) Er haftet für den Gedungenen bis zur gänzlichen Erfüllung der ihm selbst obliegenden Dienstverpflichtungen, es sey dann: daß dieser Lezere mit Tod abgehe, oder durch ein, im Dienst ihm zugefallenes Leibesgebrechen, oder durch allfällig erhaltene Wunden außer Stand der Waffenfähigkeit gesetzt wird.

In jedem ander'n Falle ist er verbunden; für denselben selbst einzutreten oder sich neuerdings ersetzen zu lassen.

- 2.) Ist der Gedungene im Kanton militärisch eingetheilt; so tritt der Dinger mittelbar in die militärische Fußstapfen des Erster'n.
- 3.) Der Dinger wird so lange auf den verschiedenen Kontrollen geführt, bis der Gedungene Statt seiner dessen militärischen Verpflichtungen des Gänzlichen Genüge geleistet hat, und der Gedungene hingegen nur darauf angemerkt.

Ist der Gedungene ein im Kanton schon militärisch Eingetheilter; so wird im Gegen-

faß das Gleiche, rücksichtlich seiner, nur durch den Dinger übernommenen Verpflichtungen, beobachtet.

- 4.) Der Dinger hat überdieß eine Tage, wenn er Auszügler ist, von fünf Franken, ist er aber ein in die Reserve Eingetheilter, von vier Franken für jedes noch zu erfüllende Dienstjahr zu entrichten.

Der Kriegsbrath sey besonders beauftragt: über die genaue Erfüllung dieser Bedingungen zu wachen.

#### §. 94.

Die Begehren zur Stellung eines ander'n Mannes, so wie jene zur gänzlichen Entlassung vom Militär-Dienste können nur an den Ergänzungs-Musterungen angenommen, und durch den Musterungs-Kommissär oder, in dessen Abwesenheit, durch den Oberamtmann an den Kriegsbrath gebracht werden.

Wann die Begehren f. Stellung eines ander'n Mannes oder um Entlassung einzutreten.

Der Musterungs-Kommissär oder Oberamtmann hat sonach denjenigen, die dergleichen Begehren an ihn gestellt haben, vor der versammelt aufgestellten Ergänzungs-Mannschaft den Tag des Vorstandes vor dem Kriegsbrathe, welcher wenigstens inner Monatsfrist nach der Ergänzungs-Musterung statt haben soll, anzuzeigen.

Vorberufen d. Steller solcher.

In außerordentlichen Fällen sey indessen der Kriegsbrath bevollmächtigt: auch nach Verfluß der vorstehend festgesetzten Stellungs-Zeit in Entlassungs- oder Stellungs-Begehren einzutreten: doch können solche Begehren während den ersten vierzehn Tagen des Hornungs nicht angenommen werden.

Vollmacht für außerordentliche Stellungs-Fälle.

Untersagte  
Stellung.

Mit ergangenem Aufgebote zu einem Abmarsch kann keine Stellung mehr Statt finden.

§. 95.

Nichtigkeit  
nicht bewillig-  
ter Stellung.

Würde einer ohne vorschriftmäßige Bewilligung einen ander'n Mann an seine Stelle setzen; so ist der hierüber geschlossene Aktord als null und nichtig zu betrachten, der unbefugt Dingende sowohl, als der widerrechtlich Gedungene als Ungehorsame zu verhaften, und beyde nebenhin mit einer Geldstrafe von sechszig Franken, wovon dem Leider der Drittheil zu fallen soll, nebst acht bis vierzehn tägiger Einsperung auf eigene Kosten, zu belegen.

Verzeigung  
derselben.

Die Chefs der in's Feld ziehenden, oder bereits stehenden Truppenkorps seyen, unter strenger Verantwortlichkeit, gehalten: bey Entdeckung ähnlicher Fälle sogleich dem Kriegsrathe vollständige Anzeige davon zu machen.

### Vierzehnter Abschnitt.

Nähere Weisungen zur Vollziehung der Truppen-  
Aufgebote und Aufstellung der dazu  
nöthigen Hülfsmittel.

§. 96.

Wer Truppen  
aufbietben  
dürfe.

Befehle zu Truppen-Aufgeboten sowohl für den Dienst im Inner'n des Kantons, als für jenen der gesammten Eidgenossenschaft werden allein vom Täglichen Rathe ertheilt, und dem Kriegsrathe zur Vollziehung überwiesen.

Bedingte Er-  
mächtigung des  
Kriegsraths  
dazu.

Der Tägliche Rath kann indessen seinem Kriegs-  
Rathe die Befugniß ertheilen: kleine Detaschemen-

ter zu retpolizeylichen Verfügungen, als: zur Bildung von Grenz-Kordons gegen Bagabunden; zur Abwendung in angrenzenden Kantonen herrschender Krankheiten und Seuchen u. s. w., ohne weitere Einfrage, auf das Begehren und zur Verfügung des Polizey-Raths, unter die Waffen zu stellen.

§. 97.

Der Kriegs Rath, die Oberamt männer und Exerziermeister sind allein mit der Vollziehung der Truppen-Aufgebothe zu beauftragen, und dafür persönlich verantwortlich.

Wer die Truppen-Aufgebothe zu vollziehen habe.

Die Exerziermeister sollen desnaben nicht zugeben: daß von irgend einer Zivil- Behörde bewafnete Mannschaft aufgebothen werde.

Zivilbehörden dürfen keine Truppen anbieten.

Ueber jeden dieser Verordnung zuwiderlaufenden Vorfall haben die Exerziermeister, bey strenger Verantwortlichkeit, unverweilt dem betreffenden Oberamtmanne und dem Kriegsrathe zugleich vollständige Anzeige zu machen, und sich den darüber gemachten Bericht bescheinigen zu lassen.

Anzeige über solche Aufgebothe.

§. 98.

Der Kriegs Rath theilt die vom Täglichen Rathe erhaltenen Befehle zu Truppen-Aufgebothen sogleich, je nach Umständen, entweder direkte oder durch die Oberamt männer den Exerziermeistern mit, und läßt sich eine solche Mittheilung genau und mit Anzeige der Stunde ihres Empfanges bescheinigen.

An wen die Aufgebothe zu stellen.

Bescheinigung derselben.

§. 99.

Zur möglichst schleunigen Bewerkstellung der Aufgebothe und zur Erleichterung der Militär-Kor-

Militär-Dronnangen oder Postenkäufer.

respondenz soll in jeder Gemeinde, je auf zwanzig bis dreißig Mann des Auszuges und der Reserve, eine Militär-Ordonnanz oder Postenläufer aufgestellt werden.

## §. 100.

Wer dazu und wie sie auszuheben.

Diese Militär-Ordonnanzen werden aus der Zahl der Ergänzungs-Recruten und vorzüglich aus jenen dieser, die wegen kleiner Statur zum Militärdienste am wenigsten tauglich sind, doch stets mit möglichst sorgfältiger Berücksichtigung: daß deren Wohnung nicht zu entfernt von jener des Exerziermeisters sey, durch den Oberamtmann, auf dreifachen Vorschlag der Gemeinde-Ammänner, gewählt und durch den Kriegsrath bestätigt.

Hierzu sind vorzüglich die sich dafür freywillig Antragenden aus vorgedachter Klasse zu nehmen.

## §. 101.

Dienst-Dauer dieser Ordonnanzen.

Die Dienstzeit der Militär-Ordonnanzen dauert acht Jahre. Während derselben können sie weder zum Auszug, noch zur Reserve eingetheilt werden, sondern zählen lediglich zur Landwehr, der sie auch, nach vollendeter Dienstzeit, sogleich einzuverleiben sind.

Die bereits geleistete Dienstzeit der wirklich bestehenden Militär-Ordonnanzen, — in so weit sie in ihrer Anstellung bestätigt werden, — ist hierfür in Anrechnung zu bringen.

## §. 102.

Einverleibung der Entsetzten dem Auszuge.

Militär-Ordonnanzen, die wegen Untauglichkeit oder Vernachlässigung ihres Dienstes durch den

Kriegsrath ihrer Stellen entsezt werden, sind ohne weiters dem Auszuge einzuverleiben.

§. 103.

Die Militär-Ordonnanzen sind, außerordentliche, durch den Täglichen Rath zu bezeichnende Fälle ausgenommen, ausschließlich zum Dienst von Truppen-Aufgebothen und der Militär-Korrespondenz pflichtig, und stehen desuaben nur allein unter den Befehlen des Kriegsraths, der Oberammänner und der Exerziermeister.

Wozu die Militär-Ordonnanzen bestimmt.

Jede Behörde, die sich erlauben würde, sie zu einem ander'n Zweck zu gebrauchen, ist ohne weiters, nebst strenger Ahndung, zur gehörigen Entschädigung derselben anzuhalten.

Unbefugter Gebrauch derselben.

Ein besonderes Reglement soll den Dienst der Militär-Ordonnanzen und die Einrichtung der Militär-Post näher bestimmen.

Dienst-Reglement für die Ordonnanzen.

§. 104.

Würde im Augenblick eines dringenden Bedürfnisses eine Militär-Ordonnanz abgehen, oder sonst abwesend seyn; so hat der Gemeinde-Ammann an deren Stelle dem Exerziermeister, auf sein Verlangen hin, ohne Verzug andere, vertraute Männer zur schleunigen Besorgung des Militär-Post-Dienstes an die Hand zu geben, welchen dafür eine angemessene Entschädigung abzureichen ist.

Ergänzung plötzlich abgehender Ordonnanz.

Ihre Entschädigung.

Eine ähnliche Entschädigung kann den Militär-Ordonnanzen zur Zeit eines strengen oder außerordentlichen Dienstes durch den Kriegsrath verabfolgt werden.

Dito für außerordentlichen Dienst.

## §. 105.

Stetes Bereit-  
seyn der Aus-  
zügler u. jener  
der Reserve.

Jeder Militär des Auszuges und der Reserve soll sich stets so in Bereitschaft halten, daß er, nach erhaltenem Befehl zum Ausbruch, inner drey Stunden an dem ihm angewiesenen Versammlungs-Orte der Gemeinde sich einfinden kann.

Bekrafung der  
bey einem Auf-  
gebothe oder  
Appel Ausblei-  
benden.

Jeder aufgebothene Militär, der zur angegebenen Zeit bey'm Appel am Versammlungs-Orte sich nicht einfindet, ohne mit einer wichtigen, durch den Gemeinde-Ammann und den Exerziermeister gehörig belegten Ursache sich dafür entschuldigen zu können, soll mit vier Franken, derjenige aber, der bey dem zweyten Appel fehlt, mit acht Franken und wer in dringenden Fällen vier und zwanzig Stunde über die festgesetzte Zeit ausbleibt, mit sechszig Franken oder verhältnißmäßiger Gefangenschafts-Strafe belegt werden. Derjenige endlich, der nach acht und vierzig Stunden sich nicht bey seinem Truppenkorps einfindet, ist als Ausreißer nach §. 5. zu behandeln.

1861.  
V. 295.  
F ü n f z e h n t e r   A b s c h n i t t .

Dienstkehr der Korps aller Waffen-Gattungen der Kantons-Miliz und deren Unterabtheilungen.

## §. 106.

Bezeichnung  
der Auszügler-  
Bataillons.

Die Infanterie-Bataillons werden als erstes und zweites Auszügler-Bataillon bezeichnet.

## §. 107.

Ertheilung der  
Nummern den  
Kompagnien d.  
Infanterien-  
Bataillons.

Jede Kompagnie in jedem Infanterie-Bataillon erhält eine Nummer.

Die Artillerie, die Kavallerie und die Scharfschützen, indem von jeder dieser Waffengattungen sowohl dem Auszug, als der Reserve nur einzelne Kompagnien zugetheilt sind, bedürfen keiner Nummer.

Solcher bedarf die Artillerie, Kavallerie u. d. Scharfschützen nicht.

§. 108.

Die Bataillons wechseln in der Dienstkehr alle Jahre ab, so zwar: daß das erste Jahr das Bataillon Nro. 1. in die erste Dienst-Rangordnung tritt, während dem es in dem darauf folgendem Jahre in die zweyte übergeht, und dessen vorjährige Stelle dagegen hinwiederum das Bataillon Nro. 2. einnimmt.

Kebr-Ordnung unter den Bataillons.

§. 109.

Die Mannschaft jeder Kompagnie wird dem Dienst-Alter nach nummeriert, so: daß der dem Dienste nach älteste Soldat Nro. 1. und der Jüngste die letzte Nummer erhält.

Nummerirung der Soldaten in den Kompagnien.

Ein Gedungener führt die Nummer seines Dingers.

§. 110.

Die Bataillons werden ihrer Dienstkehr-Nummer nach in Dienst berufen.

Dienstkehr-Nummer der Bataillons.

Wenn jedoch ein Bataillon Militär-Dienste geleistet hat; so kann dasselbe nicht wieder in Dienst berufen werden, ehe und bevor. das andere ebenfalls im Dienste steht, oder gestanden ist.

§. 111.

Bei'm Bedarf einzelner Kompagnien werden zuerst jene des in der Dienstkehr-Ordnung ersten Bataillons und ebenfalls unter sich der Nummer derjenigen Kompagnien nach, die noch nicht ihre Dienst-

Dienstkehr-Ordnung einzelner Kompagnien.

kehr geleistet, und hierauf erst jene des zweiten Bataillons in Dienst berufen, es wäre dann Sache: daß das erste Bataillon schon ganz oder nur kompagnienweise seinen ganzen Dienstkehr vollendet hätte.

## §. 112.

Wenn weniger Mannschaft als eine ganze Kompagnie in Dienst zu berufen: so soll sie immer nur aus einer und der gleichen Kompagnie genommen werden.

Dannzumalige Bey dieser parziellen Mannschafts-Stellung wird Kehrordnung. kompagnieweise die gleiche Dienstkehr beobachtet, wie sie für ganze Kompagnien eines Bataillons vorgeschrieben ist: und ist endlich die gesammte Mannschaft einer Kompagnie im Dienste gestanden; so zählt dieses einer solchen auch für einen Dienstkehr.

## §. 113.

Dienstkehr- Die Oberst-Lieutenants und die Bataillons- ordnung der Oberoffiziers, Stäbe folgen der Dienstkehr ihres Bataillons, und d. Bataillons- Stabe u. Subalternoffiziere. die Subaltern-Offiziers jener ihrer Kompagnien.

## §. 114.

Dito bey einer Bey der parziellen Dienstkehr einer halben Kom- halben Kom- pagnie folgen der Oberlieutenant und der erste Un- pagnie. terlieutenant der ersten Hälfte, und der Hauptmann und zweyte Unterlieutenant der zweyten.

Dito bey kleiner'n Abtheilungen. Zu noch kleiner'n Abtheilungen hat der Kriegsrath den dazu gehörenden Offizier, je nach Umständen, zu bezeichnen.

## §. 115.

Dienstkehrord- Die Mannschaft jeder Kompagnie wird ebenfalls nung unter d. ihrer Nummer nach in Dienst befehligt. Kompagnie.

## §. 116.

Die gleiche Dienstkehr-Ordnung ist auch auf die Auszügler-Korps anderer Waffengattungen anwendbar.

Dito der Auszügler anderer Waffen.

## §. 117.

Die ebenbenannte Dienstkehr-Ordnung soll gleichfalls der Reserve zur Norm dienen; doch kann dieselbe niemals in der Dienstreihe mit dem Auszuge konkurrieren, es sey dann: daß eine Waffengattung der Auszügler des Gänzlichen schon unter den Waffen sich befände, wo alsdann die respectiven Waffengattungen der Reserve zum Abmarsch ebenfalls einzuberufen sind.

Dienstkehrordnung bey der Reserve.

## §. 118.

Eine Dienstkehr für die Eidgenossenschaft kann nur dann als erfüllt betrachtet werden, wenn das in Dienst berufene Korps im Eidgenössischen Sold gestanden ist.

Wann die Dienstkehrordnung für den Eidgen. Dienst erfüllt.

## §. 119.

Eidgenössische Inspektionen oder Waffenübungen, in oder außer dem Kanton, werden für keine Eidgenössische Dienstkehr gezählt.

Eidg. Inspektionen oder Waffenübungen zählen für keine Dienstkehr.

# Zweyter Theil.

## Nähere, organische Bestimmungen.

---

### Erster Abschnitt.

#### Bewaffnung, Geschütz, Kriegsfuhrwerke und Munizion.

##### §. 120.

**Bewaffnung u. Ausrüstung d. Auszugs und der Reserve.** Der Auszug und die Reserve des Kantons sollen genau nach denjenigen Bestimmungen des Eidgenössischen Militär-Reglements bewaffnet und ausgerüstet in's Feld ziehen, die durch die Eidgenössische Tagsatzung sowohl im allgemeinen, als im besonder'n theils schon festgesetzt sind, theils noch erst in Folge der Zeit würden festgesetzt werden.

**Hierfür dem Täglichen Rathe überlassene Bestimmungen.** Der Tägliche Rath sey befugt: dasjenige diesfalls von sich aus näher zu bestimmen, was der ausführlicher'n Anordnung der Kantone, rücksichtlich der Bewaffnung und Ausrüstung dieser Truppen-Korps, durch bemeldtes Reglement allfällig überlassen werden sollte.

##### §. 121.

**Stete Bereithaltung d. Bewaffnung und Ausrüstung durch die Regierung.** Der Tägliche Rath sey beauftragt: zu veranstalten, daß die zur Bewaffnung und Ausrüstung des Auszuges und der Reserve nöthigen Waffen, Geschütz und übrigen Kriegsgeräthschaften stets in gehöriger Zahl und bestmöglichstem Zustande im obrig-

keitlichen Zeughause sich vorfinden, damit dieselben an diejenigen Korps dieser zwey Hauptbestandtheile der Kantons-Miliz jedesmal, als sie in Eidgenössischen Dienst zu treten haben, verabfolgt werden können, welche aber bey ihrem Austritt wiederum zurückzuziehen sind.

§. 122.

Ueberdies soll jedes Haus oder jeder Hausantheil, welcher in der Brandassuranz besonders sich eingetragen befindet, von seinem Eigenthümer mit einem ordonnanzmäßigen Infanterie - Gewehr von zwey Loth französischen Kaltbers, nebst Bajonet, einem eisernen Ladstock, einem Kugel- und Schraubenzieher und einer ebenfalls ordonnanzmäßigen Patronentasche versehen werden.

Pflichtige Bewaffnung jeden Hausantheils.

Diese Waffen sind zur Instrukzion auf den Exerzierplätzen und in der Instrukzions - Schule, so wie zur allfällig nöthigen Bewaffnung der Landwehr bestimmt.

Bestimmung dieser Waffen für d. Instrukzion.

§. 123.

Der Tägliche Rath sey beauftragt: außer der im §. 121. vorgeschriebenen Anzahl, noch überdies einen hinlänglichen Vorrath ordonnanzmäßiger Infanterie - Gewehre und Patronentaschen anzuschaffen, um dieselben an die allfällig damit noch nicht gehörig versehenen, betreffenden Pflichtigen gegen einen möglichst billigen Preis verabfolgen zu können.

Bereithalten überzähliger Bewaffnung.

§. 124.

Derselbe hat ebenfalls die zweckmäßigsten Anordnungen zu treffen, damit die von den verschiedenen Pflichtigen schon angeschafften oder noch anzuschaf-

Aufsicht üb. die von Pflichtigen anzuschaffenden Waffen.

Unterhaltung derselben. fenden Waffen vorschriftsmäßig beschaffen seyen, und zugleich auch das Nöthige vorzulehren, daß dieselben stets in brauchbarem und gutem Zustande erhalten werden.

## §. 125.

Anschaffung u. Unterhalt der Trommeln. Die in jeder Gemeinde erforderlichen Trommeln werden von derselben angeschafft, und so lange von ihr, nach hierfür selbst zu treffender Vorsorge, unterhalten, als die Tamburen nicht in aktiven Dienst treten.

## §. 126.

Unterhalt der anvertrauten Waffen. Jeder Militär-Dienstpflichtige, dem eine Waffe anvertraut wird, haftet, außerordentliche Fälle ausgenommen, für dieselbe; hat für deren Unterhalt zu sorgen, und kann bey deren Zurückgabe für allfällig nöthige Reparaturen belangt werden.

Würde ein solcher ein ihm anvertrautes Waffenstück versehen oder verkaufen; so hat er den Werth davon zu vergüten und nebstdem eine Gefängnißstrafe, je nach Umständen, von vier bis acht Tagen auf eigene Kosten, auszuhalten.

Unverkäuflichkeit d. Waffenstücke. Das verkaufte Waffenstück ist nebenhin, wo es immer aufgefunden oder entdeckt wird, zu Händen des rechtmäßigen Eigenthümers zu beziehen.

## §. 127.

Verantwortlichkeit d. Chefs f. d. obrigkeitliche Bewaffnung ihrer Mannschaft. Die Chefs der verschiedenen, in aktiven Dienst tretenden Korps, die aus dem obrigkeitlichen Zeughaushaus bewaffnet werden, so wie die betreffenden Hauptleute derselben, sollen außerordentliche, durch den Kriegsrath zu untersuchende Fälle ausgenommen,

für den gehörigen Unterhalt der erhaltenen Bewaffnung persönlich verantwortlich seyn.

Sie allein sind diesfalls für den Betrag der allfällig bey ihrer Zurückgabe nöthig erfundenen Reparaturen zu belangen. Es sey diesen jedoch der Rückgriff auf denjenigen Militär ihres Korps oder Kompagnie zugestanden, der seine Waffe nicht in gutem Stande zurückgestellt haben würde.

Verhaftung derselben f. die Reparaturen mit Rückgriffs-Recht.

§. 128.

Die Offiziers schaffen sich die ordonnanzmäßige Bewaffnung auf eigene Kosten an.

Selbstbewaffnung der Offiziers.

## Z w e y t e r A b s c h n i t t.

Kleidung, Grad-, Unterscheidungs- und Feldzeichen.

§. 129.

Alles dasjenige, was rücksichtlich der Kleidung aller Waffengattungen, der Unterscheidungs-Zeichen jeden Militär-Grades und eines allgemeinen Eidgenössischen Feldzeichens (dieses letztere aber nur für die in Eidgenössischen Dienst tretenden Korps) für die Eidgenössische Bundes-Armee festgesetzt werden wird, ist auch für die Miliz des Kantons in genaue Anwendung zu bringen.

Die Kleidung, Unterscheidungs- u. Feldzeichen nach Eidgen. Vorschrift.

Nähere, durch das Eidgenössische Reglement nicht ausgesprochene Bestimmungen sind der Verfügung des Täglichen Rathes anheim gestellt.

Ueber diesfalls nicht Vorgesesehenes Bestimmungsüberlassung d. Regierung.

§. 130.

Das Feldzeichen für die im Dienste des Kantons stehenden Milizkorps sey die weiße und blane Kofarde.

Feldzeichen od. Kofarde im Kantonal-dienst.

Fahne und  
Standarde.

Die Kantons-Fahne, so wie die Standarde der Kavallerie, sollen ebenfalls von dieser Farbe seyn.

§. 131.

Von Auszug-  
und Reserve-  
Pflchtigen an-  
zuschaffende  
Kleidungs-  
stücke.

Ein jeder, in den Auszug oder die Reserve Ein-  
getheilte schaffet sich auf eigene Kosten an:

Eine Exerzierweste von der Farbe des Uni-  
form-Rockes nach aufgestelltem Model für jede  
Waffengattung.

Ein Paar rohe, zwischene, weite, bis auf die  
Knöchel reichende Pantalons.

Ein Paar bis unter die Wade gehende Halb-  
Getten von gleichem Zeug, wie die Pantalons,

2 Paar gute Schuhe.

2 gute Hemden.

1 Haarkamm.

1 Kleiderbürste.

1 Schuhbürste.

1 Fettbüchse.

§. 132.

Ausnahme we-  
gen Anschaffen  
d. Ordonnanz-  
Weste.

Diejenigen, die bereits schon dem Auszuge oder  
der Reserve einverleibt sind, und annoch die bishe-  
rige, ordonnanzmäßige Kleidung in gutem Zustande  
besitzen, brauchen sich, mit Benbehaltung derselben,  
die Ordonnanz-Weste nicht anzuschaffen.

§. 133.

Holzmütze der  
Auszügler.

Jeder, in den Auszug Eintretende erhält übri-  
gens noch von dem Staate eine Holzmütze als  
Eigenthum.

## §. 134.

Alle diese haben für den Unterhalt benannter Unterhalt dieser Kleidungsstücke bis zu ihrem Austritt aus der Landwehr zu sorgen. ser Kleidungsstücke.

## §. 135.

Alle übrigen, ordonnanzmäßigen Kleidungsstücke werden jedem, in aktiven Dienst tretenden Miliz-Angehörigen vom Staate angeschafft, bey dessen Dienst-Antritt aber wieder zurückgezogen. Lieferung der übrigen Kleidungsstücke durch d. Staat.

Der Tägliche Rath sey beauftragt: die gehörigen Maßregeln zu treffen, damit die Miliz-Angehörigen jedesmal, wenn sie in Dienst treten, und besonders im Falle eines plötzlichen Aufgebotes, mit möglichster Schleunigkeit gekleidet werden können. Daberige Vorsorge.

## §. 136.

Jeder, in aktiven Dienst tretende, vom Staate gekleidet Militär hat für die gehörige Unterhaltung der von diesem empfangenen Kleidungsstücke bis zu ihrer Zurückgabe zu sorgen. Unterhalt dieser Kleidungsstücke.

Der Tägliche Rath hat sich desnaben durch seinen Kriegsrath einen Tarif, zur Festsetzung der Dauer eines jeden, einmal als ordonnanzmäßig anerkannten Kleidungsstücks für den Aktiv-Dienst, zur Genehmigung, vorlegen zu lassen. Festgesetzte Dauer derselben.

Die Chefs der in Dienst tretenden Korps, so wie die betreffenden Hauptleute derselben, haften persönlich für diesen Unterhalt der Kleidung, und sind allein für den Betrag des allfällig Mangelnden zu befragen, wogegen ihnen jedoch der Rückgriff auf jenen, der eines oder mehrere seiner erhaltenen Verhaftung der Chefs und Hauptleute für den Unterhalt der Kleidungsstücke.

Kleidungsstücke vernachlässigt haben würde, offen steht.

Verboth an der ordonnanzmäßigen Kleidung etwas zu ändern.

Hingegen sey es jedem Chef eines, in Aktiv-Dienst tretenden Korps oder Detaschements, unter strenger Abndung, verbothen: seine Leute anzuhaltren, entweder an der einmal als ordonnanzmäßig anerkannten Kleidung etwas zu ändern, oder etwis, das nicht ordonnanzmäßig wäre, anzuschaffen. Im dawiderhandelnden Falle sollen diese Chefs zu gehörigen Entschädigung ihrer Mannschaft angehalten werden, welche sie zu solchen, unnützen Ausgaben verleitet hätten.

§. 137.

Die Offiziers haben sich selbst zu kleiden.

Jeder Offizier, so wie jeder etnem Offizier im Range Gleichgestellte, schafft sich seine Kleidung selbst an.

§. 138.

Unverkäuflichkeit d. Militär-Kleidungsstücke.

Würde sich ein Militär bengeben lassen, ein von der Regierung erhaltenes Kleidungsstück zu versetzen, oder zu verkaufen; so soll es dießfalls laut §. 126., gleich wie bey der Bewaffung, gehalten werden.

Die Konfiskazion ist auch bey denjenigen versetzten oder verkauften Militär-Kleidungsstücken in Anwendung zu bringen, welche sich jeder Militär selbst anzuschaffen hat.

## Dritter Abschnitt.

Offiziers-, Kavallerie- und Trainpferde, so wie Kriegsfuhrleistungen.

### a.) Offiziers-Pferde.

#### §. 139.

Allen denjenigen Offizieren oder diesen im Range gleich Gestellten, die laut Eidgenössischem Militär-Reglement das Recht zu Fourage-Rationen haben, soll jedesmal, als sie mit Truppen des Kantons aus dem Eidgenössischen Dienst zurückkehren, für jedes während ihrer ganzen Dienstzeit wirklich gehaltene Reitpferd, (deren Zahl jene der ihnen durch oben- genanntes Reglement zugestandenen Fourage-Rationen nicht übersteigen darf, und die sie sich auf eigene Kosten anzuschaffen und auszurüsten haben,) eine Entschädigung von sechszig bis achtzig Franken abgereicht werden, welche Entschädigung durch den Täglichen Rath bey jedem Feldzuge besonders im Allgemeinen festzusetzen ist.

Entschädigung  
d. Offiziers für  
die zu halten-  
den Pferde.

### b.) Kavallerie-Pferde.

#### §. 140.

Die zu stellenden Kavallerie-Pferde für die Unteroffiziers und Gemeinen sollen auf die Oberamteyen des Kantons verhältnismässig vertheilt und, so viel möglich, auch nur jenen Gemeinden, welche die Kavalleristen zu stellen haben, zugetheilt werden.

Lieferung der  
Pferde für die  
Unteroffiziers  
u. Gemeinen d.  
Kavallerie.

#### §. 141.

Die Stellung eines Kavallerie-Pferdes besteht in der Verpflichtung: ein zu diesem Behufe tauglich erfundenes Pferd stets in Bereitschaft zu halten.

Stellung die-  
ser Pferde  
durch die Ge-  
meinden.

Es sey sodann den Gemeinden überlassen: nach den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln diese Pferdestellungs-Verpflichtung, mit Rücksicht zwar sowohl auf die Regierungs-Berordnung vom 16<sup>ten</sup> März 1807., als auf den vorgegangenen §. 67. 1., entweder auf Partikularen zu verlegen, oder derselben nach Umständen und Gutbefunden auf gemeinsame Kosten Genüge zu thun.

§. 142.

Eigenschaften eines Kavallerie-Pferdes.

Die zum Dienst der Kavallerie zu stellenden Pferde sollen durchaus diejenigen Eigenschaften besitzen, welche sie laut Reglement auch allein zum Eintritt in den Eidgenössischen Dienst fähig machen.

§. 143.

Annahme dieser Pferde b. d. Ergänzungs-Musterungen.

Die von den Gemeinden zu diesem Behuf bezeichneten Pferde sind bey den Ergänzungs-Musterungen durch den Chef des benannten Korps, mit Zuzug von Experten, genau zu untersuchen; und, nach statt gehabter Annahme, ist davon eine umständliche Beschreibung (Signalement) aufzunehmen, die nachhin in die Register des betreffenden Oberamtmanns und des Kriegsraths übertragen werden soll.

§. 144.

Ersehung eines untauglich gewordenen Kavalleriepferds.

Wird ein zum Dienst der Kavallerie bezeichnetes Pferd einer Gemeinde durch sich ergebende Umstände in Zustand der Untauglichkeit versetzt; so soll sogleich durch eben diese ein anderes, taugliches dem Kriegsrathe oder der zu diesem Ende aufgestellten Behörde vorgestellt werden.

## §. 145.

Bei den Militär-Musterungen müssen diese Pferde ebenfalls gehörig inspektiert, und diejenigen aus ihnen, die als untauglich erfunden werden sollten, sogleich ausgeschossen werden.

Inspektion dieser Pferde bei den Musterungen.

## §. 146.

Würde endlich bei einem statthabenden Truppen-Angebote eine Gemeinde nicht ihr, in die Pferde-Signalements-Register eingetragenes Pferd im gehörigen Stand liefern; so soll sogleich, auf Kosten dieser Gemeinde, — welcher jedoch der Rückgriff auf den allfällig pflichtigen Partikularen offen bleibt, — ein anderes, brauchbares angekauft, und dieselbe überhin noch mit einer Buße von vierzig Franken belegt werden.

Lieferung dieser Pferde auf Kosten d. nachlässigen Gemeinde.

## c.) Train-Pferde.

## §. 147.

Sämmtliche Train-Pferde können, sobald der Aufruf zur Inbereitschafthaltung eines Eidgenössischen Truppen-Beitrags erfolgt, durch Regierungskommissarien in den Gemeinden des Kantons, auf ordentliche Schatzung hin, angekauft werden.

Ankauf der Train-Pferde.

Der Eigenthümer, der ein solches, taugliches Pferd besitzt, ist gehalten: dasselbe um die gemachte Schatzung verabfolgen zu lassen.

Hergabe derselben gegen Schatzung.

Nach beendigtem Feldzuge sollen diese Pferde wiederum verkauft werden, wozu den betreffenden, früher'n Eigenthümern immer und zwar um den Ankaufspreis das Recht offen bleibt.

Ihr Verkauf nach beendigtem Feldzuge.

## §. 148.

Ankauf und  
Aufbiethen  
überzähliger  
Pferde.

Dem Täglichen Rathe sey nebenhin die Vollmacht ertheilt: über die bereits festgesetzte Anzahl der zur Bundes-Armee zu liefernden Pferde, — so oft es der Dienst des Vaterlandes erfordern sollte, — auch noch so viele andere Pferde aufzubiethen, oder nöthigen Falls anzukaufen, als er es jedesmal nach den sich ergebenden Umständen für nöthig erachten würde.

## §. 149.

Sattelzeug für  
die Kavallerie-  
und Train-  
Pferde.

Das für die Kavallerie und den Train nöthige Sattelzeug und Pferdgeschirr sind, als Kriegsräthschaften, durch das Obrigkeitliche Zeughaus anzuschaffen.

## d.) Militärische Fuhrleistungen.

## §. 150.

Militär-Ne-  
quisitionen od.  
Fuhrleistun-  
gen.

Militärische Fuhrleistungen werden diejenigen momentanen Lieferungen von Transportmitteln genannt, die eine Gemeinde für eine kürzere oder längere Zeit zum Transport von Militär-Effekten, wie z. B. von Equipages durch den Kanton ziehender Korps, Ambulanzen, Militär-Spital-Effekten, Munizions-Depots-Wagen, Positions- und Ergänzungs-Geschütz u. s. w. zu leisten hat.

## §. 151.

Aufbiethen der  
hierzu erforder-  
lichen Pferde  
u. Fuhrwerke.

Der Tägliche Rath sey befugt: durch das, laut Eidgenössischem Militär-Reglement, aufgestellte Kantons-Kriegs-Kommissariat, in allen Fällen die zum Militär-Dienst des Kantons sowohl, als jenem der

Eidgenossenschaft erforderlichen, bespannten oder unbespannten Fuhrwerke und Pferde, nach Bewandniß der Umstände, wo immer dergleichen nothwendig werden sollten, aufzubiethen. Jedoch sollen diese zu machenden Lieferungen, in so weit der Dienst darunter nicht leidet, auf die Gemeinden, so viel möglich, im Verhältniß der in jeder solchen sich vorfindlichen Anzahl Pferde vertheilt werden.

Verhältnißmäßige Vertheilung derselben auf die Gemeinden.

§. 152.

Um immerdar von dem Bestand der im Kanton vorhandenen Anzahl Pferde in gehöriger Kenntniß zu stehen, sollen sämtliche Gemeinde-Ammänner alljährlich auf den ersten März ein Verzeichniß der in ihrer Gemeinde vorhandenen Pferde dem Kriegskommissariate einsenden.

Jährliches Pferde-Verzeichniß.

§. 153.

Für alle Pferde und Fuhrleistungen, welche zu Händen des Staats geliefert werden müssen, haften die zur Lieferung derselben aufgeforderten Gemeinden dergestalt: daß man sich bey einem solchen Aufgebote lediglich nur an sie und keineswegs an diejenigen Partikularen zu halten hat, auf welche von ihnen die Stellung solcher Pferde oder Fuhrwerke übertragen worden wäre.

Verhaftung d. Gemeinden für d. zu liefernden Pferde und Fuhrwerke.

§. 154.

Im Falle eine Gemeinde die von ihr geforderte Fuhr- oder Pferdeleistung nicht auf die Zeit und an den ihr hierzu bezeichneten Ort gethan haben würde, soll die begehrte Lieferung sogleich auf Ko-

Herbenschaffung der Abgehenden auf Kosten der Gemeinde.

sten dieser Gemeinde herbengeschafft und dieselbe, nach Beschaffenheit der Versäumnis und Nachlässigkeit, die sie sich diesfalls zu Schulden kommen ließ, mit einer Geldstrafe von fünf bis zehen Franken belegt werden.

Der Gemeinde  
vorbehaltener  
Rückgriff.

Einer solchen Gemeinde bleibt indessen der Rückgriff auf jene Partikularen offen, welche sie durch ihre Schuld in die Unmöglichkeit gesetzt haben, der geforderten Lieferung entsprechen zu können.

§. 155.

Nichtgebrauch  
der Kavallerie-  
Pferde zu  
Fuhrleistungen.

Zum Dienst der Kavallerie bezeichnete Pferde dürfen niemals zu Fuhrleistungen gebraucht werden.

§. 156.

Wem die v. der  
Eidgenossenschaft  
f. Fuhrleistungen  
verabfolgt wer-  
dende Entschä-  
digung ge-  
bühre.

Die von der Eidgenossenschaft für gemachte Fuhrleistungen abgereicht werdenden Vergütungen sollen auch den Gemeinden, welche dieselben erfüllt haben, verabfolgt werden.

Entschädigung  
d. Fuhrleistungen  
für den  
Kanton.

Der Tägliche Rath hat eine ähnliche Vergütung für die, zum Militär-Dienst des Kantons aufzubietenden Fuhrleistungen festzusetzen.

§. 157.

Lieferung der  
Pferde für die  
Artillerie.

Die benötigten Train-Pferde für den Unterricht der Feldbewegungen der Artillerie werden, — in so fern dafür nicht für den Staat vortheilhaftere Bedingungen mit einem Unternehmer eingegangen werden können, — jedesmal requisiziionsweise genommen, und die liefernden Gemeinden nach hierüber bestehendem Reglement dafür entschädiget.

## Vierter Abschnitt.

### Instrukzion.

#### §. 158.

Der Unterricht in den Waffen soll den verschiedenen Waffengattungen der Kantons-Miliz nach den bereits für die gesammte Eidgenossenschaft bestehenden oder noch aufzustellenden Instrukzions-Vorschriften gegeben werden.

Unterricht in den Waffen.

#### a.) Exerziertage.

#### §. 159.

Die erste Bildung des Soldaten oder die Soldaten-Schule der Infanterie soll hauptsächlich durch die Exerziermeister gegeben werden.

Bildung von Exerziermeistern.

Der Tägliche Rath sey desnaben beauftragt: die allfällig nöthigen Maßregeln zu treffen, um die Exerziermeister vorläufig zu guten Instruktoren bilden zu lassen.

#### §. 160.

Das Exerzieren in den Gemeinden soll alljährlich zur Frühlings- und Herbstzeit, doch nur an Sonn- und Feiertagen Nachmittags statt haben.

Jährliche Exerzier-Tage.

Die Gemeinde-Ammänner sind gehalten: den Exerziermeister'n ihres Bezirks, nach Verhältnis der Lage und des Lokals, bequemen und sicher'n Platz sowohl zum Exerzieren, als zu den Uebungen im Zielschießen anzuweisen.

Anweisung dazu, so wie zum Zielschießen d. benötigten Platz.

#### §. 161.

Jede Gemeinde ist verpflichtet: für's erste Mal eine Zielscheibe auf eigene Kosten anzuschaffen, und

Anschaffen der Zielscheiben.

an dem dazu bestimmten Ort aufstellen zu lassen, welche für die Folge der Schützenmeister sodann aus dem, in den Scheiben vorfindlichen Blei zu ersetzen und zu unterhalten hat.

Diese Anordnung leidet jedoch nur auf jene Gemeinden Anwendung, die bereits noch nicht dieser Verpflichtung entsprochen hätten.

#### §. 162.

Wer den Exerziertagen bezuwohnen soll.

Dem Exerzieren bezuwohnen, sind verpflichtet: alle Rekruten, so wie alle Auszügler- und Reserve-Soldaten und Unteroffizier, welche in die Infanterie-Kompagnien eingetheilt sind.

Hierfür zu treffende Anordnungen.

Die Anordnungen über den Unterricht der übrigen Waffengattungen sind dem Täglichen Rathe überlassen.

#### b.) Instruktions-Schule.

#### §. 163.

Instruktions-Schule u. ihre Bestimmung.

Der Tägliche Rath sey bevollmächtigt: in der Hauptstadt eine Instruktions-Schule für alle Waffengattungen der Kantons-Miliz zu errichten, in welche während dem Jahr, jedoch mit möglichster Rücksicht auf die Jahreszeit und die damit verbundenen Landarbeiten, die verschiedenen Auszügler-Korps, so wie nöthigen Falls jene der Reserve in kleinen Abtheilungen nur von halben Kompagnien, außerordentliche, Beschleunigung erfordernde Fälle ausgenommen, zu ziehen sind.

#### §. 164.

Nähere Angabe ihrer Bestimmung mit Hinsicht auf Veritenmachen.

Diese Instruktions-Schule sey zur vollständiger'n Ausbildung des gemeinen Soldaten, hauptsächlich

aber zu jener der Offiziere und Unteroffiziere bestimmt. Deshalb soll auch den Offizieren, welche im Falle sind, ihre Dienste beritten zu leisten, der nöthigste Unterricht im Reiten ertheilt werden.

Der Tägliche Rath sey beauftragt, die nöthigen Veranstaltungen für diesen Unterrichtszweig zu treffen.

§. 165.

Die in der Instruktions-Schule sich befindende Mannschaft soll überdies den Garnisons-Dienst versehen, und bey ihrer Ankunft sogleich nach Vorschrift für die Zeit, die sie in der Schule zubringen hat, gekleidet werden.

Durch die Instruktions-Schule zu leistender Garnisons-Dienst.

c.) Musterungen.

§. 166.

Um endlich den Offizieren und besonders jenen des Staabs die bestmögliche Gewandtheit in den Bewegungen von größer'n Truppen-Massen zu geben, sey der Tägliche Rath befugt: jährlich zur Frühlings- oder Herbstzeit besondere Instruktions- und Uebungs-Musterungen anzuordnen, zu welchen sowohl die Reserve, als die Auszügler-Korps gezogen werden können.

Jährliche Musterungen.

## F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Entschädigung, Besoldung, Verpflegung und Prämien.

§. 167.

Die Chefs des Bundeskontingente, die Kavallerie- und Artillerie-Offiziers, welche laut §. 139. verpflichtet sind, ihre Pferde und deren Ausrüstung

Jährliche Entschädigung der Offiziers, die Pferde halten müssen.

von sich aus anzuschaffen, erhalten dafür eine jährliche Entschädigung von fünfzig Franken.

## §. 168.

**Jahrgeld der Quartier-Kommandanten. Entschädigung seines Adjutanten.** Jeder Oberamtmann erhält in der Eigenschaft als Quartier-Kommandant eine jährliche Besoldungs-Zulage von hundert und fünfzig Franken, vermittelt welcher er dann den ihm zugegebenen Quartier-Adjutant zu entschädigen hat.

## §. 169.

**Entschädigung der Exerziermeister.** Die Exerziermeister erhalten alle sechs Jahre eine Kleidung oder deren Betrag und überdies diejenigen unter ihnen, die hundert und mehr Rekruten, Auszügler und der Reserve Angehörige in ihrer Gemeinde zählen, jährlich dreißig Franken, jene aber, deren Instruktions-Mannschaft diese Zahl nicht erreicht, zwanzig Franken als Entschädigung.

**Ertheilung v. Prämien an dieselben.** Der Tägliche Rath sey überdies befugt: denjenigen Exerziermeistern, die sich während dem Jahr durch ihre Beflissenheit besonders auszeichnen, eine Prämie von fünf bis höchstens zehn Franken verabfolgen zu lassen.

## §. 170.

**Besoldung im Kantonal-Dienst.** Die Besoldung und Verpflegung der in Kantonal-Aktiv-Feld-Dienst berufen werdenden Miliz-Truppen sey auf den, in Tabelle VIII. angegebenen Fuß, jene hingegen der in Garnison zu Luzern stehenden, auf den durch Tabelle IX. vorgeschriebenen festgesetzt.

**Besoldung der Offiziers in der Instruktions-Schule.** Die Offiziers, welche in die Instruktions-Schule einberufen, aber keine Komptabilität zu führen, und auch keine Verantwortlichkeit auf sich haben, bezie-

hen ohne Unterschied des Grades jeder fünfzehn  
Bazen per Tag. Fourage-Rationen sollen denjeni-  
gen, welche dazu berechtigt sind, nur für die wirk-  
lich gehaltenen Pferde geliefert werden.

Futter-  
Rationen.

§. 171.

Die in die Instruktions-Schule gezogen werden-  
den Exerziermeister beziehen ebenfalls nur den, bey  
Tabelle IX. angegebenen Soldaten-Gold und Ver-  
pfelegung, und sollen, wie andere Mannschaft, ein-  
kaserniert und zum Garnisons-Dienste gebraucht  
werden.

Befoldung der  
Exerziermeister  
in der Instruk-  
tions-Schule.

§. 172.

Der Tägliche Rath kann an den Schießtagen der  
Artillerie, der Scharfschützen, so wie der Infanterie  
Hohheitliche Ehrengaben austheilen lassen.

Obigkeitliche  
Ehrengaben.

## S e c h s t e r A b s c h n i t t .

### Militär-Kassa.

§. 173.

Die Militär-Kassa ist bestimmt:

Militär-Kassa  
und ihre Be-  
stimmung.

1. Im Allgemeinen.

- a.) Den Oberamtännern und mittelbar den  
Quartier-Adjudanten, so wie den im §. 167.  
bezeichneten Offiziers, ihre jährliche Entschä-  
digung abzureichen;
- b.) Die Entschädigung, so wie allfälligen Prä-  
mien und Kleidung an die Exerziermeister zu  
entrichten und anzuschaffen;

- c.) Die allfälligen Entschädigungen an die Postenläufer und Expresse zu bezahlen.

## 2. Im Besonder'n.

### In Kriegszeiten.

- a.) Im Falle von Militär-Aufgebothen, den aufgebothenen Miliz-Angehörigen für die Dauer ihres Aktiv-Dienstes alle diejenigen Kleidungsstücke anzuschaffen, welche nicht im §. 131. begriffen sind;
- b.) Den übrigen Offiziers, welche die Befugniß haben, ein Pferd halten zu dürfen, die im §. 139. bestimmte Entschädigung abzureichen;

### In Friedenszeiten.

- c.) Die Beköstigung der Instruktions-Schule, so wie die Austheilung von Ehrengaben an den Schießtügen zu bestreiten;
- d.) Die in die Instruktions-Schule Berufenen, während der Dauer derselben, zu bekleiden;
- e.) Und endlich deren Besoldung und Verpflegung, so wie
- f.) Die allmähliche Anschaffung der nöthigen Waffenvorräthe zu erleichtern.

## §. 174.

Diese Kassa bildet sich vermittelst:

- a.) Des Betrages der, durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Gebühren und Strafgeelder;
- b.) Des Beitrags von zwanzig Franken, den jeder Waffenfähige, der sich verheirathet, einmal zu bezahlen hat;

Einkünften  
dieser Kassa.  
Strafgeelder.

Heirathstage  
u. wer dieselbe  
zu leisten habe.

Von diesem Beytrage seyen jedoch ausgenommen: diejenigen, welche wirklich als Offizier bey einem der beyden Bundeskontingente angestellt oder während acht Jahren als solche dabey angestellt gewesen sind, in so ferne sie sich ausweisen können, sich wirklich ihre Militärkleidung angeschafft zu haben.

§. 175.

Die Waisenämler sollen, bey eigener Vergütungsleistung, Niemanden eine Heirathsbewilligung ertheilen, bevor ein solcher den Beytrag an die Kriegskassa laut Lit. b. des vorstehenden Artikels entrichtet, oder aber die vom Kriegsrathe ausgehende Bescheinigung aufgelegt hat, daß er zu dieser Abgabe nicht pflichtig seye.

Verhaftung d. Waisenämler für diese Tage.

§. 176.

Jede geflißentliche Vernachlässigung in der Befertigung der Steuer-Verzeichnisse, so wie allfällige Verheimlichungen derjenigen, die Straf gelder oder, vermöge gegenwärtiger Anordnungen, anderartige Gebühren an die Militär-Kasse zu entrichten haben, sind mit dem dreyfachen Betrag des, dem Staate daraus erwachsenden Schadens zu bestrafen, wovon dem Leider, nebst Geheimhaltung seines Namens, der dritte Theil verabfolgt werden soll.

Bestrafung derjenigen, die sich Verheimlichungen gegen die Kriegskassa schuldig machen.

§. 177.

Die Verwaltung der Militär-Kasse liegt dem Kriegsrathe, unter Aufsicht des Finanzrathes, ob, worüber die näher'n Bestimmungen von dem Täglichen Rathe festzusetzen sind.

Verwaltung d. Kriegskassa.

Die Kasse soll sich in zwey Hauptbestandtheile, nämlich: in die materielle und finanzielle Verwaltung

Grundlagen dafür.

zung fördern, und das daherige Rechnungs-Resultat in die allgemeine Staatsrechnung aufgenommen und nebenhin gehörig belegt, mit dieser alle Jahre dem Täglichen Rathe und von demselben Ráth und Hundert, zur Einsicht und Genehmigung, vorgelegt werden.

## Siebenter Abschnitt.

### Disziplin und Rechtspflege.

a.) An den Exerzier- und Musterungs-Tagen.

§. 178.

Bestrafen des  
Ausbleibens v.  
den Exerzier-  
Tagen.

Jeder Exerzierpflichtige, der sich, ohne besondere Gründe und Erlaubniß des Exerziermeisters, einer befohlenen Waffenübung entzieht, soll für das erste Mal mit einem Franken, für das zweite mit zwey Franken, für das dritte mit vier Franken bestraft werden.

Ein Drittheil dieser Strafe fällt dem Exerziermeister zu.

Sollte ein Exerzierpflichtiger im gleichen Jahre zum viertenmal ohne genügende Entschuldigung ausbleiben; so soll derselbe mit Arrest bestraft werden, und zwar im Verhältniß zur Geldstrafe.

§. 179.

Bestrafung des  
Exerziermeisters für unter-  
lassene Exer-  
ziertage.

Jeder Exerziermeister, der sich zu Schulden kommen läßt, ohne die wichtigsten Gründe, einen durch die betreffende Behörde angeordneten Exerziertag nicht zu den Waffenübungen zu benutzen, soll, nach Maßgabe seiner Saumseligkeit, mit Gefängniß bestraft werden.

## §. 180.

Wer bey einer gebothenen Musterung zur Zeit des Appells fehlt, ist, wenn er nicht eine gründliche Ursache seines Ausbleibens, durch seinen betreffenden Gemeinde-Ammann und Exerziermeister bescheinigt, angeben kann, zu einer Geldbuße von vier Franken und, wenn er des Gänzlichen ausbleibt, zu einer ähnlichen von acht Franken zu verfallen.

Bestrafen des Ausbleibens von einer Musterung.

## §. 181.

Kein Militär soll sich, bey Strafe von acht Franken, auf den Musterungstag hin, Geschäfte halber, ohne Erlaubniß seines betreffenden Oberamtmanns, entfernen dürfen.

Wer von einer Musterung lizenziren darf.

## §. 182.

Demjenigen, der aus Nachlässigkeit an einer Musterung nicht mit der durch die §§. 131., 132. und 133. vorgeschriebenen Kleidung, so wie mit der gehörigen Armatur erscheint, ist sogleich auf seine Kosten das Mangelnde anzuschaffen, und derselbe noch überdies mit dem Werth jedes, ihm fehlenden Kleidungs- oder Bewaffnungsstückes in Geld zu bestrafen.

Bestrafung des Abgangs an Kleidung und Bewaffnung an den Musterungen.

## §. 183.

Diejenigen, welche in Kleidung oder Bewaffnung unreinlich an den Musterungen erscheinen, können, nach Maßgabe, bis auf vier Franken bestraft werden.

Bestrafung der Unreinlichkeit an Bewaffnung oder Kleidung.

## §. 184.

Alle Streitigkeiten, Schlägereyen und andere militärische Vergehen und Verbrechen, die an einem Musterungstage von den, zu der Musterung gehörenden

Bestrafung der an Musterungen vorkommenden Militär-Vergehen.

den Militärs, so lange sie nämlich als solche anzusehen sind, ausgeübt werden, sind militärisch zu bestrafen.

## §. 185.

Offiziere, Unteroffiziere und Exerziermeister sollen keine Beschimpfungen dulden. Jeder Offizier, Unteroffizier und Exerziermeister, der Beschimpfungen oder Mißhandlungen von einem Untergeordneten ertragen würde, ohne sie zu ahnden, soll sogleich dem Kriegsrathe zur Bestrafung verzeigt werden.

## §. 186.

Bestrafung der Partheilichkeit und Begünstigung von Offiziers, Unteroffiziers u. Exerziermeistern. Wenn ein Offizier, Unteroffizier und Exerziermeister, bey Ertheilung eines Berichtes oder bey ander'n Dienst-Gelegenheiten, der Partheilichkeit oder Begünstigung überwiesen werden sollte; so ist er alsobald, vermöge des §. 85., durch das Kriegsgericht seiner Stelle zu entsetzen, und hat ein Jahr lang als Gemeiner im Auszuge zu dienen, so wie nebenhin für verursachten Schaden vollen Ersatz zu leisten.

## §. 187.

Bestrafung verweigerter Hülfeleistung seinem Obern. Ein Militär, der seinen Vorgesetzten gegen Fehlbare Hülfe zu leisten sich weigert, ist mit einer Buße von zwey bis dreißig Franken zu bestrafen, in so fern nämlich die daherige Gehorsams-Verweigerung nicht mit solchen erschwerenden Verumständungen begleitet wäre, daß sie dem Kriegsgericht zur Beurtheilung zugewiesen werden müßte.

## §. 188.

Beschimpfung eines Vorgesetzten durch einen Militär. Wenn ein Militär sich gegen einen Vorgesetzten mittelst Beschimpfungen vergehen sollte; so ist er dafür mit einem monatlichen Verhaft und, nach Be-

Schaffenheit der Umstände, von fünf zu fünf Tagen während demselben zu Wasser und Brod, oder aber mit einer Geldbuße von zwey und dreyßig Franken zu belegen.

Mißhandlungen an Vorgesetzten sind durch das Kriegögericht zu bestrafen. Mißhandlung desselben.

§. 189.

Diejenigen sowohl, welche falsche oder unbegründete Zeugnisse oder Bescheinigungen ertheilen, als der betreffende Militär, zu dessen Gunsten sie ausgestellt worden sind, verfallen in die Strafe von zwey und dreyßig Franken. Bestrafung falscher Zeugnisse und Bescheinigungen.

§. 190.

Diejenigen, welche in Folge gegenwärtigen Gesetzes mit Geldstrafen belegt werden, und dieselben wegen Unvermögenheit nicht bezahlen können, sind für jede Franke auf vier und zwanzig Stunden zu Wasser und Brod in Verhaft zu setzen, so wie diejenigen, welche zum vierten Male für das gleiche Disziplinar-Vergehen zu bestrafen sind. Abbüßen der Geldstrafen.

Sollte aber Jemand eine Militärschuld, Geldbuße oder Tage boshafterweise zu bezahlen zögern; so ist ein solcher auf so lange in den Arrest zu ver setzen, bis er das Schuldige abbezahlt haben wird. Bestrafung böswillig verweigerter Bezahlung.

§. 191.

Die im gegenwärtigen Abschnitte vorkommenden Strafbestimmungen, — in so weit sie Disziplinarvergehen sind, — werden an den Exerziertagen durch die Exerziermeister oder Quartier-Adjudanten; gegen diese durch die Oberamtänner; sind sie aber Wer obige Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen habe: a.) an Exerziertagen.

von höher'm Belang, durch den Kriegs Rath in Anwendung gebracht.

b.) an Musterungen. An Musterungstagen steht dieses Strafrecht, mit Zuzug des Oberamtmanns und eines Offiziers, dem Musterungskommissär zu.

c.) bey Militär-Verbrechen. Eigentliche Militär-Verbrechen werden allein vom Kriegsgericht beurtheilt.

Zeit zur Vollziehung der Strafen. Die Disziplinar-Strafen müssen immerhin inner vier und zwanzig Stunden nach erfolgtem Vergehen angelegt und am Bestraften sogleich in Vollziehung

Zugestandener Rekurs. gesetzt werden, welchem dann gleichzeitig der Recurs an die unmittelbar höhere Strafbehörde offen steht.

Anzeig-Gabe üb. d. verhängte Strafe. An diese muß auch von einer verhängten Disziplinar-Strafe sogleich Anzeige gethan werden.

#### §. 192.

Nach welchen Gesetzen die Militär-Vergehen an Exerzier- u. Musterungstagen zu bestrafen. Alle diejenigen militärischen Vergehen, die an einem Exerzier- oder Musterungstage begangen werden, sollen, — in so fern sie Disziplinar-Sache sind, und gegen dieselben bereits nicht schon eine besondere Strafe im gegenwärtigen Militär-Gesetze ausgesprochen ist, nach dem Eidgenössischen Strafcodez, so weit nämlich dieser in Anwendung gebracht werden kann, unter Beobachtung der in demselben ausgesprochenen Kompetenzen, bestraft werden.

#### §. 193.

Rekurs geg. d. Geldstrafe eines Exerziermeisters. Gegen jede, durch einen Exerziermeister, Gemeinde-Ammann oder Quartier-Adjutant angelegte Geldstrafe kann an den Oberamtmann appelliert werden.

Geldstraffkompetenz d. Oberamtmanns. Der Oberamtmann bestraft die ihm verleidenten Vergehen inappellabel bis auf zwanzig Franken.

Der Kriegsbrath spricht endlich über alle militärischen Vergehen, — in so fern sie nicht der Kompetenz des Kriegsgerichts angehören, — in letzter Instanz.

Straf-Kompetenz d. Kriegs-raths.

Jeder, der gegen eine, auf ihn durch §. 191. des gegenwärtigen Militär-gesetzes in Anwendung gebrachte Geldstrafe bey der unmittelbar höher'n appellieren will, — in so fern nämlich gegen eine solche recurirt werden kann, — ist gehalten: die Appellazion in Zeit von vierzehn Tagen nach ausgefalltem Urtheil nachzusuchen, ansonst er dieselbe verwirkt haben soll.

Termin zur Appellazion gegen eine Geldstrafe.

Jede Behörde, die eine Geldstrafe, nach Inhalt des gegenwärtigen Militär-Gesetzes, gegen Jemand verhängt, hat davon dem betreffenden Quartieradjutant sogleich, oder wenn gegen dieselbe appellirt wird, nach Verfluß der ebenbemeldten Rekurszeit, die gehörige Anzeige zu thun, damit dieser hierauf die nöthigen Anordnungen wegen deren Bezug treffen könne.

Anzeige üb. angelegte Geldstrafen.

b.) Für die im Aktiv-Dienste des Kantons stehenden Militärs.

#### §. 194.

Zur Ausübung der Disziplin- und Rechtspflege bey allfällig im Kantonal-Aktiv-Dienste stehenden Korps soll der Eidsgenössische Militär-Straf-Kodex, in so weit er gegenwärtigem Gesetze nicht widerspricht, in Anwendung gebracht werden, woben aber dem Kriegsbrathe die in jenem den Staats-Offizieren von einem höher'n Grade, als der des Oberst-Lieutenants ist, angewiesene Straf-Kompetenz allein ertheilt seyn soll.

Straf-Kodex für d. Truppen im Kantonal-Dienst.

**Formazion des Kriegsgerichts.** Die Beurtheilung von militärischen Kriminalfällen kommt einem Kriegsgerichte zu, welches bey'm Eintritt eines jeden Jahres auf's neue gewählt wird, und bestehen soll:

- a.) aus dem jedesmaligen Altschultheiß;
- b.) aus vier Mitgliedern des Appellationsraths, durch diesen selbst zu wählen;
- c.) aus vier Offiziers, deren Ernennung durch den Täglichen Rath geschiehe;
- d.) aus einem Auditor in der Person des jedesmaligen Verhörrichters am Appellations-Rathe, und
- e.) aus einem Sekretär in der Person des jeweiligen Appellations-Raths-Schreibers.

## §. 196.

**Präsident des-selben.** Der Altschultheiß führt den Vorsitz bey diesem Kriegsgerichte, und entscheidet bey gleichgetheilten Stimmen.

## §. 197.

**Verhör-Kommission.** Das Kriegsgericht ernennt aus seiner Mitte zwey Benfizer zu Verhörrichtern, aus einem Mitgliede des Appellationsraths und einem Offizier bestehend.

## §. 198.

**Beurtheilung der todeswürdigen Straffälle.** Wenn das Gesetz auf das Verbrechen eines Angeklagten Todesstrafe verhängt; so sind für dessen zu erfolgende, endliche Beurtheilung gedachtem Kriegsgerichte aus der Mitte des Täglichen Raths noch zwey Mitglieder durch das Loos zuzugeben.

§. 199.

Das Kriegsgericht spricht in letzter Instanz.

Kriegs-Gericht  
als letzte In-  
stanz.

§. 200.

Rath und Hundert behalten sich das Begnadi-  
gungs-Recht vor. Begnadigungs-  
Recht.

VIII. Gegenwärtiges Gesetz sey vom ersten nächst-  
künftigen Märzmonat in Kraft erwachsen, wodurch  
zugleich alle, bis dahin bestandenen Gesetze und Ver-  
ordnungen über das Militär-Wesen mit Ausnahme:  
des Gesetzes vom 17<sup>ten</sup> März 1805, über die Rechts-  
betreibung gegen Eliten und die Besorgung ihrer  
Liegenschaften während ihrer Abwesenheit im Dien-  
ste; des Regierungs-Beschlusses vom 16<sup>ten</sup> Märzmo-  
nat 1807., wegen Vertheilung der Husaren-Pferde;  
so wie desjenigen vom 8<sup>ten</sup> Brachmonat gleichen Jah-  
res, über das Verboth des Aufkaufs, Verkaufs und  
Vertragens aller Gattung Waffen außer die Eidge-  
nossenschaft und Einschwärzung derselben nach ander'n  
Kantonen, erloschen, und somit als aufgehoben be-  
trachtet werden sollen.

Zeitpunkt, von  
dem an das  
Militär-Gesetz  
in Verbindlich-  
keit erwächst.Fernere beybe-  
haltene Gesetze  
u. Beschlüsse.

IX. Der Tägliche Rath sey mit der näher'n Aus-  
führung und Vollziehung vorstehender Militär-Dr-  
ganisazion beauftragt und bevollmächtigt, welchem  
demnach gegenwärtiges Gesetz mit dem Staatsiegel

Dem Täglich.  
Rathe übertra-  
gene nähere  
Ausführung  
der Sache.

versehen, zur öffentlichen Bekanntmachung, in Ur-  
schrift zugestellt werden soll.

Also beschlossen, in Unserer Sitzung von Rätb  
und Hundert, Luzern den 27. Wintermonat 1828;

(L. S.)

In deren Namen  
Der Amtsschultheiß,  
**Vincenz Rüttimann.**  
Für dieselben,  
Der Staatschreiber,  
**K. M. Kopp.**

Tabelle I. und II.

# G e n e r a l - S t a t

der verschiedenen Waffengattungen des Auszuges und der Reserve.

	Artillerie.	Scharfschützen.	Infanterie <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">                     Stab der Bataillons.                 </div> <div style="border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">                     Bey den Kompagnien.                 </div> </div>	Savallerie.	Zrein - Soldaten.	Zrein - Pferde.		
Auszug . . .	71	100	36	1441	32	54	1734	87
Reserve . . .	71	100	36	1505	—	22	1734	35
<b>Z o t a l</b>	<b>142</b>	<b>200</b>	<b>72</b>	<b>2946</b>	<b>32</b>	<b>76</b>	<b>3468</b>	<b>122</b>

**Bestand und Bildung  
eines Infanterie = Bataillons = Stabs.**

		Bemerkungen.
1	Oberlieutenant.	
1	Major.	
1	Stabs - Major.	
1	Quartiermeister mit Hauptmanns - Rang.	
1	Selbstbediener.	
1	Fähnrich mit 2ten Unterlieutenants - Rang.	
1	Bataillons - Chirurgus.	
2	Unter - Chirurgus.	
1	Adjutant - Unteroffizier.	
1	Zambour - Major.	
1	Stabs - Fourier.	
1	Wagenmeister.	
2	Büchsenführer.	
1	Schneidemeister.	
1	Schuhmeister.	
1	Provos.	
18	Z o t a l.	Der Stabs-Major hat den Rang nach seiner Anciennetät.

Tabelle IV.

# Bestand und Bildung

einer Kanonier = Kompagnie.

Hauptmann.	1		
Oberleutnant.	1		
1ter Unterleutnant.	1		
2ter Unterleutnant.	1		
Obturgus.	1		
Feldweibel.	1		
Fourier = Nachtmesser.	1		
Nachtmesser.	4		
Saporalen.	4		
Generwetter.	4		
Frater.	1		
Zambouren.	2		
Arbeiter	in Eisen.	2	
	in Holz.	2	
Kanoniers.	45		
Zotal der Kompagnie.	71		
Bemerkungen.			

Tabelle V.

**Bestand und Bildung**

einer Scharfschützen-, Infanterie- und Kavallerie-Kompagnie.

Benennung der Waffenart.	Zusammenstellung													Total *)				
	Hauptmann.	Oberleutnant.	1ter Unterleutnant.	2ter Unterleutnant.	Feldwebel.	Fourier-Machtmeister.	Machtmeister.	Kaporalen.	Frater.	Pferdarzt.	Müschenschild.	Gattler.	Stimmermann.		Trompeter.	Lambourern.	Steffler.	Gemeine.
Scharfschützen . .	1	1	1	1	1	1	4	8	4	1	1	1	1	1	2	1	78	100
Infanterie. } v. Zentrum.	1	1	1	1	1	1	5	10	1	1	1	1	1	3	1	1	Musik 95 Reserve 99	121
	1	1	1	1	1	1	5	10	1	1	1	1	1	1	2	1	Musik 95 Reserve 99	121
Kavallerie . . . . .	1	1	1	1	1	1	1	3	1	1	1	1	1	1	1	1	23	37

Nota. Statt des Pfeifers kann auch ein dritter Lambour gegeben werden.

\*) Die den Kompagnien laut S. 72. angezeigte Ergänzungsmannschaft nicht mitbegriffen.

Tabelle VI.

E t a t  
des Trains zum Auszug und der Reserve.

	Personale.										Pferde.						
	Berittenes.					Unberittenes.					Total der Mannschaft.	Zugpferde.			Total der Trainpferde.		
	Reitend.			Führend.									in die Linie.			Reit- Pferde.	
	Offiziers.		Wachmeister.	Kaporalen.	Gefreyte.								Train- Soldaten.				Für die Artillerie.
Oberleutenant.	Unterleutenant.	1ster Klasse.				2ter Klasse.	Pferdärzte.	Hufschmiede.	Sattler.	Trompeter.							
Auszug . . .	1	—	1	2	6	11	28	1	1	2	1	54	62	14	10	1	87
Reserve . . .	—	—	1	—	3	7	7	1	1	1	1	22	20	14	—	1	35

B e m e r k u n g e n .

Das Trainpersonale ist auf den Bedarf sowohl der Feldbatterien und der Bataillons-Kaissons, als der Kaissons für die bespannten Reserve-Parcs berechnet.

Trainpersonale zu den Feld-Batterien.

Jeder Batterie soll folgendes Trainpersonale zugetheilt werden :

1. Train-Ober- oder Unterleutenant (ausgenommen bey den 2 & Batterien).
1. Wachmeister.
2. Kaporalen.
1. Pferdarzt.
1. Hufschmied.
1. Sattler.
1. Trompeter.

Die Anzahl der Gefreyten und Trainsoldaten wird durch die Art der Kaliber bey der Batterie nach Tabelle VII. bestimmt.



Tabelle VII.

## Bespannungsweise

jedes Geschüzes und Kriegsfuhrwerks.

Benennung des Fuhrwerks.		Pferde.	Train Soldaten.	Bemerkungen.
Geschütz.	12 ℔	6	3	a.) Die Bespannungen sind auf den Kriegsfuß berechnet. b.) Die Bespannungsweise des Positions-Geschüzes ist hier nicht einbegriffen; dieselbe hängt von den Umständen ab. c.) Jeder Batterie, bey welcher zwey, mit Wurstwagen versehene Geschütze sich befinden, werden vier überzählige Pferde zugegeben, welche mit vier ander'n von dem zurückbleibenden Theile der Batterie genommenen Pferden, eine Bespannung von vier Pferden für jeden Wurstwagen ausmachen.
	8 ℔			
	6 ℔	4	2	
	4 ℔	4	2	
	2 ℔	4	2	
	24 ℔	2	1	
Vorraths-Lafetten.	12 ℔	4	2	
	8 ℔			
	6 ℔	4	2	
	4 ℔	2	1	
	24 ℔	2	1	
	12 ℔	4	2	
Ganze Munizionswagen Halbe dito Wurstwagen Brandkugelnwagen Feuerwerkerwagen Rüstwagen Feldschmiede		4	2	
		2	1	
		2	1	
		4	2	
		2	1	
		4	2	
		2	1	





1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.  
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.  
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.  
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.  
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.  
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.  
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.  
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.  
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.  
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

P e r s o n a l.		Befoldung.			Brod-Portionen.
		Fr.	Bt.	Np.	
<b>B a t a i l l o n s = S t a b.</b>					
Oberstlieutenant	Täglich	5	—	—	—
Major	—	4	—	—	—
Nide-Major mit Rang nach seiner Anciennetät	—	Nach seinem Rang.			—
Feldzeug-Hauptmann	—	3	—	—	—
Quartiermeister mit Hauptmanns-Rang	—	3	—	—	—
Feldprediger	—	2	—	—	—
Bataillons-Chirurgus	—	2	—	—	—
Fähnrich	—	1	3	—	—
Unter-Chirurgus	—	1	2	—	—
Adjutant-Unteroffizier	—	1	—	—	1
Feldzeugwart mit Feldweibels-Rang	—	—	7	—	1
Stabs-Fourier	—	—	7	—	1
Lambour-Major	—	—	7	—	1
Wagenmeister	—	—	7	—	1
Büchschmied	—	—	4	—	1
Schneidermeister	—	—	4	—	1
Schustermeister	—	—	4	—	1
Provos	—	—	2	5	1
<b>K o m p a g n i e.</b>					
Hauptmann	—	3	—	—	—
Oberlieutenant	—	2	—	—	—
1ter Unterlieutenant	—	1	5	—	—
2ter Unterlieutenant	—	1	—	—	—
Feldweibel	—	—	6	4	1
Fourier-Wachtmeister	—	—	5	4	1
Wachtmeister	—	—	5	4	1
Kaportale	—	—	4	4	1
Gefreyte	—	—	4	—	1
Frater	—	—	4	—	1
Lambour, Pfeiffer, Trompeter	—	—	4	—	1
Zimmermann	—	—	3	4	1
Gemeine	—	—	3	4	1
Arbeiter in Eisen	—	—	4	—	1
Arbeiter in Holz	—	—	4	—	1
Feuerwerker	—	—	4	—	1
Pferdarzt	—	1	—	—	1
Hufschmied	—	—	4	—	1
Sattler	—	—	4	—	1

**B e m e r k u n g e n.**

Die Portion Brod aus einzüligem Kernen- oder Weizenmehl verfertigt, besteht im Garnisons-Dienst in anderhalb Pfund Surzacher-Gewicht.

Sämmtliche Kavalleristen, so wie das allfällig berittene Artillerie- und Train-Personale, mit Inbegriff der Offiziers, beziehen nebenhin täglich eine Fourage-Portion.

Der tägliche Décompte für jeden Mann, vom Feldweibel abwärts, beläuft sich auf 6 Rappen, und ist in dieser Bezahlung einbegriffen.

[The main body of the page contains extremely faint and illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document.]

## B e s c h l u ß ,

die nähere Vollziehung des Militär-Gesetzes  
enthaltend, nebst den Vorschriften über den  
Geschäftsgang bey'm Kriegsrath.

---

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe  
der Stadt und Republik Luzern ;

In Vollziehungssetzung und näherer Erläuterung des  
Militär-Gesetzes vom 27<sup>ten</sup> Wintermonat 1828 ;

Nach angehörten Vorschlägen Unseres Kriegs-  
raths ;

B e s c h l i e s s e n :

### E r s t e r A b s c h n i t t .

Nähere Erläuterungen über die Dienstverpflichtung  
Angehöriger anderer Kantone und der wieder  
dienstpflichtig Gewordenen.

#### §. 1.

Ein Angehöriger eines ander'n Kantons, der  
nach §. 3 und 4. des Militär-Gesetzes im Kanton  
Luzern dienstpflichtig ist, tritt, je nach seinem Alter,  
entweder unter die Rekrutenklasse, in den Auszug,  
in die Reserve oder in die Landwehr.

Eintheilung  
der angesiedel-  
ten Schweizer-  
bürger.

## §. 2.

Vormerkung  
der bedingt  
Entlassenen.

Alle diejenigen, welche laut §. 10., 11 und 12. des ebenbenannten Gesetzes auf eine, durch Umstände bedingte Zeit vom Militärdienst enthoben sind, werden jedoch immer auf den Kompagnie - Kontrollen fortgeführt; und dieselben haben sich jedes Jahr an der Ergänzungs - Musterung auszuweisen, daß sie noch im Falle der Ausnahme vom Militärdienst sich befinden.

Wiedereintretende.

Wieder Eintretende behalten den einmal bekleideten Grad bey.

## §. 3.

Einverleibung  
der Verheimlichen  
ob. Rehabilitirten  
d. Auszuge.

Diejenigen, die durch geffentlichliche Verheimlichung ihres Aufenthaltsorts sich dem Milizdienst entziehen, — in so weit sie nicht, vermöge §. 5. des Militär - Gesetzes, dem Kantonal - Kriegsgerichte zu überliefern sind; — so wie die von einer entehrenden Strafe, in Anwendung des §. 15. des Militär - Gesetzes, wieder Rehabilitirten, sind nach bereits erfülltem ein und zwanzigsten Jahresalter, je nach Umständen, entweder unmittelbar dem Auszuge einzuverleiben, oder haben, unter Beobachtung der zwey vorstehenden §§. 1 und 2., für jedes nicht geleistete Auszugs - und Reserve - Dienstjahr die doppelte, einem Dinger laut §. 93. b. 4. zu bezahlen, auferlegte Tage an die Militär - Kassa zu entrichten.

Ober dafür zu  
bezahlende  
Tage.

## §. 4.

In einem andern  
Kanton  
angesiedelte  
Kantons - Angehörige.

Kantons - Angehörige, die sich in einem andern Schweizer - Kantone aufhalten, oder sich all dort angesiedelt haben, sind so lange nicht im Kanton militärisch einzutheilen, als sie alljährlich aufs neue

beweisen: in jenem Kanton unter einen der Bestandtheile des Bundes-Auszuges oder der Bundes-Reserve militärisch eingetheilt zu seyn.

Ben ihrer Rückkehr soll ihnen der, in einem solchen Kanton geleistete, durch gütliche, dem Kriegsrathe aufzulegende Zeugnisse bewiesene Militärdienst angerechnet werden.

Würden hingegen besondere Umstände ihren Rückruf in den Kanton erfordern; so haben sie demselben, auch ungeachtet ihrer auswärtigen Militär-Eintheilung, ben Gefahr: nach §. 5. des Militär-Gesetzes als Ausreißer behandelt zu werden, unverzüglich Folge zu leisten.

§. 5.

Allen, den in den vorstehenden Artikeln Benannten sind die allfällig früher schon für den Kanton Luzern geleisteten Militär-Dienstjahre ebenfalls in Anrechnung zu bringen.

Anrechnung  
früherer Militärdienste.

§. 6.

Da, wo das Heimath- oder eigentliche Orts-Bürgerrecht eines Kantons-Angehörigen entweder noch nicht ausgemittelt wäre, oder im Streit läge, soll ein solcher, bis dieses entschieden seyn wird, in das Militär-Verzeichniß der Gemeinde seines jedesmaligen Aufenthaltsorts aufgenommen werden.

Eintheilung  
der, deren Heimathsort freitig.

## Z w e i t e r   A b s c h n i t t .

Bestimmungen über die Fälle der Ausnahmen vom  
Militärdienst wegen Leibesgebrechen und  
Gesundheits - Umständen.

### §. 7.

**Bezeichnung der Gebrechen, die vom Militärdienst ausgenommen.** Die Gebrechen, welche bedingte oder unbedingte Ausnahme vom Militärdienst, je nach ihrer Natur und Beschaffenheit, nach sich ziehen, sind durch einen eigenen Beschluß vom 11<sup>ten</sup> Christmonat 1817. bezeichnet, welcher der Sanitäts - Kommission bey den vorzunehmenden, daherigen Untersuchungen und diesfalls auszustellenden Gutachten zur Richtschnur dienen soll.

### §. 8.

**Bestrafung der fälschlich vorgegebenen Gebrechen oder Krankheiten.** Würde sich im Laufe der Untersuchung erweisen, daß einer ein Gebrechen oder eine Krankheit nur gehäuchelt hätte; so bezahlt derselbe die vierfache, sonst laut §. 11. des Militär - Gesetzes zu entrichtende Tage nach dem Maßstabe des Maximums, ist nebenhin ohne anders weiters dem Auszuge einzuverleiben, und verliert zugleich das Recht, sich durch einen Ander'n ersetzen zu lassen.

### §. 9.

**Untersuchungs-Kommission für d. Militär-Gebrechen.** Die Untersuchung derjenigen Militzpflichtigen, welche wegen Gebrechen oder Krankheiten die Befreyung vom Militärdienste nachsuchen, erfolgt durch drey, hierzu vom Täglichen Rathe bezeichnete Mitglieder des Sanitäts - Kollegiums.

**Daheriges Gutachten.** Das Gutachten hierüber wird hingegen von der Sanitäts - Kommission abgefaßt.

## §. 10.

Dieses Gutachten sowohl, als der nachherige, vom Täglichen Rathe unmittelbar ausgehende Entlassungsakt sollen genau die Person, für die sie ausgestellt werden, mit Vor- und Geschlechts-Nahme, Heimaths-Gemeinde und dem Oberamte, in welchem sich diese befindet, bezeichnen; das Leibesgebrecben oder die Krankheit, mit welcher sie behaftet ist, unter Anziehung des darauf bezüglichen Artikels und Buchstabens des, im vorgegangenen §. 7. angezogenen, besonder'n Beschlusses, so wie die Erklärung enthalten: ob der damit Behaftete sich im Falle des §. 11. Litt. e. oder des §. 12. Litt. i. des Militär-Gesetzes befinde, und nebenhin die Dauer und Gattung der Ausnahme genau angeben.

Eigenschaften  
d. Entlassungs-  
Gutachten und  
Scheine.

Beide diese Akten müssen zugleich die amtlichen Unterschriften der Behörde, von welcher sie herrühren, und der Entlassungs-Schein diesen nachgetragen, überhin noch die Erklärung des Kriegsraths enthalten: daß hiervon auf seinen Registern Kenntniß genommen worden sey, unterzeichnet durch dessen Präsidium und den Kriegsrathsschreiber.

Welche Unter-  
schriften diese  
an sich zu tra-  
gen haben.

## D r i t t e r A b s c h n i t t.

## Berrichtungen der Militär-Behörden:

A. Des Kriegsraths, als erster Militär-Volk-  
ziehungs-Behörde.

## 1. Im Besonder'n.

## §. 11.

Der Kriegsrath vertheilt die ihm obliegenden Geschäfte und Berrichtungen unter seine Mitglieder auf folgende Weise:

Vertheilung  
der Geschäfte  
d. Kriegsraths.

## a.) Präsident.

Der Präsident leitet den Geschäftsgang des Kriegs-raths und nimt von allen, an denselben gerichteten Schreiben und Gegenständen, unter Auf-tragung auf die Tages-Kontrolle, Kenntniß und Vormerkung.

Wenn sie in das Fach eines der vter übrigen Mitglieder einschlagen; so weist er sie nöthigen Falls dem Betreffenden zur Berichterstattung zu.

Ueber außerordentliche, in kein besonderes Fach einschlagende Gegenstände entscheidet er, je nach vor-handenen Umständen oder allfälliger Dringlichkeit, sogleich, oder bringt sie unmittelbar an den Kriegs-rath. Sind sie aber von höher'm Belange; so kann er sie vorerst, zur nachherigen Berichterstattung, einem Mitgliede zuweisen.

Er setzt den Tag und die Zeit des Anfangs der Sitzungen des Kriegs-raths an.

Bestimmt die Ordnung, nach welcher die Ge-schäfte in Berathung genommen werden sollen.

Beaufsichtigt die Führung des Protokolls über die Sitzungen, und unterzeichnet dasselbe, so wie die vom Kriegs-rathe ausgehenden Akten.

Vize-Präsident.

Da indessen, laut Regierungs-Beschluß vom 23. Christmonat 1818., der Kriegs-rath durch einen der beyden Schultheißen präsidirt wird; so kann dieser für kürzere oder längere Zeit das Präsidium einem ander'n Mitgliede in der Eigenschaft als Vize-Präsident übertragen.

## b.) Miliz-Inspektor.

Der Miliz-Inspektor beaufsichtigt die Militär-Aufzählung und alles, was in das Fach derselben einschlägt.

Des Miliz-Inspektors Berichtigungen.  
Militär-Aufzählung.

Er leitet die Fertigstellung und Führung der verschiedenen, dieselbe betreffenden, sowohl durch den Kriegsath, als durch die übrigen Militär-Behörden abzufassenden Verzeichnisse, Mannschafts-Kontrollen und Kavallerie - Pferde - Signalements - Register. Setzt sich desnahen in unmittelbare Verbindung mit den Oberamtännern und Gemeinde - Amännern.

Daberige Register-Kontrollen u. s. w. Fertigstellung.

Er begiebt sich, als jeweiliger Musterungs-Kommissar, zu den jährlich abzuhaltenden Ergänzungs- und Inspektions-Musterungen, und befehligt dieselben.

Ergänzungs- u. Inspektions-Musterungen.

Berichtet über Ernennung und Entlassung der Offiziere, Unteroffiziere und übrigen Angestellten der Kantons-Miliz.

Ernennungen und Entlassungen.

Unter seiner Aufsicht und Leitung steht alles, was den Unterricht in den verschiedenen Waffengattungen betrifft.

Unterricht in den Waffen.

An ihn werden die, durch die Quartier-Adjutanten, laut §. 29. des Militär-Gesetzes, abzufassenden Berichte gerichtet.

Berichte der Quartier-Adjutanten.

Die in der Instruktions-Schule als Instruktoren angestellten Offiziers und Unteroffiziers stehen unter seinen Befehlen.

Instruktions-Schule.

Unter seinen Befehlen stehen desgleichen die allfällig zu Luzern in Garnison sich befindenden Kantonal-Truppen. Auch liegen ihm die Berrichtungen eines Platz-Kommandanten ob.

Garnison.  
Platz-Kommandant.

- Aufsicht über Disziplin und Rechtspflege.** Er beaufsichtigt die innere Disziplin dieser Truppen; überliefert die wegen Kriminal-Vergehen Angeklagten dem Auditor des Kriegsgerichts, und statet dem Kriegsrathe sogleich Bericht darüber ab.
- Chef der personellen Kriegs-Verwaltung.** Er ist der Chef der personellen Verwaltung, und unterzeichnet die zum Massstabe der Besoldung und Bekleidung nöthigen Personal-Revüen, für deren Richtigkeit er persönlich verantwortlich ist.
- Vollziehung der Militär-Aufgebote.** Er besorgt die Vollziehung und Ausführung der vom Kriegsrathe geschehenden Militär-Aufgebote, und beeidigt, zu Händen der Regierung, die aufgebotehene Mannschaft.
- Kontrollen der Dienstfehrordnung.** Unter seiner Leitung und Aufsicht werden die Kontrollen über die Dienstfehrordnung der Kantone, Miliz geführt.
- Aufsicht üb. d. fremd. Kriegsdienst.** Er beaufsichtigt endlich die Werbung für fremde, kapitulirte Kriegsdienste.
- Dessen zeitige Ersetzung.** Im Falle von Abwesenheit oder Krankheit kann er von dem Kriegsrathe in seinen exekutorischen Verrichtungen durch einen Oberst-Lieutenant der Miliz ersetzt werden.
- Des Zeughaus-Inspectors Berrichtungen.** c.) Inspector des Zeughauses.
- Aufsicht über das Zeughaus.** Er beaufsichtigt und leitet die Verwaltung des Zeughauses und dessen Werkstätte.
- Ausrüstung des Zeughauses.** Er macht dem Kriegsrathe die, für die gänzliche Ausrüstung des Zeughauses, nöthigen Vorschläge zu Ankäufen, Verträgen, vorzunehmenden Arbeiten und Verkäufen.
- General-Verzeichnisse über das Zeughaus.** Die von Zeit zu Zeit zu verfertigenden General-Verzeichnisse über die im Zeughause und dessen Werk-

stüchten sich vorfindlichen Waffen, Kriegs-Geräthschaften, Munitions-Borräthe, Werkzeuge und Materialien sollen stets in seiner Gegenwart, mit Zuzug des Kriegs-Kommissärs, aufgenommen werden.

Der Unter-Inspektor des Zeughauses steht unter seinen Befehlen, und kann nur mit seiner Genehmigung Arbeiter anstellen und verabschieden, so wie Arbeiten unternehmen.

Unterinspektor  
d. Zeughauses.

Nach Weisung des Kriegs-raths ordnet er die Inspektionen der, in den Gemeinden, kraft §. 122. des Militär-Gesetzes, sich vorfinden sollenden Bewaffnung, so wie die erforderlichen Maßregeln zu den daran allenfalls vorzunehmenden Reparaturen an.

Inspektion  
und Unterhal-  
tung der Sku-  
ser-Bewaff-  
nung.

Die materielle Verwaltung der Pulverregie steht ebenfalls unter seiner Aufsicht und Leitung, und er setzt sich deshalb in unmittelbare Verbindung mit dem Finanzrath, ohne daß zwar von daher im mindesten eine Veränderung weder im Quantum, noch in der Gattung des Schießpulvers erfolgen darf, welches der Kriegs-rath jedesmal zum Kriegsdienst in Borrath bestimmt.

Materielle  
Verwaltung d.  
Pulver-Regie.

Im Falle von Abwesenheit oder Krankheit kann er, in Folge Anordnung des Kriegs-raths, in seinen executorischen Berrichtungen durch den Unterinspektor des Zeughauses ersetzt werden.

Dessen zeitige  
Ersehung.

#### d.) Kriegs-Kommissär.

Der Kriegs-Kommissär besorgt, laut Revüen-Verzeichnissen des Militz-Inspektors, die Besoldung der Quartier-Kommandanten, Exerziermeister und der bey der Instruktions-Schule Angestellten; die Verabfolgung der durch den Kriegs-rath, in Folge

Des Kriegs-  
kommissärs Ber-  
richtungen.  
Aufsicht über  
Revüen u. Be-  
soldungen u.  
f. w.

§§. 104, 169. und 172. des Militär-Gesetzes, zu-  
erkannten Entschädigungen, Prämien und Ehren-  
gaben; die Vergütung an den Milizinspektor der  
durch die Militär-Aufzählung und die verschiedenen  
Musterungen verursachten Auslagen; die gewöhnli-  
che Besoldung und Spital-Berpflegung der im Kan-  
tonal-Aktiv-Dienste sich befindenden Truppen; die  
Bezahlung der an die Offiziers, vermöge der §§. 139.  
und 167. des Militär-Gesetzes, zu verabsolgendem  
Pferde-Entschädigungen und endlich jene der mili-  
tär-Penzionen.

Vorschläge zu  
Verträgen üb.  
Berpflegung  
und Kleidung.  
Für die Kasern-  
nen.

Er macht dem Kriegsrathe Vorschläge zu Verträ-  
gen über alles dasjenige, was in's Berpflegungsfach  
einschlägt, so wie über die zu bewerkstelligenden An-  
käufe und Bearbeitungen der für die Milizkleidung  
und die Ausrüstung der Kasernen benötigten Stoffe.

Aufsicht darü-  
ber.

Er beaufsichtigt die allfällige Bearbeitung und  
den Unterhalt dieser Lektér'n.

Aufsicht üb. die  
Kleidung.

Führt, in Verbindung mit dem Milizinspektor,  
die Oberaufsicht über die Haltung und den Zustand  
derjenigen Kleidungs-Effekten, die jeder Miliz-An-  
gehörige, laut §. 131. des Militär-Gesetzes, sich  
selbst anschaffen soll.

Aufsicht üb. die  
anzukaufenden  
Pferde.

Er beaufsichtigt bey einem Militäraufgebothe die,  
zum Behuf des Trains durch aufgestellte Regierungs-  
Kommissarien, vermöge des §. 147. des Militär-  
Gesetzes, zu bewerkstelligenden Pferde-Ankäufe.

Kriegs-Kom-  
missär.

Er ist endlich mit den Verrichtungen des, im  
Falle von Eidgenössischen Feldzügen, aufzustellenden  
Kriegs-Kommissariats beauftragt.

Unter-Kom-  
missär.

Er hat in allen seinen Arbeiten den Unter-Kom-  
missär zu seinem unmittelbaren, ihm untergeordne-

ten Gehülften, der ihn im Falle von Abwesenheit oder Krankheit, in Folge einer Anordnung des Kriegs Rath's, in allem dem, was rein exekutorisch ist, ersetzen kann.

### e.) Zahlmeister.

Der Zahlmeister ist Chef der finanziellen Verwaltung.

Er besorgt, mit Hilfe der Gemeinde - Ammänner, den Eingang der verschiedenen, laut §. 174. des Militär - Gesetzes zu beziehenden Gebühren, so wie der durch den Täglichen Rath bewilligten und durch das Staatszahlamt zu verabfolgenden Zuschüsse und allfälligen Vorschüsse.

Er bezahlt an die verschiedenen, untergeordneten Militär - Verwaltungen die denselben, durch den Kriegs Rath zugestandenen Kredite.

Der Oberschreiber des Kriegs Rath's führt unter seiner Leitung sowohl über die eigentliche Kriegskasse, als über die sogenannte Kurrentkassa die Buchhaltung. Für den jeweiligen Bestand der Letzter'n sind beide verantwortlich, wefnahen auch jeder von diesen zu derselben einen eigenen Schlüssel erhält, wovon der erste dem Zahlungsmeister gebührt.

Der Oberschreiber des Kriegs Rath's ersetzt den Zahlmeister im Falle von Abwesenheit oder Krankheit in seinen exekutorischen Verrichtungen. Darnzumal übergiebt aber der Kriegs Rath den, in den Handen des Zahlmeisters liegenden Kassaschlüssel einem ander'n seiner Mitglieder.

Des Zahlmeisters Verrichtungen.

Chef der finanziellen Verwaltung.

Beforgung der Einnahmen.

Abreichung der Bezahlungen.

Führung der Kriegskassa.

Verantwortlichkeit darüber.

Dessen zeitige Ersetzung.

**Berichterstattung an den Kriegsath von den persönlichen Geschäfts-Erledigungen.**

Ob schon jedem Mitgliede des Kriegsathes die Pflicht obliegt: das Präsidium von jedem, inner dem ihm persönlich angewiesenen, enger'n Geschäftskreise vorkommenden, von ihm aus unmittelbar zu behandelnden, wichtiger'n Gegenstände immerfort in Kenntniß zu erhalten, worüber es nicht im Falle ist, dem Kriegsathes sogleich bey seiner ersten Behandlung oder inner einer bestimmten, kurzen Zeit, zum Behuf einer von diesem darüber zu erfolgenden Entscheidung, Vorbericht zu erstatten; so soll jedes solches Mitglied gleichwohl auch dem Kriegsathes noch insbesondere jedesmal bey seiner nächsten, ordentlichen Sitzung in kurzen Umrissen von jeder, von ihm ausgegangenen Anordnung oder Erledigung eines Geschäftes Nachricht und Rechenschaft geben, damit derselbe fortwährend in Kenntniß über alles bleibe, was in seinen Geschäftskreis einschlägt, oder ihm zur Behandlung zugewiesen wird, so wie auch die Gewißheit erlange, daß diese Gegenstände und Geschäfte gehörig und in der Zeit besorgt seyen.

## 2. Im Allgemeinen.

**Wirksamkeit d. Kriegsathes.**

Der Kriegsath ordnet die Vollziehung der verschiedenen, ihm durch den Täglichen Rath zugewiesenen Gegenstände an, und holt von demselben über solche, die seine Kompetenz überschreiten sollten, die nöthigen Weisungen und Vollmachten ein.

**Dessen Vorschläge üb. Ernennungen od. Entlassungen.**

Der Kriegsath schlägt dem Täglichen Rathe die für die Miliz zu ernennenden oder zu entlassenden Offiziere und übrigen Angestellten vor, deren Ernennung oder Entlassung nämlich dem Kriegsathes durch das Militär-Gesetz oder den gegenwärtigen Beschluß nicht unmittelbar zugestanden ist.

Er trägt bey demselben auf Abhaltung der verschiedenen Inspekziions-Musterungen und auf außerordentliche Truppen-Einberufungen in die Inspekziions-Schule an.

Antrag zu Musterungen oder Einberufungen in die Inspekziions-Schule.

Alle Jahre, nach vorgegangener Ergänzung des Auszuges und der Reserve, legt derselbe dem Täglichen Rathe in tabellarischer Uebersicht den Milizzustand des Kantons, den Militär-Quartieren und Gemeinden nach abgetheilt, unter Angabe dessen vor, was jede von diesen, vermöge ihrer waffenfähigen Gesamtzahl, an jede der Waffengattungen sowohl in den Auszug, als in die Reserve abzugeben hat, und wie viel für die Landwehr übrig bleibt.

Jährl. Uebersicht des Miliz-Zustandes.

Der Kriegs-rath ist demselben für alle seine Verrichtungen verantwortlich.

Verantwortlichkeit des Kriegs-raths.

Er ertheilt seinen verschiedenen Unterabtheilungen die nöthigen Weisungen und Befehle; hört ihre Berichte an, und genehmigt oder verwirft deren Vorschläge.

Dessen Verhältnisse zu den Untergeordneten.

Die eigentliche Kriegskassa, mit drey verschiedenen Schlössern verwahrt, aus welcher die sogenannte Kurrentkassa gespiesen wird, steht unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Bewahrung, wozu ein Schlüssel in den Händen des Präsidiums, ein zweyter in jenen eines Mitgliedes des Kriegs-raths und der dritte in denjenigen eines Mitgliedes des Finanz-raths in Verwahrung liegt. Jeden der zwey letzter'n Schlüsselhalter bezeichnet die Betreffende der vorbenannten Raths-Abtheilungen selbst.

Beforgung der eigentlichen Kriegskassa.

Er tritt für Abschließung von Verträgen, welche den Werth von 1,000. Franken übersteigen, in Rücksprache mit dem Finanz-rathe.

Abschließung v. Verträgen.

Dessen Verbindung mit der Militär - Aufsichts - Behörde.

Er setzt sich über rein militärische Gegenstände in unmittelbare Verbindung mit der Eidgenössischen Militär - Aufsichts - Behörde.

## B. Der übrigen Militär - Behörden.

Oberamtmann,  
als Quartier -  
Kommandant.

Oberamtmann.

### §. 12.

Disziplinar -  
Aufsicht.

Die Oberamt männer sind für die Beybehaltung der Disziplin bey den Truppen ihres Quartiers verantwortlich, und haben jeden ihrer Untergebenen zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

Aufsicht üb. die  
Offiziere und  
Unteroffiziere.

Sie wachen ebenfalls über die gute Anführung der Offiziers und Unteroffiziers, und erstatten dem Kriegsrathe den Bericht, wenn sich einer derselben seiner Stelle unwürdig betragen sollte.

Registerhal -  
tung über die  
erhaltenden  
Aufträge.

Die Oberamt männer führen ein eigenes Register, sowohl über die erhaltenen, als ertheilten Militär - Befehle, um jederzeit davon Rechenschaft geben zu können.

Ausstellung v.  
Reisepässen bey  
einem Militär -  
Aufgebothe.

Bey'm Ausbruche eines Krieges auf den Gränzen der Schweiz, oder bey Unruhen im Inner'n soll kein Oberamtmann einem Auszügler einen Reisepaß in's Ausland ertheilen, der ihm nicht die Bewilligung dazu vom Kriegsrathe selbst vorweist. Steht der Auszug bereits im Felde; so ist das Gleiche auch gegen die der Reserve Angehörigen zu beobachten.

Quartier - Ad -  
judant.

Quartier - Adjudanten.

### §. 13.

Aufsicht üb. die  
Korrespon -  
denz - Kette.

Die Quartier - Adjudanten beaufsichtigen und leiten die Korrespondenzkette ihres Quartiers.

Sie befehligen, — in so ferne vom Kriegsrathe nicht besondere Offiziers dazu beordert werden, — die allfällig abzuhaltenden Vormusterungen, und erstatten darüber dem Milizinspektor, nach der von ihm zu diesem Ende erhaltenden Vorschrift, genauen Bericht.

Befehligung der Vormusterungen.

Im Falle von einem Eidgenössischen oder Kantonal-Aufgebothe versehen die Quartier-Adjudanten den Dienst von Amts-Kriegs-Kommissärs.

Amts-Kriegs-Kommissär.

Sie sollen sich, wo möglich, niemals zugleich mit dem Oberamtmann und nie ohne Erlaubniß desselben aus dem Oberamte entfernen.

Ihre bedingte Entfernung a. d. Oberamt.

### Gemeinde - Ammänner.

#### §. 14.

Jeder Gemeinde-Ammann führt eine Kontrolle:

- a.) der Rekruten erster und zweyter Klasse,
  - b.) der Auszügler,
  - c.) der Reserve-Angehörigen und
  - d.) der Landwehr-Angehörigen seiner Gemeinde,
- wovon ein Doppel bey'm betreffenden Oberamtmann und dem Kriegsrathe sich befinden soll.

Pflichten und Berrichtungen der Gemeinde-Ammänner.

a.) in Hinsicht d. zu haltenden Kontrollen.

Stehen mehrere Gemeinden unter dem nämlichen Gemeinde-Ammann; so hat dieser obenbemeidte Kontrollen auch für jede solche Gemeinde abgesondert zu führen.

Die Gemeinde-Ammänner besorgen, nach Anweisung des Zahlmeisters, den Bezug der verschiedenen Beiträge, Gebühren und Strafgeder zu Handen der Kriegskassa, und stehen deswegen mit diesem in laufender Rechnung.

b.) wegen Bezug von Gebühren und Strafgeder.

## Stadt - Behörden.

## §. 15.

Wer bey den  
Stadtbehörden  
die Stelle der  
Gemeinde-Am-  
männer beklei-  
det.

Der Verwaltungsrath der Stadt Luzern, so wie die Stadträthe von Sempach, Sursee und Willisau und der Fleckenrath von Münster haben dem Kriegsrathe dasjenige ihrer Mitglieder zu bezeichnen, welches von ihnen im besonder'n mit den vorbenannten, exekutorischen Berrichtungen der Gemeinde - Ammänner beauftragt wird.

Pflichten der  
Exerziermei-  
ster.

Exerziermeister.

## §. 16.

Deren zeitige  
Erfchung und  
Entfernung a.  
der Gemeinde.

Die Exerziermeister, die keinen Unter-Exerziermeister haben, sollen in der Gemeinde, wo sie angestellt sind, wohnen und, falls sie sich auf längere Zeit aus derselben zu entfernen wünschten, von ihrem Oberamtmann, unter Vorschlagung eines Offiziers oder Unteroffiziers an ihre Stelle, hierfür die Bewilligung erlangen.

Verhaftung  
d. eines schwe-  
ren Disziplin-  
Vergehens sich  
Schuldigge-  
machten.

Wenn ein Untergebener sich eines schweren Disziplinar-Vergehens schuldig macht, und deswegen seine Flucht zu besorgen wäre, soll der Exerziermeister denselben vorläufig verhaften, und dem Oberamtmann sogleich einen umständlichen Bericht darüber erstatten.

Wie die Exer-  
ziermeister sich  
Zutrauen er-  
werben sollen.

Die Exerziermeister werden endlich durch gute Aufführung, genaue Beobachtung ihrer Pflichten, durch Unterhaltung einer ernsthaften und unpartheyischen Mannszucht, so wie durch Erweisung aller Achtung, die sie den Offiziers schuldig sind, sich das Zutrauen sowohl dieser, als der ihnen untergeordneten und zum Unterricht anvertrauten Mannschaft

zu erwerben suchen; hingegen aber, unter schwerer Verantwortlichkeit, auch nicht den geringsten Ungehorsam, vielweniger Mißhandlungen von ihren Untergebenen gedulden.

Exerziermeister, die wegen Untauglichkeit von ihrer Stelle entlassen, oder wegen begangenen, militärischen Vergehens, — in so weit sie nämlich nicht von der Art sind, daß sie deswegen dem Kriegsgerichte überliefert werden müssen, — von derselben entsetzt werden, sind ohne weiters dem Auszuge einzuverleiben.

#### Unter - Exerziermeister.

##### §. 17.

Der Unter-Exerziermeister ist dem Ober-Exerziermeister untergeordnet, erhält von demselben alle Befehle, und erstattet seine Berichte auch an ihn über die ihm zugetheilte Mannschaft.

Ihm liegen übrigens, gleich dem Exerziermeister, gegen die ihm untergebene Mannschaft, so wie gegen Offiziere die nämlichen Pflichten ob, und er ist auch, im Falle der Entlassung oder Entsetzung, gleich jenem zu behandeln.

### Vierter Abschnitt.

Ordentliche Militär - Aufzählung und Berichtigungs-Weise derselben.

##### §. 18.

In den, durch die Pfarrer, laut §. 38. des Militär-Gesetzes auf den 15<sup>ten</sup> Hornung jeden Jahres, als Auszug aus den Taufbüchern, einzugebenden, in's Rekrutenentnahmlichen Verzeichnissen über die in's Rekruten-

Nichtdulden v. Ungehorsam oder Mißhandlung.

Entlassung und Entsetzung der Exerziermeister.

Pflichten der Unter-Exerziermeister.

Ihre Unterordnung d. Ober-Exerziermeistern.

Uebrige Gleichstellung Lehret'n.

Aufnahme in d. Jahres-Verzeichniß aller in's Rekrutenalter Getretener.

Alter tretende, in ihrer Pfarrey getaufte, junge Mannschaft darf keiner unter diese Klasse Gehörender ausgelassen werden, welcher allenfalls, vermöge der §§. 6. bis 12. des Militär-Gesetzes, vom Militär-Dienst ausgenommen wäre. Hingegen mag bey einem solchen wohl von dem, die Ausnahme berechtigenden Akt, — in so weit der Pfarrer davon Kenntniss hat, — so wie von der Behörde in der Bemerkungen-Rubrik allfällige Meldung gethan werden, welche denselben ausgestellt hat.

## §. 19.

Im Kant. Luzern geborne u. sich aufhaltende Angehörige anderer Kantone sind in's gleiche Verzeichniß aufzunehmen.

Diejenigen Angehörigen anderer Kantone, die in einer Gemeinde des Kantons Luzern getauft wären, und bey ihrem erfüllten siebenzehnten Jahres-Alter noch in derselben wohnen, sind ebenfalls auf das, laut §. 38. des Militär-Gesetzes durch die Pfarrer abzufassende Verzeichniß zu stellen.

## §. 20.

Schleunige Ausfertigung dies. Verzeichnisse durch den Pfarrer gegen Bescheinigung.

Den Pfarrern ist jedesmalige Beschleunigung in Verfertigung dieser Verzeichnisse anbefohlen, und sie haben sich desnaben, um sich vor allfälliger Verantwortlichkeit zu bewahren, die gemachte Zustellung und Mittheilung derselben durch die betreffenden Gemeinde-Ammänner, den Oberamtmann und den Kriegsroath bescheinigen zu lassen.

## §. 21.

Was das v. d. Gemeinde-Ammännern auf d. 1. März einzureichende Verzeichniß enthalten soll.

Das, durch die Gemeinde-Ammänner, vermöge §. 47. des Militär-Gesetzes, auf jeden ersten März zu liefernde Verzeichniß der, wegen erfülltem siebenzehnten Jahresalter, in die Rekrutenklasse eintretenden Mannschaft ihrer Gemeinde soll noch überhin den,

während dem Jahr stattgehabten, außerordentlichen Zuwachs an Ergänzungs-Rekruten, an Auszügern, an Reserve- und an Landwehr-Mannschaft angeben.

Als ein solcher Zuwachs werden betrachtet:

Zuwachs:

- a.) die Angehörigen anderer Kantone, so wie die, vermöge der §§. 6. 7. 10. 11. u. 12. des Militär-Gesetzes, vom Militärdienste entho-ben gewesenem Gemeinds-Angehörigen, deren Ausnahms-Bedingnisse oder Zeit aufgehört haben; die auf ihr Begehren entlassenen Quar-tier-Adjutanten, Exerziermeister und mili-tär-Ordonnanzen, so wie diejenigen, welche vorbenannter Stellen entsetzt wurden, ohne zwar dadurch in den Fall, der durch den §. 15. des Militär-Gesetzes ausgesprochenen Ehrlo-sigkeit zu treten.

a.) an Angehö-rigen anderer Kantone und wieder dienst-pflichtig Ge-wordenen.

Alle diese sind nach den Anordnungen der §§. 1. u. 2. des gegenwärtigen Beschlusses, je nach ihrem Alter, unmittelbar in den einen oder ander'n, der obgenannten Bestand-theile der Miliz einzutheilen.

- b.) die wieder zum Vorschein gekommenen Un-bekanntem und die von einer entehrenden Stra-fe oder sonstigen, durch das Gesetz ausgespro-chenen Ehrlosigkeit Rehabilitierten, welche laut §. 3. gegenwärtigen Beschlusses, je nach dem sie schon Militärdienste geleistet, entwe-der dem Auszuge, oder der Reserve oder end-lich der Landwehr einzuverleiben sind.
- b.) an in Vor-schein gekom-menen Unbe-kannten oder Rehabilitier-ten.
- c.) diejenigen, bis anhin in einem ander'n Schweizer-Kanton, nach §. 4. des gegen-wärtigen Beschlusses, militärisch eingetheilt
- c.) an aus an-der'n Kanto-nen, wo sie gewohnt, Zu-rückgeführten.

gewesenen, aber während dem Jahr wieder in ihren Heimaths-Kanton zurückgekehrten Kantons-Angehörigen, die dann, je nach dem theils bereits früherhin im Kanton Luzern, theils in einem ander'n Schweizer-Kanton erweislich geleisteten Militärdienste, in den einen oder den ander'n Bestandtheil der Kantons-Miliz einzuverleiben sind.

d.) an früher, vor erfüllter Dienstzeit, in die Reserve Versetzten.

d.) diejenigen, welche, laut §§. 8. 9. und 10. des Militär-Gesetzes, vor erfüllter Dienstzeit in die Reserve oder die Landwehr versetzt werden, und mittelbar einen außerordentlichen Zuwachs für den einen oder ander'n dieser beyden Miliz-Bestandtheile ausmachen.

### §. 22.

Anzeig-Gabe v. den einkommenden Beschwerden geg. d. jährlich publizierte Verzeichniß des Mannschafts-Zuwachses.

Würden dem Gemeinde-Ammann im Laufe der fünfzehn Tage, während welchen das Verzeichniß der eintretenden Rekruten und des außerordentlichen Mannschafts-Zuwachses der übrigen Bestandtheile der Miliz öffentlich angeschlagen bleibt, Beschwerden dagegen geführt, welche er gleich von sich aus zu berücksichtigen, sich nicht befugt hielt; so hat er, bey Einsendung dieses Verzeichnisses an den Kriegsrath, in dessen Bemerkungen vollständige Meldung davon zu thun.

Verfügungen d. Kriegsraths darüber.

Der Kriegsrath wird sodann von sich aus entweder sogleich über solche Beschwerden absprechen, oder dem sich Beschwerenden einen Tag des Vorstandes vor ihn anweisen.

## §. 23.

Das, laut §. 51. Litt. a. des Militär-Gesetzes, ebenfalls durch die Gemeinde-Ammänner einzugebende Verzeichniß soll den, während dem Jahr stattgehabten, außerordentlichen Mannschfts-Abgang bey einem jeden Bestandtheile der Miliz jeder Gemeinde nach, besonders und nahmentlich anweisen.

Wie der jährliche außerordentl. Mannschfts-Abgang angegeben werden soll.

Ein solcher außerordentlicher Abgang hat statt, vermittels:

- a.) Tod.
- b.) Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe, laut §. 15. des Militär-Gesetzes;
- c.) begrenzter oder gänzlicher Ausnahme vom Militärdienst, laut §§. 6. 7. 8. 9. u. 10. des Militär-Gesetzes, und §. 64. gegenwärtigen Beschlusses;
- d.) militärischer, hinlänglich bewiesener Eintheilung eines, in einem ander'n Schweizer-Kanton sich aufhaltenden oder angesiedelten Kantons-Angehörigen in die Miliz dieses Schweizer-Kantons, laut §. 4. des gegenwärtigen Beschlusses;
- e.) gänzlichem Unbekanntwerden des Aufenthaltsorts eines militärisch Eingetheilten, oder endlich
- f.) Entfernung in der Gemeinde militärisch eingetheilter Bürger anderer Kantone.

## §. 24.

Der Kriegsraath soll sich, außer den bereits angezeigten Verzeichnissen, wenigstens alle zwey Jahre jenes, über die in jeder Gemeinde, im Falle von ge-

Periodische Durchsicht der Verzeichnisse üb. d. v. Militärdienst Ausgenommenen.

gesetzlich gestatteter Ausnahme vom Militärdienst, sich Befindenden, zur neuerlichen Durchsicht und näher'n Erdaurung, geben lassen.

## §. 25.

Jährliche Abfassung eines General-Verzeichnisses:

Sogleich nach Empfang und genauer Prüfung der verschiedenen, durch die Gemeinde-Ammänner auf den 15<sup>ten</sup> März jeden Jahres einzusendenden Verzeichnisse wird der Kriegs Rath:

a) Ueber d. ordentlichen Mannschaf's Abgang und Zuwachs.

a.) Jenes des ordentlichen Abgangs und Zuwachses der Landwehr und der Reserve, so wie des ordentlichen Abgangs des Auszuges für jede Gemeinde verfertigen.

Dieses Verzeichniß soll enthalten:

1. die, wegen erreichtem fünfzigsten und, wenn sie Offiziere sind, fünf und fünfzigsten Jahres-Alter, vermöge §. 1. des Militär-Gesetzes, aus der Landwehr zu Entlassenden;
2. die aus der Reserve in die Landwehr, laut §§. 54. und 58. des Militär-Gesetzes, und
3. aus dem Auszuge in die Reserve, laut §§. 55. und 58. des Militär-Gesetzes, zu versetzende Mannschaft.

b) Ueber d. in den Auszug fallenden Rekruten, nebst ihrer Eintheilung.

b.) Die in den Auszug fallenden Rekruten in ein Verzeichniß nehmen, und dieselben vorläufig in die betreffenden Stamm- oder Zentrum-Kompagnien eintheilen.

Mittheilung d. Auszuges aus diesen Verzeichnissen an d. Gemeinden.

Der Kriegs Rath wird diese beyden, so wie das bereinigte, laut §. 51. des Militär-Gesetzes, ebenfalls auf den 15<sup>ten</sup> März jeden Jahres erhaltene Verzeichniß aller, auf den 15<sup>ten</sup> Sprung unter die

Klasse der Ergänzungs-Rekruten der Gemeinde zu zählenden Gemeinde-Angehörigen und angefessenen Bürger jedem Gemeinde-Ammann und Oberamtmanu mittheilen, und denselben zugleich den Tag für die zu haltende Ergänzungs-Musterung anzeigen.

Festsetzen des Tags für die Ergänzungs-Musterung.

Jeder Gemeinde-Ammann hat sonach durch Verlesen ab der Kanzel das ihm Mitgetheilte öffentlich bekannt zu machen, mit Verdeuten: daß allfällige Beschwerden an den Ergänzungs-Musterungen anzubringen.

Bekanntmachung dieser Auszüge und Beschwerden dagegen.

### §. 26.

Endlich, nach Beendigung der Ergänzungs-Musterungen, wird der Kriegsrath für jede Gemeinde ein Generalverzeichnis über den, seit dem 15<sup>ten</sup> Hornung verfloffenen Jahres bis zum gleichen Tag des laufenden statt gehaltenen, ordentlichen Abgang und Zuwachs der verschiedenen Miliz-Bestandtheile derselben verfertigen, und dasselbe dem betreffenden Gemeinde-Ammann und Oberamtmanu, zur endlichen Eintragung in ihre Miliz-Kontrollen, zusenden.

Anfertigung eines General-Verzeichnisses üb. Abgang u. Zuwachs der Gemeinden nach beendigter Musterung.

### §. 27.

Zur bestmöglichen Erleichterung der Verfertigung und Führung der verschiedenen Verzeichnisse und Kontrollen sollen sowohl jedem Pfarrer und Gemeinde-Ammann, als den Oberamtmanu die hierfür benötigte Anzahl gedruckter Exemplare vom Kriegsrathe zugestellt werden.

Gedrucktes Formular für d. Anfertigung der verschiedenen Verzeichnisse.

### §. 28.

Die wirklich bestehende Eintheilung in die vier verschiedenen Hauptbestandtheile der Kantons-Miliz soll als Grundlage hierzu dienen.

Grundlage zur Eintheilung d. Mannschaft.

## §. 29.

**Bestrafung der  
absichtlichen  
Verheimlichun-  
gen u. Unrich-  
tigkeiten in den  
einzugebenden  
Verzeichnissen.**

Jeder Beamte, der sich benommen ließe, geistlich einen militärisch Einzutheilenden oder bereits Eingetheilten aus einem Verzeichniß oder einer Kontrolle auszulassen, oder der den bekannten Auf-enthalt eines solchen, — um ihn seiner Militär-dienst-Verpflichtung zu entziehen, — als unbekannt angeben, oder endlich der sich anderartige, zum Schaden von irgend jemand gereichende Verfälschungen in denselben erlauben würde, ist für jede solche absichtliche Unrichtigkeit, nach dem im §. 50. des Militär-Gesetzes ausgesprochenen Willen, mit sechszig Franken zu bestrafen, wovon dem Leider der Drittheil, nebst größter Geheimhaltung seines Namens, gebührt.

## §. 30.

**Gleichartige  
Bestrafung je-  
ner, die zur  
Entziehung d.  
Militärdien-  
ste Vorschub  
leisten.**

Das Gleiche ist anwendbar auf denjenigen Gemeinde-Amman, der dem §. 48. des Militär-Gesetzes zuwider einem Angehörigen einer ander'n Kantons-Gemeinde den Aufenthalt in der Seintgen gestattet, so wie auf jeden ander'n Beamten, der durch ein falsches Zeugniß oder auf eine andere, widerrechtliche Weise einen Milizpflichtigen der Erfüllung seiner Dienstverpflichtungen zu entheben sucht.

## §. 31.

**Strafwürdige  
Unterlassung d.  
Anzeige ab-  
Seite eines  
Militärpflich-  
tigen, über die  
mit ihm vorge-  
fallene Ver-  
änderung, hin-  
sichtlich d. Mi-  
litär-Dienstes.**

Jeder, der durch irgend eine Beamtung oder sonstige Anstellung, oder durch den Antritt eines Berufsfaches, oder durch einen Beschluß des Täglichen Rathes in die gesetzliche Ausnahme vom Militärdienst fällt, oder endlich durch Dingung eines ander'n, oder für einen ander'n, oder sonst auf eine ausserordentliche Weise seine Stellung in der

Kantons-Miliz verändert, und davon nicht inner zehen Tagen, nachdem dieses geschehen ist, dem Gemeinde-Ammann die gehörige Anzeige macht, ist mit vier Franken zu bestrafen.

§. 32.

Auf die gleiche Weise ist auch derjenige zu behandeln, der eine Einfrage des Gemeinde-Ammanns saumselig oder geflissentlich unrichtig beantwortet, und also dadurch Unrichtigkeiten oder Verspätungen in der Militär-Aufzählung verursacht.

Abndung von verspäteten od. unrichtigen Antworten auf amtliche Anfragen.

§. 33.

Derjenige, der geflissentlich ein zum Militärdienst untauglich machendes Leibesgebrechen verheimlicht, und sich nichtsdestoweniger in den Auszug oder die Reserve oder die Landwehr eintheilen läßt, bezahlt, dieser Verheimlichung wegen, das Doppelte der im §. 11. des Militär-Gesetzes festgesetzten Tage nach ihrem Maximum.

Verheimlichung von, zum Militärdienst untauglich machenden Leibesgebrechen.

Hat die Entdeckung dieses Falles erst im Augenblicke eines Aufgebots zum Aktivdienst statt; so soll diese Tage nach ihrem dreysfachen Werth entrichtet werden.

§. 34.

Bei dem, laut §. 6, Litt. a. und §. 12, Litt. e. und g. des Militär-Gesetzes, vom Kriegsdienst ausgenommenen Personale der Kanzleyen der Regierung, der Post und der Münzstätte soll vorerst die unumgängliche Nothwendigkeit seiner Ausnahme vom Militärdienst, bei dem Erster'n durch ein Gutachten und Zeugniß des Justizraths; bei demjenigen der Post

Durch wen die Nothwendigkeit der Ausnahme v. Militärdienst bei Angestellten bezeugt werden soll.

und Münzkätte hingegen durch ein solches von Seite des Finanzrathes dargethan werden.

Wie d. ander'n vom Militär-Dienst Ausgenommenen sich darüber ausweisen sollen.

Die Studenten auf fremden Schulen und Instituten aber sollen durch ihre Einschreibungs-Matrikel; die Aelterlosen, die als Familien-Väter einem ganzen Hauswesen oder Gewerbe vorstehen, so wie einzige Söhne von Wittwen oder sechszigjährigen Vätern; Müller, Hammer- und Hufschmide durch Zeugnisse des betreffenden Gemeinde-Ammanns, welche die bestimmte Erklärung enthalten sollen: daß sie wirklich noch die angezeigte Stelle oder Eigenschaft bekleiden, visirt durch den Gerichtsstatthalter; die patentierten Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Thierärzte, Schifflente, öffentliche Erzieher und Schullehrer, Küster, Kaminfeger, Zolleinnehmer, Pulvermacher und Salpetersieder vermittle ihrer Ernennungsakte oder Patente erweisen: daß sie im Falle der gesetzlichen Ausnahme sind.

Erwerbung einer Ausnahms-Bescheinigung von der Militär-Inspektion.

Alle diese oder nöthigenfalls an deren Statt ihre Aelter, Anverwandten oder Vormünder haben sich vom Militär-Inspektor durch Auflegung dieser Akten eine Ausnahms-Bescheinigung, visirt vom Kriegsrathe, zu erwerben, die ihnen unentgeltlich ertheilt wird, aber alle zwey Jahre, jedoch nur so lange, als sie auszugs- und reservepflichtig sind, nämlich: bis in's zwey und dreyßigste Jahr zu erneuer'n ist.

Jährliche Aufweisung dieser Ausnahms-Bescheinigung.

Alle diejenigen, welche bey der jährlichen Militär-Aufzählung diese Ausnahms-Bescheinigung dem Gemeinde-Ammann nicht aufweisen können, sind durch diesen, als neuerdings dienstpflchtig Gewordene, auf die betreffenden, laut §. 47. des Militär-Gesetzes

und §. 21. gegenwärtigen Beschlusses, an den Kriegsrath einzureichenden Verzeichnisse zu tragen.

Mit ergangenem Aufgebote in Aktivdienst kann kein Begehren für Ausnahme eines, den aufgebotenen Korps Angehörigen von demselben mehr stattfinden, es sey dann: daß derselbe erst seit der letztstattgehabten Militär-Aufzählung in einen, zur Ausnahme berechtigenden Zustand versetzt worden wäre, welches letztere jedoch auf die, im §§. 8. und 11. des Militär-Gesetzes Angezeigten nicht anwendbar ist, indem diese sich nur bey der Ergänzungs-Musterung für die Ausnahme vom Militärdienst melden sollen.

Mit ergebendem Aufgebote darf nur wegen außerordentlichem Falle noch ein Befreiungs-Begehren berücksichtigt werden.

#### §. 35.

Während der Militär-Aufzählung eingeschlichene, aber erst nach Beendigung derselben entdeckte Unrichtigkeiten können auch bey der nächstfolgenden Militär-Aufzählung verbessert werden.

Wann nach Beendigung d. jährlichen Aufzählung entdeckte Unrichtigkeiten zu berichtigen.

### Fünfter Abschnitt.

#### Ergänzungs-Musterungen.

#### §. 36.

Der Kriegsrath soll dem Musterungs-Kommissar zustellen:

- a.) ein Verzeichniß aller, sowohl auf außerordentliche als ordentliche Weise, nach den bey §. 28. gegenwärtigen Beschlusses abzufassenden General-Verzeichnissen, nun in die Reserve einzuverleibenden Mannschaft einer jeden Gemeinde, mit Anzeige der Waffengattung, der Kompagnie und des Bataillons, zu welchen

Dem Musterungs-Kommissar mitzugebendes Verzeichniß:

- a.) der in die Reserve Fallenden.

ein jeder darin Begriffener nunmehr in der Reserve zu stehen kömmt;

- b.) der Ergänzungs-  
Rekruten.
- c.) des außerordentlichen  
Zuwachses.
- b.) ein Verzeichniß aller, bey der Ergänzungs-  
Musterung in den Auszug einzutheilenden Ergänzungs-  
Rekruten, und
- c.) ein Verzeichniß aller derjenigen, welche als  
außerordentlichen Zuwachs in die verschiedenen  
Kompagnien einzutheilen sind.

§. 37.

Erste Berrichtungen desselben bey seinem Anlangen auf d. Musterungs-  
Platze.

Sogleich nach seiner Ankunft auf dem Musterungs-  
platz wird der Musterungs-Kommissär die Auszügler  
gemeindeweise in's Glied einstehen lassen, diejenigen,  
welche in die Reserve fallen, bey ihrem Vor- und  
Geschlechtsnahme abrufen und dieselben zu der Re-  
serve-Mannschaft ihrer Gemeinde stoßen lassen.

§. 38.

Uebergabe der Auszügler und Rekruten an d. Hauptleute.

Gleichnacher wird derselbe den Namensaufruf  
der noch im Auszuge Bleibenden und der Rekruten  
vornehmen, und dieselben den betreffenden Haupt-  
leuten übergeben.

§. 39.

dito d. Reserve-  
Mannschaft.

Entlassen der in d. Landwehr  
Fallenden.

Ein Gleiches wird mit der Reserve-Mannschaft  
statt haben.

Die in die Landwehr Fallenden werden alsogleich  
entlassen.

§. 40.

Zeitpunkt zur Aushebung der Militärord-  
nanzen.

Die allfällig, für Militär-Ordonnanzen zu bestimm-  
enden Ergänzungs-Rekruten können erst nach statt  
gehabter Auswahl der Mannschaft für die Kavallerie,

die Scharfschützen, die Artillerie und den Train ausgehoben werden.

§. 41.

Bei jeder Ergänzungs-Musterung hat der Musterungs-Kommissar, vor Entlassung der gesammten Mannschaft und in deren Beyseyn, den dem Auszuge, der Reserve oder der Landwehr neu zugefallenen Ergänzungs-Rekruten, zu Händen der Regierung, den Bürgereid der Treue und des Gehorsams anzulegen und abzunehmen, so wie bei der Verabscheidung einer jeden neu eingetheilten Truppe die Frage an sie zu stellen: ob allfällig jemand unter ihr gesonnen sey, sich vermittels Dingung eines ander'n Mannes ersetzen zu lassen.

Beerdigung d. Ergänzungs-Rekruten.

Anfrage: ob jemand für sich einen ander'n Mann stellen wolle.

## Sechster Abschnitt.

Vertheilung der Ergänzungs-Mannschaft in die Compagnien und Bataillons der verschiedenen Waffengattungen.

§. 42.

Die jedesmalige Vertheilung der Kavallerie auf die Oberämter und Gemeinden soll stets vorläufig dem Täglichen Rathe zur Genehmigung vorgelegt und nachher den betreffenden Gemeinde-Ammännern, jedoch noch vor der Ergänzungs-Musterung, durch den Kriegs Rath angezeigt werden, damit jene diesem ihre Vorschläge sowohl für die zu stellenden Kavalleristen, als Pferde, laut §. 67. 1. und §. 142. des Militär-Gesetzes, in der Zeit noch machen können.

Vertheilung d. Kavallerie auf die Oberämter.

## §. 43.

Maßstab für  
diese Verthei-  
lung.

Bei der Bildung dieser Waffenart soll vorzüglich darauf Bedacht genommen werden, daß im Verhältniß der Anzahl der in jedem Oberamte vorfindlichen Pferde, der Bevölkerung und der ökonomischen Mittel der Bewohner desselben die Reuter, nebst den Pferden, auf die Oberämter verlegt werden.

Ende d. Dienst-  
zeit der wirkl.  
Kavallerie-  
Kompagnie.

Die wirklich bestehende Kavallerie - Kompagnie tritt mit dem Jahr 1830. in die Landwehr, und wird zu dieser Zeit durch eine zu errichtende, neue ersetzt.

## §. 44.

Eintheilung d.  
Ergänzungs-  
Rekruten, wel-  
che früher dem  
Loos unter-  
worfen waren.

Die Ergänzungs - Rekruten, welche bereits schon drey oder mehrmal das Loos gezogen haben, aber nicht in den Auszug gefallen sind, werden in die Reserve eingetheilt, diejenigen, welche nur zweimal das Loos gezogen haben, in den Auszug.

In den Auszug  
Tretende.

Denjenigen, welche in den Auszug treten, zählen die Jahre, während welchen sie Ergänzungs - Rekruten gewesen sind.

## §. 45.

Versezen von  
Jäger und In-  
fanteristen un-  
ter die Scharf-  
schützen.

Der Miliz - Inspektor sey bevollmächtigt: Jäger oder Infanterie - Soldaten, die sich in der Instruktionschule als gute Schützen auszeichnen, unter die Scharfschützen zu versezen, jedoch soll denselben der bereits, in der früher'n Waffengattung geleistete Dienst angerechnet werden.

## §. 46.

Eigenschaften  
d. Train - Per-  
sonale.

Das Train - Personale soll hauptsächlich aus derjenigen Klasse von Leuten enthoben werden, die vermittelst ihres Berufs an den Umgang mit den Pferden gewöhnt sind.

## §. 47.

Weder die Kanoniers, noch die Train-Soldaten der Artillerie dürfen, so viel möglich, Knechte seyn.

Erforderniß f. Kanonier und Train-Soldaten.

## §. 48.

Die Mannschaft zu einer und der nämlichen Jäger- und Infanterie-Kompagnie soll, so viel möglich, niemals aus zwey verschiedenen Militär-Quartieren genommen werden.

Zusammensetzen der Infanterie- und Jäger-Kompagnien.

## §. 49.

Ein, bey statt gehabtem Militär-Aufgebothe für den Kanton, wegen Krankheits-Umständen oder Abwesenheit, in die überzählige Mannschaft seiner Kompagnie Versetzter soll, nach seiner Genesung oder seiner Rückkehr, sogleich zur Ablösung desjenigen, der einweilen für ihn in den Aktivdienst treten mußte, zu der Kompagnie, der er angehört, gesandt werden.

Beym Aufgeboth, wegen Krankheit oder Abwesenheit Ersetzte, haben die Ersehmänner abzulösen.

## §. 50.

Der Kriegsrath hat über jede Kompagnie der verschiedenen Waffengattungen, sowohl des Auszuges als der Reserve, nabmentliche Verzeichnisse zu führen, und darinn besonders noch die allfällig von jedem darauf Enthastenen geleistete Eidgenössische Dienstkehr anzumerken.

Halten nabmentlicher Verzeichnisse über die Kompagnien des Auszugs und der Reserve.

## Siebenter Abschnitt.

### Bildung der Bataillons.

## §. 51.

Ein jedes Infanterie-Bataillon soll bestehen in:  
2. Jäger- und  
4. Centrum-Kompagnien,

Inhalt eines Bataillons.

nebst dem dazu gehörenden Stabspersonal laut Eidgenössischem Reglement.

## A c h t e r A b s c h n i t t.

Ernennung, Beförderung und Entlassung der Offiziers und Unteroffiziers der verschiedenen Truppentorps.

### §. 52.

Zusammensetzen des kleinen Bataillons-Stabs.

Der kleine Stab eines Bataillons soll, so viel möglich, aus denjenigen Militär-Quartieren, welche das Bataillon stellen, genommen werden.

### §. 53.

Anstellen der Büchsen-schmide.

Für die Auswahl der Büchsen-schmide in den Bataillons sowohl, als zu den Scharfschützen-Kompagnien soll immerhin das Gutachten der obrigkeitlichen Zeughaus-Direktion eingeholt werden.

### §. 54.

Grad der in d. Reserve oder Landwehr versetzt. Offiziers und Unter-Offiziers.

Jeder Offizier und Unteroffizier, der aus dem Auszuge in die Reserve und aus dieser in die Landwehr übertritt, behält seinen Grad bey und, im Falle das Rader der Kompagnie, der er einverleibt wird, vollzählig ist, zählt er so lange zur überzähligen Mannschaft derselben, bis ein Abgehender dieser oder allfällig einer ander'n Kompagnie des gleichen Bataillons von der nämlichen Waffengattung ihm Platz macht.

### §. 55.

Vorkenntnisse der Unteroffiziere.

Die Unteroffiziere sollen lesen und schreiben können.

## §. 56.

Ein, wegen anerkannter Untauglichkeit, schlechter, mit dem militärischen Ehrgefühl nicht verträglicher Ausführung oder ander'n ähnlichen Ursachen, durch den Eidgenössischen Befehlshaber von der Armee zurückgesandter Offizier soll, sogleich bey seiner Rückkunft, in forzierten Arrest auf eigene Kosten versetzt werden.

Aus dem Eidgenöss. Dienst zurückgesandter Offizier, wie zu behandeln.

Der Kriegsrath wird sodann dem Täglichen Rathe umständlichen Bericht über die Ursache seiner Zurücksendung mit dem allfälligen Antrag zur Entlassung desselben von seinem Offiziergrade und Versetzung als Gemeiner, je nach Umständen, in den Auszug oder die Reserve, machen.

## N e u n t e r A b s c h n i t t.

## Stellung eines ander'n waffenfähigen Mannes.

## §. 57.

Die Behörde, die demjenigen, welcher sich für einen ander'n dingen lassen will, ein falsches Zeugniß von Waffenfähigkeit ausstellt, ist nach §§. 29. u. 30. gegenwärtigen Beschlusses zu bestrafen.

Bestrafen des Ausstellens eines falschen Zeugnisses einem Gedungenen.

## §. 58.

Jeder Dinger kann seinen Gedungenen für den Schaden, den er ihm allfällig durch Nichterfüllung des zwischen ihnen bestehenden Affords zufügen sollte, vor dem Kriegsrath für Schadenersatz belangen.

Rechte d. Dingers auf d. Gedungenen.

Hingegen haftet derselbe, bey allfälliger Deserzion des Gedungenen, auch dem Staate für den ihm dadurch zugesügt werdenden Schaden, und hat nebenhin an dessen Stelle zu treten.

Verpflichtung des Ersten wegen dem Zweyten.

## §. 59.

**Genehmigung der Stellungs-Afforde.** Jeder Stellungs-Afford, um gültig zu seyn, soll vor unser'm Kriegsrathe abgeschlossen und sonach, zum Zeichen seiner Genehmigung, durch den Miliz-Inspektor unterzeichnet werden.

## §. 60.

**Verhaftung des unbefugten Dingers für d. Gedungenen.** Ein unbefugter Dinger haftet im Armuthsfalle des unbefugt Gedungenen für die durch Letzer'n, laut §. 95. des Militär-Gesetzes, zu bezahlenden Geldstrafen.

## §. 61.

**Wen Offiziere für sich stellen dürfen.** Offiziers können, außerordentliche Fälle vorbehalten, nur Offiziere von der gleichen Waffengattung und dem nämlichen Grade für sich stellen.

## Zehnter Abschnitt.

Truppen - Aufgebothe und Hilfsmittel dazu.

## §. 62.

**Verzeigen der unbefugten Truppen-Aufgebothe.** Jede Zivilbehörde, die sich in ordentlichen Polizeifällen, ohne vorläufige Bewilligungs-Einholung bey'm Kriegsrathe, und in außerordentlichen, ohne augenblickliche Anzeige davon sowohl an diesen, als an den Oberamtmann, Truppen-Aufgebothe zu machen erlaubt, so wie Militär-Behörden, die unbefugt Truppen aufbiethen würden, sind dem Kriegsgericthe zur Bestrafung zu überliefern.

## §. 63.

**An welchen Orten mehrere Militär-Ordonnanzen aufzustellen.** In derjenigen Militär-Gemeinde eines Oberamts, in welcher der Oberamtmann wohnt, sollen, außer der gewöhnlichen Anzahl Militär-Ordonnanzen,

noch zwey und endlich in der Gemeinde Luzern noch drey bis vier mehr aufgestellt werden.

§. 64.

Während dem Jahre abgehende Militär-Ordonnanzen einer Gemeinde sind, unter genauer Beobachtung des §. 100. des Militär-Gesetzes, wo möglich, sogleich, auf den Vorschlag des Gemeinde-Ammanns, durch Freywillige aus der Zahl der Ergänzungs-Recruten, oder aus der überzähligen Mannschaft derselben Auszügler-Kompagnien zu ersetzen, zu welcher diese Gemeinde Mannschaft liefert. Doch soll für eine solche, außerordentliche Ernennung immerhin die vorläufige Genehmigung des Kriegsraths eingeholt werden.

Ergänzung während dem Jahre abgehender Ordonnanzen.

§. 65.

Von dem, durch den Kriegsrath, laut §. 103. des Militär-Gesetzes, zu verfertigenen Dienst-Reglement der Militär-Ordonnanzen soll jedem Oberamtmann, Quartier-Adjutant, Gemeinde-Ammann und Exerziermeister, so wie jeder Militär-Ordonnanz selbst, ein gedrucktes Exemplar zugestellt werden.

Dienst-Reglement der Ordonnanzen.

§. 66.

Die durch Behörden, die sich der Militär-Ordonnanzen unbefugter Weise bedient hätten, laut §. 103. des Militär-Gesetzes zu vergütenden Entschädigungen sollen für das erste Mal in dem vierfachen Betrag der ordentlichen, durch den Kriegsrath, vermöge §. 104. des gleichen Gesetzes, für außerordentliche Fälle zu bestimmenden Tage bestehen.

Befrafung unbefugten Gebrauchs der Militär-Ordonnanzen.

In jedem nachfolgenden Uebertretungsfalle ist diese Strafe stets zu verdoppeln.

## F i f t e r A b s c h n i t t.

### B e w a f f n u n g.

#### §. 67.

**Pferdegeschirr und Reitzzeug.** Die Pferd- Equipage der Kavallerie soll nach Art derjenigen der Husaren seyn.

Das Reitzzeug der Train-Unterofficiers-Pferde ist demjenigen der Kavallerie gleich.

Alle Zugpferde des Trains sollen nach Eidgenössischer Vorschrift mit den nöthigen Pferdgeschirren versehen seyn.

**Durch d. Staat zu liefern.** Alle diese Effekten werden im Aktiv-Dienstsfalle, laut §. 149. des Militär-Gesetzes, ebenfalls durch das Zeughaus angeschafft.

**Gleich d. Effekten z. Wartung der Pferde.** Auch erhalten durch dieses die Kavalleristen und Trainsoldaten die, zur Wartung der Pferde nöthigen Effekten.

#### §. 68.

**Bewaffnung d. Exerziermeister, welche nicht Offiziers-Grad besitzen.** Die Exerziermeister, die nicht Offiziers-Grad haben, erhalten von der Zeughaus-Verwaltung einen Infanterie-Sabel, für dessen Unterhaltung sie jedoch zu sorgen haben, und der, im Falle ihres Todes, ihrer Entlassung oder Entsetzung, an den sie Ersetzenden zu übergeben, in jenem aber von Beförderung zum Offiziers-Grade an die Zeughaus-Verwaltung zurückzustellen ist.

**Bewaffnung d. Militär-Ordonnanzen.** Die Militär-Ordonnanzen bewaffnen sich auf eigene Kosten mit einem Infanterie-Sabel, nebst schwarzem Kupel.

## §. 69.

Die Garnitur der Degen und Säbel für die Offiziers soll gelb seyn.

Garnitur der Degen und Säbel.

## §. 70.

Das Reitzeug der Train-Offiziers-Pferde ist ebenfalls demjenigen der Kavallerie gleich.

Reitzeug der Train-Offiziere.

## §. 71.

Das Reitzeug der Stabs- und Artillerie-Offiziere besteht in einer wollenen Decke über den Sattel und einem Zaum mit Schnallen nach Farbe der Knöpfe, nach aufgestelltem Model.

Reitzeug der Stabs- und Artillerie-Offiziere.

## §. 72.

Die Zeughaus-Verwaltung wird die nöthigen Maßregeln treffen, um den Offizieren, die es begehren sollten, ihre Bewaffnung um möglichst billige Preise liefern zu können.

Lieferung der Bewaffnung für d. Offiziere durch d. Zeughaus.

Der Miliz-Inspektor hat ein wachsames Aug auf die Bewaffnung derjenigen Offiziers zu halten, die dieselbe sich anderwärts anschaffen, damit sie genau nach Ordonnanz sey.

Aufsicht üb. die selbst Ange-schafte.

## §. 73.

Dem Kriegsrathe seyen die näher'n Bestimmungen, rücksichtlich der Bewaffnung, — in so weit sie nicht bereits schon durch das Eidgenössische Militär-Reglement festgesetzt sind, — überlassen. Jedoch sollen die einmal vorgeschriebenen Waffen in Zukunft keine Abänderung mehr, ohne Bewilligung des Täglichen Rath's, erleiden dürfen, es sey dann: daß dieselbe von der Eidgenössischen Militär-Aufsichts-Behörde anbefohlen würde.

Überlassen der näher'n Bestimmungen wegen der Bewaffnung dem Kriegsrathe.

Ihre Abänderung.

## §. 74.

**Inspektion üb.  
die Häuser-  
Bewaffnung.**

Der Kriegsrath soll, sobald möglich, durch die Zeughaus-Verwaltung die nöthige Inspektion der in jedem Hause, vermöge §. 122. des Militär-Gesetzes, sich vorfinden sollenden, ordonnanzmäßigen Bewaffnungsstücke vornehmen lassen.

**Bezeichnung  
derselben.**

Diejenigen, die als tauglich erfunden werden, sind sogleich mit dem Kantons-Schild, der Nummer des Amts, dem Anfangsbuchstaben der Gemeinde und der Nummer, welche das Haus in den Registern der Feuer-Assekuranz führt, auf ihren hauptsächlichsten Bestandtheilen zu stempeln.

**Reparatur der-  
selben.**

Die übrigen hingegen sind zur benötigten Reparatur zu ziehen.

Der Kriegsrath kann überdies so oft diese Waffen-Inspektionen vornehmen lassen, als er es für nothwendig erachtet.

## §. 75.

**Tarif für die  
Waffen-Repa-  
turen.**

Obige Reparaturen sollen zu dem möglichst billigen Preis und nach dem von Uns genehmigten Tarif geschehen,

## §. 76.

**Unveräußer-  
lichkeit der gestem-  
pelten Häuser-  
Bewaffnung.**

Die als ordonnanzmäßig gestempelten Bewaffnungsstücke, welche durch einen Hauseigenthümer von seinem Hause, oder von einem Militär oder wem sonst, dem sie anvertraut wurden, verkauft oder verpfändet werden, sollen nicht allein ohne Ersatz konfisziert werden, sondern der Käufer oder Borgere derselben sey noch überhin, nebst Vergütung des Erkauften oder Erborgten, — falls es nicht mehr seiner früher'n Bestimmung wieder gegeben werden könnte,

**Strafe der Ue-  
berschreitung.**

— mit einer, dessen Werth gleichkommenden Geld-  
buße zu bestrafen.

## Zwölfter Abschnitt.

### Kleidung.

#### §. 77.

Die Farbe der tüchernen Kaputröcke für die Trup-  
pen zu Fuß und der Reuter-Mäntel für die Kaval-  
lerie und den Train soll grau mit einem aufstehenden  
Kragen von der Farbe des Uniform-Rockes seyn.

Farbe der Ka-  
putröcke und  
Reutermäntel.

Die Farbe der tüchernen Uniform-Röcke soll seyn:

Farbe der Uni-  
formen.

- a.) Für die Artillerie: dunkelblau mit gleichem  
Kragen, Revers und Aermel-Ausschlägen,  
scharlachrothem Futter und Passe-pois, gel-  
ben Knöpfen mit zwey sich kreuzenden Kanonen.
- b.) Für die Scharfschützen: grün mit gleichen  
Revers, schwarzem Kragen, Futter und Aer-  
mel-Ausschlägen ohne Passe-pois, gelben  
Knöpfen.
- c.) Für die Infanterie: dunkelblau mit gleichen  
Aermel-Ausschlägen, rothem Kragen, Fut-  
ter und Passe-pois und weißen Knöpfen.
- d.) Für die Bataillons-Jäger ist der Kragen  
gelb, das Uebrige wie bey der Infanterie.
- e.) Für die Kavallerie: grün mit gleichen Aer-  
mel-Ausschlägen, rothem Kragen, Futter  
und Passe-pois und gelben Knöpfen.
- f.) Für den Train: dunkelblau mit gleichen Re-  
vers und Aermel-Ausschlägen, scharlachro-  
them Kragen, Futter und Passe-pois und  
gelben Knöpfen, wie die Artillerie.

- Kragen der Uniformen.** Der Kragen für die Mannschaft aller Waffengattungen ist hochstehend.
- Gattung und Farbe d. Beinkleider.** Die Beinkleider sollen seyn:  
für die Artillerie und den Train dunkelblau von Wollentuch;  
Scharfschützen grün von Wollentuch;  
Kavallerie dito dito,  
Infanterie, einweilen von weiß gebleichtem Barchet oder Zwilich.
- Kamaschen.** Die Kamaschen der Artillerie und der Scharfschützen schwarz von Wollentuch, die der Jäger und Infanterie hingegen von weißgebleichtem Barchet oder Zwilich.
- Stiefel für die Kavallerie und den Train.** Für die Kavallerie und den Train Halbstiefel, unter den Reithosen getragen.
- Eschakko.** Der Eschakko soll den Imperial, den Schirm und die Einfassung von schwarzem Leder, und metallene Sturmbänder von der Farbe der Knöpfe haben. Die Kanoniers tragen auf demselben eine Granate und die Scharfschützen und Jäger ein Horn, alles von der Farbe der Knöpfe.
- Pompon.** Die Pompons für die Artillerie und den Train sollen roth, für die Scharfschützen, Jäger und die Kavallerie grün, und für die Infanterie blau mit der Nummer der Kompagnie seyn.
- Halsbinde.** Die Halsbinde für jede Waffengattung ist schwarz.
- Ordonnanzmütze.** Die Ordonnanzmütze ist von der Farbe des Uniform-Rocks mit gleichen Passe-poils.
- Habersack.** Für alle Truppen zu Fuß vom Feldweibel abwärts ein Habersack, der aus einem, mit Alaun gerbten Ziegen- oder Kalbfelle verfertigt ist, an

welchem die Haare noch beybehalten sind, und an zwey ledernen Riemen über die Schulter getragen wird; auch soll dabey ein Brodriemen angebracht seyn.

Für die Kavallerie und den berittenen Train Mantelsack.  
Mantelsäcke.

§. 78.

Alle diese Kleidungs - Effekten sollen, laut §§. 133. und 135. des Militär - Gesetzes, einem jeden Unteroffiziere und Soldaten, vom Feldweibel abwärts, bey seinem jedesmaligen Eintritt in den Aktivdienst, so wie den Exerziermeistern bey ihrem Eintritt in die Instruktions - Schule, durch die Kleidungs - Verwaltung unentgeltlich geliefert werden.

Lieferung der Militärkleider bey'm Eintritt in Aktivdienst.

Dito den Exerziermeistern.

Die Militär - Ordonnanzen erhalten sogleich nach ihrer Ernennung eine Holzmütze.

Holzmütze der Militär - Ordonnanzen.

§. 79.

Der Habersack soll vier Jahre, der Kaputrock und Reutermantel drey Jahre,

Vorgeschriebene Dauer der Militär - Kleidungsstücke etc.

Der Uniform - Rock und der Pompon zwey Jahre,

Die Beinkleider, Kamaschen und Halbstiefel, so wie die Halsbinde ein Jahr lang effektive Dienstzeit aushalten.

§. 80.

Die Offiziere der Infanterie tragen im Dienst entweder lange, weite, dunkelblaue tüchene oder weiße leinene Beinkleider.

Beinkleider der Infanterie - Offiziere.

Die Oberamt männer, als Quartier - Kommandanten tragen bey Musterungen einzig einen Militär - Hut und Degen.

Militär - Kleidung d. Quartier - Kommandanten.

## §. 81.

Ermächtigung  
d. Kriegs Rathes  
zu den näher'n  
Vorschriften  
u. Modellen für  
die Kleidung.

Dem Kriegs Rathen seyen die weiter'n Anordnungen über alles dasjenige überlassen, was rücksichtlich der Kleidungsstücke sowohl im Eidgenössischen Reglement, als in dem Militär-Gesetz und dem gegenwärtigen Beschluß ohne genugsame Bestimmung in Vorschein kömmt, so wie die Festsetzung der Modelle für jede Gattung vorbenannter Kleidungsstücke, die sodann als bestimmte Vorschrift für die Kleidungs-Verwaltung zu dienen haben, woben jedoch Weglassung jeder unnöthigen Verzierung anbefohlen wird.

## §. 82.

Dito für dieje-  
nigen Klei-  
dungs-Effek-  
ten, die jeder  
Militär sich  
selbst anzu-  
schaffen hat.

Für diejenigen Kleidungs-Effekten, die sich ein jeder, laut §. 131. des Militär-Gesetzes, selbst anschaffen hat, oder die ihm im Armuthsfalle durch die Gemeinde zu liefern sind, sollen von dem Kriegs-Rathe ebenfalls Modelle aufgestellt werden.

Lieferung der-  
selben durch die  
Kleiderverwal-  
tung.

Derselbe soll übrigens die nöthigen Maßregeln treffen, daß diese Effekten um möglichst billige Preise von der Kleidungs-Verwaltung geliefert werden können.

## §. 83.

Inner welcher  
Zeit diese Klei-  
dungs-Effekten  
angeschafft  
seyn sollen.

Jedesmal drey Monate nach der ordentlichen Ergänzungs-Musterung soll jeder, in die Miliz neu Eingetheilte, für das erste Mal jedoch unter Berücksichtigung des §. 132. des Militär-Gesetzes, mit den im §. 131. ebenbemeldten Gesetzes ausgesprochenen Kleidungs-Effekten versehen seyn.

Jedoch kann, bey besonder'n Umständen, dieser Termin gemeindeweise durch den Kriegs Rath verlängert oder verkürzt werden.

Die Schuhe dürfen nicht zu schwer, und müssen Beschaffenheit so beschaffen seyn, daß sie dem Soldaten Leichtigkeit der Schuhe. im Marschieren gewähren.

## §. 84.

Der Kriegs Rath wird dafür Sorge tragen: daß die Kleidung derjenigen Offiziers, die es begehren, von der Kleidungs-Verwaltung in einem möglichst billigen Preise geliefert werden. Diese Verwaltung haftet alsdann für die Ordonnanzmäßigkeit der von ihr gelieferten Effekten. Vorsorge, daß die Offiziers-Kleidung v. der Kleiderverwaltung geliefert werden kann.

Der Miliz-Inspektor hat ebenfalls darüber zu wachen, daß die Kleidung derjenigen Offiziers, die sich dieselbe anderwärts anschaffen, ordonnanzmäßig sey. Vorsorge f. die Ordonnanz-Mäßigkeit.

Die Chefs der im Aktivdienste stehenden Korps sind, mit Rücksicht auf den §. 136. des Militär-Gesetzes, unter persönlicher Verantwortlichkeit gehalten, zu verhindern: daß die Offiziers ihrer Korps nichts Ordonnanzwidriges tragen oder sich verfertigen lassen. Nichtdulden v. Ordonnanzwidrigem.

Jedoch kann denselben gestattet werden, kleine Uniformen zu tragen. Diese sollen ganz seyn, wie die Ordonnanz dieselben vorschreibt, mit Ausnahme, daß sie nur von der Farbe des Uniformrockes sind. Kleine Uniform u. deren Beschaffenheit.

## §. 85.

Der gleiche bey der Bewaffnung, laut §. 76. gegenwärtigen Beschlusses, ausgesprochene Grundsatz von Konfiskazion und Bestrafung ist auch auf denjenigen anwendbar, der käuflich oder borgsweise die ordonnanzmäßigen Kleidungs-Effekten eines Miliz-Angehörigen, — sie mögen nun Eigenthum dieses, der Gemeinde oder des Staats seyn, — an sich bringen würde. Unverkäuflichkeit der Militär-Kleidungsstücke.

## Dreizehnter Abschnitt.

## Pferde.

## §. 86.

Periodische  
Verlegung der  
Kavallerie-  
Pferde.

Die Abänderung der Verlegung der zu stellenden Kavallerie-Pferde auf die Oberamtenen und Gemeinden kann nur alle zwölf Jahre, und nur auf den Zeitpunkt des Uebertritts der bestehenden Kavalleristen in die Landwehr statt haben.

Beschwerden  
darüber.

Bei jedesmaliger Verlegung der Kavallerie-Pferde soll sich diejenige Gemeinde oder derjenige Partikular, der sich über eine solche Verlegung zu beschweren hat, unfehlbar inner vierzehn Tagen, nachdem ihr oder ihm diese Verlegung förmlich angezeigt worden ist, mit ihren Vorstellungen an den Täglichen Rath wenden, der hierüber endlich absprechen wird.

## §. 87.

Aufsicht über  
die Kavallerie-  
Pferde.

Der Miliz-Inspektor wird durch die Oberamt-männer, Quartier-Adjudanten und Exerziermeister ein wachsamcs Aug auf die Haltung und den allfälligen Partikular-Gebrauch der Kavallerie-Pferde haben, und überdies, so viel möglich, alle Jahre eine besondere Inspektion derselben selbst vornehmen, oder durch einen, von ihm bezeichneten Kavallerie-Offizier vornehmen lassen.

Jährliche In-  
spektion dersel-  
ben.

Benutzung der-  
selben durch die  
Kavalleristen.

Die Kavallerie-Pferde müssen den betreffenden Kavalleristen, so oft sie solcher benöthigt sind, an die Hand gegeben werden.

Verantwort-  
lichkeit dieser.

Jeder Kavallerist steht für das ihm anvertraute Pferd gut, in so weit er es vernachlässigen, oder aus eigener Schuld zu Schaden kommen lassen wür-

de, und hat es der betreffenden Gemeinde, nach hiervon gemachtem Gebrauch, wiederum an die Hand zu geben.

Hätte diese über Beschädigung des zurückerhaltenen Pferdes und somit auf Entschädigung zu klagen; so muß eine solche Klage, um annehmbar zu seyn, inner acht Tagen nach erfolgter Zurückstellung desselben, bey dem Kriegsrathe eingelegt werden, welcher darüber den erstinstanzlichen Entscheid, mit vorbehaltenem Rekurs-Recht an den Tögl. Rath, giebt.

Anleitung der Entschädigungs-Klagen weg. beschädigten Kavallerie-Pferden.

§. 88.

Müssen die Train-Pferde durch, vom Kriegsrath ernannte Regierungs-Kommissarien auf ordentliche Schätzung hin, laut §. 147. des Militär-Gesetzes, angekauft werden; so soll jedem solchen Kommissär ein Experte gegeben werden. Jeder Oberamtmann ernennt dann Namens der allfälligen Verkäufer seiner Oberamten ebenfalls einen solchen Experten, der Einwohner derselben seyn muß. Können diese zwey Experten sich in der Würdigung eines Pferdes nicht vereinigen; so entscheidet der Kriegs-Kommissar.

Für Rechnung der Regierung anzukaufende Train-Pferde durch Mitwirkung von Experten.

Die endliche Genehmigung eines Kaufs bleibt jedoch dem Kriegsrathe vorbehalten. Würde aber ein Kauf nicht genehmigt; so soll dem Eigenthümer sein Pferd unentgeltlich wieder zugeführt werden. Pferde, die bey allfällig anzustellenden Proben nicht an das Knallen des Schiessens können gewöhnt werden, sind ebenfalls dem Eigenthümer zurückzustellen.

Bedingter Ankauf solcher Pferde.

Auf solche Ankäufe ist das Gesetz vom 22. Weinmonat 1807., über den sogenannten Rückfall bey'm Pferdehandel, ebenfalls anwendbar.

Anwendbarkeit des Rückfalls.

Zeitpunkt für  
solche Ankäufe.  
Vorbehalt bey  
solchen Ankäu-  
fen.

Sobald Militär-Aufgebote vorgelesen werden, kann der Kriegsrath diese Ankäufe bedingungsweise in Vollziehung setzen lassen. Die angekauften Pferde bleiben alsdann aber bis zu ihrem Bedarf in den Händen der Eigenthümer, die für dieselben verantwortlich sind. Während dieser Zeit aber kann kein solches Pferd zu Fuhrleistungen ausgehoben werden.

Endlich sollen dergleichen Train-Pferde-Aushebungen, so viel möglich, verhältnismäßig auf die Oberamtenen des Kantons vertheilt werden.

## Vierzehnter Abschnitt.

### Instruktionen.

#### A. Exerziertage in den Gemeinden.

##### §. 89.

Anzahl d. Exer-  
zier-Tage.

Es sollen alljährlich zwölf Exerziertage, nämlich: sechs zur Frühlings- und sechs zur Herbst-Zeit in jeder Gemeinde gehalten werden.

Zeitpunkt für  
ihre Abhal-  
tung.

Die zur Frühlingszeit nehmen mit dem Eintritt des Märzmonats, jene aber zur Herbstzeit mit dem Herbstmonat ihren Anfang, und sollen, außerordentliche Fälle ausgenommen, zwey Monate nach ihrem Beginnen erfüllt seyn.

##### §. 90.

Festsetzen der  
der Exerzier-  
Tage.

Der Quartier-Adjutant setzt, mit Genehmigung des Oberamtmanns, die Sonn- und Feiertage fest, an welchen die Exerziertage statt haben sollen.

Ihre Verkän-  
dung.

Die Anzeige und der Befehl, dieselben ab der Kanzel zu verlesen, wird dann sogleich durch diesen Lektur'n an die Gemeinde-Ammänner ertheilt.

An hohen Festtagen, als da sind: Ostern, Pfingsten und Allerheiligen sollen niemals Waffenübungen statt haben.

Vom Exerzieren ausgenommene Feiertage.

Können die ersten sechs Exerziertage im Frühling nicht erfüllt werden; so sind die nicht gehaltenen im Spätjahre nachzuholen.

Versehen der Exerziertage.

### §. 91.

Die Exerziermeister haben sich einen Auszug aus den Miliz-Kontrollen des Gemeinde-Ammanns von allen denjenigen zu machen, die verpflichtet sind, dem Exerzieren beizuwohnen.

Verzeichnis der Exerzierpflichtigen.

### §. 92.

Jeder Exerziermeister wird, in Uebereinkunft mit dem Gemeinde-Ammann, bey'm Beginnen sowohl des Frühlings-, als des Herbst-Exerziums, die Häuser der Gemeinde bezeichnen, welche ihre Waffen zum Behuf desselben herzugeben haben, die der Gemeinde-Ammann sonach, gegen den dem abliefernden Hausbewohner dafür zuzustellenden Empfangschein, von diesem zu Handen nimmt, und sodann von sich aus, ebenfalls gegen Empfangs-Bescheinigung, dem Exerziermeister zustellt.

Jährl. Bestimmung der Häuser, v. welchen d. Bewaffnung zum Exerzieren genommen werden soll.

Kein zum Exerzieren Pflichtiger ist verbunden: ein nicht im guten Stande sich befindendes Waffenstück anzunehmen. Würde ein solches dessen ungeachtet von ihm in Empfang genommen; so fällt die daran allfällig zu machende Reparatur auf seine Kosten.

Brauchbarkeit dieser Waffen.

Der Eigenthümer eines, nicht in gehörigem Zustande sich befindenden Waffenstücks soll sogleich zur Veranstellung der nöthigen Reparatur ermahnt, und

Herstellung der unbrauchbaren Bewaffnung.

Zurückstellen  
derselben in  
gutem Zustan-  
de dem Eigen-  
thümer.

überdies für jeden Exerziertag, während welchem seine Bewaffnung mangelte, mit einer Franke bestraft werden. Dagegen soll diese demselben nach vollendeten Exerziertagen der Regel nach ebenfalls in gutem Zustande wiederum an die Hand gegeben werden.

Ersetzen der  
mangelbaren  
Bewaffnung.

Demjenigen Exerzierpflichtigen, dem allfällig dieses mangelhafte Waffenstück bestimmt war, ist einzuweisen ein anderes anzuweisen.

### §. 93.

Verzeichnen  
der v. d. Exer-  
ziertagen Aus-  
bleibenden.

Die Exerziermeister werden jedesmal, bevor mit dem Exerzieren angefangen wird, Appel machen; die Fehlenden ohne Rücksicht oder Schonung, jedoch mit der Bemerkung: ob mit oder ohne Erlaubniß abwesend, aufschreiben, und dieselben bey dem Appel des nächsten Exerziertages verlesen.

### §. 94.

Entschuldigungs-  
Gründe  
für's Ausblei-  
ben.

Unvorgesehene, wichtige, jedoch nachher hinlänglich zu beweisende Hindernisse allein können einen Exerzierpflichtigen vom Exerzieren von selbst entschuldigen.

Bewilligung  
für's Ausblei-  
ben.

In sehr wichtigen Fällen sollen die Exerziermeister dem betreffenden Militär das Ausbleiben von einer Waffenübung gestatten.

Verurteilung der  
Zulassung un-  
begründeter  
Entschuldigung-  
gen.

Für jede, aus Parthenlichkeit oder aus jeder ander'n, widerrechtlichen Ursache angenommene Entschuldigung hingegen, so wie für jede unbefugt gegebene Erlaubniß sind die betreffenden Exerziermeister durch den Quartier-Adjudanten oder den Oberamtman, oder endlich den Militz-Inspektor für's

erste Mal, laut §. 179. des Militär-Gesetzes, mit Gefängniß, für's zweyte Mal aber ohne weiters mit Entsetzung zu bestrafen.

§. 95.

Die Exerziermeister werden, nach vollendetem Appell, eine genaue Inspektion über Bewaffnung und Kleidung machen; das Mangelnde und Schadhafte aufzeichnen, und dem Soldaten anbefehlen: daß er dasselbe bis zum nächsten Exerziertag gehörig ausbessern lasse.

Bei den hierin Nachlässigen soll diese Ausbesserung auf ihre Kosten durch die Exerziermeister sogleich veranstaltet werden.

Die Exerziermeister sind für das Statthaben dieser Ausbesserung persönlich verantwortlich.

Aufsicht über Bewaffnung u. Kleidung an d. Exerziertagen.

Bestrafung der Nachlässigkeit in der Ausbesserung.

Verantwortlichkeit d. Exerziermeister darüber.

§. 96.

Die Waffenübungen sollen mit Ordnung und Stillschweigen und unter bestmöglicher Anwendung der Zeit vorgenommen werden.

Sie sollen jedesmal zwei Stunden andauern, und Nachmittags um Ein Uhr ihren Anfang nehmen. Sollten aber mehrere Exerzierpflichtige zu weit vom Exerzierplatze entfernt seyn; so kann mit dem Exerzieren schon Vormittags nach vollendetem Gottesdienste angefangen werden.

Die im §. 94. gegenwärtigen Beschlusses ausgesprochene Strafe ist ebenfalls anwendbar auf diejenigen Exerziermeister, die sich ohne wichtige, begründete Ursache erlauben würden, an einem Exerziertage die zum Exerzieren vorgeschriebene Zeit abzukürzen.

Ordnung bei den Waffenübungen.

Dauer derselben.

Bestrafen des Abkürzens dieser Zeit.

1831. V.  
p. 417.

§. 97.

Wer den Exerziertagen beywohnen soll.

Allen Infanterie-Exerziertagen sind gehalten beyzuwohnen: sämtliche Rekruten beider Klassen, so wie die Auszügler- und Reserve-Mannschaft der Artillerie, Scharfschützen, Jäger und Infanterie.

Bedingte Ausnahme davon der Scharfschützen.

Den Scharfschützen ist gestattet: von den Exerziertagen wegzubleiben, wenn dieselben mittelst eines Doppelzettels sich ausweisen können, denselben Tag einem Frey-, Gesellschafts- oder Ausschießen beygewohnt zu haben.

Zweck ihrer Theilnahme an d. Exerzieren.

Diesen Lehter'n ist nur der Unterricht in der Stellung des Mannes, den Wendungen und dem Marschieren zu ertheilen.

§. 98.

Unter-Instruktoren.

Die Exerziermeister werden die tauglichen Unteroffiziere als Unterinstruktoren anstellen.

§. 99.

Von d. Unter-Offizieren zu leistende Aus-hülfe den Exerziermeistern.

Die in der Gemeinde wohnenden Subaltern-Offiziere der Artillerie-, Jäger- und Infanterie-Kompagnien haben dem Exerziermeister, so viel möglich, bey'm Exerzieren behülflich zu seyn, und bisweilen selbst das Kommando zu übernehmen.

Zurechtweisung derselben.

Der Exerziermeister wird sie über ihre allfälligen Fehler, die sie dannzumal begehen möchten, mit Anstand und Freundlichkeit belehren und unterrichten.

§. 100.

Erscheinen der Tamburen und Trompeter bey'm Exerzieren.

Die Tamburen und Trompeter sollen jederzeit fleißig bey'm Exerzieren erscheinen, und sich in einiger Entfernung von der, in den Waffen zu übenden Mannschaft im Trommelschlagen und Trompetenbla-

fen üben, worauf die Exerziermeister ebenfalls genaue Acht zu halten haben.

§. 101.

Die Exerziermeister werden sowohl im Früh-, als Spätjahre, jedesmal am ersten Exerziertage, allen Exerzierpflichtigen ihrer Gemeinde, die sowohl in dem Militär-Gesetze, als in dem gegenwärtigen Beschlusse enthaltenen Artikel, welche von Exerzier- und Musterungstagen, so wie von der an denselben auszuübenden Disziplin und Rechtspflege handeln, ablesen.

Vorlesen  
der Kriegs-,  
Dienst-, Exer-  
zier-, Diszi-  
plin- u. Strafs-  
Artikel.

§. 102.

Jeder Offizier, Exerziermeister und Unteroffizier ist berechtigt: denjenigen von seinen Untergeordneten durch zwey bewaffnete Männer in Verhaft führen zu lassen, der sich bey'm Exerzieren oder sonst im Dienste entweder durch Beschimpfung oder durch Thätlichkeit gegen ihn vergehen sollte: es hat aber jeder derselben, sobald er in einen solchen Fall kömmt, unmittelbar und unverzüglich einen umständlichen Bericht darüber an den Quartier-Adjudanten oder den Oberamtmann zu machen.

Verhaftungs-  
Recht gegen  
Militärs im  
Dienst u. bey'm  
Exerzieren.

Auf gleiche Weise haben sie sich zu benehmen, wenn sie auch außer dem Dienste von einem ihrer Untergebenen wegen Dienstsachen beschimpft oder mißhandelt würden.

Dito bey Be-  
schimpfungen  
außer dem  
Dienst.

§. 103.

Nach jedesmaliger Beendigung der Exerziertage, sowohl im Frühling, als zur Herbstzeit, übergiebt jeder Oberexerziermeister dem Quartier-Adjudanten:

Einreichen üb.  
die abgehalte-  
nen Exerzier-  
tage:

- a.) ein genaues Verzeichniß derjenigen, welche von den Exerziertagen, und wie vielmal ein

a.) von Ver-  
zeichnissen üb.  
Mannschaft.

jeder ausgeblieben sind, jedoch mit der Bemerkung: ob mit oder ohne Erlaubniß, oder annehmbaren Entschuldigungen;

b.) und d. mangelbare Bewaffnung.

b.) ebendenselben ein Verzeichniß derjenigen Hauseigenthümer, deren Bewaffnungsstücke nach §. 92. gegenwärtigen Beschlusses bey'm Exerzieren gemangelt haben, mit Angabe: wie vielmals dieses geschehen sey;

c.) eines Berichts, u. Inhalt desselben.

c.) endlich einen nach, durch den Miliz-Inspektor aufzustellender Vorschrift umständlichen Bericht:

1. über den guten oder schlechten Fortgang des Exerzierens;
2. über das Fehlerhafte an Kleidung;
3. über allfällig stattgehabten Ungehorsam, Widerrede oder andere begangene Disziplin-Fehler eines jeden, ihm untergebenen Militärs während der ganzen Exerzierzeit;
4. über den Zustand der Bewaffnung der Gemeinde im Allgemeinen, mit Bemerkung der Häuser, die allfällig dieselbe nicht in gehöriger Ordnung haben.

#### B. Instruktions-Schule.

a.) Im Besonder'n.

Artillerie.

§. 104.

Unterricht.

a.) für d. Artillerie.

Die Kanoniers bleiben, außerordentliche Fälle ausgenommen, wenigstens sechs Wochen in der Instruktions-Schule.

Die erste Hälfte dieser Zeit soll dazu verwendet werden, die Kanoniers in den Handgriffen bey'm Feldgeschütz und in den Manövern einer Feldbatterie zu üben.

In der noch übrig bleibenden Zeit ist den Kanoniers in den Handgriffen bey'm Positions-Geschütz und den Lastenbewegungen Unterricht zu ertheilen.

Die Zeit, wo wegen schlechtem Wetter im Freyen nicht manövriert werden könnte, soll hauptsächlich dazu verwendet werden, die Kanoniers in der Einrichtung der Geschütze und Fahrzeuge und der Verpackung von Munizion zu unterrichten.

Die Feuerwerker und Arbeiter in Holz und Eisen erhalten im Zeughause einen besonder'n Unterricht.

In dem Infanterie-Exerzizium darf der Kanonier nur an Wachtparaden und an Sonn- und Feyer-tagen geübt werden.

Am Ende jeder Instrukzion soll sowohl mit Feld- als mit Positions-Geschütz nach dem Ziele geschossen werden.

Den Herren Offiziers und Aspiranten der Artillerie werden jährlich im Winter über verschiedene Fächer der Artillerie theoretisch-praktische Vorlesungen gehalten.

Theoretisch-praktischer Unterricht für die Offiziere.

Diejenigen Aspiranten, welche sich bey einer Instrukzion und bey den angehörten Vorlesungen dazu fähig zeigen, sollen als überzählige Unterlieutenants brevetiert werden können, und dürfen gegen ihren Willen bey keiner ander'n Waffengattung angestellt werden.

## Scharfschützen.

## §. 105.

b.) f. d. Scharfschützen.

Die Scharfschützen sollen hauptsächlich im Nichtig-schießen auf gegebene und veränderte Distanzen, so wie auf bewegliche Gegenstände geübt werden.

Die übrige Zeit während der Dauer der Instruktion soll auf die Soldaten- und Platoonsschule, laut eigens für dieselben aufgestellten Eidgenössischen Reglements verwendet werden; so wie auf den Unterricht der Zerlegung und Wiedereinrichtung des Stupers und seiner verschiedenen Bestandtheile.

## Infanterie.

## §. 106.

c.) für d. Jäger und Infanterie.

Die Jäger und Infanterie-Soldaten sollen nach den Eidgenössischen Reglements unterrichtet werden, dieselben sind auch im Feuern und Zielschießen zu üben.

## Kavallerie.

## §. 107.

d.) für die Kavallerie.

Die Kavalleristen werden zuerst in kleinen Abtheilungen in die Instruktions-Schule gezogen, und dann vereinzelt im Stalldienste, gut Zäumen und Satteln, im geläufig Auf- und Absitzen, hauptsächlich im gut Reiten, so wie in der Führung des Sabels u. s. w. unterrichtet. Sie werden ebenfalls mit den Pistollen nach dem Ziele schießen.

Besonders sollen ihre Pferde an das Knallen des Feurgewehres gewöhnt werden.

Haben alle auf solche Art die Instruktions-Schule passiert; so sollen sie dann, aber nur auf

eine kürzere Zeit, vereint in dieselbe gezogen werden, und in den hauptsächlichsten Manövers der Reiteren Unterricht erhalten.

### Train-Soldaten.

#### §. 108.

Die Train-Soldaten werden, wie die Kavalleristen, zuerst in kleinen Abtheilungen in die Instruktions-Schule gezogen und im Stalldienste, gut Zäumen und Anschirren der Pferde, geküßig und auf beyden Seiten Auf- und Absteigen, Reiten, besonders in der Führung der Hinter- und Vorderpferde bey der Bespannung, in den Wendungen mit bespannten Fuhrwerken u. s. w. unterrichtet.

e.) f. d. Train-Soldaten.

Den Train-Soldaten der Artillerie wird überdies Unterricht in der Führung und den Wendungen des Geschüzes an dem Schleptau und in den verschiedenen Evoluzionen einer bespannten Batterie gegeben.

Die Train-Soldaten der Artillerie werden hernach insgesammt zu den Manövers der Artillerie mit bespanntem Geschütz gezogen.

### b.) Im Allgemeinen.

#### §. 109.

Um den Offizieren der Kavallerie, Artillerie und den Stabs-Offizieren der Infanterie, in Anwendung des §. 164. des Militär-Gesetzes, den nöthigsten Unterricht im Reiten ertheilen zu lassen, sey der Kriegsroth ermächtigt, deßhalb die nöthigen Veranstaltungen zu treffen.

Unterricht im Reiten für die Offiziere.

#### §. 110.

Alle die verschiedenen, den Truppen zu Fuß vorgeschriebenen Uebungen sollen, so viel möglich, mit Exerzieren mit angethanem Säbersack.

dem Habersack auf dem Rücken statt haben, um die Soldaten an das Tragen desselben zu gewöhnen.

## §. 111.

Unterricht im Zerlegen und Reinigen der Gewehre.

Während der Zeit, wo wegen schlechter Witterung u. s. w. die Waffenübungen im Freien nicht statt haben können, soll den Soldaten und besonders den Unteroffizieren durch einen sachverständigen Arbeiter des Zeughauses Unterricht in der Zerlegung ihrer Waffen, Reinigung und Wieder-Zusammenfügung derselben gegeben werden, wobei die verschiedenen Feueergewehre und unter diesen besonders der Singser am meisten zu berücksichtigen sind.

## §. 112.

Unterricht im Kommando, d. Bataillons-Schule im Garnison- und Felddienst.

In der Zwischenzeit ist den Offizieren und hauptsächlich den Unteroffizieren Unterricht im Kommandieren, theoretischer Unterricht über die Bataillons-Schule, in dem Garnison- und Felddienst, und besonders durch den Unterkommissar über die Truppen-Verwaltung nach Eidgenössischer Vorschrift zu ertheilen.

Dito in d. Soldaten- u. Plotons-Schule f. d. darin nicht bewanderten Offiziere.

In die Instruktions-Schule berufene Offiziere, die nicht bereits Unterricht in der Soldaten-Schule zu geben wissen, und die Plotons-Schule nicht wenigstens theoretisch sehr geläufig kennen, sollen durch den Miliz-Inspektor, vermittelt Einsehen- und Exerzieren-Lassen mit den Soldaten, mit gewöhnlichem Arrest u. s. w. oder, auf den Bericht desselben, durch den Kriegsrath, vermittelt temporärer Versetzung zur Befoldung des unmittelbar unter'n Grades, oder selbst durch Verlängerung, mit oder

ohne Sold, der Zeit bestraft werden, während welcher sie in der Instruktions-Schule zu bleiben haben.

Jedem Offizier sind bey seiner Ernennung durch den Miliz-Inspektor die, laut Eidgenössischer Vorschrift, durch jeden Offizier zu haltenden, verschiedenen, seine Waffe betreffenden Eidgenössischen Militär-Reglements, so wie das Militär-Gesetz und der gegenwärtige Beschluß zu verabfolgen.

Zustellen d. Offizieren b. ihrer Ernennung die betreffenden Eidgen. Reglements.

### §. 113.

Ohne wichtige Gründe, wie z. B. wegen Krankheit, wichtigen häuslichen Geschäften u. s. w. darf keinem, in der Instruktions-Schule sich befindenden Militär ein Urlaub erteilt werden.

Beurlaubung von d. Instruktions-Schule.

Dieser Urlaub soll stets das Visa des Miliz-Inspektors führen.

Visa derselben.

Derjenige, der vermittelst Urlaub mehr als den Drittheil der Zeit, während welcher er in der Instruktions-Schule zu verbleiben hat, von derselben abwesend ist, soll betrachtet werden, wie einer, der dieselbe noch nicht bestanden hätte.

### §. 114.

Alle Sonntage Morgens sollen der, in der Instruktions-Schule sich befindenden Mannschaft die Kriegsartikel, als Auszug aus dem Straf-Kodex, vorgelesen werden.

Periodische Vorlesung der Kriegs-Artikel in der Instruktions-Schule.

### §. 115.

Die Zielscheiben, so wie die zum Zielschießen und im Feuer-Exerzieren für die, in der Instruktions-Schule sich befindende Mannschaft nöthige Munition wird durch das Zeughaus geliefert.

Neben im Zielschießen u. im Feuer-Exerzieren in der Instruktions-Schule.

Wer dabei Zeigerstelle zu vertreten habe.

Die Tamburen und Trömpeter versehen an den verschiedenen, in der Instruktions-Schule statt habenden Zielschießen den Dienst als Zeiger.

§. 116.

Personal des Instruktions-Korps.

Das Instruktions-Korps soll bestehen, aus:

- a.) zwei Offiziers, von welchen einer die Komptabilität der Instruktions-Schule zu übernehmen hat, und welche beide, wenn immer möglich, in allen Waffengattungen Unterricht zu ertheilen, Kenntniß und Fähigkeit haben sollen;
- b.) einem Feldweibel;
- c.) sieben Wachtmeistern oder Kaporalen;
- d.) einem Tambur-Instruktor.

Besoldung der Unter-Instruktoren.

Sollte einer der Unterinstruktoren im Stande seyn, sich mit dem Unterricht mehrerer Waffengattungen zu befassen; so kann seine Besoldung verhältnißmäßig erhöht werden.

Eintheilung d. Instruktoren in die Miliz.

Die Instruktoren gehören, gleich den Exerziermeistern, zur Landwehr.

§. 117.

Ernennung der Ober-Instruktoren.

Die zwei Oberinstruktoren mit Offiziers-Grad werden durch den Täglichen Rath, auf den Vorschlag des Kriegs Rathes, gewählt.

§. 118.

Ermächtigung des Kriegs Rathes zu geringer'n Abänderungen in der Instruktionsweise.

Der Kriegs Rath sey überdies befugt: diejenigen minder'n Abänderungen in der vorgeschriebenen Instruktions-Weise anzuordnen, die allfällig besondere Umstände erheischen würden; jedoch soll er sich stets

zum Hauptzweck des Unterrichts der Kantons-Miliz machen: daß die Angehörigen derselben zu den möglichst tauglichsten Soldaten im Felde gebildet werden, und jede Parade-Sache als einen, ganz diesem Zwecke untergeordneten Gegenstand betrachten, wodurch die sonst schon zu kurze Zeit, die auf ihre Instruktion verwendet werden kann, unnützerweise würde verschleudert werden.

Haupttrübsichten dieser Instruktion.

### C. Inspektions - Musterungen.

#### §. 119.

Sobald eine Inspektions-Musterung anbefohlen wird, haben die betreffenden Exerziermeister dieselbe, so wie die Stunde des, vor dem Abmarsch aus der Gemeinde nach dem Musterungs-Platz zu machenden Appells, denjenigen Miliz-Angehörigen ihrer Gemeinde, die dabey zu erscheinen haben, mit Inbegriff der in dieser wohnenden Offiziers, sogleich nach erhaltenem Befehl, durch die Militär-Ordnonnanzensagen zu lassen.

Ansagen d. Inspektions-Musterungen durch die Exerziermeister.

#### §. 120.

Die Exerziermeister werden am Tage der Musterung, nach vorläufig in ihrer Gemeinde gemachtem Appel und Inspektion der Kleidung und Bewaffnung, sich sogleich mit ihrer Mannschaft nach dem angewiesenen Musterungs-Platz begeben und trachten, pünktlich zur anbefohlenen Stunde sich alldort einzufinden.

Sinbegleiten d. Mannschaft auf den Musterungs-Platz durch den Exerziermeister.

Die in dieser Hinsicht allfällig saumseligen Exerziermeister sind mit zwey bis vier Franken zu bestrafen.

Bestrafen der hierin Saumseligen.

**Verrichtungen  
d. Musterungs-  
Kommandanten  
bey'm Anfan-  
gen auf dem  
Musterungs-  
Platz.**

Der Miliz-Inspektor oder derjenige, der Namens seiner die Inspektions-Musterung befehligt, wird sogleich bey seiner Ankunft auf dem Musterungs-Platz den Appel schlagen, vorläufig die Mannschaft einer jeden Gemeinde besonders einstehen, dieselbe abzählen, und sich von ihrem Exerziermeister das Verzeichniß der mit oder ohne Ursache Fehlenden geben lassen; die allfälligen, bereits durch diesen, laut §§. 180. und 181. des Militär-Gesetzes, aufgewiesene Entschuldigungs-Belege genau prüfen; die Bewaffung und Kleidung der Anwesenden sorgfältig untersuchen; die, laut §§. 182. und 183. des Militär-Gesetzes zu Bestrafenden nicht minder auf ebenbemeldtes Verzeichniß tragen, und erst nachher durch die Oberstlieutenants und Majors die Bildung der Kompagnien und Bataillons zu den vorzunehmenden Waffenübungen anordnen, so wie denselben, — wenn im Feuer exerziert werden soll, — die dazu nöthige Munizion austheilen lassen.

**Lieferung der  
Munizion f. d.  
Musterungen.**

Diese Munizion wird durch die Verwaltung des Zeughauses zum voraus an Ort und Stelle geliefert.

**Ihre Bewa-  
chung.**

Der Exerziermeister des Orts wird zu derselben sogleich bey ihrer Ankunft eine Wache abordnen.

**Aufforderung  
der Ausgeblie-  
benen zur Be-  
zahlung der  
Strafe.**

Die Exerziermeister haben, gleich nach ihrer Rückkunft in die Gemeinde, den nicht Anwesenden, die desnahen zu einer Strafe verfällt werden, dieselbe anzuzeigen, welche hierauf inner acht Tagen, nachdem sie angesagt worden, zu bezahlen, ansonst mittelst Exekuzion einzutreiben ist.

**Bezug der da-  
herigen Straf-  
gelder.**

Nach Verfluß von vierzehn Tagen wird der Miliz-Inspektor die Verzeichnisse der Strafbaren gemeinde-

weise bilden, und dieselben dem betreffenden Quartier-Adjudanten, zur Anordnung des Bezugs der Strafgebühren, übersenden.

§. 122.

Derjenige Militär, der sich von einer ihm geborhenen Musterung, vor Beendigung derselben, ohne vorläufig erhaltene Bewilligung des Miliz-Inspektors, entfernt, ist gleich demjenigen, der zur Zeit des Appell fehlt, nach §. 180. des Militär-Gesetzes zu bestrafen, und ebenfalls auf das obenbemeldte Verzeichniß der Strafbarren seiner Gemeinde zu tragen.

Befrafung des unbefugt von einer Musterung sich Entfernenden.

§. 123.

Die dem Miliz-Inspektor zu gebende Ehrenwache wird durch den betreffenden Quartier-Adjudanten angeordnet.

Den Musterungs-Kommandanten zu gebende Ehrenwache.

§. 124.

Nach der Musterung werden die Chefs der verschiedenen, bey der Musterung anwesenden Korps mit ihren Offiziers, so wie die Quartier-Adjudanten mit ihren Exerziermeistern, sich zum Miliz-Inspektor begeben, um seine allfälligen Befehle zu vernehmen.

Besuch der Offiziers bey'm Musterungs-Kommandanten.

§. 125.

Werden Vormusterungen angeordnet; so ist für dieselben das bereits für die Inspekziions-Musterungen in vorstehenden Artikeln Vorgeschiedene zu beobachten.

Vormusterungen.

Der damit beauftragte Quartier-Adjudant oder Oberoffizier hat nachher bey der Inspekziions-Musterung dem Miliz-Inspektor das Verzeichniß der Strafbarren zu übergeben.

Befrafung der davon Ausbleibenden.

## F ü n f z e h n t e r   A b s c h n i t t .

### Entschädigungen, Besoldung, Verpflegung und Prämien.

#### §. 126.

Verwenden der  
Strafgelder.

Der gesammte Betrag aller, sowohl in Folge des Militär-Gesetzes, als des gegenwärtigen Beschlusses, in einer Gemeinde bezogenen Strafgelder, welche nicht bereits schon eine besondere Bestimmung erhalten haben, soll, zu mehrerer Aufmunterung in ihren militärischen Dienstverrichtungen, zu gleichen Theilen dem betreffenden Exerziermeister, Gemeinde-Ammann und Quartier-Adjudanten verabfolgt werden: jedoch kann keiner derselben an einer auf ihm selbst haftenden Strafgebühr Antheil nehmen.

Bezug derselben.

Der Quartier-Adjutant besorgt, vermittels der Gemeinde-Ammänner und nach Angabe der verschiedenen Strafbehörden, den Bezug dieser Strafgelder, und vertheilt dieselben am Ende des Jahres.

Den Gemein-  
de-Ammän-  
nern bewilligte  
Provision.

Von jedem Geldbezug, mit dem ein Gemeinde-Ammann zu Händen der Kriegskassa beantragt wird, sind ihm zwey von Hundert zu verrechnen.

An dieselben  
abzureichende  
Gratifikation.

In besonder'n Fällen kann endlich denjenigen Gemeinde-Ammännern eines jeden Oberamts, welche sich durch den meisten Fleiß in ihren Verrichtungen, in Bezug auf das Militärwesen, ausgezeichnet haben, eine Prämie von zehn bis fünfzehn Franken durch den Kriegsrath abgereicht werden.

#### §. 127.

Verboth d. Bezugs von nicht bewilligten Tagen.

Außer den, sowohl im Militär-Gesetz, als dem gegenwärtigen Beschluß ausgesprochenen Entschäd-

gungen sey es jedem Oberamtmanne, Quartier-Adjutant, Gemeinde-Ammann und Exerziermeister bey strenger Ahndung untersagt: von einem Untergeordneten in militärischer Rücksicht Sporteln oder anderleyartige Gebühren zu beziehen.

§. 128.

Die im Kantonal-Aktivdienste stehenden Truppen sollen entweder einfaserniert oder, nach Vorschrift des Eidgenössischen Militär-Reglements, einquartiert und auf allfälligem Marsche verpflegt werden.

Einfasernieren oder Einquartieren d. Truppen im Kantonaldienst.

Würden die Mundporzionen den Truppen nicht in Natura geliefert, sondern in Geld vergütet; so soll jedesmal derselben daheriger Betrag durch den Täglichen Rath bestimmt werden.

Preisbestimmung für die Mund-Porzionen.

§. 129.

Die Besoldung und Verpflegung der bey der Instruktions-Schule angestellten Unter-Instruktoren soll nach ihrem Grade, laut Tab. IX. des Militär-Gesetzes, statt haben.

Besoldung und Verpflegung d. Unter-Instruktoren.

Es soll denselben überdies, so wie den in die Instruktions-Schule gezogenen Offizieren, die nicht bereits eine Wohnung in der Hauptstadt besitzen, eine solche in einer der Kasernen zubereitet werden.

Berlegen der Offiziere in eine Kaserne.

§. 130.

Die Freywilligen in der Instruktions-Schule beziehen Soldatensold und Verpflegung.

Der Freywilligen Besoldung und Verpflegung.

§. 131.

Ein mit Urlaub Abwesender bezieht weder Sold noch Verpflegung.

Mit Urlaub Abwesender bezieht wed. Sold noch Verpflegung.

## §. 132.

- Entschädigung der Offiziers:** Diejenigen Militärs, welche, um einer Uebungsmusterung beizuwohnen, aus dem Oberamte, in welchem sie wohnen, sich entfernen müssen, beziehen im Verhältniß der Entfernung Sold und Verpflegung nach Tab. VIII. des Militär-Gesetzes.
- a.) bey einer Uebungsmusterung außer d. Oberamt. Bey den Ergänzungsmusterungen hat jeder ohne Entschädigung, mit Ausnahme der Offiziere, welche laut §. 78. des Militär-Gesetzes denselben außer dem Oberamte, in welchem sie wohnen, beizuwohnen müssen, in dem Hauptorte des Oberamts zu erscheinen, in dessen Umkreis er sein Heimathrecht besitzt, oder militärisch eingetheilt ist.
- b.) bey einer Ergänzungsmusterung auß. d. Oberamt.

## §. 133.

**Bedingte Porto-Freyheit für d. Militär-Korrespondenz.** Die offizielle Korrespondenz der verschiedenen Militär-Behörden, die allfällig durch die gewöhnliche Briefpost spediert wird, ist im Inner'n des Kantons portofrey, nämlich:

- a.) diejenige, welche die Aufschrift des Kriegsraths oder einer der demselben untergeordneten Verwaltungen an sich trägt;
- b.) diejenige, welche die Aufschrift des Miliz-Inspektors und die Contre-Signatur einer höher'n oder nieder'n Behörde führt;
- c.) diejenige endlich, welche die Aufschrift eines Oberamtmannes, Quartier-Adjudanten, Stadt- oder Fleckenraths, Gemeinde-Ammanns oder Exerziermeisters und die Contre-Signatur des Kriegsraths, des Miliz-Inspektors, einer Militär-Verwaltung, des Sanitätsraths, eines Oberamtmannes, eines

Quartier-Adjutanten, eines Stadt- oder Fleckenraths, Gemeinde-Ammanns oder Exerziermeisters hat.

§. 134.

Die durch die Pfarrherren an den Kriegsrath, die Oberamtänner und Gemeinde-Ammänner anderer Gemeinden, vermöge §. 43. des Militär-Gesetzes, zusehenden Verzeichnisse sind durch den Exerziermeister des Orts mittelst Militär-Ordnungen weiter zu befördern.

Die Verzeichnisse der Pfarrherren, wie sie zu versenden.

## Sechszehnter Abschnitt.

Militär-Kassa und Verwaltung derselben.

§. 135.

Die Verwaltung der Militär-Kassa theilt sich ein: in

Einrichtung d. Verwaltung üb. die Kriegs-Kassa.

- a.) die finanzielle,
- b.) die personelle und
- c.) die materielle, welsch' Letztere sich dann wieder in jene:

1. des Kriegs-Kommissariats, rücksichtlich der Besoldung, Verpflegung, Bekleidung, so wie der Besorgung der Kasernen und
2. der Verwaltung des Zeughauses und dessen Werkstätte

fördert.

**Verrichtungen  
des Zahlmei-  
sters.**

Der Zahlmeister, als Chef der finanziellen Verwaltung, hält, außer einem Kassabuch, ein Register über die laufenden Rechnungen mit dem Staatszahlamte, den Gemeinde-Ammännern und den untergeordneten, materiellen Verwaltungen.

**Bezug:**

Der Bezug der Gelder geschieht entweder unmittelbar oder vermittelt der Gemeinde-Ammänner, als:

a.) der Gelder vom Staate.

a.) der vom Staatszahlamte zu beziehenden Vorschüsse oder Zuschüsse, laut Weisungen des Täglichen Rathes;

b.) d. verschiedenen Gebühren.

b.) der verschiedenen Gebühren, laut Auszug aus dem Protokoll des Kriegsraths oder laut Angabe des Miliz-Inspektors;

c.) der Verehelichungs-Eaten.

c. des durch jeden sich verehelichenden Waffenfähigen, der nicht, in Folge körperlicher Gebrechen oder Krankheiten oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, von jedem Kriegsdienst durchaus ausgenommen, förmlich erklärt ist, zu entrichtenden Betrages von zwanzig Franken, laut Angabe des Miliz-Inspektors;

**Ausweis über  
ihre Entrich-  
tung.**

Zur förmlichen Ausweisung der stattgehabten Entrichtung bemeldten Betrages ist eine für denselben vom betreffenden Gemeinde-Ammann ausgestellter und überhin durch den Miliz-Inspektor visirter Empfangschein erforderlich.

## §. 137.

Der Miliz-Inspektor führt die Kontrolle über die Lage der Gegenwart im Aktivdienst aller derjenigen, die durch die Militär-Kassa zu besolden, zu verpflegen und zu bekleiden sind. Tages-Kontrolle üb. d. im Aktiv-Dienste Vorhandenen.

Die durch ihn, zum Behuf des Kriegs-Kommissariats unterzeichneten Personal-Reviuen müssen mit denselben übereinstimmen. Revue-Stat.

## §. 138.

Die zwey untergeordneten, materiellen Verwaltungen halten, nebst einem Kassaregister, Verzeichnisse über die in ihren Magazinen vorrätigen Geräthschaften und Effekten, so wie über die statthabenden Bearbeitungen. Administrations-Vorschriften f. d. untergeordneten, materiellen Administrationen.

## §. 139.

Alle diese verschiedenen Register und Verzeichnisse sollen gehörig belegt werden. Belegung der Register und Verzeichnisse.

## §. 140.

In Beobachtung des Verantwortlichkeits-Gesetzes und des darüber erlassenen Vollziehungs-Beschlusses vom 20<sup>ten</sup> Christmonat 1828., läßt sich der Kriegsrath alle Quartale die Kassabücher der verschiedenen, ihm untergeordneten Verwaltungen vorlegen, und untersucht dieselben, so wie den Kassabestand. Vierteljährliche Kassa-Verifikation.

Ebenso legt er endlich am Ende des Jahres das Resultat seiner verschiedenen Rechnungen dem Finanzrath, zur näher'n Erdauerung und Aufnahme in die allgemeine Staatsrechnung, vor. Jahres-Rechnung.

## Siebenzehnter Abschnitt.

### Straf-Gerichtbarkeit.

#### §. 141.

Präkognitions-  
Behörde bey  
sich ergebenden  
Straffällen :

Bei sich ergebenden Militär-Straffällen soll der  
Voruntersuch derselben oder die förmliche Präkogni-  
tion darüber erfolgen :

a) in der Militä-  
r-Instruk-  
tionschule.

a.) wenn ein solcher Straffall in der Militär-  
Instruktionschule vorfällt, oder durch einen  
dieser angehörenden Militär begangen worden  
ist, auf die erfolgte Anhängigmachung ab Sei-  
te des Militär-Inspektors, durch den Oberamt-  
mann des Amtes Luzern und den von jenem  
gleichzeitig dafür zu bezeichnenden Offizier der  
gedachten Instruktionschule, unter Zuziehung  
des Amtschreibers ;

b) an Exerzier-  
zier- und  
Musterungs-  
Tagen.

b.) wenn sich derselbe aber an einem Exerzier-  
oder Musterungstage ergibt, durch den Ober-  
amtman und Quartier-Adjutant des Be-  
zirks, wo der Straffall sich zugetragen hat,  
unter Zuziehung des Amtschreibers ;

c) bey z. Kant-  
onal-Dienst  
aufgebothe-  
nen Korps.

c.) Bey Straffällen hingegen, welche sich bey ei-  
nem, zum Dienst im Kanton förmlich aufgebo-  
thenen Korps zutragen, oder von ihm ange-  
hörenden Personen begangen werden, ist die  
Präkognitions-Behörde diejenige, welche die  
Gesetze über die Rechtspflege bey den Eidge-  
nössischen Truppen aufstellen.

#### §. 142.

Beförderung  
der Präkogni-  
tion und Art  
ihrer Führung.

Die Präkognition soll möglichst beschleunigt, und  
hierbey ganz nach den Vorschriften verfahren wer-

den, welche dießfalls bey den Eidgenössischen Truppen festgesetzt sind.

Die Akten über einen solchen Voruntersuch sind alsobald nach ihrer Vollendung dem Miliz-Inspektor und durch diesen dem Kriegs-Rathe zu überreichen, welcher sodann untersuchen wird: wem die Beurtheilung des Falls zustehet, und wo diese ihm selbst nicht zukommen sollte, diese Akten der betreffenden Strafbehörde zuweisen wird,

Akten-Einsendung darüber.

§. 143.

Nach ausgefülltem Urtheil gegen den Beklagten soll dasselbe dem Miliz-Inspektor sogleich, nebst dem Beurtheilten, zu Handen gestellt werden, um an diesem, nach der hierüber vom Täglichen Rathe ausgehenden Exekutions-Anordnung, in Vollziehung gesetzt zu werden,

Vollziehung d. Urtheils am Beurtheilten.

## Achtzehnter Abschnitt.

### Vollziehung.

§. 144.

Der Kriegs-Rath sey mit der weiter'n Ausführung gegenwärtigen Vollziehungs-Beschlusses beauftragt.

Dem Kriegs-Rathe aufgetragene weitere Ausführung d. Beschlusses.

§. 145.

Durch diesen Beschluß seyen zugleich alle früher'n Verordnungen, die über das Militärwesen abhandeln, aufgehoben,

Aufheben der früher'n Militär-Verordnungen.

## §. 146.

Druck d. Militär-Gesetzes und dahertigen Vollziehungs-Beschlusses.

Zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, soll endlich derselbe, in Verbindung mit dem Gesetz über die Militär-Organisation des Kantons, dem Amtsblatte beygerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 6. Märzmonat 1829.

Der Amtschultheiß,

J. K. A m r h y n.

Nahmens des Täglichen Rathes;

Der Staatschreiber,

K. M. K o y n.

**B e f c h l u ß ,**  
Anordnungen über Besorgung der erkrankenden Armen enthaltend.

---

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätbe**  
der Stadt und Republik Luzern ;

Um den §§. 15. und 19. der Armen-Ordnung vom 11<sup>ten</sup> Christmonat 1819. eine noch wirksamere und geregeltere Vollziehung zu verschaffen, damit einerseits auf eine zweckmäßige Art für die erkrankenden Armen gesorgt und anderseits den Mißbräuchen, durch welche die Unkosten der Gemeinden ohne Nutzen der Kranken sich vermehret finden dürften, vorgebogen werde ;

Auf den Bericht und Antrag des Armen- und Vormundschafts-Raths ;

Haben verordnet und verordnen  
demnach :

§. 1.

Für jede Gemeinde oder Steuerbrief soll ein Armenarzt sich aufgestellt finden.

§. 2.

Derselbe wird alljährlich am Schlusse des Monats Aprils durch das betreffende Waisenamt aus der Zahl der von der Sanitätsbehörde anerkannten und patentierten Aerzte bestellt.

VI. Bd.

17

Nach Verlauf des Jahres kann jedesmal der gleiche Arzt in dieser Eigenschaft als Armenarzt einer betreffenden Gemeinde wieder bestätigt werden.

§. 3.

Ein solcher Arzt muß in der gleichen oder einer nahe gelegenen Gemeinde wohnhaft seyn.

§. 4.

Im Laufe des Monats May soll alljährlich jedes Waisenamt dem Armen- und Vormundschaftsrathe schriftlich den von ihm bestellten Armenarzt anzeigen.

Der Armen- und Vormundschaftsrath führt hierüber ein tabellarisches Verzeichniß.

§. 5.

Der bestellte Armenarzt hat nur in den betreffenden Gemeinden oder Steuerbriefen diejenigen Kranken ausschließlich zu behandeln, für die das Waisenamt die ärztlichen Kosten bestreitet, und ihm daher vom Waisenvogt angewiesen werden.

§. 6.

Der Armenarzt hat sich in einem solchen Falle ganz nach Vorschrift des §. 19. der Armenordnung vom 11. Christmonat 1819. zu verhalten.

§. 7.

Der Waisenvogt hat demnach jedesmal ihm bey Ertheilung des Auftrags zu Behandlung eines Kranken einen Schein zuzustellen, auf welchem sich dieser Auftrag, unter Benennung des zu Behandelnden und der Anmerkung des Datums verzeichnet finden soll. — Der Arzt hat alle diese Scheine sorgfältig

aufzubewahren, um sie bey Einreichung seiner Rechnung produzieren zu können.

In Nothfällen hat der Arzt die erforderliche Hilfe zu leisten und sonach nach geschעהener Anzeige einen solchen Schein einzuholen.

§. 8.

Sollte der Fall eintreten, daß bey äußerst bedenklichen Umständen, bey Vornahme einer wichtigen Operazion u. d. gl. der Arzt für nothwendig fände noch einen andern Arzt zuzuziehen, so soll er hiezu begwältiget seyn, jedoch davon dem Waisenvogte die Anzeige zu machen haben.

§. 9.

Wenn der Kranke stirbt, oder keine weiter'n Heilmittel bedarf, so hat der Armenarzt hievon unverweilt den Waisenvogt zu benachrichtigen.

§. 10.

Falls ein unvermögendes, Unterstützung bedürftiges Individuum in einer fremden Gemeinde oder Steuerbrief erkrankt oder von einem Unfalle betroffen werden sollte, die eine ärztliche Hülfe erfordern würde, so soll der Armenarzt derjenigen Gemeinde, in der sich das betreffende Individuum wirklich aufhält oder befindet, herbengerufen werden, der die Behandlung desselben zu übernehmen hat. Der Arzt soll aber sogleich dem Gemeinde-Ammann des Orts, wo der Kranke liegt, laut §. 19. der Armenordnung vom 11. Christmonat 1819. hievon Anzeige machen, der dem Waisenamt des Heimathsortes des Erkrankten sogleich durch Expreß dießfalls Kenntniß giebt.

Dieses letztere ist verpflichtet dem Expressen einen Empfangsschein auszustellen.

Der obige Armenarzt, der bereits die Behandlung des Krankgefallenen begonnen hat, ist angewiesen, auf so lange dieselbe, auf Rechnung der Heimathsgemeinde des Kranken fortzusetzen, bis das Waisenamt des Heimathsorts allfällig entweder die kranke Person nach der Heimathsgemeinde hat transportieren lassen, oder, in so fern es eine angrenzende Gemeinde wäre, dem eigenen Armenarzt die Behandlung desselben übergetragen haben wird.

§. 11.

Bei Nothfällen soll, wie sich von selbst versteht, der nächste Arzt — sey er Armenarzt oder nicht — die erforderliche erste Hülfe leisten, worauf aber dann sogleich, nachdem diese erfolgt ist, die Behandlung nach den vorstehenden Verfügungen stattfinden wird.

§. 12.

Wenn allfällig nach Ablauf eines Jahres der Armenarzt in einer Gemeinde oder Steuerbrief abgeändert würde, so übergeht die Behandlung der vom Waisenamt unterstützten Kranken an den neu bestellten Armenarzt, mit Ausnahme von akuten Krankheiten, Bein- und Armbrüchen u. d. gl. In diesem Falle setzt der abgehende Armenarzt die begonnene Kur fort.

§. 13.

Der Armenarzt einer Gemeinde führt ein eigenes Rechnungsbuch über alle jene Kranke, für die das Waisenamt den Arzt-Conto bezahlt.

Jedem solchartigen Kranken wird ein eigenes Blatt in diesem Rechnungsbuch bestimmt, auf welches dann jedesmal die Krankheitsart und die verabfolgten Medikamente spezifiziert, nebst Datum und Preis, gehörig angemerkt seyn sollen.

§. 14.

Dieses Buch stehet jedesmal den sämmtlichen Mitgliedern des betreffenden Waisenamts zur Einsicht offen.

§. 15.

Alle Jahre auf den 1<sup>ten</sup> May überreicht bey Verlust der Ansprache der Armenarzt seinen spezifizierten Conto dem Waisenvogte, wo sonach dieser, das Waisenamt und der Rechnungsauschuß denselben prüft, und mit dem Rechnungsbuch des Arztes, so er zu produzieren und vorzuzeigen hat, vergleicht.

Dem Waisenvogte ist unbenommen, dem Arzte während dem Jahr Abschlags-Zahlungen zu entrichten.

§. 16.

Rechtsstreite über von Aerzten gestellte Forderungen an einer Gemeinde unterliegen dem Entscheid des Civilrichters.

Berühren die obwaltenden Anstände aber bloß das Mehr oder Minder einer Forderung, so kömmt der daherige Untersuchung und die allfällige Ermäßigung der Sanitäts-Kommission in Folge §. 3. Litt. g. des Gesetzes vom 28. Jänner 1820. zu.

Die diesfällige Erkenntniß ist, sobald sie ausgefällt ist, von der Sanitäts-Kommission dem Armen-

und Vormundschaftsrathe zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

§. 17.

Findet der Rechnungs-Ausschuss die Conti eines Armenarztes etwas überspannt, so mag derselbe bey Erstattung seines Berichtes der versammelten Gemeinde die dießfalls geeigneten Bemerkungen machen, welche dann auch ohne eben einen Rechtsstreit anzuhoben, dem Waisenamte empfehlen kann, sich um einen andern Armenarzt umzusehen.

§. 18.

Die Abschliessung von Akörden über die Behandlung eines Kranken zwischen dem Waisenamte und dem Armen-Arzt ist durchaus untersagt.

§. 19.

Im Fall der Armenarzt irgend eine der vorstehenden Bestimmungen überschreiten würde, so soll er, nebst der Strafe, die laut gesetzlicher Anleitung auf ihn fällt, ab Seite der Sanitäts-Kommission von ein bis fünf Jahren in seiner Eigenschaft als Armenarzt für jede Gemeinde suspendiert werden.

Von einer solchen getroffenen Verfügung ist jedesmal von der Sanitäts-Kommission dem Armen- und Vormundschaftsrath Notiz zu ertheilen.

§. 20.

Sollte ein Armenarzt offenerer Vernachlässigung der unvermögenden Kranken durch Waisenvögte oder Waisenämtler wahrnehmen, so hat er solches unverweilt und umständlich dem Armen- und Vormundschaftsrath zur Kenntniss zu bringen.

## §. 21.

Wenn ein Armenarzt während dem Jahr mit Tod abgehen oder sich in einer andern Gegend niederlassen sollte, so hat das betreffende Waisenamt sogleich einen andern Armenarzt zu bestellen und hievon dem Armen- und Vormundschaftsrath Nachricht zu geben.

Im Fall der bestellte Armenarzt selbst erkranken und somit in der Ausübung seines Berufs gehindert werden sollte, so hat er dießfalls unverweilt dem betreffenden Waisenvogt zu Handen des Waisenamts Anzeige zu machen; und diesem liegt ob, ungekäumt für die Bestellung eines einsweiligen Armenarztes zu sorgen.

## §. 22.

Der Sanitätskommission ist die besondere Beaufsichtigung der Armenärzte übertragen.

Zu diesem Ende ist dieselbe begwältiget, so oft sie es nothwendig findet, Einsicht von dem Rechnungsbuch zu nehmen, welches jeder Armenarzt in Hinsicht der behandelnden Armen laut §. 13. der gegenwärtigen Verordnung zu führen hat.

## §. 23.

Der Armen- und Vormundschaftsrath findet sich angewiesen, die nöthigen Anleitungen zu ertheilen, damit besonders in großen, volkreichen Gemeinden Krankenzimmer nach dem Sinn des §. 15. der allgemeinen Armenordnung vom 11. Christmonat 1819. eingerichtet werden.

Wo solche Krankenstuben errichtet sind, soll, Fälle, wo außerordentliche Krankheiten grassieren,

ausgenommen, laut obigem §. 15. der Armenordnung, der Regel nach, keinem Kranken der nicht in der Armenstube sich befindet, Unterstützung abgereicht oder für ihn ein ärztlicher Conto bezahlt werden.

§. 24.

Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen Vollziehung besonders der Armen- und Vormundschaftsrath beauftragt ist, soll der Gesetzes-Sammlung benigerückt und auf gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 13. Märzmonat 1829.

Der Amtschultbeiß,  
 J. K. A m r h y n.  
 Namens des Täglichen Rathes;  
 Der Staatschreiber,  
 K. M. K o p p.

**B e s c h l u ß ,**  
**Verbesserungen im Hebammenwesen**  
**bezwecend.**

---

**Das Sanitäts-Kollegium**  
**der Stadt und Republik Luzern ;**

Von der Nothwendigkeit überzeugt, eine Verbesserung im Hebammenwesen vornehmen, und Behufs dessen eine größere Ausdehnung und Wirksamkeit den bereits bestehenden Verfügungen geben zu müssen ;

**B e s c h l i e ß t :**

§. 1.

Es sollen jährliche Revisionsprüfungen mit den patentierten Hebammen abgehalten werden. Dem Kollegium bleibt es indessen vorbehalten, diejenigen, welche sich in bemeldten Prüfungen besonders ausgezeichnet hätten, auf zwey Jahre davon loszusprechen.

§. 2.

Diese Revisionen sollen in Form unterrichtender Repetitionen statt haben. Zu diesem Ende hat jede Hebamme ein Verzeichniß der ihr seit letzter Prüfung vorgekommenen schweren und regelwidrigen Geburtsfälle vorzulegen, und über ihre dabey geleistete Hülfe sowohl theoretisch als praktisch Rede zu stehen.

## §. 3.

Diese Revisions - Prüfungen und Repetitionen sollen einweilen durch den hiezu beauftragten Geburtshelfer jährlich einmal und zwar in Gegenwart des betreffenden Herrn Bezirksarztes vorgenommen werden. Auch soll es andern patentierten Aerzten gestattet seyn, denselben beywohnen zu dürfen.

## §. 4.

Die Geprüften werden nach Maßgabe ihrer an den Tag gelegten Berufskenntnisse, Vor- oder Rückschritte in drey Klassen eingetheilt und dem Collegium wird dann hievon ein umständlicher Bericht nebst Gutachten und allfälligen weiter'n Bemerkungen abgestattet.

## §. 5.

Auf Antrag des mit der Revision beauftragten Hebarztes und betreffenden Bezirksarztes, sollen, je nach Verhältniß des befriedigenden Resultates, Belohnungen, wie folgt, zugesprochen werden.

- a.) Erhöhung des Wartgeldes einer Hebamme, woben jedoch das Maximum nicht fünf und fünfzig Franken übersteigen darf;
- b.) Prämien von acht bis sechszehn Franken aus der Medizinalkasse;
- c.) temporäre Befreyung von der Revisions - Prüfung nach Sinn und Inhalt des §. 1.

Sollte hingegen eine Hebamme drey mal nacheinander in die dritte Klasse fallen, so wird sie als untauglich erkennt, und ihr Patent zurückgezogen.

## §. 6.

Vorstehende Erkenntniß soll dem Täglichen Rathe zur Einsicht und hoheitlicher Ratifikation vorgelegt werden.

Also beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern den 22. Hornung 1829.

Der Regierungsrath, Präsident;

E d u a r d P f y f f e r.

Namens des Sanitäts-Kollegiums;

Der Aktuar,

Dr. S e g e s s e r.

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätbe  
der Stadt und Republik Luzern;**

**B e s c h l i e s s e n :**

§. 1.

Es seye der obstehenden Verordnung des Sanitäts-Kollegiums die hoheitliche Genehmigung ertheilt.

§. 2.

Dieselbe soll mit gegenwärtigem Ratifikations-Beschluß versehen, dem Amtsblatte beygerückt, und nebenher dem Sanitäts-Kollegium zur Bekanntma-

chung und Vollziehung in besonder'n Abdrücken mitgetheilt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern  
den 22. April 1829.

Der Amtschultzeiß,

J. K. A m r b y n.

Namens des Täglichen Rathes;

Der Staatschreiber,

K. M. K o y v.

## B e s c h l u ß ,

den Giftverkauf einer polizeylichen Aufsicht  
unterwerfend.

---

### D a s S a n i t ä t s - K o l l e g i u m der Stadt und Republik Luzern ;

In Betrachtung: daß der so gefährvolle und leichtfertige Giftverkauf durch Unsere bereits bestehenden Verordnungen noch nicht gehörig beschränkt, oder der polizeylichen Aufsicht unterworfen ist, während es doch der Medizinal-Polizey erste und höchste Pflicht ist, einer solchen die Gesundheit und das Leben der Staatsbürger in Gefahr bringenden Freyheit des Gifthandels bestimmte Schranken zu setzen;

In Betrachtung ferner, daß bereits in sehr vielen Kraumläden unseres Kantons giftige Stoffe und Präparate, auch bestig wirkende Arzneyen und selbst Arcana zum Verkauf feilgeboten werden, und es nicht an traurigen Beyspielen mangelt, welches die Folgen eines zu unvorsichtigen Handels mit Gift und Arcanen seyen;

In Anwendung und Vollziehung der im §. 4.  
Lit. h. des Gesetzes vom 28ten Januar 1820;

Haben beschlossen und beschliessen  
demnach:

§. 1.

Der Verkauf von Giften ist blos anerkannten Apotheken gestattet.

Materialisten, die sich mit Verkauf von selben befassen wollen, bedürfen hiezu einer eigens ausgesetzten Bewilligung der Sanitäts-Kommission.

§. 2.

Die Arten Gift, welche unter nachbestehenden Verkaufsbeschränkungen bewilligt werden, sind:

1. Arsenik wie alle Arsenik haltende Substanzen, Fliegenstaub, Ranschgelb, Spermant;
2. Mercurial-Präparate, als versüßtes Quecksilber, rother, weißer Präcipitat, ätzender Sublimat;
3. Antimonialien, Spießglanz, Spießglanz-Butter, Brechweinstein;
4. Bleizucker;
5. Blausäure und Kirschlorbeerwasser;
6. Opium und seine Präparate, wie Opium-Tinktur, Laudanum u. s. w.
7. Nux Vomica, oder sogenannte Krähenaugen;
8. Kropftropfen und Kropfsalbe aus Tod.

§. 3.

Diese Arten Gifte unter dem Gewichte eines Pfundes, dürfen nirgends anders als in den anerkannten Apotheken und zwar blos unter nachstehen-

den Bedingungen und Beschränkungen verkauft werden, als:

- a.) Jeder Käufer muß mit einem von einem patentierten Arzt, dessen Schriftzüge dem Aufseher der Apotheke bekannt sind, ausgestellten Schein versehen seyn, den er vorzuweisen und abzugeben hat.
- b.) Ein solcher Schein, der immerhin nur an rechtliche wohlbekannte Leute vom Arzte verabfolgt werden darf, muß den Namen des Käufers, die Qualität und Quantität des Gifts, und die vorhabende Verwendung desselben, vereint mit dem Datum der Ausfertigung, enthalten.
- c.) Der betreffende Apotheker hat die Abgabe des Gifts in ein eigenes Buch einzutragen, und die Scheine geordnet aufzubewahren.
- d.) Er soll auch auf das gut verschlossene und versiegelte Gefäß, in welchem das abgegebene Gift enthalten ist, den Vor- und Geschlechts-Namen des Käufers und die Bestimmung des Gifts anmerken, nebstdem soll das Wort Gift groß geschrieben darauf gezeichnet stehen.

#### §. 4.

Obgedachte Giftarten, die zum Behufe von Fabrikanten und Professionisten dienen, dürfen nebst den anerkannten Apotheken auch von den hierzu patentierten Materialisten, jedoch nur über das Gewicht eines Pfundes, verabfolgt werden. Es muß aber auch von demjenigen, der Gift in solcher Quantität an sich kauft, immerhin ein Schein des Bezirksarzts

aus demjenigen Umkreise, in welchem der Käufer domizilirt, auf bemeldte Weise verfaßt, vorgelegt, und vom Verkäufer zu Handen genommen und aufbewahrt werden.

#### §. 5.

Apotheker und Materialisten, welche die obigen Bestimmungen außer Acht setzen oder überschreiten, und ohne Beobachtung der vorangeführten Vorschriften Gift verkaufen würden; verfallen nach Anleitung des §. 4. Litt. h. des Gesetzes vom 28<sup>ten</sup> Jänner 1820 (III. Band Blattseite 297 der gegenwärtigen Gesetzesammlung) in eine Geldstrafe von 16 bis 64 Franken, das zweitemal in die doppelte Geldbuße, und im dritten Male endlich sind dieselben mit einer angemessenen körperlichen Strafe zu belegen.

Professionisten und Fabrikanten, die von den ihnen laut §. 4. verabfolgten Giften wieder verkaufen würden, verfallen in die gleiche Strafe.

#### §. 6.

Nicht blos ist den Spezererhändlern, so wie Jedermann der Verkauf von Gift, sondern auch von stark wirkenden Getränken, sogenannten Arcanen und Universal-Mitteln versagt.

Die Dawiderhandelnden fallen in die obige, im §. 5. bezeichnete Strafe nebst Konfiskazion der Waare.

Zu diesem Ende sind die Bezirksärzte angewiesen, wenn sie Kunde erhalten, oder begründeten Verdacht schöpfen sollten, daß in den Gewürz- oder andern Läden Gifte oder Arcana zum Verkaufe gehalten würden, mit Beyhülfe der Polizien diese Läden zu untersuchen, die vorfindlichen Gifte oder Arcana wegzuz-

nehmen, und der Sanitätskommission hiervon un-  
gesäumt Bericht zu erstatten.

### §. 7.

Die vorstehenden Strafen sind nach den Bestim-  
mungen des §. 6. des Gesetzes vom 28<sup>ten</sup> Jänner  
1820 von der Sanitäts-Kommission zu verhängen.  
Uebersteigt die Strafe den Betrag von 32 Franken,  
oder wird im Falle von Unvermögenheit eine körper-  
liche Strafe ausgesprochen, so kann das Urtheil an  
den Appellations-Rath appellirt werden.

### §. 8.

Die Strafgeelder fließen nach Abzug eines Drit-  
tels für den allfälligen Leider der Medizinalkassa zu.

Vorstehende Verordnung soll dem Hohen Täg-  
lichen Rath zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt  
werden.

Gegeben in der Sitzung des Sanitäts-Kollegiums  
vom 24<sup>ten</sup> July 1828.

Der Regierungsrath, Präsident;  
E d u a r d P f y f f e r.

Namens des Sanitäts-Kollegiums;

Der Aktuar,

Dr. S e g e s s e r.

## Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe der Stadt und Republik Luzern;

In Anwendung des §. 21. des Vollziehungs-Be-  
schlusses über das Sanitätswesen vom 2<sup>ten</sup> April  
1819;

## B e s c h l e s s e n :

### §. 1.

Es sene der obstehenden Verordnung des Sanitäts-Kollegiums die Hoheitliche Genehmigung ertheilt.

### §. 2.

Dieselbe soll mit gegenwärtigem Ratifikations-Beschlusse versehen, dem Amtsblatte beengerückt und nebenher dem Sanitäts-Kollegium zur Bekanntmachung und Vollziehung in besondern Abdrücken mitgetheilt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 27<sup>ten</sup> May 1829.

Der Amtsschultheiß,

J. R. A m r h y n.

Namens des Täglichen Rathes;

Der Staatschreiber,

K. M. K o v v.

R  
1831.  
II. 215.

**G e s e z ,**  
wider den Mißbrauch der Pressfreyheit und  
Strafbestimmungen gegen die daherigen  
Verbrechen und Vergehen.

---

**Wir Schultheiß, Râth und Sundert**  
der Stadt und Republik Luzern ;

**Um** durch angemessene Strafbestimmungen den Verbrechen und Vergehen vorzubeugen, welche durch Mißbrauchung der im Kanton Luzern anerkannten Pressfreyheit verübt werden könnten;

Auf die Bottschaft und den Antrag des Täglichen Raths vom 25<sup>ten</sup> fließenden Monats;

Saben verordnet und verordnen  
demnach :

§. 1.

Gemäß der im Kanton Luzern anerkannten Pressfreyheit hat Jedermann das Recht : seine Gedanken durch den Druck oder auf irgend einem ander'n Wege äußern und bekannt machen zu dürfen, in so weit dadurch die Rechte eines Ander'n oder des Staates nicht verletzt werden.

Insonders hat Jedermann das Recht: wo nicht eine besondere Verpflichtung zum Stillschweigen vorhanden ist, erweisbare Thatsachen und Handlungen durch die Presse bekannt zu machen, und über diese Thatsachen und Handlungen zu urtheilen oder seine Meinung auszusprechen; jedoch dürfen solche Aeusserungen nicht in ehrenkränkenden (injuriösen) Ausdrücken geschehen.

Dagegen ist Jedermann für Rechtsverletzungen verantwortlich, die er vermittelst der Presse verübt.

### §. 2.

Die Verantwortlichkeit über die Verbrechen und Vergehen durch die Presse, den Kupferstich, Steindruck, oder ein anderes ähnliches Mittel verübt, haftet auf dem Verfasser, dem Herausgeber, dem Verleger und dem Drucker, nach den hiernächst folgenden Bestimmungen:

- a.) Ist der Verfasser genannt; so ist dieser zunächst verantwortlich, ausgenommen er könne beweisen, daß er sowohl an dem Drucke, als der Herausgabe keinen Antheil genommen habe.
- b.) Steht an der Stelle des Verfassers ein Herausgeber; so ist dieser verantwortlich, ausgenommen er könne beweisen, daß ein anderer der Verfasser ist, und er bloß aus dessen Auftrag die Schrift publizirt habe.
- c.) Ist kein Verfasser oder Herausgeber genannt; so ist der Verleger verantwortlich. Kann

aber und will der Verleger den wahren Verfasser oder Herausgeber erweisen; so fällt die Verantwortlichkeit auf diesen.

- d.) Sind Verfasser, Herausgeber und Verleger nicht genannt; so trifft den Drucker die Verantwortlichkeit, ausgenommen, er könne den Verfasser, Herausgeber oder Verleger erweislich machen.

Wo eine der vorbenannten Personen vor dem hiesigen Richter nicht belangt werden kann; so haftet nach der angegebenen Reihenfolge jeweilen die nächstfolgende Person, soferne der Kläger nicht vorzieht, den Schuldigen auswärts gerichtlich zu verfolgen.

Für Prozeß- und Verhaftskosten haften alle insgesamt, in dem Maaße jedoch: daß, was der Erste nicht auszuhalten vermag, durch den Zweyten oder endlich durch den Dritten geleistet werden soll.

### §. 3.

Wer eine strafbare Druckschrift mit Wissen der Strafbarkeit derselben, oder eine strafbare bildliche Darstellung verbreitet, ist als Gehülfe des Vergehens nach den diesfalls bestehenden, gesetzlichen Vorschriften über Strafbarkeit der Gehülfen verantwortlich.

### §. 4.

Jedem, im Kanton herauskommenden Zeitungsblatte oder Druckschrift soll der Vor- und Geschlechts-Nahme des Druckers, so wie die Fahrzahl,

bey einer Strafe von 4. bis 50. Franken benge-  
 setzt werden, abgesehen von derjenigen Strafe, in  
 die derselbe vermöge ihres Inhaltes noch durch die  
 auf ihm haftende Verantwortlichkeit erwachsen kann.

§. 5.

Hinsichtlich der Bestrafung der Verbrechen und  
 Vergehen, welche durch Mißbrauchung der Pres-  
 sereyheit, geschähe es mittelst Druckschriften oder  
 bildlichen Darstellungen, als da sind: Zeichnungen,  
 Kupferstiche, Lithographien u. s. w. verübt werden,  
 so gilt als Regel: daß jeder für eine in Druck ge-  
 gebene Aeußerung auf gleiche Weise verantwortlich  
 ist, und die betreffenden Strafgesetze auf ihn ange-  
 wendet werden sollen, wie wenn er die Aeußerung  
 mündlich gethan hätte.

Die Oeffentlichkeit der Aeußerung eignet sich zu  
 einem Schärfsungsgrund, und ist von dem Richter zu  
 berücksichtigen, wo das Gesetz eine Abstufung in der  
 Strafzumessung einräumt.

§. 6.

In nachstehend bezeichneten Fällen sind hingegen  
 gegen ehrenkränkende und verläumberische Druckscrif-  
 ten oder bildliche Darstellungen folgende Strafbes-  
 timmungen in Anwendung zu bringen:

- a.) Wenn dieselben im Sinne der Tagsatzungs-  
 Beschlüsse vom 20<sup>ten</sup> August 1816. und 3<sup>ten</sup>  
 Herbstmonat 1819. gegen die in der Schwei-  
 zerischen Eidgenossenschaft herrschenden, christ-

lichen Konfessionen gerichtet sind, soll das Vergehen mit einer Geldstrafe von acht bis zweihundert Franken, oder mit einer einfachen Gefangenschaft (Einsperrung) von zwey bis fünfzig Tagen belegt werden.

- b.) Ist eine solche Druckschrift oder Darstellung gegen eine Bundesbehörde oder gegen die Regierung oder obersten Behörden eines eidgenössischen Standes, oder gegen deren Stellvertreter oder Abgesandte in amtlicher Stellung gerichtet; so ist die Strafe entweder in Geld mit sechszehn bis vierhundert Franken, oder mit einfacher Gefangenschaft von vier bis hundert Tagen zuzumessen.

Damit soll, je nach Umständen, Genugthuungsleistung verbunden werden.

- c.) Auf gleiche Weise ist in solchartigen Straffällen einzuschreiten, welche gegen Fürsten und Regierungen mit der Schweiz befreundeter Staaten, oder ihre bey derselben beglaubigten Minister und diplomatischen Agenten in ihrer amtlichen Stellung begangen werden.

Bei jeder Wiederholung einer Ehrenkränkung oder Verläumdung gegen die nämliche Stelle oder Person ist die Strafe zu verdoppeln.

### §. 7.

In den, in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen wird der Tägliche Rath, auf eingelangte Klage, — wenn die Klage förmlich vorliegt,

— einen fiskalischen Kläger bestellen, der den Beklagten von Staatswegen gerichtlich verfolgt.

Diese Vorschubleistung tritt aber nur gegen diejenigen ausländischen Staaten und ihre Minister und diplomatischen Agenten in Anwendung, welche der Schweiz eine ähnliche Gewährleistung geben.

§. 8.

Der Tägliche Rath kann eine strafbar gehaltene Druckschrift oder bildliche Darstellung durch den betreffenden Oberamtman in Beschlag nehmen lassen; soll in einem solchen Falle aber diesem zugleich den fiskalischen Anwalt namhaft machen, den er bestellt hat, um unverweilt dem Drucker oder jedem, wer daran Interesse hat, vor der Gerichtsstelle des gelegten Arrestes über diese in Beschlaglegung Rede zu stehen, welche Gerichtsstelle dann über die Freygebung oder das Verboth ihres Verkaufs zu entscheiden hat.

§. 9.

Die durch gegenwärtiges Gesetz beschlagenen Verbrechen und Vergehen werden durch denjenigen Richter beurtheilt, in dessen Bezirk dasselbe begangen wurde. Ist aber die Verübung außerhalb des Kantons erfolgt; so tritt der Gerichtsstand des Beklagten ein.

Wo der Straffall blos polizeylicher Natur ist, steht sowohl dem Beklagten, als dem Kläger das Recht der Appellation an die höhere Gerichtsstelle zu.

## §. 10.

Nach Verfluß von sechs Monaten, vom Tage der  
 Faumlauffetzung einer Druckschrift oder bildlichen  
 Darstellung angerechnet, erlischt das Klagerrecht ge-  
 gen eine solche.

## §. 11.

Die Dauer des gegenwärtigen Gesetzes ist auf  
 drey Jahre von heute an bestimmt.

## §. 12.

Dasselbe ist dem Täglichen Rathe, der mit dessen  
 Bekanntmachung beauftragt seyn soll, mit dem Staats-  
 sigel versehen, in Urschrift zuzufertigen.

Also verordnet in Unserer Sitzung von Rätb und  
 Hundert, Luzern den 27<sup>ten</sup> Brachmonat 1829.

In deren Nahmen

Der Amtschultheiß,

(L. S.)

J. K. A m r h y n.

Für dieselben,

Der Staatschreiber,

K. M. Kopp.

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe**  
 der Stadt und Republik Luzern ,

**B e r o r d n e n :**

Das vorstehende, von UGhrn. und Obern von Rätth und Hundert unterm 27<sup>ten</sup> Brachmonat dieses Jahres erlassene Gesetz soll, zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt, Unser'm Amtsblatte beygerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 1<sup>ten</sup> Heumonats 1829.

Der Amtschultheiß ,

J. K. A m r h y n.

Nahmens des Täglichen Rathes ;

Der Staatschreiber,

K. M. K o y v.

## B e s c h l u ß ;

den allfälligen Nachdruck der herauszugebenden Werke des Herrn Bischofs Sailer oder dessen Verkauf in dießseitigem Kanton verbiethend.

---

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe**  
der Stadt und Republik Luzern ;

Auf die ab Seite Sr. Majestät des Königs von Bayern an die Ständes-Regierungen der Schweiz durch die Dazwischenkunft des hohen Eidgenössischen Vororts gelangte Verwendung: daß dieselben durch gefällig zu treffende Anordnungen die vom Hrn. Bischof Sailer zu Regensburg beabsichtigte Herausgabe seiner sämtlichen Werke vor allfälligem Nachdruck in ihrem Gebiete schützen möchten ;

Nach vernommenem Bericht und Antrag Unseres Erziehungs-Raths ;

Betrachtend die Eigenthums-Rechte des Herausgebers ;

B e s c h l i e s s e n :

§. 1.

Nur die Original-Auflage der vorhabenden Herausgabe sämtlicher Werke des Hrn. Bischofs Sailer zu Regensburg soll im Kanton Luzern verkauft oder in Umlauf gesetzt werden dürfen, und demnach der

VI. Bd.

21

Nachdruck derselben, so wie der Verkauf von anderwärts gefertigten Nachdrücken (des gänzlichen und bey Strafe verbotben seyn.

## §. 2.

Die Ueberschreiter dieses Verbotbes, geschehe es durch Nachdrucken, oder durch Verkauf und Verbreiten von Nachdrücken der bekannten Werke sollen dem betreffenden Richter zur unnachsichtlichen Bestrafung überwiesen, und nebenhin die vorgefundenen Nachdrücke sogleich in Beschlag genommen werden.

## §. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll dem hohen Vororte zu Händen des Königl. Bayerischen Herrn Ministers in der Schweiz in Urschrift zugestellt, und nebenhin, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, Unser'm Amtsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 1ten Heumonath 1829.

Der Amtschultheiß,  
 J. K. A m r h y n.  
 Namens des Täglichen Rathes;  
 Der Staatschreiber,  
 K. M. K o v v.

## B e s c h l u ß ,

den allfälligen Nachdruck der herauszugebenden Werke des Dichters und Geschichtschreibers Friedrich von Schiller, oder dessen Verkauf in dießseitigem Kanton vorbiethend.

### Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe der Stadt und Republik Luzern;

Ueber das durch den hohen Eidsgenössischen Vorort unterm 18. Heumonat leztlin durch den Königlich-Preussischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft, aus Auftrag der königl. Regierung, einbegleitete Ansuchen der hinterlassenen Familie des Dichters und Geschichtschreibers Friedrich von Schiller, dahingehend: daß den hinterlassenen Söhnen und Töchtern gedachten Friedrichs von Schiller ein Privilegium gegen den Nachdruck der sämtlichen Schriften dieses, ihres verstorbenen Vaters, so wie gegen den Verkauf anderswo unternommenen Nachdrücke derselben im Gebiete der hohen Schweizerischen Eidgenossenschaft gnädigst ertheilt werden möchte, wobey der litterarischen Verdienste dieses Gelehrten auch in Beziehung auf die Geschichte der Schweiz selbst Anspruch genommen wird;

Auf hierüber vernommenen Bericht und Antrag des Erziehungs-Raths;

Beachtend die Eigenthumsrechte der Bittsteller auf diesen litterarischen Nachlaß ihres berühmten Vaters;

## B e s c h l i e s s e n :

## §. 1.

Den Erben des Dichters und Geschichtsschreibers Herrn Friedrichs von Schiller sey ein Privilegium für sämtliche dessen hinterlassene Schriften für den Stand Luzern in dem Maße ertheilt: daß in demselben über diese keine andern als die Original-Auslagen verkauft, und eben so wenig in demselben davon Nachdrücke gemacht oder solche anderwärts gefertigte abgesetzt werden sollen.

## §. 2.

Dieserjenigen, welche dieses verliehene Privilegium entweder durch Verfertigung von Nachdrücken oder durch Verkauf von solchen anderwärts gefertigten Nachdrücken beeinträchtigen, sollen durch den betreffenden Richter, unter Beschlagnahme solcher Abdrücke nebenben, in Anwendung des §. 36. des Polizeystraf-Codexes, mit dem doppelten Betrag sowohl der unerlaubt verkauften, als den auf ihm vorgefundenen Exemplare bestraft werden.

## §. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll dem hohen Eidsgenössischen Bororte, zu Händen des Königl. Preussischen, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers in der Schweiz in Urschrift zugestellt, und dabey, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, Unser'm Amtsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 4ten Herbstmonat 1829.

Der Amtschultheiß,  
 J. A. M r r h y n.  
 Namens des Täglichen Rathes;  
 Der Staatschreiber,  
 K. M. K o v v.

## E r b f ä l l e

aus einem Kanton in den Andern, Reziprozitätsgrundsatz bey denselben.

Konkordat vom 24. July 1826,

Zwischen den achtzehn löbl. Ständen, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Valais, Neuenburg u. Genf:

„Es soll in jedem Kanton zu den sich dort ergebenden Erbschaften der Angehörige eines andern Kantons in allen Fällen nach gleichem Rechte wie der eigene Kantonsbürger zugelassen werden.“

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätbe**

der Stadt und Republik Luzern;

Als Folge des von UGhrn. und Obern von Rätb und Hundert unterm 27<sup>ten</sup> Brachmonat 1829. erklärten Beitritts dem vorstehenden Eidgenössischen Konkordate

B e r o r d n e n :

Das Eidgenössische Konkordat vom 24<sup>ten</sup> July 1826, über Erbfälle aus einem Kanton in den Andern, so wie den Reziprozitätsgrundsatz bey denselben, soll zur Vollziehung, allgemeinen Kenntniß und Verhalt, Unser'm Amtsblatte beygerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 26<sup>ten</sup> Herbstmonat 1829.

Der Amtsschultheiß,

J. K. A m r h y n.

Nahmens des Täglichen Raths;

Der Staatschreiber,

K. M. K o y v.

**B e s c h l u ß ,**  
 die jährliche Verlesung der Gesetze und  
 Regierungs-Verordnungen, hinsichtlich der  
 Brand-Affekuranz-Anstalt anordnend.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe  
 der Stadt und Republik Luzern;

Durch die Erfahrung belehrt, mit welcher Leichtfertigkeit die Gesetze und Regierungs-Verordnungen, die Brand-Affekuranz-Anstalt begründend, behandelt werden, wodurch der wohlthätige Zweck dieser Einrichtung gefährdet wird;

Auf den Bericht und Antrag Unseres Finanzrathes;

**B e r o r d n e n :**

§. 1.

Jedes Jahr während dem Weinmonat soll das Brand-Affekuranz-Gesetz und die zu seiner Vollziehung bestehenden Regierungs-Verordnungen ab den Kanzeln wiederum verlesen werden.

§. 2.

Dem Finanzrathe sey zur Pflicht gemacht, darüber die Aufsicht zu halten und sich zu vergewissern: daß dieser Anordnung nachgelebt werde, besonders aber dafür zu sorgen, daß die jährlichen Schatzungs-Revisionen in der bestimmten Zeit ihm eingereicht werden.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, Unser'm Amtsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 16<sup>ten</sup> Weinmonat 1829.

Der Amtsschultheiß,  
 F. K. A m r h y n.  
 Nahmens des Täglichen Rathes;  
 Der Staatschreiber,  
 K. W. K o y v.



# Allgemeine Todten- und Begräbnißordnung.

---

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätbe  
der Stadt und Republik Luzern;**

Betrachtend: daß sowohl bey der Behandlung der Sterbenden, als bey Beerdigungen der Verstorbenen mancherley Mißbräuche obwalten, deren Beseitigung endlich ein kräftiges Einschreiten der Medizinal-Polizien erfordert;

Betrachtend: daß die Ruhestätte der Abgeschiedenen, um der noch Lebenden Willen, einer zweckmäßigen Aufsicht und Fürsorge bedarf; wie dann auch beynabe in allen polizienlich geregelten Staaten Verordnungen darüber eingeführt sind, deren Nützlichkeit sich satzsam bewährt hat;

Auf den Antrag des Sanitäts-Kollegiums und den Bericht des Polizien-Raths;

Haben verordnet und verordnen  
demnach:

## I. Behandlung der Sterbenden und Gestorbenen.

### §. 1.

Das Zusammenlaufen von Menschen in's Gemach eines schwer Erkrankten, der mit den heiligen Sterb-Sakramenten versehen wird, so wie bey Sterbenden, ist untersagt.

Demnach ist diese hie und da stattfindende Gewohnheit zu behindern, wozu besonders die Seelsorger und Aerzte durch zweckmäßige Belehrungen mitzuwirken haben.

Bei epidemischen und ansteckenden Krankheiten aber ist das Betreten der Wohnung des Kranken mit Ausnahme derjenigen, welche zu dessen Abwart und Hilfe erforderlich sind, unter der im §. 16. der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Strafe ausdrücklich verboten.

Dem behandelnden Arzt oder dem Bezirksarzt liegt es ob: zu entscheiden, ob eine Krankheit wirklich epidemisch oder ansteckend anzusehen sey.

#### §. 2.

Das Festbinden der Kinnlade einer Leiche; das Zusammenschütren der Hände; das Herausnehmen aus dem Bette und Ankleiden vor Ablauf von vier Stunden nach erfolgtem Hinscheiden ist ebenfalls verboten.

#### §. 3.

Keine Leiche soll früher, als vier und zwanzig Stunden nach eingetretenem Tode geöffnet werden; es sey dann in gerichtlichen Fällen, wo aus der Verlesung oder Todesart kein Zweifel mehr über den wirklich vorhandenen Tod obwalten kann.

#### §. 4.

Keine Leichenöffnung soll ohne erhaltene Bewilligung ab Seite der nächsten Verwandten des Verstorbenen vorgenommen werden, ausgenommen

in gerichtlichen Fällen, oder wenn es der behandelnde Arzt zu seiner Legitimazion oder auch zu Aufsuchung einer verborgenen Krankheits-Ursache fodert.

In letzter'm Falle hat sich der betreffende Arzt, wenn solches die Verwandten nicht gestatten wollen, an den Oberamtmann zu wenden, dem es dann obliegt: die dießfalls erforderlichen Befehle zur unentgeltlichen Vornahme der Sekzion zu ertheilen.

#### §. 5.

Die Särge dürfen erst dannzumal verschlossen werden, wenn eine Leiche zur Begräbniß abgeführt wird, es wäre dann, daß der behandelnde oder gerichtliche Arzt, gebietherischer Umstände wegen, die frühere Verschließung des Sarges verordnen würde.

#### §. 6.

Wie laut §. 1. die zahlreichen Versammlungen bey Sterbenden, so sollen auch jene nächtlichen Leichenbesuche, die nicht selten Anlaß zu mancherley Unfugen geben, möglichst vermieden und die Bewachung der Leiche nur zwey oder drey Personen übergeben werden, welche von den Angehörigen des Verstorbenen zu bezeichnen sind.

#### §. 7.

Keine Leiche soll vor Ablauf von acht und vierzig Stunden im Winter und von sechs und dreyßig Stunden im Sommer beerdigt werden, wenn anders nicht die Krankheitsform, oder wirklich eingetretene Fäulniß des Leichnams eine frühere Begräbniß nöthig machen, was indessen stets von seinem patentierten Arzt bezeugt werden muß.

Bei Todtenhäusern ist die Beerdigungszeit zu jeder Jahreszeit auf acht und vierzig Stunden festgesetzt.

§. 8.

Den Herren Pfarrern ist alles Ernstes befohlen: niemals eine Leiche vor der im vorstehenden Paragraph festgesetzten Zeit einzusegnen, sondern es sollen auch die Angehörigen des Verstorbenen, die eine solche zu frühe Beerdigung veranstalten würden, mit einer Geldbuße von acht bis zwanzig Franken belegt werden.

§. 9.

Je nach dem begründeten Ermessen des behandelnden Arztes oder Bezirksarztes soll die Beerdigung einer Leiche auch noch über den festgesetzten Termin verschoben werden können.

§. 10.

Zur möglichsten Abhülfe der mancherley Beschwerclichkeiten, welche mit der unter §. 7. bestimmten Begräbnisfrist bey engen Wohnungen und epidemischen Krankheiten entstehen dürften, sollen überall, wo es sich thun läßt, die vorhandenen Lokale oder Beinhäuser in Todtenhäuser umgewandelt und zu diesem Behufe verwendet werden.

§. 11.

Die Einrichtung von Todtenhäusern, wo immer diese zu Stande kommen können, findet sich anmit angeordnet.

Die Aufsicht über dieselben, wo nicht schon hohheitlich ratifizierte Reglemente bestehen, sind dem betreffenden Pfarrer und Bezirksärzte gemeinschaftlich übertragen, und hiefür soll zur Zeit noch eine besondere Weisung ertheilt werden.

## II. Pflege der Kirchhöfe.

### §. 12.

Damit eine der Würde des Ortes und der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechende Ordnung im Begraben eingeführt werde; so soll, wo nicht schon ordentliche Todtengräber angestellt sind, oder wo die Fonds zur Anstellung solcher nicht hinreichen, das Begraben und die Besorgung der Kirchhöfe dem Siegerist, gegen eine billige, von einem jeweiligen Kirchenrathe auszumittelnde Entschädigung, zur besondern Verpflichtung gemacht werden.

### §. 13.

Von Niemanden darf ein Grab auf dem Kirchhofe geöffnet oder geschlossen werden, außer vom betreffenden Todtengräber, oder wo kein solcher ist, vom Siegerist oder deren Gehülfen.

Ebenso hat in denjenigen Pfarrgemeinden, wo ein Todtenhaus eingerichtet wird, wenn nicht die Verwandten den Leichenwächter bestellen würden, der Todtengräber die Stelle desselben zu versehen.

### §. 14.

In jeder Pfarren liegt es dem Siegerist ob: unter Aufsicht des Pfarrers, das gehörige Todten- und Gräber-Buch zu führen.

## §. 15.

In der Wahl der Gräber selbst ist :

- a.) Möglichste Ordnung zu halten, und wo sich immer thun läßt, müssen dieselben numeriert werden, damit die Führung des Gräber-Buches desto mehr erleichtert wird.
- b.) Jedes Grab soll von dem ander'n ein und einen halben Schuh entfernt seyn, und bey Erwachsenen wenigstens zwey und einen halben, bey Kindern ein und einen halben Schuh Breite haben.

Die Tiefe eines jeden Grabes soll bey Erwachsenen fünf, bey Kindern drey und einen halben Schuh französisches Mafes betragen.

- c.) Jeder Sarg soll ein eigenes Grab haben.
- d.) Ist einmal eine Linie von Gräbern angefangen; so wird auf derselben mit dem Begraben nach Reihe und Nummer fortgefahren. Auch bey jenen, welche unter Grabsteinen begraben werden, soll eine gewisse Ordnung zu beobachten seyn.
- e.) Die Gräber der Kinder bis zum 2ten Jahre ihres Alters sollen nie vor fünf Jahren, jene der Kinder von 2 bis 6 Jahren nie vor acht und die Gräber der Erwachsenen nicht vor zwanzig Jahren eröffnet werden.

Jedoch kann, nach Beschaffenheit des Bodens, die Sanitäts-Kommission eine frühere oder noch spätere Oeffnung der Gräber auf einzelnen Kirchhöfen unter Genehmigung der

Regierung, verordnen. Auch die Familiengräber sollen nicht vor der hier bestimmten Zeit eröffnet werden dürfen.

- f.) Die Gräber der Kinder sollen auf dem Kirchhofe, wo es immer der Raum gestattet, einen besonder'n, von jenen der Erwachsenen abgekönderten Platz einnehmen.
- g.) Jeder Gottesacker soll wohl verschlossen, daher mit einem Gitter, Zaun oder Mauerwerk umgeben seyn.
- h.) In der Kirche darf, außer den Geistlichen der Pfarrey, Niemand beerdigt werden.

#### §. 16.

Wenn es sich zeigen würde, daß der Todtengräber oder Sigerist ebenerwähnte Vorschriften nicht befolgt und besonders die festgesetzte Tiefe der Gräber nicht beobachtet habe; so soll er das erstemal mit einer Geldstrafe von 4. bis 12. Franken, das zweytemal mit einer solchen von acht bis zwanzig Franken belegt, und das drittemal mit Entfernung von seinem Dienste bestraft werden.

Der gleichen Geldstrafe unterliegen diejenigen, so sich gegen die in den §. 1. und 6. enthaltenen Vorschriften verfehlen.

#### §. 17.

Die Verhängung der durch die §. §. 1. 6. 8. und 16. bestimmten Strafen erfolgt durch das oberamtliche Polizeigericht, wovon nach Anleitung des §. 68. des Polizen-Strafgesetzes vom 18. Hornung 1827,

eine Hälfte dem Staat, ein Viertel der Gemeinde, in welcher das Vergehen verübt wurde, und ein Viertel dem Leiber, wo ein solcher vorhanden ist, in dessen Abgang aber ebenfalls der obbezeichneten Gemeinde zufallen soll.

§. 18.

Wo ein neuer Friedhof angelegt werden wollte, soll das daheringe Ansuchen an die Regierung gestellt, und von ihr, auf ein eingeholtes Gutachten von der Sanitätskommission, das Gutfindende hierüber verfügt werden.

Letztere hat dann auch, nach geschehener Auswahl und Bestimmung des Platzes, noch die Ordnung vorzuschreiben, wie es in jeder Hinsicht mit dem Begraben auf dem Friedhofe gehalten seyn solle.

§. 19.

Gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollziehung und Handhabung Unser Polizenrath, so wie das Sanitätskollegium und die Sanitätskommission beauftragt sind, soll, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, Unser'm Amtsblatte beygerückt und besondere Abdrücke hievon den Kirchenrätthen zugestellt werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern den 23<sup>ten</sup> Weinmonat 1829.

Der Amtschultheiß,

J. K. A m r h y n.

Namens des Täglichen Rathes;

Der Staatschreiber,

K. M. K o r n.

**B e s c h l u ß ,**  
eine modifizierte Zurücknahme der Regie-  
rungs-Berordnung über die Salpeter-  
Gewinnung, anordnend.

---

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe**  
der Stadt und Republik Luzern ;

Nachdem Wir Uns überzeugt haben , daß der Zweck Unserer Berordnung vom 13<sup>ten</sup> März 1816. , die Salpeter-Gewinnung betreffend , nicht in allen Theilen erreicht worden sey ; die dem Lande dadurch entstandenen Lasten und Beschwerden keineswegs im Verhältnis zu dem für den Staat daraus hervorgegangenen Nutzen stehen , und für das gewöhnliche Bedürfnis auf anderweitige Weise vor der Hand Vorsehung gethan werden könne ;

Auf den Antrag Unseres Finanzraths ;

**B e s c h l i e s s e n :**

§. 1.

Es sey die angezogene Berordnung vom 13<sup>ten</sup> März 1816. hiemit zurückgenommen.

§. 2.

Das Obrigkeitliche Regale : ausschließlich in den Gebäuden Salpeter graben zu lassen , bleibe jedoch dem Staate vorbehalten , und der Finanzrath sey beauftragt : für Zeiten außerordentlichen Bedürfnisses seine Entwürfe hierfür vorzubereiten und dem Täglichen Rathe zur Berathung vorzulegen.

Inzwischen ist jedem Eigenthümer das Recht eingeräumt, auf seinem Eigenthume Salpeter zu gewinnen oder gewinnen zu lassen.

§. 3.

Der Finanzrath sey anben angewiesen: auf Anlegung von Salpeter-Pflanzstätten Bedacht zu nehmen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung, deren weitere Vollziehung Unser'm Finanzrath übertragen ist, tritt mit dem ersten Jänner 1830. in Kraft, und soll dem Amtsblatte zur allgemeinen Kenntniß beygerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 30<sup>ten</sup> Weinmonat 1829.

Der Amtschultheiß;

J. K. A m r h y n.

Nahmens des Täglichen Rathes;

Der Staatschreiber,

K. M. K o p p.

**B e s c h l u ß ,**  
eine theilweise Abänderung der Verordnung  
wegen des Herumtragens und Anbiethens  
von Waaren- und Fabrikat- Mustern bey  
Privat- Personen enthaltend.

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe**  
der Stadt und Republik Luzern ;

Auf den Bericht Unserer Handlungskammer, daß  
Unsere Verordnung vom 9<sup>ten</sup> May 1827., das Ver-  
both des Herumtragens, Anbiethens und Vorwei-  
sens zum Verkauf von Waaren- und Fabrikat-  
Mustern bey ander'n Personen als solchen, welche  
den betreffenden Handels- Artikel entweder selbst  
führen, oder desselben zur Beförderung ihrer eige-  
nen Fabrikation bedürfen, enthaltend, den damit  
beabsichtigten Zweck nicht erreiche ;

Nach vernommenen Anträgen Unseres Finanz-  
Raths, in Verbindung mit dem Polizey-Rath ;

In theilweiser Abänderung Unserer vorerwähn-  
ten Verordnung ;

**B e s c h l i e s s e n :**

§. 1.

Das Herumtragen von Waaren- und Fabrikat-  
Mustern: um darauf Bestellungen anzunehmen, sey  
von nun an gegen ordentliche Patente, den an-  
erkannten Handelsleuten, welche ein ordentliches  
Waaren-Lager führen, nicht nur bey Handelshäu-  
fern und Fabrikanten, sondern auch bey ander'n  
Personen bewilligt.

## §. 2.

Diese Patente werden nicht allein den im Kanton förmlich angefessenen Handelsleuten, sondern auch Nicht-Einwohnern des Kantons erteilt, wenn selbe durch förmliche Zeugnisse der Regierung, hinter welcher sie ansässig sind, beweisen: daß ein Gleiches auch den Angehörigen des Kantons Luzern allda zugestanden werde, und ob und gegen welche Bedingungen allfällig, so wie gegen welche Tage dieses bewilligt werde.

## §. 3.

Die Patente werden von Unser'm Finanzrathe erteilt.

Bei den, im Kanton Angefessenen wird dafür die gewöhnliche Ausfertigungstage bezogen.

Bei Auswärtigen richtet sich hingegen diese Tage nach derjenigen, welche in dem Kanton oder Staat, in welchem der, ein Patent Nachsuchende angefessen ist, von Unser'n Angehörigen gefodert wird, und es soll bey solchen Patente-Ertheilungen ganz nach dem Grundsatz des Gegenrechts gehandelt, daher auch, wo der Fall eintritt, die Bedingungen, unter welchen die Bewilligung erteilt wird, in dem Patent ausgesetzt, so wie die bezogene Patent-Gebühr darin angemerkt werden.

## §. 4.

Wer ohne ein Patent, das auf dessen Trager namentlich ausgestellt seyn muß, Waaren oder Fabrikat-Muster herumträgt, und Bestellungen aufnimmt, oder die in dem Patent festgesetzten Bedingungen nicht beobachtet, soll als Ueberschreiter der Verordnung, in Anwendung der §§. 11. und 13. des

Hausier-Gesetzes vom 15<sup>ten</sup> Jänner 1819., von der durch dieses Gesetz aufgestellten Behörde nach §. 10. ebendesselben behandelt und dafür mit einer Geldstrafe von 4. bis 16. Frkn. belegt werden.

§. 5.

Mit der Vollziehung und Handhabung gegenwärtiger Verordnung sey Unser Finanz- und Polizeyrath, in so weit dieselbe in eines jeden Geschäftskreis einschlägt, beauftragt, welche nebenhin, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, Unser'm Amtsblatte benzurücken ist.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 11<sup>ten</sup> Herbstmonat 1829.

Der Amtschultheiß;  
 F. K. A m r h y n.  
 Namens des Täglichen Raths;  
 Der Staatschreiber,  
 K. M. K o p p.

---

**B e s c h l u ß,**

Bestimmung der an die Medizinal-Kassa von den Apothekern und Zahnärzten zu entrichtenden Prüfungs-Taxe.

**Wir Schultheiß und Tägliche Räte**  
 der Stadt und Republik Luzern ;

Auf den Antrag Unseres Polizeyraths, betreffend die Bestimmung der Taxen, welche die Apotheker, und Zahnärzte, die durch eine von Uns gutgeheißene Verordnung der Sanitäts-Kommission vom 4<sup>ten</sup> Augustmonat 1828 in die Zahl der öffentlichen Medizinal-Personen aufgenommen, für die von daher

mit ihnen aufzunehmenden, besondern Prüfungen an die Medizinal-Kassa zu bezahlen haben;

Haben beschlossen und beschliessen  
demnach:

§. 1.

Ein Zahnarzt soll außer der gewohnten Aktuariats-Gebühr 16 Franken an die Medizinal-Kassa entrichten.

§. 2.

Der Inhaber einer öffentlichen Apotheke soll für seine persönliche Patentierung 40 Franken an diese Kassa erlegen.

§. 3.

Ist der Inhaber einer solchen Apotheke nicht selbst Kunstverständiger, und läßt er sie daher durch einen Provisor versehen und bedienen; so wird für die Prüfung und Patentierung eines jeden solchen Provisors ebenfalls 20 Franken bezahlt.

§. 4.

Nebst diesem haben sowohl die Zahnärzte, als die Apotheker und ihre Provisoren die betreffenden Ausfertigungs-Gebühren an die Kanzley zu bezahlen.

§. 5.

Gegenwärtiger Beschluß soll mit dem Staatsiegel und den gewohnten Unterschriften versehen in das Staatsarchiv niedergelegt, dem Polizeyrath, so wie der Sanitäts-Kommission mitgetheilt und zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt dem Amtsblatte beygerückt werden.

Luzern, den 16<sup>ten</sup> Christmonat 1829.

Der Amtschultheiß,  
J. K. A m r h y n.  
Nahmens des Täglichen Raths;  
Der Staatschreiber,  
K. M. K o p p.

Neu umschriebene  
Verfassung des Kantons Luzern.

---

Wir Schultheiß, Râth und Hundert  
der Stadt und Republik Luzern;

In Beachtung der Forderungen einer angemessner'n Staats-Einrichtung und demnach theils in Abänderung, theils in näherer Entwicklung der unter'm 29ten Märzmonats 1814. erlassenen Kantonsverfassung;

Auf die Bothschaften des Tâgl. Rathes vom 7ten May dieses Jahrs und 18ten fließenden Christmonats;

Mit Hinsicht auf Unsere bereits unter'm 6ten Brachmonat 1829. gefassten Beschlüsse;

Haben demnach folgende Revision und neue Umschreibung der Verfassung des Kantons Luzern beschlossen:

## I. Abschnitt.

### Eintheilung des Kantons.

#### §. 1.

Der Kanton ist in fünf Aemter eingetheilt, als: erstes Luzern; zweites Entlebuch; drittes Willisau; viertes Sursee; fünftes Hochdorf.

#### §. 2.

Jedes dieser Aemter besteht, nach Bedürfnis seiner Lokal-Verhältnisse, aus mehrer'n Gerichtsbezirken, die sammenthaft Achtzehn Gerichtskreise bilden.

#### §. 3.

Das Gesetz wird sowohl die Eintheilung der verschiedenen Gemeinden in diese Gerichtsbezirke festsetzen, als die Hauptorte der Aemter und der Gerichtsbezirke bestimmen.

## II. Abschnitt.

### Öeffentliche Gewalten.

#### A. Großer Rath.

#### §. 4.

Die höchste Souvräne Gewalt beruht auf einem Großen Rath von Hundert Mitglieder'n, deren Stellen lebenslänglich sind, präsidirt durch einen Schultheißen, die man nennt: Schultheiß und Großer Rath des Kantons Luzern.

## §. 5.

Dieser Große Rath besteht aus Fünzig Mitglieder'n aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern, und aus Fünzig Mitglieder'n der Landschaft, unter welcher Letzter'n sich immer Ein und Vierzig Mitglieder aus den Gemeinden des Landes; Drey Mitglieder aus der Bürgerschaft der Stadt Sursee; Drey Mitglieder aus der Bürgerschaft der Stadt Sempach; Zwen Mitglieder aus der Bürgerschaft der Stadt Willisau und endlich Ein Mitglied aus der Bürgerschaft des Fleckens Münster befinden müssen.

## §. 6.

Der Große Rath bestätigt oder verwirft die Gesetzes- und Dekrets-Vorschläge, die ihm vom Kleinen Rathe gemacht werden.

## §. 7.

Er untersucht die alljährlich abzulegenden Staatsrechnungen, und ertheilt denselben, wenn sie von ihm wohl gestellt und richtig befunden worden sind, seine Genehmigung.

## §. 8.

Er bewilligt die Erhebung von Auflagen und Abgaben, welche zur Bestreitung der Staats-Bedürfnisse erforderlich werden, so wie den Ankauf und Verkauf von Staats-, Kirchen- und geistlichen Gütern.

## §. 9.

Und es übt derselbe das Begnadigungsrecht und alle ander'n Handlungen der höchsten, Souvränen Gewalt aus.

## §. 10.

Ihm steht die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes, welche nicht unmittelbar vom Volke ausgehen; jene der Mitglieder des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichts, nebst dessen Suppleanten; so wie die Ernennung der beyden Schultheißen, derselben Statthalter und des Präsidenten des Appellationsgerichts zu.

## §. 11.

Er erwählt aus seiner Mitte für die Sitzungen des Großen Rathes einen Rathsrichter.

## §. 12.

Ferners ernennt der Große Rath die Gesandtschaften auf die Eidgenössischen Tagsatzungen, und ertheilt ihnen, auf den Vorschlag des Kleinen Rathes, die nöthigen Instruktionen.

## §. 13.

Der Große Rath versammelt sich ordentlicherweise drey mal des Jahres.

Außerordentlich wird derselbe durch den Kleinen Rath so oft zusammenberufen, als es die Geschäfte erfordern.

## §. 14.

Auf das gemeinsame Verlangen von Zwölf Mitglieder'n des Großen Rathes ist der Amtsschultheiß verbunden; eine obschwebende, wichtige Angelegenheit sogleich an den Kleinen Rath und von diesem an den Großen Rath zu bringen, damit darüber herathschlagt werde.

## §. 15.

Bei den Rathsversammlungen steht jedem Mitgliede des Großen Rathes das Recht zu: von sich aus Anträge und Vorschläge zu thun, wenn es zuvor dem Amtschultheissen davon Anzeige gemacht hat: dieselben werden aber erst dannzumal dem Kleinen Rathe, zur Prüfung und Berichterstattung, zugewiesen, wenn, nach vorläufiger Berathung im Großen Rathe, durch die Mehrheit der Stimmen ihre Ueberweisung förmlich beschlossen seyn wird.

## B. Kleiner Rath.

## §. 16.

Die höchste vollziehende und verwaltende Gewalt übt ein Kleiner Rath unter dem Vorsitze des Amtschultheissen aus, bestehend, mit Einschluß dieses, aus Neunzehn Mitglieder'n, worunter sich immerfort Acht aus den Repräsentanten der Bürgerschaft der Hauptstadt Luzern, und Acht aus den Repräsentanten des Landes und zwar von Letzter'm aus den Gemeinden des Landes eines jeden der Fünf Aemter wenigstens Eines, und wenigstens Eines aus den Munizipalorten befinden müssen.

Die Stelle eines Mitgliedes des Kleinen Rathes ist lebenslänglich.

## §. 17.

Er schlägt dem Großen Rathe die nöthig findenden Gesetze, Dekrete, Verordnungen und andere Beschlüsse vor, deren Erlassung der höchsten Sou-

vränen Gewalt zukömmt, und besorgt dann, nachdem sie die Genehmigung erhalten, von sich aus ihre Vollziehung.

### §. 18.

Er erläßt die sowohl zu diesem Ende, als zur Handhabung der Polizen und zum Behuf der übrigen, in das Staats-Verwaltungsfach einschlagenden Gegenstände erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse.

### §. 19.

Er legt dem Großen Rathe jährlich über alle Theile der ihm obliegenden Staatsverwaltung Rechenschaft ab.

### §. 20.

Er urtheilt in letzter Instanz über alle Streitigkeiten, welche in das Verwaltungsfach einschlagen.

## C. Appellations - Gericht.

### §. 21.

Ein Appellations - Gericht mit Einschluß seines Präsidenten aus Drenzeben Mitglieder'n bestehend, beurtheilt in höchster Instanz alle bürgerlichen, polizeylichen und peinlichen Rechtsfälle.

Dasselbe übt über die unter'n Gerichte die richterliche Oberaufsicht aus, welche das Gesetz näher bestimmt.

Für Rechtsverzögerungen und Rechtsverweigerungen ist das Appellations - Gericht dem Großen Rathe verantwortlich.

## §. 22.

Fünf von den Appellations-Richtern müssen aus den Repräsentanten der Bürgerschaft der Hauptstadt Luzern, Vier aus jenen der Gemeinden des Landes und Einer aus denjenigen der Munizipalorte genommen werden.

## §. 23.

Dieser Gerichtshof erhält Acht Suppleanten, theils um den allfälligen, zeitigen Abgang von Richtern bey ihm zu ersetzen, theils um denselben bey Malefizfällen, mit Ausschluß des Präsidenten, bis auf die Zahl von Achtzehn Richtern zu vermehren.

## §. 24.

Wenn es um die Anklage gegen ein Verbrechen sich handelt, auf welches das Gesetz Todesstrafe verhängt, zieht sich das Appellationsgericht mittelst des Loses Sechs, von den ihm bengegebenen Suppleanten zu, welche dann zu einer solchen Aburtheilung mitzuwirken haben.

Wo durch außerordentliche Umstände herbengeführt, der Zuzug sämtlicher Suppleanten nicht genügen würde, um das Malefiz-Gericht auf die vorgeschriebene Anzahl von Achtzehn Richtern zu bringen, sind die noch Abgehenden mittelst des Loses aus den Mitglieder'n des Großen Rathes, die nicht Mitglieder des Kleinen Rathes sind, zu ergänzen.

## §. 25.

Alle Jahre auf St. Johann Evangelistentag treten aus dem Appellationsgericht Zwey Mitglieder,

welche das Los bezeichnet, bis die ordentliche Reihenfolge durchgeführt seyn wird, und je im sechsten Jahre Drey Mitglieder aus.

Auf gleiche Weise treten auch alle Jahre Zwen Suppleanten aus.

Die Austretenden sind jedoch sogleich wieder wählbar.

#### D. Schultheißen und deren Statthalter.

##### §. 26.

Zwen Schultheißen, welche vom Großen Rathe aus der Mitte des Kleinen Rathes gewählt werden, führen abwechselnd jeder ein Jahr lang den Vorsitz sowohl im Großen, als im Kleinen Rathe.

Jedoch muß der jeweilen in's Amt tretende vorläufig durch den Großen Rath in seiner Stelle bestätigt werden.

##### §. 27.

Derjenige von ihnen, welcher nicht im Amte ist, vertritt nöthigen Falls die Stelle des Erster'n.

##### §. 28.

Der Amtsschultheiß eröffnet alle an den Rath gerichteten Schreiben und übrige Schriften, und ist verbunden: dieselben, ohne Aufschub, dem Rathe vorzulegen.

##### §. 29.

Er unterschreibt alle Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, Urkunden, Publikationen, Brieffschaften und Berichte, die von den Rätthen ausgehen.

## §. 30.

Ihm kömmt die Befugniß zu: die Rätze zu versammeln; und, ohne sein Vorwissen, darf nichts vor den Rath gebracht werden.

## §. 31.

Er hält die Umfrage im Kleinen Rathe, und untersucht und eröffnet die Resultate aller Abstimmungen und Wahlen in Beyseyn des Amtschultheiß und beyder Statthalter.

## §. 32.

Er wacht über die Ordnung im Kleinen Rathe und über die Beobachtung des hierfür festgesetzten Reglements.

## §. 33.

Der Amtschultheiß hält das Staatsiegel in Verwahrung, und besiegelt damit alle Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, Urkunden, Verträge, Verkommnisse, Ernennungs- und Beglaubigungs-Akten, so wie andere wichtige Akten, welche von dem Großen oder dem Kleinen Rathe ausgehen.

## §. 34.

Er ist auf den Fall, wo der Amtschultheiß sich weigern sollte, einen, an den Kleinen Rath gerichteten Gegenstand vorzubringen, gehalten: diesem davon die Anzeige zu thun, und die daherige Klage oder den Anstand von ihm erörtern zu lassen.

## §. 35.

Die Stellvertreter der beyden Schultheißen sowohl bey'm Großen, als bey'm Kleinen Rathe, wenn beyde diese abwesend sind, oder der Berathung nicht vorstehen dürfen, und wo sonst der Fall hierzu eintritt, sind zwey, durch den Großen Rath aus den Mitglieder'n des Kleinen Rathes gewählte Statthalter, die alle zwey Jahre der Bestätigung unterliegen.

## E. Rathsrichter.

## §. 36.

Der Rathsrichter, welcher alle Jahre auf St. Johann Evangelistentag neu gewählt wird, hält die Umfrage im Großen Rathe, und untersucht und eröffnet die Resultate aller Abstimmungen und Wahlen im Beyseyn beyder Schultheißen und Statthalter.

## §. 37.

Er wacht über die Ordnung im Großen Rathe, und über die Beobachtung des hierfür aufgestellten Reglements.

## §. 38.

Ihm liegt für die Versammlungen des Großen Rathes die dem Altschultheißen durch den §. 34. der Verfassung auferlegte Verpflichtung ob.

## F. Untergeordnete Behörden.

### §. 39.

Das Gesetz wird die näher'n Bestimmungen über die Organisierung der untergeordneten Behörden festsetzen.

## III. Abschnitt.

### Wahlen.

#### A. Für den Großen Rath.

##### §. 40.

Jeder Gerichtsbezirk, so wie jedes der vier Munizipal-Orte wählt aus der Zahl seiner Bürger Einen unmittelbaren, und die Bürgerschaft der Stadt Luzern solcher Fehen aus ihrer Mitte in den Großen Rath.

Die übrigen vierzig Mitglieder aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern und die Neun und Zwanzig Mitglieder aus der Landschaft mit Einschluß derjenigen, welche hierzu nach Vorschrift des §. 5. der Verfassung aus den Munizipal-Orten Sempach, Sursee und Willisau genommen werden müssen, wählt der Große Rath von sich aus.

##### §. 41.

Die Wahl der Unmittelbaren wird auf der Landschaft in den Hauptorten der Gerichtsbezirke durch die Bürger derjenigen Gemeinden des Landes, welche den betreffenden Bezirk bilden, in den Munizipal-

orten aber und in der Hauptstadt durch die Bürger des Orts, jeweilen unter Vorsitz des Oberamtmanns, der dabei keine Stimme hat, vorgenommen.

## B. Für den Kleinen Rath.

### §. 42.

Die Mitglieder des Kleinen Rathes werden von dem Großen Rathe aus seiner Mitte gewählt, welche von daher nicht aufhören, Mitglieder des Großen Rathes zu seyn.

### §. 43.

Der Große Rath ernennt aus der Zahl der Mitglieder des Kleinen Rathes die beiden Schultheißen und deren Statthalter.

## C. Für das Appellations-Gericht.

### §. 44.

Er erwählt ebenfalls die Mitglieder des Appellations-Gerichts, so wie die Suppleanten für diesen obersten Gerichts-Hof aus der Mitte des Großen Rathes, welche demungeachtet Mitglieder der höchsten, Souvränen Behörde verbleiben.

### §. 45.

Aus der Zahl der Mitglieder des Appellations-Gerichts ernennt der Große Rath dessen Präsident, der in dieser Eigenschaft alle Jahre der Bestätigung unterliegt.

## D. Von den Wahlen überhaupt.

### §. 46.

Die unmittelbaren Rathsstellen werden, sobald eine dieser erledigt ist, gleich auf den dreysigsten Tag der gefallenen Erledigung durch den betreffenden Wahlbezirk ergänzt.

### §. 47.

Die vom Großen Rathe für die höchste, Souveräne Gewalt ausgehenden Wahlen erfolgen jeweilen auf St. Johann im Sommer und auf St. Johann Evangelist im Winter.

### §. 48.

Eine durch Tod oder sonst ledig fallende Stelle im Kleinen Rathe oder im Appellations-Gerichte wird jeweilen bey der nächsten Versammlung des Großen Rathes wieder ergänzt.

### §. 49.

Bei Erledigung einer der beyden Schultheißen-Stellen, so wie der Stelle eines Präsidenten am Appellations-Gerichte soll dieselbe inner zehen Tagen nach erfolgter Erledigung wieder besetzt werden.

### §. 50.

Jedesmal am St. Johann Evangelistentag hat auch die Bestätigung des in's Amt tretenden Schultheißen, so wie des Präsidenten am Appellations-Gerichte, und alle zwey Jahre diejenige der beyden Statthalter am Schultheißen-Amte zu erfolgen.

Am gleichen Tage soll auch die jährliche Ernennung des Rathsrichters für den Großen Rath, und die Ergänzung, der am Appellations-Gerichte jährlich austretenden Mitglieder und Suppleanten stattfinden.

§. 51.

Alle Wahlen geschehen durch das geheime, absolute Stimmenmehr.

## IV. Abschnitt.

### Stimm- und Wahlfähigkeit.

§. 52.

Um stimmfähig zu seyn, muß man:

- a.) Bürger inner dem betreffenden Gerichtskreis, des betreffenden Municipal-Bezirks oder der Hauptstadt seyn;
- b.) das zwanzigste Jahr erfüllt;
- c.) ein Vermögen von vierhundert Schweizer-Franken versteuert haben;
- d.) weder gesetzlich bevogtet seyn, noch eine entehrende Strafe auf sich liegen haben;
- e.) eben so wenig Fallit seyn, oder zum Nachtheil seiner Gläubiger, in Folge eines gerichtlichen Konkurses, affordirt haben, es sey dann Sache, daß die Gläubiger nach der Hand für ihre Anforderungen zufrieden gestellt worden wären.

## §. 53.

Um zum Mitglied des Großen Rathes gewählt werden zu können, muß man, neben vorstehenden Eigenschaften:

- a.) das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt, und
- b.) ein Vermögen von wenigstens Viertausend Schweizerfranken versteuert haben, oder auf besonders dem Staate geleistete Dienste Anspruch machen können.

## §. 54.

Zur Wahlfähigkeit für den Kleinen Rath wird, neben den unter den §. §. 52. und 53. festgesetzten Eigenschaften, noch das zurückgelegte dreißigste Jahres-Alter erfordert.

## §. 55.

Nebenhin können im Kleinen Rathe zur nämlichen Zeit weder Vater und Sohn, noch zwey Brüder als Mitglieder sitzen.

## §. 56.

Auch darf ein Mitglied des Kleinen Rathes nicht im auswärtigen Dienste Landes abwesend seyn.

## §. 57.

Zur Stelle eines Appellations-Richters genügen die Eigenschaften, welche durch den §. 53. der Verfassung für ein Mitglied des Großen Rathes vorgeschrieben sind.

Die Appellations-Richter und deren Suppleanten dürfen aber nicht in folgenden Verwandtschafts-Graden zu einander sich befinden, als da sind: Vater und Sohn, und Bruder; und nicht in folgenden Schwägerschafts-Verhältnissen, als: Schwiegervater und Schwiegersohn, und leibliche Schwäger, so lange nämlich die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

## V. A b s c h n i t t.

### Allgemeine Verfügungen.

#### §. 58.

Die Christkatholische Religion ist die Religion des Kantons.

#### §. 59.

Jeder, der Bürger des Kantons ist, die erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften besitzt, und über eine gute Aufführung sich gehörig ausweisen kann, hat zu allen geistlichen und weltlichen Stellen und Aemtern den Zutritt.

#### §. 60.

Jeder Kantonsbürger kann ebenfalls, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, das Bürgerrecht der Hauptstadt sowohl, als jenes der Munizipalorte und jeder Gemeinde des Kantons an sich bringen.

## §. 61.

Die Befugniß bleibt zugesichert: Zehnten und Grundzuse loszukaufen.

Zu Urkund dessen soll gegenwärtige Kantons-Verfassung von Unser'm Amtschultzeiß und Staatschreiber unterzeichnet, und mit dem Staatsiegel bekleidet, sowohl in das Staats-Archiv als, zur Genügeleistung dem S. 1. des, zwischen den Zwey und Zwanzig Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Bundes-Vertrages, in das Archiv der Eidgenossenschaft niedergelegt werden, als womit der Tägliche Rath beauftragt seyn soll, welcher nebenbey für derselben öffentliche Bekanntmachung, in Verbindung mit dem, Behufs der Vollziehung der vorliegend neu umschriebenen Verfassung des Kantons, am 6ten Brachmonat zu Ende

gehenden Jahres eigens erlassenen Dekret,  
zu sorgen habe.

Also verordnet in Unserer Sitzung von  
Räth und Hundert, Luzern den 23<sup>ten</sup> Christ-  
monat 1829.

Namens derselben,  
Der Amtschultheiß;  
(L. S.) J. K. Amrhyn.  
Für dieselben,  
Der Staatschreiber;  
K. M. Kopp.

## D e k r e t ,

die Ausführung der, in der Kantons-Verfassung angebrachten Abänderungen näher anordnend.

---

Wir Schultheiß, Ráth und Hundert  
der Stadt und Republik Luzern ;

In Folge der heute beschlossenen Abänderungen und Vervollständigungen in der unter'm 29<sup>ten</sup> Märzmonat 1814. erlassenen Kantons-Verfassung ;

Und in der Absicht, derselben Ausführung, in so weit diese den Uebergang zur neuen Ordnung der Dinge betrifft, näher zu ordnen ;

Nach genommener Kenntniß von der Bottschaft des Täglichen Rathes vom 7<sup>ten</sup> fließenden Monats und dessen Anträgen ;

### B e s c h l i e s s e n :

#### §. 1.

Mit der Ausführung der, durch gesetzgeberische Verfügung von heute N<sup>ro</sup>. III. Lit. A. verordneten Abänderungen in der Kantons-Verfassung soll auf Ende des fließenden Jahres der Anfang gemacht werden.

Zeitpunkt zur Ausführung der abgeänderten Verfassungs-Artikel.

## §. 2.

Bewahrung der bisherigen Mitglieder des Täglichen Rathes bey ihren Rechten und ihrem Gehalt auf Lebenszeit.

Dessen ungeachtet bleiben die Mitglieder, welche zur Stunde den Täglichen Rath bilden, mit Ausnahme des im nachstehenden §. 4. vorgesehenen Falls, bey ihren erlangten Rechten auch ferner anerkannt, und denselben sind auch die ihnen ausgesetzten Gehalte auf Lebenszeit zugesichert.

## §. 3.

Beybehaltung der wirklichen Statthalter der Schultheißen.

Eben so behalten die wirklich, vermöge §. 31. (§. 35. der neuen Verfassung) der Verfassung, bestehenden zwey Statthalter diese Eigenschaft auf Lebenszeit bey.

## §. 4.

Wie die Trennung der Gewalt vor sich gehen soll.

Die beschlossene Trennung der richterlichen Gewalt von der vollziehenden und verwaltenden soll nach folgendem Maße ausgeführt werden:

- a.) Zeitige Fortdauer d. Stellung der Mitglieder d. wirklichen Appellations-Raths.
- b.) Alljährliche, constitutionelle Ergänzung des Appellations-Gerichts aus d. wirkl. Mitgliedern des Täglichen Rathes.

- a.) Die wirklichen Mitglieder des Appellations-Raths fahren vor der Hand und bis zum unten angegebenen Zeitpunkte fort: die oberst-richterliche Behörde zu bilden, und nehmen nebenhin auch, wie bis dahin, an den Verhandlungen des Täglichen Rathes ferner Antheil.
- b.) Alle Jahre auf den 27<sup>ten</sup> Christmonat und zwar bis zum Falle, wo der Tägliche Rath auf die im folgenden §. 5. vorgesehene, constitutionelle Zahl von Neunzehn Gliedern herabgeschmolzen seyn würde, ersetzen Rath und Hundert die zwey, laut §. 25. der Verfassung vom 29<sup>ten</sup> März 1814. aus diesem Gerichtshofe austretenden Mitglieder aus der Mitte

des Täglichen Rathes, ohne zwar darauf Rücksicht zu nehmen: ob der Austretende schon zum zweytenmal in Austritt komme.

Bey'm ersten Male, wo dieses in Anwendung kömmt, wählen Rath und Hundert zugleich aus der Zahl der Mitglieder des Täglichen Rathes, um das Appellazions-Gericht auf den vorgeschriebenen Fuß zu setzen, einen dreyzehnten Appellazionsrichter.

Bey'm ersten Austritts-Falle zu wählende drey Mitglieder in das Appellazions-Gericht.

Eine durch Tod oder sonstige Verumständungen erfolgende, außerordentliche Erledigung am Appellazionsgerichte zählt für den jährlichen, ordentlichen Austritt aus demselben und, wo sich auf diese Weise nur ein Richterplatz erledigt befände; so ist zwischen den sonst der ordentlichen Rehrordnung nach austretenden zwey Mitglieder'n durch das Los zu bestimmen: welches von ihnen noch in Austritt kommen soll. Der übrig Bleibende fällt dann im nächsten Male, wo der jährliche Austritt zum Theil oder ganz auf ordentliche Weise in Anwendung kömmt, als der zuerst Austretende aus dem Gerichtshof weg.

Wie es bey Ergänzung einer außerordentlichen Erledigung bey'm Appellazions-Gericht gehalten werden soll.

Ist dann einmal der Gerichtshof auf die vorstehend angegebene Weise, — in soweit es möglich war, — aus Mitglieder'n des wirklichen Täglichen Rathes neu gebildet; so wird von da an jede, am Appellazionsgerichte sich ergebende Erledigung nach §. 7. (§. 44. der neuen Verfassung) der unter'm heutigen Datum erlassenen, neuen Verfassungsbestimmungen wieder ergänzt.

Ergänzung dieses obersten Gerichtshofes nachdem er einmal ganz neu gebildet.

Die mittelst Wahl von Rath und Hundert in das Appellazions-Gericht versetzten Mitglieder des Täglichen Rathes verlieren zwar dadurch, ohne Abbruch

Aufhören der Theilnahme an den Geschäften d. Täglichen Rathes derjenigen

Mitglieder derselben, welche durch d. Großen Rath in das Appellations-Gericht versetzt werden. jedoch an ihrem bisherigen Gehalt, diese letztere Eigenschaft, und hören auf an den Geschäften des Täglichen Rathes und dessen Abtheilungen Antheil zu nehmen.

Das die Stelle eines Appellations-Richters ausschlagende Mitglied des Täglichen Rathes übergeht in den Großen Rath. Sollte das in das Appellations-Gericht gewählte Mitglied die auf selbes gefallene Richterstelle ausschlagen; so übergeht dasselbe in den Großen Rath, behält hingegen dessen ungeachtet auf Lebenszeit seinen bisherigen Gehalt als Mitglied des Täglichen Rathes bey.

Von wann an der constitutionelle Austritt bey'm Appellations-Gerichte seinen Anfang nimbt. Der im §. 3. (§. 25. der neuen Verfassung) der, unter'm heutigen Datum erlassenen, neuen Verfassung-Bestimmungen vorgeschriebene Austritt des Appellations-Gerichts tritt erst nach vollständiger Bildung desselben ein, und ist dahin beschränkt: daß, wenn nach vollständiger Bildung des Appellations-Gerichts, der Austritt auf ein Mitglied fällt, welches aus dem Täglichen Rathe dahin gelangt ist, der Austritt dannzumal nicht statt findet.

Ernennung d. Präsidenten für das Appellationsgericht. Raths und Hundert bezeichnen ebenfalls auf künftigen 27<sup>ten</sup> Christmonat aus der Zahl der Mitglieder des Appellations-Gerichts dessen Präsidenten.

Ernennung d. Suppleanten für dasselbe. Auf gleichen Zeitpunkt ernennen sie in dasselbe aus dem Großen Rath Acht Suppleanten.

### §. 5.

Bildung des künftigen Klein. Rathes. Den künftigen Kleinen Rath bilden die wirklichen Mitglieder des Täglichen Rathes.

Von wann an die Ergänzung der an denselben erled. werdenden Stellen erfolge. Bis derselbe durch den, im vorgehenden Artikel angeordneten Uebertritt in das zu bildende Appellations-Gericht, oder durch Tod oder sonstige Erledigungen auf die festgesetzte Zahl von Neunzehn Mit-

glieder'n heruntergekommen seyn wird, wird keine, in demselben ledig fallende Stelle ergänzt.

Von da an werden die weiter'n Erledigungen nach Vorschrift des §. 6. der neuen Verfassungs-Bestimmungen ersetzt. Wie diese Ergänzung statt haben soll.

§. 6.

Künftighin sollen die Oberamteyen mit Mitglieder'n des Großen Rath's, welche nicht Mitglieder des Kleinen Rath's sind, besetzt werden. Besetzung der Oberamteyen mit Mitglieder'n des Großen Rath's.

§. 7.

Die Mitglieder des Täglichen Rath's, welche zur Stunde auf einer Oberamteyen sich befinden, behalten dieselbe für die Zeit noch bey, für welche sie ihnen verliehen worden ist. Fortdauer der wirklichen Oberamtänner für ihre Amtszeit.

§. 8.

Gegenwärtiges Dekret, mit dem Staatsiegel versehen, ist in Urschrift in's Staatsarchiv niederzulegen, und nebenhin dem Täglichen Rathe zuzustellen, um seiner Zeit durch den Druck bekannt gemacht zu werden.

Also beschlossen in Unserer Sitzung von Rätz und Hundert, Luzern den Sechsten Brachmonat Eintausend Achthundert und Neun und Zwanzig.

Namens derselben,  
Der Amtschultheiß;  
**J. K. Amrhyn.**

(L. S.)

Für dieselben,  
Der Staatschreiber;  
A. M. Kopp.

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe  
der Stadt und Republik Luzern ;**

**B e r o r d n e n :**

Vorstehende, neu umschriebene Verfassung des Kantons, so wie das zu ihrer näher'n Ausführung erlassene, besondere Dekret vom 6<sup>ten</sup> Brachmonat gegenwärtigen Jahres sollen, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, dem Amtsblatte beygerückt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Also verordnet in Unserer Rathssitzung, Luzern den 26<sup>ten</sup> Christmonat 1829.

Der Amtschultheiß;

**J. K. Amrhyn.**

Nahmens des Täglichen Rathes ;

Der Staatschreiber,

**K. M. Kopp.**

## D e r e t ,

die Bestimmung enthaltend , jährlich dasjenige Mitglied des Kleinen Rathes zu bezeichnen , welches ein allfällig angeklagtes Rathsglied einzuvernehmen hat.

**Wir Schultheiß und Große Rätbe**  
des Kantons Luzern ,

Nach angehörter Bottschaft des Kleinen Rathes vom 20<sup>ten</sup> fließenden Monats , den Antrag enthaltend , daß statt des , durch die neue umschriebene Verfassung für den Kleinen Rath nicht mehr bestehenden Rathsrichters , der nach Anleitung des §. 145. des Gesetzes über den Kriminal-Rechtsgang das , eines Kriminal-Vergehens angeklagte Rathsglied einfach einzuvernehmen hat , ein anderes Mitglied des Kleinen Rathes hiefür eigens bezeichnet werden möge ;

In theilweiser Abänderung des vorangezogenen §. 145. des erwähnten Gesetzes über den Kriminal-Rechtsgang vom 18<sup>ten</sup> Hornung 1827 ;

Haben beschlossen und beschliessen  
demnach :

§. 1.

Der Kleine Rath ist angewiesen : für jedes Jahr dasjenige Mitglied aus seiner Mitte , das aber gegenwärtig nicht zugleich noch im Appellations-Gerichte sitzt , zu bezeichnen , welches auf den Fall , wo eine Untersuchung über ein Mitglied des Kleinen oder Großen Rathes geführt werden soll , statt des Rathsrichters , unter Beywohnung der beyden Statthalter oder deren Stellvertreter , den Angeklagten einfach zu vernehmen hat.

Von dieser Wahl, die bey der jährlichen Wiederbesetzung der Rathsdikasterien statt zu finden hat, und durch die der früher Gewählte sogleich wieder bestätigt werden kann, soll jedesmal dem Großen Rathe in seiner nächst darauf folgenden Sitzung Kenntniß ertheilt werden.

## §. 2.

Gegenwärtiges Dekret soll mit dem Staatsiegel und den üblichen Unterschriften versehen, dem Kleinen Rathe, zum Verhalt, in Urschrift zugefertigt werden.

Also beschlossen in der Sitzung des Großen Rathes, Luzern den 28<sup>ten</sup> Jänner 1830.

(L. S.) In deren Nahmen,  
Der Amtschultheiß;  
Vincenz Rüttimann.  
Für dieselben,  
Der Staatschreiber,  
K. M. Kopp.

## Wir Schultheiß und Kleine Rätthe

des Kantons Luzern,

## B e r o r d n e n :

Das vorstehende, von UG<sup>h</sup>rn. und Ober'n des Großen Rathes unter'm 28<sup>ten</sup> Jänner dieses Jahres erlassene Dekret soll in Vollziehung gesetzt und, zu Jedermanns Kenntniß, Unser'm Amtsblatte beygerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 30<sup>ten</sup> Jänner 1830.

Der Amtschultheiß;  
Vincenz Rüttimann.  
Nahmens des Kleinen Rathes;  
Der Staatschreiber,  
K. M. Kopp.

## D e r e t ,

die Bestimmung enthaltend, Rekursbegehren gegen, von unter'n Gerichten erlassene Weisungen und Erkenntnisse an das Appellations-Gericht zu appellieren.

**Wir Schultheiß und Große Rätthe**  
des Kantons Luzern ,

Auf die Botschaft und den Vorschlag des Kleinen Rath's vom 22<sup>ten</sup> fließenden Monats, und mit Hinsicht auf den §. 21. der neuumschriebenen Verfassung, wodurch eine Abänderung der §. §. 88. und 89. der bürgerlichen Gerichts- und Prozeßordnung vom 28<sup>ten</sup> Jänner 1824. nothwendig wird ;

Haben verordnet und verordnen  
demnach :

### §. 1.

Alle Rekursbegehren über Weisungen, Beschlüsse oder Erkenntnisse der unter'n Gerichte oder deren Kommissionen sind, in sofern diese in Civil-Streitfachen erfolgen, an das Appellations-Gericht zu stellen.

### §. 2.

Dem zufolge muß, in Beobachtung des vorstehenden Paragraphs, das daheringe Rekursbegehren der Kanzley des Appellations-Gerichts eingereicht werden.

### §. 3.

Das Appellations-Gericht setzt desnaben eine Justizkommission nieder, welche mit dem Voruntersuch der eingelangten Rekursbegehren sich beschäftigt. Sie bringt ihre Gutachten an die Behörde selbst, welche darüber zu entscheiden hat.

Diese Kommission wird aus drey Mitglieder'n bestehen, von der jedes Jahr ein Mitglied in Austritt kömmt, jedoch sogleich wieder wählbar ist.

## §. 4.

In den Fällen, in welchen der Reccurrent mit seinem Reccursbegehren sogleich abgewiesen wird, ist ein Franken, in jenen, in welchen vor dem Entscheid eine Opposition eingeholt wird, sind zwey Franken, und in denen, in welchen die Partheyen einen Vorstand haben, vier Franken, nebst den gesetzlichen Kanzley-Gebühren, zu bezahlen.

## §. 5.

Gegenwärtiges Gesetz soll, mit den üblichen Unterschriften und dem Staatsiegel versehen, dem Kleinen Rathe, zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung, in Urausfertigung zugestellt werden.

Also beschloffen in der Sitzung des Großen Rathes, Luzern den 28<sup>ten</sup> Jänner 1830.

In deren Nahmen,  
Der Amtschultheiß;  
(L. S.) Vincenz Rüttimann.  
Nahmens des Großen Rathes;  
Der Staatschreiber,  
K. M. Kopp.

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe**  
des Kantons Luzern,  
**B e r o r d n e n :**

Das vorsehende, von UShrn. und Obern des Großen Rathes unter'm 18<sup>ten</sup> Jänner dieses Jahres erlassene Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und, zu Jedermanns Kenntniß, Unser'm Amtsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 30<sup>ten</sup> Jänner 1830.

Der Amtschultheiß,  
Vincenz Rüttimann.  
Nahmens des Kleinen Rathes;  
Der Staatschreiber,  
K. M. Kopp.

# Geschäfts-Ordnung

für den

## Kleinen Rath.

---

Wir Schultheiß und Großer Rath  
des Kantons Luzern;

Mit Hinsicht auf die dem Kleinen Rathe, in Folge der Trennung der Gewalten und der hieraus hervorgegangenen, neuen Bestimmungen der Verfassung des Kantons, gegebene Organifazion;

Nach angehörter Bottschaft des Kleinen Rathes vom 13<sup>ten</sup> leptverfloffenen Monats;

B e r o r d n e n :

I. Für den Geschäftsgang des Kleinen Rathes sey Geschäfts-Reglement.  
von nun an nachstehendes Reglement aufgestellt:

### I. A b s c h n i t t.

Versammlung des Kleinen Rathes.

§. 1.

Der Kleine Rath versammelt sich der Regel nach Ordentliche  
alle Wochen Zwen Mal und benanntlich jeden Mit- Versammlungen.  
woch und Frentag, und wo die Geschäfte es erfor- Außerordent-  
dern sollten, so oft als es diese nothwendig machen. liche.

Ferienzeit.

Diese Regel leidet jedoch vom Eintritt des Heumonats bis Mitte des Monats August, während welchen Sechs Wochen ordentlicher Weise die Rathsferien eintreten, eine Ausnahme, indem inner dieser Zeit, außerordentliche Fälle ausgenommen, in der Woche nur eine Rathssitzung gehalten wird.

Ansagen der Sitzungen.

Der Präsident zeigt den Mitglieder'n des Kleinen Rathes entweder am Schlusse jeder Sitzung an, auf wann die künftige sich angelegt finde, oder aber er läßt in dringenden Fällen die Sitzung schriftlich ansagen.

### §. 2.

Erforderliche Anzahl d. Mitglieder:

Bei jeder Sitzung müssen sich wenigstens Dreyzehn Mitglieder einfinden.

a) für die Eröffnung einer Sitzung.

Nur eine solche Anzahl kann einen gültigen Schluß fassen.

b) für die Zurücknahme eines Beschlusses.

Zur Zurücknahme eines gefassten Beschlusses bedarf es der Mehrheit nicht bloß der anwesenden, sondern der gesammten Mitglieder des Kleinen Rathes, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden.

Diese Bestimmung hat aber keine Anwendung auf Gutachten und Vorschläge, die der Kleine Rath dem Großen Rathe zu machen hat.

### §. 3.

Präsident des Rathes.

Der Amtschultheiß präsidiert den Kleinen Rath.

Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit, oder gesetzlich vorgeschriebenem Ausstande vertritt der Amtschultheiß seine Stelle.

Sollten beyde Schultheißen aus einer der vorgedachten Ursachen sich behindert finden, das Präsi-

dium zu führen; so übernimmt der erste, und im Falle auch von dessen Behinderung der zweite Statthalter den Vorsitz.

#### §. 4.

Kein Mitglied des Kleinen Rathes darf, ohne Bewilligung des Amtsschultheißen, einen Tag und nicht mehrere ohne Bewilligung des Kleinen Rathes selbst, von dessen Sitzungen ausbleiben.

Nachzusuchen-  
de Bewilligung  
für das Aus-  
bleiben von den  
Sitzungen.

## II. Abschnitt.

### Von der Geschäfts-Eintheilung.

#### A. Im Allgemeinen.

#### §. 5.

Als vorberathende Rathes-Kollegien seyen aufgestellt:

Aufgestellte  
Rathes-Kolle-  
gien.

- a.) Staatsrath.
- b.) Kriegsrath.
- c.) Finanzrath.
- d.) Staatswirthschaftlicher Rath.
- e.) Zivil- und Vormundschaftsrath.
- f.) Justiz- und Polizeyrath.
- g.) Rath in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten.
- h.) Erziehungsrath.

#### §. 6.

In außerordentlichen Fällen kann, neben diesen Ratheskollegien, vorübergehend für einen gegebenen Fall auch eine besondere Kommission niedergesetzt

Niedersetzung  
außerordentli-  
cher Kommissi-  
onen.

werden, bey welchem Anlasse zu bestimmen ist: ob eine solche den ihr zugewiesenen Gegenstand entweder von sich aus allein, oder in Verein mit dem betreffenden Rathskollegium in Untersuchung zu nehmen habe.

## B. Attribute jedes Rathskollegiums,

### Staatsrath.

#### §. 7.

Attribute des  
Staatsraths:

a) im Allge-  
meinen.

Der Staatsrath hat die Vorberathung: der diplomatischen und politischen Geschäfte theils mit der Schweizerischen Tagsatzung und den Kantonen, theils mit dem Auslande, dessen Agenten und Geschäftsträgern; der abzuschließenden Staatsverträge und Konfirkate, und des Zeremoniels bey feyerlichen Anlässen.

Er wacht über die sorgfältige Unterhaltung der Landmarken.

b) in vorörtli-  
cher Stel-  
lung.

In den Jahren, wo die vorörtliche Stellung auf den Stand Luzern übergeht, ist der Staatsrath auch Eidsgenössischer Staatsrath, und besorgt in dieser Eigenschaft alle, mit der vorörtlichen Wirksamkeit verbundenen Geschäfte, weznahen derselbe,

a.) von sich aus beseitiget;

1. Einfache und laufende Geschäfte, welche nicht von der Natur sind, um Anträge an die Löbl. Stände zu erheischen.
2. Dringliche Gegenstände, die eine schnelle Verfügung oder Erledigung erfordern, wo dann aber von den genommenen Beschlüssen dem Kleinen Rathe unverzüglich Kenntniß gegeben werden muß.

3. Endlich solche Geschäfte, welche nach der Natur der Sache und nach allgemein anerkannten und angewandten, diplomatischen Grundsätzen eine Behandlung in möglichst engem Gremio erfordern.
- b.) Alle Geschäfte hingegen, welche Anträge an die Ööbl. Stände erheischen, sollen zwar von dem Staatsrathe vorberathen, sodann aber durch ihn an den Kleinen Rath gebracht werden, um in dessen Rahmen und, so wie er sie genehmiget oder modifizirt haben wird, durch die Eidsgenössische Kanzley ausgefertigt zu werden.
- c.) Alle Akten, welche im Rahmen des Vororts, — sey es von dem Kleinen — oder von dem Staatsrathe, — ausgehen, werden in der Eidsgenössischen Kanzley ausgefertigt, von dem Amtschultheissen oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, von dem Kanzler der Eidsgenossenschaft oder dem Eidsgenössischen Staatschreiber kontrassegnirt und mit dem Eidsgenössischen Sigill versehen.
- d.) Der Kanzler der Eidsgenossenschaft, oder nach Bedürfnis der Eidsgenössische Staatschreiber hat allen, ausschließlich zu Behandlung vorörtlicher Geschäfte zusammenberufenen Sitzungen des Staatsraths beizuwohnen, und dessen Erkenntnisse und Beschlüsse oder gutächlichen Anträge an den Kleinen Rath in die Feder zu fassen.
- e.) Wenn vorörtliche Geschäfte vor dem Kleinen Rathe behandelt werden, soll aber der Staatschreiber des Kantons dabey die Feder füh-

ren, und der Eidsgenössischen Kanzley, gleich nach beendigter Rathssitzung, die Note über die Genehmigung der vorgelegten Anträge oder über die darin stattgehabten Veränderungen zur Ausfertigung übergeben.

- f.) Alle vorörtlichen Verhandlungen sollen von der Eidsgenössischen Kanzley in ein besonderes Protokoll eingetragen werden, welches doppelt geführt wird, damit das eine Doppel davon der Eidsgenössischen Kanzley bey dem Wechsel des Vororts folgen, das andere aber zum nöthigen Nachschlagen in der Kanzley des Staatsraths verbleiben könne.

## K r i e g s r a t h.

### §. 8.

Attribute des  
Kriegsraths.

Dem Kriegsrathe sind folgende Gegenstände entweder zur Vorberathung oder zur Verfügung nach Instrukzion und Vollmacht des Kleinen Rathes zugetheilt: die Anordnungen hinsichtlich der Landmiliz; die Werbungen; die Militärschule; das Geniewesen; die Zeughäuser; Stück-Gießereien; Waffenfabriken und überhaupt alles, was auf die Ausrüstung der Truppen Bezug hat; die Feldspitäler und alle übrigen Gegenstände, welche in das Kriegswesen einschlagen.

Auch sind ihm unterstellt: die Schützen-Gesellschaften und die Freyschießen.

## F i n a n z r a t h.

### §. 9.

Attribute des  
Finanzraths.

Der Finanzrath beaufsichtigt und besorgt nach Vorschrift der Geseze und den Weisungen des Klei-

nen Rath's folgende, in das Finanzfach einschlagende Gegenstände, als: die allgemeinen und besonder'n Staatseinnahmen und Ausgaben; die Erhebung der Steuer'n und Abgaben; den Stempel; das Umgeld; die Zölle, Brücken- und Weggelder; das Münz-, Salz- und Postwesen; die Salpetergewinnung und Pulverfabrikation; die Verwaltung des Jagdregals und die Fischereyen; den Bergbau; die Verwaltung der Staatsgebäude und übrigen Domainen; das Staats-Rechnungswesen; das Rechnungswesen der Brandversicherung und anderer Administrationen dieser Art; so wie alles, was auf den Bezug und die Loskaufung der Zehnten, Bodenzinse und ähnlicher Gefälle Bezug hat.

Er übt das Strafrecht über die Vergehungen gegen die Beeinträchtigung der Staats-Auflagen, nach den, in den daherigen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, so wie über alle Eingriffe in die Post-, Salz-, Salpeter-, Pulver- und andere hoheitliche Regale aus.

In diesem Falle kann an den Kleinen Rath appellirt werden, bey welchem Anlasse die Mitglieder des Finanzrath's in Ausstand treten.

### Staatswirthschaftlicher Rath.

#### §. 10.

Der staatswirthschaftliche Rath besorgt vorberathungs- und einleitungsweise oder verfügungsweise nach gesetzlichen Vorschriften oder nach Instruktion des Kleinen Rath's, alles, was Bezug hat: auf Landwirthschaft; Forstwesen; so wie die Benutzung und Vertheilung der Almenden und Gemeinde-Güter;

Attribute des  
staatswirth-  
schaftlichen  
Rath's.

die Viehzucht; die Industrie; den Handel; Straßen- und Brückenbau; die Wasserleitungen; Bauten und andere Anstalten dieser Art.

Er sorgt gegen Theurung und Mangel vor, und wacht über die Bestimmung der Preise der Lebensmittel.

### Zivil- und Vormundschaftsrath.

#### §. 11.

Attribute  
des Zivil- und  
Vormund-  
schaftsraths.

Der Zivil- und Vormundschaftsrath beaufsichtigt das Armenwesen und alle Armen-Anstalten; die Tutel-Administration; die Kommunal-Verwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden; die Erwerbung von Bürgerrechten; die bürgerlichen und politischen Rechte der Bürger.

Ihm kömmt die Vorberathung über die verweiger- ten Heirathen, so wie über die nachgesucht werden- den Ehe-Einsegnungs-Bewilligungen zu.

### Justiz- und Polizeyrath.

#### §. 12.

Attribute des  
Justizraths.

Er hat die Aufsicht über die Zivil- und Kriminal-Justiz-Pflege, in so weit diese den Kleinen Rath berührt; er zeigt die Fälle an, wo die Bervollkommnung oder Auslegung der Zivil- oder Kriminal-Gesetze nothwendig wird; er beaufsichtigt die Rechtsbetreibung; ihm steht die Besorgung der Expedition und Promulgazion der Gesetze und Verordnungen zu; die Aufsicht über die Staatskanzleyen, ihre Berrichtungen und Archive; so wie über jene, welche unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt sind.

Seiner Obforge ist alles anvertraut, was die allgemeine sowohl, als die besondere, persönliche und sächliche Sicherheits-Polizien beschlägt, und in dieser Hinsicht führt er vorzüglich noch die Aufsicht über die öffentlichen Spiele und Lustbarkeiten; über die Güte der Lebensmittel; über die öffentlichen Märkte; über Gewicht und Maß; über das Sanitätswesen; über die Fremden, ihren Aufenthalt und ihre Niederlassung; über die Ertheilung von Reisepässen; über die Bevölkerungs-Tabellen; die Geburts- und Sterbelisten; über die Feuer-Polizien- und die Löschanstalten; über die Straf-Gefängnisse und Straf-anstalten, so wie polizeyliche Verwahrungsorte; über das Landjäger-Korps.

Attribute des  
Polizeyraths.

Er untersucht die Begnadigungs-Gesuche, und bewilligt Markt- und Hausier-Patente, so wie Wanderbücher.

### Rath in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten.

#### §. 13.

Der Rath in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten hat die Aufsicht über die geistlichen und Kirchengüter; über die Berrichtungen der Geistlichen und die kirchlichen Verordnungen, so wie über kirchliche Einrichtungen, — in so weit dieses der weltlichen Gewalt zusteht; — über die Beobachtung der geistlichen Konfodate und die Kollaturen u., so wie über die Vorbereitung und Bildung zum geistlichen Stand.

Attribute des  
Raths in kirch-  
lichen u. geist-  
lichen Angele-  
genheiten.

Er befaßt sich mit der Verwaltung der geistlichen Kassa; der mit dieser verbundenen Pfründe-Inspektion, so wie mit den Besoldungen der bespfründeten Geistlichkeit, und administrirt den Diocesansfond; endlich beaufsichtigt derselbe die ökonomische Verwaltung der Stifte, Klöster, Kirchen und Kapellen u. s. w., und prüft die daherigen Rechnungen.

### Erziehungsrath.

#### §. 14.

Geschäftskreis  
d. Erziehungs-  
Raths.

Ein besonderes Gesetz wird den Geschäftskreis des Erziehungsraths festsetzen.

#### C. Personale der Raths-Kollegien.

Bildung der  
Rathsabtheil.  
überhaupt.  
Staatsrath;

#### §. 15.

Der Staatsrath besteht aus beyden Schultheissen und fünf Mitglieder'n des Kleinen Raths.

Uebrige Raths-  
Abtheilungen.

Alle übrigen vorgedachten Raths-Kollegien werden, mit Ausnahme des Erziehungsraths, jedes aus fünf Mitglieder'n zusammengesetzt.

Erziehungs-  
Rath.

Den Erziehungsrath hingegen bilden, unter dem Vorsitze eines der Schultheissen, Sieben Mitglieder, wovon neben jenem, Vier Mitglieder aus der Mitte des Kleinen Raths genommen werden müssen, und die übrigen Zwen einer ganz freyen Wahl anheimgestellt sind.

#### §. 16.

Präsidenten-  
schaften bey den  
Raths-Abthei-  
lungen.

So wenig einer der beyden Schultheissen, mit Ausnahme des Staatsraths, mehr als bey einer der aufgestellten Rathsabtheilungen den Vorsitz führen

kann, eben so wenig soll auch ein anderes Rathsglied bey mehr als einem Rathskollegium die Präsidenten-Stelle bekleiden können.

Als solche Präsidenten-Stellen werden für die Schultheißen bezeichnet: der Kriegsrath und der Erziehungsrath, bey welchen Rathskollegien dem Präsidenten zur Seite noch ein Vize-Präsident aufgestellt wird.

Präsidentenstellen der Schultheißen.

Alle sind Vize-Präsidenten.

#### D. Wahl der Mitglieder der Rathskollegien.

##### §. 17.

Im Staatsrathe sitzen beyde Schultheißen von Rechts wegen.

Bildung des Staatsraths insbesondere.

Der Amtsschultheiß und in seiner Abwesenheit der Altschultheiß führt darin das Präsidium.

Die übrigen fünf Mitglieder werden durch den Großen Rath aus den Mitglieder'n des Kleinen Rathes gewählt.

Wahl desselben.

##### §. 18.

Die Mitglieder der übrigen Rathskollegien werden vom Kleinen Rathe selbst aus seiner Mitte genommen, mit Ausnahme zwar des Erziehungsraths, wo zwey Mitglieder nach freyer Wahl gewählt werden.

Wahl der übrigen Rathsabtheilungen.

##### §. 19.

Die gleiche Bewandniß hat es mit den Präsidenten für dieselben, so wie mit den Vize-Präsidenten bey'm Kriegsrathe und dem Erziehungsrathe.

Wahl der Präsidenten und Vize-Präsidenten.

Der Präsident des Finanzraths führt den Titel Staatsseckelmeister.

Staatsseckelmeister.

## §. 20.

Jährlicher  
Austritt.

Alle Jahre tritt auf das neue Jahr, der Reihen-  
ordnung nach, aus jeder der Rathsabtheilungen ein  
Mitglied aus.

Wiedermähl-  
barkeit,

Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

## III. Abschnitt.

## Form des Geschäftsgangs.

## A. Bey'm Kleinen Rathe.

## In Hinsicht der Beratungen.

## §. 21.

Vorlegung der  
an Rath gerichteten  
Brieffen  
u. s. w.

Alle, an den Kleinen Rath unmittelbar gerichteten  
Brieffe, Bittschristen und andere Akten sollen  
demselben gleich bey seiner ersten Versammlung durch  
den Amtschultheissen oder dessen Stellvertreter vor-  
gelegt werden.

Wann selbe so-  
gleich zu erle-  
digen.

Sind die Gegenstände ganz einfacher Natur; so  
mag sogleich in deren Erledigung eingetreten werden.

Sonstige Ue-  
berweisung zur  
Vorprüfung.

Der Regel nach sollen aber alle Geschäfte jenem  
Rathskollegium zur Vorberathung überwiesen wer-  
den, in dessen Geschäftskreis selbe einschlagen.

Bedingung zur  
alsbaldigen  
Erledigung.

Die augenblickliche Erledigung eines Gegenstan-  
des kann nur dann statt finden, wenn man hierüber  
allgemein einverstanden ist. Bey dem Einspruche auch  
eines einzigen Mitgliedes hat demnach die Ueber-  
weisung an die betreffende Rathsabtheilung zu er-  
folgen.

## §. 22.

Wenn ein Rathskollegium einen Bericht oder Vorschlag vorlegt; so soll das Präsidium des Rathes den Präsidenten dieses Kollegiums zum mündlichen Referat auffordern, wonach sämmtlich anwesende Mitglieder ebendesselben der Reihe nach anzufragen sind.

Wie die Berichte u. Vorschläge der Rathskollegien zu behandeln.

## §. 23.

Hat ein Rathsglied irgend einen Antrag zu machen; so hat selbes dem Rathes-Präsidium davon Anzeige zu thun, welches dann das betreffende Mitglied zur schicklichen Zeit und zwar in der gleichen Sitzung zu desselben Eröffnung aufzurufen hat.

Anträge einzelner Rathsglieder.

## §. 24.

Bei Gegenständen, welche in's Verwaltungsfach einschlagen, steht den Partheyen, falls sie es verlangen, das Recht zu: vor dem Kleinen Rathe mittelst persönlichen Vorstandes ihre Rechtsache entweder selbst zu verfechten, oder durch einen Rechtsbeystand verfechten zu lassen.

Vorstandsrecht bey streitigen Administrativ-Gegenständen.

Bevor ein solcher Vorstand stattfinden kann, soll, in-Beobachtung des §. 138. der Prozeßordnung in Verwaltungsfachen, ein über den streitigen Gegenstand ausgefertigtes Gutachten, sammt allen darauf bezüglichen Akten, während Bierzehn Tagen, zur vorläufigen Einsicht und Prüfung, auf den Kanzleytisch des Kleinen Rathes niedergelegt werden.

Art ihrer Behandlung.

Nach stattgefundenem Vorstande hat diejenige Stelle, welcher zur Zeit der Voruntersuch übertragen worden ist, über den obwaltenden Gegenstand ihren Vortrag zu machen.

## §. 25.

Wie die Berathung statt finden soll überhaupt.

Umfrage.

Die Berathung über einen angeregten Gegenstand beginnt in allen Fällen und selbst, wo kein Vorschlag vorliegt, immerhin nach erfolgter Einleitung durch das Raths-Präsidium, welches sonach, — wo jedoch ein Kommissional-Antrag vorliegt, unter vorangehender Beobachtung des §. 22., — nebst dem Altschultheißen oder, in dessen Abgang, des älter'n der beyden Statthalter, noch drey Rathsglieder namentlich um ihre Meinung oder Votum über den vorwaltenden Gegenstand anfrägt, und hierauf die allgemeine Umfrage stellt.

## §. 26.

Refapitulazion und in's Mehr setzen der fallenden Meynungen.

Nach beendigter Diskusion, an welcher das Raths-Präsidium nach Maßgabe des §. 64. Antheil nehmen kann, soll dasselbe die gefallenen Meynungen refapituliren, und hierauf diese in's Mehr setzen.

Hinsichtlich der Abmehrung ist folgendes zu beobachten:

- a.) Alle Anträge, welche sich auf eine Vorfrage beziehen, z. B. auf Zurückweisung oder auf sonstige Aussetzung des Gegenstandes; auf Trennung des Berathungs-Gegenstandes u. s. w. sind zuerst in das Mehr zu setzen.
- b.) Sodann werden die sich wechselseitig ausschließenden Hauptfragen einander entgegen gesetzt, und endlich die einer jeden Hauptmeinung untergeordneten Fragen zur Abstimmung gebracht.
- c.) Liegt ein Antrag eines Kollegiums oder einer Kommission vor, und findet ein Widerspruch

statt; so wird zuerst abgestimmt: ob der Vorschlag in seiner Wesenheit angenommen werden wolle oder nicht?

Im bejahenden Falle: ob der Vorschlag mit oder ohne Abänderungen und Zusätze angenommen werden wolle.

Im letzter'n Falle werden die Abänderungen und Zusätze der Reihe nach in's Mehr gesetzt.

- d.) Besteht ein Gegenstand aus mehrer'n Artikeln; so wird, nach durchgeführter, artikelweiser Berathung, mit der Abstimmung geschlossen: ob der Gegenstand in der Fassung, die er durch die artikelweise Berathung erhalten hat, angenommen seyn soll oder nicht?

§. 27.

Die Abstimmung über einen obwaltenden Gegenstand geschieht durch das Aufheben der Hand. Art der Abstimmung.

Der Großweibel zählt laut die fallenden Stimmen ab. Abzählen der Stimme.

Wo ein Rathsglied an einer, der in Abstimmung fallenden Fragen keinen Antheil nehmen wollte, ist es gehalten: seine eigene Meinung zu eröffnen, und der Abstimmung zu unterwerfen; indem kein Rathsglied sich der thätigen Theilnahme an einem Berathungs-Gegenstand entziehen darf. Verbindliche Theilnahme d. Rathsglieder an der Abstimmung.

§. 28.

Wird einem Antrage nicht widersprochen; so wird derselbe ohne weitere Abmehrung als angenommen betrachtet. Nicht widersprochener Antrag.

## §. 29.

**Entscheidungsrecht des Präsidiums.** Sind bey einer Abmehrung die Stimmen gleich getheilt; so entscheidet das Raths-Präsidium.

## §. 30.

**Niederlegung eines Gegenstandes auf den Kanzleytisch.** Wird die Niederlegung eines Gegenstandes auf den Kanzleytisch begehrt; so soll diese Niederlegung erfolgen, wenn drey der anwesenden Mitglieder sie begehren, wobey der Tag, an welchem in die Berathung der Sache eingetreten werden soll, sogleich zu bestimmen ist.

## §. 31.

**Wie die Zuweisung d. Geschäfte an die Rathskollegien erfolgen soll.** Die Gegenstände, welche entweder schriftlich, oder durch einen Anzug an den Rath gelangen und, in Beobachtung des §. 21., einem Voruntersuche unterlegt werden, sollen im erster'n Falle in den eingelangten Akten, im zweyten aber mittelst eines Auszuges aus dem Raths-Protokoll dem betreffenden Rathskollegium oder, wo eine besondere Commission niedergesetzt wird, dieser zugewiesen werden.

In der Ueberweisung soll der Gesichtspunkt, unter welchem dieselbe erfolgt, nämlich: ob zur Berichterstattung; ob zu einem Vorschlag, oder ob zur Erledigung von sich aus deutlich angegeben seyen.

## §. 32.

**Mittheilungsart der Rathsbeschlüsse den Rathskollegien.** Von jeder, durch den Kleinen Rath gefaßten Schlußnahme oder getroffenen Verfügung, welche eine Vollziehung zur Folge hat, oder eine Raths-Abtheilung unmittelbar beschlägt, soll dem betreffenden Raths-Kollegium, zur Bethätigung der Sache,

wie zum Verhalt, durch einen Auszug aus dem Raths-Protokoll Kenntniß gegeben werden.

§. 33.

Jene Ueberweisungen, wie diese Protokolls-Auszüge, müssen dem Präsidenten der betreffenden Raths-Abtheilung oder Spezial-Kommission durch die Staats-Kanzley zugestellt werden.

Wem d. Ueberweisungen und Rathskonkluse bey den Rathskollegien zuzustellen.

In Beziehung auf die Wahlen.

a) Im Allgemeinen.

§. 34.

Die Wahlen, welche vom Kleinen Rathe ausgehen, sind dreyfacher Art.

Art der Wahlen.

Entweder geschehen sie in Folge einer stattgetreten Ausschreibung, oder eines Vorschlages, oder es sind freye Wahlen.

In den zwey erster'n Fällen erfolgt die Wahl durch Einlegung von Pfenningen, im dritten Falle hingegen durch Stimmzetteln.

§. 35.

Die Wahlen haben nach Vorschrift des §. 51. der Verfassung durch absolute Stimmenmehrheit zu erfolgen, um gültig zu seyn.

Für die Gültigkeit einer Wahl erforderliche Stimmenzahl.

§. 36.

Wo während einem Wahl-Strutinium die werfenden Stimmen die absolute Mehrheit bilden, wird die Wahl als aufgehoben betrachtet.

Wann eine Wahl als aufgehoben zu betrachten.

## b.) Mittelbare Wahlen.

## §. 37.

- Vorbereitungen zu einer mittelbaren Wahl.
- Bevor zu einer mittelbaren Wahl geschritten wird, werden dem Kleinen Rathe die Vor- und Geschlechtsnahmen sämmtlicher Kompetenten oder Vorgeschlagenen in alphabetischer Ordnung vernehmlich abgelesen; sonach die betreffenden Nahmen auf den Wahlbüchsen deutlich aufgeschrieben; die Büchsen selbst durch das Raths-Präsidium, ob sie leer seyen, untersucht, verschlossen, und dieselben sonach in der gleichen alphabetischen Ordnung durch den Großweibel an den, zur Einlegung der Pfennige bestimmten Ort hingetragen, worauf durch den Rathsschreiber, nach vorläufiger Abzählung der anwesenden Stimmenden, jedes dieser Rathsglieder der Rangordnung nach aufgerufen, und demselben von dem, an dem Umhange oder der Thüre des Zimmers, wo die Wahlbüchsen aufgestellt sich befinden, stehenden Staatschreiber ein Wahlpfenning behändigt wird.
- a) Vorlesen d. Kandidaten.
- b) Wahlbüchsen u. ihre Untersuchung.
- c) Abzählung und Vorrufen d. Potanten.
- d) Austheilen der Wahlpfennige.

## §. 38.

- Versorgung d. Wahlbüchsen.
- Zu diesem Ende werden im Rathssaale hinter einem Vorhange oder in einem, an den Rathssaal anstossenden Zimmer so viele Wahlbüchsen, als Kompetenten oder Vorgeschlagene vorhanden, aufgestellt, und auf jede derselben, wie oben bemerkt, der Vor- und Geschlechtsnahme eines der Kompetenten oder Vorgeschlagenen hingeschrieben.
- Weiß u. blaue Büchse.
- Neben diesen Wahlbüchsen findet sich jederzeit eine mit weiß und blau bezeichnete Büchse vor.

Jeder Wotant hat nun seinen Wahlpfenning in jene Wahlbüchse zu legen, auf welcher der Name desjenigen Kompetenten oder Vorgeschlagenen steht, dem er seine Stimme geben will.

Einlegen des Wahlpfennings.

Will Jemand aber gar keinem der Kompetenten oder Vorgeschlagenen seine Stimme geben; so mag ein solcher seinen Pfennig in die weiß und blaue Büchse legen.

Bemerken des selben.

### §. 39.

Hat jedes der anwesenden Rathsglieder seinen Pfennig eingelegt; so werden die Wahlbüchsen durch den Großweibel an den Sitzungsort des Präsidenten zurückgebracht. Dieser ruft den Altschultheißen und beyde Statthalter, oder in Abwesenheit eines oder mehrerer der vorgenannten Herren, im gleichen Verhältniß eines oder mehrere der ältern Rathsglieder zu sich, um der Eröffnung des Skrutiniums beyzuwohnen.

Verifikation d. Wahl und daheriger Untersuchung der Wahlbüchsen.

Hierauf schließt das Präsidium die Wahlbüchsen der Reihe nach auf, nennt jedesmal den Namen, der auf der eröffnenden geschrieben steht, und zählt mit lauter Stimme die darin enthaltenen Pfennige.

Eben so eröffnet er am Ende die weiß und blaue Büchse, und zählt auf gleiche Art die in selber sich befindenden Pfennige ab.

Der Staats- und Rathsschreiber zeichnen das Ergebniß des Skrutiniums auf, und das Rathspräsidium macht solches nachher der Versammlung bekannt.

Vormerkung des Wahlergebnisses.

Gang der  
Wahlen :

Ist nach dem ersten Skrutinium keine absolute Stimmenmehrheit vorhanden ; so wird zu einem zweiten Skrutinium geschritten , und zwar in folgender Ordnung :

Erstes Skrutinium.

a.) Wer bey Vornahme einer Wahl in der ersten Abmehrung nicht eine Stimme für sich erhält, kann in keines der folgenden Skrutinien aufgenommen werden.

Wegfallen aus  
der Wahl bey  
folgenden  
Skrutinien.

b.) Kömmt in der ersten , oder in einer folgenden Abstimmung ebenfalls keine absolute Mehrheit heraus ; so fallen nach jeder Abstimmung der oder die aus der ferner'n Wahl , welcher oder welche keine oder die wenigsten Stimmen erhalten haben.

Hey sich unter  
mehrer'n Kan-  
didaten erge-  
bender Gleich-  
heit der Stim-  
men.

c.) Würde es sich aber aus einer Abstimmung ergeben , daß auf so viele , als die wenigsten Stimmen erhalten , eine gleiche Anzahl Stimmen gefallen wäre ; so daß dadurch neben diesen nur noch ein Einziger in der Wahl verbliebe , der zwar die meisten Stimmen , auf den aber doch nicht die absolute Mehrheit sich vereinigt hätte ; so muß dannzumal vorerst durch ein neues Skrutinium , mittelst relativer Mehrheit der Stimmen , ausgeschieden werden : wer von jenen noch ferners in die Wahl kommen könne.

Wenn diese  
Stimmgleich-  
heit sich bey al-  
len Wahlkan-  
didaten ergibt.

d.) Fallen aber auf alle , in einer Wahl vorkommenden Personen gleich viele Stimmen ; so müssen davon eben wiederum auf die gleiche , nächst zuvor bezeichnete Weise diejenigen

Zwey ausgeschieden werden, welche ferner in der Wahl verbleiben sollen.

- e.) Ist die Anzahl der, in die Wahl gekommenen bis auf zwey Individuen heruntergebracht, und ist auch bey der nunmehr zwischen ihnen allein ergebenden, ersten Wahl aus der Ursache keine absolute Mehrheit erhältlich, weil während dieser Wahl eine oder mehrere Stimmen verworfen wurden; so wird über sie eine zweyte Wahl vorgenommen, und ergiebt sich aus dieser der gleiche Fall, wie zuvor; so ist dannzumal die Mehrheit nur nach der vorhandenen Anzahl der, auf in der Wahl Begriffene nahmentlich gefallenen Stimmen, ohne weitere Beachtung der weiß und blauen Büchse, zu berechnen.
- f.) In diesem Falle sowohl, als wenn zwischen zwey, zuletzt in der Wahl Verbliebenen, nach zweymaligem Skrutinium, die Stimmen zwischen ihnen einstehen sollten, entscheidet das Loos.
- g.) Diese Entscheidungsart tritt auch ein, in den unter Litt. c. und d. vorstehend bezeichneten, zwey besonder'n Fällen, wenn nämlich: nach zweymaliger Vornahme des allda vorgeschriebenen Skrutiniums keine entscheidende Abstimmung herauskommen sollte.

Berechnung der Stimmen, wenn zwischen zwey, zuletzt in der Wahl Verbliebenen keine absolute Mehrheit erhältlich.

Wann d. Loos entscheidet.

Wo dieses für Ausscheidung d. aus d. Wahl zu Tretenden in Anwendung zu bringen.

#### e.) Unmittelbare Wahlen.

##### §. 41.

Handelt es sich hingegen um ganz freye Wahlen, ohne daß weder eine Ausschreibung der er-

Wie die unmittelbaren Wahlen vorzunehmen.

digten Stelle erfolgt ist, noch ein Vorschlag von irgend einer Behörde vorliegt; so geschieht die Wahl durch Stimmzetteln.

Austheilen  
der Stimm-  
zettel.

In diesem Falle wird durch den Großweibel jedem anwesenden Botanten ein Zettel zugestellt; auf diesen wird der Vor- und Geschlechtsname desjenigen, mit Hinzuthun allfällig bekleidender Stelle oder sonstiger Auszeichnung zur Vermeidung von Namens-Verwechslung, geschrieben, dem man seine Stimme geben will.

Einsammeln  
derselben.

Die Zettel werden in eine Schachtel, die der Großweibel öffentlich umherbietet, geworfen; die Schachtel selbst wird nach vollendetem Einsammeln der Stimmen dem Rathspräsidenten übergeben, und von diesem, mit Zuzug des Altschultheißen und beyder Statthalter, die darin enthaltenen Wahlzettel, nach ihrer vorläufigen, öffentlichen Abzählung, geöffnet und ihr Inhalt laut bekannt gemacht.

Verifikation  
der Wahl.

Was weiter bey  
solchen Wah-  
len zu beob-  
achten.

Auch bey dieser Wahlart ist alles dasjenige zu beobachten, was durch die obigen Bestimmungen für Wahlen mittelst Pfennigen vorgeschrieben wird.

#### §. 42.

Stimmrecht  
des Rathsprä-  
sidiums bey  
Wahlen.

Der Rathspräsident, der sonst bey allen ander'n Geschäfts-Verhandlungen nur dannzumal eine entscheidende Stimme hat, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, besitzt hingegen bey Wahlen, gleich jedem ander'n Rathsgliede, das Stimmrecht.

#### §. 43.

Verwandt-  
schafts-Aus-  
stand bey Wah-  
len.

Bev allen vorkommenden Geschäften und Wahlen, bey welchen sich Verwandtschafts-Verhältnisse ergeben, haben die, in diesen Fall tretenden Raths-

glieder den Vorschriften des Gesetzes über den Verwandtschafts-Austritt genau nachzukommen, und sich somit in dem darin angegebenen Zeitpunkte aus der Sitzung zu entfernen.

### Verhandlungs - Akten.

#### §. 44.

Der Kleine Rath soll über seine Sitzungen ein vollständiges Protokoll halten, in welches alle verhandelt werdenden Geschäfte mit den darüber gefassten Beschlüssen aufzunehmen sind, und das bey jeder Sitzung sowohl die beywohnenden, als die abwesenden Rathsglieder abgesondert, namentlich angeben soll.

Protokoll über die Verhandlungen d. Kleinen Rath's.

#### §. 45.

Zur Seite dessen läßt derselbe durch die Staatskanzley eine eigene Kontrolle in tabellarischer Form über die einfach an die Rathsabtheilungen oder eine besondere Kommission überwiesenen Gegenstände halten, in welche der Zeitfolge nach diese überwiesenen Gegenstände deutlich mit Benennung der Stelle, an welche die Ueberweisung erfolgt, und mit Angabe des Gesichtspunkts, unter welchem die Ueberweisung geschieht, ordentlich eingetragen werden, und die, wo die Sache eine spätere Behandlung nach sich zieht, letztere zudem nachweisen soll.

Ueberweisungs - Kontrolle.

#### §. 46.

Eine zweite Kontrolle soll mit ähnlicher Vollständigkeit im Sitzungs - Saale die auf den Kanzleytisch, zur Einsicht der Rathsglieder, Behufs ihrer

Kontrolle über die, auf den Kanzleytisch gelegten Gegenstände.

näher'n Prüfung, niedergelegten Geschäfts-Gegenstände, den für ihre Erledigung festgesetzten Zeitpunkt, und diese erfolgte Erledigung selbst ausweisen.

## B. Bey den Rath's-Kollegien.

### §. 47.

Förderliche Einleitung u. Erledigung der anhängigen Gegenstände.

Die an die Rath's-Kollegien, vermöge des ihnen angewiesenen Geschäftskreises, unmittelbar schriftlich oder mündlich, oder dann mittelst Zuweisung oder Auftrag des Kleinen Rath's mittelbar gelangenden Geschäfte sollen, sobald als möglich, ihre vorbereitende Einleitung, so wie ihre nachherige, erledigende Behandlung erhalten.

### §. 48.

Vertheilung d. Geschäfte unter die Mitglieder.

Zu diesem Ende vertheilen diese Rath's-Kollegien die ihnen angewiesenen Geschäfte nach einer bestimmten Abtheilung unter ihre Mitglieder zur besonder'n, fortgesetzten Besorgung, und legen die hierüber abgefaßte Organifazion, ihre innere Geschäfts-Thätigkeit ordnend, dem Kleinen Rathe zur Genehmigung vor.

Entwerfung einer eigenen Geschäfts-Organifazion.

### §. 49.

Ordentliche kollegialische Berathung.

Dessen ungeachtet soll die förmliche Berathschlagung über die zu behandelnden Geschäfte unter allen Mitglieder'n des Kollegiums statt finden, und auch von diesem die zu fassenden Beschlüsse ausgehen.

Hiefür erforderliche Anzahl v. Mitglieder'n.

Bey solchen Berathungen sollen immer mehr als die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig seyn.

Jedes Rath's-Kollegium soll wenigstens wochentlich eine Sitzung und zwar auf einen, von ihm festzusetzenden, regelmäßigen Tag halten.

Regelmäßige, wochentliche Sitzung.

So wie die Geschäfte es erfordern, sollen mehrere Sitzungen gehalten werden.

Außerordentliche Sitzung.

§. 50.

Die Rath's-Kollegien besorgen unmittelbar von sich aus: die laufenden Geschäfte, die in Folge bestehender Gesetze und Verordnungen oder spezieller Erkenntnisse, nur Gegenstand der Vollziehung sind, und ertheilen, wo der Fall eintritt, jene Weisungen, die nur nähere Entwicklungen solcher Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse enthalten, und keiner ferner'n Rath'sentscheidung bedürfen.

Bedingter, allgemeiner Wirkungskreis der Rath's-Kollegien.

Auch führen sie mit Behörden, Beamten, Personen u. Briefwechsel, der zur Einholung von Aufschlüssen, zur Bethätigung der Geschäfte, oder zur Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen und Rath's-Erkenntnissen nothwendig wird.

Briefwechsel.

§. 51.

Bei Gegenständen vermischter Natur, die in die Geschäftsthätigkeit von zwey oder mehrer'n Rath's-Kollegien zugleich einschlagen, vereinen sich diese entweder insgesammt, oder durch Abordnung einzelner Mitglieder aus ihnen mit demjenigen Kollegium, welches der obwaltende Gegenstand hauptsächlich be- schlägt, zur gemeinsamen Berathung.

Gemeinschaftliche Berathungen zwischen mehrer'n Rath's-Kollegien.

§. 52.

Die Rath's-Kollegien legen dem Kleinen Rathe, nach Erforderniß oder sich zeigendem Bedürfniß,

Vorschläge der Rath's-Kollegien.

gutachtliche Vorschläge entweder zu gesetzlichen Verfügungen oder zu Vollziehungsbeschlüssen und Verordnungen vor.

§. 53.

Wie diese und die Einbegleitungs-Berichte abzufassen.

Der von einem Rath's-Kollegium oder einer besonder'n Kommission an den Kleinen Rath zu erstattende Bericht soll bey wichtiger'n Gegenständen, so wie bey Vorschlägen von Gesetzen und Verordnungen schriftlich gemacht werden; der Vorschlag selbst aber muß immerfort schriftlich und, je nach Erforderniß der Sache, entweder in Form einer Erkenntniß oder eines Schreibens u. s. w. vollständig ausgearbeitet, unter Bezeichnung der Behörde oder des Beamten, der sich mit der Vollziehung zu befassen hat, vorgelegt werden.

Unterzeichnung der Berichte.

Die Berichte sollen immer vom Präsidenten und Schreiber des Kollegiums, von welchem dieselben herrühren, unterzeichnet seyn.

§. 54.

Vorschläge bey verschiedenen Ansichten.

Finden sich über einen Gegenstand, der vor den Kleinen Rath gebracht wird, die Ansichten im referirenden Rath'skollegium getheilt; so hat jeder Theil der Regierung sein Befinden zu überbringen.

§. 55.

Voranzeige u. Mittheilung über die zu machenden Eröffnungen an das Rath's-Präsidium.

So oft ein Rath's-Kollegium in den Fall kömmt, eine Eröffnung an den Kleinen Rath zu machen, sey dasselbe gehalten: vor Anhebung der Sitzung den Amtsschultheißen durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter davon in Kenntniß zu setzen, und demselben, wo ein Vorschlag damit verbunden wä-

re, diesen gleichzeitig zu überreichen, damit er sodann die Reihenfolge bestimmen könne, nach welcher ein solcher Anzug oder Bericht zu erfolgen habe.

§. 56.

Wo die Rath's-Abtheilungen in die administrativ-richterliche Thätigkeit übergehen, haben sich dieselben, bey Behandlung der dießfalls vorkommenden Geschäfte, die gesetzlichen Vorschriften über den Rechtsgang in Verwaltungs- oder Administrativ-Streitigkeiten zur Richtschnur zu nehmen, und dabey vorzüglich die genaue Erfüllung des §. 24. gegenwärtigen Reglements sich angelegen seyn zu lassen.

Art d. Behandlung von administrativ-richterlichen Gegenständen.

§. 57.

Die Rath's-Kollegien beziehen laut §. 3. des Gesetzes, über den Staatshaushalt, das daherige Rechnungswesen und die daraus hervorgehende Verantwortlichkeit vom 15<sup>ten</sup> May 1823. bey der Staats-Kassa die ihnen, durch die Krediteröffnungen des Kleinen Rath's bewilligten Gelder, und legen dem Lektor'n über deren Verwendung Rechnung ab.

Den Rath'skollegien zustehende Geld-Kompetenz:

Hierbey sey des Näher'n festgesetzt:

Wo einem Rath's-Kollegio ein Kredit eröffnet ist, mag es aus den, in Folge dieses Credits bezogenen Geldern die ordentlichen Ausgaben, als da sind: fixe Ausgaben, wie Salarien u. s. w., oder die zum Geschäftsgang unumgänglich erforderlich sind, und alle Jahre in etwas Mehrer'm oder Weniger'm als stete Ausgaben vorkommen, sofort bestreiten.

a) In Beziehung auf die Staatskassa bewilligten Credits:

Für fixe Ausgaben,

Eben so, wenn für eine außerordentliche Ausgabe, nach vorhergegangener, genauer Prüfung der Sache und ihrer Kosten, von dem Kleinen Rathe

Für außerordentliche Ausgaben.

ein diesen Kosten angemessener Kredit ist bewilligt worden.

Für eventuelle Ausgaben. Wo nur ein eventueller Kredit ist bewilligt worden, darf ein Raths-Kollegium Zweyhundert Franken und nicht mehr auf einen und denselben Gegenstand während einem Jahr verwenden. Ueber Ausgaben, welche diesen Betrag übersteigen, hat es vorerst die Weisung und Genehmigung des Kleinen Rathes nachzusuchen.

Wo kein Kredit vorhanden. Ohne vorhergegangene Kreditbewilligung soll keine Ausgabe statt finden.

b) In Beziehung a. d. denselben unterstellten Verwaltungen. Hinsichtlich der den Raths-Kollegien unterstellten Verwaltungen, für welche eigene Fonds vorhanden sind, soll das betreffende Kollegium ebenfalls eine Geld-Kompetenz von Zweyhundert Franken haben und zwar in dem Verstand, daß es von sich aus über einzelne Gegenstände verfügen kann, wovon keiner in seinem ganzen Zusammenhange genommen, eine höhere Ausgabe als Zweyhundert Franken während einem Jahr nach sich zieht.

Ueber alle ander'n Ausgaben, welche diesen Betrag übersteigen, hat es vorerst die Weisung und Genehmigung des Kleinen Rathes nachzusuchen.

§. 58.

Wahlverhandlungen u. Vorschläge zu Wahlen. Hat ein Rathskollegium von sich aus Wahlen vorzunehmen, oder Vorschläge zu solchen der Regierung einzureichen; so hat es hierbey ganz nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche dem Kleinen Rathe für Wahlverhandlungen durch gegenwärtiges Reglement gegeben sind.

## §. 59.

Gleich dem Kleinen Rathe habe auch jede Rathsabtheilung über ihre Verhandlungen ein ordentliches Sitzungsprotokoll zu führen, welches die von ihr unmittelbar ausgehenden Beschlüsse und Verfügungen vollständig enthalten soll, während es genügt, von den Anträgen und Vorschlägen, welche sie an den Kleinen Rath gelangen läßt, blos nach ihren allgemeinen Umrissen in diesem Protokolle bezeichnende Vormerkung machen zu lassen.

Zu führendes  
Sitzungs-  
Protokoll.

## §. 60.

Daneben soll jede solche Rathsabtheilung eine ordentliche Tageskontrolle über alle, an selbe gelangenden Gegenstände, die nicht sogleich erledigt werden, sondern eine Vorbereitung erheischen, in tabellarischer Form führen, auf welche jeder solcher Gegenstand der Zeitfolge nach, wie er einlangt, mit bestimmter, kurzer Angabe seines Inhalts, und wem er zur Vorprüfung zugewiesen wurde, sorgfältig getragen werden soll, und die des fernern nachzuweisen hat, wann der Gegenstand in Erledigung gekommen ist.

Tageskontrolle  
für die vorzu-  
berreitenden  
Geschäfte.

## §. 61.

Die Archive der Rathskollegien werden so oft in's Staatsarchiv abgegeben, als ihre Entladung nothwendig wird: und alle Jahre wenigstens soll eine Abgabe der nicht mehr bedürfenden Akten statt finden,

Archive u. ihre  
Entladung an  
das Staats-  
Archiv.

Jedem Mitgliede des Kleinen Rathes steht das Recht zu, über von ihm zu benennende Geschäfte von dem betreffenden Rathskollegium genügende Aufschlüsse sich geben zu lassen.

Berechtigte  
Kenntnißnahme  
v. den Geschäf-  
ten der Rathskollegien.

## IV. Abschnitt.

## Pflichten und Verrichtungen der Präsidenten.

## A. Amtsschultheiß.

## §. 62.

Vorsrecht  
d. Amtsschultheißen.

Der Amtsschultheiß präsidiert den Kleinen Rath, und übt alle jene Verrichtungen aus, die ihm durch die, in gegenwärtigem Reglement enthaltenen Bestimmungen übertragen sind.

## §. 63.

Ordnunghalten über d. Berathung.

Er wacht über die Ordnung der Berathungen, und rügt allfällige Störungen, die in dieselben gebracht würden.

Recht die Sitzung aufzuheben.

Sollten unordentliche Berathungen eintreten, und dem Präsidium nicht gelingen, den gehörigen Fortgang derselben zu bewirken und herzustellen; so ist derselbe begwärtiget: die Sitzung aufzuheben.

Bethätigung des Geschäftsgangs d. Rathskollegien.

Insbefonders soll der Amtsschultheiß darauf achten, daß die Rathskollegien die zur Voruntersuchung und Begutachtung ihnen überwiesenen Gegenstände bald möglichst erledigen. Zu diesem Ende soll er in der letzten Sitzung eines jeden Monats die rückständigen, unerledigten Geschäfte aufzählen, vernehmen, warum ihre Erledigung noch nicht erfolgte, und zu derselben anmahnen.

Monatliche Erinnerung an dahierige Rückstände.

## §. 64.

Unborgreifliche Voröffnung der Geschäfte.

Bei der ihm obliegenden Eröffnung eines Geschäfts soll er, ohne sich die Aeußerung einer Meinung zu erlauben, bloß die Sache in allgemeiner Beziehung darstellen.

Will er über ein, in Berathung liegendes Geschäft seine Meynung äußern; so mag er es thun, wenn die laut §. 25. vorgeschriebene, nämentliche Umfrage vor sich gegangen ist, und die allgemeine Umfrage anhebt, oder bereits angehoben hat.

Ihm zustehende Meynungsäußerung nach der Umfrage.

## §. 65.

Dem Amtsschultheißen steht keine entscheidende Stimme als in den Fällen zu, wo die Stimmen gleich getheilt sind.

Hat kein Entscheidungsrecht,

Dagegen übt derselbe bey Wahlen nach §. 42., gleich den ander'n Rathsglieder'n, das Stimmrecht aus.

Jedoch Stimmrecht bey den Wahlen.

## §. 66.

Der Amtsschultheiß unterzeichnet mit dem Staatschreiber alle, vom Kleinen Rathe ausgehenden Brieffschaften, Verordnungen und Beschlüsse, und ebenso, nach vorangegangener, sorgfältiger Durchsicht, beglaubigt durch die Unterschrift der Archivkanzlen, das in's Reine geschriebene Protokoll jeder Rathssitzung.

Unterzeichnung d. Akten u. Protokolle.

## §. 67.

Ohne Anzeige an den Amtsschultheißen oder, in Abwesenheit dieses, an den älter'n Statthalter, oder endlich, wo auch dieser abwesend sich befände, oder bey sonstiger Behinderung desselben an den zweyten Statthalter, darf der Amtsschultheiß keine Nacht außer der Stadt zubringen.

Nichtausbleiben während d. Nacht von der Stadt.

Will derselbe eine längere, als achttägige Abwesenheit machen; so hat er dieses, in Beobachtung des §. 4., dem Kleinen Rathe anzuzeigen, und dabey im

Längere Abwesenheit.

obigen Sinne seinen Stellvertreter von dem Tage seiner Abreise in Kenntniß zu setzen.

## B. Amtschultheiß.

### §. 68.

Staatsiegel-  
Bewahrer.

Der jeweilige Amtschultheiß ist der Bewahrer des Ständes-Siegels.

Hat für d. Be-  
sieglung der  
Staats-Akten  
zu sorgen.

In dieser Eigenschaft besiegelt er, nachdem der Amtschultheiß und der Staatschreiber die betreffenden, vom Kleinen Rathe ausgehenden Akten unterzeichnet haben, diese Akten nach zuvor genommener Einsicht von denselben.

### §. 69.

Stellvertreter  
d. Amtschult-  
heiß.

An wen in die-  
sem Fall das  
Staatsiegel  
abzugeben.

Wenn der Amtschultheiß die Stelle des Amtschultheiß vertritt, oder jener sich abwesend befindet; so übergeht die Bewahrung des Staats-Siegels an den ersten Statthalter, oder wo dieser das Rathspräsidium führt, oder abwesend ist, an den zweiten Statthalter.

### §. 70.

Nichtausblei-  
ben während d.  
Nacht von der  
Stadt.

Wo der Amtschultheiß sich auch nur auf eine Nacht aus der Stadt entfernen wollte, ist derselbe gehalten: das Ständehaupt davon zu benachrichtigen.

### §. 71.

Vorbringen d.  
v. Amtschult-  
heiß v. d. Hand  
gewiesenen  
Gegenstände.

Im Falle der Amtschultheiß sich weigern sollte, einen, an den Rath gerichteten Gegenstand bey demselben vorzubringen, hat er dieses im Sinne des §. 34. der Kantonsverfassung von sich aus zu thun.

## C. Statthalter.

## §. 72.

Die Statthalter treten ihrem Amtsalter nach, Ihre Berrich-  
 bey Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger Behinde- tungen.  
 rung des Amts- oder Mitschultheissen, an die Stelle  
 des Abwesenden, und haben dannzumal desselben  
 Berrichtungen nach den gegebenen Vorschriften zu  
 erfüllen.

## D. Präsidenten der Rathskollegien.

## §. 73.

Des Präsidenten einer Rathsabtheilung vorzüg- Einleitung u.  
 liche Aufgabe ist es, dafür zu sorgen: daß die ein- Beförderung  
 langenden Geschäfte eine unverschobene Einleitung der Erledigung  
 und eine ebenso vollständige, als förderliche Erledi- der Geschäfte.  
 gung erhalten.

## §. 74.

Derselbe leitet die Berathung; wacht über die Leitung d. Be-  
 Ordnung in derselben, so wie über die Obhaltung rathung und  
 den dießfalls bestehenden Vorschriften. Ordnunghal-  
ten.

## §. 75.

Er unterschreibt mit dem Oberschreiber die vom Unterzeichnen  
 Rathskollegium ausgehenden Akten, so wie desselben der Akten.  
 Sitzungsprotokoll.

## §. 76.

Er wacht darüber, daß mit dem amtlichen Sie- Bewahrung d.  
 gel des Rathskollegiums kein Mißbrauch geschehe. Stiegels des  
Raths-Kollegi-  
ums vor Miß-  
brauch.

## V. Abschnitt.

### A m t s - K l e i d u n g.

#### §. 77.

**Amtskleidung  
b. öffentlichen  
Anlässen.** Die Mitglieder des Kleinen Rathes haben in den Rathssitzungen, wie bey öffentlichen, feyerlichen Anlässen in ganz schwarzer Kleidung mit dem Degen zur Seite und aufgestülptem Hute zu erscheinen.

**Bey kirchlichen  
Feyerlichkeiten.** Bey kirchlichen Feyerlichkeiten und Prozessionen tragen selbe nebenhin einen schwarzen Mantel.

## VI. Abschnitt.

### S t a a t s - K a n z l e n.

#### §. 78.

**Kanzley - Vor-  
sitzer.** Der Staatschreiber ist der Vorsteher der Staats-Kanzley.

#### §. 79.

**Beywohnen d.  
Rathssitzun-  
gen.** Er wohnt den Sitzungen des Kleinen Rathes bey; versteht daselbst die durch das gegenwärtige Reglement ihm übertragenen Berrichtungen; sorgt für die Abfassung und Ausfertigung der Rathsbeschlüsse und Akten, und unterzeichnet alle vom Kleinen

**Beforgung der  
gefaßten Be-  
schlüsse.** und unterzeichnet alle vom Kleinen Rathe ausgehenden Akten entweder vereint mit dem Rathspräsidenten, oder aber in den, durch das Kanzley-Reglement bestimmten Fällen allein.

#### §. 80.

**Deren Unter-  
zeichnung.** Er ist für die ordentliche, vollständige und getreue Abfassung, so wie für die unverzügliche Ausfertigung aller Briefe, Verordnungen und Beschlüsse

verantwortlich, und nur mittelst eines eigenen Rathschlusses kann die Absendung oder Bekanntmachung eines solchen Akts länger, wie acht Tage, ausgesetzt werden.

§. 81.

Er hält endlich genaue Aufsicht über die Hauptkanzleyen sowohl, als über das Staats-Archiv und alle Nebenkanzleyen, und ist verpflichtet: bey denselben wahrnehmende Unordnungen, — insofern er selbst nicht Abhilfe verschaffen kann, — zur Kenntniß des Kleinen Rathes zu bringen.

Aufsicht üb. die Haupt- u. d. Nebenkanzleyen u. die Archive.

§. 82.

Der Staats-Unterschreiber ist der Stellvertreter sowohl des Staatschreibers, als des Rathsschreibers im Falle von Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger Behinderung eines derselben.

Staats-Unterschreiber und dessen Verrichtungen.

Nebenbey hat er dem Erster'n die nöthige Aus-hilfe zu leisten.

§. 83.

Der Rathsschreiber ist der Protokollsführer des Kleinen Rathes.

Rathsschreiber u. dessen Verrichtungen.

Er wird vom Kleinen Rathe selbst gewählt.

Wahl.

Im Falle von Krankheit, Abwesenheit, oder sonstiger Behinderung vertritt der Staats-Unterschreiber dessen Stelle.

Dessen Ge-hülfe.

§. 84.

Der Rathsschreiber ist für die getreue Führung des Protokolls dem Kleinen Rathe verantwortlich.

Verantwortlichkeit wegen dem Rathsprotokoll.

## §. 85.

**Aktuar des Staatsraths.** Der Staatschreiber ist der Aktuar des Staatsraths.

**Staats-Unterschreiber und Rathschreiber als Oberschreiber eines Rathskollegiums.** Dem Staatsunterschreiber und Rathschreiber wird, neben den ihnen vorstehend angewiesenen Hauptbeschäftigungen, jedem noch die Besorgung der Oberschreiberstelle bey einem der Rathskollegien, nach dem Gutfinden des Kleinen Rathes, übertragen.

## §. 86.

**Oberschreiber u. Kanzleyen d. übrigen Rathskollegien.** Ein eigener Beschluß des Kleinen Rathes wird das Erforderliche in Hinsicht der Oberschreiber und Kanzleyenbeamten für die übrigen Rathskollegien anordnen.

## VII. Abschnitt.

## Staats = Bedienung.

## §. 87.

**Großweibel u. dess. Pflichten.** Der Großweibel ist der Abwart des Kleinen Rathes.

Ihm liegen alle jene Berrichtungen ob, die ihm durch gegenwärtiges Reglement übertragen sind.

Er sorgt für die Reinlichkeit und Ordnung im Sitzungs-Gebäude. Er stehet unter den unmittelbaren Befehlen des regierenden Standeshaupts, oder dessen Stellvertreters.

## §. 88.

**Ihm unterstellte Weibel.** Ihm sind untergestellt: alle, im Dienste des Staats sich befindenden Weibel und vorzüglich diejenigen aus ihnen, welche zur Bedienung der Schultheißen bestimmt sind.

Er hält die Aufsicht über dieselben, und sorgt dafür: daß sie der Rehrordnung nach, dem ihnen angewiesenen Dienste mit Besonnenheit, Treue und Anstand vorstehen.

Aufsicht u. Anordnung über dieselben.

## VIII. Abschnitt.

### Vollziehungs-Anordnungen.

#### §. 89.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements treten mit dem Ersten nächstkünftigen Märzmonats in Wirksamkeit.

Anfangs-Epoche des Reglements.

II. Alle mit demselben in Widerspruch stehenden, früher'n Verfügungen seyen hiemit zurückgezogen.

Aufhebung der früher'n dierartigen Verfügungen.

III. Dieses Reglement soll nach Ablauf von sechs Jahren einer Revision unterworfen und neu zu Kräften gelegt werden.

Revision des Reglements.

IV. Gegenwärtiges Reglement soll dem Kleinen Rathe, zur Nachachtung, wie zur öffentlichen Bekanntmachung, mit den amtlichen Unterschriften und dem Staatsiegel bekleidet, in Urschrift zugestellt werden.

Ausfertigung und Bekanntmachung desselben.

Also verordnet in der Großen Rath's-Sitzung, Luzern, den 9<sup>ten</sup> Hornung 1830.

Namens des Großen Rath's;  
Der Amtschultheiß,  
Vincenz Rüttimann.

(L. S.)

Für denselben;  
Der Staatschreiber,  
K. M. Kopp.

## D e k r e t ,

die nähere Ausführung der Geschäfts=Ordnung, in Hinsicht der Aufstellung der Rath's=Kollegien, anordnend.

---

**Wir Schultheiß und Großer Rath  
des Kantons Luzern;**

Um die Ausführung des heute, für den Geschäftsgang des Kleinen Rath's festgesetzten Reglements, in möglichster Beachtung der wirklich bestehenden Geschäfts-Abtheilungen, näher zu ordnen, so weit nämlich dieses durch die, in besagtem Reglement aufgestellten Rath's-Dikasterien zulässig wird;

B e r o r d n e n d e m a c h :

Fortbestand  
des seitherigen  
Staats-,  
Kriegs-, Ar-  
men und Vor-  
mundschafts-  
rath's, so wie d.  
Rath's in kirchl.  
und geistl. An-  
gelegenheiten.

1. Der bisher bestandene Staats-, Kriegs-, Armen- und Vormundschaftrath, so wie der Rath in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten, deren bisherige Attribute ihrer Wesenheit nach auch für die Zukunft fortdauern, verbleiben demnach auch bey ihrer bisherigen Personal-Zusammensetzung, in so weit nämlich der §. 16. des Reglements, in Hinsicht der Stelle des Präsidenten, hierin nicht eine Veränderung nach sich zieht.

Die gleiche Bewandtniß soll es auch mit dem Finanzrathe, ungeachtet von demselben das staatswirthschaftliche Fach abgetrennt wird, und mit dem Erziehungsrathe haben, wenn schon dieser um zwey Mitglieder vermehrt wird.

Ebenso des Finanz- und Erziehungsraths.

Demnach soll auch bey diesen Sechs Rath's-Abtheilungen der jährliche Austritt nach dem bereits eingeleiteten Pfade ferner statt haben, der jedoch bey'm Erziehungsrathe sich nach der ihm bengegebenen Vermehrung von zwey Mitglieder'n für die Zukunft regulirt.

Teilweiser Austritt bey diesen Rath's-Abtheilungen.

2. Da hingegen der bisher bestandene Zivilrath aufhört, und dessen Attribute theils an den Polizen-, theils an den nunmehrigen Zivil- und Vormundschaftrath übergehen; und da die bisher für sich allein bestandenen zwey Rath's-Abtheilungen über das Polizen- und über das Justiz-Fach künftighin nur ein einziges Rath's-Dikasterium unter dem Titel von Justiz- und Polizenrath bilden werden; so soll in Folge jener Auflösung und dieser Zusammenstoßung ebenbemeldte Rath'sabtheilung auch eine frische Personal-Zusammensetzung durch eine neue Wahl erhalten.

Neue Wahl des Justiz- u. Polizenraths.

Als Folge dessen wird auch der, durch den §. 20. des aufgestellten Sitzungs-Reglements für den Kleinen Rath festgesetzte, jährliche Austritt bey dem Justiz- und Polizen-Rath durch das, in diesem Artikel vorgeschriebene Loos bestimmt.

Künftiger Austritt bey demselben.

3. Die gleiche Anwendung soll es auch bey dem, unter dem Titel: staatswirthschaftlicher Rath. aufgestellten, besonder'n Rath's-Kollegium haben, als

Erste Wahl des staatswirthschaftlichen Rath's.

welche Rath's-Abtheilung erst jetzt aufgestellt wird, und deren Mitglieder somit auch erst jetzt bezeichnet werden können.

Ausfertigung  
und Bekannt-  
machung.

4. Gegenwärtiges Dekret soll dem Kleinen Rathe, um ihm zur Richtschnur zu dienen, so wie zur öffentlichen Bekanntmachung, in Urausfertigung mit den üblichen Unterschriften und dem Staatsiegel versehen, zugestellt werden.

Also verordnet in der Großen Rath's-Sitzung,  
Luzern, den 9<sup>ten</sup> Hornung 1830.

Namens des Großen Rath's;

Der Amtschultheiß,

(L. S.)

Vincenz Rüttimann.

Für denselben;

Der Staatschreiber,

K. M. Kopp.

**Vollziehungs = Beschluß**  
über das Geschäfts = Reglement für den  
Kleinen Rath.

---

**Wir Schultheiß und Kleine Ráthe**  
des Kantons Luzern ;

Um dem, vom Großen Rathe für den Geschäftsgang des Kleinen Rathes unter'm 9<sup>ten</sup> Hornung letztlin erlassenen Reglemente eine angemessene Ausführung vorzubereiten und zu sichern ;

Auf die Anträge Unseres Staats - und Justiz-Rathes ;

**B e s c h l i e s s e n :**

1. Jedes der aufgestellten Rathes - Kollegien, für welches nicht durch die §. §. 16. und 19. der Geschäfts-Ordnung nahmentliche Vorsehung geschieht, soll aus der Zahl seiner Mitglieder sich einen Vizepräsidenten wählen und denselben dem Kleinen Rathe zur Kenntniß bringen.

Ernennung v. Vize - Präsidenten bey den Rathskollegien u. Anzeige davon an die Regierung.

2. Um den ordentlichen Gang der Geschäfte noch mehr zu sichern, sey dem Amtschultheißen die Befugniß und der Auftrag ertheilt: wo nicht mehr als eine Rathssitzung in der Woche gehalten wird, die ihm zu Händen der Regierung zukommenden Briefschaften und andere Akten gleich von sich aus, un-

Ueberweisungs - Befugniß des Amtschultheißen d. einlangenden Geschäfte an d. Rathes - Diskretien.

ter Beobachtung des §. 31. des Sitzungs-Reglements, an das betreffende Rathskollegium zu überweisen, und dieselben zu diesem Ende durch die Staatskanzley auf die vorgeschriebene Ueberweisungs-Kontrolle (§. 45.) tragen zu lassen.

Von ihm zu veranstaltende Vorberathung in dringenden Fällen.

Das Gleiche liegt ihm in Fällen von vorhandener Dringlichkeit und wo die Rathssitzung nicht nächstbevorstehend wäre, zum Zweck einer förderlichen Vorberathung des Geschäftes ob.

Von diesen Fällen dem Kl. Rathe zu machende Anzeige.

Wo diese Vollmachten in Anwendung kommen, hat der Amtschultheiß dem Kleinen Rathe, in Genügeleistung dem §. 21. des Reglements, davon Anzeige zu geben.

Ueberweisungsrecht der Präsidenten der Rathsdikasterien.

3. Eben so sey auch den Präsidenten der verschiedenen Rathsdikasterien der Auftrag ertheilt: die an den Tagen, wo keine Sitzung gehalten wird, für solche Dikasterien einlangenden Brieffschaften u. s. w. sogleich, gemäß der durch den §. 48. des Reglements angeordneten, eigenen Geschäfts-Abtheilung, an die Mitglieder des Rathsdikasteriums zur Vorberathung zu überweisen, und davon auf der zu führenden Tageskontrolle (§. 60.) Vormerkung nehmen zu lassen.

Recht derselben zu Einholung d. Oppositions-Gründe.

Wo solche Akten streitige Verhältnisse berühren, steht dem Präsidenten auch das Recht zu: die Einholung der Oppositions-Gründe von den betreffenden Theilen von sich aus anzuordnen.

Kenntnißgabe davon bey der nächsten Dikasterialsitzung.

In beyden diesen Fällen hat der Präsident, in Beachtung der ihm laut §. §. 47. und 73. des Reglements obliegenden Pflichten, dem Rathsdikasterium bey dessen nächster Sitzung Kenntniß davon zu geben.

4. Mit Hinsicht auf den §. 57. des Sitzungs-Reglements sey jeder Rathsabtheilung, unter deren Verantwortlichkeit sich besondere Verwaltungen mit eigenen Fonds ausgestattet, befinden, welcher auf dem jährlichen Budget des Staats keine Erwähnung geschieht, zur Pflicht gemacht: mit Ende jeden Jahres über jede solche Verwaltung einen spezifizirten Etat der Bedürfnisse für die Ausgaben des kommenden Jahres dem Kleinen Rathe unmittelbar zur Genehmigung vorzulegen.

*Fädeliche Abfassung eines Budget üb. die Ausgaben jeder besonder'n Verwaltung.*

Auch seyen die Raths-Abtheilungen in dieser Beziehung, zwar selbstständig von sich aus, zur gleichzeitigen Nachachtung alles desjenigen angewiesen, was im Titel III. des Vollziehungs-Beschlusses vom 20<sup>ten</sup> Christmonat 1828. die nähere Ausführung des Verantwortlichkeit-Gesetzes, in Beziehung auf Kredit-Eröffnung, vorgeschrieben wird.

*Beobachtung d. allgemeinen Anordnungen über Kredit-Nachsuchen für solche Verwaltungen.*

5. Der aufgelöste Justiz-, Polizen- und Zivil-Rath seyen angewiesen: mit Beförderung eine förmliche Uebergabe der bey ihnen anhängigen Geschäfte, so wie ihr Archive, mit Rücksichtnahme auf die neue Geschäfts-Eintheilung und die damit verbundenen Attribute, an den an ihre Stelle getretenen Justiz- und Polizenrath, und Zivil- und Vormundschaftrath zu machen.

*Zu machende Uebergabe von den rückständigen Geschäften und Archiven an die neuen Rathsabtheilungen.*

Auch der Finanzrath, in Hinsicht des staatswirthschaftlichen Fachs, und der ehemals vereinte Rath in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten und über das Erziehungswesen seyen, in Betref alles dessen, was das Erziehungsfach beschlägt, zu einer gleichartigen Ausfönderung und Abgabe angewiesen.

Druck-, Pub-  
likazion- und  
Mittheilungs-  
Anordnung.

6. Gegenwärtiger Beschluß, vereint mit dem Geschäfts-Reglement und dem mit seiner Ausführung mittelbar in Verbindung stehenden Nachtrags-Dekret, beyde vom 9<sup>ten</sup> verfloffenen Hornungs, soll, zur allgemeinen Kenntniß, dem Amtsblatte beygerückt und nebenbey sowohl jedem der Rathskammerien, als jedem Mitgliede des Kleinen Rathes, zum Verhalt, in einem Abdrucke besonders zuge stellt werden.

Also beschloffen in Unserer Kleinen Rathssitzung,  
Luzern den 5<sup>ten</sup> März 1830.

Der Amtschultheiß,  
Vincentz Rüttimann.  
Namens des Kleinen Rathes;  
Der Staatschreiber,  
K. M. K o p p.

# G e s c h ä f t s - O r d n u n g

f ü r d a s

## A p p e l l a z i o n s - G e r i c h t.

---

Wir Schultheiß und Großer Rath  
des Kantons Luzern;

Um den Geschäftsgang bey'm Appellations-Gerichte,  
mit Hinsicht auf die neuen Verfassungs-Bestimmun-  
gen, näher zu ordnen;

Auf die Bottschaft des Kleinen Rath's vom 6<sup>ten</sup>  
fließenden Monats;

B e r o r d n e n :

I. Nachstehendes Geschäfts-Reglement sey für Geschäfts-Reglement.  
das Appellations-Gericht festgesetzt.

### I. A b s c h n i t t.

Versammlungen des Appellations-Gerichts.

§. 1.

Das Appellations-Gericht versammelt sich or-  
dentlicher Weise, — in so fern die Geschäfte es er-  
fordern, — wochentlich zweymal: einmal zur Be-  
handlung der Zivil-, und das anderemal zur Behand-  
lung der Kriminal- und Polizeigeschäfte.

Wochentliche,  
ordentliche  
Sitzungstage.

**Außerordent-  
liche.**

Außerordentlich wird dasselbe durch den Präsi-  
denten so oft zusammenberufen, als es die Geschäfte  
erfordern.

**Jährliche Be-  
kanntmachung  
iener.**

Mit Eintritt jeden Jahres macht das Appella-  
tions-Gericht durch das Amtsblatt seine, für den  
Lauf desselben festgesetzten, ordentlichen Sitzungs-  
Tage bekannt.

**Jährliche  
Ferien.**

Alljährlich sollen jedoch von Mitte Junimonats  
bis Ende Augusts Ferien gehalten, und während  
dieser Zeit, dringende Fälle ausgenommen, keine  
Zivil-Prozesse verhandelt werden.

### §. 2.

**Nachzusuchen-  
de Bewilligung  
für das Aus-  
bleiben von den  
Sitzungen.**

Kein Mitglied darf, Krankheitsfälle ausgenom-  
men, ohne Bewilligung des Gerichtshofes und ohne  
von demselben einen Urlaub erhalten zu haben, von  
den Sitzungen abwesend seyn.

In höchst dringendem Falle erteilt der Präsi-  
dent diese Bewilligung.

Kann unvorgesehener Fälle wegen die Bewilli-  
gung nicht eingeholt werden; so ist der Ausbleibende  
verpflichtet: die daherige Anzeige dem Präsidenten  
zu machen, und die Gründe des Ausbleibens nah-  
mentlich anzugeben.

**Ausweis im  
Krankheits-  
Falle.**

In Krankheitsfällen muß ein befriedigendes,  
ärztliches Zeugniß vorliegen.

### §. 3.

**Einberufung  
von Supplean-  
ten.**

Wenn das Appellations-Gericht einem Mitgliede  
die Bewilligung erteilt, aus mehrer'n Sitzungen  
wegzubleiben, oder ein solches wegen anhaltender  
Krankheit in den Sitzungen nicht erscheinen kann;

so beruft der Gerichtshof einen Suppleanten ein, welcher so lange die Stelle des Abwesenden vertritt, als dessen Abwesenheit dauert.

Das Gleiche ist der Fall, wenn ein Mitglied des Appellations-Gerichts im Auslande sich befindet.

In den Fällen, wo der Präsident den Urlaub erteilt, bezeichnet er nöthigenfalls den einzuberufenden Suppleanten.

Die Suppleanten werden, mit Ausnahme der Malefizfälle, wo es nach Vorschrift des §. 24. der Verfassung gehalten werden soll, der Rangordnung nach, in welcher sie gewählt worden sind, zu den Sitzungen des Appellations-Gerichts zugezogen.

Nach welcher Ordnung diese Einberufung statt zu finden.

Die im §. 24. der Verfassung vorgeschriebene, zweifache Auslosung wird in der Sitzung des Appellations-Gerichts vorgenommen.

Auslosung der Suppleanten in Malefizfällen.

Die Einberufung hat durch ein förmliches Einladungsschreiben zu erfolgen.

Art der Einberufung.

## II. Abschnitt.

### G e s c h ä f t s - O r d n u n g.

#### A. Im Allgemeinen.

##### §. 4.

Das Appellations-Gericht entscheidet in der Eigenschaft als oberster Zivil-, Polizen- und Kriminal-Richter über alle dahin einschlagenden Gegenstände, und übt die richterliche Obergerichts-Überaufsicht über die unter'n Gerichte aus.

Amtlicher Wirkungsbereich des Appellations-Gerichts.

## §. 5.

**Vize-  
Präsidenten.**

Das Appellations-Gericht erwählt alle Jahre aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten.

## §. 6.

**Art der Um-  
frage.**

Wo es um die Aburtheilung über einen vorwal- tenden Prozeß sich handelt, soll jeder der anwesen- den Richter namentlich um seine Meinung ange- fragt werden.

Bei Malefizfällen hat diese Anfrage unter feyer- licher Eiderinnerung zu geschehen.

**Art der Abstim-  
mung.**

Die Abstimmung erfolgt hingegen durch das Handaufheben.

## §. 7.

**Bezeichnung d.  
Besitzer für's  
Kantonal-  
Kriegsgericht.**

Mit Ende jeden Jahres bezeichnet das Appella- tions-Gericht die vier Mitglieder aus seiner Mitte, welche das darauf folgende Jahr das, nach §. 195. der Militär-Organisation, für den Kantonal-Kriegs- Dienst aufgestellte Kriegs-Gericht mitbilden sollen.

## §. 8.

**Prüfungs-  
Kommission  
für die Kandi-  
daten d. Advo-  
katen- Berufs.**

Es ernennt ebenfalls nach Vorschrift des §. 9. des Gesetzes vom 28<sup>ten</sup> Jänner 1829. die Mitglie- der der, zur Prüfung der Kandidaten für die Stelle von Kantonsfürsprechern und Rechtsanwälten, ei- gens aufgestellten Kommission.

Und es erteilt den Geprüften im gegebenen Falle die dahertigen Patente.

## B. In Zivil - Sachen.

## §. 9.

Wenn eine Appellazion eingelegt wird; so macht die Kanzley des Appellazions - Gerichts dem Appellat hiervon Anzeige.

Einleitung der  
Zivilprozesse.

So wie dann der Appellant oder Appellat seine Prozessakten eingiebt, setzt der Präsident des Appellazions - Gerichts einen Tag zum Abspruche an, ladet die Partheyen vor, und läßt ihnen gleichzeitig die Aufforderung zu beförderlicher Einsendung ihrer Prozessakten zugehen.

Zugangsehen.

Vorladen der  
Partheyen.

## §. 10.

Die eingesandten Prozessakten werden bey den Mitglieder'n des Appellazions - Gerichts in einer verschlossenen Mappe in Umlauf gesetzt, oder von denselben auf einem hierzu bestimmten Zimmer gelesen, worüber das Appellazions - Gericht selbst die nähere Bestimmung zu treffen hat.

Cirkulation der  
Prozessakten.

## §. 11.

Bei jedem, vor den Gerichtshof gelangenden Zivil - Prozeß wird ein Referent bestellt, dessen Beruf es ist, nach sorgfältig genommener Kenntniß von den Prozessakten aller dabey betheiligten Partheyen, aus diesen mit gewissenhafter Sorgfalt und Unbefangenheit enthoben, so wie mit Rücksichtnahme auf das vorangegangene, prozessualische Verfahren, in seinem daherigen Referat mit gedrängter Kürze:

Aufstellung eines  
Referenten.

Eigenschaften  
des Referats.

- a.) Eine getreue und vollständige Darstellung oder Geschichtserzählung von dem obwaltenden Rechtsfalle und dem dabey stattgehabten

Prozessgange zu machen, unter Anführung der prozessualischen Gründe jedes der streitenden Theile und der, Behufs seiner Rechtsache aufgeführten Beweismittel.

- b.) Hierauf unter genauer Bezeichnung des Streitgegenstandes, über welchen der Entscheid gegeben werden soll, diese Darstellung in ihren verschiedenen Theilen zu verfolgen und rechtlich zu beleuchten, endlich
- c.) Sein Referat, abgestellt auf vorhandene Gesetze, allfällige Rechts-Übungen, oder allgemeine Rechtsprinzipien mit seinem Urtheile oder seinen Schluss-Anträgen zu beschließen.

**Bezeichnung d. Referenten.** Als solche Referenten sind die Mitglieder des Appellations-Gerichts und zwar der Reiheordnung nach zu bezeichnen, in welcher sie in den Gerichtshof getreten sind.

#### §. 12.

**Niedersetzung einer Kommission.** Wird die Niedersetzung einer Kommission in einem Prozesse nothwendig; so erwählt der Gerichtshof oder überläßt dem Präsidenten die Wahl der Mitglieder derselben.

**Präsident einer solchen.** Im erster'n Falle ist jenes Mitglied der Kommission Präsident derselben, welches die meisten Stimmen erhält; im zwayten hingegen dasjenige, welches zuerst vom Präsidenten des Gerichtshofes bezeichnet wird.

#### §. 13.

**Justiz-Kommission.** Beynebens ernennt das Appellations-Gericht, in Beobachtung des Gesetzes vom 30<sup>ten</sup> Jänner lezthin, zur Vorprüfung der an dasselbe in Zivil-

Rechtssachen gelangenden Recurs, Begehren über Weisungen, Beschlüsse oder Erkenntnisse der unter'n Gerichte oder deren Kommissionen durch geheimes, absolutes Stimmenmehr eine Justiz-Kommission von drey Mitglieder'n aus seiner Mitte, wovon auf Ende jeden Jahres eines in Austritt kömmt, das aber sogleich wieder wählbar ist.

Jährlicher Austritt bey derselben.

#### §. 14.

Nachdem die Partheyen ihre Vorträge gehalten und aus dem SitzungsSaale abgetreten sind, ergeht die Umfrage an die Richter und zunächst an den Referenten über den zu entscheidenden Rechtsfall, und von diesem der rechten Hand nach an die übrigen Mitglieder.

Wie die Umfrage zu halten.

#### §. 15.

Den Partheyen ist untersagt: neben ihren öffentlichen Vorträgen, die Mitglieder des Appellations-Gerichts mündlich oder schriftlich noch privatim einzuberichten.

Untersagen den Partheyen die Richter privatim einzuberichten.

### C. In Polizen - Straf - Sachen.

#### §. 16.

In Polizen - Straf - Fällen ist derjenige Rechtsgang genau zu beobachten, welcher durch das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Polizen - Straf - Sachen vorgeschrieben ist, woben jedoch auch alles dasjenige in Anwendung kömmt, was in den §. §. 9. und 10. gegenwärtigen Reglements über die Vorladung der zu Beurtheilenden, und über das in Umlauffeyen der Prozeßakten bey den Mitglieder'n des Gerichtshofes angeordnet wird.

Rechtsgang in Polizen - Straf - Fällen.

## §. 17.

Aufstellung eines Referenten.

Auch für die Polizen-Straffälle wird, — so oft ein solcher an das Appellazions-Gericht gelangt, — im Sinne des §. 11. des gegenwärtigen Reglements, ein Referent aufgestellt, dessen Beruf es ist: nach sorgfältig genommener Einsicht von sämtlichen, auf den zu beurtheilenden Straffall Bezug habenden Prozeßakten, wie mit Rücksichtnahme auf die Form und Vollständigkeit des verführten Prozesses, darüber in gedrängter Kürze ein vollständiges Referat zu erstatten, welches enthalten soll:

Eigenschaften des dahering Referats.

- a.) Eine treue, geschichtliche Darstellung des Falles;
- b.) Eine rechtliche Beleuchtung desselben;
- c.) Die hieraus abgezogenen Schlüsse, unter Hinweisung auf die dabei in Anwendung kommenden Gesetzes-Artikel.

## §. 18.

Niedersehung einer Kommission.

Wird eine nähere Untersuchung der Sache durch eine Kommission für nothwendig erfinden; so ist hierbey nach §. 12. des Reglements zu verfahren.

## D. In Kriminal-Sachen.

## 1. Gerichtshof.

## §. 19.

Obhalten den Vorschriften üb. den Kriminal-Rechtsgang.

Das Appellazions-Gericht hat streng darauf zu halten: daß die Vorschriften über den Voruntersuch in Kriminalfällen, wie jene über die richterliche oder die eigentliche Untersuchung, sowohl im U-

gemeinen, als in ihren besonder'n Theilen genau beobachtet werden.

§. 20.

Die zwey Mitglieder des Appellazions-Gerichts, welche die Kriminal-Kommission zu bilden haben, werden der Reihe nach, wie sie in den Gerichtshof treten, in dieselbe gezogen.

Bezeichnung der Mitglieder der Kriminal-Kommission.

Nach Vollendung ihrer monatlichen Rebrordnung, treten sie für den darauf folgenden, zweyten Monat als Besizer einer zweyten Verhör-Kommission, — wo eine solche durch die obwaltenden Kriminal-Prozesse nothwendig werden sollte, — zur Verfügung des Vize-Verhörrichters auf.

Zweyte Kriminal-Kommission.

§. 21.

Das Appellazions-Gericht wählt durch geheimes, absolutes Stimmenmehr aus seiner Mitte alle halbe Jahre eine Kommission von zwey Mitglieder'n, welche periodisch die Gefangenschaften und die Gefangenen zu besuchen hat.

Gefangenschafts-Kommission.

§. 22.

Wo in Kriminal-Sachen das Appellazions-Gericht eine Schlußnahme auf Einfragen des Verhörrichters oder der Kriminal-Kommission, bey Erklärung von Spruchreife und Vollständigkeit der Akten u. s. w. zu fassen hat, sind die betreffenden Akten in der Sitzung zu verlesen, so fern nicht der Gerichtshof wegen Wichtigkeit, Zweifelhastigkeit oder Weitläufigkeit der Rechtsache, beschliessen sollte, daß jedes Mitglied besonders mit den Akten sich

Während einem Kriminal-Untersuch vom Gerichtshof, auf denselben bezüglich, zu fassende Beschlüsse.

vertraut mache, indem sie in's Besezimmer nieder-  
gelegt oder in Zirkulation gesetzt werden.

Einsichtnahme  
vom Final-  
Prozeß.

Von dem Finalprozeße oder den Anklage-Akten  
hingegen soll jedes Mitglied vor dem Abspruche auf  
vorbeschriebene Weise Einsicht nehmen.

§. 23.

Wann d. Sup-  
pleanten bey  
Malefizfällen  
zuzuziehen.

Handelt es sich um einen Malefizfall; so sind die  
zu dessen Beurtheilung nach §. 24. der Kantons-  
Verfassung zuzuziehenden Suppleanten, gleich nach  
Beendigung der Prozedur, und ehe und bevor die  
Vollständigkeit derselben erklärt wird, — als wozu  
sie ebenfalls ihren Entscheid zu geben haben sollen,  
— einzuberufen.

§. 24.

Beschaffenheit  
der Anklags-  
akte.

Jede Anklage mit Sorgfalt und Gewissenhaftig-  
keit den Prozeßakten entworfen, soll enthalten:

- a.) Eine vollständige, geschichtliche Darstellung  
des Falles;
- b.) Eine rechtliche Beleuchtung desselben, und
- c.) Die hieraus abgezogenen Schlüsse auf die Ge-  
setze nahmentlich abgestellt.

§. 25.

Aufstellung ei-  
nes Referenten  
bey den Krimi-  
nal-Fällen.

Auch in Kriminal-Straffällen wird, wenn es  
sich um die endliche Aburtheilung handelt, ein Re-  
ferent im Sinne der §. §. 11. und 17. des gegen-  
wärtigen Reglements aufgestellt.

Anfrage bey d.  
vorläufigen  
Entscheidun-  
gen.

Bei bloß vorläufigen Entscheidungen aber geht  
die Anfrage zuerst an beyde, der Bildung des Pro-  
zesses als gerichtliche Zeugen benegewohnten Benfiker

der Kriminal-Kommission, von wo an die Umfrage der rechten Hand nach fortzusetzen ist.

Die Abstimmung aber erfolgt nach Vorschrift des §. 6. des Reglements, und wo mehrere Meinungen fallen, unter Beachtung des §. 98. des Gesetzes über den Kriminal-Rechtsgang.

Art der Abstimmung.

§. 26.

Die Todesurtheile werden dem Verurtheilten von dem Appellazions-Gerichtschreiber, der sich von dem Appellazions-Gerichtswelbel mit der Standesfarbe und dem Stabe, so wie von dem Bertheidiger begleitet, in den Thurm begiebt, eröffnet.

Ankündigung der Todes-Urtheile.

§. 27.

Wenn von dem Malefiz-Gerichte über Leben und Tod geurtheilt wird, und die Sentenz weder auf gänzliche Losprechung, noch auf Todesstrafe ausfällt; so wird das Appellazionsgericht in einer künftigen Sitzung, nachdem der Ankläger einen neuen Schluß gezogen, und der Bertheidiger darüber gehört worden ist, das Endesurtheil erlassen.

Endliche Beurtheilung der des Todes Beklagten, wo sie weder zum Tod verurtheilt, noch frey gesprochen werden.

2. Verhörri c h t e r.

§. 28.

Des Verhörri c h t e r s vorzügliche Pflicht ist es: sich bey Verführung der Kriminal-Prozesse auf das Genaueste an den gesetzlichen Vorschriften über die gerichtliche Untersuchung, und besonders darauf zu halten; daß die Verhöre immerfort in Anwesenheit der gesetzlich vorgeschriebenen zwey Besitzner statt haben; die Beweise für die Strafbarkeit eines Beecin-

Vorzügliche Pflichten des Verhörri c h t e r s,

zichteten, wie jene für dessen Unschuld so vollständig als möglich zur Hand zu bringen; die Prozeduren nach Möglichkeit zu beförder'n, und überhaupt streng darüber zu wachen, daß die ihm übergeben werdenden Gefangenen nach den Anleitungen behandelt werden, welche dießfalls im Kriminal-Rechtsgange enthalten sind.

Abfassung der Anklagsakten.

Nicht minder hat er sich, bey Abfassung der amtlichen Anklagsakten, nach §. 24. des Reglements genau zu richten.

### 3. Vize-Verhörri cher.

#### §. 29.

Pflichten des Verhörri chers.

Der dem Verhörri cher zur Aushülfe beyzugehende Vize-Verhörri cher hat in allen, ihm übergebenen Prozessen das Gleiche, wie der Verhörri cher, zu beobachten.

Derselbe hat diejenigen Kriminal-Prozesse zu übernehmen und durchzuführen, die ihm zugewiesen werden.

## III. A b s c h n i t t.

### Präsidentium des Appellazions - Gerichts.

#### §. 30.

Pflichten des Präsidenten im Allgemeinen. Dessen Wohnsitz.

Dem Präsidenten des Appellazions - Gerichts, welcher am Hauptorte des Kantons seinen Wohnsitz haben soll, liegt zunächst die Beobachtung und Handhabung des gegenwärtigen Reglements, so wie der gesetzlichen Vorschriften über den Rechtsgang in Zivil-, Polizei- und Kriminal-Sachen ob.

Derselbe ist zugleich Präsident des, nach §. 195. Präsident des der Militär-Organisation für den Kantonal-Dienst aufgestellten Kriegsgerichts. Kriegsgerichts.

§. 31.

Er öffnet die an den Gerichtshof einlangenden Schreiben und andere Akten; hält ein Verzeichniß über alle bey dem Gerichtshofe anhängigen Geschäfte; bethätiget dieselben, und bestimmt die Ordnung, nach welcher sie in Berathung genommen werden sollen.

Bethätigung der Geschäfte.

Verzeichnißhalten darüber.

Eine Abschrift des Verzeichnisses der anhängigen Geschäfte soll immer auf der Kanzley des Appellations-Gerichts liegen.

Vorhandenseyn einer Abschrift davon in der Kanzley.

§. 32.

Er hat sich mit allen Geschäften des Gerichtshofs und ihrem Inhalte, so viel möglich, vertraut zu machen.

Vertrautmachen mit den Geschäften.

§. 33.

Er setzt die Sitzungstage an, und bestimmt die Zeit, wann jedesmal die Sitzung ihren Anfang nehmen soll.

Ansetzen der Sitzungstage.

§. 34.

Er wacht über die Handhabung der Ordnung in den Sitzungen; hält Aufsicht darüber, daß die Mitglieder des Tribunals zur festgesetzten Zeit sich einfinden, und sich nicht entfernen; er wacht ferner darüber, daß die Mitglieder während der Sitzung mit ungetheilter Aufmerksamkeit ihres Amtes warten, und sorgt endlich dafür, daß die Geschäfte mit

Polizeyrecht u. Ordnunghalten während den Sitzungen.

Anstand und der, sowohl dem Gerichtshofe, als den Partheyen geziemenden Achtung verhandelt werden.

## §. 35.

Art d. Umfrage  
zu halten.

Derselbe hält die Umfrage nach den §§. 6., 14. und 25.; nihmt die Abstimmungen auf, und eröffnet ihr Resultat.

Wo verschiedene Meinungen fallen, setzt er dieselben, unter Beachtung jedoch des §. 98. des Rechtsgangs in Kriminalfällen, stufenweise an's Mehr.

Entscheidungsrecht bey ein-  
stehenden  
Stimmen.  
Kein Stimmrecht bey Malefiz-  
Beurtheilungen.

Wo die Stimmen gleich getheilt sind, entscheidet der Präsident. Ausser diesem Falle und besonders bey Beurtheilung eines Malefiz-Verbrechens, wo es sich um Leben und Tod eines Delinquenten handelt, kömmt ihm kein Stimmrecht zu.

Recht d. konsultativen  
Meinungs-Aussprechung.

Immerhin steht dem Präsidenten jedoch frey, seine Meinung, nach gehaltener Umfrage, über das vorwaltende Rechtsgeschäft konsultativ zu äussern.

Eröffnung der  
Sentenzen.

Auch eröffnet er, mit Ausnahme des, im §. 26. vorgesehenen Falles, den Partheyen oder Beurtheilten vor versammeltem Gerichtshofe die über ihre Rechtsache oder über sie selbst ausgefallte Sentenz.

## §. 36.

Aufsicht üb. die  
Aktenabfassung.

Der Präsident sorgt dafür, daß die Urtheile und Erkenntnisse dem Willen des Gerichtshofes gemäß abgefaßt, und der Regel nach erst nach ihrer Genehmigung durch den Gerichtshof ausgefertigt werden.

Unterschreiben  
der Protokolle.

Er unterzeichnet daher auch die Protokolle des Gerichtshofes.

## §. 37.

Recht der Bey-  
wohnung den  
Kriminalver-  
hören.

Der Präsident kann den Verhören der Kriminal-Kommission beobachtend beywohnen.

## §. 38.

Endlich übernimmt der Präsident, mit Benützung des Appellations-Gerichtschreibers, die Berechnung über die Gebühren, welche die Parthenen oder Beurtheilten zu Handen der Kassa des Appellations-Gerichts zu bezahlen haben.

Mitberechnung der Gerichts-Gebühren.

Die Rechnung über die bezogenen Gebühren legt derselbe dem Appellations-Gerichte vor, welches diese, nach vorläufiger Genehmigung, dem Kleinen Rathe überschiekt.

Vorlegung der Rechnung über die Gerichts-Gebühren.

## IV. Abschnitt.

## Amtskleidung.

## §. 39.

Sowohl die Mitglieder des Appellations-Gerichts, als die Suppleanten, die Verhörrichter und der Gerichtschreiber erscheinen bey den Sitzungen, wie bey feyerlichen, öffentlichen Anlässen in schwarzer Kleidung mit aufgestülptem Hut und Degen.

Amtskleidung für die öffentlichen u. kirchlichen Anlässe.

Bey kirchlichen Feyerlichkeiten und Prozessionen tragen selbe nebenhin einen schwarzen Mantel.

## V. Abschnitt.

## Kanzleyen.

## §. 40.

Das Appellations-Gericht hat zur Besorgung seiner Geschäfte einen Gerichtschreiber und einen Unterschreiber, welche von demselben ernannt werden.

Personale der Kanzley.

Wahl desselben.

## §. 41.

**Aufenthaltort der Kanzley-Beamten.** Der Appellazions - Gerichtsschreiber und der Urterschreiber müssen am Hauptorte des Kantons wohnen.

## §. 42.

**Allgemeine Pflichten des Gerichtsschreibers.** Der Appellazions - Gerichtsschreiber ist für die Kanzley verantwortlich; wohnt allen Verhandlungen des Gerichts bey; führt die Protokolle über dieselben; fertigt alle von dieser Behörde ausgehenden Akten und Schriften aus, und unterzeichnet sie nebst dem Präsidenten.

## §. 43.

**Beywohnen d. Kommissionen.** Er hat den Kommissionen beyzuwohnen, so oft der Präsident einer solchen ihn dazu auffordert.

## §. 44.

**Kontrolle über d. aus u. eingehenden Akten.** Der Appellazions - Gerichtsschreiber sorgt für eine genaue Kontrolle über alle, bey der Kanzley ein- und ausgehenden Schriften.

**Beforgung des Archiv's.** Er sorgt auch dafür; daß das Archiv des Gerichtshofs wohl geordnet; die Akten in die darüber zu führenden Register ordentlich verzeichnet; selbe gegen Mißbrauch oder Unterschlagung gesichert bleiben, und überhaupt sorgfältig aufbewahrt werden.

## §. 45.

**Bezug der Gerichtsgebühren u. Rechnungshaltung.** Er bezieht die Gebühren, welche die Partheyen oder Beurtheilten zu Händen der Kassa des Appellazions - Gerichts zu bezahlen haben, und führt darüber genaue Rechnung.

Nebst dem Präsidenten des Appellations - Gerichts ( §. 38. ) hat er auch die Berechnung dieser Gebühren zu machen, und selbe den zur Bezahlung Verpflichteten zu eröffnen.

Mitberechnung d. zu bezahlenden Gerichtsgebühren.

§. 46.

Er führt ebenfalls eine ordentliche Kontrolle über die Entschädigung der Suppleanten, und scheidet in derselben, mit Rücksicht auf den Beschluß von Ráth und Hundert vom 27<sup>ten</sup> Dezember des lezverflossenen Jahres, diejenigen Entschädigungs - Gebühren, die dem Staate zur Last fallen, von jenen aus, welche von den Mitglieder'n des Gerichtshofs allfällig zu übernehmen sind, und sorgt endlich dafür, daß die einen und die ander'n ihre betreffende Entschädigung erhalten.

Kontrolle über die Entschädigung der Suppleanten.

Vorsorge für deren Abreicherung, wo selbe v. den Appellations - Richtern zu leisten.

§. 47.

Der Unterschreiber ist gehalten: die Geschäfte und Arbeiten, die ihm von dem Gerichtschreiber übertragen werden, zu übernehmen und zu besorgen.

Pflichten des Unterschreibers.

In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Gerichtschreibers versieht er die Stelle desselben.

§. 48.

Der Unterschreiber ist insonders bestimmt, die Verböre zu schreiben. Doch kann auch der Gerichtschreiber hierzu berufen werden.

Wer die Verböre zu schreiben habe.

§. 49.

In jeder Sitzung des Appellations - Gerichts wird die Protokolls - Abfassung der vorhergehenden verlesen und genehmigt oder verbessert.

Anerkennung der Protokolls - Fassung durch d. Gerichtshof.

**Reinschreiben des Protokolls.** Der Appellazions - Gerichtschreiber hat dann dafür zu sorgen, daß die Reinschreibung des Protokolls alsobald erfolge.

**Unterschreiben desselben.** Das Protokoll jeder Sitzung wird von dem Präsidenten und Gerichtschreiber unterzeichnet.

## VI. Abschnitt.

### B e d i e n u n g.

#### §. 50.

**Wahl und Bestätigung des Weibels.** Das Appellazions - Gericht hat einen Weibel, welcher von demselben ernannt wird, und alle Jahre auf's neue der Bestätigung unterliegt.

#### §. 51.

**Pflichten desselben.** Der Weibel wartet bey den Verhandlungen des Gerichts und der Kommissionen ab; er begleitet den Präsidenten oder dessen Stellvertreter; übernimmt und besorgt die Aufträge, welche der Präsident des Appellazions - Gerichts oder dessen Stellvertreter, der Verhörrichter und die Gerichtskanzley ihm ertheilen, und vollstreckt überhaupt die an ihn gelangenden, amtlichen Befehle.

#### §. 52.

**Halten eines Registers über die anzulegenden Vorladungen u. Aufforderungen.** Ueber Vorladungen und Aufforderungen, welche der Weibel zu verrichten hat, soll derselbe ein eignes Buch führen, um sich, je nach Umständen, darüber ausweisen und ein Zeugniß ausstellen zu können, daß und wann er selbe angelegt und in Erfüllung gebracht habe.

## §. 53.

Der Weibel trägt bey den Sitzungen des Appellations-Gerichts und seinen übrigen, öffentlichen Dienstverrichtungen einen Mantel mit der Kantonsfarbe. Demselben zuerkañte Amtsfleidung.

II. Gegenwärtiges Reglement, mit den üblichen Unterschriften und dem Staatsiegel versehen, soll dem Kleinen Rathe, zur Mittheilung an das Appellations-Gericht, um ihm zur Richtschnur zu dienen, und zur weiter'n, öffentlichen Bekanntmachung, zugestellt werden. Ausfertigung und Bekanntmachung des Reglements.

Also verordnet in Unserer Großen Rathssitzung, Luzern den 13<sup>ten</sup> Hornung 1830.

(L. S.) Im Nahmen des Großen Rathe;  
 Der Amtschultheiß,  
 Vincenz Rüttimann.  
 Für denselben;  
 Der Staatschreiber,  
 K. M. Kopp.

**Wir Schultheiß und Kleine Rätbe**  
des Kantons Luzern ;

**B e s c h l i e s s e n :**

Vorstehende, von UGhrn. und Obern des Großen Raths unter'm 13<sup>ten</sup> fließenden Monats für das Appellations-Gericht erlassene Geschäfts-Ordnung soll, zur allgemeinen Kenntniß, dem Amtsblatte beygerückt und nebenbey dem vorbenannten, obersten Gerichtshofe, zu seinem und seiner Mitglieder Verhalt, in besonder'n Abdrücken zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Kleinen Rathssitzung,  
Luzern den 17<sup>ten</sup> Hornung 1830.

Der Amtschultheiß ;  
Vinenz Rüttimann.  
Namens des Kleinen Raths ;  
Der Oberschreiber,  
F. M. Kopp.

✍

**Erläuterungs = Gesetz,**  
**Ueber die Anwendung des Hoheitlichen Land-**  
**Katasters für Ausmittlung des Loskaufs =**  
**Kapitals bey Kleinzehnten.**

---

**Wir Schultheiß und Großer Rath**  
**des Kantons Luzern ;**

Um der irrigen Ansicht zu begegnen, als hange die Anwendung des §. 28. des Gesetzes vom 27<sup>ten</sup> Weinmonat 1804, den Maßstab zur Auffindung des Loskaufs - Kapitals bey'm Kleinzehnten festsetzend, von dem Werthe der loszukaufenden Grundstücke ab, den sie durch den jedesmaligen, hoheitlichen Kataster erhalten haben ;

Und demnach in näherer Erläuterung dieser gesetzlichen Bestimmung ;

Auf die Botschaft des Kleinen Rathes vom 5<sup>ten</sup> fließenden Monats ;

Haben verordnet und verordnen  
 demnach :

§. 1.

Der Werth der Liegenschaften, wie derselbe durch den, bey Erlaß des Gesetzes vom 27<sup>ten</sup> Weinmonat 1804., über den Loskauf der Grundzinse und Zehnten, bestandenen, hoheitlichen Kataster vorlag, ist und bleibt der Maßstab, nach welchem im Sinne des

§. 28. eben dieses Gesetzes auch jeweilen die Ausmittlung des Kapitals eines Loszukaufenden Kleinzehentens erfolgen soll.

§. 2.

Wo indessen dieser Kataster, je nach dem Laufe der Zeitumstände, entweder herabgesetzt oder erhöht wird; soll, um den ursprünglichen Ausmittlungs-Maßstab zum Loskauf unverrückt zu behalten, der jedesmalige Katasterwerth des vom Kleinzehnten zu ledigenden Grundstückes um so viele Prozente erhöht oder vermindert werden, als der hoheitliche Kataster selbst seit 1804. vermindert oder erhöht worden wäre.

§. 3.

Mit der weiter'n Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes sey der Kleine Rath beauftragt.

§. 4.

Dasselbe soll dem Kleinen Rathe, mit den üblichen Unterschriften und dem Staatsiegel versehen, in Urschrift zugestellt werden, der zugleich für dessen öffentliche Bekanntmachung sorgen wird.

Also verordnet in der Sitzung des Großen Rathes, Luzern den 13<sup>ten</sup> Hornung 1830.

(L. S.)

Namens des Großen Rathes;  
Der Amtschultheiß,  
Vincenz Rüttimann.  
Für denselben;  
Der Staatschreiber,  
A. M. Kopp.

**Vollziehungs = Beschluß,  
Ueber das Erläuterungs = Gesetz, wegen Aus-  
mittlung des Loskaufs = Kapitals bey Klein-  
zehnten mit Hinsicht auf die im Jahr 1823.  
herabgesetzte Katasterschätzung.**

**Wir Schultheiß und Kleine Rätbe  
des Kantons Luzern ;**

Als Folge der, vom Großen Ratbe unter'm 13<sup>ten</sup>  
Hornung leßtbin erlassenen Erläuterung, über die  
Anwendung des §. 28. des Gesetzes vom 27<sup>ten</sup> Wein-  
monat 1804., die Loskaufung der Grundzinsse und  
Zehnten anordnend ;

Mit Hinsicht auf die, von Rätb und Hundert  
unter'm 16<sup>ten</sup> Maymonats 1823. beschlossene Herab-  
setzung des Hobeitlichen Land - Katasters ;

**B e s c h l i e s s e n :**

1. Da, wo nach Inhalt des §. 28. des oben  
angezogenen Gesetzes vom 27<sup>ten</sup> Weinmonat 1804.  
ein Loskauf um den Kleinzehnten statt finden will,  
soll der gegenwärtige Kataster - Werth des dieß-  
falls zu ledigenden Grundstücks, wie dieser in  
Folge der im Jahr 1823. beschlossenen Kataster -  
Herabsetzung bestimmt sich befindet, mit Zwanzig  
Franken auf jedes Hundert Franken dieses bestehen-  
den Kataster - Werths vermehrt werden, wonach sich,  
so lange der gegenwärtige Hobeitliche Kataster un-

verändert bleibt, die Gerichtsstellen in vorkommenden Fällen Behufs der Ausmittlung des Loskaufs-Kapitals eines Kleinzehntens zu richten haben sollen.

2. Demnach soll gegenwärtiger Beschluß, in Verbindung mit dem Eingang's angezogenen Erläuterungs-Gesetze vom 13<sup>ten</sup> Hornung 1830., zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, dem Amtsblatte beygerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 5<sup>ten</sup> März 1830.

Der Amtschultheiß,  
 Vincenz Nüttmann.  
 Namens des Kleinen Rath's;  
 Der Staatschreiber,  
 K. M. K o p p.

## Münzverordnung.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath  
des Kantons Luzern ;

Nach angehörtem Bericht Unseres Finanzraths, und  
auf dessen Vorschlag ;

H a b e n ,

In sorgfältiger Berathung der Verfügungen, in Folge welchen in Frankreich die allda nach dem Livre Tournois-Fuß ausgeprägten Geldsorten mit 1<sup>ten</sup> April 1834. ausser Kurs gesetzt werden, so wie in Kenntnißnahme der Münzverordnungen, die die meisten löbl. Stände der Eidsgenossenschaft diesfalls schon erlassen haben ; und endlich in Anerkennung der Nothwendigkeit nach den sich ergebenden Umständen Maßnahmen zu ergreifen, um das Münzwesen zu regulieren, wie es zeitgemäß die innern'n Verhältnisse, und jene zum Ausland erfordern, um dadurch bedeutenden Schaden und Nachtheil von Unser'm Lande abzuwenden ;

Und nach genommener Einsicht früherer, in Unserm Kanton erlassener Münzverordnungen, besonders derjenigen vom 12<sup>ten</sup> Wintermonat 1813, 5<sup>ter</sup> Bd. der revidirten Gesetze Fol. 71 ; vom 12<sup>ten</sup> Brachmonat 1816, 2<sup>ter</sup> Bd. der neuern Gesetze Fol. 51 ; vom 16<sup>ten</sup> Herbstmonat 1826, 4<sup>ten</sup> Bd. derselben Fol. 301, und vom 23<sup>ten</sup> Hornung 1828, 5<sup>ten</sup> Bd. Fol. 193, welche letztere Wir Uns veranlaßt sehen in neuere und ernstere Wiedererinnerung durch gegenwärtige Verordnung zu bringen, da Wir wahrnehmen, daß Sorg-

losigkeit und strafbare Einschwärzung sich bemühen die verbotenen Scheidemünzen wieder in Umlauf zu setzen, und dadurch Unser Land allen dem Wohlstande desselben so nachtheiligen Folgen auszusetzen;

### B e s c h l o s s e n :

#### §. 1.

Vom 1<sup>ten</sup> künftigen Brachmonat an sind die im Kanton kursierenden Geldsorten nach folgender Kapitalwerthung gewürdigt:

In G o l d.	Fr. Sh. Rp.
Der gewichtige französische einfache Louisd'or zu . . . . .	16 — —
Der doppelte Louisd'or zu . . . . .	32 — —
Das französische 20 Frankenstück zu . . . . .	13 8 —
Das französische 40 Frankenstück zu . . . . .	27 6 —

#### In S i l b e r.

Der französische Sechslivresthaler (Neuthaler) vom Gewicht von 542 Gran zu . . . . .	3 9 —
Der französische Fünffrankenthaler zu . . . . .	3 4 5
Der Brabanterthaler oder deutsche Kronenthaler zu . . . . .	3 9 5
Der halbe dito zu . . . . .	1 9 7½

Die Schweizer-Dublonen, so wie die Schweizerthaler und halbe Thaler, und Zehnbasenstücke verbleiben in ihrem Nennwerth.

#### §. 2.

Alle nicht gewichtigen Gold- und Silberforten, und namentlich der französische Sechslivresthaler, der nicht das Gewicht von 542 Gran enthält, sind außer Umlauf gesetzt, so daß sie nicht höher, als in ihrem Metallwerth anzunehmen sind.

## §. 3.

Der französische Sechslivresthaler ist mit dem 1<sup>ten</sup> Jänner 1834. gänzlich ausser Kurs gesetzt und von da an nur als Metall zu betrachten.

## §. 4.

Gänzlich verbotnen und ausser Kurs gesetzt verbleiben ferner folgende Scheidemünzen, das ist: alle unter 10 Bazenstücke ausgeprägten Silber- und Kupfermünzen, als da sind:

- a.) jene der Kantone Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Graubünden, Valais und Neuenburg.
- b.) Alle, im Ausland ausgeprägten Scheidemünzen.
- c.) Und endlich alle verblichnen und unkenntlich gewordenen Geldstücke.

## §. 5.

In Uebereinstimmung mit der vorangeführten Verordnung vom 23<sup>ten</sup> Hornung 1828: sind folgende Strafbestimmungen festgesetzt:

- a.) Alle diejenigen, welche obgenannte verbotnene und ausser Kurs gesetzte Münzen in den Kanton einbringen, und sie in demselben ausgeben und einnehmen, sind der Strafe unterworfen, mit welcher überall die Konfiskazion des verbotnen Geldes Statt hat.
- b.) Die Konfiskazion wird einfach angewandt, wo bloß Unachtsamkeit Statt hat, oder jeder Grund von Böswilligkeit wegfällt.
- c.) Wo hingegen Zumuthung in der Absicht, die Verfügung zu verletzen, oder Aufdringungen von dergleichen Gelder, oder damit Mäckelen,

wie Aufwechslung dieses Geldes, um es im Land wieder in Umlauf zu setzen, sollte getrieben werden, so sind Fälle dieser Art, nebst der Konfiskation des Geldes, mit dem vier bis zehnfachen Werthe desselben zu bestrafen, und die Strafe nach den sich ergebenden Umständen sowohl auf den Ausgeber, als auf den Empfänger anzuwenden, mit Verdoppelung der Strafe bey jedem Wiederholungsfalle. Im dritten Wiederholungsfalle hingegen soll, nebst der Konfiskation des Geldes, die gefangenschaftliche, im Maße der Verdreifachung der Geldbuße nach Inhalt des §. 9. des allgemeinen Polizeygesetzes in Anwendung gebracht werden.

- d.) Die Straffälle sollen summarisch von den betreffenden Polizeybehörden beurtheilt werden.
- e.) Die eine Hälfte der verhängten Geldstrafe fällt dem Leider und die andere Hälfte dem Staate zu.

§. 6.

Alle früher'n Münzverordnungen, in so fern sie mit der gegenwärtigen im Widerspruche stehen, seyen aufgehoben.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck bekannt gemacht, von den Kanzeln öffentlich verlesen, und dem Finanzrathе zur genauen und strengen Vollziehung übertragen werden.

Also beschloffen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 7<sup>ten</sup> May 1830.

Der Amtsschultheiß,  
 Vincenz Rüttimann,  
 Namens des Kleinen Rathes;  
 Der Staatschreiber,  
 K. M. Kopp.



# G e s e t z

## über das Erziehungs- und öffentliche Schulwesen.

---

**Wir Schultheiß und Großer Rath**  
des Kantons Luzern;

Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß durch Beförderung des Volks-Unterrichts; durch Verbreitung einer zweckmäßigen Kultur, und die Belebung der Wissenschaften der Wohlstand und das Glück des Landes vorzüglich und dauerhaft gegründet werden könne;

Nachdem Wir gefunden, daß die in verschiedenen Zeiten über das Schulwesen erlassenen Gesetze diesem höher'n Staatszwecke und den obwaltenden Bedürfnissen nicht mehr befriedigend entsprechen;

Auf die Botschaft und die Anträge des Kleinen Rathes vom 7<sup>ten</sup> fließenden Monats;

Haben verordnet und verordnen  
demnach:

### I. A b s c h n i t t.

Höhere Aufsicht über das Schulwesen.

#### §. 1.

Die Aufsicht über das ganze Schulwesen im Kanton steht, unter der obersten Leitung des Kleinen Rathes; einem Erziehungs-Rathe zu.

Oberste Leitung  
des Erziehungs-  
wesens.  
Erziehungs-  
Rath.

## §. 2.

Anzahl seiner  
Mitglieder.

Derselbe ist aus Sieben Mitglieder'n zusammen-  
gesetzt.

## §. 3.

Bildung des-  
selben.

Einer der beiden Schultheißen ist Präsident des  
Erziehungs-Raths.

Nebenhin sollen vier Mitglieder aus dem Kleinen  
Rathe genommen werden.

Die übrigen zwey Mitglieder sind einer ganz  
freyen Wahl anheimgestellt.

## §. 4.

Dessen Wahl.

Der Kleine Rath wählt gemäß dem §. 18. seiner  
Geschäftsordnung, nach Vorschrift des §. 51. der  
Kantons-Verfassung, sämtliche Mitglieder des Er-  
ziehungs-Raths.

Ernennung  
des Vize-Prä-  
sidenten.

Auf gleiche Weise bezeichnet er aus den, im Er-  
ziehungs-Rathe sitzenden Mitglieder'n des Kleinen  
Raths den Vize-Präsidenten, welcher in vorkommen-  
den Fällen die Stelle des Präsidenten zu vertreten hat.

## §. 5.

Jährlicher,  
periodischer  
Austritt.

Alle Jahre tritt auf das neue Jahr der Rehrord-  
nung nach ein Mitglied des Erziehungs-Raths aus,  
das aber sogleich wieder wählbar ist.

Diesem periodischen Austritt ist jedoch das Präsi-  
dium nicht unterworfen.

Der Austritt hat nach dem bereits eingeleiteten  
Pfade, zwar mit Rücksicht auf die beygegebenen zwey  
neuen Mitglieder ferner statt.

## §. 6.

Dem Erziehungs-Rathe wird als Schreiber ein Aktuar des Er-  
ner der Beamten aus der ober'n Staatskanzley an- ziehungsraths.  
gewiesen.

## §. 7.

Dem Erziehungs-Rathe, als jener Behörde, die Wirkungskreis  
das ganze Erziehungswesen leitet, sind alle öffent- und Verhält-  
lichen Lehranstalten untergeordnet. nisse des Erzie-  
hungs-raths.

Er schlägt dem Kleinen Rathe jene Verbesserun-  
gen, Abänderungen und neuen Einrichtungen vor,  
die er für nothwendig und zweckmäßig erachtet, und  
die in das Fach des öffentlichen Erziehungswesens  
einschlagen.

Ihm liegt die Vollziehung und Handhabung der  
diesfalls bestehenden oder erst noch zu erlassenden  
Verfügungen ob.

Für seinen Geschäftsgang hat er sich im übrigen  
nach denjenigen Vorschriften genau zu richten, welche  
durch die, dem Kleinen Rathe unter'm 9ten Hornung  
stießenden Jahres gegebene Geschäfts-Ordnung für  
alle, aus seiner Mitte hervorgehenden Raths-Dika-  
sterien ertheilt worden sind.

Geschäfts-  
Ordnung des-  
selben.

## II. A b s c h n i t t.

## Deffentliche Lehranstalten.

## §. 8.

Die im Kanton Luzern bestehenden, öffentlichen  
Lehranstalten sind:

Deffentliche  
Lehranstalten  
des Kantons.

a.) Für die allgemeine Volksbildung:

1. Die Primarschulen ;
  2. Die Sekundarschulen ;
- b.) Für die gelehrte Bildung :
1. Die gesammten lateinischen Schulen im Kanton ;
  2. Die höhere Zentral-Lehranstalt des Kantons, bestehend :
    - aus einem Gymnasium,
    - aus einem Lyzeum und
    - aus einem polytechnischen Institut.

### III. Abschnitt.

#### Landschulwesen überhaupt.

##### A. Aufsicht über dasselbe.

###### §. 9.

Stellung und  
Wirksamkeit  
d. Referenten.

Ein Referent, als Organ des Erziehungsraths, ist mit der näher'n Beaufsichtigung des Landschulwesens beauftragt, und steht in dieser Hinsicht mit den Schulkommissionen in Briefwechsel; er sorgt für die Vollziehung der, Behufs desselben von dem Erziehungsrathe ergehenden Beschlüsse, Verfügungen und Weisungen, und erstattet diesem der Regel nach alle Vierteljahre über den Gang und Bestand des Volksunterrichts umständlichen Bericht.

Bei außerordentlichen Vorkommenheiten und in dringenden Fällen hat die Berichterstattung sogleich zu erfolgen.

###### §. 10.

Wahl u. Amtsdauer desselben.

Der Erziehungsrath wählt in oder außer seiner Mitte den Referenten.

Die Bestätigung dieser Wahl geschieht durch den Kleinen Rath.

Die Amtsdauer eines Referenten ist auf drey Jahre festgesetzt, nach Verfluß welcher Zeit der Ausretende jedoch wieder wählbar ist.

### §. 11.

Der Kanton ist in Schulkreise eingetheilt.

Aufzustellende  
Schulkreise.

Die Anzahl derselben ist auf Acht bestimmt.

Der Kleine Rath hat den Umfang jeden solchen Schulkreises zu bestimmen, so wie er auch begwältigt ist, deren Anzahl, wenn er es für nöthig und zweckmäßig erachtet, zu vermehren.

### §. 12.

In jedem Schulkreise soll sich eine Schulkommission vorfinden.

Aufstellung  
von Schulkommissionen.

Diese besteht aus einem Präsidenten und vier Mitglieder'n, von welchen auf's mindeste eines aus dem geistlichen Stande genommen werden muß.

Bildung derselben.

Die Mitglieder werden, auf den Vorschlag des Erziehungsraths, vom Kleinen Rathe gewählt.

Deren Wahl.

Dieser bezeichnet aus der Zahl der Gewählten den Präsidenten der Kommission.

Präsident.

Von den Mitglieder'n der Schulkommission tritt alle Jahre auf Ende des Jahres der Rehrordnung nach eines aus, das jedoch sogleich wieder gewählt werden kann.

Jährlicher Austritt bey denselben.

Die Reibeordnung dieses Austritts wird für das erste Mal durch das Loos bestimmt.

## §. 13.

Wirkungskreis  
und Stellung  
derselben.

Die Schulkommissionen, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Erziehungsrathe, wie mit dem Referenten über das Landschulwesen stehen, beaufsichtigen die Primar- und Sekundarschulen inner dem ihnen angewiesenen Umkreise, und sorgen dafür, daß dieselben nach den gegebenen Vorschriften gehalten werden.

Ihre Versammlung.

Sie versammeln sich während der Winterszeit alle Monate wenigstens einmal, zur Sommerszeit aber wenigstens alle zwey Monate und überhin so oft, als es der Präsident für nothwendig erachtet.

Schulbesuch.

Nach einer unter sich festzusetzenden Reihenordnung oder Abtheilung besuchen sie die ihnen unterstellten Schulen, und wohnen eben so auch den Schulprüfungen am Ende der Schulzeit bey.

Zu erstattende  
Berichte.

Nach Beendigung sowohl der Winter-, als der Sommerschulen erstatten die Schulkommissionen jedesmal dem Erziehungsrathe einen umfassenden Bericht über den Zustand jeder Schule und der zum Schulhalten gewidmeten Gebäude.

## §. 14.

Der Pfarrer  
als erster  
Schulaufseher.

Dem Pfarrer ist, in Verbindung zu den, für das Landschulwesen durch gegenwärtiges Gesetz aufgestellten Schulbehörden, die Aufsicht über die Schulen seines Pfarrkreises übertragen.

In dieser Stellung setzt er sich zunächst mit der betreffenden Schulkommission in Verbindung.

## §. 15.

In der Hauptstadt, so wie in denjenigen Ortschaften, wo bereits spezielle Schulkommissionen bestehen, sollen dieselben nach den für sie aufgestellten Regulativen fort dauern.

Schulkommissionen in der Hauptstadt und den Munizipalorten.

## B. Bildung der Schullehrer.

## §. 16.

Als Bildungs-Anstalt für die Schullehrer soll ein Landschullehrer-Seminar eingerichtet werden, welches alljährlich wenigstens zehn Wochen anzudauern hat.

Schullehrer-Seminar.

Jeder, der in das Seminar aufgenommen wird, bezahlt an dessen Verwaltung ein, vom Erziehungs-rathe zu bestimmendes, verhältnißmäßiges Kostgeld.

Zu bezahlendes Kostgeld.

In soweit diese Kostgelder nicht hinreichen, um die Unkosten des Unterhalts der Bildungsanstalt, so wie jene des an derselben zu ertheilenden Unterrichts zu decken, soll das noch Ermangelnde von dem Staate aus den Einkünften des allgemeinen Erziehungsfonds zugeschoffen werden.

Befreiung der Kosten des Seminars.

## §. 17.

Dem Landschullehrer-Seminar steht ein Oberlehrer vor, der zugleich über den Gang des Unterrichts in den Landschulen, so wie über die Ausführung und Beobachtung der hierfür gegebenen Vorschriften die unmittelbare Aufsicht hält.

Oberlehrer.

Diesem Oberlehrer werden zur Vervollständigung der ihm obliegenden Bildung der Schullehrer, je nach vorschreitendem Bedürfnisse, die erforderlichen Gehülfen beigegeben.

Ihm bezuzugebende Gehülfen.

**Ernennung.** Der Oberlehrer wird, auf den Vorschlag des Erziehungsraths, vom Kleinen Rathe ernannt.

Die übrigen Lehrer hingegen bestellt der Erziehungsrath.

§. 18.

**Bestimmung des Seminars.** Das Schullehrer-Seminar ist nicht nur dazu bestimmt, taugliche Schullehrer zu bilden, sondern selbst dazu die angestellten Schullehrer in ihrem Berufe auch immer mehr zu vervollkommen.

**Wie lange durch d. Schullehrer zu besuchen.** Ebendaher ist auch jeder, der als Schullehrer angestellt wird, verbunden: vom Tage seiner Anstellung an noch während zehn Jahren zu den, vom Erziehungsrathe zu bestimmenden Epochen das Schullehrer-Seminar aufs neue zu besuchen.

§. 19.

**Aufnahme in's Seminar.** Kein Kandidat des Schullehrerstandes findet Aufnahme in der Bildungsanstalt für die Schullehrer, wenn er nicht zuvor in einer der aufgestellten Musterschulen wenigstens während einem Winterkurs die erforderliche Vorbildung erhalten und in derselben mit Erfolg Ausbülfe geleistet hat.

§. 20.

**Musterschulen.** Der Erziehungsrath bestimmt die Anzahl solcher Musterschulen, und bezeichnet dieselben alle Jahre unter den Landschulen.

C. Anstellung der Schullehrer.

§. 21.

**Wahl der Primarlehrer.** Die Primarlehrer, welche bis dahin von einer unter'n Behörde ernannt wurden, sollen von denselben auch ferner auf gleiche Weise gewählt werden.

Die Ernannten unterliegen aber immerfort der Bestätigung des Erziehungsraths.

Die übrigen Primarlehrer hingegen werden durch den Erziehungsrath selbst gewählt.

§. 22.

Die gleiche Bewandniß hat es in Hinsicht der Ernennung der Lehrer an bereits bestehenden Sekundarschulen, wo diese bisher von einer unter'n Behörde ausgegangen ist, die jedoch immerfort der Bestätigung ab Seite des Kleinen Rathes unterliegt. Wahl der Sekundarlehrer.

Von diesem gehen auch, auf den Vorschlag des Erziehungsraths, die Ernennungen der Lehrer für die erst zu errichtenden Schulen dieser Art aus.

§. 23.

Jeder Lehrer, der an einer Primarschule definitiv angestellt wird, — es mag dessen Ernennung wem immer zustehen, — muß folgende Eigenschaften besitzen: Eigenschaften f. d. Anstellung:  
a) als Primarlehrer;

- a.) Das zwanzigste Jahr zurückgelegt.
- b.) Drey Kurse im Landschullehrer-Institut mit befriedigendem Erfolge mitgemacht haben, und
- c.) Durch ein Zeugniß seiner Ortsbehörde die Untadelhaftigkeit seiner Sitten und Aufführung darzuthun, im Stande seyn.

Nebenhin hat er noch eine, vom Erziehungsrathe anzuordnende Prüfung zu bestehen, die über seine Fähigkeit zur endlichen Anstellung entscheiden wird.

§. 24.

Die nämlichen Eigenschaften werden auch von denjenigen gefordert, welche als Lehrer an einer b) als Sekundarlehrer;

Sekundarschule angestellt werden wollen, in dem Verstande jedoch: daß sie sich durch die mit ihnen, vor ihrer Anstellung vorzunehmende Prüfung über den, für eine solche Lehrstelle erforderlichen, höher'n Grad der Ausbildung in befriedigendem Maße ausweisen.

### E. Besoldung der Schullehrer.

#### §. 25.

Gehalt und Wohnung der Primarlehrer.

Jeder, an einer Primarschule angestellter Lehrer bezieht einen Jahrgehalt von Hundert bis Zweihundert Franken, nebst einer angemessenen, freyen Wohnung oder einer damit in Verhältniß stehenden, billigen Entschädigung, die ihm die Gemeinde abzureichen hat.

Wo laut §. 30. der Fall eintritt, daß ein solcher Lehrer für die Anfänger eine Sommerschule halten muß, wird demselben dafür eine Zulage abgereicht, welche die Hälfte seines ordentlichen Gehalts betragen soll.

Periodische Gehaltsbestimmung.

Die Gehaltsbestimmungen erfolgen alle zwey Jahre, auf den Vorschlag des Erziehungsraths, durch den Kleinen Rath.

#### §. 26.

Der Sekundarlehrer:

Der Gehalt eines Sekundarschullehrers sey auf Zweihundert und Bierzig Franken wenigstens, und auf höchstens Vierhundert Franken festgesetzt.

a) Gehalt,

b) Wohnung.

Nebenhin soll ihnen von den Gemeinden, welche seinen Schulkreis bilden, eine angemessene, freye Wohnung angewiesen, oder eine verhältnißmäßige Entschädigung dafür abgereicht werden.

## §. 27.

Wo kein eigens dazu bestimmter oder hinreichender Fond vorhanden ist, werden die Gehalte der Primarschullehrer aus der allgemeinen Erziehungskassa bestritten.

Quelle, aus welcher abgereicht werden soll:  
a) d. Gehalt d. Primarlehrer;

## §. 28.

Der Gehalt der Lehrer an einer Sekundarschule, welche gar nicht oder nur unzureichend dotirt ist, wird ebenfalls aus dem allgemeinen Erziehungsfond verabfolgt.

b) jener d. Sekundarlehrer.

## Landschulwesen im Besonder'n.

## A. Primarschulen.

## §. 29.

In jeder Pfarrgemeinde soll sich wenigstens eine Primarschule vorfinden.

Errichtung von Primarschulen.

Wo es derselben Ausdehnung oder die Bevölkerung erbeischen, sollen solcher Schulen so viele eingerichtet werden, als es das Bedürfniß erfordert.

## §. 30.

Ueberall, wo die Anzahl der, die Schule besuchenden Kinder jene von Neunzig bis Hundert übersteigt, soll eine Sommerschule für die Anfänger eingerichtet werden.

Errichtung von Sommerschulen.

## §. 31.

Die Schulen müssen in bestimmten, hierzu zweckmäßig eingerichteten Häuser'n gehalten werden.

1851  
v. 185.  
Erbauung von Schulhäuser'n.

Da, wo keine Schulhäuser vorhanden sind, sey der Kleine Rath angewiesen: auf förderliche Er-

Mittlerweilige Anweis. eines Schullokal.

banung von solchen Bedacht zu nehmen. Bis dieses ausgeführt seyn wird, haben die betreffenden Gemeinden für angemessene und bequeme Lokale zum Abhalten der Schule zu sorgen.

**Bau u. Unterhalt der Schulhäuser.**

Jeder Gemeinde liegt die Pflicht ob: die Unkosten, welche die Erbauung und der Unterhalt der Schulhäuser erfordern, von sich aus zu bestreiten, so wie die Schulzimmer zu beheizen.

**Wohnung für d. Schullehrer.**

Auch soll in jedem Schulhause, nebst der Schulstube, eine angemessene Wohnung für den Lehrer angebracht seyn.

### §. 32.

**Anfang f. die:  
a) Winterschulen;**

Die Schulen beginnen jährlich mit Anfang des Wintermonats und dauern den ganzen Winter hindurch während Zwanzig vollen Wochen ohne Unterbrechung fort.

**b) Sommerschulen.**

Die Sommerschulen hingegen nehmen erst nach Vollendung der Winterschulen ihren Anfang, und sollen Zwanzig Wochen andauern.

**Abzuhaltende Repetitionsschulen.**

Nebenbey soll im Sommer während wenigstens Vier und Zwanzig Tagen Repetitionsschule gehalten werden. Dem Erziehungsrathe bleibt überlassen, die Eintheilung der Zeit, inner welcher selbe statt haben, so wie die Art, wie die Repetitionsschulen abgehalten werden sollen, alljährlich zu bestimmen.

### §. 33.

**Unterrichtsgegenstände für d. Primarschulen.**

Die unerläßlichen Gegenstände des Unterrichts in den Primarschulen sind: Religions- und Sittenlehre; die deutsche Sprache; Lesen; Schreiben; Rechnen und Gesang.

## §. 34.

Die Lehrmethode und die Lehrbücher werden vom Erziehungsrathe bestimmt.

Lehrmethode  
u. Lehrbücher.

Hinsichtlich des, für den Unterricht zu gebrauchenden Katechismus hat sich der Erziehungsrat mit dem bischöflichen Ordinariate in's Einverständniß zu setzen.

Katechismus.

## §. 35.

Der Erziehungsrat hat darauf Bedacht zu nehmen, wie die Lehrmittel zweckmäßig und mit Vortheil für die Gemeinden angeschafft werden können, welche Kosten für Kinder vermöglicher Aeltern von diesen, für jene unbemittelter Aeltern aber durch die Gemeinde zu bestreiten sind.

Anschaffen der  
Lehrmittel.

Die Anschaffung des eigentlichen Schul-Inventars liegt hingegen der Gemeinde auf allgemeine Kosten ob.

Anschaffung  
des Schul-Inventars.

## B. Schulbesuch.

## §. 36.

Jedes, zur Schule fähige Kind ist vom Siebenten Jahre an verpflichtet, die Schule während Sechsz Jahren zu besuchen.

Dauerd. pflichtigen  
Schulbesuchs.

Kein Kind darf aus der Schule austreten, wenn es nicht durch die Schulkommission aus derselben förmlich entlassen worden ist, und zu diesem Ende nach einer hierfür abzufassenden, allgemeinen Vorschrift einen ordentlichen Entlassungsschein erhalten hat.

Entlassung  
desselben.

## §. 37.

Pflichtiges  
Senden der  
Kinder in die  
Schule.

Den Vätern und Pflegeältern liegt die Pflicht ob; die, vermöge vorstehenden Artikels, zum Besuch der Schule pflichtigen Kinder fleißig in dieselbe zu schicken.

Vormerkung  
der Ausblei-  
benden.

Jeder Lehrer hat daher ein genaues Tagesverzeichniß über die, von der Schule ausbleibenden Kinder zu führen, welches er alle 14. Tage sowohl der Schulkommission, als dem Pfarrer zustellt.

## §. 38.

Befrafung der  
Väter'n oder  
Pflegeältern  
der ausbleiben-  
den Kinder.

Die faumseligen Vätern oder Pflegeältern werden das erstemal vom Pfarrer gewarnt; das zweytemal durch die Schulkommission oder ihren Abgeordneten in dem Verhältniß mit einer Geldstrafe belegt, daß es für jeden, von einem ihrer Obforgen anvertrauten Kinde versäumten Schultag wenigstens ein und höchstens zwey Bagen betrifft.

Anderere Stra-  
fen.

Ben andauernder Widerseßlichkeit, so wie bey Unvermögenheit sind solche Geldstrafen durch andere, ebenfalls durch die Schulkommission zu verhängende, zweckmäßige Strafmittel zu ersetzen.

Der Geldstra-  
fen:  
Verwendung,  
Bezug.

Der Ertrag der Geldstrafen ist zu Anschaffung von Lehrmitteln zu verwenden.

Der Bezug der Strafgeder und ihre Ueberreichung an die Schulkommission liegt dem Gemeindevorstand ob.

## C. Prämien.

## §. 39.

Preis-Austheilung.

Am Ende der Repetitions-Schulen, im Herbstmonat jeden Jahres, sollen unter diejenigen Schu-

1751  
\*I. 287

finder, die sich durch Keilglöfistät und Sittlichkeit, Geschicklichkeit und Fleiß ausgezeichnet haben, Preise, in zweckmäßigen Büchern bestehend, ausgetheilt werden.

Wenigstens auf jedes Zehnte Kind wird ein solcher Preis gegeben. In jedem Falle sollen jedoch wenigstens sechs Prämien an eine Schule abgegeben werden.

Die dahेरigen Unkosten sollen aus dem allgemeinen Erziehungsfond bestritten werden.

Den Gemeinde- Behörden ist unbenommen, die Zahl der Obrigkeitlichen Preise, mit Vorwissen und Zurathziehung der betreffenden Schulkommission, in billigem Maße zu vermehren.

Die Austheilung der Preise hat durch die Schulkommission oder ihren Abgeordneten öffentlich, unter Zuziehung des Herrn Pfarrers, in Anwesenheit der Ortsbehörden zu geschehen.

Anzahl der zu ertheilenden Prämien.

Bestreiten der dahेरigen Kosten.

Hinzuthun von Prämien durch d. Gemeinden.

Austheilung der Prämien.

## D. Sekundar - Schulen.

### §. 40.

Die bereits in Luzern, Sempach, Sursee und Münstereich sich vorfindenden Sekundarschulen sollen in ihren jetzigen Verhältnissen fortbestehen.

Neben diesen sollen auch auf der Landschaft wenigstens noch Acht solcher Sekundarschulen eingerichtet werden.

Diese Schulen werden auf verschiedenen Punkten des Kantons und in einem, soviel möglich, gleichmäßigen Umfange und in schicklicher Entfernung zu einander errichtet.

Fortdauer der vorhandenen Sekundarschulen.

Auf der Landschaft aufzustellende Sekundarschulen.

Wo selbe anzulegen.

Anzahl derselben.

Die Bestimmung ihrer Anzahl ist dem Kleinen Rathe, auf den Vorschlag des Erziehungsraths, überlassen.

1851.  
I. 125.

§. 41.

Anweisung eines Schullofals und dessen Beheizung.

Die gesammten Gemeinden, in deren Umfang sich Sekundarschulen befinden werden, haben auf eigene Kosten für Anweisung und Unterhaltung eines zweckmäßigen Schullofals dazu, und für dessen Beheizung, so wie für die freye und angemessene Wohnung des dabei angestellten Lehrers zu sorgen.

Wohnung des Schullehrers.

§. 42.

Besuch d. Sekundarschulen.

Der Besuch der Sekundarschulen ist durchaus freygegeben und nicht verbindlich.

Aufnahme in dieselben.

Jedoch kann Niemand in eine solche aufgenommen werden, der nicht diejenige Bildung, die für die Primarschulen vorgeschrieben ist, sich vollständig angeeignet hat.

§. 43.

Umfang des zu ertheilenden Unterrichts.

Der Unterricht, der in den Sekundarschulen ertheilt wird, soll auf der einen Seite denjenigen der Primarschulen vervollständigen, und auf der ander'n Seite vorbereitend an denjenigen Unterricht sich anreihen, der an dem polytechnischen Institute gegeben wird.

Gegenstände d. Unterrichts.

Die Gegenstände des Unterrichts seyen demnach: Religions- und Sittenlehre, so wie die deutsche Sprache im höher'n Umfange; die gemeinnützigen Kenntnisse; Schreiben in seiner vollkommner'n Anwendung; Rechnen nebst Messkunst und Buchhaltung; Zeichnen, blos Linear-Zeichnung zum Bedürfniß.

Die für die Sekundarschulen anzuwendende Lehrmethode, so wie die zu gebrauchenden Lehrbücher und Lehrmittel werden, wie bey den Primarschulen (§. 34.), durch den Erziehungsrath bestimmt.

Lehrmethode  
u. Lehrbücher.

§. 44.

An die Sekundarschulen soll, gleich wie an die Primarschulen, eine verhältnismäßige Anzahl von Prämien abgereicht werden.

Abreichung  
von Prämien.

§. 45.

Die weiter'n Anordnungen über die Einführung der Sekundarschulen seyen dem Kleinen Rathe, auf den Vorschlag des Erziehungsraths, vorbehalten, welcher dafür Sorge tragen wird, dieselben immer mehr zu vervollkommen, damit sie in desto befriedigender'm Maße ihrer Bestimmung entsprechen.

Weitere Anordnungen ab.  
die Sekundarschulen.

## IV. Abschnitt.

### A. Lateinische Schulen im Kanton.

§. 46.

Die in den Städten Sursee, Willisau und in Münster, so wie an ander'n Orten im Kanton aufgestellten, lateinischen Schulen sollen ferner fortbestehen.

Lateinische  
Schulen ausser  
der Hauptstadt.

Dieselben sind den Lokals-Aufsichtsbehörden und der für das Gymnasium und Lyzeum aufgestellten Schuldirektion untergeordnet.

Aufsicht über  
dieselben.

Sie sollen in Uebereinstimmung mit dem Gymnasium an der höher'n Zentral-Lehranstalt gehen, und sind daher sowohl den, von der Schuldirektion, als vom Erziehungsrathe ausgehenden Anordnungen und Verfügungen unterworfen.

Deren Ueber-  
einstimmung  
mit dem Gym-  
nasium.

## B. Höhere Lehranstalten.

## §. 47.

Höhere  
Zentral-Lehr-  
Anstalt.

Unterrichts-  
Gegenstände:

a) am Gymna-  
sium;

b) am Lyzeum;

c) am polytech-  
nischen In-  
stitute;

Die höhere Zentral-Lehranstalt besteht aus dem Gymnasium und Lyzeum in der Stadt Luzern.

Für das Gymnasium, welches die höhere Vorbildung bezweckt, sind die Lehrgegenstände: die deutsche, lateinische und griechische Sprache; Redekunst und Poesie; allgemeine und Vaterlandsgeschichte; Länder-Beschreibung; Religions-Unterricht; Arithmetik und Algebra.

Am Lyzeum, dessen Aufgabe die höhere Ausbildung ist, sind hingegen die Lehrgegenstände:

a.) In Hinsicht auf allgemeine, wissenschaftliche Bildung:

Philosophie; Mathematik; Physik; Völkergeschichte; geographische Naturbeschreibung; lateinische und griechische Sprache und Literatur.

b.) In Hinsicht auf wissenschaftliche Berufsbildung:

1. Für den geistlichen Stand insbesondere;

Die Theologie, als: Dogmatik, Exegese mit Hermeneutik, Moral, Kirchengeschichte, Pastoral und hebräische Sprache.

2. Für alle Stände.

Das polytechnische Institut, an welchem Unterricht erteilt wird: in der angewandten Mathematik; in der Zeichnungskunst; in der technischen Physik; Chemie und Naturgeschichte; in der Rechts- und Staatslehre, und in der vaterländischen Geschichte.

## §. 48.

Der höher'n Central-Lehranstalt sind ferner folgende Unterrichtsfächer beigesellt, als: Zeichnungskunst; französische Sprache und Musik, sowohl in Beziehung auf Gesang, als die eigentliche Instrumental-Musik.

Der höher'n Central-Lehranstalt noch beugegebene Fächer.

## §. 49.

Dem Kleinen Rathe ist, auf den Antrag des Erziehungsraths, benneben überlassen: die Anzahl der Lehrgegenstände und Fächer, so wie jene der angestellten Lehrer zu vermehren, oder andere zweckmäßige Veränderungen Behufs mehrerer Aufnahme der Wissenschaften zu treffen.

Bedingte Vermehrung der Lehrgegenstände und Fächer.

Wenn dieser Fall eintritt, soll davon im Jahresberichte über das öffentliche Erziehungs- und Schulwesen an den Großen Rath ausführliche Erwähnung geschehen.

Ueberhaupt gehen die allgemeinen Anordnungen, welche die Lehrform und den Gang der Studien, so wie die Schulpolizey beschlagen, vom Kleinen Rathe aus.

Allgemeine Anordnungen üb. die Lehrform u. s. w.

Alles hingegen, was derselben Ausführung und Vollziehung betrifft, sey der unmittelbaren Verfügung des Erziehungsraths anheimgestellt.

Darüber ergebende Vollziehungs-Anordnungen.

## §. 50.

Vom Kleinen Rathe gehen, auf den Antrag des Erziehungsraths, die Ernennungen sowohl der Lehrer an der höher'n Central-Lehranstalt, welchen das Prädikat Professoren zukömmt, als derjenigen der Nebenfächer aus.

Ernennung der Professoren u. Lehrer an der höher'n Central-Lehranstalt.

Art der Uebertragung d. Professuren:

Die Uebertragung einer Professur kann auf drey Weisen erfolgen, als:

Durch Ruf;

a.) Durch Erlassung eines Rufes an irgend einen ausgezeichneten Mann, von dessen Geschicklichkeit und übrigen, zu einem öffentlichen Lehramte erforderlichen Eigenschaften man bereits volle Gewissheit erlangt hat;

Durch Ausschreibung;

b.) Durch Ausschreibung der zu besetzenden Lehrstelle, wo, falls ein ausgezeichnet tüchtiger Mann sich um dieselbe bewerben sollte, einem solchen auch ohne Prüfung die erledigte Professur übertragen werden kann;

Vermöge einer Prüfung.

c.) Vermöge einer, in Folge vorangegangener Ausschreibung, stattgehabten Prüfung;

Festsetzen eines Probejahres.

In dem letzten Falle darf auch ein Probejahr festgesetzt werden, nach dessen Verflus erst die definitive Anstellung erfolgt, in so ferne während demselben die Fähigkeit und Geschicklichkeit des zeitig angestellten Lehrers bewährt erfunden worden ist.

Vorbestimmung darüber durch den Kleinen Rath.

Der Kleine Rath wird jeweilen im gegebenen Falle, auf den angehörten Bericht und Antrag des Erziehungsraths, den Entscheid geben, wie es diefalls gehalten werden soll.

Vorzügliche Rücksichtnahme auf die, auf Hochschulen gebildeten Kompetenten.

Bei diesen Ernennungen soll auf diejenigen, welche auf einer Hochschule mit Auszeichnung ihre Studien vollendet haben, besondere Rücksicht genommen und ihnen bei gleichen Eigenschaften vor den übrigen Bewerber'n Vorzug gegeben werden.

## §. 52.

Die Abberufung der Lehrer geschieht, auf gegründete Ursachen hin, und in Folge gehörigen Untersuches, auf den Antrag des Erziehungsraths, gleichfalls durch den Kleinen Rath.

Abberufung  
der Lehrer.

## §. 53.

Die Bestimmung der Besoldungen für die Professoren erfolgt ebenfalls, auf den gleichen Antrag, durch den Kleinen Rath.

Besoldung der  
Professoren.

## §. 54.

In soweit die jährlichen Einnahmen des, für die höhere Zentral-Lehranstalt eigens bestehenden Fonds zu der, für dieselbe zu machenden Ausgaben nicht hinreichen würden, soll das Ermangelnde aus dem allgemeinen Erziehungsfond zugeschoffen werden.

Befreiung  
der Ausgaben  
für die höhere  
Zentral-Lehr-  
anstalt.

## §. 55.

Die besondere, unmittelbare Aufsicht über die höhere Zentral-Lehranstalt sey einer eigenen Schul-Direktion übertragen, welcher auch die übrigen, im Kanton bestehenden, lateinischen Schulen unterstellt seyn sollen.

Aufstellung ei-  
ner Schuldi-  
rezktion u. Wir-  
kungsbereich der-  
selben.

Diese Behörde besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern.

Anzahl d. Mit-  
glieder.

Dieselben werden durch den Kleinen Rath, auf den Vorschlag des Erziehungsraths, ernannt.

Wahl dersel-  
ben.

Der Präsident der Schuldirektion wird jedesmal aus den Mitgliedern des Erziehungsraths durch dieselben selbst bezeichnet.

Ernennung des  
Präsidenten.

Alle Jahre tritt der Reihenfolge nach eines der Mitglieder aus, welches aber sogleich wieder wähl-

Jährlicher  
Austritt.

1851  
V. 262

bar ist. Diese Reihenordnung wird für das erste Mal durch das Loos bestimmt.

Weltere Anordnungen über deren Organisation.

Die weiter'n Anordnungen über die nähere Organisation der Schuldirektion werden dem Kleinen Rathe überlassen.

## V. Abschnitt.

### Allgemeiner Erziehungsfond.

#### §. 56.

Quellen desselben.

Der allgemeine Erziehungsfond, aus welchem die, durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Ausgaben bestritten werden sollen, besteht:

- a.) Aus dem, demselben schon angehörenden Kapitalfond;
- b.) Aus den, durch bestehende Gesetze und Dekrete ihm zugewiesenen Beiträgen der Stifte und Klöster;
- c.) Aus der einen Hälfte der, vermöge des §. 24. des Grundzins- und Zehnt-Loskaufs-Gesetzes alljährlich zu entrichtenden Sieben von Hundert vom sämmtlichen Großzehnten;
- d.) Aus einem, je nach den vorhandenen Bedürfnissen zu bestimmenden Betrage aus der Staatskassa.

#### §. 57.

Diesfalls vorbehaltene, weitere Verfügungen.

Ein späteres Gesetz wird über die, im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen das Weitere festsetzen.

## VI. Abschnitt.

### Allgemeine Verfügungen.

#### §. 58.

Auch die Privat-Erziehungs-Anstalten seyen unter die Aufsicht des Erziehungsraths gestellt, ohne dessen Bewilligung keine solche errichtet werden darf.

Privat-Lehr-  
anstalten.

#### §. 59.

Wenn Aeltern oder Pflege-Aeltern ihren Kinder'n oder Pflegempfohlenen selbst Unterricht geben oder denselben durch einen Hauslehrer ihnen ertheilen lassen wollen; so ist dieses zwar gestattet, allein sie müssen die Anzeige darüber durch die Dazwischenkunft der betreffenden Schulkommission an den Erziehungsrath gelangen lassen, welchem in einem solchen Falle die, nach Umständen dießfalls nothwendig werdenden Verfügungen vorbehalten bleiben.

Privat-Unter-  
richt durch Ael-  
tern od. Haus-  
lehrer.

#### §. 60.

Alle Jahre können aus dem allgemeinen Erziehungsfond, zur Ausbildung hoffnungsvoller, aber nicht begüterter Jünglinge des Kantons auf auswärtigen Hochschulen, Drentausend, Zweihundert Schweizerfranken verwendet werden, welche sich entweder zu Lehrer'n für die höhere Zentral-Lehranstalt ausbilden, oder sonst einem, dem Staate nützlichen, wissenschaftlichen Fache sich widmen wollen.

Stipendien-  
Bewilligung  
f. Hochschulen.

Nur den Jünglingen darf ein solches Stipendium ertheilt werden, welche die Philosophie am Lyzeum in Luzern angehört, und überhaupt ihre Studien ganz oder doch größtentheils an der höher'n Zentral-Lehr-

Hierzu fähige  
Jünglinge.

anstalt und zwar mit Auszeichnung und dem Zeugnisse guter Sitten gemacht haben.

Betrag eines Stipendiums.

Ein solches Stipendium darf die Summe von Acht-hundert Schweizer-Franken des Jahres nicht übersteigen.

Zuerkennung desselben.

Der Kleine Rath ertheilt diese Stipendien auf den Antrag des Erziehungs-raths.

Prüfung der Bewerber.

Gutbefindenden Falls kann eine vorläufige Prüfung mit demjenigen angeordnet werden, der sich um ein hohheitliches Stipendium bewirbt.

Leiten d. Studien d. Stipendiaten.

Der Erziehungs-rath hat die Studien solcher Stipendiaten zu leiten.

Rück erstattung des Stipendiums.

Wenn der Stipendiat derjenigen Bestimmung, um deren willen ihm das Stipendium abgereicht worden ist, während seiner Ausbildungszeit oder nach derselben sich entzieht oder, auf den Ruf der Regierung, nicht so viele Jahre hindurch, als er das Stipendium genossen hat, dem Kanton Dienste leistet; so hat er die als Hohheitliches Stipendium genossene Summe wieder zurück zu erstatten. Wo die Anzahl dieser Jahre nicht ganz erfüllt werden sollte, richtet sich die zu leistende Rückvergütungs-Summe nach der hieran rückständig verbleibenden Zeit.

### §. 61.

Zu veranstaltende, periodische Konferenzen unter den Lehrern.

Der Kleine Rath sey angewiesen: Daffür zu sorgen, daß, auf Anordnung des Erziehungs-raths, unter den Lehrer'n sowohl der höher'n Zentral-Lehranstalt, als auch unter denjenigen der Primar- und Sekundarschulen, zu bestimmten Perioden Konferenzen statt finden, um gemachte Bemerkungen und Wahrnehmungen im Erziehungs-fache sich gegenseitig

mitzutheilen und allfällige Wünsche zur Kenntniß des Erziehungsraths zu bringen.

§. 62.

Ebenfalls sey der Kleine Rath angewiesen: dar-  
auf Bedacht zu nehmen, daß die bereits für die  
höhere Zentral-Lehranstalt bestehende Bibliothek er-  
weitert und, zur Benutzung sowohl für Lehrer, als  
Schüler, zweckgemäß eingerichtet werde.

Erweiterung  
der Bibliothek  
der höher'n  
Zentral-Lehr-  
anstalt.

§. 63.

In dem, laut §. 19. der Kantons-Verfassung über  
alle Theile der Staats-Verwaltung an den Großen  
Rath alle Jahre zu erstattenden Berichte soll über den  
jedesmaligen Zustand des öffentlichen Erziehungs- und  
Schulwesens und die darin gemachten Fortschritte so-  
wohl in allgemeiner, als in besonderer Beziehung je-  
weilen mit Umständlichkeit Erwähnung gemacht werden.

Jährlicher Be-  
richt über den  
Zustand des  
Erziehungswes-  
sens.

§. 64.

Gegenwärtiges Gesetz, wodurch alle mit demsel-  
ben im Widerspruche stehenden, früher'n Verfügungen  
aufgehoben seyn sollen, ist dem Kleinen Rathe mit  
den üblichen Unterschriften und dem Staatsiegel be-  
kleidet, zur Vollziehung und öffentlichen Bekannt-  
machung, in Urschrift zuzustellen.

Publikations-  
Anordnung.

Also verordnet in der Sitzung des Großen Raths,  
Luzern den 14<sup>ten</sup> May 1830.

Namens des Großen Raths;

Der Amtschultheiß,

Vincenz Rüttimann.

Für denselben;

Der Staatschreiber,

K. M. Kopp.

(L. S.)

## Wir Schultheiß und Kleine Rätthe des Kantons Luzern

### B e s c h l i e s s e n :

Das vorstehende, von UGHerren und Ober'n des Großen Rath's unter'm 14<sup>ten</sup> fließenden Monats, über das Erziehungs- und öffentliche Schulwesen, erlassene Gesetz soll, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, dem Amtsblatte beygerückt und öffentlich verlesen werden.

Also beschlossen in Unserer Rath'ssitzung, Luzern  
den 26<sup>ten</sup> May 1830.

Der Amtschultheiß,  
Vincenz Rüttimann.  
Namens des Kleinen Rath's ;  
Der Staatschreiber,  
K. M. Kopp.

**B e s c h l u ß ,**  
 festsetzend den Termin, von wo an die brei-  
 ten Radfelgen an Lastwagen eingeführt  
 werden sollen.

---

**Wir Schultheiß und Kleiner Rath**  
 des Kantons Luzern ;

Von der Nothwendigkeit überzeugt, daß der Zeit-  
 punkt nun einmal bestimmt festgesetzt werden müsse,  
 von welchem an, Unsere Verordnung vom 11<sup>ten</sup>  
 Heumonats 1823., die Breite der Radfelgen an Last-  
 wagen vorschreibend, unbedingt und unwiderruflich  
 in Anwendung zu treten hat ;

Betrachtend : daß mit Gewißheit angenommen  
 werden kann, es haben die bey Erlassung dieser  
 Verordnung vorhandenen, zu schmalen Räder, wel-  
 che laut §. 6. derselben ausgebraucht werden durften,  
 bereits ihre volle Ausdienung erreicht ;

Nach vernommenem Vortrage Unseres Staats-  
 wirthschaftlichen Rathes :

Haben beschlossen und beschließen  
 demnach :

§. 1.

Die durch Unsere Verordnung vom 11<sup>ten</sup> Heumo-  
 nat 1823. vorgeschriebenen, breiten Radfelgen sol-  
 len von dem ersten Jänner 1831. an, ohne irgend  
 eine Ausnahme, allgemein eingeführt werden.

## §. 2.

Demzufolge sollen alle und jede Uebertretungen dieser Verordnung, von diesem Termin an, nach den darin enthaltenen Strafbestimmungen unnachsichtlich geahndet werden.

## §. 3.

Mit der näher'n Vollziehung, sowie mit der genauen Handhabung gegenwärtigen Beschlusses, sene Unser Staatswirthschaftliche Rath beauftragt.

## §. 4.

Nebenhin solle derselbe, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, Unserm Amtsblatte beygerückt, und zudem an allen Zollstätten angeschlagen werden.

Also verordnet in Unserer Rathssitzung, Luzern den 21<sup>ten</sup> May 1830.

Der Amtschultzeiß,  
 Vincenz Müttmann.  
 Namens des Kleinen Rathes;  
 Der Staatschreiber,  
 K. M. Kopp.

**Vollziehungs = Beschluß**  
**über das allgemeine Erziehungs = Gesetz, in**  
**Betreff des Primar = und Sekundar =**  
**Schulwesens.**

---

**Wir Schultheiß und Kleiner Rath**  
**des Kantons Luzern;**

**Um dem, vom Großen Rathe erlassenen Gesetze über**  
**das Erziehungswesen vom 14<sup>ten</sup> May fließenden Jah-**  
**res, insofern solches das Primar = und Sekundar =**  
**Schulwesen berührt, die erforderliche Vollziehung zu**  
**verschaffen;**

**Auf den Antrag des Erziehungsratheß;**

**Haben verordnet und verordnen**  
**demnach:**

**I. Abschnitt.**

**Oberaufsicht über das Primar = und Sekundar =**  
**Schulwesen.**

**§. 1.**

Der Erziehungsratheß, dessen innere Organisations-  
nach den Vorschriften des Reglements für den Klei-  
nen Rath vom 9<sup>ten</sup> Hornung fließenden Jahres durch  
ein eigenes Regulativ, gleich den übrigen Raths-  
kollegien, bestimmt ist, beaufsichtigt die sämtlichen  
Primar = und Sekundarschulen des Kantons nach An-  
leitung des Gesetzes über das Erziehungswesen vom  
14<sup>ten</sup> May abhin, und übt alle ihm durch dasselbe  
übertragenen Verrichtungen aus.

Oberaufsicht  
u. Leitung des  
Erziehungs-  
ratheß.

## II. Abschnitt.

### Vom Primar- und Sekundar-Schulwesen im Allgemeinen.

#### A. Aufsicht über dasselbe.

##### 1. Referent.

###### §. 2.

**Berrichtungen d. Referenten.** Der Referent am Erziehungsrathe hat alle jene Berrichtungen zu besorgen, die ihm durch den §. 9. des vorgedachten Gesetzes über das Erziehungswesen übertragen sind.

**Ausfertigung der von ihm ausgehenden Akten.** Die Expeditionskanzley hat die Ausfertigung aller, von ihm ausgehenden Briefe, Kreisschreiben u. s. w. zu übernehmen und zu besorgen.

**Dessen Berichte an den Erziehungsrathe.** Seine Berichte an den Erziehungsrathe sind, je nach Beschaffenheit des Gegenstandes, den sie betreffen, mündlich oder schriftlich.

**Schriftliche Vorlegung der Anträge und vierteljährlichen Berichte.** Ist mit dem Bericht ein Antrag verbunden; so muß letzterer immer schriftlich vorliegen, so wie auch die vierteljährlichen Berichte, die der Referent über den Zustand des Landschulwesens zu erstatten hat, schriftlich verfaßt seyn sollen.

##### 2. Schulkreise.

###### §. 3.

**Eintheilung d. Schulkreise.** Die Schulkreise, deren Anzahl auf acht bestimmt ist, sollen, unabhängig von jeder ander'n Eintheilung, nach ihren Bezirken festgesetzt werden.

**Der Pfarrkreis ist der Schulbezirk.** Eben so sind die jeweiligen Pfarrkreise der Regel nach die Primar-Schulbezirke.

Nur in außerordentlichen Fällen kann mittels Ausnahme da-  
einer Schlußnahme des Kleinen Rath's, auf den von.  
Antrag des Erziehungs Rath's, für einzelne Häuser  
oder Höfe hiervon eine Ausnahme Statt finden.

## §. 4.

Diese Schulkreise sind folgendermaßen festgesetzt, Aufgestellte  
und jeder derselben enthält nachbenannte Pfarren, Schulkreise.  
als :

- I. Kreis. Udligenschwyl, Buchenrein, Ebikon,  
Grexpen, Horn, Kriens, Littau, Mal-  
ters, Meggen, Meyerskappel, Root,  
Udligenschwyl, Wignau und Weggis.
- II. „ Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt,  
Fühle, Hasle, Marbach, Romoos,  
Schüpfheim und Werthenstein.
- III. „ Ettiswyl, Geis, Großwangen, Hergis-  
wyl, Lutbern, Menzberg, Menznau,  
Willisau und Wohlhusen.
- IV. „ Altishofen, Dagmersellen, Großendlet-  
wyl, Pfaffnau, Meyden, Richenthal,  
Ushusen, Usikon, St. Urban und Zell.
- V. „ Büron, Buttisholz, Knutwyl, Rottwyl,  
Ruswyl, Sarsee mit Oberkirch, Erien-  
gen und Wignikon.
- VI. „ Eich, Hildisrieden, Münster, Neudorf,  
Pfeffikon, Rickenbach, Sempach und  
Schwarzenbach.
- VII. „ Aesch, Hochdorf, Hohenrein, Hynkirch  
mit Mühwangen, Kleinwangen, Rö-  
merschwyl und Schongau.

VIII. Kreis, Ballwil, Emmen, Eschenbach, Jomyl,  
Neuentfich, Rein und Rothenburg,

3. Schulkommissionen,

§. 5.

Ernennung  
der Schulkom-  
mission.

Der Erziehungsrath bezeichnet, laut §. 12. des Erziehungsgesetzes, die Mitglieder jeder Schulkommission, die sonach der Bestätigung des Kleinen Rathes unterliegen. Aus den Gewählten ernannt sodann dieser den Präsidenten,

Bezeichnung  
deren Präsi-  
dent.

Zusammenber-  
ufung der  
Schulkommis-  
sion.

Unmittelbar nach ihrer Wahl versammeln sich, auf den Ruf ihres Präsidenten, die Schulkommissionen,

Aktuar der  
Schulkommis-  
sion und dessen  
Wahl.

Jede wählt unter sich einen Aktuar, welcher die Korrespondenz besorgt, die Protokolle führt und die Akten aufbewahrt.

§. 6.

Bestimmung  
des Versamm-  
lungsorts für  
die Schulkom-  
missionen.

Die Schulkommission bestimmt in ihrer ersten Sitzung den Ort, wo sie sich künftig versammelt.

Dessen  
Abänderung.

Sie wählt hierzu einen, den sämtlichen Mitglieder'n so viel möglich bequemen Ort im Umfange ihres Kreises. Sie kann denselben auch so oft abänder'n, als sie es nothwendig findet,

Darüber zu  
machende An-  
zeige.

Jedesmal macht sie aber hiervon dem Referenten zu Händen des Erziehungsraths die Anzeige.

§. 7.

Verrichtungen  
d. Präsidenten  
derselben.

Der Präsident der Schulkommission setzt die Sitzungstage an; öfnet die an die Kommission gerichteten Brieffschaften und übrige Schriften; unterzeichnet die von derselben ausgehenden Akten; führt den

Vorsitz; hält die Umfrage, und übt alle, mit der Stellung des Vorstandes verbundenen Rechte aus.

Er überweist die eingehenden Briefe und Aufträge, die eine spezielle Verfügung enthalten, an das betreffende Mitglied, welchem laut nächstfolgendem §. 8. die besondere Beaufsichtigung über die Schule, die dieselbe beschlägt, übertragen ist.

Durch ihn zu erfolgende Ueberweisung d. Spezial-Verfügungen.

### §. 8.

Die Mitglieder jeder Schulkommission theilen die Aufsicht über die sämtlichen Sekundar- und Primarschulen ihres Umkreises nach einem möglichst gleichmäßigen Verhältniß unter sich.

Aufsichts-Vertheilung über d. Schulen unter d. Mitglieder der Schulkommission.

Die Anweisung der Schulen, über die jedes Mitglied die spezielle Aufsicht zu halten hat, erfolgt alljährlich jeweilen im Weinmonat unmittelbar vor Anfang der Winterschulen.

Wann diese Anweisung der Schulen zu erfolgen hat.

Eine Uebersicht, wie jede Kommission diese Schulaufsicht unter ihre Mitglieder vertheilt hat, ist jedesmal dem Referenten zu Handen des Erziehungsraths zu übermachen.

Kenntnißgabe davon.

### §. 9.

Benigstens einmal alle Monate während dem Winter, und einmal während der Zeit, als die Repetitionsschulen im Sommer gehalten werden, hat das betreffende Mitglied der Schulkommission die ihm angewiesenen Schulen und zwar, so viel möglich, unerwartet zu besuchen.

Besuch der Winter- und d. Repetitionsschulen.

Wo Sommerschulen bestehen, hat ebenfalls eine solche Visitation derselben alle Monate durch das betreffende Mitglied zu erfolgen.

Besuch der Sommerschulen.

Benwohnen  
den Examen,  
Prüfungen u.  
Preisaussthei-  
lungen.

Nebenhin hat dieses Mitglied den Examen, den Prüfungen und der Austheilung der Preise in den ihm angewiesenen Schulen benzuwohnen.

An wen sich die  
Pfarrer und  
Schullehrer in  
Schulsachen zu  
wenden haben.

Hinsichtlich der Angelegenheiten ihrer Schulen haben sich die Pfarrer und Schullehrer der Regel nach an dieses Mitglied zu wenden, ohne daß es jedoch ihnen benommen seyn soll, sich unmittelbar auch an die gesammte Schulkommission zu wenden.

Allgemeines  
Beaufsichti-  
gungs-Recht  
der Mitglieder  
jeder Schul-  
kommission.

Jedem Mitgliede der Schulkommission ist beyneben freygestellt, neben den ihm zur speziellen Beaufsichtigung bezeichneten Schulen auch andere des Schulkreises, inner welchem es angestellt ist, zu visitiren.

#### §. 10.

Gewöhnliche  
Berichterstat-  
tung der Mit-  
glieder der  
Schulkommis-  
sion an diese.

Ben jeder Sitzung der Schulkommission erstattet jedes Mitglied über den Zustand der ihm untergeordneten Schulen einen Bericht entweder schriftlich oder mündlich unter Angabe des Tages, an welchem es zuletzt dieselben besucht hat. Im Protokolle geschieht jederzeit von diesem Berichte Meldung.

Vormerkung  
davon im Pro-  
tokoll.

Schriftlicher  
Generalbe-  
richt:

- a) jedes Mit-  
gliedes,
- b) der Schul-  
kommission.

Am Schlusse des Winter- und Sommerkurses erfolgt sodann ein General-Rapport ab Seite der Mitglieder, der immerhin schriftlich verfaßt seyn soll. Aus diesen einzelnen Berichten wird sonach der allgemeine Rapport gebildet, den jede Schulkommission, zufolge des §. 13. des allgemeinen Erziehungsgesetzes, nach einer dafür zu erhaltenden, gleichartigen Vorschrift dem Erziehungsrathe zu erstatten hat.

## §. 11.

Die Berrichtungen der sämtlichen Mitglieder der Schulkommission sind unentgeltlich.

Die unerläßlichen Auslagen hingegen, die ihnen durch den Besuch der Schulen und die abzuhalten- den Sitzungen herbeigeführt werden, haben sie all- jährlich durch die Schulkommission anerkannt und demnach visirt, dem Erziehungsrathe einzuschicken, welcher sonach für deren Vergütung aus dem allge- meinen Erziehungsfond Sorge tragen wird.

Unentgeltlich-  
keit d. Berrich-  
tungen d. Mit-  
glieder der  
Schulkommis-  
sionen.

Entschädigung  
derselben für  
die unerläßli-  
chen Auslagen.

## §. 12.

Der theilweise Austritt und die Wiederergänzung der Schulkommission erfolgt alljährlich im Wein- monat.

Austritt und  
Wiederergän-  
zung bey der  
Schulkommis-  
sionen.

## §. 13.

Die laut bestehenden, besonder'n Regulativen in der Stadt Luzern und in einigen Municipalorten bereits vorhandenen Schulkommissionen dauern fort. Sie stehen aber, gleich den übrigen Schulkommis- sionen, in den nämlichen Verhältnissen zum Referen- ten, wie zum Erziehungsrathe.

Besondere  
Schulkommis-  
sion in der  
Stadt Luzern  
und in einigen  
Municipalor-  
ten.

## 4. P f a r r e r.

## §. 14.

Jedem Pfarrer ist, vermöge des §. 14. des Ge- setzes über das Erziehungswesen, die Aufsicht über die Schulen seines Pfarrkreises übertragen.

Er hat von daher dieselben von Zeit zu Zeit zu besuchen; die Kinder zum fleißigen Schulbesuche auf- zumuntern, und seine Wahrnehmungen und Beob-

Aufsichtsrecht  
d. Pfarrers üb.  
die Pfarrschu-  
len.

Daberige Ver-  
richtungen u.  
Rechte dessel-  
ben.

Dessen mittelbares Verhältniß zur Schulkommission. achtungen dem, mit der speziellen Aufsicht der Schulen beauftragten Mitglieder der Schulkommission oder dieser unmittelbar mitzutheilen.

Pflichtiges Beywohnen d. Examen, Prüfungen und der Preisaustheilung. Die Pfarrer sind vorzüglich eingeladen: den Examen, Prüfungen und der Austheilung der Prämien beyzuwohnen.

### 5. Oberlehrer.

#### §. 15.

Verrichtungen desselben im Allgemeinen. Der durch den §. 17. des Gesetzes über das Erziehungswesen aufgestellte Oberlehrer, dem die Beaufsichtigung des Ganges des Unterrichts in den Landschulen, neben der Direktion des Landschullehrer-Seminars, übertragen ist, hat zu jener Zeit, wo dieses Seminar sich geschlossen findet, diejenigen Schulen zu visitiren, die ihm durch den Erziehungs-rath werden bezeichnet werden.

Besuch der Schulen. Jede Schule, die einen neu angestellten Lehrer erhält, ist immerhin im ersten Winterkurse von ihm zu visitiren, und ebenso soll, außer diesem Falle, jede Schule im ganzen Kanton binnen drey Jahren wenigstens einmal durch ihn besucht werden.

### B. Bildung der Lehrer.

#### §. 16.

Jährliche Bezeichnung der Musterschulen. Der Erziehungs-rath bestimmt alljährlich, vor Anfang der Winterschulen, aus den Primarschulen eine verhältnißmäßige Anzahl als Musterschulen.

Rücksichtnahme bey ihrer Auswahl. Er nimmt hiebey darauf Bedacht, daß die am besten eingerichteten Schulen, welche in den verschiedenen Theilen des Kantons jeweilen vorhanden sind, hiezu bezeichnet werden.

## §. 17.

Jeder, der sich dem Berufe eines Schullehrers widmen will, hat eine solche Musterschule zu besuchen, und in derselben wenigstens während einem ganzen Winter Aushülfe zu leisten.

Pflichtiger Besuch der Musterschulen durch die Schullehrer-Kandidaten.

Um in eine solche Musterschule aufgenommen zu werden, muß der Schullehrer-Kandidat mit einem Zeugnisse der Schulkommission des Schulkreises, in dem er wohnt, versehen seyn, und wenigstens einen vollständigen Kurs in einer dieser Sekundarschulen mit Erfolg gemacht haben.

Aufnahme-Bedingnisse.

## §. 18.

Das Landschullehrer-Seminar wird ferner, wie bisher, im ehemaligen Ursulinerkloster zu Luzern gehalten, allwo die, dasselbe Besuchenden in einem Konvikte beisammen leben.

Ort und Dauer des jährlichen Schullehrer-Seminars.

Desselben Dauer ist auf sechs Monate des Jahres festgesetzt.

## §. 19.

Die vier volle Monate der Seminarial-Unterweisung sind für den Unterricht der Schullehrer-Kandidaten (Präparanden) bestimmt; die ander'n zwei Monate sollen dagegen zur Bornahme der, durch den §. 18. des Gesetzes über das Erziehungswesen angeordneten Repetitionen mit den, noch nicht volle zehn Jahre definitiv angestellten Lehrern verwendet werden.

Bestimmung u. Eintheilung des Unterrichts im Schullehrer-Seminar.

## §. 20.

Dem Erziehungsrathe ist überlassen, jedesmal den Zeitpunkt der Eröffnung und des Schlußes des Landschullehrer-Seminars zu bestimmen, so wie die

Bestimmung des Zeitpunkts für die Eröffnung und den Schluß des Schullehrer-Seminars.

**Einberufung der Lehrer, die sich einem Repetitions-**  
**Einberufung der Lehrer, die sich einem Repetitions-**  
 der Lehrer in dasselbe. Kurse zu unterwerfen haben, zu veranstalten.

**Dauer d. Repetitions-Kurses.** Von Lektor'n sollen nie mehr wie zwölf auf einmal einberufen werden, und ihr Aufenthalt niemals die Dauer von vier Wochen übersteigen.

## §. 21.

**Direktor der Anstalt.** Der Oberlehrer ist der Direktor dieser Anstalt.  
**Dessen Stellung und Ver-** In dieser Eigenschaft wohnt er während der  
**richtungen.** Dauer des Seminars in demselben; leitet die Studien; besorgt die Oekonomie des Seminars, und handhabt die Disziplin der Anstalt.

## §. 22.

**Dem Direktor bezugehende** Der Erziehungsrath ordnet ihm die erforderlichen  
**Gehülfen.** Lehrer als Gehülfen ben; weist diesen die Fächer,  
**Allgemeine** In welchen sie Unterricht zu geben haben, an, und  
**Anordnungen** erteilt alle nöthigen Instruktionen sowohl in Hin-  
**über den Stu-** sichts auf den Studiengang, als die Disziplin in  
**diengang und** dem Schullehrer - Seminar.  
**die Disziplin.**

## §. 23.

**Freyschule in** Zur praktischen Anleitung im Schulhalten bleibt  
**Luzern für die** die Freyschule in Luzern ferner mit dem Seminar  
**praktische An-** in dem bis hin bestandenen Verhältniß verbunden.  
**leitung zum**  
**Schulhalten**  
**bestimmt.**

## §. 24.

**Bedingungen** Jeder Kandidat, der in das Landschullehrer-  
**zur Aufnahme** Seminar aufgenommen werden will, hat sich auszu-  
**in das Lande-** weisen: daß er nach §. 17. gegenwärtigen Beschlusses  
**schullehrer-** eine Musterschule während einem Winter besucht  
**Seminar.** habe.

Die Kandidaten haben ein wöchentliches, vom Erziehungsrathe alljährlich zu bestimmendes Kostgeld zu bezahlen.

Zu bezahlendes Kostgeld. Dessen jährliche Festsetzung.

Die einzuberufenden Lehrer, die schon angestellt sind, finden aber in diesem Seminar eine unentgeltliche Aufnahme.

Unentgeltliche Aufnahme der Lehrer.

### C. Anstellung und Abberufung der Lehrer.

#### §. 25.

Zu einer definitiven Anstellung als Lehrer sind jene Eigenschaften erforderlich, welche der §. 23. des Gesetzes über das allgemeine Erziehungswesen vorschreibt.

Eigenschaften für einen Lehrer.

Die nebenbey noch angeordnete Prüfung erfolgt durch eine eigene, hiezu alljährlich im Weinmonat durch den Erziehungsrath auf ein volles Jahr niederzusetzende Kommission.

Jährlich zu ihrer Prüfung aufzustellende Kommission.

Diese Kommission bestehet, unter dem Vorß des Referenten, aus dem Oberlehrer, einem Lehrer der Stadtschulen von Luzern, einem Sekundarlehrer und einem Musterlehrer.

Zusammensetzung dieser Kommission.

Die Prüfung soll theils schriftlich, theils mündlich statt haben, und all' dasjenige umfassen, was zur Beurtheilung der Fähigkeiten eines Aspiranten erforderlich ist.

Worin d. Prüfungen bestehen sollen.

#### §. 26.

Der Erziehungsrath ist befugt: in Abgang tüchtiger, mit den zu einer definitiven Anstellung nöthigen Eigenschaften begabter Subjekte provisorisch auch solche als Primarlehrer anzustellen, die noch nicht das zwanzigste Jahresalter erreicht und bereits

Bedingte Ausnahme odm anstellungsfähigen Alter für provisorische Anstellung.

noch nicht alle drei Kurse im Landschullehrer-Seminar durchgemacht haben.

§. 27.

Abberufung  
der Lehrer.

Das Recht der Abberufung eines Lehrers steht der Regel nach derselben Behörde zu, welche ihn gewählt hat.

Die Behörde aber, der allfällig die Bestätigung eines solchen Lehrers zukömmt, hat jedoch, nach vorangegangenem Untersuche der Sache, eine solche Abberufung gutzuheißen, ohne welche Gutheißung keine Abberufung statt finden kann.

Wo der Erziehungsrath die Abberufung eines solchen Lehrers für nothwendig erachten sollte, ohne daß die Behörde, welche den Lehrer gewählt hat, hiezu Hand biethen wollte, unterlegt derselbe seinen Abberufungsantrag der Genehmigung des Kleinen Rathes.

Ist der Erziehungsrath hingegen im Falle, die Abberufung eines, von ihm selbst ernannten Lehrers zu erkennen; so soll dies erst nach eingeholtem Berichte der betreffenden Schulkommission erfolgen.

§. 28.

Anwenbarkeit  
d. Bestimmungen  
üb. Anstellung  
und Abberufung  
auf die  
Sekundarlehr-  
rer.

Vorstehende Bestimmungen, in Hinsicht der Prüfung und der Abberufung der Primarlehrer, haben auch ihre unbedingte Anwendung auf die Lehrer an den Sekundarschulen.

## D, Entschädigung der Schullehrer.

## §. 29.

Die Abreichung der Gehalte aus dem allgemeinen Erziehungsfond an die Primar-Schullehrer hat für die Winterschulen auf hl. Ostern, und für die Sommerschulen auf Ende Herbstmonats zu erfolgen.

Die Sekundar-Schullehrer beziehen hingegen ihren Gehalt auf hl. Ostern.

Abreichung der Besoldung:

a) an die Primarlehrer,

b) an die Sekundarlehrer.

## §. 30.

Die, den Primarlehrern anzuweisende Wohnung, oder die dafür abzureichende Entschädigung in Geld, soll ganz den Vorschriften des Regierungsbeschlusses vom 15ten Jänner 1827. entsprechen, der somit bestätigt wird, und demnach in Kraft und Wirksamkeit verbleibt.

Wohnung der Primarschullehrer, od. daf. abzureichende Entschädigung.

## §. 31.

Die Sekundarlehrer haben, in Hinsicht auf Wohnung, die gleichen Ansprüche wie die Primarlehrer, und erhalten somit diese Wohnung im gleichen Verhältnis, wie dieselben, oder bey Abgang einer solchen, hiefür eine Entschädigung von Bierzig Franken.

*1831. 17.*  
*p. 136.*

Wohnung der Sekundarlehrer od. daherige Entschädigung.

Die betreffenden Schulkommissionen sorgen dafür: daß die Vertheilung des Mietzinses, oder die statt der Wohnung zu leistende Entschädigung nach der, im §. 39. vorgeschriebenen Weise auf die Gemeinden, welche den daherigen Schulkreis bilden, erfolge; so wie, daß in letzter'm Falle alljährlich auf hl. Ostern dem Lehrer der bestimmte Mietzins verabfolgt werde.

Vertheilung der daherigen Kosten auf die Gemeinden.

Zeitpunkt zur Abreichung des Mietzinses.

### III. Abschnitt.

#### Vom Primar- und Sekundarschulwesen im Besonder'n.

##### A. Primarschulen.

##### 1. Schulhäuser.

##### §. 32.

Schulhaus-  
Bauten.

Jede Gemeinde, die in Fall kommt, ein Schulhaus zu erbauen, oder ein bereits Bestehendes zu erweitern, oder zu verändern, hat vor allem aus den diesfälligen Plan, nebst Kostenberechnung, der Genehmigung des Erziehungsraths zu unterlegen, der dann hierüber das Nöthige, nach Einvernahme der betreffenden Schulkreis-Kommission, verfügen und anordnen wird.

##### §. 33.

Bestrafung der  
hierin saumse-  
ligen Gemein-  
den.

Auf den Fall, wo eine Gemeinde, die zu Erbauung oder Einrichtung eines Schullokals angewiesen ist, dieser Weisung beharrlich keine Folge leisten würde, behält sich die Regierung vor: auf den dazugehörigen Bericht und Antrag des Erziehungsraths, derselben auf solange die Abreichung des Gehalts an ihren Schullehrer zu überbinden, bis sie das Schullokal gehörigermassen zu Stande gebracht haben wird.

##### 2. Schulbücher.

##### §. 34.

Druck u. Preis  
der Schulbü-  
cher.

Die sämmtlichen Schulbücher werden, auf Veranlassung des Erziehungsraths, gedruckt und an die Schulen abgeliefert.

Der Verkaufspreis jedes Schulbuches soll künftig auf dessen Titelblatt angemerket stehen.

Dem Aufseher des dahierigen Devots, der zugleich mit dem Absatz dieser Bücher beauftragt ist, wird eine, mit seinen dahierigen Bemühungen im Verhältnis stehende Entschädigung aus dem allgemeinen Erziehungsfond abgereicht, welche der Erziehungsrath zu bestimmen hat.

Verkauf derselben u. dafür abzureichende Entschädigung.

### 3. L e k t i o n s - P l a n .

#### §. 35.

Der Erziehungsrath schreibt für die Primarschulen einen Lektionsplan vor, welchen der Lehrer genau zu befolgen hat.

Lektions-Plan für d. Primarschulen.

### 4. S t r a f e n .

#### §. 36.

Die, nach den Anordnungen des §. 38. des Gesetzes über das Erziehungswesen zu verbhängenden Strafen gegen saumselige Eltern und Pflegeeltern werden von demjenigen Mitgliede der Schulkommision ausgesprochen, dem die spezielle Aufsicht über die Schule zusteht.

Straf-Verbhängung:  
a) durch d. Aufsicht führende Kommissions-Glied.

Die körperlichen Strafen aber, die bey andauern-der Widerseflichkeit oder bey obwaltender Unvermögenheit in Anwendung kommen, sind hingegen von der gesammten Kommission auszusprechen.

b) durch die sämtliche Schulkommission.

Diese Strafen bestehen: in Einsperrung von ein bis acht Tagen am Hauptorte des Oberamts, oder in Leistung von Frohnarbeiten für eine gleiche Zeit, zu Gunsten der Gemeinde, welche die Fehlbaren bewohnen.

Gattungen der körperlichen Strafen.

Wegnahme  
den strafbaren  
Pflegeeltern d.  
Pflegekinder.

Im Falle eine solche Strafverhängung ab Seite der Kommission gegen Pflegeeltern in Anwendung gebracht werden muß, sollen denselben nebenhin die Pflegekinder weggenommen, diese dem betreffenden Waisenamte unverweilt zur anderwärtigen Versorgung an die Hand gestellt, und zugleich durch die einschreitende Schulkommission dem Civil- und Vormundschaftsrathe hievon Bericht ertheilt werden.

### 5. Preis-Austheilung.

#### §. 37.

Austheilung  
der Preise.

Die Austheilung der Preise geschieht an einem Sonn- oder Feiertage im Herbst entweder in der Kirche oder an einem ander'n, hierzu schicklichen und geräumigen Orte mit angemessener Feyerlichkeit verbunden, und zwar im Beseyn eines oder mehrerer Abgeordneten der Schulkommission, des Ortspfarrers und der Beamten.

Wo in einer Pfarren mehrere Schulen sich vorfinden; so vereinigen sich diese insgesammt zur Feyer der Preisanstheilung im Pfarrdorfe.

### B. Sekundarschulen.

#### §. 38.

Aufgestellte  
Sekundar-  
Schulen.

Neben den, in Luzern, Münster, Sempach und Sursee bestehenden Sekundarschulen, werden noch eilf an nachstehenden Orten aufgestellt, als:

- In Büron.
- „ Großdietwyl.
- „ Hochdorf.
- „ Hynkirch.
- „ Meggen.

- In Meyden.  
 „ Rothenburg.  
 „ Ruschnyl.  
 „ Schöb.  
 „ Schüpfhelm.  
 „ Willisau.

Welche Gemeinden oder Pfarrenen einer jeden dieser Sekundarschulen zugetheilt seyn sollen, wird der Erziehungsrath bestimmen.

Zuründung der  
 Sekundar-  
 Schulkreise.

§. 39.

Die Ortsbehörde der Gemeinde, in welcher sich eine Sekundarschule befindet, hat, unter Leitung und Genehmigung der Schulkommission, ein schickliches Lokal zu Abhaltung der Sekundarschule und, wo möglich, für die Wohnung des Lehrers auszumitteln.

Anweisung et-  
 nes Schullo-  
 kals und einer  
 Wohnung für  
 den Sekundar-  
 Lehrer.

Die daherigen Kosten (§. 31.), nebst denjenigen wegen der Beheizung, werden durch die betreffende Schulkommission unter die Gemeinden, welche den Umfang der Sekundarschule bilden, nach einem billigen Verhältnis verlegt, wozu diejenige Gemeinde, in welcher die Schule abgehalten wird, billigerweise in höher'm Maße beizutragen hat.

Vertheilung  
 der daherigen  
 Kosten, so wie  
 jener weg. der  
 Beheizung.

Die daherige Vertheilung der Kosten unterliegt der Genehmigung des Erziehungsraths, welcher über ihre Anfertigung zudem den Schulkommissionen angemessene Anleitungen ertheilen wird.

Vertheilungs-  
 Maßstab.

§. 40.

Der Erziehungsrath hat einen Lektionsplan für die Sekundarschulen festzusetzen, nach welchem der

Lektionsplan.

Unterricht in denselben eingerichtet werden soll, und dem genau nachzuleben ist.

#### IV. Abschnitt.

##### Allgemeine Verfügungen.

###### §. 41.

**Einrichtung v. Repetitions-Schulen.**

Der Erziehungsrath ist angewiesen: darauf Bedacht zu nehmen, daß, wo er es für zweckmäßig erachtet, für die Jugend, die bereits aus den Schulen entlassen ist, Repetitions-Schulen errichtet werden.

###### §. 42.

**Abzuhaltende Konferenzen unter den Lehrern.**

Nach Vorschrift des §. 61. des Gesetzes über das Erziehungswesen sollen periodische Konferenzen unter den Primar- und Sekundarlehrern gehalten werden.

**Wie oft und wo selbe abgehalten werden.**

In jedem der acht Schulkreise versammeln sich wenigstens drey Male im Jahre die sämtlichen Primar- und Sekundarlehrer eines solchen Kreises mit der betreffenden Schulkommission an einem, jedesmal durch die Konferenz selbst vorzubestimmenden Ort und Tag.

**Präsident der Konferenz.**

Bei dieser Konferenz führt der jeweilige Präsident der Schulkommission oder in dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied derselben, welches von ihr selbst bezeichnet wird, den Vorsitz.

**Aktuar und Protokoll derselben.**

Ein, von der Konferenz aus ihrer Mitte zu bestimmendes Mitglied vertritt dabei die Stelle des Aktuars, und führt das Protokoll.

**Gegenstände und Zweck der Konferenzen.**

Es werden bei diesen Konferenzen die Schulan-  
gelegenheiten besprochen; die hierin allseitig gemach-

ten Wahrnehmungen und Erfahrungen mitgetheilt; die nothwendig erachtenden Verbesserungen erörtert, und die allfälligen daherigen Wünsche den Erziehungs-Behörden vorgelegt.

Alle Jahre wird dem Erziehungsrathe von jeder Schulkommission ein umständlicher Bericht über die Abhaltung und das Wirken der stattgefundenen Konferenzen erstattet.

Zähllicher, ab, ihre Resultate zu erstattender Bericht.

§. 43.

Der Erziehungsrath ist angewiesen: die weiter'n nöthigen Anleitungen, zu Abhaltung dieser Konferenzen, in Sinn und Geist des vorgehenden Artikels zu ertheilen.

Buerthellende, nähere Anleitungen für die Abhaltung der Konferenzen.

§. 44.

Eben so wird der Erziehungsrath darauf bedacht seyn, auf Errichtung von Schullehrer-Bibliotheken einzuwirken.

Errichtung v. Schullehrer-Bibliotheken.

Ferner wird derselbe dem Kleinen Rathe die geeigneten Anträge machen, wie und unter welchen Vorsorgen die, bey der Zentral-Lehranstalt aufgestellte Bibliothek, wo möglich, auch von den Primar- und Sekundar-Lehrern benutzt werden könnte.

Benutzung der Bibliothek an der Zentral-Lehranstalt durch die Primar- und Sekundar-Schullehrer.

§. 45.

Alle früher'n, mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruche stehenden Verfügungen seyen anmit aufgehoben.

Rückruf der früher'n Verordnungen.

§. 46.

Vorstehender Beschluß soll dem Amtsblatte beygerückt, und nebenhin den, über das Landschulwesen

Publikations-Anordnung.

aufgestellten Behörden und Stellen, zur Kenntniß und Verhalt, noch besonders zugestellt werden.

Also verordnet in Unserer Rathssitzung, Luzern  
den 14<sup>ten</sup> August 1830.

Der Amtsschultheiß,  
Vinenz Rüttimann.  
Namens des Kleinen Rathes ;  
Der Staatschreiber,  
K. M. Kopp.

## G e s e z ,

das Verboth der Anwerbung von Landes-  
fremden unter die kapitulirten Truppen in  
auswärtigen Diensten enthaltend.

### Wir Schultheiß und Großer Rath

des Kantons Luzern;

Mit Hinsicht auf Unsere, schon auf dem Bundestage vom Jahr 1829, in Beachtung der höher'n Staats-Rücksichten, abgegebene Erklärung;

Auf die Botschaft und die Anträge des Kleinen Rath's vom 19<sup>ten</sup> fließenden Brachmonats;

### B e r o r d n e n :

#### §. 1.

Von nun an sey jede Anwerbung und so auch die Wiederanwerbung von Ausländern, d. h. von solchen Individuen, welche sich nicht über ein Heimathrecht in einem der löbl. Stände der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausweisen können, unter welchem Titel und in welcher Eigenschaft auch immer eine solche Anwerbung erfolgen sollte, für die Kompagnien des gänzlichen verbotben, die der Stand Luzern in einem der, mit dem Auslande kapitulirten Schweizerischen Truppenkorps besitzt.

#### §. 2.

Die Hauptente solcher Kompagnien, als welchen die Werbung überbunden ist, und alle diejenigen, die aus solchen Anwerbungen Vortheil ziehen, sind und bleiben dem Kanton Luzern für die genaue

Beobachtung gegenwärtigen Verboths verantwortlich, und haften demnach gegen denselben solidarisch für allen Nachtheil und Schaden, der ihm durch dessen Nichtbeobachtung erwachsen würde.

## §. 3.

Der Kleine Rath habe dafür zu sorgen: daß ihm alle Jahre über die im Laufe eines solchen, für Rechnung der Kompagnien des Standes Luzern Angeworbenen ordentliche Verzeichnisse zugestellt werden, so wie darauf zu halten, daß den Vorschriften dieses Gesetzes genau nachgelebt und, wo es außer Acht gesetzt werden sollte, gegen die Fehlbaren dessen Vorschriften in Anwendung gebracht werden.

Ueber alles dieses soll dem Großen Rathe vom Kleinen Rathe in seinem Jahresberichte über die Staatsverwaltung Kenntniß gegeben werden.

## §. 4.

Gegenwärtiges Gesetz, mit den üblichen Unterschriften und dem Staatsiegel versehen, soll dem Kleinen Rathe, zur Bekanntmachung und Handhabung, in Urschrift zugestellt, und eine gleichartige Ausfertigung davon in das Staatsarchiv niedergelegt werden.

Also verordnet in Unserer Sitzung, Luzern den 26<sup>ten</sup> Brachmonat 1830.

(L. S.)

In deren Namen  
Der Amtschultheiß,  
Vinzenz Rüttmann.  
Für dieselben;  
Der Staatschreiber,  
K. M. Kopp.

**Vollziehungs-Beschluß,**  
über das vorstehende Gesetz gegen die An-  
werbung von Landesfremden unter die ka-  
pitulirten Truppen in auswärtigen  
Diensten.

---

**Wir Schultheiß und Kleiner Rath**  
des Kantons Luzern ;

Mit Hinsicht auf das, von USHerren des Großen Raths unter'm 26<sup>ten</sup> Brachmonat 1830., über das Verboth der Anwerbung von Landesfremden unter die kapitulirten Kompagnien in auswärtigen Diensten, erlassene Dekret ;

Auf den Antrag Unseres Kriegs Raths ;

**B e s c h l i e s s e n :**

§. 1.

Die Anwerbungen für die Kantonal-Kompagnien sollen in der Regel im hiesigen Kanton vor sich gehen, wobei die Werber sich genau an das Werbgesetz vom 30<sup>ten</sup> Christmonat 1814. und an den daherrigen Vollziehungsbeschluß vom 11<sup>ten</sup> August 1815. zu halten haben.

Bei demjenigen Korps, wo die Werbung von den Hauptleuten gemeinschaftlich betrieben wird, soll bei jeder Anwerbung die Kompagnie angegeben werden, in welche der Angeworbene eingetheilt wird.

## §. 2.

Es ist jedoch den Hauptleuten der Kantonal-Kompagnie sowohl, als den Eliten-Hauptleuten hiesigen Kantons gestattet: auch anderswo Schweizer-Bürger anzuwerben und zu reengagiren, mit dem Vorbehalt jedoch: daß alle Monate von solchen stattgehabten Anwerbungen Unser'm Kriegsrathe Kenntniß gegeben, und ihm das Verzeichniß dieser, anderswo Angeworbenen zugeschickt werde.

## §. 3.

Für den Kanton früherhin angeworbene und seit ihrer Anwerbung in Kompagnien von Hauptleuten anderer Kantone übergetretene Ausländer, werden mit dem Auslaufen ihrer Kapitulations-Zeit nicht mehr, als für den hiesigen Kanton Angeworbene, angesehen.

## §. 4.

Die Hauptleute der Kantonal-Kompagnien haben ein, auf den 1<sup>ten</sup> Christmonat fließenden Jahres abgeschlossenes Verzeichniß aller, bey ihrer Kompagnie stehenden Unteroffiziers und Soldaten, und die Hauptleute der Eliten-Kompagnien des hiesigen Kantons ein solches aller derjenigen, welche aus einer Kantonal-Kompagnie ausgezogen, bey ihrer Kompagnie sich befinden, im Laufe des künftigen Jähners Unser'm Kriegsrathe einzuhändigen.

Dieses Verzeichniß soll enthalten eines jeden:

- a.) Geschlechts- und Taufnahme.
- b.) Heimathort mit Angabe des Kantons oder Staats, in welchem dieses liegt.

- c.) Alter.
- d.) Den Namen dessen Eltern.
- e.) Wann angeworben und
- f.) Für wie viele Jahre angeworben.

#### §. 5.

Alle Jahre im Monat Jänner soll ein ähnliches Verzeichniß Unser'm Kriegsrathe von dessen Hauptleuten übergeben werden.

Diesem soll noch ein zweytes beygefügt werden, welches die im Laufe des verfloffenen Jahres in der Kompagnie erfolgten Veränderungen durch Todesfälle, Austritt von der Kompagnie mit nahmentlicher Angabe der Ursache des Austrittes, oder durch Versetzung in die Eliten-Kompagnien, oder Rücktritt in eine Kantonal-Kompagnie u. s. w. zu enthalten hat.

#### §. 6.

Die Hauptleute hiesigen Kantons haben sich genau an das Gesetz vom 26<sup>ten</sup> Brachmonat fließenden Jahres sowohl, als an den gegenwärtigen Vollziehungsbeschluß zu halten, und sind für die genaue Befolgung derselben Anordnungen verantwortlich.

#### §. 7.

Der Kriegsrath sey mit der genauen Handhabung des gegenwärtigen Vollziehungs-Beschlusses beauftragt, welcher, in Verbindung mit dem Eingangs erwähnten Dekret vom 26<sup>ten</sup> Brachmonat 1830., gedruckt und nebenhin, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, Unser'm Amtsblatte beygerückt, so wie in besonder'n Abdrücken dem, in fremden Kapitulir-

ten Diensten stehenden Regiments - Chef, den dem Kanton angehörigen Staabs - Offiziers und endlich den Hauptleuten aus demselben, zur genauen Nachachtung, mitgetheilt werden soll.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 3<sup>ten</sup> Herbstmonats 1830.

Der Amtschultheiß,  
 Vincenz Rüttimann.  
 Namens des Kleinen Raths,  
 Der Staatschreiber;  
 K. M. K o p p.

# Schul = Plan

für die höhere Zentral-Lehranstalt, so wie  
für die lateinischen Schulen im übrigen  
Theile des Kantons.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath  
des Kantons Luzern;

In näherer Ausführung des IV. Abschnittes des Ge-  
setzes vom 14<sup>ten</sup> May fließenden Jahres, über das  
Erziehungs- und öffentliche Schulwesen, und be-  
nanntlich dessen §. 47., die höheren Lehranstalten be-  
schlagend;

Auf die Anträge Unseres Erziehungsraths;

Haben verordnet und verordnen  
demnach:

I. Der Unterricht an der höher'n Zentral-Lehr-  
anstalt des Kantons soll nach folgenden Grundlagen  
und Vorschriften erteilt werden.

## Vorschriften für den Unterricht.

### Gymnasium.

#### §. 1.

Am Gymnasium soll gelehrt werden:

Die deutsche, lateinische und griechische Sprache;  
Die Redekunst und Poesie;  
Religion;

Unterrichts-  
Gegenstände  
am  
Gymnasium.

Allgemeine und vaterländische Geschichte ;  
 Erd- und Länderbeschreibung ;  
 Arithmetik und Algebra.

## §. 2.

Dauer des  
 Gymnasial-  
 cursus.

Der Unterricht in diesen Gegenständen wird in einem Zeitraume von Sechs Jahren, in eben so vielen Klassen durchgeführt.

## §. 3.

Deutsche  
 und lateinische  
 Sprache.

Der Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache wird stufenweise auf alle Sechs Klassen vertheilt.

In der ersten und zweyten Klasse werden die grammatischen Regeln erklärt und eingeübt, sonach mündliche und schriftliche Uebungen, verbunden mit Wortforschung, angestellt.

In der dritten und vierten Klasse wird die Wortfügung gelehrt, an Muster'n in beyden Sprachen nachgewiesen, und dann Uebungen sowohl in schriftlichen Aufsätzen, als in freyen mündlichen Vorträgen über gegebene Gegenstände angestellt.

In der fünften und sechsten Klasse soll der rhetorische, historische und poetische Styl in beyden Sprachen gelehrt und durch schriftliche und mündliche Vorträge geübt werden.

## §. 4.

Griechische  
 Sprache.

Die griechische Sprache wird stufenweise auf die Vier ober'n Klassen des Gymnasiums vertheilt.

In der dritten und vierten Klasse sollen die grammatischen Regeln erklärt und eingeübt, in der

fünften und sechsten Klasse die Wortfügung mit Wortforschung gelehrt, und ein griechischer Klassiker theils mündlich, theils schriftlich übersetzt werden.

#### §. 5.

Die allgemeine Geschichte wird der Zeitfolge nach auf alle Sechs Klassen vertheilt. Geschichte.

In jeder Klasse ist der Unterricht in derselben mit einer kurzen Uebersicht der Hauptepochen der allgemeinen Geschichte zu beginnen, auf welche Uebersicht dann die Geschichte desjenigen Zeitraums vortragen wird, welcher jeder Klasse besonders anzuweisen ist. Da, wo der Unterricht in der allgemeinen Geschichte auf die vaterländische stößt, soll diese letztere noch umständlicher behandelt werden.

#### §. 6.

Die Geographie wird ebenfalls auf alle Sechs Klassen vertheilt. Geographie.

In jeder Klasse ist der Unterricht in derselben mit einer Hauptübersicht des ganzen Erdballs zu beginnen.

Diese Hauptübersicht beschränkt sich in der ersten Klasse ganz kurz auf die Form und Größe der Erde, und auf die Haupteintheilung ihrer Oberfläche, und soll von da an stufenweise in jeder folgenden Klasse bis in die oberste Klasse, allwo die Sphärenlehre gegeben wird, je nach der Fassungskraft der Schüler reichhaltiger ausfallen.

Auf diese Hauptübersicht folgt dann in jeder Klasse die Beschreibung eines, für selbe eigens anzuweisenden Theils der Erdoberfläche.

Bei dem speziellen geographischen Unterrichte wird zugleich auf die merkwürdigsten, historischen Begebenheiten aufmerksam gemacht, welche in den zu beschreibenden Gegenden vorgefallen sind, so wie bei dem historischen Unterrichte sowohl, als bei der Uebersetzung der historischen Klassiker nicht nur die Zeit anzugeben, sondern auch der Ort geographisch nachzuweisen ist, wo die in Frage stehenden Begebenheiten sich zugetragen haben, damit beyde diese Unterrichtszweige dadurch einander wechselseitig beleben.

## §. 7.

Religionsunterricht.

Der Religions-Unterricht wird in Kurse eingetheilt, so wie es die zunehmende Entwicklung und die damit wechselnden Bedürfnisse der Gymnasial-Schüler erfordern.

## §. 8.

Mathematik.

Der Unterricht in der Arithmetik ist auf die drey untersten Klassen zu vertheilen.

In jeder derselben wird mit der schriftlichen Zifferrechnung zugleich das Kopfrechnen geübt.

Beide Übungsarten werden auf die Auflösung verschiedener, stufenweise geordneter Aufgaben, die aus dem bürgerlichen und gelehrten Leben zu nehmen sind, angewendet.

Die Anfangsgründe der Algebra, bis und mit den Gleichungen des ersten Grades sind auf die drey ober'n Klassen zu vertheilen.

## §. 9.

Der Unterricht in den Sechs Klassen des Gymnasiums wird auf Sieben Professoren vertheilt, wie folgt :

Anzahl d. Klassen und der dabey angestellten Professoren.

Der Erste erteilt den Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache für die zwey untersten Klassen ;

Der Zweyte setzt den gleichen Unterricht fort in der dritten und vierten Klasse ;

Der Dritte und der Vierte lehrt die Rhetorik und Poesie, verbunden mit Erklärung der lateinischen Klassiker, für die fünfte und sechste Klasse, und setzt den Unterricht in der griechischen Sprache fort ;

Der Fünfte giebt Unterricht in der Mathematik für alle sechs Klassen und in der griechischen Sprache für die dritte und vierte Klasse ;

Der Sechste in der Geschichte und Geographie für alle sechs Klassen ;

Der Siebente erteilt den Religionsunterricht in allen sechs Klassen, und übernimmt zugleich die Saalpredigt für die Studierenden.

## L y z e u m.

## §. 10.

Das Lyzeum bezweckt :

Aufgabe des Lyzeums.

- a.) die allgemeine wissenschaftliche Bildung,
- b.) die wissenschaftliche Berufsbildung,

## §. 11.

Allgemeine  
Unterrichts-  
Gegenstände  
u. hiefür an-  
gestellte Pro-  
fessoren.

Die Gegenstände der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung werden in zwey Jahreskursen durch Fünf Professoren gelehrt, als:

Im ersten Jahreskurse:

- a.) allgemeine Philosophie;
- b.) Algebra, Geometrie und Astronomie;
- c.) Völkergeschichte;
- d.) Geographische Naturbeschreibung;
- e.) lateinische und griechische Sprache und Litteratur.

Im zweyten Jahreskurse:

- a.) besondere Philosophie;
- b.) Physik;
- c.) Fortsetzung der Völkergeschichte;
- d.) Fortsetzung der geographischen Naturbeschreibung;
- e.) Fortsetzung der lateinischen und griechischen Sprache und Litteratur.

## Wissenschaftliche Berufsbildung.

### A. T h e o l o g i e.

## §. 12.

Lehrgegenstände für d. Theologie u. hiefür angestellte Professoren.

Der theologische Unterricht wird in drey Jahreskursen von Fünf Professoren durchgeführt, und befaßt folgende Gegenstände:

- Hermeneutik mit Exegese;
- Dogmatik;
- Kirchengeschichte;

Moral ;  
 Pastoral ;  
 Hebräische Sprache ;  
 Pädagogik.

Letztere ist für alle Kantonsangehörigen verbindlich, die sich dem geistlichen Stande widmen; jedoch können an den Vorlesungen über Pädagogik auch solche Theil nehmen, die nicht Theologen sind.

Besuch der  
 Pädagogik.

## B. Polytechnisches Institut.

### §. 13.

Der Unterricht, welcher an der polytechnischen Schule von Fünf Professoren erteilt wird, soll, wo möglich, in zwey Jahreskursen durchgeführt werden, und folgende Gegenstände befaßen:

Unterrichts-  
 Gegenstände u.  
 hiefür aufge-  
 stellte Lehrer.

- a.) Algebra, theoretische und praktische Geometrie, Mechanik, technische Physik und Chemie;
- b.) Architektonische Zeichnung, Zeichnung von Instrumenten und Maschinen; Plan- und Landschaftszeichnung;
- c.) Technische Naturgeschichte;
- d.) Rechts- und Staatslehre;
- e.) Vaterländische Geschichte.

## N e b e n s c h u l e n.

### a. Französische Sprache.

#### §. 14.

Der Unterricht in der französischen Sprache wird in zwey Klassen abgetheilt.

Französische  
 Sprache.

In der ersten Klasse werden die grammatischen Regeln erklärt, und durch schriftliche und mündliche Uebersetzungen eingeübt.

In der zweiten Klasse wird mit diesen Uebungen die mündliche Uebersetzung eines französischen Schriftstellers, so wie die Abfassung verschiedener Aufsätze verbunden, welche den Bedürfnissen des bürgerlichen Lebens entsprechen sollen.

Auch werden besondere Uebungen im Sprechen angestellt.

## b. Musik.

### §. 15.

Unterricht im  
Gesang und in  
d. Instrumental-  
Musik.

Die Musikschule befaßt den Unterricht im Gesang, besonders für den Männerchor, so wie jenen in Saiten- und Blas-Instrumenten.

Dem Unterrichte im Gesange für die Studenten sind wöchentlich sechs Stunden, und eben so viele für das Violin und die Blas-Instrumenten gewidmet.

Diese Lehrstunden sind durch ein besonderes Regulativ zu bestimmen.

## Gymnastik.

### §. 16.

Gymnastik,  
Exerzieren und  
Schwimm-  
anstalt.

Ferner sollen für die, in der Hauptstadt Studirenden gymnastische und militärische Uebungen, so wie eine Schwimmanstalt, unter gehöriger Anleitung und Aufsicht, eingeführt werden.

II. Zur Vervollkommnung der höher'n Zentral-Lehranstalt ist benneben noch als Hülfsmittel eine eigene Bibliothek, eine Naturalien-Sammlung, so wie ein physikalisch-chemisches Kabinet aufgestellt, womit auch in der Folge noch ein botanischer Garten verbunden werden soll.

Bibliothek,  
Naturalien-  
und physisch-  
chemisches  
Kabinet.

Botanischer  
Garten.

Ueber jede dieser Anstalten und ihre Benutzung wird seiner Zeit ein eigenes Regulativ aufgestellt werden.

III. In Hinsicht der wochentlichen Unterrichtsstunden sen ihre Anzahl:

Wochentliche  
Unterrichtsstunden.

- a.) für das Gymnasium auf höchstens fünf und zwanzig für jede Klasse;
- b.) für das Lyzeum auf höchstens zwanzig für jeden Kurs, und
- c.) für das polytechnische Institut auf höchstens achtzehn Stunden

festgesetzt.

IV. Der Erziehungsrath habe nach den vorangehenden Grundlagen einen ordentlichen Lektionsplan für jede Schule, so wie für jedes Lehrfach festzusetzen und denselben mit jedem Jahr öffentlich bekannt zu machen.

Jährlicher Lektionsplan.

Der Lektionsplan soll nebenhin in jeder Schule und jedem Vorlesezimmer, — in so weit selber dahin gehöret, — zu der Lehrer, wie der Zöglinge Nichtschnur, aufgehangen werden.

Dessen Bekanntmachung.

## Lateinische Schulen im Kanton.

An den latein.  
Schulen im  
Kanton zu er-  
theilender Un-  
terricht.

V. Nach den, für das Gymnasium gegebenen Vorschriften haben sich auch sowohl in Ausdehnung, als Stufengang die übrigen, im Kanton vorhandenen, lateinischen Schulen genau zu richten.

### Schuljahr.

Anfang und  
Ende d. Schul-  
jahres.

VI. Das Schuljahr nimt j ewellen Mitte Weinmonats oder, wo der Fünfzehnte dieses Monats auf einen Sonntag fällt, am darauf folgenden Montage seinen Anfang, und erreicht hinwieder sein Ende mit dem fünfzehnten August.

### Schulferien.

Schulferien.

VII. Sowohl für das Gymnasium, als für das Lyzeum haben Ferien einzig statt:

a.) Zur Osterzeit während vierzehn Tagen, welche mit dem hohen Donnerstage beginnen.

Für diese Zeit können sich die Studierenden von hier entfernen, nachdem sie dem Herrn Präfekt davon Anzeige gemacht haben.

b.) Von Mitte August bis Mitte des Weinmonats während acht Wochen, als die eigentlichen Herbstferien.

## Schul-Examen und Tentamen.

VIII. Der Erziehungsrath habe ein Reglement über die Art und Weise zu erlassen, wie sowohl am Gymnasium, als am Lyzeum die Examen und Tentamen gehalten, so wie eine Vorschrift zu machen, wie die Progress-Noten bestimmt und ertheilt, auch darauf hin der Schul-Katalog Ende des Jahres abgefaßt werden soll.

Abhaltung der Examen und Tentamen.

Ertheilung der Progressnoten.

Abfassung des Jahres-Katalogs.

## Allgemeine Verfügungen.

IX. Der Erziehungsrath sey mit der Vollziehung und näher'n Ausführung vorstehenden Schulplans beauftragt.

Weitere Ausführung des Schulplans.

X. Derselbe habe als Folge dessen, so wie zur Genügeleistung dem §. 63. des Gesetzes über das Erziehungs- und öffentliche Schulwesen, am Schlusse jeden Schuljahres über den Zustand der höher'n Zentral-Lehranstalt mit ihren Nebenschulen, so wie über die übrigen, im Kanton bestehenden lateinischen Schulen dem Kleinen Rathe einen vollständigen Bericht zu erstatten, welcher sich nicht nur auf den wissenschaftlichen Theil dieser verschiedenen Schulanstalten beziehen, sondern auch auf die, bey einer jeden von ihnen angestellten Lehrer ausdehnen soll, verbunden mit einer Uebersicht über die Anzahl der Studierenden, die jede solche Schulen besucht hat.

Jährliche Berichterstattung:

a) üb. den Zustand der Schulen;

b) das Betragen der Lehrer;

c) die Anzahl der Studierenden.

Aufhebung des  
früher'n  
Schulplans.  
Mittheilungs-  
und Publika-  
tions - Anord-  
nung.

XI. Durch gegenwärtigen Schulplan sey derje-  
nige vom 12ten Wintermonat 1828. zurückgenommen.

XII. Derselbe soll zum Verhalt dem Erziehungs-  
rathe und der Schul-Direktion zugestellt, und ne-  
benhin, zur allgemeinen Kenntniß, dem Amtsblatte  
bengerückt werden.

Also verordnet in Unserer Rathssitzung, Luzern  
den 25. Herbstmonat 1830.

Der Amtschultheiß,

Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Raths,

Der Staatschreiber;

K. M. K o p p.

## B e s c h l u ß ,

die Disziplinar-Verordnungen für die höhere Zentral-Lehranstalt enthaltend.

---

Wir Schultheiß und Kleiner Rath  
des Kantons Luzern;

Um die Disziplinar-Verordnungen für die höhere Zentral-Lehranstalt theils mit dem, für diese vorgeschriebenen Studien-Plan in näher'n Einklang zu bringen, theils um dieselben dem Zwecke der höher'n Erziehung und ihren zeitgemäßen Erfordernissen mehr anzupassen;

In neuerlicher Durchsicht der den 20<sup>ten</sup> Weinmonat 1826. erlassenen Disziplinar-Verordnungen;

Auf die Anträge des Erziehungsraths;

Haben verordnet und verordnen  
demnach:

### I. A b s c h n i t t.

Ueber die Aufnahme der Studenten in die  
Lehranstalt.

A. Ueberhaupt.

#### §. 1.

Da das Schuljahr mit dem Fünfzehnten Weinmonat, oder wo dieser auf den Sonntag fällt, den darauffolgenden Tag, seinen Anfang nimmt; so ha-

VL Bd.

48

den die Aufnahme.  
a) Anfangs des  
Schuljahrs.

ben die Studenten, welche die hiesige Lehranstalt besuchen wollen, an einem der drey letzten Tage der ersten Hälfte dieses Monats bey dem Präfekten um die Aufnahme in dieselbe sich zu melden, und ihm zu diesem Ende die Zeugnisse über ihre bisherigen Studien und ihre Aufführung vorzuweisen.

- b) nach angefangenem Schuljahr. Wer sich hingegen erst nach dem Anfange der Schulen um die Aufnahme meldet, hat die Bewilligung hiezu von der Schuldirektion einzuholen.

### §. 2.

**Aufzuweisende Zeugnisse:** Die aufzuweisenden Zeugnisse müssen, um gültig zu seyn, wo der sich um die Aufnahme meldende Student an öffentlichen Lehranstalten seine Studien gemacht hätte, von der Direktion derjenigen dieser ausgestellt seyn, an welcher er unmittelbar vorher Unterricht genossen hat.

- a) von jenen, d. eine öffentliche Schule besucht;

- b) von denen, die Privatunterricht genossen. Hat der sich meldende Ankömmling aber nur Privatunterricht erhalten; so muß ein solcher, nebst einem Zeugniß über seine gemachten Studien von Seite desjenigen, der ihm diesen Unterricht erteilt hat, noch ein ordentliches Sitten-Zeugniß von dem Pfarrer und der Polizeybehörde oder Beamten des Orts mitbringen, wo er sich das letzte Jahr hindurch aufgehalten hat.

**Aufbewahrung dieser Zeugnisse.** Diese vorgelegten Zeugnisse werden von dem Präfekten zurückbehalten, und sollen in der Präfektur so lange sorgfältig aufgehoben bleiben, bis der betreffende Student die Lehranstalt wieder verläßt.

### §. 3.

**Aufnahms-Zeugniß.** Werden die vorgelegte Zeugnisse als gültig und befriedigend erfunden; so erhält der sich Meldende vom

Präfecten ein Zeugniß über seine Aufnahme an die Lehranstalt, worauf der Verwaltungsrath der Stadt Luzern ihm einen Kostbewilligungsschein zustellt.

Kostbewilligungsschein.

Zugleich empfängt jeder Aufgenommene zu seinem Verhalt einen Abdruck der, für die höhere Central-Lehranstalt bestehenden Disziplinar-Verordnungen.

Zustellen der Disziplinar-Verordnungen.

#### §. 4.

Ist die Aufnahme der Studenten und ihre Einteilung in die Klassen vollendet; so soll darüber diesen nach ein ordentliches, allgemeines Verzeichniß in dreifacher Ausfertigung gefertigt werden, wovon, als der eigentlichen Matricul, das eine bey der Präfectur, das andere bey der Studien-Direktion und das dritte bey dem Erziehungsrathe niedergelegt bleiben soll.

Ausfertigung d. Matricul.

#### §. 5.

Keiner, der nicht lateinisch und deutsch fertig, und das letztere orthographisch schreiben kann, und zudem die Anfangsgründe der deutschen Sprache nicht besäße, auch die vier ersten einfachen Rechnungsarten nicht inne hätte, darf in die zwey ersten Klassen des Gymnasiums zugelassen werden.

Aufnahmebedingungen für die zwey ersten Klassen.

#### §. 6.

Wer bereits das achtzehnte Lebensjahr erreicht hat, darf nur in Folge einer mit ihm, nach §. 10. vorgenommenen Prüfung, auf ausdrückliche Bewilligung der Schul-Direktion, in eine der zwey ersten Klassen am Gymnasium aufgenommen werden.

Aufnahme von 18. Jahre alten Jünglingen in diese.

Wird die Aufnahme als unzulässig erkannt; so ist dem Erziehungsrathe von den daherigen Gründen zur endlichen Verfügung Kenntniß zu geben.

## §. 7.

Auszuschließen  
v. d. Aufnahme.

Von der Aufnahme in die Lehranstalt sind gänzlich ausgeschlossen, alle diejenigen:

- a.) welche keine oder, in Hinsicht ihrer Sittlichkeit, nicht befriedigende Zeugnisse aufzuweisen haben;
- b.) über deren unsittliche Aufführung begründete Klagen obwalten;
- c.) welche während den unmittelbar vorgehenden zwey Schuljahren an der hiesigen Zentral-Lehranstalt den nämlichen Lehrkurs wiederholt besucht und dabey nach der allgemeinen Progressordnung keine Fortschritte gemacht haben;
- d.) die während dem vorgehenden Schuljahre gänzliche Unfähigkeit für die Studien an Tag gelegt.

Anzeiggebe  
über die Aus-  
geschlossenen.

Ueber solche Ausschließungen habe der Präsekt jeweilen an die Schul-Direktion und diese an den Erziehungsraih umständlichen Bericht zu erstatten, welchem darüber die Bestätigung vorbehalten bleibt.

B. Aufnahme in einen bestimmten  
Lehrkurs.

## §. 8.

Aufnahmen-  
de in eine hö-  
here Klasse.

Diesigen, welche im unmittelbar vorhergehenden Jahre an der hiesigen Lehranstalt studiert haben, und in ihrem Lehrkurse in die erste oder zwente Klasse der allgemeinen Progressordnung zu stehen kamen, können in den nächstfolgenden Kurs aufgenommen werden.

Alle übrigen aber, welche in eine tiefere Klasse gefallen sind, sollen den gleichen Kurs noch einmal mitmachen. Zu Verbleibende in der gleichen Klasse.

## §. 9.

Solche, welche an ander'n öffentlichen Lehranstalten in dem Kanton oder außer demselben studirt haben, und genügende Zeugnisse über ihre Fortschritte aufweisen, können in denjenigen Lehrkurs aufgenommen werden, für welchen sie vermöge ihrer Zeugnisse die nöthigen Vorkenntnisse erlangt haben. Aufnahme auswärts Studirender.

## §. 10.

Diejenigen aber, deren Zeugnisse von Privatanstalten oder von Privatpersonen herrühren, oder die von der Art sind, daß bey denselben die nöthigen Vorkenntnisse in Zweifel gezogen werden können, haben sich einer Prüfung zu unterziehen, welche dann entscheiden wird: ob ihnen die Aufnahme in den verlangenden Lehrkurs bewilligt werden könne oder nicht. Für ihre Aufnahme zu Prüfende.

Diese Prüfung wird, unter Vorsitz eines Mitgliedes der Schul-Direktion, von denjenigen Professoren vorgenommen, deren Kurs der sich meldende Ankömmling zu besuchen, wünscht. Prüfungs-Kommission.

## §. 11.

Die Kantons-Angehörigen, welche in die Theologie überzutreten wünschen, und während dem unmittelbar vorgehenden Schuljahre nach der Gesamtrangnote nicht die erste Klasse behauptet haben, müssen einer General-Prüfung oder einem sogenannten Absolutorial-Prüfung für d. Aufnahme in die Theologie.

Absolutorium sich unterziehen, in Folge dessen wird entschieden werden: ob sie zum Studium der Theologie zugelassen seyen oder nicht.

Prüfungs-  
Kommission.

Die daheringe Prüfungs-Kommission bilden, unter dem Vorseye des Präsidenten an der Schul-Direktion, den Jahren nach abwechselnd, zwey Professoren der Theologie und zwey Professoren der Philosophie.

Mittheilung d.  
Resultats.

Das Resultat solcher Prüfungen ist dem Erziehungsrathe zur endlichen Entscheidung über die Frage der Zulassung vorzulegen.

§. 12.

Zurücksetzung  
in eine untere  
Klasse.

Wer im Laufe des Schuljahrs sich in der ihm, bey'm Anfange desselben angewiesenen Klasse oder dem Lehrfache nicht zu behaupten vermag, kann in die seiner ermangenden Vorbildung angemessene, untere Klasse auch während demselben zurückgesetzt werden, wozu es jedoch der Bestätigung der Schul-Direktion oder, wo die Zulassung eines solchen Studirenden vom Erziehungsrathe ausgegangen wäre, der Bestätigung dieses bedarf.

§. 13.

Stellung der  
in einer Klasse  
freywillig Ver-  
bleibenden.

Wer freywillig den nämlichen Lehrkurs zum zweyten Mahl macht, hat auf die Rangordnung die gleichen Ansprüche, wie seine Mitschüler, jedoch am Gymnasium keine Ansprüche auf die Prämien, in so fern ein solcher im vorhergehenden Jahre die Note der ersten Klasse nach der allgemeinen Rangordnung erhalten hat.

Der Name eines solchen Schülers wird in jedem Falle im öffentlichen Schul-Katalog in der Rangordnung mit dem Zusatz biennis bezeichnet.

Deren Bemerkung im Schul-Katalog.

### §. 14.

Nur bey'm Exzeum werden Hospitanten Behufs des Besuchs von einzelnen Lehrfächern zugelassen.

Hospitanten.

Dieses Recht steht aber den Kantons-Angehörigen für das theologische Fach erst dannzumal zu, wenn sie das ganze theologische Studium durchgemacht und daraufhin den Zutritt zum geistlichen Stande sich förmlich erwirkt haben.

Bey der Theologie.

Wer als Hospitant eintreten will, hat um die Bewilligung dazu durch die Dazwischenkunft des betreffenden Professors bey der Schul-Direktion nachzusuchen.

Aufnahme als solcher.

Der hierauf als solcher Zugelassene hat den Unterrichts-Stunden fleißig und mit Anstand beyzuwohnen. An den mündlichen Prüfungen kann er keinen, wohl aber an den schriftlichen, wo er es verlangt, Antheil nehmen.

Pflichten und Rechte desselben.

Der Hospitant steht lediglich unter der Aufsicht des Professors, dessen Vorlesungen er beywohnt.

Aufsicht üb. einen solchen.

Ebendaber erhält er auch nur von diesem einen Frequentations-Schein, und wo ein solcher die schriftlichen Prüfungen mitmacht, auf sein Verlangen, ein Zeugniß über seine gemachten Fortschritte.

Ihm auszustellende Zeugnisse.

Dem Erziehungsrathe soll alle Jahr ein Verzeichniß über die zugelassenen Hospitanten eingebracht werden.

Jahres-Verzeichniß über dieselben.

## II. Abschnitt.

### Der Studierenden

#### A. Verhältnisse in religiöser Beziehung.

##### §. 15.

**Bewohnen d. Gottesdienste.** Die Studenten sind verpflichtet: dem vorgeschriebenen Gottesdienste in der Kirche und den Predigten auf dem Saale im Schulgebäude beizuwohnen, und die heil. Sakramente zu empfangen, wie es ihnen von dem Präfekten nach der ihm hierfür gegebenen Anweisung des Näher'n wird vorgeschrieben werden.

**Besuch d. Predigten in der Pfarrkirche.** Den Theologen tertii anni kann jedoch nach Gutfinden von dem Präfekt erlaubt werden, statt der Saalpredigten, diejenigen in der Pfarrkirche zu besuchen.

##### §. 16.

**Vorschrift für den Kirchenbesuch.** Die Inferioristen begeben sich in Ordnung und der Reihenfolge ihrer Klassen nach, unter Begleitung von einigen Professoren, aus den Schulzimmern in die Kirche und in die Saalpredigt, und nehmen alle, so wie die Superioristen, die ihnen angewiesenen Plätze ein.

##### §. 17.

**Bestimmung für d. Kirchenmusik und das Ministriren.** Diejenigen Studenten, welche zur Musik oder zum Ministriren bey dem Gottesdienste berufen werden, sind verpflichtet: diesem Rufe willig zu folgen.

#### B. Verhältnisse zur Schule.

##### §. 18.

**Pflichten gegen d. Lehrer.** Jeder Student ist seinem Lehrer Achtung und willigen Gehorsam schuldig.

## §. 19.

Jeder Student ist verpflichtet: allen ihm vorge- **Schulpflichten.**  
schriebenen Lehrstunden fleißig und mit Anstand be-  
zuzuwohnen, und die von ihm geforderten Arbeiten  
ordentlich zu liefern, auch den vorgeschriebenen Ex-  
amen und Tentamen sich zu unterziehen.

## §. 20.

Der Besuch der Nebenschulen, als da sind: für **Besuch der Ne-**  
Musik, Zeichnung und französische Sprache ist frey **ben-Schulen,**  
gegeben.

Wer sich aber einmal für eine dieser Schulen hat **Pflichtiger der**  
einschreiben lassen, ist verpflichtet: dieselbe das ganze **sich gewählten.**  
Jahr hindurch fleißig zu besuchen, und sich den da-  
rinn gegeben werdenden Unterrichts-Gegenständen  
zu widmen, und er darf somit, ohne ausdrückliche Er-  
laubnis der Schul-Direktion, aus einer solchen Ne-  
bensschule nicht austreten.

Sollte aber der Lehrer an einer der Nebenschu- **Zurückweisung**  
len die Ueberzeugung gewinnen, daß einer seiner **aus einer sol-**  
Zöglinge zu dem Lehrgegenstand, welcher ihm an- **chen.**  
vertraut ist, keine Anlagen besitze; so hat er die-  
ses dem Präsekt anzuzeigen, damit ein solcher ent-  
weder freywillig oder durch Anordnung der Schul-  
Direktion sich aus einer solchen Schule zurückziehe.

## §. 21.

Wenn ein, am Gymnasium oder Lyzeum Studie- **Augenblickli-**  
render in den augenblicklichen Fall kömmt, einzelne **ches Ausblei-**  
Unterrichtsstunden nicht besuchen zu können, ist er **ben von der**  
gehalten: dafür bey'm betreffenden Professor sich die **Schule.**  
Bewilligung einzuholen. Wäre die Unmöglichkeit

dazu vorhanden; so hat er sich bey diesem darüber später zu entschuldigen, und ihm die Gründe seines Ausbleibens anzugeben.

**Längeres Ausbleiben v. derselben.** Wer hingegen durch Krankheit oder andere gehietende Umstände vom gänzlichen Besuch der Schule abgehalten wird, hat bey'm Präfecten die Bewilligung dazu nachzusuchen, oder, wo der Fall unvorgesesehen, die Entschuldigung darüber anzubringen, der dann die betreffenden Professoren hiervon in Kenntniß setzen soll.

### §. 22.

**Hauslehrer-Stelle.** Kein Student darf, ohne Bewilligung des Präfecten, eine Hauslehrer-Stelle übernehmen.

### C. Verhältniß zu dem Kostgeber.

### §. 23.

**Kost- u. Wohnung-Geber.** Die Studenten dürfen nur in denjenigen Häusern Kost und Wohnung nehmen, deren Bewohner von dem Erziehungs-Rathe die Bewilligung dazu erhalten haben.

**Anmelden als solche.** Diejenigen, welche Studenten bey sich in Kost und Wohnung zu nehmen wünschen, haben sich bis Ende des Monats August bey dem Verwaltungs-Rathe auf das dazu bestimmte Verzeichniß setzen zu lassen.

**Anzahl d. Aufzunehmenden.** Kein Kostgeber darf mehrere Studenten bey sich aufnehmen, als er Betten hat, um einem jeden von ihnen ein besonderes anweisen zu können.

**Einreichung d. Verzeichnisses darüber.** Das über die Kostgeber angefertigte Namens-Verzeichniß mit der Bemerkung begleitet: ob die Bewilligung zur Aufnahme von Studenten zu er-

theilen sey oder nicht, soll dem Erziehungs-Rathe vom Verwaltungs-Rathe der Stadt Luzern, als örtlicher Polizey-Behörde, jeweilen mit Eintritt des Herbstmonats zur endlichen Bestimmung überreicht werden.

§. 24.

Ohne besondere Bewilligung der Schulkommission darf kein Student Kost und Wohnung getrennt von einander nehmen, noch dieselbe in einem Wirths-, Schenk- oder Bierhause beziehen, und eben so wenig die einmal gewählte verändern.

Art des Kost- u. Wohnung-Mehmens.

§. 25.

Des Abends sollen alle Studenten zur Winterszeit um neun Uhr, im Sommer aber um zehn Uhr in ihrem Kosthause sich befinden, und dasselbe ohne gegründete Ursache nicht wieder verlassen.

Zeit zum Beyhaufeseyn.

Die Kostgeber sind verpflichtet: darauf streng zu halten, daß dieser Anordnung genau nachgekommen werde.

§. 26.

Diejenigen Kostgeber, welche den bey ihnen Kost nehmenden Studenten, auf was immer für eine Weise, zu einem unordentlichen Lebenswandel Anlaß geben, verlieren das Recht, dieselben länger zu behalten, und ferner Studenten bey sich aufzunehmen.

Vorschubleistungen zur Unordentlichkeit.

§. 27.

Der Kostvertrag, welcher zwischen Studenten und ihren Kostgebern auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen wird, kann vor Ablauf dieser bedingenen Zeit nicht aufgehoben werden.

Unauflösbarkeit d. bestimmten Kostvertrags.

**Auflösbarkeit  
d. unbestimmten.**

Ist aber ein solcher Kostvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; so mag derselbe nach Belieben von jedem Theile aufgehoben werden, jedoch soll die Aufkündigung immer vierzehn Tage vor dem Zeitpunkte geschehen, in welchem der Austritt zu erfolgen hat.

§. 28.

**Klagen zwi-  
schen Studen-  
ten und Kostge-  
bern.**

Haben Studenten gegen ihre Kostgeber oder diese gegen jene Klagen zu führen; so sollen sie mit denselben an den Präsekt gelangen, welcher dann, nach Anhörung beider Partheyen, und wo keine Vereinbarung denselben erhältlich wäre, entweder von sich aus darüber entscheidet, oder den Verhalt der Sache der Schuldirektion zur Verfügung mittheilt.

§. 29.

**Ämtliche Auf-  
hebung eines  
Kostvertrages.**

Sollten wichtige Umstände oder gegründete Klagen eines der Kontrahenten gegen den ander'n das Aufhören eines Kostvertrags nothwendig fordern; so macht der Präsekt Anzeige davon an die Schuldirektion, welche hierauf, nach vorgenommener Untersuchung der Sache, über das fernere Fortbestehen oder die Aufhebung des Kostvertrages entscheiden wird.

**Schadenersatz.**

Im letzter'n Falle kann keiner der beiden Kontrahenten an dem ander'n einen Schadenersatz anfordern.

**Anzeige an den  
Erziehungs-  
Rath.**

Wo der Kostvertrag durch die Schuldirektion aufgehoben wird, ist durch diese der Erziehungs Rath sogleich von den daherigen Gründen in Kenntniß zu setzen.

## D. Besuch der Wirthshäuser.

## §. 30.

Den Studenten der vier untersten Klassen sind, ohne mit ihren Eltern, Vormündern oder Lehrern sich zu befinden, alle Wirths-, Schenk- und Bierhäuser innerhalb des Stadtbezirkes des Gänzlichen unter sagt.

Verboth der Wirthshäuser für d. Studenten der 4 ersten Klassen.

Die Rhetoristen und die Superioristen dürfen hingegen innerhalb des Stadtbezirkes Luzern keine ander'n Wirths-, Schenk- oder Bierhäuser besuchen, als diejenigen, welche ihnen Anfangs jeden Schuljahres vom Erziehungsrathe werden bezeichnet werden.

Den übrigen zu bezeichnen- de Wirthshäuser.

Die bewilligten Wirths- und Bierhäuser dürfen sie aber nur des Abends zur Winterszeit zwischen sechs und acht Uhr und zur Sommerszeit zwischen sechs und neun Uhr besuchen.

Zeit zu ihrem Besuch.

## §. 31.

Unmäßigkeit im Trinken überhaupt und der Genuß von gebrannten Wässern in'sbesondere, so wie das Spielen um Geld oder Geldeswerth ist den Studenten auf's strengste verbothen.

Verboth von Unmäßigkeit und Spiel.

## §. 32.

Den Wirthen ist des Gänzlichen unter sagt: zur unerlaubten Zeit Studenten bey sich aufzunehmen oder zu behalten, und denselben etwas zu gewähren oder zu gestatten, was obigen Vorschriften oder der Sittlichkeit überhaupt entgegen ist.

Pflichten der Wirthe.

Die dagegen handelnden Wirthe verlieren das Recht, fernerhin Studenten bey sich aufnehmen

Abndung der dagegen Handelnden.

zu dürfen, und sollen überdieß, je nach vorhande-  
nen Umständen, durch den Erziehungsrath der be-  
treffenden Behörde geleidet werden, um dafür zur  
Verantwortung und Strafe gezogen zu werden.

§. 33.

Verboth des  
Borgens.

Wenn Wirthe den Studenten auf Borg hin ge-  
hen, sollen selbe jeder daheringigen Ansprache verlor-  
tig, und nebenhin der betreffenden Behörde durch  
den Erziehungsrath angezeigt werden, um nach Vor-  
schrift des §. 7. des Vormundschafts-Gesetzes behan-  
delt zu werden.

F. Gesellschaftliche Vereine.

§. 34.

Gesellschaftli-  
che Vereine für  
d. ober'n Klas-  
sen.

Wollen Studenten des Lyzeums oder der zwey  
ober'n Klassen des Gymnasiums einen gesellschaftli-  
chen Verein unter sich bilden; so sind sie verpflich-  
tet: den Zweck und die Einrichtung desselben der  
Schul-Direktion vorzulegen, welche dann nach Gut-  
finden einen solchen Verein bewilligen, so wie auch  
Ort und Zeit für die Versammlung desselben geneh-  
migen kann.

Rekurs-Recht  
an den Erzie-  
hungs-Rath.

Nimmt die Schul-Direktion Anstand, einen  
solchen Verein zu bewilligen; so sind die Gründe  
dagegen dem Erziehungsrathe zu eröffnen, welcher  
hierauf den endlichen Entscheid in der Sache giebt.

Verboth solch.  
Vereine für d.  
unter'n Klass.

Den vier untersten Klassen des Gymnasiums sind  
solche Gesellschaften gänzlich untersagt.

## F. Oeffentliche Verhältniffe.

## §. 35.

Alle Handlungen, welche entweder den öffentlichen Anstand, oder die öffentliche Ruhe und Ordnung beleidigen, oder gegen die bestehenden Geseze und Verordnungen laufen, sind, so wie jedem Staatsbürger, so auch jedem Studenten untersagt.

Anstands-,  
Ruhe- u. Ord-  
nungs- Verle-  
dung.

Beschädigungen, von welcher Art sie immer seyn mögen, verpflichten den Thäter wenigstens zum Schadenersatz.

Beschädigun-  
gen.

Klagen über solche Fälle gegen Studenten gerichtet, sind in erster Linie unmittelbar an den Präfekten zu bringen.

Wo die Klagen  
einzuleiten.

## §. 36.

Macht sich ein Student höherer Polizey-Vergehen oder eigentlicher Verbrechen schuldig, welche das förmliche Einschreiten der öffentlichen Behörde nach sich ziehen; so soll der Präfekt augenblicklich davon in umständliche Kenntniß gesetzt werden, damit gegen einen solchen Beklagten sogleich die weiter einzuleitenden Verfügungen, je nach Umständen, entweder durch den Erziehungsrath oder die Regierung selbst getroffen werden können.

Einleitung der  
höher'n Poli-  
zey-Vergehen  
u. Verbrechen.

Auch die in einem solchen Falle durch die Staatsbehörde gegen einen Studenten augenblicklich verhängte Verhaftung bleibt so lange nur eine provisorische Maßregel, bis das oben angedeutete Einschreiten einer der vorbenannten Behörden förmlich erfolgt seyn wird.

Verhaften ei-  
nes Studenten.

**Vorladung eines Studenten.** Selbst Vorladungen gegen einen Studenten zur einfachen Berichterstattung vor eine Staatsbehörde darf nur auf ein, zuvor an den Präsekt zu stellendes Rogatorial-Ansuchen Platz finden.

## §. 37.

**Unanständige Kleidung und Rauchen.** Jede unanständige Kleidung, so wie das Rauchen im Schulgebäude oder in der Nähe desselben, so wie an den Orten, wo es sonst untersagt ist, ist den Studenten ebenfalls verbotben.

## §. 38.

**Baden.** Das Baden ist nur an den dazu eigens bezeichneten Orten erlaubt.

## §. 39.

**Tanzen.** Der Besuch von Tanzböden und Privatbällen ist den Studenten, ohne von ihren Aeltern oder Vormündern begleitet zu seyn, ebenfalls untersagt.

## §. 40.

**Vormundung der Studenten.** Die Studenten an der höher'n Zentral-Lehranstalt und besonders jene, welche das Gymnasium besuchen, sind als noch unter Vormundschaft stehend zu betrachten, und demnach sind zu Gunsten derselben, bey auf sie geschehenden Ansprachen, auch die, im §. 7. des Vormundschafts-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

## §. 41.

**Auszustellende Schul-Zeugnisse.** Die Studenten erhalten durch den Präsekt, nach Beendigung ihres Lehrkurses, auf die allgemeine Progredordnung oder den Jahres-Katalog, so wie auf die Erklärung ihrer Lehrer gefusst, ein Zeugniß

über ihre Fortschritte in den Studien und über ihr allseitiges sittliches Betragen.

Dessen Verabfolgung kann aber bei, gegen einen Studenten obwaltenden Klagen auf so lange verweigert werden, bis der Klagefall förmlich gehoben seyn wird. Dessen bedingte Zurückhaltung.

### G. Schulferten.

#### §. 42.

Nach den Anordnungen des Schul-Plans für die höhere Central-Lehranstalt genießen die Studenten nur zweymal des Jahrs eigentliche Schulferten, als: Schulferten:

- a) Zur Osterzeit während vierzehn Tagen vom hohen Donnerstage an gerechnet, und a) zu Ostern,  
 b) Von Mitte August bis Mitte Weinmonats, nämlich: während acht Wochen. b) im Herbst.

Wünscht sich ein Student zur Zeit jener ersten Ferien von Luzern zu entfernen, um dieselben anderwärts zuzubringen; so hat er dem Präsekt zuvor davon Anzeige zu machen.

## III. Abschnitt.

### Strafen.

#### §. 43.

Diesjenigen Studenten, welche der gegenwärtigen Disziplinar-Verordnung entgegen handeln, sehen sich in den Fall dafür bestraft zu werden. Straffälle.

Als Strafmittel sind für solche Fälle, nach Beschaffenheit und der Größe des Vergehens, gegen sie in Anwendung zu bringen: Strafarten.

- a) Der Verweis, welcher vom betreffenden Professor, oder vom Präfekten, oder von der Schul-Direktion und zwar nach Umständen des Vergehens entweder heimlich oder öffentlich vollzogen werden kann.
- b) Der Hausarrest.
- c) Das Verbot der Wirthshäuser auf kürzere oder längere Zeit, durch den Präfekten.
- d) Geldstrafen von ein bis zwey Franken, vom Präfekten zu verhängen.
- e) Die heimliche oder öffentliche Abbitte, welche vom Präfekten, von der Schul-direktion, oder vom Erziehungs-Rathe verhängt werden kann.
- f) Der Carcer, von zwey bis zwölf Stunden, vom Präfekten, von der Schuldirektion oder vom Erziehungs-Rathe zu verhängen.
- g) Die Stellung vor die Schul-Direktion oder vor den Erziehungs-Rath.
- h) Bemerkung im Katalog.
- i) Die Ausschließung von der höher'n Zentral-Lehranstalt.

Art ihrer Anwendung.

Diese Strafe kann im Stillen oder öffentlich vollzogen werden, und wird, je nach erschwerenden Umständen, den Aeltern des fehlbaren Studenten, oder seinen Vormündern, oder dessen Heimathsbehörde amtlich angezeigt.

Mittheilung ihrer Verhängung.

Eine solche Ausschließung wird jedesmal von der Schuldirektion verhängt, welche jedoch vor der Voll-

ziehung ihr daheriges Urtheil und die Gründe dafür der Genehmigung des Erziehungsraths zu unterlegen hat.

Von einer verhängten, feyerlichen Exclusion muß Feyerliche Exclusion.   
 jeverkenn dem Kleinen Rathe umständliche Anzeigethan worden, der, je nach obwaltenden Umständen, sich vorbehält, — wo diese Strafe gegen einen Nichtkantonsbürger verhängt worden wäre, — damit noch die Fortweisung aus dem Kanton zu verbinden.

#### IV. A b s c h n i t t.

##### Allgemeine Vollziehungs-Anordnungen.

###### §. 44.

Der Erziehungsrath sey mit der weiter'n Aus- Weiterer Vollziehung.   
 führung vorstehender Disziplinar-Verordnung, — in so weit eine solche sich in der Folge als notwendig erweisen sollte, — beauftragt.

###### §. 45.

Ihm, wie der Schul-Direktion und den, an der Mit der Vollziehung beauftragt.   
 höher'n Zentral-Lehranstalt angestellten Professoren liegt die genaue Handhabung und Vollziehung eben-   
 besagter Disziplinar-Verordnung ob.

###### §. 46.

Dagegen seyen die, unter'm 20<sup>ten</sup> Weinmonat Aufhebung der früher'n Verordnung.   
 1826. erlassenen, gleichartigen Verordnungen anmit zurückgenommen.

Publikations-  
und Mittheilungs-  
Anord-  
nung.

Gegenwärtige Disziplinar-Verordnungen sollen endlich, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, dem Amtsblatte beygerückt, und davon nebenbey, zur Zustellung den, an der höher'n Zentral-Lehranstalt Studierenden, besondere Abdrücke gemacht werden.

Also verordnet in Unserer Rathssitzung, Luzern den 9ten Weinmonat 1830.

Der Amtschultbeiß,  
Vincent Nüttmann,  
Namens des Kleinen Rathes,  
Der Staatschreiber;  
K. M. K o p p.

## D e r e t ,

die Einleitung zu Abänderung der bestehenden  
Kantonsverfassung anordnend.

---

**Wir Schultheiß und Großer Rath  
des Kantons Luzern ;**

Nach genommener Kenntniß von der, von Bürger'n des Kantons aus verschiedenen Gemeinaden und Gegenden desselben unterzeichneten, an Uns gerichteten Vorstellungsschrift vom 21<sup>ten</sup> fließenden Monats, worin das Begehren um Abänderung der bestehenden Landes-Verfassung enthalten ist ;

Nachdem Wir diesen wichtigen Gegenstand zur näher'n Untersuchung und Vorprüfung einer eigens hierüber niedergesetzten Kommission aus Unserer Mitte gewählt, überwiesen haben ; so wie nach Anhörung des Uns von derselben dießfalls erstatteten Berichtes ;

H a b e n ,

In Beherzigung der obwaltenden Zeitverhältnisse, und eingedenk der hohen Pflichten, welche für Erhaltung des Vaterlandes zunächst Uns obliegen ; demnach in Beachtung der höher'n Interessen desselben, so wie um dem Volke des Kantons Luzern den vaterländischen Sinn und die fürdauernde Obsorge seines Großen Rath's, wovon dasselbe bereits im Jahr 1829. einen unzweydeutigen Beweis erhalten hat, neuerlich zu bewähren und auf ewige Zeiten hin zu bekräftigen ;

beschlossen und beschliessen  
demnach:

§. 1.

Es soll eine Abänderung der bestehenden Kantons-Verfassung statt finden.

§. 2.

Demnach eine aus der Mitte des Großen Rathes zu wählende Kommission niedergesetzt werden soll, welcher in Auftrag gegeben ist: mit dieser Verfassungs-Veränderung unverzüglich sich zu beschäftigen, und überhaupt in derselben noch weiters nöthig findende, zeitgemäße Verbesserungen vorzunehmen, woben aber hauptsächlich auf Bestimmungen eines, den republikanischen Grundsätzen mehr angemessenen Repräsentations-Verhältnisses; auf eine verbesserte Wahlart der Stellvertreter des Volkes, so wie auf Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Stellen und Beamtungen im Staate Rücksicht genommen werden soll.

§. 3.

Das Grundgesetz der veränderten Verfassung soll der Sankzion des Volkes vorgelegt werden, und die benannte Kommission hat sich zugleich über die Weise zu berathen, wie dieses zu erfolgen habe.

§. 4.

Die gleiche Kommission hat sich dann noch ferner mit der Frage zu befassen: wie die auf solche Weise verbesserte Kantons-Verfassung in's Leben eingeführt werden soll.

## §. 5.

Ueber alle diese Aufträge hat die Kommission in möglichst kurzer Zeit ihren Bericht Uns zu erstatten, und damit die gehörigen Anträge zu verbinden; dieselbe hat daher unausgesetzt mit dieser Arbeit sich zu beschäftigen, und wenn sie dieselbe beendigt haben wird, hat sie hievon dem Kleinen Rathe Anzeige zu machen, damit dieser sonach unverzüglich den Großen Rath wieder besammlt.

## §. 6.

Zur Beruhigung des Volkes soll eine Proklamation an dasselbe vom Großen Rathe erlassen werden, und der Kleine Rath sey zugleich aufgefordert: für Beybehaltung von Ruhe und gesetzlicher Ordnung zu sorgen und zu wachen.

## §. 7.

Gegenwärtige Schlußnahme soll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht, so wie dem Kleinen Rathe zur Vollziehung, und der gewählten Kommission zu ihrem Verhalt mitgetheilt werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern den 26<sup>ten</sup> Wintermonat 1830,

Im Nahmen des Großen Rathes,

Der Amtschultheiß;

Vincenz Rüttimann.

Für denselben,

Der Staatschreiber;

K. M. Kopp.



haben, neuerlich zu bewähren, Uns bewogen gefunden, die für den Kanton Luzern bestehende Verfassung einer Abänderung zu unterwerfen, worin, nebst ander'n nöthig findenden, zeitgemäßen Verbesserungen derselben, hauptsächlich auf Bestimmungen eines, den republikanischen Grundsätzen mehr angemessenen Repräsentations-Verhältnisses; auf eine verbesserte Wahlart der Stellvertreter des Volkes, und auf Aufhebung der Lebenslänglichkeit von Ecclesiis und Beamtungen im Staate Rücksicht genommen werden soll.

Zugleich fordern wir den Kleinen Rath auf: alle nöthigen Maßnahmen zu ergreifen, damit im Kanton keine Störungen und Verwirrungen statt finden; sondern überall nur Ruhe und gesetzliche Ordnung behalten; Gesetze und Verordnungen gehandhabt; für Sicherheit der Personen und des Eigenthums gewacht, und der oder diejenigen, die dieser Ermahnung zuwider handeln sollten, der strafenden Gerechtigkeit überantwortet werden.

Wir hoffen und zählen hierbei auf die Mitwirkung und nöthigen Falls auch auf den Beystand und die kräftige Unterstützung jedes rechtschaffenen, vaterländisch gesinnten Bürgers, so wie nicht weniger des gesammten Luzernerischen Volkes, in das Wir das gerechte Vertrauen setzen, daß dasselbe in dem Augenblicke, wo es eine größere Freyheit anstrebt, des Genusses dieser vor dem gesammten Vaterlande und der gesitteten Welt sich würdig erzeigen werde.

Und so unter dem Beystande Gottes, an dessen Waterhand Wir hiddahin durch alle Stürme der Zeiten glücklich geführt worden sind, wird der Große

Rath des Kantons Luzern das neue Verfassungswerk, dessen Grundgesetz seiner Zeit der Sanzion des Volkes vorgelegt werden soll, beginnen und vollenden. — Möge dasselbe von der göttlichen Vorsehung und durch allseitige, brüderliche Eintracht geleitet, dem gesammten, lieben Vaterlande überhaupt und unser'm Kanton insbesondere auf ewige Zeiten zur Wohlfahrt, und zum Glück und Heil gereichen!

Gegenwärtige Proklamazion, mit den üblichen Unterschriften versehen, soll gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern den 26<sup>ten</sup> Wintermonat 1830.

Namens des Großen Rathes;

Der Amtschultheiß,

Vincenz Rüttimann.

Für denselben,

Der Staatschreiber;

K. M. K o p p.

**G e s e t z ,**  
**über Entschädigungsleistung bey Abtretung**  
**von Grund und Boden oder Gebäu-**  
**lichkeiten.**

---

**Wir Schultheiß und Großer Rath**  
**des Kantons Luzern;**

In der Absicht, sowohl diejenigen Fälle, in welchen ein Eigenthümer angehalten werden kann, des allgemeinen Nutzens willen etwas von seinem besitzenden Grund und Boden, oder von seinen Gebäulichkeiten abzutreten, als die Art und Weise, wie eine solche Abtretung gefodert und ausgesprochen, und wie die dafür zu leistende, volle Entschädigung ausgemittelt werden soll, genau zu bestimmen, damit durch eine dießfällige, feste Bestimmung der Grundsatz der Unverletzbarkeit des Eigenthumsrechts, — so weit derselbe nur immer mit dem gesellschaftlichen Wohl und dem Staatszwecke vereinbar ist, — aufrecht erhalten werde;

Nach vernommener Bottschaft und Antrage des Kleinen Rathes vom 9<sup>ten</sup> Brachmonat fließenden Jahres;

Haben verordnet und verordnen  
demnach:

§. 1.

Das Privateigenthum ist in der Regel unverletzlich. Niemand kann daher gezwungen werden, sein Eigen-

VI, Bd.52

thum abzutreten, oder eine Benutzung desselben einzuräumen, ausgenommen, wenn es das öffentliche Wohl unausweichlich fordert, an den Staat und an Partikularen in Nothfällen, die das Gesetz bezeichnet.

Aber auch in diesen Fällen kann die Abtretung nur gegen eine vollständige und vorläufige Entschädigung gefordert werden.

## A.

## Abtretungen an den Staat.

## §. 2.

Jeder Grundeigenthümer kann angehalten werden, in den nachstehenden Fällen und unter nachbeschriebenen Bedingnissen etwas von seinem Grund und Boden, so wie von seinen Gebäulichkeiten, abzutreten, als da sind:

- a.) Wenn eine solche Abtretung zu einer zweckmäßiger'n Leitung von Flüssen, Waldströmen und Bächen, sey es, um selbe unschädlicher zu machen, oder um eine bedeutende Strecke von Land dabey zu gewinnen, oder zu verbessern, nothwendig ist;
- b.) Zu Anlegung oder Korrekzion von Straßen und Landungsplätzen an Flüssen und See-Üfern, welche zum Wohl des Staates oder einer Gemeinde erforderlich sind;
- c.) Für den Bau von Gebäuden, derer der Staat oder eine Gemeinde nothwendig bedarf, und für welche keine andere, schickliche Stelle ausgemittelt werden kann.

## §. 3.

Der Kleine Rath wird in den vorstehenden Fällen, nach vorgenommener Untersuchung und Gutheißung der ihm darüber vorgelegten Pläne, entscheiden: ob eine Abtretung und in welchem Maße dieselbe stattfinden soll.

Hierbey soll aber der Kleine Rath nur durch weit überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls und des gemeinen Nutzens sich bestimmen lassen, die Abtretung eines Privateigenthums auszusprechen.

## §. 4.

Die von dem Kleinen Rathe zu Erwerbung solcher benötigten Liegenschaften beauftragte Behörde soll trachten, sich mit dem Eigenthümer über den Betrag der Entschädigung gütlich zu vergleichen, und wenn ein solches Einverständnis nicht erhältlich wäre; so ist die Ausmittlung der diesfalls zu leistenden, vollen Entschädigung Sache des Civil-Richters.

In diesem Falle ist der Gegenstand bey'm betreffenden Gerichtsstatthalter anzuzeigen, damit derselbe einen Tag den Partheyen ansehe, und auf diesen Tag mit dem Friedensrichter und Gerichtsschreiber an Ort und Stelle sich begeben, um nöthig findenden Falls, mit Zuzug von Sachverständigen, die Abschätzung des abzutretenden Grundes und Bodens oder Gebäudes vorzunehmen, und darüber ein Gutachten anzufertigen.

Dieses Gutachten soll enthalten: eine genaue Beschreibung des abzutretenden Grundes und Bodens oder Gebäudes, erster'n in Gattung, Ziel und Maß,

und eben so die allfällig dafür an Land zu leistende Entschädigung. Wird diese hingegen in einer Geldsumme festgesetzt; so soll die Abbezahlungsweise derselben bestimmt werden.

## §. 5.

Falls die eine oder andere Parthey mit einem solchen Gutachten nicht zufrieden ist; so steht derselben der Recurs an das Bezirksgericht, das über den Fall zu entscheiden hat, und von da die Appellation an das Appellationsgericht offen.

Dieser Recurs, so wie die Appellation ist jeweiligen inner zehn Tagen nach eröffnetem Gutachten oder Urtheilsspruche nachzusuchen.

## §. 6.

Bei der Bestimmung der Entschädigung für abzutretende Grundstücke oder Gebäude ist nicht nur der dannzumalige, wahre Werth derselben nach Kauf und Lauf, sondern auch der allfällige, durch die Abtretung dem Eigenthümer erwachsende Nachtheil nach Grundsätzen der Billigkeit in Anschlag zu bringen.

## §. 7.

Falls für abzutretenden Grund und Boden oder Gebäulichkeiten anderes Land oder andere Gebäulichkeiten als Entschädigung bestimmt werden, und jene in Gültverschreibungen sich verhaftet befänden; so ist das zur Entschädigung angewiesene Land oder Gebäude den betreffenden Gültinhabern dagegen in Verfaß zu geben, und davon im Hypotheken-Protokolle nahmentliche Vormerkung zu machen.

Wird aber die Entschädigung in Geld abgeteilt, und ist das abzutretende Grundstück oder Gebäude mehr als um zwei Dritttheile seines wahren Werths verschrieben, oder beträgt das Verschriebene, mit Einschluß der Entschädigungssumme, zwei Dritttheile des wahren Werths von dem, dem Abtreter noch verbleibenden Grundstück oder Gebäude; so soll in diesem Falle die Entschädigungssumme, falls sie von keinem Besitzer einer früher'n Gült in Anspruch genommen wird, dem Inhaber des letzten Instruments behändigt, und dieses Instrument dafür ordentlich transskribirt werden.

## §. 8.

Die durch Ausmittlung einer Entschädigung für abzutretenden Grund und Boden oder Gebäulichkeiten entspringenden Kosten, welche bis und mit der Abfassung und Eröffnung des daheringigen Gutachtens erwachsen, fallen insgesamt auf den Staat oder die betreffende Gemeinde.

Jene Kosten hingegen, welche durch den bezirksrichterlichen Ausspruch und durch die Appellation erfolgen, sind von dem Richter auf den, bey der Sache im Unrecht erfundenen Theil zu verlegen.

## B.

## Abtretung an Partikularen.

## §. 9.

Ein Grundeigenthümer kann zu einer Abtretung von Grund und Boden oder zur Einräumung einer Servitut zu Gunsten eines Partikularen in folgenden Nothfällen angehalten werden:

- a.) Wenn ein Gebäude abgebrannt ist, oder wegen drohendem Einsturze von Polizey wegen niedergerissen werden müßte, der Fortbestand desselben nothwendig ist, der gewesene Eigenthümer aber der Feuersicherheit wegen auf eigenem Grund und Boden nicht wieder bauen kann. In diesem Falle kann der nächste schickliche Platz, wo wenig Schade zugefügt wird, zum Wiederaufbauen in Anspruch genommen werden, und der Eigenthümer des Platzes muß denselben abtreten;
- b.) Der Eigenthümer eines Grundstücks, welches keine Zu- und Ausfahrt auf einen gemeinen Weg hat, und einer solchen zu einer freyen Benutzung des Grundstückes unentbehrlich bedarf, kann von seinen Nachbarn verlangen, daß sie ihm eine Zu- und Ausfahrt auf einen gemeinen Weg, wo und wie es am nächsten und unschädlichsten geschehen kann, verzeigen;
- c.) Die Eigenthümer des Holzes, das in Bergwäldungen geschlagen worden, aus denen es blos durch Herabstürzen an den Ort zu bringen ist, von welchem es weiter geführt oder gestößt werden kann, können von den Eigenthümern der tiefer gelegenen Grundstücke die Verzeigung einer Holzreiste verlangen, die aber nur zu der am wenigsten schädlichen Zeit gebraucht werden darf;
- d.) Der Eigenthümer einer Quelle, der keinen Brunnen hat, kann von den Eigenthümern

der zwischen seiner Quelle und dem zu errichtenden Brunnen gelegenen Grundstücke die Verzeigung einer Brunnenleitung verlangen, wenn es ohne Nachtheil von Gebäuden oder Anlagen geschehen kann;

e.) Wenn durch eine Wasserleitung über ein fremdes Grundstück ein bedeutend größerer Nutzen geschöpft werden kann, und der betreffende Eigenthümer dabei in der Benutzung seines Landes nur um ein geringes behindert wird; so soll eine solche Leitung gestattet werden;

f.) Wenn in Städten und Dörfern Gegenstände von dem Orte, wo sie sich bisher befanden, der Feuersicherheit, Gesundheit oder öffentlichen Reinlichkeit wegen wegzuschaffen und sie von solcher Art sind, daß sie nicht ganz abgeschafft werden können, jedoch nur einen kleinen, unbedeutenden Raum bedürfen; so kann der nächste, schickliche Platz, wo es wenig schädlich ist, dafür in Anspruch genommen werden.

#### §. 10.

Weigert sich in den vorbezeichneten Fällen ein Angesprochener den in Anspruch genommenen Platz abzutreten, oder die Servitut einzuräumen; so urtheilt das betreffende Bezirksgericht, als Administrativ-Richter in erster Instanz: ob und in wie weit eine Abtretung oder Servituts-Einräumung statt finden soll.

Die Appellation geht an den Kleinen Rath.



# Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

B e s c h l i e s s e n d

Vorstehendes, unter'm 24<sup>ten</sup> des jüngstverfloffenen Monats erlassenes Gesetz soll der Sammlung der Gesetze, so wie auch Unser'm Amtsblatte beygerückt und öffentlich verlesen werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 1<sup>ten</sup> Christmonat 1830.

Der Amtschultheiß,  
 Vincenz Rüttimann.  
 Namens des Kleinen Rathes;  
 Der Staatschreiber,  
 K. M. K o p p.

## D e k r e t,

die Aufstellung eines Verfassungs-Rathes,  
zur Entwerfung und Festsetzung einer neuen  
Kantons-Verfassung, anordnend.

---

**Wir Schultheiß und Großer Rath**  
des Kantons Luzern;

Von der Ueberzeugung tief durchdrungen, daß der Stand Luzern nur dann dem Schweizerisch - Eidgenössischen Bundesstaate die erforderliche Gewährleistung zu geben vermöge, wenn desselben Staats-Verfassung auf dem Zutrauen des Volkes beruhe, und dessen Wünschen entspreche, als wodurch allein auch die Wohlfahrt des Ganzen, wie des einzelnen Theiles, — was in Unserer ersten Absicht liegt, — auf Jahrhunderte hinaus mit Sicherheit begründet werden kann;

Und da die über dem Vaterlande waltenden, großen Gefahren es zur so dringender'n Pflicht machen, diesen ersten und einzigen Zweck jeder Regierung auch um so förderlicher herbeizuführen;

Mit Hinsicht auf den Uns, in Folge Unseres Beschlusses vom 26<sup>ten</sup> Wintermonat lezt hin, durch die Tags darauf niedergesezte Kommission vorgelegten Entwurf zu einer neuen Staats-Verfassung für den Kanton Luzern, von dem Wir einfach Kenntniß genommen haben;

Auf den Bericht und die Anträge dieser Kommission ;

Haben beschlossen und beschliessen demnach :

§. 1.

Die Entwerfung, Abfassung und endliche Festsetzung einer neuen Staats-Verfassung für den Kanton Luzern sey einem Verfassungs-Rathe übertragen, welchem demnach der bereits bearbeitete Entwurf zu einer solchen Verfassung zur freyen Benutzung zugestellt werden soll.

§. 2.

Dieser Verfassungsrath besteht aus Hundert und Einem Mitgliede, und wird gebildet:

- a.) aus den Mitgliedern der unter'm 27ten Wintermonat für die Verfassungs-Arbeiten niedergesetzten Kommission, vermehrt mit noch drey ander'n Mitgliedern, zusammen . . . . . 20.
- b.) aus drey Volksausgeschlossenen aus jedem der Gerichtsbezirke, mit Ausnahme desjenigen von Luzern, zusammen . . . . . 51.
- c.) aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern, mit Inbegriff der Hinterfassen, deren . . . . . 20.
- d.) aus denjenigen der vier Municipal-Orte, mit Inbegriff ihrer Hinterfassen, wo sich solche noch vorfinden, nämlich: aus jedem dieser zwey, zusammen . . . . . 8.
- e.) aus den, in dem Stadtbezirke Luzern angehessenen, stimmfähigen Kantonsbürgern . . . . . 2.

zusammen 101  
Ausgeschlossener.

## §. 3.

Die nach vorstehenden vier Abtheilungen zu bezeichnenden Ein und Achtzig Volksausgeschossenen werden durch die, nach unten folgenden Bestimmungen stimmfähigen Bürger der betreffenden Gerichtsbezirke, der Hauptstadt, der Münstzal-Orte und der Eingefessenen im Stadtbezirke Luzern gewählt.

Zu solchen Volksausgeschossenen können jedoch diejenigen Mitglieder des Großen Rathes nicht ernannt werden, welche durch diesen bereits dem Verfassungsrathe beigegeben wurden, als da sind;

Er. Erc. Herr	Schultheiß	Amrhyn.
=	—	Schultheiß Rüttimann.
	—	Casimir Pfyffer.
	—	Joseph Krauer.
	—	Franz Kenggli.
	—	Jakob Kopp.
	—	Anton Glogner.
	—	Heinrich Attenhöfer.
	—	Urban Arnold.
	—	Eduard Pfyffer.
	—	Joseph Mazzola.
	—	Dr. Franz Bucher.
	—	Ludwig Schnyder.
	—	Prof. Eulich Kopp.
	—	Prof. Jos. Zneichen.
	—	Joh. Bapt. Sidler.
	—	Melchior Sinner.
	—	Anton Felder.
	—	Jakob Brunner.
	—	Franz Bernard Meyer.

## §. 4.

Zur Stimm- und Wahlfähigkeit wird, in theilweiser Abänderung des §. 146. der organischen Gesetze, erfordert, daß man:

- a.) Kantonsbürger, und als solcher Bürger, Bürgersohn oder Hintersäß einer Gemeinde des Kantons sey;
- b.) inner dem betreffenden Gerichtskreise sich wohnhaft befinde;
- c.) das zwanzigste Jahr erfüllt habe;
- d.) nicht in Kost und Lohn bey Jemanden stehe, als da sind: Knechte, Gesellen u. d. gl., insofern sie nicht ein steuerbares Vermögen besitzen;
- e.) nicht gesetzlich bevogtet, weder mittelbar noch unmittelbar von den Armenämtern unterstützt sey, und keine entehrende Strafe auf sich liegen habe;
- f.) eben so wenig Fallit sey, oder zum Nachtheil seiner Gläubiger, in Folge eines gerichtlichen Konkurses, affordirt habe, es sey dann Sache: daß die Gläubiger nach der Hand für ihre Anforderungen zufrieden gestellt worden wären.

## §. 5.

Diese Wahlen haben im ganzen Kanton am künftigen Mittwoch, als den 15<sup>ten</sup> Christmonat, am Hauptorte jeden Gerichtsbezirks zu erfolgen.

## §. 6.

Bei diesen Wahlversammlungen führt den Vorsitz: in den Gerichtsbezirken der betreffende Gerichtstatthalter; in der Hauptstadt Luzern der Präsident

des dortigen Verwaltungsraths; in den Municipalorten der Stadt- oder Flecken-Annmann, und endlich bey der Versammlung der, in dem Stadtbezirke Luzern angefahrenen Kantonsbürger in der dortigen Barfüßer-Kirche abzuhalten, der Gerichtsstatthalter von Luzern.

## §. 7.

Die Wahlen dieser Ausgeschlossenen geschehen auf die gleiche Weise, wie dieselben nach Vorschrift des Gesetzes vom 29<sup>ten</sup> Christmonat 1814. für die Ernennung der unmittelbaren Rathsglieder in den Großen Rath zu erfolgen haben, worüber ein ordentliches Verbale, die Gewählten namentlich bezeichnend, angefertigt und dieses mit den üblichen Unterschriften versehen werden soll.

## §. 8.

Die auf solche Weise gewählten Volksausschüsse, mit dieser Urkunde über die, auf sie gefallene Wahl versehen, versammeln sich mit den, aus dem Großen Rathe von Uns aus bezeichneten Zwanzig Mitglieder'n nächsten Freitag, den 17<sup>ten</sup> Christmonat, des Morgens 9. Uhr auf dem Rathhause in Luzern in dem Sitzungsfaale des Großen Rathes, um die, nach §. 1. ihnen gemeinschaftlich zugewiesene Arbeit, sobald zwey Drittel ihrer Mitglieder vorhanden seyn werden, an die Hand zu nehmen.

Zu diesem Ende ernennen sie aus ihrer Mitte einen Präsidenten;

Bestellen ihre Kanzleyen, wozu ihnen, auf Verlangen, das erforderliche Kanzleyenpersonale aus der Staatskanzleyen wird überlassen werden, und

Erwähren die, von den Volksausgeschlossenen mitzubringenden Verbal-Prozesse über ihre Ernennung.

Die Abstimmungen im Verfassungsrathe haben durch das offene, absolute Stimmenmehr zu erfolgen.

§. 9.

Sobald der Verfassungsrath die neue Verfassung in's Reine gebracht und definitiv beschlossen haben wird, überreicht er dieselbe dem Kleinen Rathe, um durch diesen, so förderlich als möglich, nach Vorschrift Unseres, zu diesem Ende eigens gefassten Dekrets von heute, dem Volke unverändert zur unbedingten Annahme oder Verwerfung vorgelegt zu werden.

§. 10.

Bis die neue Staatsverfassung die Genehmigung des Volkes erhalten, und darauf begründt, vermöge derselben, die neuen Obersten Behörden des Kantons gewählt seyn, und sich constituirt haben werden, wird der Große Rath, wie der bestehende Kleine Rath und das Appellationsgericht fortfahren, wie bisher, den aufhabenden Pflichten und Berrichtungen sowohl gegen das gemeinsame Vaterland, als den Kanton Luzern mit Treue und Ergebenheit obzuliegen, in jenem Zeitpunkt aber, wo die neue Ordnung der Dinge in volles Leben übertreten kann, sogleich abtreten, und die bis dahin ausgeübte Gewalt und Berrichtungen in die Hände der constituirten, neuen Regierung und ihrer Behörden niederlegen.

## §. 11.

Gegenwärtiges Dekret, mit dem Staatsiegel versehen, soll in Urschrift in's Staats-Archiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung davon sowohl dem Verfassungsrathe zum Verhalt, als dem Kleinen Rathe, zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung, zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 10<sup>ten</sup> Christmonat 1830.

(L. S.) Im Nahmen des Großen Rathes,  
Der Amtschultheiß;  
Vincenz Rüttimann.  
Für denselben,  
Der Staatschreiber;  
K. M. Kopp.

## Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

### B e s c h l i e s s e n :

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt, gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 10<sup>ten</sup> Christmonat 1830.

Der Amtschultheiß,  
Vincenz Rüttimann.  
Nahmens des Kleinen Rathes,  
Der Staatschreiber;  
K. M. Kopp.

## D e k r e t ,

die Art und Weise bestimmend: wie die neue Staatsverfassung für den Kanton Luzern der Sanktion des Volkes unterlegt werden soll; so wie die Anordnung desjenigen, was den Uebergang in eine neue Ordnung der Dinge zu befördern geeignet seyn kann.

---

Wir Schultheiß und Großer Rath  
des Kantons Luzern;

Als Folge Unseres unterm 10. dieses Monats gefassten Dekrets, wodurch für die Abfassung und Beschließung einer neuen Staatsverfassung für den Kanton Luzern ein eigener Verfassungsrath aufgestellt wird;

Um des Weitern alles dasjenige gleichzeitig vorzusehen und anzuordnen, — in soweit es noch von Uns abhängt, — was den Uebergang in eine neue Ordnung der Dinge möglichst zu befördern, geeignet seyn kann;

Haben beschlossen und beschliessen  
demnach:

§. 1.

Die von dem aufgestellten Verfassungsrathe verfaßte und beschlossene, neue Staatsverfassung für den Kanton soll vom Kleinen Rathe, so wie sie

ihm überreicht werden wird, förderlichst der Sanction des Volkes unterlegt werden.

§. 2.

Zu diesem Ende versammeln sich die, nach unten näher angegebenen Eigenschaften, stimmfähigen Einwohner jeden Wahlkreises an einem, vom Kleinen Rathe dafür zu bestimmenden Tag und Stund in der Kirche des Hauptortes, um ihre Stimme für oder gegen die Genehmigung dieser Verfassung abzugeben.

Den Bürgern und Hintersaßen der Hauptstadt bleibt indessen überlassen: ob sie sich für diese Handlung mit den Stimmfähigen des betreffenden Wahlkreises vereinigen, oder dieselbe in abgesonderter Versammlung vornehmen wollen.

§. 3.

Um stimmfähig zu seyn, muß man:

- a.) Katholischer Religion; und
- b.) Kantonsbürger weltlichen Standes seyn;
- c.) das zwanzigste Jahr erfüllt haben;
- d.) ein Eigenthum von vierhundert Franken versteuern;
- e.) nicht in Kost und Lohn stehen, als da sind: Knechte, Gesellen u. d. gl., in sofern sie nicht das oben vorgeschriebene Vermögen versteuern.

Ferner haben Stimmrecht:

- f.) der älteste Sohn eines Vaters, wenn letzterer ein Eigenthum von achthundert Franken versteuert; der zweite Sohn, wenn der Vater zwölfhundert Franken versteuert, und so in aufsteigender Linie, für jede vom Vater ver-

stenert werdenden vierhundert Franken mehr, ein dritter und vierter Sohn u. s. w., — vorausgesetzt, daß die Söhne mit dem Vater haushalten;

- g.) Milizpflichtige, welche dormalen laut den Auszuger-Kontrollen in den ersten oder zweiten Auszug des Bundes-Contingents effektiv dienstpflchtig eingereicht sind.

Gänzlich ausgeschlossen von der Stimmfähigkeit sind:

- a.) Geseßlich Bevogtete, anerkannt Blödsinnige, und solche, welche mittelbar oder unmittelbar von den Armenämtern unterstützt sind, oder früher genossene Unterstützungen nicht restituirt haben;
- b.) Diejenigen, welche entehrende Strafen auf sich liegen haben, oder sonst in ihren bürgerlichen Rechten eingestellt sich befinden, so lange sie nicht rehabilitirt sind;
- c.) Falliten oder solche, welche zum Nachtheil ihrer Gläubiger, in Folge eines gerichtlichen Konkurses, affordirt haben; es sey denn Sache, daß die Gläubiger nach der Hand für ihre vollen Anforderungen zufrieden gestellt worden wären.

#### §. 4.

Inner den ersten acht Tagen nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets haben die Waisenämter auf der Landschaft, und die Ortsbehörden der Hauptstadt, so wie jene der Munizipalorte nach obigen Vorschriften das Namens-Verzeichniß der Stimmfähigen anzufertigen.

Spätestens zwei Tage zuvor, als die Abstimmung über die Annahme der Verfassung zu erfolgen hat, treten die vorbenannten Behörden des nämlichen Wahlkreises am Hauptorte zusammen, um ihre Listen über die Stimmfähigen zusammen zu tragen und, wo nöthig, zu vervollständigen, und überreichen dieselben hierauf dem im nächstfolgenden Paragraph bezeichneten Beamten, welcher die Versammlung zu eröffnen hat.

## §. 5.

In der Hauptstadt Luzern eröffnet der Präsident des Verwaltungsraths die im §. 2. angeordnete Versammlung der stimmfähigen Bürger und Hintersassen, und in so fern dieselben vorziehen sollten, für diese Handlung von den Stimmfähigen des betreffenden Wahlkreises sich abzusondern, eröffnet der Gerichtstatthalter von Luzern die Versammlung der stimmfähigen daselbst eingewohnten Kantonsbürger; in den Municipalorten der Stadt- oder Fleckenamman; und endlich auf der Landschaft eröffnet der Gemeindevorsteher des Hauptorts des Wahlkreises, als Vollziehungsbeamter, die Versammlung sämmtlicher stimmfähiger Bürger desselben.

Der Vorsitzer der Versammlung läßt derselben gegenwärtiges Dekret, in Verbindung mit der ihm angehängten Verfassung, ablesen, und fordert sie sodann zur Ernennung eines Präsidenten, zweier Stimmzähler und zweier Schreiber auf.

## §. 6.

Diese Ernennung hat nach den gleichen Vorschriften zu erfolgen, welche durch die organischen Gesetze, so wie durch die Regierungs-Verordnung

vom 10<sup>ten</sup> Brachmonat 1814. für die Wahlen von Bezirksrichtern angeordnet sind.

§. 7.

Sobald das Bureau bestellt ist, fordert der, durch die Versammlung gewählte Präsident die anwesenden stimmfähigen Bürger zur Abgabe ihrer Stimme für die Annahme der Verfassung oder ihre Verwerfung auf, indem er gemeindenweise den Namens-Aufruf vor sich gehen läßt.

§. 8.

So wie ein Berufener zum Tisch hintritt, an welchem der Präsident, die Stimmzähler und die Schreiber sitzen, und auf welchem zwei Schachteln, die eine von weißer, die andere von blauer Farbe sich vorfinden sollen, wird ihm von einem der Stimmzähler ein eigens dazu eingerichteter Zettel zugefellt, um denselben in die ihm beliebige Schachtel einzulegen.

Die von weißer Farbe ist für die Annahme der Verfassung, die von blauer Farbe hingegen für die Verwerfung derselben bestimmt, was nebenbey auf jeder dieser zwei Schachteln mit großen Buchstaben angeschrieben werden soll.

Der Borgerufene wird auf dem betreffenden Namens-Verzeichnisse sogleich angemerkt und, wo er abwesend seyn sollte, zur Seite davon Vormerkung gemacht.

§. 9.

Ist die Abstimmung auf die vorherbeschriebene Weise durchgeführt; so wird mit Sorgfalt zur allmählichen Abzählung der in jeder der beiden Schachteln vorhandenen Stimmzetteln und zwar besonders ge-

Schritten; das Resultat dieser vorgenommenen Abstimmung sogleich aufgezeichnet, und dasselbe endlich der Versammlung durch den Präsidenten eröffnet.

§. 10.

Nachdem diese Erwahrung mit möglichster Genauigkeit statt gefunden hat, ist über die ganze Verhandlung sogleich nach Vorschrift ein ordentlicher Verbalprozeß anzufertigen, in welchem, neben dem Tag an welchem, und der Tageszeit, zu welcher selbe angehoben und beendet worden ist, das gewählte Bureau nahmentlich und dann die Gesamtanzahl der Stimmbfähigen, so wie jene, welche abwesend sich befunden, in, mit Entschuldigung und ohne Entschuldigung, Abwesende ausgesondert, und wie viele von den Anwesenden für, und wie viele gegen die neue Verfassung gestimmt haben, die Zahlen in Worten ausgeschrieben, enthalten seyn soll.

Diesem Verbale soll nebenhin das Namensverzeichnis über die Abwesenden, mit Angabe des Grundes ihrer Abwesenheit, beigelegt seyn.

Endlich soll der Verbalprozeß von dem Präsidenten, den beyden Stimmenzählern und den beyden Schreibern eigenhändig unterschrieben werden.

Derselbe ist hierauf alsobald dem im §. 5. bezeichneten Vollziehungsbeamten zu behändigen, der ihn, unter förmlicher Beglaubigung der beigelegten Unterschriften, auf sicher'm Wege dem Kleinen Rathe übersenden.

§. 11.

Der Kleine Rath habe sodann das Ergebnis der erfolgten Abstimmung, alsobald zusammenzutragen,

wobey die vom gesammten Volke für oder wider die neue Verfassung abgegebenen Stimmen ihrer Mehrzahl nach den Ausschlag geben.

Die ohne Entschuldigung von der Versammlung Ausbleibenden werden als zustimmend gezählt.

Diese Uebersicht den Wahlkreisen nach, unter Beobachtung der im §. 10. angegebenen Zahlenrubriken, abgefaßt, und mit den eingegangenen Verbalprozessen begleitet, hat Uns sonach der Kleine Rath unverweilt in einer außerordentlichen Rathsversammlung vorzulegen, damit Wir hierauf die weiter nöthigen Beschlüsse fassen mögen.

Gleichzeitig soll gedachte Uebersicht, zur allgemeinen Kenntniß, dem Amtsblatte beygerückt werden.

#### §. 12.

Ergiebt sich aus dieser Uebersicht die Annahme der Verfassung; so habe der Kleine Rath, wie das Appellationsgericht, sich sogleich auf eine ordentliche Uebergabe gefaßt zu machen, damit die im §. 10. des unter'm 10<sup>ten</sup> fließenden Monats gefaßten Dekrets bereits erklärte Auflösung der gegenwärtigen Regierung und ihrer obersten Behörden in dem allda vorgesehenen Zeitpunkt ohne weitere Zögerung erfolge.

#### §. 13.

Gegenwärtiges Dekret, mit dessen nähern Ausführung der Kleine Rath beauftragt sey, soll mit dem Staatsiegel versehen, in Urschrift in's Staats-

archiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung davon demselben, zur öffentlichen Bekanntmachung, zugesellt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 27<sup>ten</sup> Christmonat 1830.

Namens des Großen Rathes;  
 Der Amtschultheiß,  
 Vincenz Rüttimann.  
 Für denselben;  
 Der Staatschreiber,  
 K. M. Kopp.

## E i n t h e i l u n g der Wahlkreise.

---

### I. Wahlkreis Stadtgemeinde Luzern; bestehend aus:

Den Stadtangehörigen (Bürger und Hinterfasen) und den in der Stadtgemeinde angesessenen Kantonsbürgern.

### A m t L u z e r n ohne die Stadt.

---

### II. Wahlkreis Weggis; bestehend aus:

- a.) Der Gemeinde Weggis;
- b.) Dem zum Stadtkirchgang Luzern gehörenden Bürgenberg;
- c.) Der Gemeinde Greppen;
- d.) — — Wippenau.

### III. Wahlkreis Habsburg; bestehend aus:

- a.) Der Gemeinde Udligenschwyl.
- b.) — — Buchenrein;
- c.) — — Ebikon;
- d.) — — Meggen;
- e.) — — Meyerklappel;
- f.) — Pfarren Root;
- g.) — Gemeinde Udligenschwyl;

### IV. Wahlkreis Malters; bestehend aus:

- a.) Dem Steuerbrief Malters;
- b.) Dem Theile von Littau, auf dem linken Ufer der Emme.

### V. Wahlkreis Kriens; bestehend aus:

- a.) Der Gemeinde Kriens;
- b.) Dem zum Stadtkirchgang Luzern gehörenden Eigenthal, nebst dem Herrgottswald.
- c.) Der Gemeinde Horw;
- d.) Dem Theil von Littau, auf dem rechten Ufer der Emme.

## A m t   H o c h d o r f .

### VI. Wahlkreis Rothenburg; bestehend aus:

- a.) Dem Steuerbrief Rothenburg;
- b.) — — Eschenbach;
- c.) — — Inwyl;
- d.) Der Pfarre Rein;
- e.) Dem Steuerbrief Emmen.

### VII. Wahlkreis Hochdorf; bestehend aus:

- a.) Dem Steuerbrief Hochdorf;
- b.) — — Ballwyl;
- c.) — — Berghof, mit Inbegriff  
der inner demselben liegenden Gemeinde  
Ludigen, jedoch mit Ausschluß der Pfar-  
renen Hildisrieden und Rein;
- d.) Dem Steuerbrief Hohenrein.

### VIII. Wahlkreis Hitzkirch; bestehend aus:

- a.) Der Gemeinde Hitzkirch;
- b.) — — Richensee;
- c.) — — Herlisberg;
- d.) — — Rettschwyl;
- e.) — — Gelfingen;
- f.) — — Sulz;
- g.) — — Lieli;
- h.) — — Hämikon;
- i.) — — Müswangen.

### IX. Wahlkreis Aesch; bestehend aus:

- a.) Der Gemeinde Aesch;
- b.) Dem Steuerbrief Schongau;
- c.) Der Gemeinde Altwys;
- d.) — — Ermensee;
- e.) — — Mosen.

## A m t S u r s e e.

### X. Wahlkreis Sempach; bestehend aus:

- a.) Der Stadtgemeinde und Kirchgang Sempach;
- b.) — Gemeinde Eich;
- c.) — — Hildisrieden;

d.) Die Gemeinde Neukirch;

e.) — — Nottwyl.

In dem Umfang, in welchem diese Ortschaften  
bisher den Gerichtsbezirk Sempach bildeten.

### XI. Wahlkreis Sursee; bestehend aus:

a.) Der Stadtgemeinde Sursee;

b.) Dem Steuerbrief Knutwyl;

c.) — — Mauensee;

d.) — — Schenken;

e.) Der Gemeinde Oberkirch.

### XII. Wahlkreis Triengen; bestehend aus:

a.) Der Pfarre Triengen;

b.) — — Büron;

c.) — Gemeinde Winikon;

d.) — — Geuenssee.

### XIII. Wahlkreis Münster; bestehend aus:

a.) Der Fleckengemeinde Münster;

b.) Dem Steuerbrief Gunzwyl;

c.) — — Meudorf;

d.) Der Gemeinde Pfeffikon;

e.) — — Rickenbach;

f.) — — Schwarzenbach.

### XIV. Wahlkreis Ruswyl; bestehend aus:

a.) Dem Steuerbrief Ruswyl;

b.) Der Pfarre Geiß;

c.) Wohlhusen-Wiggern.

### XV. Wahlkreis Wangen; bestehend aus:

a.) Dem Steuerbrief Wangen;

b.) — — Buttisholz;

c.) — — Menznau, mit Ausnahme  
der Pfarre Geiß.

## A m t W i l l i s a u .

---

### XVI. Wahlkreis Willisau; bestehend aus:

- a.) Der Stadt- und Landgemeinde Willisau.
- b.) — Gemeinde Ettiswyl;
- c.) — — Alberswyl;
- d.) — — Gettnau;
- e.) — — Kottwyl;
- f.) — — Seewagen;
- g.) — — Zuswyl;
- h.) — — Ohmstahl;
- i.) — — Niederwyl.

### XVII. Wahlkreis Luthern; bestehend aus:

- a.) Dem Steuerbrief Luthern;
- b.) — — Hergiswyl.

### XVIII. Wahlkreis Zell; bestehend aus:

- a.) Dem Steuerbrief Zell;
- b.) Der Gemeinde Großdietwyl;
- c.) — — Altbüren;
- d.) — — Ufbusen;
- e.) — — Fischbach.

### XIX. Wahlkreis Pfaffnau; bestehend aus:

- a.) Dem Steuerbrief Pfaffnau;
- b.) Der Gemeinde Richenthal;
- c.) — — Roggliswyl.

### XX. Wahlkreis Reiden; bestehend aus:

- a.) Dem Steuerbrief Reiden;
- b.) Der Gemeinde Langnau;
- c.) — — Mehlsecken;
- d.) — — Wyton,
- e.) — — Adelhoden.

**XXI. Wahlkreis Altishofen; bestehend aus:**

- a.) Dem Steuerbrief Altishofen;
- b.) Der Gemeinde Ebersecken;
- c.) — — Egolzwyl;
- d.) — — Schök;
- e.) — — Nebikon.

**XXII. Wahlkreis Dagmersellen; bestehend aus:**

- a.) Der Gemeinde Dagmersellen;
- b.) — — Bauwyl;
- c.) — — Buchs;
- d.) — — Usikon.

**A m t E n t l e b u c h.**

**XXIII. Wahlkreis Entlebuch; bestehend aus:**

- a.) Dem Steuerbriefe Entlebuch;
- b.) Der Gemeinde Schachen;
- c.) — — Mershausen;
- d.) — — Markt-Wohlhusen;
- e.) — — Romoos;
- f.) — — Doppleschwand;
- g.) — — Hasle.

**XXIV. Wahlkreis Schüpfheim, bestehend aus:**

- a.) Der Gemeinde Schüpfheim;
- b.) — — Flüble.

**XXV. Wahlkreis Escholzmatt; bestehend aus:**

- a.) Der Gemeinde Escholzmatt;
  - b.) — — Marbach.
-

**Vollziehungs = Beschluß**  
**über das vorstehende Dekret vom 27<sup>ten</sup> Christ-**  
**monat 1830.**

**Wir Schultheiß und Kleiner Rath**  
**des Kantons Luzern.**

In Vollziehung des Dekrets vom 27<sup>ten</sup> Christmonat 1830, die Art und Weise bestimmend: wie die Staatsverfassung für den Kanton Luzern der Sanction des Volkes unterlegt werden soll;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Die den, nach §. 4. des angeführten Dekrets bezeichneten Behörden übertragene Bildung des Namensverzeichnisess der stimmfähigen Bürger des betreffenden Wahlkreises, wobey mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu Werk geschritten werden soll, hat in dem Maße vor sich zu gehen, daß diese Verzeichnisse zu Jedermanns Kenntniß und Einsichtnahme in der Hauptstadt Luzern für die Bürger und Hinterlassen bey der Stadtverwaltung; für die daselbst eingewohnten Kantonsbürger bey dem Gerichtsstatthalter und auf der Landschaft bey jedem Gemeindeamman offen liegen sollen.

Findet ein stimmfähiger Bürger, daß er nicht auf dieselben getragen worden sey, so hat er sich deßnahe bis und mit Donnerstag, als den 27. dieses Monats bey der betreffenden Waisenbehörde anzumelden, als an welchem Tage von dieser die Stimmliste gehörigermassen bereinigt werden soll; wonach dann am darauf folgenden Tage, als den 28. gleichen Monats die vorbenannten Behörden des nämlichen Wahlkreises am Hauptorte dieses zusammentreten, um ihre

Listen über die Stimmfähigkeit zusammen zu tragen und, wo nöthig, noch zu vervollständigen.

§. 2.

Wo über die Nichtaufnahme eines Bürgers auf die Stimmliste ein Anstand sich erheben oder gegen dessen Stimmfähigkeit Einsprüche gemacht werden sollten, entscheidet zuerst die betreffende Waisenbehörde; ergeben sich solche Anstände bey Zusammentragung der Stimmlisten eines Wahlkreises; so geben hierüber die aus demselben zusammentretenden Waisenbehörden ihren Entscheid und wo sich endlich ein Anstand gedachter Art bey der Versammlung des Wahlkreises selbst erheben würde, giebt das Wahlbureau seinen Entscheid, worüber aber in dem anzufertigenden Verbal- Prozeß Vormerkung geschehen soll.

§. 3.

Am Sonntag, als den 30<sup>ten</sup> Jänner spätest bis 12. Uhr soll die Staatsverfassung oder das Grundgesetz für den Kanton Luzern dem Volke zur Annahme oder Verwerfung untergelegt werden.

Die im §. 5. des gegenwärtigen Dekrets benannten Vollziehungsbeamten sowohl, als das hienach aufgestellte Wahlbureau haben sich hierbey genau an diejenigen Vorschriften zu halten, welche in den §§. 4., 5., 8., 9. und 10. des mehr erwähnten Dekrets enthalten sind.

Die nach Vorschrift des §. 10. anzufertigenden Verbal- Prozesse sollen von den betreffenden Beamten bis spätest Dienstag, den 1<sup>ten</sup> künftigen Monats Hornung dem Kleinen Rathe zu Handen gestellt werden.

§. 4.

Die mit der Vollziehung dieses Dekrets und des hierauf bezüglichen Regierungsbeschlusses beauftragten Gemeindecammänner sind endlich angewiesen, dafür

zu sorgen, daß die neue Staatsverfassung, welche in hinlänglicher Anzahl von Abdrücken sowohl ihnen, als den Oberamtännern, Gerichtsstatthaltern und Friedensrichtern von Unserer Staatskanzley wird übersandt werden, gehörigermassen zur Kenntniß des Volkes gelange.

## §. 5.

Endlich sey hiemit auf Donnerstag, als den 3ten Hornung nächstkünftig, Vormittags 10. Uhr, der Große Rath außerordentlich einberufen, damit Hochdiesem, laut §. 11. des Dekrets das Ergebnis der erfolgten Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung alsobald vorgelegt werden könne und Hochderselbe hierauf die weitem nöthigen Beschlüsse fassen möge.

## §. 6.

Gegenwärtiger Vollziehungsbeschluß soll dem obgedachten Dekret nachgetragen, derselbe mit diesem der Gesetzesammlung beygerückt und beyde angeschlagen und auf übliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Also beschossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 12ten Jänner 1831.

In Abwesenheit des Amtschultheissen;

Der Amtschultheiß;

Vincenz Rüttimann.

Nahmens des Kleinen Raths,

Der Staatschreiber:

K. M. Kopp.

## E r k l ä r u n g.

---

Die eidgenössische Tagsatzung, aus Veranlassung der wichtigen Zeitereignisse außerordentlich versammelt, hat, durchdrungen von der Wichtigkeit ihrer Pflichten gegen das Vaterland, und Kraft ihrer Vollmachten und Aufträge, in ihrer ersten Sitzung für den Fall eines ausbrechenden Kontinentalkrieges den Grundsatz einer strengen Neutralität mit allen Stimmen und ungetheilte Ueberzeugung ausgesprochen.

Sie erklärt sich im Namen der XXII Stände schweizerischer Eidgenossenschaft fest entschlossen, diese Neutralität unverbrüchlich zu handhaben, und alle zu Geboth stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um ein Recht zu behaupten, das der Eidgenossenschaft als freyem, unabhängigem Staate zusteht, und ihr durch feyerliche Staatsverträge gewährleistet worden ist.

Den Frieden wünschend, doch ohne Furcht vor Kampf und Gefahr, setzt die Tagsatzung im Geiste ruhmwürdiger Väter ihre Hoffnung auf Gott, der die Schicksale der Völker leitet; sie verläßt sich auf das Gewicht guten Rechtes und auf den mannhaften hiedern Sinn des Schweizervolkes, das wissen wird, seiner angestammten Freyheit würdig zu bleiben.

Ernst, wie die Zeit, die bevorsteht, wird das Bestreben eines jeden Schweizere fern müssen, dem Vaterlande nach besten Kräften beyzustehen. Lasten und Aufopferungen sind von großen Unternehmungen unzertrennlich; bedeutende Aufgebote werden stattfinden müssen. Da wo es sich um Erhaltung und Sicherstellung der höchsten und theuersten Güter des bürgerlichen Lebens, um die Neutralität und Unver-

lebarkeit des Schweizerbodens, und mit denselben um die Unabhängigkeit des Vaterlandes für die Gegenwart und Zukunft handelt, wird gewiß Keiner zurückstehen. Alle Kräfte und Anstrengungen müssen sich zu einem solchen gemeinsamen Endzwecke vereinigen; ein Wunsch und ein Sinn, dem Vaterlande vor Allem zu dienen, wird jeden Eidgenossen beleben.

Dem Muthe, der Ausdauer und der strengen Ordnungsliebe der rüstigen Mannschaft, die zu keinem andern als zum gemeineidgenössischen Endzwecke der Beschützung der Grenzen und der Vertheidigung des Vaterlandes gegen einen äußern Feind wird unter die Waffen gerufen werden, der Thätigkeit und Wirksamkeit der Kantonsregierungen und der Unterstützung der Letztern durch die vereinten Anstrengungen der Nation, stellt die Tagsatzung die heilige Sache des Vaterlandes anheim.

Im Gefühle der Bedeutsamkeit ihrer Obliegenheit, und eingedenk der auf ihr ruhenden Verantwortlichkeit, geht die Bundesversammlung die feyerliche Verpflichtung ein, unter allen Umständen an dem festzuhalten, und dem treu zu bleiben, was sie beschlossen hat, und hiemit öffentlich erklärt.

Der Segen und Beystand des Höchsten ruhe ferner auf dem theuern Vaterlande.

Gegeben in Bern, den 27. December 1830.

Im Nahmen der Eidgenössischen  
Tagsatzung;

Der Amtschultheiß des Vororts Bern;  
Präsident derselben,

(L. S.) (Sig.) F i s c h e r.

Der Eidgenössische Kanzler:

(Sig.) M o u s s o n.

## Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern ;

Nachdem Wir von Unserer Ehrengesandtschaft von der vorstehenden Erklärung der Hohen Tagsatzung, in Bern versammelt, Mittheilung erhalten haben, säumen Wir nicht, dieselbe auch zu Jedermanns Kenntniß öffentlich bekannt zu machen.

Wir setzen zwar Unser ganzes Vertrauen auf die göttliche Vorsehung, daß sie in Erhaltung unseres theuern Vaterlandes, die Gefahren eines Krieges von Außen von demselben gnädigst abwenden wolle.

Würde jedoch gegen Unsern Erwarten der Fall eintreten, daß die Eidgenossen zur Beschützung des vaterländischen Bodens gegen einen äußern Feind unter die Waffen gerufen werden müssen; so sind Wir fest entschlossen, all' Unsere Bundes-Obliegenheiten, solange diese in der gegenwärtigen Stellung von Uns noch besorgt werden, in den von der H. Tagsatzung ausgesprochenen Gesinnungen treu zu erfüllen und versehen Uns zu Unsern Mitbürgern, daß sie, von den nämlichen vaterländischen Gesinnungen befehle, mit Uns zu Allem kräftig mitwirken werden, was nur immer zur Vertheidigung des Vaterlandes, seiner Freyheit, Unabhängigkeit und Neutralität erforderlich seyn kann.

Vorstehende Erklärung soll Unserm Amtsblatte beigedruckt und nebenhin öffentlich angeschlagen werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern den 8<sup>ten</sup> Jänner 1831.

Der Amtschultheiß,  
J. K. A m r h n.  
Nahmens des Kleinen Raths,  
Der Staatschreiber,  
K. M. K o p p.

# Staats-Verfassung

oder

Grundgesetz des Kantons Luzern.

---

Tit. I.

## Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Der Kanton Luzern ist ein Freystaat mit einer demokratisch-repräsentativen Verfassung und als solcher ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 2.

Die christkatholische Religion ist die Religion des Staats und des Kantons.

§. 3.

Die Souveränität beruht in der Gesamtheit des Volks; es übt sie durch seine, den konstitutionellen Formen gemäß, ernannten Stellvertreter aus.

§. 4.

Es giebt im Kanton Luzern keine Vorrechte weder der Orte, noch der Geburt, der Personen oder Familien; sondern alle Bürger sind an politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich.

Jeder hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern.

## §. 5.

Niemand kann gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch das Gesetz vorgesehnen Fällen, und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

## §. 6.

Die Verfassung sichert die Freyheit der Presse und der Meinungs-Äußerung, so wie das freye Petitionsrecht.

Das Gesetz bestraft den Mißbrauch dieser Freyheiten.

## §. 7.

Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums, oder die gerechte Entschädigung für die Güter, deren Aufopferung das öffentliche Interesse fordern sollte.

## §. 8.

Die Verfassung gewährleistet die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzins.

Der Boden soll mit keiner, nicht loskäuflichen Last belegt seyn oder belegt werden.

Alle persönlichen und dinglichen Leistungen, welche seit dem Jahr 1798 unterblieben sind, wie Fall, Ehrschuß u. dgl. bleiben abgeschafft.

## §. 9.

Das Gesetz sorgt für den öffentlichen Unterricht.

## §. 10.

Keine politische Stelle oder Beamtung im Staat wird auf Lebenszeit erteilt.

Dagegen kann kein solcher Beamter oder Angestellter ohne Grund, vor Ablauf der Amtsdauer, entsetzt oder entlassen werden.

Wegen Verbrechen oder Vergehen erfolgt die Entsetzung durch richterliches Urtheil.

Wegen notorischer Untauglichkeit erfolgt die Entlassung, nach genauer Untersuchung, durch Regierungsschlussnahme.

§. 11.

Jeder Bürger ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Jeder im Kanton wohnende Schweizer kann ebenfalls zu Militärdiensten angehalten werden.

§. 12.

In Zukunft sollen keine Militär - Kapitulationen mehr mit fremden Staaten abgeschlossen werden.

§. 13.

Keine Magistratsperson des Freystaats darf von nun an bürgerliche oder Militärstellen, Titel, Orden oder Pensionen von fremden Staaten annehmen. Die Annahme solcher wird als Verzichtleistung auf die betreffende Stelle in dem Freystaat betrachtet.

Wer von nun an nach dem Auslande sich begiebt und mit einem Orden, Titel oder einer Pension von einem fremden Staat zurückkehrt, hat, bevor er eine Magistratsstelle bekleiden kann, hierauf Verzicht zu leisten, so wie alle diejenigen, welche, ohne in das Ausland sich zu begeben, eine solche Auszeichnung oder Pension von jetzt an annehmen würden.

## §. 14.

Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht der Stadt Luzern, so wie jeder andern Gemeinde des Kantons, nach gesetzlichen Bestimmungen, an sich bringen.

## Tit. II.

## Von den öffentlichen Gewalten.

## A. U e b e r h a u p t.

## §. 15.

Die Ausübung der höchsten, souveränen Gewalt wird einem Großen Rathe von Hundert Mitgliedern übertragen.

Dieser überträgt die höchste vollziehende Gewalt einem Kleinen Rathe von fünfzehn Mitgliedern; und die höchste, richterliche Gewalt einem Appellationsgerichte von dreizehn Mitgliedern.

## §. 16.

Die Vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereinigt, die Grenzen dieser Gewalten müssen durch das Gesetz sorgfältig ausgeschieden, und die Verantwortlichkeit aller öffentlichen Beamten muß durch dasselbe genau bestimmt werden.

## §. 17.

Bei allfälligen Konflikten zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt entscheidet der Große Rath.

## B. Großer Rath.

### §. 18.

Der Große Rath erläßt und erläutert die Gesetze und Verordnungen.

Er bestimmt jährlich den Voranschlag (Budget) der Einnahmen und Ausgaben des Staats, und bewilliget gleichzeitig die Erhebung der Auflagen und Abgaben, welche zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlich sind.

Er untersucht die alljährlich abzulegenden Staatsrechnungen, und ertheilt denselben, wenn sie von ihm wohlgestellt und richtig befunden worden sind, seine Genehmigung. Die allgemeine Uebersicht derselben wird jährlich durch den Druck bekannt gemacht.

Ohne Bewilligung des Großen Rathes darf kein Darleihen für den Staat aufgenommen, keine Bürgschaft eingegangen, und kein Anleihen an das Ausland gemacht werden, so wie auch kein Ankauf und Verkauf von Staats-, Kirchen- und geistlichen Gütern statt finden.

Der Große Rath läßt sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und anderer, von ihm ausgehenden Beschlüsse, so wie über alle Theile der Staatsverwaltung Rechenschaft ablegen.

Er ernennet die Abgesandten des Kantons auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, und bestimmt den Auftrag dieser Abgesandten.

Er schließt mit andern Staaten und Kantonen Verkommnisse, die nicht wider das Grundgesetz des Kantons und die Bundes-Verfassung streiten.

So oft, Behufs der innern Ruhe oder zur Erfüllung der Bundespflichten, Truppen aufgeboten werden, soll der Große Rath gleichzeitig einberufen werden.

Er übt endlich das Begnadigungsrecht und alle andern Handlungen, welche der höchsten stellvertretenden Behörde des souveränen Volks zukommen, aus.

§. 19.

Der Große Rath wird präsidirt durch ein Mitglied desselben.

§. 20.

Die Sitzungen des Großen Rathes sind der Regel nach öffentlich. Doch kann die geheime Sitzung beschlossen werden; was durch das Reglement des Großen Rathes näher bestimmt werden soll.

§. 21.

Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise dreymal des Jahrs.

Außerordentlich wird derselbe durch den Kleinen Rath so oft zusammenberufen, als es die Geschäfte erfordern.

Auf das gemeinsame Verlangen von zwölf Mitgliedern des Großen Rathes, muß eine obschwebende, wichtige Angelegenheit sogleich an den Kleinen Rath und von diesem an den Großen Rath gebracht werden.

Das gleiche Verlangen kann der jeweilige Präsident des Großen Rathes stellen.

§. 22.

Ein Reglement wird die Art und Weise, wie der Große Rath seine Attribute ausübt, näher bestimmen.

## C. Kleiner Rath.

## §. 23.

Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung der von dem Großen Rathe ausgegangenen Gesetze, Verordnungen und anderer Beschlüsse beauftragt, und besorgt die Staatsverwaltung in allen Theilen.

Er erläßt die zur Vollziehung und Verwaltung nöthigen Beschlüsse und Entscheidungen.

Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen hierüber aufstellen.

Er leitet die untern Behörden, und hat die Aufsicht über dieselben.

Er legt dem großen Rathe jährlich, oder so oft es dieser fordert, über alle Theile der ihm obliegenden Staatsverwaltung Rechenschaft ab, und ist dafür verantwortlich. In Folge dieser Verantwortlichkeit kann der Kleine Rath von dem Großen Rath abberufen werden. Das Gesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Der Kleine Rath schlägt aus eigenem Antrieb oder aus Auftrag dem Großen Rathe, Gesetze, Verordnungen und andere Beschlüsse vor, die dieser, mit oder ohne Abänderung annimmt, oder verwirft. Zögert der Kleine Rath einen ihm ertheilten Auftrag zu erfüllen; so kann der Große Rath den Auftrag einer Kommission ertheilen. Das Reglement wird die nähern Vorschriften hierüber aufstellen.

## §. 24.

Der Kleine Rath wird präsidirt durch ein Mitglied desselben, das den Titel Schultheiß führt.

## §. 25.

In Abwesenheit des Schultheißen führt ein Statthalter den Vorsitz.

Dem Statthalter ist das Staatsigill anvertraut.

Wenn der Statthalter die Stelle des Schultheißen verzieht, ersetzt jenen das den Amtsjahren nach älteste Mitglied des Kleinen Rathes.

## §. 26.

Kein Mitglied des Kleinen Rathes kann Mitglied irgend einer andern, untergeordneten Behörde seyn, wenn solches nicht durch ein Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben, oder ausdrücklich zugegeben ist.

## §. 27.

Ein Reglement wird die Art und Weise, wie der Kleine Rath seine Berrichtungen ausübt, näher bestimmen.

## D. Appellations-Gericht.

## §. 28.

Das Appellationsgericht beurtheilt in höchster Instanz alle bürgerlichen, polizeylichen und kriminellen Rechtsfälle.

Dasselbe übt über die untern Gerichte die richterliche Oheraufsicht aus, welche das Gesetz näher bestimmen wird.

Für Rechtsverzögerungen und Rechtsverweigerungen ist das Appellationsgericht dem Großen Rathe verantwortlich. Dasselbe kann wegen solchen Handlungen vom Großen Rath abberufen werden; worüber das Gesetz das Nähere bestimmen wird.

## §. 29.

Das Appellationsgericht wird präsidirt durch ein Mitglied desselben.

## §. 30.

Der Gerichtshof erhält Acht Suppleanten, theils um den allfälligen, zeitigen Abgang von Richtern bey ihm zu ersetzen, theils um denselben, in Fällen, wo es sich um eine Anklage auf den Tod handelt, mit Ausschluß des Präsidenten, bis auf die Zahl von Achtzehn Richtern zu vermehren.

## §. 31.

In den gedachten Fällen, wo es sich nämlich um eine Anklage auf den Tod handelt, zieht sich das Appellationsgericht mittelst des Looses Sechs von den ihm beigegebenen Suppleanten zu, welche dann an der Beurtheilung Antheil nehmen.

Wo, in Folge außerordentlicher Umstände, der Zuzug sämmtlicher Suppleanten, nicht genügen würde, um das Malefiz-Gericht auf die vorgeschriebene Anzahl von Achtzehn Richtern zu bringen, sind die noch abgehenden mittelst des Looses aus den Mitgliedern des Großen Rathes zu ergänzen.

## §. 32.

Das Appellationsgericht ertheilt dem Kleinen Rathe zu Händen des Großen Rathes, alle Jahre einen Bericht über seine Berrichtungen, damit derselbe in den allgemeinen Bericht über die Staats-Verwaltung aufgenommen werde.

## §. 33.

Ein Reglement wird die nähern Vorschriften für die Berrichtungen des Appellationsgerichts aufstellen.

## E. Untergeordnete Behörden.

### §. 34.

Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen über die Organisation der untergeordneten, vollziehenden und richterlichen Behörden festsetzen.

### Tit. III.

## Von den Wahlen und dem Austritte.

### A. U e b e r h a u p t.

#### §. 35.

Jeder übt in der Regel sein politisches Bürgerrecht in demjenigen Wahlkreise aus, inner welchem er seinen Wohnsitz (Domicilium) aufgeschlagen hat. Würde er aber vorziehen, dasselbe im Wahlkreise seines Heimathsorts auszuüben, so hat er solches der Behörde sowohl des Wohnorts als des Heimathsorts acht Tage vor jeder Wahlversammlung anzuzeigen.

#### §. 36.

Alle durch die Verfassung vorgeschriebenen Wahlen geschehen so viel möglich durch das geheime absolute Stimmenmehr.

Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen darüber aufstellen.

### B. G r o ß e r R a t h.

#### §. 37.

Die Bildung des Großen Rathes, aus achtzig unmittelbaren und zwanzig mittelbaren Mitgliedern bestehend, geschieht folgendermaßen:

Die Stadt Luzern bildet einen Wahlkreis, und die stimmfähige Einwohnerschaft derselben erwählt in einer einzigen Wahlversammlung unmittelbar achtzehn Mitglieder des Großen Rathes, worunter sechszehn aus den Gemeindeangehörigen der Stadt (Bürger und Hintersaßen) und zwey aus den in derselben angefessenen Kantonsbürgern seyn sollen.

Die Landschaft des Kantons wird in Wahlkreise eingetheilt, welche zusammen zwey und sechszig Mitglieder des Großen Rathes unmittelbar in oder außer ihrer Mitte, erwählen.

Für die erste Bildung des Großen Rathes wird die Landschaft in vier und zwanzig Wahlkreise eingetheilt, und zwar laut der am Ende beygefügtten Uebersicht. Die künftige Eintheilung der Wahlkreise auf der Landschaft ist dem Gesetze vorbehalten. Dieselben sollen an stimmfähiger Bevölkerung sich möglichst gleichen und einander so viel thunlich am nächsten liegen.

Die zu Stadt und Land unmittelbar gewählten achtzig Mitglieder des großen Rathes erwählen die noch übrigen zwanzig Mitglieder desselben und zwar dergestalt, daß sieben aus der Einwohnerschaft der Stadt Luzern, nämlich sechs aus den Gemeindeangehörigen derselben (Bürger und Hintersaßen) und einer aus den angefessenen Kantonsbürgern, sodann sieben ab der Landschaft und sechs nach freyer Wahl aus dem ganzen Kanton genommen werden sollen.

Würde Jemand in mehrern Wahlkreisen als Mitglied des Großen Rathes erwählt, so hat er sich zu erklären, für welchen Wahlkreis er sich bestimme, worauf in den andern neue Wahlen vorgenommen werden.

## §. 38.

Alle zwey Jahre auf den ersten Sonntag im Maymonat befindet sich annäherungsweise ein Drittheil des Großen Rathes im Austritt, nämlich: ein Drittheil der durch die Wahlkreise Gewählten; und ein Drittheil der durch die direkten Mitglieder des Großen Rathes Gewählten.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Das Loos bestimmt die Reihenfolge des Austritts. Der erste Austritt findet im May 1833 statt.

## §. 39.

Alle zwey Jahre am ersten Sonntage im Maymonat versammeln sich die betreffenden Wahlkreise, und ergänzen die von ihnen besetzten und durch den Austritt erledigten Stellen.

In der zweyten Woche im Maymonat versammeln sich die direkten Mitglieder des großen Rathes, und ergänzen ebenfalls die von ihnen früher gewählten und ausgetretenen Mitglieder.

## §. 40.

Wenn in der Zwischenzeit in dem Großen Rathe durch den Tod oder sonst Stellen erlediget werden, so wird es mit der Wiederbesetzung folgendermaßen gehalten:

War das abgegangene Mitglied von einem Wahlkreise gewählt, so versammelt sich derselbe inner dreysig Tagen nach stattgehabter Erledigung und nimmt die Wiederbesetzung vor.

War das Mitglied durch die direkten Mitglieder des Großen Rathes gewählt, so wird die Wiederbe-

satzung durch letztere bey der nächsten Sitzung des Großen Rathes vorgenommen.

Jeder Gewählte tritt in die Fußstapfen seines Vorgängers.

§. 41.

Jedes Mitglied des Großen Rathes, auf welche Weise es gewählt werde, hat das Interesse der Gesamtheit des Volkes nach Wissen und Gewissen zu vertreten, und kann daher keine Instruktionen von seinen Wählern annehmen.

C. Präsident des Großen Rathes.

§. 42.

Der Große Rath erwählt seinen Präsidenten aus seiner Mitte.

Die Amtsdauer desselben geht von einer ordentlichen Sitzung bis zur nächstfolgenden.

Das gleiche Mitglied kann nicht in zwey ordentlichen Sitzungen nach einander die Stelle des Präsidenten bekleiden.

D. Kleiner Rath und Appellationsgericht.

§. 43.

Der Kleine Rath wird von dem Großen Rath aus seiner Mitte gewählt. Aus jedem der bisher bestandenen Aemter, Luzern, Sursee, Willisau, Hochdorf und Entlebuch, so wie aus der Stadt Luzern muß wenigstens ein Mitglied genommen werden.

Das Appellazionsgericht, nebst seinen Suppleanten, wird von dem Großen Rathe in oder außer seiner Mitte gewählt.

Die Mitglieder des Kleinen Rathes behalten Sitz und Stimme in dem Großen Rathe, eben so die Mitglieder und Suppleanten des Appellazionsgerichts, welche Mitglieder des Großen Rathes sind; sie genießen aber in demselben keinerlei Vorrechte oder Auszeichnungen, welcher Art sie seyn mögen.

Der Kleine Rath verläßt aber die Sitzung, wenn über seine Verrichtungen und Rechnungen berathschlagt wird.

#### §. 44.

Alle zwey Jahre im Maymonat befindet sich annäherungsweise ein Drittheil des Kleinen Rathes und des Appellazionsgerichts im Austritt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

#### §. 45.

Eine durch Tod oder sonst ledig fallende Stelle im Kleinen Rathe oder Appellazionsgerichte wird je weilen bey der nächsten Versammlung des Großen Rathes wieder ergänzt.

### E. Schultheiß und Statthalter.

#### §. 46.

Der Schultheiß wird durch den Großen Rath aus der Mitte des Kleinen Rathes erwählt.

Die Amtsdauer desselben ist ein Jahr.

Das gleiche Mitglied des Kleinen Rathes kann nach Vollendung seiner Amtsdauer zwey Jahre lang nicht wieder als Schultheiß erwählt werden.

## §. 47.

Der Statthalter wird ebenfalls durch den Großen Rath aus der Mitte des Kleinen Raths erwählt.

Seine Amtsdauer ist ein Jahr. Er ist nicht sogleich wieder wählbar.

## §. 48.

Der Schultheiß und der Statthalter werden je-weilen auf Weihnachten erwählt, und ihre Ver-richtungen beginnen mit dem neuen Jahr.

### F. Präsident des Appellations- Gerichts.

## §. 49.

Der Präsident des Appellationsgerichts wird durch den Großen Rath aus der Mitte des Appellationsge-richts erwählt.

In dem Zeitpunkte, wo derselbe als Mitglied des Appellationsgerichts im Austritte sich befindet, wird, nach stattgehabter Ergänzung des Gerichtshofes, zur neuen Wahl des Präsidenten geschritten.

Der Abgetretene, falls er wieder als Mitglied des Gerichts erwählt wurde, ist auch wieder als Präsi- dent wählbar.

### G. Untergeordnete Behörden und Beamten.

## §. 50.

Alle untergeordneten zivilrichterlichen und admi- nistrativen Ortsbehörden sollen vom Volke gewählt werden.

Das Gesetz wird das Nähere hierüber anordnen.

## Tit. IV.

## Von der Stimm- und Wahlfähigkeit.

## §. 51.

Um stimmfähig zu seyn, muß man:

- a.) Katholischer Religion; und
- b.) Kantonsbürger, weltlichen Standes seyn;
- c.) Das zwanzigste Jahr erfüllt haben;
- d.) Ein Eigenthum von vierhundert Franken versteuern;
- e.) Nicht in Kost und Lohn stehen, als da sind: Knechte, Gesellen u. dgl., in so fern sie nicht das oben vorgeschriebene Vermögen versteuern;

Ferner haben Stimmrecht:

- f.) Der älteste Sohn eines Vaters, wenn letzterer ein Eigenthum von achthundert Franken versteuert; der zweite Sohn, wenn der Vater zwöfshundert Franken versteuert, und so in aufsteigender Linie; für jede vom Vater versteuert werdenden vierhundert Franken mehr, ein dritter und vierter Sohn u. s. w., vorausgesetzt, daß die Söhne mit dem Vater haushalten;
- g.) Milizpflichtige auf so lange, als dieselben laut den Auszügler-Kontrollen in den ersten oder zweiten Auszug des Bundes-Kontingents effektiv dienstpflchtig eingereiht sind;
- h.) Alle diejenigen Milizpflichtigen, welche von nun an einen Feldzug für sich, im Dienst des Vaterlandes mitgemacht haben werden.

**Gänzlich ausgeschlossen von der  
Stimmfähigkeit sind:**

- a.) Gesetzlich Bevogtete, anerkannt Blödsinnige und solche, welche mittelbar oder unmittelbar von den Armenämtern unterstützt sind, oder früher genossene Unterstützungen nicht restituirt haben;
- b.) Diejenigen, welche entehrende Strafen auf sich liegen haben, oder sonst in ihren bürgerlichen Rechten eingestellt sich befinden, so lange sie nicht rehabilitirt sind;
- c.) Falliten oder solche, welche zum Nachtheil ihrer Gläubiger, in Folge eines gerichtlichen Konkurses, affordirt haben; es sey dann Sache, daß die Gläubiger nach der Hand für ihre vollen Anforderungen zufrieden gestellt worden wären.

§. 52.

Um zum Mitglied des Großen Rathes erwählt werden zu können, muß man neben den Requisiten der Stimmfähigkeit:

- a.) Das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben; und
- b.) Ein Vermögen von wenigstens zwentausend Franken zu versteuern im Falle seyn.

§. 53.

Jeder außer dem Kanton wohnende Bürger, an welchen ein Ruf als Mitglied des Großen Rathes ergeht, hat sich inner Monatsfrist zu erklären: ob er denselben annehmen wolle oder nicht; bejahenden

Falls er binnen einem Jahr in den Kanton zurückkehren, und darin seinen Wohnsitz zu nehmen hat.

Entspricht er inner der angegebenen Frist der einen oder andern dieser Bedingungen nicht, so wird dieses als förmliche Verzichtleistung auf die auf ihn gefallene Wahl angesehen, und es wird sofort wieder zu einer neuen Wahl geschritten.

§. 54.

Zur Wahlbarkeit für den kleinen Rath und das Appellationsgericht werden die gleichen Eigenschaften wie für den Großen Rath gefordert.

§. 55.

Es dürfen im Kleinen Rathe und im Appellationsgerichte, so wie in allen untern Behörden die Mitglieder nicht in folgenden Verwandtschaftsgraden zu einander sich befinden, als da sind: Vater und Sohn und Bruder; und nicht in folgenden Schwägerschaftsverhältnissen, als: Schwiegervater und Schwiegersohn, und leibliche Schwäger, so lange nämlich die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

§. 56.

Wer aufhört, die zur Wahlbarkeit erforderlichen Eigenschaften zu haben, hört auch auf, Mitglied der betreffenden Behörde zu seyn.

Tit. V.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 57.

Das Gesetz wird die Eintheilung des Kantons, so wie die nähere Ausführung der, in gegenwärti-

ger Verfassung aufgestellten Grundsätze nach dem Sinn und Geist derselben festsetzen.

§. 58.

Die ältern und neuern Gesetze und Verordnungen sollen mit möglichster Beförderung revidirt werden. Bis dieses geschehen seyn wird, verbleiben dieselben in Kraft.

§. 59.

Gegenwärtige Staatsverfassung soll von der Regierung und dem Volke beschworen werden.

Tit. VI.

Abänderung der Verfassung.

§. 60.

Vor Verfluß von zehn Jahren kann keine Abänderung in der Staatsverfassung gemacht werden.

§. 61.

Wenn jeweilen nach Abfluß von zehn Jahren der Große Rath findet, oder wenn fünfhundert Aktivbürger aus wenigstens der Hälfte der Wahlkreise des Kantons verlangen, daß Abänderungen in der Verfassung vorzunehmen seyen; so ist der Große Rath gehalten, dem gesammten Volke das Begehren zu einer solchen Revision einfach vorzulegen.

Stimmt die absolute Mehrheit der Aktivbürger des Kantons dem gestellten Begehren bey; so soll der Große Rath einen Verfassungs Rath von hundert Mitgliedern durch das Volk gewählt zusammenberufen.

Dieser Verfassungsrath hat dann in die gewünschten Veränderungen einzutreten, und das Ergebnis seiner Berathung dem souveränen Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Im Falle der Verwerfung bleibt das Grundgesetz unverändert.

Gegeben in der Sitzung des Verfassungsraths,  
Luzern den 5<sup>ten</sup> Jänner 1831.

Namens des Verfassungsraths,  
Der Präsident,  
J. K. A m r h y n.  
Die Sekretäre,  
Mitglieder des Verfassungsraths,  
K. M. Kopp.  
J. B. Sidler.

---

# E i n t h e i l u n g d e r W a h l k r e i s e .

I. Wahlkreis Stadtgemeinde Luzern ; bestehend aus :	Anzahl der in den Grossen Rath zu wählenden Stellvertreter.
Den Stadtangehörigen (Bürger und Hinterfahren) und den in der Stadtgemeinde angehörenden Kantonsbürgern ; wählt	
<u>Amt Luzern ohne die Stadt.</u>	
II. Wahlkreis Weggis ; bestehend aus :	
a.) Der Gemeinde Weggis ;	
b.) Dem zum Stadtfirchgang Luzern gehörenden Bürgenberg ;	
c.) Der Gemeinde Greppen ;	
d.) — — Wignau ; wählt	1
III. Wahlkreis Habsburg ; bestehend aus :	
a.) Der Gemeinde Adligenschwyl ;	
b.) — — Buchenrein ;	
c.) — — Ebikon ;	
d.) — — Meggen ;	
e.) — — Meyerskappel ;	
f.) — Pfarren Roos ;	
g.) — Gemeinde Adligenschwyl ; wählt	3
IV. Wahlkreis Malterz ; bestehend aus :	
a.) Dem Steuerbrief Malterz ;	
b.) Dem Theile von Littau , auf dem linken Ufer der Emme ; wählt	2
24	

## V. Wahlkreis Ariens, bestehend aus:

24

- a.) Der Gemeinde Ariens;
- b.) Dem zum Stadtkirchgang Luzern gehörenden Eigenthal, nebst dem Herrgottswald;
- c.) Der Gemeinde Horn;
- d.) Dem Theil von Littau, auf dem rechten Ufer der Emme. wählt 2

### A m t H o c h d o r f.

---

## VI. Wahlkreis Rothenburg, bestehend aus:

- a.) Dem Steuerbrief Rothenburg;
- b.) — — Eschenbach;
- c.) — — Inwil;
- d.) Der Pfarre Rein;
- e.) Dem Steuerbrief Emmen; wählt 3

## VII. Wahlkreis Hochdorf, bestehend aus:

- a.) Dem Steuerbrief Hochdorf;
- b.) — — Ballwil;
- c.) — — Berghof, mit Inbegriff der inner demselben liegenden Gemeinde Ludigen, jedoch mit Ausschluß der Pfarren Hildisrieden und Rein;
- d.) Dem Steuerbrief Hohenrein; wählt 3

## VIII. Wahlkreis Hitzkirch, bestehend aus:

- a.) Der Gemeinde Hitzkirch;
- b.) — — Richensee;

32

- |     |              |             |            |         |
|-----|--------------|-------------|------------|---------|
| c.) | Der Gemeinde | Herlisberg; |            |         |
| d.) | —            | —           | Netschwil; |         |
| e.) | —            | —           | Gelfingen; |         |
| f.) | —            | —           | Sulz;      |         |
| g.) | —            | —           | Steli;     |         |
| h.) | —            | —           | Hämikon;   |         |
| i.) | —            | —           | Müswangen; | wählt 2 |

**IX. Wahlkreis Aesch, bestehend aus:**

- |     |                 |           |           |         |
|-----|-----------------|-----------|-----------|---------|
| a.) | Der Gemeinde    | Aesch;    |           |         |
| b.) | Dem Steuerbrief | Schongau; |           |         |
| c.) | Der Gemeinde    | Altwys;   |           |         |
| d.) | —               | —         | Ermensee; |         |
| e.) | —               | —         | Mosen;    | wählt 2 |

**A m t S u r s e e .**

**X. Wahlkreis Sempach, bestehend aus:**

- |     |                                 |          |               |  |
|-----|---------------------------------|----------|---------------|--|
| a.) | Der Stadtgemeinde und Kirchgang | Sempach; |               |  |
| b.) | Der Gemeinde                    | Eich;    |               |  |
| c.) | —                               | —        | Hildisrieden; |  |
| d.) | —                               | —        | Neukirch; und |  |
| e.) | —                               | —        | Nottwil;      |  |

In dem Umfang, in welchem diese Ortschaften bisher den Gerichtsbezirk Sempach bildeten; wählt 4

**XI. Wahlkreis Sursee, bestehend aus:**

- |     |                   |            |            |   |
|-----|-------------------|------------|------------|---|
| a.) | Der Stadtgemeinde | Sursee;    |            |   |
| b.) | Dem Steuerbrief   | Knutwil;   |            |   |
| c.) | —                 | —          | Maurensee; |   |
| d.) | —                 | —          | Schenken;  |   |
| e.) | Der Gemeinde      | Oberkirch; | wählt      | 4 |

- |   |           |
|---|-----------|
| <b>XII. Wahlkreis Triengen, bestehend aus:</b>            | <b>44</b> |
| a.) Der Pfarre Triengen;                                  |           |
| b.) — — Büron;  |           |
| c.) — Gemeinde Binikon;                                   |           |
| d.) — — Seunsee; wählt                                    | <b>2</b>  |
| <b>XIII. Wahlkreis Münster, bestehend aus:</b>            |           |
| a.) Der Fleckengemeinde Münster;                          |           |
| b.) Dem Steuerbrief Gunzwyl;                              |           |
| c.) — — Neudorf;  |           |
| d.) Der Gemeinde Pfeffikon;                               |           |
| e.) — — Rickenbach;                                       |           |
| f.) — — Schwarzenbach; wählt                              | <b>4</b>  |
| <b>XIV. Wahlkreis Ruswyl, bestehend aus:</b>              |           |
| a.) Dem Steuerbrief Ruswyl;                               |           |
| b.) Der Pfarre Geiß;                                      |           |
| c.) Wohnhusen Wiggeres; wählt                             | <b>2</b>  |
| <b>XV. Wahlkreis Wangen, bestehend aus:</b>               |           |
| a.) Dem Steuerbrief Wangen;                               |           |
| b.) — — Buttisholz;                                       |           |
| c.) — — Menznau, mit Aus-<br>nahme der Pfarre Geiß; wählt | <b>2</b>  |

## A m t W i l l i s a u.

---

- |  |           |
|--|-----------|
| <b>XVI. Wahlkreis Willisau, bestehend aus:</b> |           |
| a.) Der Stadt- und Landgemeinde Wil-<br>lisau; |           |
| b.) Der Gemeinde Ettiswyl;                     |           |
| c.) — — Alberswyl;                             |           |
| d.) — — Gätttau;                               | <b>54</b> |

e.)	Der Gemeinde Kottwyl ;	54
f.)	— — Seewagen ;	
g.)	— — Zuzwyl ;	
h.)	— — Dhmstahl, mit	
i.)	— — Niederwyl ; wählt	4

**XVII. Wahlkreis Luthern, bestehend aus :**

a.)	Dem Steuerbrief Luthern ;	
b.)	— — Sergiswyl ; wählt	2

**XVIII. Wahlkreis Zell, bestehend aus :**

a.)	Dem Steuerbrief Zell ;	
b.)	Der Gemeinde Großdietwyl ;	
c.)	— — Altbüren ;	
d.)	— — Ushäfen ;	
e.)	— — Fischbach ; wählt	2

**XIX. Wahlkreis Pfaffnau, bestehend aus :**

a.)	Dem Steuerbrief Pfaffnau ;	
b.)	Der Gemeinde Richenthal ;	
c.)	— — Roggliswyl ; wählt	2

**XX. Wahlkreis Nenden, bestehend aus :**

a.)	Dem Steuerbrief Nenden ;	
b.)	Der Gemeinde Langnau ;	
c.)	— — Mehlsacken ;	
d.)	— — Wykon, mit	
e.)	— — Adelsboden ; wählt	2

**XXI. Wahlkreis Altshofen, bestehend aus :**

a.)	Dem Steuerbrief Altshofen ;	
b.)	Der Gemeinde Ebersacken ;	

c.)	Der Gemeinde Egolzwyl;			
d.)	— — Schöb; und			66
e.)	— — Nebikon;	wählt		2

**XXII. Wahlkreis Dagmersellen, bestehend aus:**

a.)	Der Gemeinde Dagmersellen;			
b.)	— — Baumwyl;			
c.)	— — Buchs; und			
d.)	— — Ufikon;	wählt		2

**A m t E n t l e b u c h.**

**XXIII. Wahlkreis Entlebuch, bestehend aus:**

a.)	Dem Stenerebriese Entlebuch;			
b.)	Der Gemeinde Schachen;			
c.)	— — Werthenstein;			
d.)	— — Markt — Wohlhusen;			
e.)	— — Remoos;			
f.)	— — Doppleschwand;			
g.)	— — Hasle;	wählt		4

**XXIV. Wahlkreis Schüpfheim, bestehend aus:**

a.)	Der Gemeinde Schüpfheim; und			
b.)	— — Flüele;	wählt		3

**XXV. Wahlkreis Escholzmatt, bestehend aus:**

a.)	Der Gemeinde Escholzmatt;			
b.)	— — Warbach;	wählt		3

<b>Total</b>			<hr/>	<b>80</b>
--------------	--	--	-------	-----------

## D e k r e t ,

die Hoheitliche Erklärung enthaltend, kraft welcher die beschlossene Verfassung für den Kanton Luzern zum Staatsgrundgesetz desselben erhoben wird.

---

**Wir Schultheiß und Großer Rath  
des Kantons Luzern;**

Auf die genomme Einsicht der Verbal-Prozesse der sämmtlichen fünf und zwanzig Wahlkreise über die eingeholte Sanktion der unter'm 5<sup>ten</sup> Jänner lezthin vom dießfalls aufgestellten Verfassungs-rath beschlossenen Verfassung des Kantons Luzern;

So wie nach angehörtem Bericht einer, zu näherer Prüfung der gedachten Verbal-Prozesse niedergesetzten Kommission;

Mit Hinsicht auf den §. 11. des Dekrets vom 27<sup>ten</sup> Christmonat 1830;

Urkunden und erklären an mit:

§. 1.

Die vom Verfassungs-rath am 5<sup>ten</sup> Jänner laufenden Jahres beschlossene Verfassung für den Kanton Luzern, nachdem sie durch die Zustimmung von

14,787 Aktiv-Bürgern aus der Gesamtzahl von 20,293 Aktiv-Bürgern, laut Ausweis der nachfolgenden, tabellarischen Uebersicht, die vorgeschriebene Sanzion des Souverainen Volks erhalten hat, findet sich somit zum Staats-Grundgesetz des Kantons Luzern erhoben.

§. 2.

Eine weitere Schlussnahme wird die Art, wie dieselbe in Wirksamkeit zu treten habe, bestimmen.

§. 3.

Gegenwärtige Urkunde soll, mit den gehörigen Unterschriften und dem Staats-Siegel versehen, in Urschrift in's Staatsarchiv niedergelegt und eine gleiche Ausfertigung davon dem Kleinen Rathe, zur öffentlichen Bekanntmachung zugestellt werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern den 4<sup>ten</sup> Hornung 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes;

Der Amtschultheiß,

(L.S.)

J. K. A m r h y n.

Für denselben,

Der Staatschreiber,

K. M. K o p p.

**Wir Schultheiß und Kleiner Rath**  
des Kantons Luzern

**B e s c h l i e s s e n :**

Vorstehende Urkunde, nebst der tabellarischen Uebersicht, soll gedruckt, der Gesetzes-Sammlung begerückt und auf übliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Luzern, den 4<sup>ten</sup> Hornung 1831.

Der Amtschultheiß,

**J. K. A m r h y n.**

Namens des Kleinen Rathes,

Der Staatschreiber,

**K. M. K o p p.**

**T a b e l l a r i s c h e U e b e r s i c h t,**  
das Ergebniß der Verhandlungen, über Annahme oder Verwerfung der neuen Staats-Verfassung,  
durch die versammelten XXV. Wahlkreise, vom 30. Jänner lezthin betreffend.

N a m e n d e r W a h l k r e i s e.	Anzahl d e r Stimmfähigen.	Abwesende mit Entschul- digung.	Blaue BÜchse z u m V e r w e r f e n.	Weisse BÜchse z u r A n n a h m e.	Ohne Entschuldigung A b w e s e n d e.	Annahme mittels der weissen BÜchse u. Abwesenheit ohne Ent- schuldigung.	B e m e r k u n g e n.
<b>Amt Luzern.</b>							
I. Wahlkreis Luzern.							
a) Bürger und Hintersassen.	388	50	203	51	84	135	
b) Eingefessene Kantonsbürger u. anwesende Militärs.	625	29	31	324	241	565	107 zur Inspizirung ab der Landschaft einberufene Militärs sind hierin mitbegriffen.
II. — Weggis.	343	13	92	82	156	238	
III. — Habsburg.	909	46	470	88	305	393	
IV. — Walters.	641	104	353	25	159	184	
V. — Kriens.	727	27	99	307	294	601	
<b>Amt Hochdorf.</b>							
VI. Wahlkreis Rothenburg.	933	25	119	476	313	789	
VII. — Hochdorf.	979	12	115	469	383	852	
VIII. — Hitzkirch.	617	—	—	345	272	617	
IX. — Nesch.	667	7	47	333	280	613	
<b>Amt Sursee.</b>							
X. Wahlkreis Sempach.	918	54	234	404	226	630	
XI. — Sursee.	873	21	13	311	528	839	
XII. — Triengen.	1125	2	51	732	340	1072	
XIII. — Münstere.	1131	—	43	159	929	1088	
XIV. — Ruswil.	808	56	275	185	292	477	
XV. — Wangen.	903	55	—	484	364	848	
<b>Amt Willisau.</b>							
XVI. Wahlkreis Willisau.	1031	—	78	436	517	953	
XVII. — Luthern.	572	80	425	—	67	67	
XVIII. — Zell.	824	64	122	228	410	638	
XIX. — Pfaffnau.	546	7	34	230	275	505	
XX. — Meyden.	665	29	17	457	162	619	
XXI. — Altishofen.	633	28	—	447	158	605	
XXII. — Dagmersellen.	600	25	11	391	173	564	
<b>Amt Entlebuch.</b>							
XXIII. Wahlkreis Entlebuch.	1201	—	—	—	—	—	Aus dem Verbal-Prozess des Wahlkreises Entlebuch, welcher kein richtiges Resultat zeigt, ergibt sich: daß ungeachtet den Bemühungen des Präsidiums die Verhandlung daselbst geschwidrig und tumultuarisch abgehalten wurde. Aus dem Untersuch des Verbal-Prozesses des Wahlkreises Schüpfheim ergibt sich: daß die Verhandlung daselbst nicht nach dem Dekret vom 27. Dezember 1830, abgehalten wurde. Da dieses aber für das Ganze keinen entscheidenden Einfluß hat, läßt der Große Rath solches auf sich beruhen.
XXIV. — Schüpfheim.	726	81	619	—	26	26	
XXV. — Escholzmatt.	908	—	39	198	671	869	
Summa:	20293	815	3490	7162	7625	14787	

THE UNIVERSITY OF

CHICAGO

LIBRARY

OF THE

UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
LIBRARY

...	—	11
...	—	11
...	—	11
...	—	11

...	—	11
...	—	11
...	—	11
...	—	11

...	—	11
...	—	11
...	—	11
...	—	11
...	—	11
...	—	11

## D e k r e t ,

die Art und Weise bestimmend, wie die  
Wahlen der Mitglieder des zukünftigen  
Großen Raths vorzunehmen seyen.

---

**Wir Schultheiß und Großer Rath  
des Kantons Luzern;**

Nachdem die, von dem aufgestellten Verfassungs-  
Rathe beschlossene, neue Staatsverfassung für den  
Kanton Luzern, vom 5<sup>ten</sup> Jänner abhin, von dem  
Souveränen Volke desselben in Urversammlungen,  
abgehalten am 30<sup>ten</sup> gleichen Monats, die Geneh-  
migung erhalten hat, und somit zum Grundgesetz  
erhoben worden ist;

H a b e n ,

In weiterer Anordnung desjenigen, wodurch die  
neue Ordnung der Dinge herbeigeführt werden soll;  
über die Art und Weise, wie für das erste Mal die  
Wahlen der, durch die neue Verfassung aufgestellten  
Achtzig unmittelbaren Mitglieder des zukünftigen  
Großen Raths, und sodann durch diese die der  
Zwanzig mittelbaren desselben vorzunehmen seyen;

Auf die hierüber angehörte Bottschaft des Klei-  
nen Raths vom 29<sup>ten</sup> Jänner lezthin;

B e s c h l o s s e n u n d B e s c h l i e s s e n :

§. 1.

Sämmtliche Wahlen der Achtzig unmittelbaren  
Mitglieder für den zukünftigen Großen Rath sollen

Frentags den 11ten Hornung in den, vom Verfassungsrathe für dormalen festgesetzten Wahlkreisen des Kantons vorgenommen werden.

Sollte das Wahlgeschäft nicht an diesem Tage beendigt werden können; so wird damit sofort an den nächstfolgenden Tagen fortgefahen.

Jeder stimmfähige Bürger ist bey einer Strafe von zwey Franken, zu Handen der Armen derjenigen Gemeinde, in welcher der Ausbleibende wohnhaft ist, verbunden: der Wahlverhandlung bezuzuwohnen, so fern er sich nicht hinlänglich entschuldigt.

Der Tag der Wahlverhandlung soll von Haus zu Haus jedem Stimmfähigen angesagt werden.

#### §. 2.

Die, in Folge Unseres Dekrets vom 27ten Christmonat vorigen Jahres, zum Behuf der Annahme oder Verwerfung der Verfassung, von den Ortsbehörden gebildeten Verzeichnisse der Stimmfähigen, sollen von den gleichen Beamten nochmal untersucht, und in denselben bemerkt werden, welche Bürger die Wahlfähigkeit besitzen.

Wenigstens ein Tag vor der Wahl sind diese Verzeichnisse sodann dem Beamten des Hauptorts des Wahlkreises, welcher die Versammlung zu eröffnen hat, einzureichen.

Wer nicht auf der gebildeten Stimm- und Wahlfähigkeits-Liste sich befindet, und glaubt auf dieselbe zu gehören, kann seine dießfällige Reklamazion bey der, die Liste bildenden Behörde und, wenn ihr hier keine Rechnung getragen werden will, bey der Wahlversammlung vorbringen.

## §. 3.

An dem vorbestimmten Tag, Morgens 9 Uhr eröffnet alsdann der Stadt-, Flecken- oder Gemeindeammann des Hauptorts des Wahlkreises (in der Stadt Luzern der Präsident des Verwaltungsraths) die Versammlung, welcher gegenwärtiges Dekret, so wie die §§. 35, 36, 37, 51 und 52 der Verfassung ablesen läßt.

Hierauf schreitet die Versammlung zur Wahl eines Präsidenten, zweyer Stimmenzähler und zweyer Sekretärs, und zwar durch offenes absolutes Handmehr; die hierfür Dargestlagenen sollen einer nach dem ander'n, nach Bestimmung des Looses in die Wahl gesetzt werden, und Derjenige, der die meisten Stimmen erhält, ist gewählt. Bis die zwey Stimmenzähler ernannt sind, versehen zwey vom Präsidium zu bezeichnende Beamte einstweilen die Stelle derselben.

## §. 4.

Nach Erwählung des Bureau sündert die Versammlung sich gemeindenweise ab. Der Gemeindeammann jeder Gemeinde nimmt den Namensaufruf vor; ihn begleitet ein vom Bureau bezeichneter, unparteyischer Beamter einer ander'n Gemeinde, der bey dem Namensaufruf die Stimmzetteln austheilt.

Die überbleibenden Zettel, mit den Namenslisten verglichen, sollen wieder an das Bureau abgegeben werden.

Sämmtliche Stimmzetteln sollen mit einem gleichen Stempel bezeichnet seyn, für deren Anschaf-

fung der, die Versammlung eröffnende Beamte zu sorgen hat.

Diejenigen Bürger, welche erst nach vollendetem Namensaufrufe und Austheilen der Stimmzettel erscheinen würden, können an dem angehobenen Scrutinium keinen Antheil nehmen, und es sollen an dieselben keine Zettel mehr aushin gegeben werden. Erst bey Vornahme eines zweyten Namensaufrufs ist denselben die Theilnahme an der Wahl gestattet.

Die Wahlversammlung in der Stadt Luzern sündert sich quartierweise ab, und das Bureau bezeichnet die Person, welche den Namensaufruf bey jedem Quartier vorzunehmen, so wie diejenige, welche die Stimmzettel auszutheilen hat.

§. 5.

Jeder Stimmbfähige darf nur einen Namen auf seinen Stimmzettel schreiben, und hat dabey Denjenigen, welchem er seine Stimme geben will, mit dessen Vor- und Geschlechts-Namen, Heimathsort und ander'n Merkmalen genau zu bezeichnen.

Diejenigen, welche entweder nicht gut schreiben können, oder dessen ganz unkundig sind, sind gehalten ihre Stimmzettel bey einem Mitglied des Wahlbureau, nach ihrer Angabe überschreiben zu lassen.

Anderwo geschriebene Stimmzettel sind ungültig.

§. 6.

So wie die Stimmzettel überschrieben sind, sollen dieselben bey den Stimmzählern eingelegt werden. Jeder Stimmende ist gehalten, sein Votum selbst und nicht durch einen Ander'n einzulegen.

Nachdem dieses geschehen, sollen die eingelegten Zettel sorgfältig abgezählt, nach und nach eröffnet, die darauf stehenden Nahmen vernehmlich abgelesen, von den Sekretärs zu Protokoll genommen, und endlich das ganze Resultat der Wahl der Versammlung eröffnet werden.

§. 7.

Um gewählt zu seyn, wird, gemäß §. 36. der neuen Verfassung, das absolute Stimmenmehr erfordert, welches, nach Abzug der allfällig leer eingelegten Zettel, so wie der als verloren erklärt werdenden Stimmen, durch die jedesmal noch vorhandene Anzahl der eigentlich Stimmenden bestimmt wird.

§. 8.

Wer auf diese Weise das absolute Mehr der Stimmen erhält, ist als Mitglied in den Großen Rath gewählt.

Hat der Wahlkreis mehr als einen Stellvertreter zu geben, so wird unter den gleichen Bestimmungen, wie bey der ersten Wahl, zu einer zweyten geschritten.

§. 9.

Erfolgt aber bey der ersten Wahl keine absolute Mehrheit; so wird ein zweytes Scrutinium vorgenommen, welchem, so wie bey den folgenden Scrutiniën jedesmal der Rahmensanruf und die Austheilung frischer Wahlzettel vorangehen soll.

Bey dieser zweyten Verhandlung bleiben aber nur diejenigen Drey in der Wahl, welche im ersten Scru-

tinium die meisten Stimmen erhalten haben; alle übrigen hingegen fallen für diese Wahl hinweg, was der Versammlung jedes Mal deutlich anzuzeigen ist.

Würde aber ein Vierter oder Fünfter gleich viele Stimmen, wie der Dritte erhalten haben, so entscheidet unter diesen das Loos, wer von ihnen noch in der Wahl verbleiben soll.

§. 10.

Würde sich auch bey dieser zwayten Wahlverhandlung kein gesetzliches Mehr ergeben, so bleiben bey dem sonach vorzunehmenden, dritten Scrutinium nur noch jene zway Bürger in der Wahl, welche im zwayten die meisten Stimmen für sich erhalten haben.

Bleibt wegen gefallener gleicher Stimmenzahl auch da unentschieden, wer in der Wahl zu verbleiben habe, so muß dieses ebenfalls wieder durch das Loos zwischen den in diesem Falle sich befindenden Bürgern ausgemittelt werden.

§. 11.

Wenn im dritten Scrutinium die noch in der Wahl verbliebenen zway Bürger gleich viel Stimmen erhalten würden, so muß durch das Loos entschieden werden: wer von ihnen gewählt seyn soll.

§. 12.

Bei der Wahl des letzten Rathsgliedes, wenn ein Wahlkreis mehrere solcher zu ernennen hat, so wie auch da, wo nur Eines gewählt wird, hat die erste Wahlverhandlung nach den oben, in den §§. 5. 6. und 7. enthaltenen Vorschriften vor sich zu gehen.

Erfolgt keine absolute Mehrheit, so bleiben für das zweite vorzunehmende Scrutinium, statt nur Drey noch diejenigen Fünf in der Wahl, auf welche im vorhergegangenen die meisten Stimmen gefallen sind.

Kommt auch da keine gesetzliche Mehrheit heraus, so fällt von diesen Fünfen derjenige weg, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hatte, und es bleiben noch Vier in der Wahl.

Würde auch diese dritte Verhandlung ohne Erfolg seyn, so können in das sonach vorzunehmende, vierte Scrutinium nur noch diejenigen zwey Bürger genommen werden, welche im vorigen die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten.

Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet endlich das Loos.

#### §. 13.

Diejenigen Wahlen, welche nicht nach obiger Vorschrift vorgenommen worden sind, sollen als ungültig erklärt, und der betreffende Wahlkreis zur Vornahme neuer Wahlen zusammen berufen werden, welche alsdann unter einer besonder'n Aufsicht vor sich zu gehen haben.

#### §. 14.

Anstände welche in Betreff der Stimmfähigkeit eines oder mehrerer Bürger sich erheben sollten, entscheidet das Bureau.

#### §. 15.

Ueber sämmtliche diese Wahlverhandlungen sollen getreue Verbalprotokolle nach bishin bestandenen Vor-

schriften und besonders in theilweiser Benutzung des Formulars über die Wahlen von unmittelbaren Rathsgliedern in Rath und Hundert (pag. 375 Band I. der neuen Gesetze und Verordnungen) abgefaßt, dieselben von dem Wahlbureau unterzeichnet, die Originalien den Gewählten zu Handen gestellt, und eine Abschrift davon bey dem Beamten, welcher die Verhandlung eröffnet hatte, niedergelegt werden.

§. 16.

Diese, auf obige Weise gewählten Achtzig unmittelbaren Mitglieder in den künftigen Großen Rath, versehen mit den Verbalien ihrer Ernennung und mit den Beweistiteln ihrer Wahlfähigkeit, haben auf den 17ten Hornung nächstkünftig in der Stadt Luzern einzutreffen, und sich um 10 Uhr auf dem Rathhaus zu versammeln, wo sie der Versammlung die mitgebrachten Urkunden ihrer Wahl zur Erwahrung vorlegen werden.

Die Erwahrung geht nach der Reihe der Wahlkreise, wie dieselben in der Verfassung verzeichnet sind, vor.

Die Versammlung beginnt, so bald zwey Dritteile der Mitglieder anwesend sind, ihre Berichtigung, unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes, mit der Ernennung eines Präsidenten und zweyer Sekretärs aus ihrer Mitte.

§. 17.

Sollten sich unrichtige Wahlverhandlungen ergeben, so hat die Versammlung dießfalls das Angemessene zu verfügen.

Hierauf hat die Versammlung zu der ihr, in Folge §. 37. des Grundgesetzes zustehenden Wahl der zwanzig mittelbaren Mitglieder des Großen Rathes zu schreiten, bey welchem Geschäft ihr die Vorschriften des gegenwärtig bestehenden Reglements des Großen Rathes über die Wahlen zur Richtschnur dienen sollen.

Die Wahl der zwanzig Mittelbaren unterbleibt und wird verschoben, wenn von den Wahlen der achtzig Unmittelbaren mehr als zehn ungültig erfun- den werden sollten.

§. 18.

Nachdem sämtliche Wahlen beendet; treten den 28ten Hornung nächstkünftig die Hundert unter dem Vorsitz des ältesten Mitglieds zusammen, und konstituiren sich. So wie diese Konstituierung erfolgt seyn wird, ist der gegenwärtige Große Rath aufgelöst.

Nachdem die, durch die Verfassung aufgestellten, vollziehenden und richterlichen Gewalten von dem Großen Rathe gewählt und eingesetzt worden, haben diese von den abzutretenden bisherigen Gewalten die Verwaltung des Staats zu übernehmen, und der Kleine Rath so wie das Appellazionsgericht haben sich also laut §. 12. des Dekrets vom 27ten Christmonat vorigen Jahres auf eine ordentliche Uebergabe gefaßt zu machen.

§. 19.

Gegenwärtiges Dekret soll mit dem Staatsiegel versehen, in Urschrift in's Staatsarchiv niederge-  
VI. Bd.

legt und eine gleiche Ausfertigung davon dem Kleinen Rathe zur öffentlichen Bekanntmachung zugestellt werden.

Also beschloffen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 4ten Hornung 1831.

Im Nahmen des Großen Raths;

Der Amtschultheiß,

(L. S.)

J. K. A m r h y n.

Für denselben;

Der Staatschreiber,

K. M. K o p p.

**Wir Schultheiß und Kleiner Rath**

des Kantons Luzern

**B e s c h l i e s s e n :**

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt, gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Luzern, den 4ten Hornung 1831.

Der Amtschultheiß,

J. K. A m r h y n.

Nahmens des Kleinen Raths;

Der Staatschreiber,

K. M. K o p p.

**Proklamation,**  
 die Anzeige enthaltend: daß die neue Staats-  
 verfassung nun unverweilt in Wirk-  
 samkeit gebracht werde.

**Wir Schultheiß und Großer Rath**  
 des Kantons Luzern;  
 an das Volk desselben.

Bürger des Kantons Luzern!

In heutiger Sitzung haben Wir die urkundliche Er-  
 klärung über die durch das souveraine Volk erfolgte  
 Annahme der neuen Verfassung unseres Kantons aus-  
 gestellt, und gleichzeitig die nöthigen Verfügungen  
 getroffen, um dieselbe nun unverweilt in Wirk-  
 samkeit zu bringen.

Eueren Wünschen ist daher entsprochen und getreu  
 haben Wir all' das erfüllt, was Wir geeignet glaub-  
 ten, größere Gefahren von Uns und Euch abzuwen-  
 den, und Ruhe und Eintracht in unserm friedlichen  
 Kanton aufrecht zu erhalten.

Ob Wir in diesem wichtigen Augenblicke, so wie  
 im ganzen Verlaufe Unserer Verwaltung die festere  
 Begründung Euerer Freiheit und die Förderung Eu-  
 erer Wohlfahrt Uns so angelegen seyn ließen, wie  
 es in Unserer Pflicht lag, stellen Wir Euerm und  
 noch mehr dem Urtheil einer unbefangenen Zukunft  
 anheim.

Euer künftiges Schicksal liegt in den Fügungen der Vorsehung und zunächst dieser in Euern Händen. Ruhe und gesetzliche Ordnung, Friede und Eintracht, Achtung für die Gesetze und Vertrauen zu der von Euch selbst zu wählenden Obrigkeit — sind die Mittel, die Euch unter Gottes Schutz allein in künftigen Gefahren zu retten, und Euch und Eueren Nachkommen einen glücklichen Zustand zu verschaffen vermögen.

Strebt, Bürger des Kantons! unausgesetzt nach diesen Mitteln! Ehret die Religion und die Tugend! Liebet die Freyheit und das Vaterland, und dann zählt zuversichtlich auf ein dauerhaftes Glück und auf die Achtung Euerer Miteidgenossen. —

Möge Unser und Unserer Väter Gott die Erfüllung dieses Unsers aufrichtigen Wunsches gewähren und sein Segen stets auf Euch und Eueren Nachkommen ruhen! —

Luzern, den 4<sup>ten</sup> Hornung 1831.

Namens des Großen Raths;

Der Amtsschultheiß,

J. K. A m r h y n.

Für denselben,

Der Staatschreiber,

K. M. K o p p.

---

A l p h a b e t i s c h e s  
R e a l = u n d N o m i n a l = R e g i s t e r  
ü b e r d e n V I . B a n d .

---

(Die Zahlen zeigen die Blattseite an).

A.

- Abgaben.** 239. 274. 468.  
**Abwehren, Abstimmen,** | beim Rath. 278. 279. 280. 312. 443.  
— über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung. 446 — 460. 492.  
**Abtretung von Grund und Boden oder Gehäulichkeiten.**  
429 — 437.  
**Abwesende, Geborne, Eintragung in die Taufbücher.** 63.  
— , Militärfähigkeit. 47. 48. 63. 122. 123. 139.  
**Ämter des Kantons.** 238.  
— , B e a m t u n g e n .  
**Ärzte, Anstellung beim Militär.** 49. 146.  
— , für die Armen. 191 — 197.  
— , Beiziehung bei Versorgung erkrankter Armen. 193.  
194.  
— , K o n t i . 494. 495. 496. 498.  
— , Obliegenheiten bei Sterbenden und Bestorbenen. 224.  
— , S c h e i n e f ü r G i f t v e r k a u f . 205.  
**Aide-Major der Artillerie.** 74.  
**Älten, Ausfertigung.** 267. 270. 287 — 290. 295 — 298.  
**Algebra, Unterricht.** 354. 391. 394. 397.

VI. Bd.

61

- Almenden, Benutzung und Vertheilung. 274.  
 Amtschultheiß, Schultheiß.  
 Amtsfleidung. 298. 323.  
 Amts-Kriegs-Kommissäre. 135.  
 Amtschreiber, Anstellung als Offizier. 94.  
 — , Kassen und Rechnungen, Aufsicht. 13.  
 Amtskathalter, Anstellung als Offizier. 49.  
 Anklags-Akten. 318. 320.  
 Anleihen an das Ausland. 468.  
 Antimonialien, Verkauf. 204.  
 Anträge beim Rath. 277. 279.  
 Anweisungen an die Staatskasse. 24. 26.  
 Anwerbung, Werbung.  
 Apotheken, Giftverkauf. 204. 205. 206.  
 — , Patente. 236.  
 Apotheker, Anstellung beim Militär. 49. 146.  
 — , Prüfungs-Lizen. 235. 236.  
 Appellation, 312.  
 — gegen Geldstrafen beim Militär. 116. 117.  
 — — Abtretung von Eigenthum. 432. 433. 435.  
 — — Erkenntnisse und Weisungen der untern Gerichte. 263. 264.  
 Appellations-Gericht. | 467.  
 — -Rath. |  
 — — , Abrufung. 471.  
 — — , Abstimmung. 312. 318. 319. 322.  
 — — , Abtretung. 443. 451. 501.  
 — — , Abwesenheit der Partheien. 310. 311.  
 — — , Aburtheilung. 312. 318.  
 — — , Akten. 322. 324.  
 — — , Amtsfleidung. 323.  
 — — , Archiv. 324.  
 — — , Aufsicht üb. d. untern Gerichte. 242. 311.  
 — — , Ausstand. 311.  
 — — , Austritt. 243. 244. 256. 258. 477.  
 — — , Bedienung. 326. 327.  
 — — , Befugnisse u. Obliegenheiten. 33. 34. 35.  
 — — — 36. 38. 242. 257. 311. 312. 471. 472. 477.  
 — — , Geschäftsordnung. 309 — 328.  
 — — — in Zivilsachen. 313 — 315.  
 — — — in Polizeystrafsachen.  
 — — — 315. 316.

**Appellations-Rath, Geschäftsordnung in Kriminalsachen.**  
316 — 320.

- — , Instanz. 242. 471.
- — , Kanzley. 313. 323 — 326. 328.
- — , Kanzley
- — , Kassen } Rechnungen, Aufsicht. 13.
- — , Kassa Gebühren u. Rechnung. 323 — 325.
- — , Kommissionen. 314. 316. 317. 319. 322. 324.
- — , Kontrollen. 321. 324. 325. 326.
- — , Mitglieder. 118. 240. 242 — 244. 248  
— 252. 256 — 258. 312.  
467. 477. 481.
- — — , in das Kriegsgericht. 118. 312.
- — , Präsident, Ernennung. 240. 248. 249. 258.  
312. 478.
- — — , Obliegenheiten. 310. 313. 314.  
320 — 326. 472.
- — , Protokoll. 324. 325. 326.
- — , Referat. 313. 316.
- — , Referent. 313. 314. 316. 318.
- — , Schreiber. 118. 319. 323. 324.
- — P, Supleanten. 240. 243. 244. 248. 249.  
250. 253. 311. 318. 323. 325. 472. 477.
- — , Verantwortlichkeit. 242. 471.
- — , Versichtungen, Bericht. 472.
- — , Versammlungen. 309 — 311. 321.
- — , Vizepräsident, P r ä s i d e n t.
- — , Vorladungen. 313. 315. 326.
- — , Wahlfähigkeit. 481.
- — , Weibel. 319. 327.

**Appellationsrichter, Einberichtung v. Seite d. Partheien.** 315.

**Archive.** 272. 293. 295. 299. 307. 324.

**Arkane, Verkauf.** 206.

**Arme, erkrankte, Absterben.** 193.

— , — , **Beforgung.** 191 — 198.

**Armen- und Vormundschafts-Rath, Mitglieder.** 302.

— — — , **Rechnungswesen.** 15.

— — — , **Rechtsstreite über Arzt-Kont.** 195.

— — — , **Verrichtungen wegen  
Beforgung erkrankter  
Armen.** 196 — 198.

- Armen-Merzte. 191 — 197.  
 — -Anstalten. 272.  
 — -Wesen. 272.  
 Arsenik, Verkauf. 204.  
 Artillerie, Bildung. 72 — 74. 89. 120. 151.  
 — , Etat. 120.  
 — , Instruktion. 170. 172. 173.  
 — , Kleidung. 159. 160. 161.  
 — , Kompagnien. 128. 151.  
 — , Offiziere, Anstellung beim Staat. 77.  
 — , — , Reitzzeug. 157.  
 — , Rang. 70.  
 — , Stab. 74.  
 Astronomie. 396.  
 Auditor beim Kriegsgericht. 118. 128.  
 Aufenthalts-Bewilligungen für Kantonsangehörige in andern  
 Gemeinden. 64. 65. 66. 144.  
 Aufkauf von Waffen ausser die Eidgenossenschaft. 119.  
 Auflagen. 239. 271. 468.  
 Aufzählung, militärische, der Mannschaft. 55. 58. 60. 61.  
 122. 123. 127. 137 — 147.  
 Ausfahrt auf Gemein-Wege. 434.  
 Ausländer, Anwerbung. 385 — 390.  
 Auslegung der Gesetze. 272.  
 Ausreißer. 48. 88. 123. 153.  
 Ausrüstung der Truppen. 92. 270.  
 Ausschließung der Studenten. 420. 421.  
 Austritt aus dem Rath. 276. 303. 338. 475.  
 Auszüge aus den Protokollen. 280. 281.  
 Auszug des Militärs. 69. 70. 106. 170.  
 — Austritt und Ergänzung. 67 — 69. 86. 133. 142.  
 148. 150.  
 — Bataillonsbezeichnung. 88.  
 — Beitrag. 44,1  
 — Bildung. 45. 54. 66. 73. 121. 122. 124. 139. 140.  
 150.  
 — Bekandtheile. 54.  
 — Bereithaltung. 45.  
 — Dienstfehr. 91.  
 — Entlassung. 50. 150.  
 — Etat. 120. 133. 135. 151.  
 — Reisepässe. 134.

Auszug des Militärs, Verzeichnisse. 66.

— — Zeugnisse. 65.

### B.

Baden der Studenten. 418.

Bataillons - Bildung. 73. 74. 76. 120. 149. 150. 151. 180.

— , Dienstlehr. 88. 89. 90.

— , Stäbe. 79. 90. 120. 152.

Bauten. 272.

Baumwesen, Aufsicht und Rechnungswesen. 12.

Beamten, Bekleidung im Auslande. 466.

— , Entlassungen und Entsetzungen. 466.

— , Lebenslänglichkeit, Aufhebung. 424. 427. 465.

— , untere, Organisation. 473.

— — , Wahlen. 478.

— , Verantwortlichkeit. 467.

— , Zutritt. 252. 464.

Begnadigung bei Militärstrafen. 119.

— , Gesuche. 273.

— , Recht. 239. 469.

Begraben der Leichen. 225. 226.

— der Pfarrer. 229.

Beheizung der Schulzimmer. 348. 352. 381.

Behörden für Bestrafung der Gemeind - Eingrängung - Ueberschreitung. 41.

— untere, Organisation. 473.

— — , Wahlen. 478.

Beinhäuser. 226.

Beinkleider des Militärs. 160. 161.

Beiträge an die eidgenössische Bundeskasse. 10.

Bekanntmachung der Geseze und Verordnungen. 272.

— der Staatsrechnungs - Uebersichten. 468.

Beluchtungs - Ausgaben. 12.

Belohnungen für Hebammen. 200.

Benefizien, Rechnungen, Untersuch. 15.

Bergbau. 271.

Beschädigungen von Studenten. 417.

Beseheinigung der Zahlungen der Staatskassa. 22.

Beschimpfungen beim Militär. 114. 171.

— der Studenten gegen ihre Vorgesetzten. 114.

Beschlüsse der Raths - Kollegien. 288.

— Gültigkeit. 266.

- Beschwörung der Verfassung. 482.  
 Befoldungen der Exerziermeister in der Instruktionsschule.  
 109. 183.  
 Befoldungen der Klein-Räthe. 256. 257.  
 — der Oberamtänner als Quartierkommandanten.  
 108. 109.  
 — der Truppen. 108. 109. 110. 120. 128. 129. 130.  
 183. 184. 185. 187.  
 — der Unter-Instruktoren. 178. 183.  
 — der Geistlichen. 274.  
 — der Schullehrer. 346. 347. 377. 378.  
 — der Professoren. 357.  
 — , amtliche, Ausgaben. 12.  
 Bespannungsweise des Geschüzes und Kriegsfuhrwesens. 120.  
 Bestrafung der Ueberschreitung der Gemeind-Eingränzung, Be-  
 hörde. 41.  
 Bevölkerungs-Tabellen. 273.  
 Bevogtete, Stimmfähigkeit. 441. 447. 480.  
 Bewaffnung der Truppen. 45. 55. 57—59. 99. 113. 156—159.  
 169. 170. 180.  
 — der Häuser. 93. 129. 158. 167. 168. 172.  
 — der Landwehr. 93.  
 — der Offiziere. 95.  
 Bezirks-Aerzte, Obliegenheiten. 200. 205. 206. 227.  
 Bezirks-Gerichte, Rekurse gegen ihre Erkenntnisse und Wei-  
 sungen. 263. 264.  
 — , — bei Abtretung von Eigenthum an  
 den Staat oder Partikularen. 435.  
 — , Strafbehörde für Ueberschreitung der Ge-  
 meind-Eingränzung. 41.  
 Bezirksrichter, Anstellung als Offiziere. 49.  
 Bierhäuser, Besuch von Studenten. 415.  
 Bibliothek der höhern Zentrallehranstalt. 361. 383. 399.  
 — der Schullehrer. 383.  
 Blatten, Kapelle, Fond-Verwaltung. 15.  
 Blausäure- | Verkauf. 204.  
 Bleizucker- |  
 Blödsinnige, Stimmfähigkeit. 441. 447. 480.  
 Bodenzinse, Loskauf. 253. 271. 465.  
 Sorgen der Wirthe den Studenten. 416.  
 Botanischer Garten. 399.

- Brand-Affekuranz, Anstalt, Gesetze und Verordnungen, jährliche Berlesung. 222.  
 — , Leitung und Aufsicht. 12. 271.  
 Brechweinstein, Verkauf. 201.  
 Briefwechsel der Rathsabtheilungen. 289.  
 Bruderschaften, Rechnungen. 15.  
 Brücken-Bau. 12. 272.  
 — -Gelder. 271.  
 Brunnenleitungen. 434.  
 Buchdruckerkosten, Aufsicht. 13.  
 Buchhalter, Obliegenheiten. 26. 27. 28.  
 Buchhaltung, doppelte, Einführung. 26.  
 — , Unterricht. 352.  
 Büchschmiede. 152.  
 Budget. 307. 468.  
 Bureau-Ausgaben. Aufsicht. 13.  
 Bürgerrecht, politisches, Ausübung. 473.  
 — , Erwerbung. 252. 272. 473.  
 — , Verlust. 48. 63.  
 Bürgschaft für den Staat. 466.  
 Bundes-Auszug,  
 — -Reserve,  
 — -Casse, Beiträge. 10.

## E.

- Carcer der Studenten. 420.  
 Chefs der Truppen. 80. 84. 97. 98. 100. 107.  
 Chemie, Unterricht. 354. 397.  
 Confiskation. 98.

## D.

- Darleihen für den Staat. 468.  
 Dekrets-Vorschläge. 239. 241. 266.  
 Deposital-Kasse der dem Staate zugehörenden Obligationen  
 &c. 20.  
 Deutsche Sprache, Unterricht. 348. 352. 354. 391. 392. 395.  
 Dienstalter beim Militär. 69. 150.  
 Dienstlehr der Waffenkorps. 88—91. 128.  
 Dingliche Leistungen. 465.  
 Diözesan-Fond und Kasse, Administration. 15. 20. 274.  
 Diplomatische Ausgaben. 11.  
 — Geschäfte, Vorberathung. 268. 269.

- Disciplin bei den Schulen.** 379. 403—422.  
 — **des Militärs.** 59. 112—116. 128. 134. 171. 172.  
     180. 181. 188.  
 — — **im Aktivdienst.** 117. 188.  
 — — **beim Exercieren.** 112. 115. 116. 171.  
     172. 188.  
 — — **bei Musterungen.** 113. 116. 180. 181.  
     188.  
**Dogmatik, Unterricht.** 354. 396.  
**Domainen,** 271.  
 — , **Kauf und Verkauf.** 239. 468.  
 — **Verwaltung.** 12.  
**Drucker, Verantwortlichkeit.** 210. 211.  
**Druckschriften.** 211. 212. 214.  
 — , **Beschlagnahme.** 214.  
 — , **Klagrecht-Erlöschung.** 215.

## E.

- Eheinssegnungen.** 272.  
**Ehrengaben.** 109. 110. 129. 130.  
**Ehrschaf.** 465.  
**Eidleistung der Truppen.** 128. 149.  
 — **auf die Verfassung.** 482.  
**Eigentum, Abtretung an den Staat oder Partikularen, Entschädigung.** 429—437. 465.  
 — **Unverletzlichkeit.** 429. 465.  
**Einfasernierung.** 183.  
**Einkünfte des Staats, Besorgung, Verantwortlichkeit.** 3.  
**Einquartierung.** 183.  
**Eintheilung des Kantons.** 238. 481.  
**Empfangscheine für Zahlungen aus der Staatskasse.** 22—25.  
**Entlassung von Amtsstellen.** 466.  
**Entschädigung der Gemeind-Ammänner f. Militär-Verrichtungen.** 182.  
 — **der Postenkäufer und Erpressen.** 110.  
 — **der beschädigten Kavallerie-Pferde.** 165.  
 — **des Aufsehers über das Depot der Schulbücher.**  
     379.  
 — **der Schulkommissionen.** 371.  
 — **der Schullehrer.** 346. 348. 352. 377.  
 — **der Supleanten am Appellationsgericht.** 325.  
 — **der Militär-Ordonnanzen.** 87. 155.

- Entschädigung der Exerciermeister.** 108. 109. 130. 182.  
 — **der Offiziere für Pferde.** 99. 107. 109. 110-130. 182.  
 — **für Abtretung von Grund und Boden oder Gebäulichkeiten.** 429—437. 465.  
 — **f. außerordentlichen Militär-Postdienst.** 87. 130.  
**Entsetzung von Amtsstellen.** 466.  
**Erbfälle aus einem Kanton in den andern, Reciprocität.** 221.  
**Erdbeschreibung, Geographie.**  
**Ergänzungs-Auflösungen.** 56. 69. 75. 76. 83. 100. 101. 122. 127. 143. 147. 148. 149. 184.  
**Erkenntnisse der untern Gerichte, Appellation.** 263. 264.  
**Erzieher, öffentliche, Militärdienst.** 50. 146.  
**Erziehungs-Anstalten, Ausgaben.** 14.  
 — — , **private.** 359.  
 — **-Fond und Kasse, Verwaltung.** 15. 347. 351. 357. 358. 359. 379.  
 — **-Rath.** 267. 274. 307.  
 — — , **Austritt.** 338.  
 — — , **Befugnisse und Obliegenheiten.** 307. 337. 339—349. 352. 353. 355—357. 359. 360. 365. 368—379. 381. 382. 383. 399. 401. 402. 408. 409. 413. 416. 417. 420. 421.  
 — — , **Geschäftsordnung.** 274. 339.  
 — — , **Mitglieder.** 275. 308. 338;  
 — — , **Präsident.** 275. 338.  
 — — , **Referent.**  
 — — , **Schreiber.** 339.  
 — **-Wesen.** 337—362; 365—384. 465.  
 — — , **Aufsicht.** 337. 339. 365.  
 — — , **Bericht.** 355. 361. 366. 401.  
**Etat des Auszugs und der Reserve.** 120.  
**Exclusion der Studenten.** 420. 421.  
**Exegese, Unterricht.** 354. 396.  
**Exercieren.** 106. 166—179.  
**Exercier-Meister, Beschimpfung.** 114. 171.  
 — , **Bekrafung.** 112. 168. 169. 179.  
 — , **Bewaffung.** 156.  
 — , **Eigenschaften.** 59.  
 — , **Eintheilung bei der Militz.** 139.  
 — , **Entlassung.** 60. 114. 168. 169.

- Exerzier-Weißer, Entschädigung.** 108. 109. 110. 130. 182.  
 — , Ernennung. 59. 127.  
 — , Grad. 58.  
 — , Kleidung. 108. 161.  
 — , Parteilichkeit. 114. 168.  
 — , Prämien. 108. 109. 130.  
 — , Sold. 109. 129.  
 — , Verrichtungen und Obliegenheiten. 58. 59.  
     62. 65. 66. 79. 85. 87. 88. 105. 112.  
     113. 115. 116. 136. 137. 155. 164. 167.  
     168. 169. 171. 179. 180. 181. 184. 185.  
 — , zählen zur Landwehr. 60. 178.
- Exerzier-Plätze.** 105.  
 — .Tage. 57. 105. 112. 113—117. 166—172. 173.  
 — .Weste. 96.
- Expresse, Entschädigung.** 110.

## F.

- Fabrik von Wertbeken, Aufsicht.** 15.  
**Fabrikanten, Gift-Verkauf.** 206.  
**Fabrikat-Muster, Serumtragen und Anbieten.** 233. 234.  
**Fabne.** 96.  
**Falkiten, Stimmfähigkeit.** 441. 447. 480.  
 — , Unwürdigkeit ꝛ. Militärdienst. 53.  
**Familiengräber.** 229.  
**Feierlichkeiten, Ausgaben.** 11.  
 — , kirchliche, Aufsicht. 14.  
**Feldmusik.** 75.  
**Feldprediger.** 76.  
**Feldweibel.** 58. 74. 178.  
**Feldwundärzte.** 76.  
**Feldzeichen, eidgenössische.** 74.  
**Ferien für das Appellations-Gericht.** 310.  
 — für den Kleinen Rath. 266.  
 — für die Schulen. 400. 419.  
**Fettbüchse.** 96.  
**Feuer-Polizei.** 273.  
**Feuerwerker - Instruktion.** 173.  
**Finanz-Rath, Aufsicht über die Kriegskasse.** 111. 133.  
 — , Ausstand. 271.  
 — , Befugnisse und Obliegenheiten. 145. 231. 232.  
     234. 235.

**Finanz-Rath, Befugnisse und Obliegenheiten betreffend die Feuer-Affekuranz-Anstalt.** 222.

- , Gegenstände. 12. 111. 133. 267. 270. 271. 275.
- , Jährlicher General-Stat über die Staats-Ausgaben. 18.
- , Credits-Vorschläge. 18.
- , Mitglieder. 303.
- , Oberschreiber, Obliegenheiten. 24. 28.
- , Ordonanzierung von Zahlungen aus der Staatskasse. 24. 25.
- , Präsident. 275.
- , Pulver-Regie. 129.
- , Rechnungsführung, Aufsicht und Untersuchung. 12. 17. 27. 28. 29.
- , Salpeter-Regie. 231. 232.

**Finanz-Rath, Straffkompetenz.** 271.

- , Uebergabe der staatswirthschaftlichen Gegenstände. 307.
- , Verträge für außerordentliche Ausgaben. 19.
- , Vormerkung der Empfangscheine für Zahlungen. 23.

**Fischereien.** 271.

**Fleckenrath.** 184.

**Fliegenstaub.** 204.

**Flüsse-Arbeiten.** 12.

**Forstwesen.** 271.

**Fourage, Rationen.** 109.

**Französischer Sprach-Unterricht.** 355. 397. 398. 411.

**Freischule in Luzern.** 374.

**Freiwillige für die Kavallerie.** 71.

**Fremde, Anwerbung.** 385—390.

**Fremden-Polizey.** 273.

**Friedensrichter, Obliegenheiten.** 431.

**Friedhöfe. Kirchhöfe.**

**Früchten-Magazin, Verwaltung.** 12.

**Fuhrleistungen, militärische.** 102. 103. 104. 166.

**Fuhrwerke, militärische.** 103. 120.

### G.

**Garnisons-Dienst.** 107. 109.

— - Truppen, Befehlsgung. 127.

**Garten, botanischer.** 399.

- Gebäude, abgebrannte, Wiederaufbau.** 431.  
 — , **Schadungs-Revision.** 222.  
**Gebäulichkeiten, Aufsicht und Reparationen.** 12. 11.  
 — , **Abtretung und Entschädigung.** 429—437.  
**Geborne ausser dem Kanton, Eintragung in die Taufbücher.** 63.  
**Gebrechen, welche zum Militärdienst untauglich machen.** 52.  
 124. 125. 145.  
**Geburtsbelfer, Obliegenheiten.** 200.  
**Geburtslisten.** 273.  
**Gefängnisse.** 273.  
 — , **Besuchs-Commission.** 317.  
**Gefangenschaften, Gebäulichkeiten, Mobiliar und Rechnung, Aufsicht.** 14.  
**Gefangenwärter, Aufsicht.** 14.  
**Gehorsam, Verweigerung vom Militär.** 114. 137.  
**Geistliche, Anstellung beim Militär.** 49.  
 — , **Besoldung.** 274.  
 — **Güter.**  
 — **Kasse.** 20. 274.  
 — **Konfordate.** 273.  
 — , **Standesbildung.** 273.  
 — , **Verrichtungen.** 273.  
**Gelder des Staats, Aufbewahrung und Beforgung, Verantwortlichkeit.** 3.  
 — , **Ablieferung.** 4. 16.  
 — , **Aufsicht.** 5.  
 — , **Verwaltungs- u. Verwendungs-Art.** 4. 16.  
**Geldkompetenz der Raths-Kollegien.** 291. 292.  
**Geldsorten der Kassen.** 22.  
**Geldstrafen beim Militär. Abbüßung.** 115. 116. 117.  
 — **wegen Verabsäumung des Schulbesuches.** 350.  
 — **der Studenten.** 420.  
**Gemeindammänner.** 350.  
 — **als Militärbehörde, Verrichtungen.** 58.  
 60—66. 70. 73. 87. 88. 103. 105. 113.  
 116. 127. 131. 135. 138. 140. 141. 143  
 —146. 149. 155. 166. 167. 182. 184. 186.  
 — **Entlassung vom Militärdienst.** 51.  
 — **Entschädigung.** 182.  
 — **Obliegenheit bei Beforgung erkrankter Ar-  
 men.** 193.  
 — **Prämie.** 182.

- Gemeinden, Anschaffung von Militärkleidungsstücken.** 162.
- — — Schul-Inventars. 349.
  - — — Trommeln. 94.
  - — — Zielscheiben. 105. 106.
  - , Bekreitung der Lehrmittel. 349.
  - , Eintheilung. 238.
  - , Fuhrleistungen. 102. 103. 104.
  - , Rechtsstreite wegen Arzt-Conti. 195. 196.
  - , Schulhäuser, Bau und Unterhalt. 345. 352. 377. 378. 381.
  - , Stellung von Pferden. 99. 100. 101. 104.
- Gemeind-Eingrenzung, Ueberschreitung, Strafbehörde.** 41.
- , Güter, Benutzung und Vertheilung. 271.
  - , Polizei-Rechnungen, Aufsicht. 16.
  - , Rechnungswesen. 272.
  - , Verwaltung. 272.
- Geniewesen.** 270.
- Geographie, Unterricht.** 354. 392. 393. 394. 395. 396. 396.1
- Geometrie, Unterricht.** 396. 397.
- Gerichte, Aufsicht.** 311. 471.
- , Weisungen.
- Gerichtliche Verfolgung.** 465.
- Gerichtsbezirke.** 238.
- Gerichtskreise.** 238.
- Gerichtsschreiber, Anstellung als Offizier.** 49.
- , Obliegenheiten. 431.
- Gerichtskathalter, Anstellung als Offiziere.** 49.
- , Obliegenheiten bei Abtretung von Eigenthum an den Staat. 431.
  - , Einrichtungen. 146.
- Gesandtschaften, Ernennung und Instruktion.** 240. 468.
- , Kosten. 11.
- Gefang, Unterricht.** 48. 398.
- Geschichte, allg. u. Vaterlandsgeschichte.** 354. 392. 393. 395-397.
- Geschüg.** 92.
- , Hespannungsweise. 120.
- Gesellschaften der Studenten.** 416.
- Gesetze, Erläuterung.** 468.
- , Ueher. 468.
  - , Revision. 482.
  - , Vorschläge. 470.
- Gestorbene, Begrabung.** 223-227.

- Gewalten, richterliche und vollziehende, Trennung. 256.  
 Gift, Verkauf. 203—207.  
 Gottesacker, Kirchhöfe.  
 Gottesdienst der Studenten. 410.  
 Grabe beim Militär, Unterscheidungszeichen. 95.  
 Gräber, Bücher. 227.  
 — , Deffnung. 227. 228.  
 — , Ordnung. 228.  
 Grenzbercinigungs-Kosten. 11.  
 Griechische Sprache, Unterricht. 354. 391. 392. 395. 396.  
 Großweibel, Obliegenheiten. 279. 282. 283. 286. 300.  
 Großzehnten, 7 p. C. für das Erziehungswesen. 358.  
 Grund, Abtretung, Entschädigung. 420—437.  
 Grundzins, Loskauf. 253. 271. 465.  
 Güter, geistliche, Aufsicht, 273.  
 — — , Kauf und Verkauf, 239. 468.  
 Güterverschreibungen dem Staate zugehörend, Aufsicht. 42.  
 — auf abzutretenden Grund und Boden, 423. 433.  
 Gymnasium, 340. 354—358. 391—395.  
 — , Aufnahme. 405.  
 — , Klassen. 395.  
 — , Lehrgegenstände. 354. 391—395.  
 — , Professoren. 395.  
 — , Unterrichtsstunden. 399.

## H.

- Haarkamm für die Soldaten. 96.  
 Habersack  
 Halbschiffel } für die Soldaten. 160. 161.  
 Halsbinde }  
 Handel. 272.  
 Handlungskammer, Rechnung, Prüfung. 13.  
 Hauptleute, Obliegenheiten. 76. 79. 94. 95. 97. 98.  
 — der kapitulierten Schweiz. Regimenter, Verantwortlichkeit für Anwerbung von Ausländern. 385.  
 Hauptmannsrang der Quartier-Adjutanten. 57.  
 Hauptorte der Amts- und Gerichtsbezirke. 238.  
 Haus-Arrest der Studenten. 420.  
 — • Eigenthümer, Bewaffung. 93. 129. 158. 167. 168. 172.  
 — • Lehrer. 412.  
 Hausrpatente. 273.

- Hebammen, Belohnungen.** 200. —  
 — , Patentzurückziehung. 200.  
 — , Revisions-Prüfungen. 199. 200.  
 — , Wartgeld. 200.  
**Hebammenwesen, Verbesserungen.** 199.  
**Hebräische Sprache, Unterricht.** 354. 397.  
**Heirathen, Bewilligungen.** 111.  
 — , verweigerete. 272.  
**Hemden der Soldaten.** 96.  
**Herausgeber, Verantwortlichkeit.** 210.  
**Hermeneutik.** 354. 396.  
**Herumtragen von Waaren und Fabrikat-Mustern.** 233. 234.  
**Hinterlagen dem Staate zugehörend, Aufsicht.** 12.  
**Holz-Ankäufe, Besorgung.** 12.  
**Holz mühe der Soldaten.** 96. 160. 161.  
**Holzpreise.** 434.  
**Hospitieren am Lyzeum.** 409.

## 3.

- Jagd - Regale.** 271.  
**Jäger, Bildung.** 73. 151.  
 — , Instruktion. 170. 174.  
 — , Kleidung. 159. 160. 161.  
 — , Rang. 70.  
**Industrie.** 272.  
**Infanterie-Gewehr für die Haus-Abtheile.** 93. 129. 158. 167.  
 — — Anschaffung. 93.  
 — , Bezeichnung. 88.  
 — , Bataillonsstab, Bestand und Bildung. 120.  
 — , Bildung. 73. 74. 75. 151.;  
 — , Dienstkehr. 88.  
 — , Instruktion. 105. 170. 174.  
 — , Kleidung. 159. 160. 161.  
 — , Kompagnien. 120.  
 — , Rang. 70.  
**Inspektion über die Bewaffnung der Häuser.** 158.  
 — über die Kavallerie-Pferde. 101. 164.  
 — , eidgenössische. 91.  
 — -Musterungen. 127. 133. 179—181.  
**Inspektor des Zeughauses, Berrichtungen.** 128. 129.  
 — — Militärdienst-Entlassung. 51.  
 — — Anstellung. 77.

- Inspekturamt, Verwaltung, Aufsicht.** 15.  
**Institut, polytechnisches.** 340. 354. 397. 399.  
**Instruktion der Gesandten.** 240. 468.  
 — des Militärs. 55. 57. 59. 93. 105. 106. 110. 127.  
     166—181.  
 — Schule. 160. 107. 172—179. 183. 188. 270.  
 — im Reiten. 107. 175.  
 — Musterungen. 107.  
 — Schule, Beförderung. 110. 129. 183.  
 — — Einberufung. 133.  
 — — Urlaub. 177. 183.  
**Instruktionen des Militärs, Obere u. Untere.** 127. 170. 178. 183.  
**Inventarium des Zeughauses, Aufsicht u. Verzeichniß.** 11. 128.  
     187.  
 — der Staats-Mobilien, Aufsicht. 13.  
**Judzialkosten, Ausgaben.** 13.  
**Justiz-Kommission für Untersuchung der Rekursbegehren.** 263.  
     314.  
**Justiz-Rath, Austritt.** 303.  
 — Gegenstände. 13. 267. 303. 307.  
 — Einrichtungen. 145. 267. 272.

### K.

- Kabinet, physikalisch-chemisches.** 399.  
**Kamassen der Soldaten.** 96. 160. 161.  
**Kaminfeger, patentierte, Militärdienst-Entlassung.** 50. 146.  
**Kanton, militärische Eintheilung.** 238.  
 — , politische Eintheilung. 54. 55.  
**Kantonsfürspreche, Anzahl.** 32.  
 — , Aufstellung und Anstellung. 31—34.  
 — , Kaution. 35.  
 — , Klagen gegen solche. 38.  
 — , Patente. 35. 37. 38. 312.  
 — , Pflichten. 35—37.  
 — , Prüfung. 34. 35. 312.  
 — , Rechte. 32.  
 — , Taxen. 35. 37—39.  
 — , Einrichtungen. 31. 32.  
 — , Zeugnisse zur Erlangung der Patente. 33.  
**Kanzleien.** 272. 298. 299. 300.  
 — , Ausgaben, Aufsicht. 13.  
 — des Appellationsgerichts. 323—326.

- Kanzleyen, eidgenössische.** 269. 270.  
 — des Verfassungs-Rathes. 442.  
**Kanzleitlich, Gegenstände Niederlegung.** 280. 287.  
**Kapellen, ökonomische Verwaltung.** 274.  
**Kaputröcke für Militärs.** 159. 161.  
**Kaserne.** 183. 185.  
 — , Geräthschaften. 11. 130.  
**Kasse, geistliche, Verwaltung.** 15. 271.  
 — des Diözesanfondes. 20.  
 — des allg. Erziehungsfondes. 20.  
 — des Staats, Aufsicht. 6.  
 — — , Bücher. 20. 23. 25. 131. 186. 187.  
 — — , Eintheilung. 20.  
 — — , Geldablieferung. 4. 16.  
 — — , Geldsorten. 22.  
 — — , Rechnungen, Ablage und Aufsicht. 5.  
     21. 186. 187.  
 — — , Schlösser, Schlüssel und Schlüsselbewah-  
     rer. 6. 131.  
 — — , Untersuch. 5. 7. 21.  
 — — , Verifikation. 7.  
 — — , Verwahrung. 20.  
 — — , Vorschüsse. 22. 131. 186.  
**Kassierer, und ihre Obliegenheiten.** 6. 22. 23. 25. 26. 27.  
 — Verantwortlichkeit. 6.  
**Kataster, Anwendung für Ausmittlung des Kleinzehnten-  
 kostauf-Kapitals.** 329—332.  
**Katechismus.** 319.  
**Kautionsleistungen der Beamteten.** 7. 8. 13. 29.  
**K.-vallerie, Bildung.** 71. 73. 74. 89. 149. 150. 151.  
 — , Etat. 120.  
 — , Freiwillige. 71.  
 — , Instruktion. 174. 175.  
 — , Kleidung. 159. 160. 161.  
 — , Landwehr, Uebertritt. 67. 150. 161.  
 — , Pferde, Beschädigung. 164. 165.  
 — — , Equipage. 156.  
 — — , Stellung, Verlegung, Eigenschaften. 71.  
     99. 100. 101. 104. 119. 127. 149. 150.  
     164. 174.  
 — , Rang. 70.

- Kavallerie, Standarde. 96.  
 Kirchen-Begräbnisse. 229.  
 Kirchen-Geschichte, Lehrfach. 354. 396.  
 — Güter, Kauf und Verkauf. 239. 468.  
 — — , Aufsicht. 273.  
 — Rath, Obliegenheiten. 227.  
 — Rechnungen, Untersuchung. 15.  
 — Verwaltung, ökonomische. 274.  
 Kirchhöfe. 227—230.  
 Kirchliche Einrichtungen. 273.  
 — Feierlichkeiten, Ausgaben, Aufsicht. 14.  
 — Verordnungen. 273.  
 Kirchlörbeerwasser, Verkauf. 204.  
 Klagerecht bei Presssachen, Erlöschung. 245.  
 Kleider-Bürste für Soldaten. 96.  
 — Magazin des Landjägerkorps, Aufsicht. 14.  
 — — der Soldaten, Verwaltung. 161. 162. 163.  
 Kleidung der Exerziermeister. 108.  
 — der Kleinräthe. 298.  
 — der Offiziere. 98.  
 — der Studenten. 448.  
 — der Truppen. 45. 55. 57 — 59. 95—98. 107. 110.  
 113. 128. 130. 159—163. 169. 172. 179. 180. 185.  
 187.  
 — , Verlesung oder Verkauf von Soldaten. 98. 163.  
 Kleingehnten, Loskauf. 329—332.  
 Klöster, Beiträge an den Erziehungsfond. 358.  
 — , Rechnungen, Untersuchung. 15.  
 — , Verwaltung, ökonomische. 274.  
 Knechte können nicht in die Kavallerie aufgenommen werden. 151.  
 — , Stimmfähigkeit. 441. 447. 480.  
 Kofarde. 95.  
 Kollaturen. 273.  
 Kollegiatkiste, Rechnungen, Untersuchung. 15.  
 Kommissionen, für Besetzung der Gefangenschaften. 317.  
 — für Prüfung der Kantonsfürspreche u. Rechtsanwälde. 34. 312.  
 — des Großen Rathes für Abänderung der Verfassung. 424. 425.  
 — des Appellations-Gerichtes. 314. 316. 317.  
 319. 322. 324.

- Kommissionen des Kleinen Stabes.** 267.  
**Kompagnien, Bildung.** 73. 76. 88. 89. 120. 149. 150. 151.  
 180.  
 — , **Dienstlehr.** 90.  
 — , **Uebersähligkeit.** 74. 75.  
**Konferenzen der Schullehrer.** 300. 382. 383.  
**Konfordate.** 268.  
 — , **geistliche.** 273.  
**Konturfierte, Stimmfähigkeit.** 441. 447. 480.  
**Kontrollen beim Militär.** 56—58.  
 — **der auf den Kanztisch gelegten Gegenstände.** 287.  
 — **der zu verhandelnden; Gegenstände.** 293. 306. 321.  
 324.  
 — **über die Empfangscheine aus der Staatskasse.** 23. 25.  
 — **überwiesener Sachen.** 287. 306.  
**Kontrollen bei der Staatskasse, Verrichtungen.** 22—26.  
**Korporale.** 79. 178.  
**Korporationen, geistliche, Rechnungs-Untersuch.** 15.  
**Korps-Kommandanten, Obliegenheiten.** 76. 79.  
**Kost der Studenten.** 412—414.  
**Kostgeber für die Studenten.** 412.  
**Kostgeld für die Studenten.** 412.  
 — **im Schullehrer-Seminar.** 343. 375.  
**Krähenaugen, Verkauf.** 204.  
**Kranken-Zimmer für die Armen.** 197.  
**Krankheiten, epidemische und ansteckende.** 224.  
 — , **welche zum Kriegsdienst untauglich machen.** 52.  
 124. 125.  
**Kreditbewilligungen.** 4. 16. 19. 131. 291. 307.  
**Kriegsgeräthschaften.** 92.  
**Kriegsgericht.** 114. 115. 117. 118. 154. 312.  
 — , **Auditor.** 118. 128.  
 — , **Bildung.** 118. 312.  
 — , **Instanz.** 118.  
 — , **Präsident.** 118. 321.  
 — , **Secretär.** 118.  
 — , **Ueberweisung derselben, die sich dem Kriegs-**  
**dienst entziehen.** 48.  
 — , **Verhörrichter.** 118.  
**Kriegskasse des Kantons, Militärkasse.**  
 — , **eidgenössische, Verwaltung.** 11.  
**Kriegs-Kommissariat der Armeen.** 135.

- Kriegs-Kommissariat, Obliegenheiten und Verrichtungen.** 102.  
 129. 180. 165. 176. 185.  
 — , Rechnung. 185.  
 — , Rechnungsführung. 11.  
 — , Unter-, Verrichtungen. 130. 176.
- Kriegs-Rath, Akten.** 126.  
 — , Befugnisse und Obliegenheiten. 11. 56. 65. 70.  
 76 — 80. 83 — 85. 87. 90. 100. 114. 116. 117.  
 125 — 134. 140 — 143. 146. 147. 149. 153 — 155.  
 157. 158. 162. 163. 165. 166. 175. 176. 178.  
 184. 186. 187. 189. 267. 270. 274. 275.  
 — , Ernennung und Entlassung der Ererziermeister.  
 59. 60.  
 — , Geschäftsordnung. 126.  
 — , Mitglieder. 302.  
 — , Obliegenheiten in Betreff der Werbung unter  
 kapit. Schweizer-Regimenter. 388. 389.  
 — , Präsident. 125. 126. 132. 133. 275.  
 — , Protokolle. 126.  
 — , Rechnungswesen, Militärkasse. 11.  
 — , Schreiber. 125. 131.  
 — , Sitzungen. 126.
- Kriegszahlamt, Rechnungsführung.** 11.  
**Kriegszahlmeister.** 131. 132. 135.  
**Kriminalfälle, Voruntersuch.** 316. 320. 322.  
**Kriminal-Justiz-Pflege.** 272.  
**Kriminal-Kommission.** 317 — 322.  
**Kriminal-sachen, Geschäftsgang beim Appellationsgericht.** 316  
 — 324.  
**Kriminalstrafen machen zum Kriegsdienst unwürdig.** 53.  
**Kropfsalbe aus Jod** } Verkauf. 204.  
**Kropftropfen — —** }  
**Küfer, Sigrif.**  
**Kupferstiche, Verkauf.** 212.  
**Kurrentkassen, Einrichtung und Besorgung.** 6. 21. 133.
- L.
- Land, Abtretung und Entschädigung.** 429 — 437. 465.  
**Landjäger-Korps.** 273.  
 — , Rechnungswesen. 11.  
 — , Waffen-, Kleider- und Mobilien-Magazin,  
 Aufsicht. 11.

**Bankkassier, Anbendung zur Ansbildung des Künigsbuden-  
Koslauf-Kapitals. 329—332.**

**Landmarchen. 268.**

**Landchaft, Repräsentation. 289. 241. 243. 247.**

**Landeskollegien, überhaupt. 339—347.**

— , insbesondere. 347—353.

— , Aufsicht. 340.

— , Referent. 340—342.

**Landwehr, Bewaffung. 93.**

— , Bildung. 45. 54. 60. 121. 139. 140. 178.

— , Kontingent. 44.

— , Organisation. 45.

— , Versetzung und Uebertritt. 50. 67—69. 86. 142.  
148. 150. 164. 178.

— , Verzeichniß. 66. 135.

**Landwirthschaft, Aufsicht. 271.**

**Lastwagen, breite Radfelgen. 363.**

**Lateinische Schulen. 340. 353. 357. 400.**

— Sprache, Unterricht. 354. 391. 392. 395. 396.

**Laudanum, Verkauf. 204.**

**Lebenslänglichkeit der Beamten, Aufhebung. 424. 427. 465.**

**Lebensmittel, Güte und Preise. 272. 273.**

**Lehranstalt, höhere, Central-Anstalt. 340. 354—358.**

— — , Aufnahme der Studenten. 403—410.

— — , Aufsicht. 357.

— — , Ausgaben. 357.

— — , Bibliothek. 361. 383. 399.

— — , botanischer Garten. 399.

— — , Disciplinar-Verordnungen. 403—422.

— — , Fond. 357.

— — , Lehrer und Professoren. 355. 395.

— — , Lehrgegenstände. 354. 355. 391—402.

— — , Lektions-Plan. 399.

— — , Nebenschulen. 397. 411.

— — , Physikalisches Kabinet. 399.

— — , Progressnoten. 401.

— — , Schulplan. 391—402.

— — , Tentamen. 401. 411.

— — , Unterrichtsstunden. 399.

**Lehranstalten, Ausgaben, Aufsicht. 14.**

— , öffentliche. 339. 340.

— , Rechnungen, Untersuchung. 15.

- Lehrer an der höhern Central-Lehranstalt, Professoren.**  
**Lehrgegenstände, Ausgaben.** 14.  
**Lehrmethode.** 349. 353. 355. 379. 381.  
**Lehrmittel.** 349. 353.  
**Leichen, Begrabung; Behandlung; Besuche nächtliches Einsegnung; Oeffnung.** 224. 225. 226.  
 — Häuser und Wächter. 226. 227.  
**Lehrbücher.** 349. 353. 378. 379.  
**Leistungen, persönliche und dingliche.** 465.  
**Lesen, Unterricht.** 348.  
**Liegenschaften abwesender Militärs im Dienste, Besorgung.** 119.  
**Literatur, Lehrfach.** 354.  
**Lithographien, Verkauf.** 212.  
**Löschanstalten.** 273.  
**Loos bei Wahlen.** 285.  
**Looskauf von Zehnten und Grundzinsen.** 253. 271. 329-332. 465.  
 — der Servituten. 465.  
**Lustbarkeiten, öffentliche, Polizei-Gegenstand.** 273.  
**Luzern, Stadt, Repräsentation.** 239. 241. 243. 247.  
**Lyzeum.** 340. 354-358. 395-397.  
 — , Hospitanten. 409.  
 — , Lehrgegenstände. 354. 395. 396. 397.  
 — , Professoren. 396.  
 — , Unterrichtsstunden. 399.

## M.

- Magazine, Aufsicht.** 6. 11. 187.  
 — , Untersuchung. 5. 16.  
**Major, Obliegenheiten.** 180.  
**Malefiz-Gerichte.** 243. 318. 319. 322. 472.  
**Mannschaft, Abgang.** 141. 143.  
 — , diensttuende. 53.  
 — , waffenfähige, Aufzählung. 55. 58. 60. 61. 122. 123. 130. 137-147.  
 — — — — — Eintheilung. 53. 58. 70. 71. 72. 73. 142.  
 — , Zuwachs. 139. 140. 143. 148.  
**Mantelfäcke.** 161.  
**Marchen des Kantons.** 268.  
**Märkte, öffentliche und Patente, Polizei-Gegenstand.** 273.  
**Maß.** 273.

- Maß der Soldaten.** 71. 72. 73. 82.  
**Materialisten, Giftverkauf.** 205. 206.  
**Mathematik, Unterricht.** 354. 395.  
**Matrikul für die Studenten.** 405.  
**Mechanik, Unterricht.** 397.  
**Medizinal-Kasse.** 207. 235. 236.  
**Mercurial-Präparate.** 204.  
**Mestlung.** 352.  
**Militär-Abwesende im Dienst, Liegenschaftsbeforgung.** 119.  
 — Aufsichtsbehörde, eidg., Correspondenz. 46. 134.  
 — — — des Kantons. 46.  
 — Beamtungen, Ernennung. 80.  
 — Behörden, Berrichtungen. 55—58. 125—137.  
 — Dienst-Alter. 69. 150. 151.  
 — „ — , Anrechnung. 123.  
 — „ — , Ausnahmen n. Entlassungen. 48—52. 78. 83.  
 122. 124. 125. 141. 144—147.  
 — „ — , Entlassungs-Akten. 52.  
 — „ — , — Taxen. 49. 50. 78. 122. 124. 125.  
 — „ — , Entziehung, Folaen. 48. 122. 139. 144.  
 — „ — , Unwürdigkeit. 53. 122.  
 — Dienstpflichtigkeit. 44. 47. 48. 49. 63. 64. 121. 122.  
 124. 144. 446.  
 — „ — — der Abwesenden. 47. 48. 63. 122.  
 123. 139.  
 — „ — — der Schweizerbürger. 466.  
 — Disciplin. 112. 113. 119. 128. 136. 137. 171. 172.  
 180. 181.  
 — Eintheilung des Kantons.  
 — Etat. 133.  
 — Gebühren. 110. 111. 115. 131. 135. 182. 186.  
 — Gemeinden. 55.  
 — Grad eines Oberamtmanns. 56.  
 — Grade, Unterscheidungszeichen. 95.  
 — Instruktion.  
 — Kapitulationen mit fremden Staaten. 466.  
 — Kasse, Bestimmung, Bildung und Verwaltung. 109.  
 110. 111. 131. 133. 182. 185. 186. 187.  
 — „ — , Kredit. 131.  
 — Kleidungs-Magazin, Aufsicht. 11.  
 — Koder, eidgenössischer, Anwendung. 116. 117. 148.  
 — Korrespondenz. 85. 86. 87. 134. 184. 185.

Militär-Eassen, Mitleidenheit der abwesenden Kantonsbürger.

47.  
 — — — — — der angefahrenen Schweizerbürger. 48.  
 — •Ordonnanzen. 86. 87. 139. 148. 154. 155. 156. 179. 185.  
 — , Organisation. 43. 121.  
 — •Pensionen. 130.  
 — •Posten. 86. 87. 134. 184. 185.  
 — •Postläufer, Ordonanz.  
 — •Quartiere. 54. 55.  
 — , Rechtsbetreibung. 119.  
 — •Rechtspflege. 112—119. 171. 188. 189.  
 — •Relements, Zustellung den Offizieren. 177.  
 — , Schulden, Bezahlungs-Verweigerung. 115.  
 — •Schule. 270.  
 — •Stellen in fremden Staaten, Bekleidung. 466.  
 — •Strafen, Rekurs. 116.  
 — •Strafgelder. 110. 111. 112. 115. 116. 117. 135. 154.  
 180. 182.  
 — •Strafrecht. 115. 116. 188. 189.  
 — •Übungen der Studenten. 398.  
 — •Verbrechen. 116. 118. 128.  
 — •Vergehen. 59. 113—117. 136. 137. 172.  
 — •Verzeichnisse. 60—66. 127. 128. 135. 137. 147. 171.  
 — •Wesen. 270.

Milita. 53. 54.

Militz-Inspektor, Befugnisse und Obliegenheiten. 127. 128.  
 130. 135. 146. 150. 154. 157. 163. 164. 168. 176.  
 177. 180. 181. 184. 186—189.

Ministrieren der Studenten. 410.

Mißbrauch der Pressfreiheit. 209—215. 465.

Mißhandlungen von Militärs gegen die Vorgesetzten. 115.  
 137. 171.

Mobilien des Landjägerkorps, ) Aufsicht. 14.  
 — der Strafhäuser, )  
 — des Staats.

Moderations-Kommissionen, Obliegenheiten. 39.

Moral, Unterricht. 354. 397.

Müller, Militärdienst, Entlassung. 50.

Münster, Repräsentation. 239. 241. 243. 247.

Mundportionen. 183.

Munitions-Ablieferung. 177. 180.

- Munitions-Vorrath.** 46.  
**Municipal-Orte, Repräsentation.** 239. 241. 243. 247.  
**Musik in der Kirche, Besorgung.** 410.  
 — **Unterricht.** 355. 398. 411.  
**Musket, herumtragen und Anbieten.** 233. 234.  
**Musterschulen.** 344. 372. 373.  
**Musterungen.** 107. 112—117. 127. 130. 132. 135. 179—181.  
 — , **Ausbleiben.** 113.  
 — , **Disciplin.** 113—116. 134. 188.  
**Musterungs-Commissär, Obliegenheiten.** 75. 83. 116. 127.  
 147. 148. 149.  
**Munz-Direktion, Setzung und Aufsicht.** 12.  
 — **Reisler, Militärdienstleistung.** 51. 145.  
 — **Stätte, Personale, Militärdienst-Entlassung.** 51. 145.  
 — **Verordnung und Würdigung.** 333—336.  
 — **Wesen, Aufsicht.** 271.

## N.

- Nachdruck der Werke des Bischof Sailer.** 217. 218.  
 — — **Friedrich Schiller.** 219. 220.  
**Naturaliensammlung.** 399.  
**Naturgeschichte, Unterricht.** 354. 397.  
**Neutralitäts-Erklärung.** 461—463.  
**Niederlassungen.** 273.  
**Nux vomica, Verkauf.** 204.

## O.

- Oberamteien, Besetzung.** 259.  
 — , **Deposita und Kassen, Aufsicht.** 13.  
**Oberamtmann, Anstellung als Offizier.** 49.  
 — , **Behörde für Bestrafung der Ueberschreitung  
 der Gemeind-Eingränzung.** 41.  
 — , **Besoldung als Militärbeamter.** 108.  
 — , **Militärbehörde und Obliegenheiten als solche.**  
 56—59. 65. 70. 75. 83. 85. 86. 87. 113. 115.  
 116. 127. 134. 135. 136. 143. 155. 164. 165.  
 166. 168. 171. 184. 188. 214. 225. 248.  
 — , **Militär-Grad.** 56.  
 — — **Kleidung.** 161.  
**Oberamtschreiber.** 188.  
**Oberlehrer des Landeschullehrer-Instituts.** 343. 344. 372. 374.  
 375.

- Oberschreiber beim Kriegsrath. 131.  
 — , Anstellung als Offiziere. 49.  
 Oberlieutenant der Artillerie. 74.  
 — , Dienstkehr. 90.  
 — , Erhebung des Miliz-Inspectors. 128.  
 — , Grad der Oberamtänner. 56.  
 — , Obliegenheiten. 76. 79. 80.  
 Obligationen, die dem Staate zugehören, Aufsicht. 12.  
 Oeffentlichkeit der Sitzungen des Großen Rathes. 469.  
 Oeffnung der Leichen. 224. 225.  
 Offiziere, Anstellung und Beförderung. 48. 49. 76. 77. 78.  
 127. 132. 152. 153. 154. 173. 177.  
 — als Instruktoren. 178.  
 — , Beschimpfung. 114—174.  
 — , Befoldung. 108. 109. 184.  
 — , Betragen. 134.  
 — , Bewaffnung. 95. 157.  
 — der Artillerie, Anstellung beim Staat. 77.  
 — , Instruktion. 173. 175.  
 — , Dienstkehr. 90.  
 — , Einfasernierung. 183.  
 — , Entsetzung. 114. 153.  
 — in das Kriegsgericht. 118.  
 — , Instruktion. 107. 170. 173. 175. 176.  
 — , Kleidung. 98. 161. 163.  
 — , Militärdienstes Entlassung. 78.  
 — , Obliegenheiten. 181. 184.  
 — , Partheylichkeit und Begünstigung. 114.  
 — , Pferde. 90. 107. 109. 110. 130.  
 — , Stellung eines andern Mannes. 154.  
 — , Strafrecht. 116.  
 — , Verhlichungs-Taxe. 111.  
 — , Verhaft-Recht. 171.  
 — , Versetzung in die Reserve. 78. 152.  
 — , Vorstellung. 80.  
 — , Zurückendung aus eidgenössischem Dienste. 153.  
 — , Zustellung des Militär-Reglements. 177.  
 Opium, } Verkauf. 204.  
 Orden vom Auslande, Tragung und Annahme. 466.  
 Ordonanzen beim Militär. 86. 87. 110. 148. 154. 155.  
 Ordonanz-Müße. 96. 160. 161.

Ordnungszug von Zahlungen aus der Staatskasse. 23—26.  
 Organisation der Rathskollegien. 288.

## P.

- Pädagogik, Unterricht.** 397.  
**Pässe für Auszügler und Reservisten.** 131.  
**Pantalone für die Soldaten.** 96.  
**Parteien, Vorstellung.** 313,  
**Parteilichkeit der Offiziere, Unteroffiziere und Exerziermeister.** 114, 168.  
**Pastoral, Unterricht.** 354, 397.  
**Patent für Apotheken.** 236.  
 — für Hebammen, Zurückziehung. 200.  
 — für Herumtragen von Waaren und Fabrikat-Mustern. 233, 234.  
 — für Zahnärzte. 236.  
 — für Kantonsfürsorge und Rechtsanwälte. 35, 37, 38, 312.  
**Pensionen für Militärs.** 130.  
 — vom Auslande. 466.  
**Petitions-Recht.** 465.  
**Pfarrer, Aufsicht über Todtenhäuser.** 227.  
 — , Beerdigung. 229.  
 — , Leichen-Einsegnung. 226.  
 — , Obliegenheit bei den militärischen Aufzählungen. 60, 61, 65, 137, 138, 143, 185.  
 — , Schulaufsicher. 342, 350, 351, 370, 371, 372, 380.  
 — , Todtenbücher- und Gräberbücher-Führung. 227.  
**Pferde, Ankauf.** 102, 130, 165, 166.  
 — , Equipage. 165.  
 — für Fahren. 103, 104, 166.  
 — -Geschirr. 102, 156.  
 — der Kavallerie.  
 — der Offiziere.  
 — des Trains.  
 — , Rückfall.  
 — , Verzeichnisse. 103.  
 — , Wartungs-Effekte. 156.  
**Pfundgebäude, Unterhalt, Aufsicht.** 15.  
**Pfund-Inspektor, Aufsicht.** 274.  
**Philosophie, | Lehrfach.** 354, 396, 397.  
**Physik,**

- Physikalisch-Chemisches Kabinet.** 399.  
**Platz-Kommandant.** 127.  
**Poesie, Lehrfach.** 354. 391.  
**Polizey - Rath.** 303. 307.  
 — , **Begehren und Verfügung über Truppen-**  
   **Aufgebote.** 85.  
 — , **Gegenstände.** 11. 267. 272. 273.  
 — , **Mittheilung der Straf-Urtheile wegen Ueber-**  
   **schreitung der Gemeind-Eingränzung.** 42.  
 — , **Obliegenheiten.** 235.  
 — , **Rechnungsführung.** 14.  
**Polizey-Rechnungen der Gemeinden, Aufsicht.** 16.  
 — **Strafsachen, Rechtsgang.** 315. 316.  
 — **Vergehen der Studenten.** 417.  
 — **Wesen im Allgemeinen, Rechnung.** 14.  
**Polotechnisches Institut.** 340. 354. 397.  
**Pompons.** 160. 161.  
**Portofreiheit der Militär-Korrespondenz.** 184.  
**Post, Portofreiheit.** 184.  
**Postbeamte, Militärdienst-Entlassung.** 51. 145.  
**Postdirektion, Leitung und Aufsicht.** 12.  
**Postenkäufer, Entschädigung.** 110.  
**Postregie, } Aufsicht.** 271.  
**Postwesen, }**  
**Präfekt, Befugnisse und Obliegenheiten.** 400. 404. 405. 406.  
   410. 411. 412. 414. 418. 419. 420.  
**Prämien, Ausgaben, Aufsicht.** 12.  
 — **für Exerciermeister.** 108. 109. 130.  
 — **für Hebammen.** 200.  
 — **für Militärs.** 182.  
 — , **Preise.**  
**Präsident des Appellationsgerichtes.** 240. 248. 249. 258. 310.  
   311. 313. 320—325. 478.  
 — **des Erziehungs-Rathes.** 275. 338.  
 — **des Finanz-Rathes.** 275.  
 — **des Großen Rathes.** 238. 244. 245. 469. 476.  
 — **des Kleinen Rathes.** 244. 245. 277. 278. 280. 283.  
   286. 290. 294. 295. 470.  
 — **des Kriegsgerichtes.** 321.  
 — **des Kriegs-Rathes.** 275.  
 — **der Rathskollegien.** 274. 275. 277. 284. 290. 297.  
   302. 305. 306.

- Präsident der Schulkommissionen. 368. 369. 382.  
 — des Staats-Rathes. 274. 275. 283.  
 — des Verfassungs-Rathes. 442.  
 Präcipitat, weißer, Verkauf. 204.  
 Predigten für die Studenten. 395. 410.  
 Preis der Lebensmittel. 272.  
 — der Schulbücher. 379.  
 Preise und Austheilung. 350. 351. 353. 370. 372. 380.  
 Pressfreiheit und Mißbrauch. 209—215. 465.  
 Primarschulen. 340. 342. 347. 348. 349. 365—384.  
 — , Disciplin. 379.  
 — , Lehrer. 344. 345. 346. 347. 375. 376. 377. 388.  
 — , Preise. 380.  
 — , Schulbücher. 378. 379.  
 — , Schulhäuser. 378.  
 — , Unterrichtsgegenstände. 348. 349. 379.  
 Privat-Erziehungsanstalten. 359.  
 — -Unterricht. 359.  
 Probejahr der Professoren. 330.  
 Professoren, Abrufung. 357.  
 — am Gymnasium. 395.  
 — am Lyzeum. 396.  
 — am polytechnischen Institut. 397.  
 — der Theologie. 396.  
 — , Ernennung. 355. 356.  
 — , Obliegenheiten. 407. 408. 409. 411. 420.  
 — , Probejahr. 356.  
 — , Prüfung. 356.  
 Progreßnoten der Studenten. 401.  
 Proklamationen über die Abänderung der Verfassung. 426.  
 — — — Einführung d. neuen Verfassung. 503.  
 Promulgation der Gesetze und Verordnungen. 272.  
 Protokolle. 287. 293. 295. 297. 299.  
 — , Auszüge. 280. 281.  
 — des Appellationsgerichtes. 324. 325. 326.  
 — des Kriegsrathes. 126.  
 — der vordrlichen Verhandlungen. 270.  
 — der Schulkommissionen. 368.  
 — der Schullehrer-Konferenzen. 382.  
 Prozeß - Akten, Zirkulation und Einsichtnahme. 313. 315.  
 317. 318.  
 Prozeß - Kosten. 211.

- Prüfungen bei den Schulen. 342. 370. 401. 409. 411.  
 — der Apotheker und Zahnärzte. 235.  
 — der Hebammen. 199. 200.  
 — der Kantonsfürsorge u. Rechtsanwände. 34. 35. 312.  
 — der Professoren. 356.  
 — der Schullehrer. 345. 346. 375. 376.  
 — der Stipendiaten. 360.  
 Pulver - Direktion, Leitung und Aufsicht. 12. 129.  
 Pulver - Fabrikation. 271.  
 — - Macher, Militärdienst-Entlassung. 51. 146.  
 — - Regie, Verwaltung. 129. 271.

## D.

- Quartier - Adjutanten, Eintheilung unter die Miliz. 139.  
 — , Entschädigung. 108. 109. 182.  
 — , Rang, Wahl und Obliegenheiten. 57.  
 70. 115. 116. 127. 134. 135. 155. 164.  
 166. 168. 171. 181. 182. 184. 188.  
 — zählen zur Landwehr. 60.  
 — - Commandanten, Befoldung. 108. 109. 129.  
 — s. Oberamtmann.  
 Quecksilber, Verkauf. 204.

## R.

- Radfelgen, breite. 363.  
 Rangordnung der Waffengattungen. 70.  
 Rath, Großer. 467.  
 — , Abtretung. 443.  
 — , Akten. 244. 245.  
 — , Austritt. 475.  
 — , Befugnisse. 239. 240. 241. 242. 244. 246.  
 248. 256—259. 262. 275. 468. 469. 476. 482.  
 — , Begnadigungs-Recht. 119. 239. 469.  
 — , Geschäftsgang. 246. 469.  
 — , Kommission für Abänderung der Verfassung.  
 424. 425.  
 — , Konstituierung. 501.  
 — , Mitglieder. 238. 239. 240. 247. 249. 250.  
 251. 467. 473—476. 480. 481.  
 493—502.  
 — — , Anstellung als Offiziere. 48.  
 — — , angeklagte, Einvernahme. 261.  
 262.

- Rath, Großer, Präsident. 238. 244. 245. 469. 476.  
 — , Rechnungs-Untersuch. 29. 112. 239.  
 — , Sitzung. 469.  
 — , Stimm- und Wahlbarkeit. 479. 480. 481.  
 494. 497. 499.  
 — , Versammlung. 240. 469. 500.  
 — , Wahlen. 473—476. 479. 480. 481. 493—502.
- Rath, { Kleiner,  
 Täglicher. 231. 467.  
 — , Abrenfung. 443. 451. 470.  
 — , Abtretung und Uebergabe. 501.  
 — , Akten. 244. 245. 269. 287. 295. 296.  
 298.  
 — , Amtskleidung. 298.  
 — , Appellationen. 435.  
 — , Austritt. 276. 477.  
 — , Bedienung. 300.  
 — , Befugnisse und Obliegenheiten. 17. 55.  
 239—242. 246. 261. 267. 268.  
 275. 293. 300. 305. 306. 337.  
 338. 469—471. 477.  
 — — in Betreff des Erziehungs-  
 wesens. 341. 344. 347. 352.  
 353. 355—358. 360. 361. 367.  
 368. 376. 383. 421.  
 — — bei Einführung der neuen  
 Verfassung. 445. 446. 450. 451.  
 — — bei Presssachen. 213. 214.  
 — — als Militär-Aufsichtsbehörde.  
 46. 49. 52. 56. 57. 74—78. 84.  
 92. 93. 95. 97. 99. 102. 104.  
 105—108. 118. 119. 132. 163.  
 149. 153. 164. 178. 183. 186.  
 — — wegen Abtretung von Grund  
 und Boden. 431. 435.  
 — — wegen Anwerbung von Aus-  
 ländern. 386.  
 — , Beratungen. 276—281. 294.  
 — , Besoldung. 256. 257.  
 — , Geschäftsgang und Ordnung. 245. 246.  
 256. 265—308. 470. 471.  
 — , Inſtanz. 242. 271.

- Rath, Kleiner, Kassen-Vorschüsse.** 22. 186.  
 — , Kollegien. 267. 275.  
 — , Kommissionen. 267.  
 — , Kontrollen. 287.  
 — , Kreditbewilligungen. 4. 18. 291. 292.  
 — , Bekleidung einer untern Amtsstelle. 471.  
 — , Mitglieder. 240. 241. 248. 249. 251. 259.  
     467. 476. 477. 481.  
 — — , Abwesenheit. 267.  
 — — , Urlaub. 267.  
 — — , angeklagte, Einvernahm. 261.  
     262.  
 — — , Begebung dem Kriegs-Gericht.  
     118.  
 — , Oberaufsicht und Verantwortlichkeit über das  
     Staatsvermögen. 3.  
 — , Präsident. 244. 245. 266. 283. 286. 294. 470.  
 — , Protokolle. 280. 281. 287. 295. 299.  
 — , Rechnungs-Abnahme und Untersuchung. 28. 29.  
     112. 323.  
 — , Verantwortlichkeit. 470.  
 — , Verbindung mit der eidg. Militär-Aufsichts-  
     behörde. 46.  
 — , Versammlung und Sitzung. 248. 265. 266.  
     294. 298.  
 — , Verträge für ausserordentliche Ausgaben. 19.  
 — , Vorstand. 277.  
 — , Wahlen. 248. 275. 276. 281. 282-287. 299.  
 — , Wahlfähigkeit. 481.  
**Rath in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten.** 14. 267.  
     273. 274. 302. 307.  
**Rathskollegien.** 267.  
 — , Archive. 293.  
 — , Aufsichts-Vertheilung über die Staats-Ver-  
     waltung. 9. 10.  
 — , Austritt. 276. 303.  
 — , Behandlung von administrativ-richterlichen  
     Gegenständen. 291.  
 — , Beschlüsse. 288.  
 — , Briefwechsel. 289.  
 — , Geldbezüge aus der Staatskasse. 16.  
 — , Geldkompetenz. 291. 292.

- Rathskollegien, gemeinschaftliche Beratungen.** 289.
- , Geschäfts-Ordnung. 289—293.
  - , Kontrollen. 293. 306.
  - , Kredit. 291. 292. 307.
  - , Mitglieder. 274. 275. 276. 302. 303.
  - , Oberschreiber, Anstellung als Offiziere. 49.
  - , Organisation. 288.
  - , Präsidenten. 274. 275. 277. 281. 290. 297.  
302. 305. 306.
  - , Protokolle. 293. 297.
  - , Quartal-Rechnungen. 16.
  - , Rechnungswesen. 16. 26. 291. 292. 307.
  - , Schreiber. 291. 297. 300.
  - , Stalle. 297.
  - , Sitzungen. 289.
  - , Verhandlungs-Akten. 288—294.
  - , Verwaltungsweise. 66.
  - , Vorberatungs-Ueberweisungen. 281. 294.  
305. 306.
  - , Vorschläge. 289. 290.
  - , Wahlen. 292.

**Rathsrichter.** 240. 246. 250.

**Rathsschreiber, Obliegenheiten.** 282. 283. 299. 300.

**Rauschgelb, Verkauf.** 204.

**Rechnen, Unterricht.** 348. 352. 354. 392. 394. 395.

**Rechnungen, Abfassung.** 28.

- , Ablage und Abschluß. 8. 21. 22. 27. 28.
- , Abnahme. 28. 29.
- , Begleitung mit einer kameralistischen Uebersicht. 29.
- der Kollegiatliste, Klöster, geistl. Korporationen  
und Benefizien. 15. 274.
- der Kantons-Lehranstalten und Töchterschulen,  
Untersuch. 15.
- der Kirchen und Bruderschaften, Untersuch. 15.
- der eidg. Kriegskasse, Untersuch. 11.
- der Handlungskammer, Untersuch. 13.
- der Kanzleien, Aufsicht. 13.
- der Amtsschreiber, Aufsicht. 13.
- der Gemeinden. 272.
- der Rathsabtheilungen. 292. 307.
- der Armen-Herzte. 295.
- des Finanz-Rathes. 12.

- Rechnungen des Kriegs-Rathes. 11.  
 — des Justiz-Rathes. 13.  
 — des Polizey-Rathes. 14.  
 — des Erziehungs-Rathes. 14.  
 — des Armen- und Vormundschafts-Rathes. 15.  
 — des Rathes in kirchl. u. geistl. Angelegenheiten. 14.  
 — des Sanitäts-Kollegiums, Untersuchung. 14.  
 — , Prüfung, Passation und Untersuch. 10. 12. 13.  
 — , 29. 112. 239.  
 — , quartalsweise. 16. 22.  
 — über das Erziehungswesen. 14.  
 — über die Gebühren des Appellations-Gerichtes.  
 323. 324. 325.  
 — , Vorlegung dem Großen Rath. 29. 112.  
 Rechnungs-Bücher. 26. 27.  
 — - Commissionen. 29.  
 — - Geber, Beaufsichtigung. 10.  
 — - , Einvernahme bei der Untersuchung. 8.  
 — - , Verantwortlichkeit, Ende. 8.  
 — - Wesen über den Staatshaushalt. 3. 9.  
 Rechte, bürgerliche und politische der Bürger. 272.  
 Rechtsanwände, Anzahl. 32.  
 — , Aufstellung. 31. 32. 33. 34.  
 — , Kaution. 35.  
 — , Klagen gegen sie. 38.  
 — , Patente. 33. 35. 37. 38. 312.  
 — , Pflichten und Verrichtungen. 31. 32. 35. 36. 37.  
 — , Prüfung. 34. 35. 312.  
 — , Rechte. 31. 32.  
 — , Taxen. 35. 37. 38. 39.  
 — , Zeugnisse. 33.  
 Rechtsbetreibung. 272.  
 — der Eliten. 119.  
 Rechtsgang beim Appellationsgericht, im Allgemeinen. 311.  
 — in Kriminalfachen. 316.  
 — in Polizeysachen. 315.  
 — in Zivilfachen. 313.  
 Rechtslehre, Unterricht. 354. 397.  
 Rechtspflege beim Militär. 112—119. 171. 188. 189.  
 — — — an den Exercier- und Musterungs-  
 tagen. 112—117.  
 — — — im Aktivdienst. 117. 118. 119.  
 Rechtsfachen, Wortführung. 32.

- Rechtsverzögerungen und Rechtsverweigerung.** 242. 474.  
**Redekunst, Unterricht.** 354. 391. 392. 395.  
**Referat bei Prozeduren.** 313. 316.  
**Referent beim Appellationsgericht.** 343. 344. 346. 348.  
 — für das Landschulwesen. 310. 341. 342. 366. 368.  
 369. 371. 375.  
**Regierungs- Uebergabe.** 443. 451. 501. 503.  
**Reisepässe.** 273.  
**Reiten, Instruktion.** 107. 175.  
**Reitpferde, den Militär-Quartieren zugetheilt.** 56.  
**Reitzug.** 156. 157.  
**Rekruten.** 53. 54. 56. 60—69. 73. 106. 121. 135. 137. 138.  
 139. 140. 142. 148. 170.  
 — , Eintheilung. 70. 75. 76. 142. 143. 148—151.  
**Rekurs bei Gutachten wegen Eigenthums- Abtretung an den Staat.** 432.  
 — bei Militärstrafen. 116.  
 — gegen Weisungen und Erkenntnisse der untern Gerichte. 263. 264. 314.  
**Religion.** 252. 464.  
 — , Unterricht. 348. 349. 352. 354. 391. 394. 395.  
**Repetitionsschulen.** 348. 369. 382.  
**Reserve.** 56. 69. 106. 170.  
 — , Austritt und Ergänzung. 67. 68. 69. 133. 142. 148.  
 — , Bereithaltung. 45.  
 — , Bildung. 45. 54. 121. 139. 140.  
 — , Dienstlehr. 91.  
 — , Entlassung. 50.  
 — , Etat. 120. 133. 135. 151.  
 — , Kontingent. 44.  
 — , Pässe. 134.  
 — , Vernehmung. 49. 67. 68. 69. 73. 78. 150.  
 — , Verzeichnisse. 66.  
**Rhetorik, Lehrfach.** 392. 395.  
**Reutermäntel.** 159. 162.  
**Revision der Gesetze und Verordnungen.** 482.  
**Richter, ordentlicher, Entziehung.** 465.  
**Richterliche Behörde.** 470. 473.  
 — Gewalt, ~~Erzwingung~~ von der vollziehenden. 256.  
 — — , Uebertragung. 467.  
**Rückfall beim Pferdehandel.** 165.  
**Ruheßdrung von Studenten.** 417.

## S.

- Sachwalter bei Rechtsfachen.** 31. 32.  
**Sailer, Bischof, Werke, Nachdruck und Verkauf.** 217. 218.  
**Salpeter-Direktion, Leitung und Aufsicht.** 12. 272.  
 — **Gewinnung und Erhaltung.** 231, 232. 271.  
 — **Inspektor, Anstellung.** 77.  
 — **Pflanzstätte.** 232.  
 — **Regie.** 231. 271.  
 — **Sieder, Militärdienst-Entlassung.** 51. 146.  
**Salz-Direktion, Leitung und Aufsicht.** 42.  
 — **Kasse, Aufsicht.** 20.  
 — **Magazine, Aufsicht.** 12.  
 — **Regie.** 271.  
**Sanitäts-Collegium, Rechnungen, Untersuch.** 44.  
 — — , **Untersuch und Verzeichniß der Gebrechen und Krankheiten, die zum Militärdienst untauglich machen.** 52, 124.  
 — — , **Obliegenheiten in Betreff der Hebammen.** 199.  
 — **Commission, Befugnisse u. Obliegenheiten in Betreff der Armenärzte.** 196. 197.  
 — — — — — **in Betreff des Giftverkaufes.** 207.  
 — — — — — **in Betreff der Gräber.** 228. 230.  
 — — — — — **Gutachten und Zeugnisse über vorhandene Militärdienst-Unfähigkeit.** 52, 82. 124. 125.  
 — — — — — **Vorschläge für Feldwundärzte.** 76.  
 — — — — — **Rechtsstreite über Arzt-Conti.** 195.  
**Sanitätswesen.** 273.  
**Sattelzeug.** 102.  
**Schallenhans, Rechnung, Aufsicht.** 14.  
**Scharfschützen, Bildung.** 71. 72. 73. 74. 89. 120.  
 — , **Stat.** 125.  
 — , **Instruktion.** 170. 174.  
 — , **Kleidung.** 159. 160. 161.  
 — , **Kompagnien.** 120. 150.  
 — , **Rang.** 70.  
**Schatzamt, Aufsicht.** 12. 186.  
**Schätzung der Gebäude, Revision.** 222.

- Schenkhauser, Besuch von Studenten.** 415.  
**Schieftage.** 109.  
**Schiffleute, patentierte, Anstellung beim Militär.** 49. 146.  
**Schiller, Friedrich, Werke, Verkauf u. Nachdruck.** 219. 220.  
**Schlüsselbewahrer für Kassen.** 6. 20. 22. 23. 25. 131. 133.  
**Schmiede, Militärdienst-Entlassung.** 50. 146.  
**Schreiben, Unterricht.** 348. 352.  
**Schützenmeister.** 106.  
**Schubbürste der Soldaten.** 96.  
**Schube der Soldaten.** 163.  
**Schulen, Anfang.** 348. 400.  
 — , Austritt. 349.  
 — , Besuch. 349. 350. 352. 379. 380. 411. 412.  
 — , Inventar. 349.  
 — , lateinische. 340. 353. 357. 400.  
 — , Lehrgegenstände. 348. 349.  
**Schul-Aufscher.** 342. 371.  
 — • Berichte. 342. 361. 370.  
 — • Bücher. 378. 379.  
 — • Direktion. 353. 357. 358. 401—409. 411. 413. 414.  
     416. 420. 421.  
 — • Disciplin. 355. 379.  
 — • Ferien. 400. 419.  
 — • Häuser. 342. 347. 348. 352. 378. 381.  
 — • Jahr. 400.  
 — • Katalog. 401. 409.  
 — • Kommission. 340. 341. 342. 343. 349. 350. 351. 359.  
     368—371. 373. 377. 378. 380. 381. 382.  
 — — , Akten und Aktuar. 368.  
 — — , Entschädigung. 37.  
 — — , Präsident. 368. 369. 382.  
 — — , Protokolle. 368.  
 — • Kreise. 341. 366. 367.  
 — • Lehrer, Abrufung. 376.  
 — — , Besoldung. 346. 347. 377. 378.  
 — — , Bibliotheken. 383.  
 — — , Bildung. 342. 344. 372. 373.  
 — — , Entschädigung. 377.  
 — — , Erinnerungen. 344—346. 375. 376.  
 — — , Kandidaten. 344. 345. 372—375.  
 — — , Konferenzen. 360. 382. 383.  
 — — , Obliegenheiten. 350. 370.

- Schullehrer, Prüfung.** 376. 345. 346. 375. 376.  
 — , **Seminar.** 343.  
 — , **Wohnung.** 346. 348. 352. 377.  
**Schul-Pflichten der Studenten.** 410.  
 — • **Plan der höhern Central-Lehranstalt und der lateinischen Schulen.** 391—403.  
 — • **Preise.** 350. 351. 353. 370. 372. 380.  
 — • **Prüfungen.** 342. 370. 372. 401.  
 — • **Visitationen.** 342. 369. 372.  
 — • **Wesen.** 337—364.  
 — , **Berichte.** 355. 361. 370. 401.  
 — • **Zimmer, Bekleidung.** 348. 352. 381.  
**Schulteiß.** 239. 470. 477. 478.  
 — , **Abwesenheit.** 295. 296.  
 — , **Befugnisse und Obliegenheiten.** 240. 241. 244. 245. 246. 266. 267. 274. 275. 276. 278. 283. 286. 290. 294—296. 297. 300. 305. 306. 338.  
 — , **Ernennung.** 240. 246. 248. 249.  
 — , **Präsident des Kriegsgerichts.** 118. 126.  
**Schweizerbürger, Aufenthalt.** 66.  
 — , **Militärpflicht.** 44. 48. 64. 121. 138. 139. 466.  
**Schweizer-Regimenter, kapitulierte, Anwerbung von Ausländern.** 385—390.  
**Schwimmschule.** 398.  
**Seelsorger, Obliegenheiten bei Sterbenden und Gestorbenen.** 224.  
**Secretär des Kriegsgerichts.** 118.  
**Sektion der Leichen.** 224. 225.  
**Sekundarschulen.** 340. 342. 351—353. 365—378. 380—384.  
 — , **Lehrer.** 345. 346. 347. 375. 376. 377. 383.  
 — , **Lehrfächer.** 352. 381.  
**Seminar für Landschullehrer.** 343. 344. 372. 373. 374.  
 — — , **Kosten.** 343. 375.  
 — — , **Kostgeld.** 375.  
 — — , **Lehret.** 374. 375.  
 — — , **Oberlehrer und Gehülfen.** 343. 344. 372. 374.  
**Seminarialfond, Verwaltung.** 15.  
**Sempach, Repräsentation.** 239. 241. 243. 247.  
**Servituten.** 433. 434. 435. 436. 465.  
 — , **Kostaufsicht.** 465.  
**Sicherheitspolizei, wem sie zusteht.** 278.

- Sigil des Kantons.** 296. 471.  
 — **der Rathskollegien.** 297.  
**Sigrist, Militärdienst-Entlassung.** 50. 116.  
 — , **Obliegenheiten.** 227. 228. 279.  
**Sittenlehre, Unterricht.** 348. 352. 354.  
**Sommerschulen.** 346. 347. 348. 369.  
**Souverainität.** 464.  
**Spezereihändler, Gift-Verkauf.** 206.  
**Spiele, öffentliche.** 273.  
**Spiegelglanz, Verkauf.** 204.  
**Sporteln beim Militär.** 482.  
**Sprache, deutsche, Unterricht.** 348. 352. 354. 391. 392. 395.  
 — , **französische, —** 355. 397. 398. 411.  
 — , **griechische, —** 351. 391. 392. 395. 396.  
 — , **hebräische, —** 351. 397.  
**St. Jost, Kapelle, Fond** | **Verwaltung.** 15.  
**St. Philipp Meri, — —** |  
**Staats-Anleihen.** 468.  
 — • **Bedienung.** 300.  
 — • **Bürgschaft.** 468.  
 — • **Darleihen.** 468.  
 — • **Einkünfte, Besorgung, Verantwortlichkeit.** 3-8. 19.  
 — • **Gebäude.** 271.  
 — • **Gelder, Besorgung und Aufbewahrung, Verantwortlichkeit.** 3.  
 — • **Güter, Ankauf und Verkauf.** 239.  
 — • **Haushalt, Regulierung.** 3. 9.  
 — • **Kanzler, eidgenössischer.** 269.  
 — • **Kanzler.** 272. 281. 298-300. 306. 339. 366.  
 — — , **Rechnungen, Aufsicht.** 13.  
 — — , **Angestellte, Anstellung als Offiziere.** 48.  
 — — , — , **Militärdienst-Entlassung.** 145.  
 — • **Kasse.** 20. 271.  
 — — , **Anweisungen.** 24. 26.  
 — — , **Beitrag an den Erziehungsfond.** 358.  
 — — , **Geldablieferungen.** 4. 16.  
 — — , **Zahlungstag.** 25.  
 — — , **Zahlungen und Bescheinigung.** 22. 26.  
 — — , **Zinsenbezug.**  
 — • **Lehre, Unterricht.** 354. 397.  
 — • **Mobiliar, Aufsicht und Rechnung.** 12. 13.  
 — • **Rath, eidgenössischer.** 268. 269. 270.

- Staats-Rath, Gegenstände.** 10. 267. 268. 269. 270. 275. 302.  
 — — , Mitglieder. 274. 302.  
 — — , Präsident. 274. 275.  
 — — , Schreiber. 300.  
 — • Rechnungen. 112.  
 — — , Uebersicht. 468.  
 — — , Untersuchung. 239. 468.  
 — • Rechnungswesen. 271.  
 — • Schreiber, eidgenössischer. 269.  
 — — des Kantons. 269. 282. 283. 295. 298.  
 299. 300.  
 — • Sackelmeister. 24. 28. 275.  
 — • Sigil. 296. 471.  
 — — , Verwahrung. 245.  
 — • Unterschreiber. 299. 300.  
 — • Vermögen, Oberaufsicht. 3.  
 — • Verträge. 268. 468.  
 — • Verwaltung, Aufsichts-Vertheilung. 9. 10.  
 — — , Behörde. 470.  
 — — , Bericht. 242. 386. 468.  
 — — , Rechenschaft. 468. 470. 472.
- Staatswirtschaftlicher Rath.** 267. 271. 303. 307. 364.
- Stab der Artillerie.** 74.  
 — der Bataillons. 79. 90. 120. 152. 157.
- Stadtbehörde als Militärbehörde.** 136. 184.
- Standarte der Kavallerie.** 96.
- Statthalter.** 240. 244. 245. 246. 248. 249. 256. 266. 278.  
 283. 295. 296. 297. 471. 478.
- Stellung eines andern waffenfähigen Mannes.** 80—84. 89.  
 124. 149. 153. 154.
- Stempeldirektion, Leitung und Aufsicht.** 12. 272.
- Sterbelisten.** 273.
- Sterbende, Behandlung.** 223—227.
- Steuern.** 239. 271.
- Steuer-Verzeichnisse, Verfertigungs-Nachlässigkeit.** 111.
- Stifte, Beiträge an den Erziehungsfond.** 358.  
 — , ökonomische Verwaltung. 274.
- Stimmfähigkeit.** 250.  
 — für die Wahl der Verfassungs-Räthe. 441.  
 — für die Annahme oder Verwerfung der Verfassung. 446. 447. 458. 459.  
 — für die Wahl der Großräthe. 479. 480. 494. 499.

- Stimmrecht des Rathspräsidenten.** 286. 295.  
**Stipendiaten, Prüfung und Studien.** 360.  
**Stipendien für den Besuch von Hochschulen.** 359. 360.  
**Stipendien-Fond, Verwaltung.** 15.  
**Strafanstalten, Aufsicht.** 273.  
**Strafen der Studenten.** 419. 420. 421.  
 — für Aelteren u., die ihre Kinder saumfelig in die  
   Schule schicken. 379. 380.  
**Strafgelder beim Militär.** 110.  
**Strafgerichtsbarkeit beim Militär.** 115. 116. 188. 189.  
**Strafhäuser, Angestellte, Aufsicht.** 14.  
 — , Gebäulichkeiten und Mobilar, Aufsicht. 14.  
**Staffkompetenz bei Prozesssachen.** 214.  
 — des Finanzrathes. 271.  
**Straßen-Bauten.** 12. 272.  
**Studenten, Aufnahme.** 403. 410.  
 — , Ausschließung. 420. 421.  
 — , Baden. 418.  
 — , Beschädigungen. 417.  
 — , Vorgehen von Wirthen. 416.  
 — , Geldstrafen. 420.  
 — , Gesellschaften. 416.  
 — , Gottesdienst. 410.  
 — , Kirchen-Musik. 410.  
 — , Kleidung. 410.  
 — , Kost und Wohnung. 412—414.  
 — , Matrikel. 405.  
 — , Militärdienst. 50. 116.  
 — , militärische Uebungen. 398.  
 — , Ministriren. 410.  
 — , Polizey-Bergehen. 417.  
 — , Predigten. 395. 410.  
 — , Pflichten gegen Lehrer. 410.  
 — , Rubestörungen. 417.  
 — , Schulpflichten. 411.  
 — , Spielen. 415.  
 — , stehen unter Vormundschaft. 418.  
 — , Strafen. 419. 420. 421.  
 — , Tanzen. 418.  
 — , Trinken. 415.  
 — , Unordentlichkeit, Vorschubleistung. 413.  
 — , Verhaftung. 417.

- Studenten, Verhältnisse, öffentliche. 417. 418.  
 — — in religiöser Beziehung. 410.  
 — — zur Schule. 410. 411. 412.  
 — — zum Kostgeber. 412. 413. 414.  
 — , Verweise. 420.  
 — , Vorladungen. 418.  
 — , Wirthshäuser, Besuch. 415. 420.  
 — , Zeugnisse. 404. 406. 407. 418. 419.  
 Stücklieferungen. 270.  
 Sublimat, Verkauf. 204.  
 Supleanten des Appellationsgerichts. 240. 243. 244. 248. 249.  
 250. 253. 311. 318. 323. 325. 472.  
 Sursee, Repräsentation. 239. 241. 243. 247.

## I.

- Tagsabzugskosten. 11.  
 Tamburen. 73. 170. 178.  
 Tansen der Studenten. 418.  
 Tarif für Waffen-Reparaturen. 158.  
 Taufbücher, Auszüge derjenigen, die das 17te Altersjahr erreicht haben. 60. 61. 62. 137. 138.  
 — , Eintragung der Auswärts Gebornen. 63.  
 Taxen der Kantonsfürsorge und Rechtsanwalde. 35. 37.  
 38. 39.  
 — bei Verechlichung. 110. 111.  
 — des Militärs. 110. 111. 112.  
 — für Entlassung aus dem Militärdienst. 49. 50. 78. 110.  
 122. 124. 145.  
 — für Musterherumtragen - Patente. 234.  
 — für Prüfung der Apothekers und Zahnärzte. 235. 236.  
 — für Stellung eines andern Mannes. 83. 110.  
 Tentamen. 401. 411.  
 Theologie, Unterricht. 354. 396. 397. 407. 408. 409.  
 — , Professoren. 396,  
 Theuerung, Sorge dagegen. 272.  
 Thierärzte, Anstellung beim Militär. 49. 146.  
 Titel von fremden Staaten. 466.  
 Todes - Urtheile. 319.  
 Todesfälle der Armen. 193.  
 Todtenbücher. 227.  
 Todtengräber. 227. 228. 229.  
 Todtenhäuser. 226. 227.

- Edlerschulen, Rechnungen, Untersuch.** 15.  
**Erain, Bildung.** 72. 73. 74. 120. 150. 151.  
 — , **Stat.** 120.  
 — , **Instruktion.** 175.  
 — , **Kleidung.** 159. 160. 161.  
 — , **Pferde.** 101. 102. 103. 120. 156. 165. 166.  
 — , **Rang.** 70.  
 — , **Untersoffiziere, Reitzeug.** 156.  
**Erennung der richterlichen Gewalt von der vollziehenden.** 256.  
**Frommeln, Anschaffung.** 91.  
**Frompeter.** 170. 179.  
**Truppen, Aufgebote.** 55. 84. 90. 128. 154. 155. 169.  
 — , **Ausrüstung.** 270.  
 — , **Eidleistung.** 128. 149.  
 — , **Kontingent.** 45.  
**Eschaffe der Soldaten.** 160.

## II.

- Ueberschreitung der Gemeind-Eingränzung, Bestrafungsbe-  
 hörde.** 41.  
**Uebersicht der Staatsrechnungen.** 468.  
**Ueberweisungen zu Vorberatungen.** 276. 280. 281. 287.  
 294. 305. 306.  
**Uebungs-Musterungen.** 107.  
**Umfragen.** 278.  
**Umgeld.** 271.  
**Uniform-Mäcke.** 159. 160. 161. 163.  
**Universal-Mittel, Verkauf.** 206.  
**Unter-Exerziermeister.** 137.  
**Unter-Inspektor.**  
**Unter-Offiziere,** 106.  
 — — , **Beschimpfung.** 114. 171.  
 — — , **Betragen.** 134.  
 — — , **Ernennung und Entsetzung.** 79. 114. 127. 151.  
 — — , **Instruktion.** 107. 170. 176.  
 — — , **Parteilichkeit.** 114.  
**Unterricht, privater.** 359.  
 — , **des Militärs, Instruktion.**  
 — , **im Reiten.** 107.  
**Unterrichtsstunden an der höhern Zentralschule.** 399.  
**Unterscheidungszeichen der Militär-Grade.** 95.  
**Unterschriften.** 244. 290. 295. 296. 297. 298. 324.

- Unterstützungs-Abrechnungen. 12.  
 Untersuchung der Kassen. 5. 7. 21.  
   — der Magazine. 5. 16.  
   — der eidgenössischen Kriegskasse. 11.  
   — der Staatsrechnungen. 13. 28.  
 Unverletzbarkeit des Eigenthums. 429. 465.  
 Unwürdigkeit zum Militärdienst. 53.  
 Urlaub für die Klein-Räthe. 267.  
   — aus der Instruktionsschule. 177.

### B.

- Verantwortlichkeit der Beamten. 467.  
   — der Kassierer. 6. 7. 8.  
   — des Kleinen Rathes. 470.  
   — für Preßsachen. 210. 211.  
   — , Gesetzes-Vollziehung. 9.  
   — in Betreff des Staatshaushaltes. 3—8. 19.  
 Verantwortung bei geringen Strafsachen. 32.  
 Verbleichungs-Steuer. 110. 111. 186.  
 Verfasser, Verantwortlichkeit. 210. 211.  
 Verfassung. 464—489. 237—259.  
   — , Abänderung. 423. 424. 425. 438—444. 482.  
   — — , Proklamation. 426. 503.  
   — , Abstimmung über Annahme oder Verwerfung,  
   Heberficht. 492.  
   — , Beschwörung. 482.  
   — , Einführung. 424. 445—460. 503.  
   — , Erhebung zum Staatsgrundgesetz. 490.  
   — , Vorlegung dem Volke zur Annahme oder Ver-  
   werfung. 424. 443. 445—460. 483.  
 Verfassungs-Rath, Abstimmung. 443.  
   — — , Aufstellung. 438—444. 482. 483.  
   — — , Bildung. 439.  
   — — , Kanzler. 442.  
   — — , Präsident. 442.  
   — — , Versammlung. 442.  
   — — , Wahl. 440. 443.  
 Verfechtung der Zivil-Prozesse der das Armenrecht Genießen-  
 den. 36.  
 Verfolgung, gerichtliche. 465.  
 Verhaftskosten. 211.  
 Verhaftung. 465.

- Verhaftung bei Militär - Vergehen. 136.  
 — von Studenten. 417.  
 Verbdr. 319.  
 — , schreiben. 325.  
 — • Kommission. 317. 319. 322.  
 — • Richter. 317. 319. 320. 323. 326.  
 — — , Entlassung vom Militärdienst. 51.  
 — — beim Kriegsgericht. 118.  
 Verifikation der Kassen. 7.  
 Verkauf von Waffen aus der Eidgenossenschaft. 119.  
 Verleger, Verantwortlichkeit. 210.  
 Verordnungen, Revision. 482.  
 Verpflegung der Truppen. 110. 120. 130. 183. 184. 185. 187.  
 Vertheidiger. 319.  
 Vertheidigung derjenigen die eines Malesz - oder Kriminal-  
 Verbrechens oder eines Polizey - Vergehens beschuldigt  
 sind und keinen Vertheidiger gefunden haben. 36.  
 Verträge für außerordentliche Ausgaben. 19.  
 — mit Staaten, Abschließung. 468.  
 Veruntreuung der Beamten. 7.  
 Verwahrung der Kassen. 20.  
 Verwahrungsorte, polizeyliche. 273.  
 Verwaltung des Fonds der Kapellen St. Jost und Philipp  
 Nery, Aufsicht. 15.  
 — der eidgenössischen Kriegskasse. 11.  
 — der Kantons - Kriegskasse. 111.  
 — der geistlichen Kasse. 15.  
 — der Staatsgelder. 4. 16.  
 — , ökonomische, der Stifte, Klöster, Kirchen und  
 Kapellen. 274.  
 Verwaltungs - Rath der Stadt, Kost und Wohnungen Neh-  
 men der Studenten. 412. 413.  
 Verwandtschafts - Grad bei Behörden. 251. 252.  
 — — beim Kleinen Rath und Appellations -  
 Gericht. 481.  
 — • Austritt. 286.  
 Verzeichnisse des Militärs. 66. 135. 137 — 147. 151. 171. 187.  
 — der Rekruten. 60. 66. 135.  
 — der bey den Unterverwaltungen geleisteten Kau-  
 tionen. 8. 29.  
 Viehzucht, Aufsicht. 272.  
 Visa für Anerkennung der Ausgaben. 10.

- Vizepräsidenten. 275. 305. 312. 338.  
 Vollziehende Gewalt, Trennung von der richterlichen. 256.  
 — — , Uebertragung. 467.  
 — — , Behörde. 470. 473.  
 Vorladungen. 313. 315. 326. 418.  
 Vormundschaft der Studenten. 418.  
 Vormundschafts-Rath. 15. 267. 272. 302. siehe Rathskollegien.  
 — — , Rechnungswesen. 15.  
 — — , Verwaltung. 272.  
 Vorort, eidgenössisches. 268. 269. 270.  
 Vorrechte, Aufhebung. 464.  
 Vorschläge von Gesetzen. 470.  
 — von den Rathskollegien. 289. 290.  
 Vorschüsse aus einer Kasse an eine andere. 22. 186.  
 Vorstand beim Kleinen Rath. 277.  
 Voruntersuch bei Kriminalfällen. 316.

### B.

- Waaren-Muster, Serumtragen und Anbieten. 233. 234.  
 Wache, Ehren- 181.  
 Wachtmeister. 58. 178.  
 Waffen, Anschaffungen. 93. 110.  
 — , Auktions-, Verkauf und Vertragung nach andern Kantonen. 119.  
 — • Fabriken. 270.  
 — • Fähigkeit. 44. 47. 48. 50. 51. 52. 53. 153.  
 — , Gattungen, Dienstkehr. 88. 89. 90. 91. 128.  
 — , — , Eintheilung der Rekruten. 53. 58. 70. 71. 72. 73. 142. 143. 148. 149. 150. 151.  
 — — , General-Stat. 120. 133.  
 — — , Rangordnung. 70.  
 — — , Stärke. 54.  
 — — , Zurheilung d. Militär-Quartieren. 71.  
 — • Magazin des Landjäger-Korps, Aufsicht. 14.  
 — • Pflichtigkeit. 44. 47. 48. 50. 51. 52. 53. 153.  
 — , Reparaturen. 91. 95. 158. 167.  
 — • Uebungen, eidgenössische. 91.  
 — , Unterhalt. 94. 95.  
 — , Vererbung und Verkauf. 94.  
 — , Vorrath. 47. 92. 93. 110. 128.

- Wahlen der untergeordneten Behörden und Beamten.** 478.  
 — der Verfassungs-Räthe. 440—443.  
 — des Großen Rathes. 473—176. 493—502.  
 — durch das Loos. 285.  
 — durch den Großen Rath. 476. 477. 478.  
 — durch den Kleinen Rath. 247—252. 275. 276. 281.  
 282—287. 299.  
 — im Allgemeinen. 281. 473.  
 — mittelbare. 282—285. 292. 473. 474. 475. 501.  
 — Resultat. 283.  
 — unmittelbare. 285. 473. 474. 475. 493—502.  
**Wahlfähigkeit in den Großen und Kleinen Rath und in das Appellationsgericht.** 251. 480. 481.  
 — der Verfassungs-Räthe. 441.  
**Wahlkreise für Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der Verfassung.** 452.—457.  
 — — Ernennung der Groß-Räthe. 474. 475. 484—489. 497.  
**Waisen-Aemter, Besorgung der erkrankten Armen.** 192—197.  
 — — , Verhaftung f. d. Verechlichungs-Laren. 111.  
 — -Rechnungen, Untersuchung. 16.  
 — -Wögte, Entlassung vom Militärdienst. 51.  
 — — , Besorgung der franken Armen. 192. 193. 196.  
**Wanderbücher.** 273.  
**Wartgeld der Hebammen.** 200.  
**Wasserleitungen.** 272. 434. 485.  
**Weg, gemeine, Zu- und Ausfahrt.** 434.  
**Weggelder.** 271.  
**Weibel.** 300. 301. 319.  
 — , des Appellationsgerichtes. 319. 326. 327.  
**Weisungen der untern Gerichte, Rekurs.** 263. 264. 314.  
**Werbung für kapitulierte Kriegsdienste.** 128. 270. 385—390.  
**Werkstätte des Zeughauses.** 128. 185.  
**Wertbensein, Fabrik, Aufsicht.** 15.  
**Wiederaufbau abgebrannter Gebäude.** 434.  
**Willisau, Repräsentation.** 239. 241. 243. 247.  
**Wirthe, Pflichten gegen die Studenten.** 415. 416.  
**Wirtshäuser, Besuch von Studenten.** 415. 420.  
**Wohnungen der Schullehrer.** 346. 348. 352. 377.  
 — der Studenten. 412—414.  
**Wortführung bei Rechtsfachen.** 31. 32.  
**Wundärzte, Anstellung beim Militär.** 49. 146.

- Zahlamt, Aufsicht. 12. 186.  
 Zahlmeister beim Kriegsrath. 134. 132 135. 186.  
 Zahlungstag bei der Staatskasse. 25.  
 Zahnärzte, Prüfung. 235. 236.  
 Zehnten, 7/100 für den Erziehungsfond. 358.  
 — , Loskauf. 253. 271. 329. 330. 384. 382. 465.  
 Zeichnen, Unterricht. 352. 354. 355. 397. 411.  
 Zeichnungen. 211. 212. 214.  
 Zeiger. 178.  
 Zeittungen. 211. 212.  
 Zentral-Lehranstalt.  
 Zeremoniel. 268.  
 Zeughaus. 270.  
 — , Arbeiter. 129. 173.  
 — , Ausrüstung. 128.  
 — , Bewaffnung. 156. 157.  
 — , Direktion, Gutachten für Büchenschmiede. 152.  
 — , — , Rechnungsführung. 11. 129. 185. 187.  
 — , Inspektor, Verrichtungen. 128. 129.  
 — , Inventarium, Aufsicht. 11. 128. 187.  
 — , Munitions-Ablieferung. 177. 180.  
 — , Unterinspektor und Personal, Entlassung vom  
     Militärdienst. 51.  
 — , — , Anstellung. 77.  
 — , — , Verrichtungen. 129.  
 — , Verwaltung, Verrichtungen. 158. 185. 187.  
 — , Werkstätte, Aufsicht. 128. 185.  
 Zeugnisse der Studenten. 404. 406. 407. 418. 419.  
 — der Kantonsfürsorge und Rechtsanwalde. 33.  
 — , falsche, bei Militärs. 115. 153.  
 Zielscheiben. 105. 106. 177.  
 Zielschießen, Übungs-Plätze. 105.  
 — , Übungen. 173. 174. 177. 178.  
 Zinsenbezug der Staatskasse. 23.  
 Zivil-Justizpflege. 272.  
 — , Rath. 267. 272. 302. 303. 307. s. Rathskollegien.  
 — , Richter, Kompetenz bei Abtretung von Eigenthum an  
     den Staat. 431.  
 — , Sachen, Geschäfts-Ordnung des Appellations-Ge-  
     richtes. 313. 314. 315.  
 Zölle. 272.  
 Zolleinnehmer, Militärdienst-Entlassung. 51. 146.  
 Zuchthaus, Rechnungen, Aufsicht. 14.  
 Zufahrt auf gemeine Wege. 434.  
 Zugpferde für den Train. 156.







